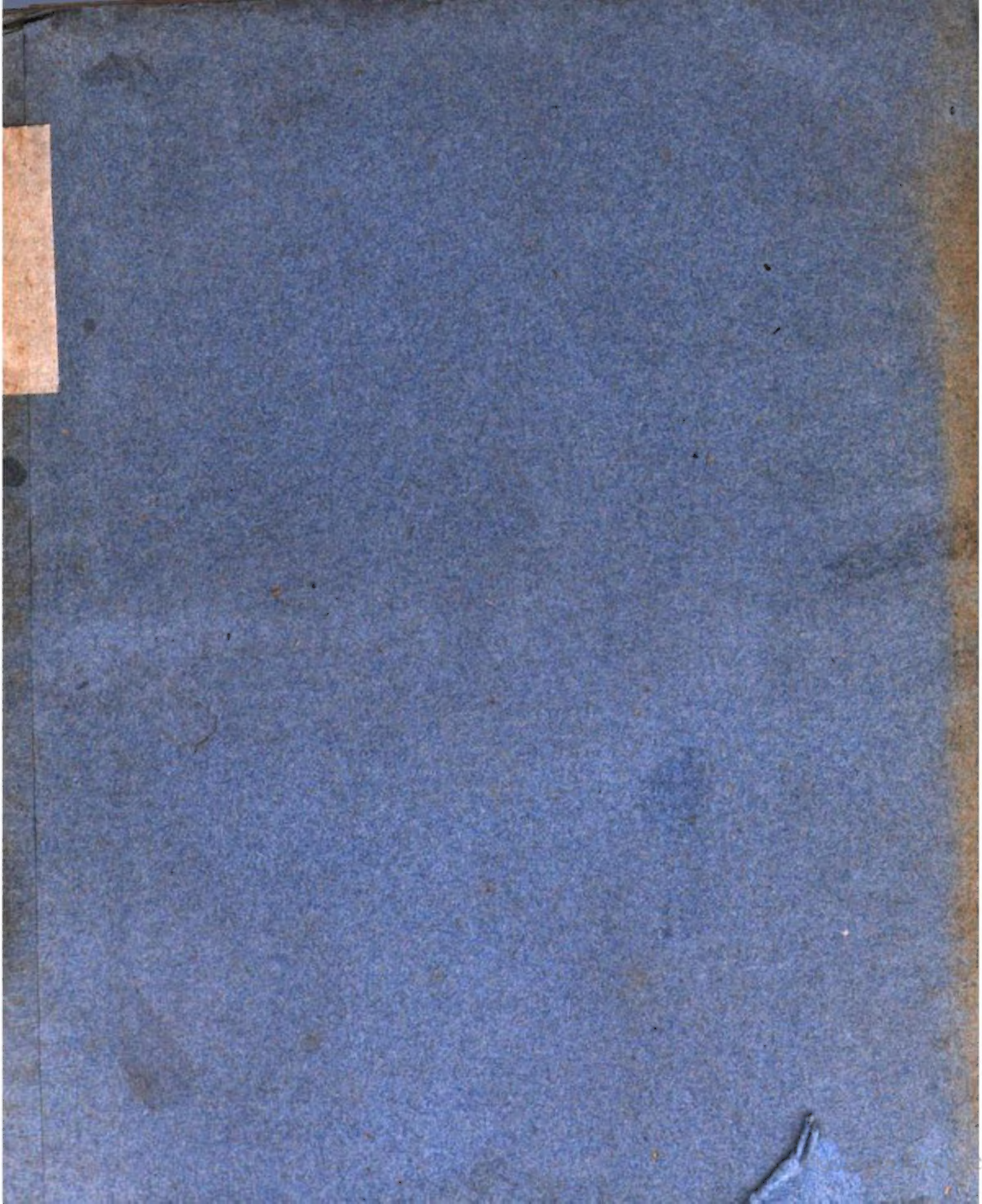

Z 37
40 25/1822

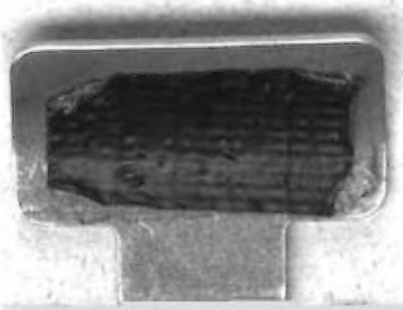

Digitized by Google

4° Z 37/25

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1822.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d. Bayr.
Auswärtigen Amts,
Bibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Verzeichniß

der im Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Danzig, Jahrgang 1822, enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
	I. Ministerial-Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Staats-Behörden.			
1821. d. 31. Dezbr. 1822.	Liste der als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere	4	—	56
d. 9. Febr.	Die Beendigung der Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter betreffend . . .	9	—	105
d. 7. März	Wegen Empfangnahme der auf Haupt-Nutzholz- und Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen noch nicht abgehobenen Summen	16	1	253
d. 14. März	Die dritte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien betreffend	25	3	366
d. 21. März	Anmeldung der Ansprüche wegen der 1813 in Schlesien ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe	16	2	254
d. 28. März	Das neue Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 betreffend	15	—	233
d. 15. April	Zahlung der Zinsen von den Kurmärkschen Obligationen	18	—	281
d. 29. April	Liquidations-Verfahren zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände . . .	20	—	301

)(

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 12. May	Berichtigung der Tabelle über den Stempel nach Prozenten	24	—	349
d. 6. July	Das Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 betreffend	31	—	438
d. 6. August	Verpachtung des Domainen-Amts Culm im Wege der Submission	38	1	541
d. 30. August	Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen betreffend . . .	38	2	544
d. 31. August	Einreichung der Lieferungs-Scheine zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine	38	—	545
d. 28. Sptbr.	Wegen Zurückgabe der von Seidler und von Sauf bestellten Cautionen	44	1	641
d. 12. Oktbr.	Die Regulirung des Neumärkschen Krieges-Schulden-Wesens betreffend	46	—	657
d. 19. Oktbr.	Erläuterungen zur Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821	44	2	642
d. 30. Oktbr.	Festsetzung der Mittelwerthe der im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währung in Preuß. Silbergeld	48	—	681
d. 31. Oktbr.	Wegen Anmeldung der Forderungen aus den Jahren 1806 bis 1819 an die Servis- und Garnison-Administration	50	—	705
d. 7. Dezbr.	Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend	52	—	729
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums von Westpreußen.			
d. 17. Januar	Den Pfarr-Zwang in Westpreußen betreffend .	5	1	61
d. 24. Januar	Wegen der den Herzoglich Nassauischen Truppen, die an der Schlacht bei Waterloo Theil genommen, bewilligten Gratification . . .	5	2	62

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums von Westpreußen.			
d. 17. Januar	Prüfung der Candidaten pro ministerio . . .	4	1	50
d. 17. Januar	Prüfung der Candidaten pro licentia concionandi	4	2	51
d. 23 April	Vorschriften für evangelische Eltern wegen der Taufe der Kinder	18	—	283
d. 23. July	Prüfung der zum Predigtamte wahlfähigen Candidaten	31	—	439
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.			
1821.				
d. 17. Dezbr.	Die Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend .	1	1	1
d. 18. Dezbr.	In Land-Gestüts-Sachen	1	2	2
d. 19. Dezbr.	Wegen der Reisen der Physiker	1	3	2
d. 20. Dezbr.	Collecte zum Bau des Schulhauses in Zduny .	2	1	17
d. 20. Dezbr.	Stempel-Sachen betreffend	1	4	3
d. 20. Dezbr.	Wegen des Transports der Vagabonden und Verbrecher	2	3	18
d. 20. Dezbr	Sostrum für die Impfung der Schutzpocken . .	1	5	3
d. 21. Dezbr.	Wegen der Kirchen- und Pfarr-Bauten . . .	1	6	4
d. 24. Dezbr.	Die Rheinisch-Westindische Handels-Compagnie betreffend	1	7	4
d. 24. Dezbr.	Königl. Dänische Verordnung zur Verhütung der Zoll- und Pest-Contraventionen in Schleswig und Holstein	1	8	5
d. 27. Dezbr.	Wegen des Chaussee-Geldes von Praust bis St. Albrecht	1	10	10
d. 29. Dezbr.	Zahlung der Zinsen von den Staats-Schuldscheinen	1	9	9
d. 29. Dezbr.	Die Diöcesan-Jurisdiction über die Parochie Oliva	2	2	18
d. 29. Dezbr.	Wegen der Militair-Aerzte und Chirurgen . .	2	4	20
d. 29. Dezbr.	Oeffentliche Belobung	2	5	21

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
1822.				
d. 3. Januar	Die Vollendung der Kunststraße von Marienburg bis Elbing betreffend	2	6	21
d. 3. Januar	Aufhören der Schaafräude zu Oblusz . . .	4	1	51
d. 3. Januar	Wegen der aus der Fremde eingehenden Zahn-Arzeneien	3	2	38
d. 8. Januar	Beiträge für die Besserungs-Anstalt in Graudenz für 1822	3	1	37
d. 8. Januar	Chaussee-Geld-Tarif von Praust bis St. Albrecht	3	3	38
d. 10 Januar	Einsendung der jüdischen Personenstands-Listen für 1821	3	4	40
d. 10. Januar	Pränumeration für das Amts-Blatt	3	5	40
d. 13. Januar	Wegen des Sach- und Namen-Registers zum Amts-Blatte für 1821	4	2	52
d. 13. Januar	Freiwillige Hebammen-Unterstützung im Danziger Landkreise	4	3	52
d. 14. Januar	Freiwillige Hebammen-Unterstützung im Elbingschen Kreise	5	1	63
d. 16. Januar	Wegen des zu errichtenden Leuchtthurms in Kykduin auf Helder	4	4	52
d. 16. Januar	Indirecte Steuern betreffend	4	5	53
d. 22. Januar	Abgabe vom Brenn-Material zum Besten der Stadt-Gemeine in Elbing	5	2	63
d. 25. Januar	Verlegung der Wechsel-Stempel- und Karten-Distribution nach Langgarten	5	3	64
d. 25. Januar	Aufnahme des Jakob David als Staatsbürger .	6	4	72
d. 25. Januar	Versagung der Reise-Pässe an, der Zoll- oder Steuer-Defraudation Verdächtige . .	6	5	73
d. 26. Januar	Bestrafung wegen Beleidigung eines Polizei-Offizianten	8	1	96
d. 27. Januar	Wegen Annahme fremder Geld-Sorten gegen Preußisches Geld	6	2	72
d. 28. Januar	Prüfung der Feldmesser und der dem Bauwesen sich Widmenden	6	3	72
d. 30. Januar	Ankauf überseeischen Salzes für die Magazine in Stettin ꝛc. ꝛc.	6	1	69

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung.	Seite.
d. 30. Januar	Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen . .	6	6	73
d. 31. Januar	Zimmermanns Handausgabe der griechischen und lateinischen Kirchenväter	7	7	86
d. 31. Januar	Oeffentliche Belobung	7	8	87
d. 1. Februar	Erhebung der Tabacks-Steuer	7	1	77
d. 2. Februar	Die in der Armee herrschende Augen-Krankheit betreffend	7	2	78
d. 2. Februar	Die zu errichtende Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt in Potsdam betreffend		3	80
d. 3. Februar	Einsendung der Liquidationen für Mund-Verpflegung und Vorspann an vaterländische Truppen	8	2	96
d. 4. Februar	Errichtung von Armen-Vereinen auf dem platten Lande	7	4	84
d. 4. Februar	Chaussee-Zoll-Freiheit betreffend	7	5	85
d. 4. Februar	Verbreitung der neuen Scheidemünze	7	6	86
d. 5. Februar	Neu herausgegebene Lieder für Schulen . . .	8	6	98
d. 7. Februar	Wegen des Handels mit fremden Medicamenten im Inlande	8	3	97
d. 9. Februar	Handverkauf in den Apotheken	8	5	98
d. 9. Februar	Ermittelung des Ab- und Zugangs der Kriegs-Reserve und Landwehr	9	2	128
d. 12. Febr.	Verübter Einbruch in die katholische Kirche zu Köln, Neustädter Kreis	8	1	98
d. 12. Febr.	Zu entrichtende Feuer-Societäts-Beiträge für 1821	9	1	105
d. 14. Febr.	Beförderung der Baumpflanzungen . . .	8	4	97
d. 14. Febr.	Aufhören der Lungenfäule in Boroschau . . .	9	3	128
d. 14. Febr.	Post-Freiheit für die Universitäten und deren Institute	9	4	129
d. 15. Febr.	Wegen des unter dem Sommer-Getreide sich zeigenden Lolchs oder Sommer-Trespe . .	10	1	141
d. 15. Febr.	Vorspann-Gestellung für, auf dem Marsche erkrankte Kriegs-Reservisten	11	1	165
d. 16. Febr.	Verkauf von Kiefern-Saamen	9	5	131
d. 17. Febr.	Ermittelung mehrerer Militair-Personen . . .	10	2	142

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 20. Febr.	Den Jahrmarkt in Tiegenhof betreffend . . .	9	7	132
d. 21. Febr.	Verfahren bei Versendung des Schießpulvers .	10	3	145
d. 22. Febr.	Veräußerung des Vorwerks Czarnoczyn-Ofen .	9	6	131
d. 22. Febr.	Die Gemeinheits-Theilungen betreffend . . .	10	4	151
d. 25. Febr.	Servis-Zahlung an die Compagnie- und Escadron-Chirurgen	10	5	152
d. 26. Febr.	Belohnung für die Angeber einer absichtlichen Brandstiftung	10	6	153
d. 4. März	Ausstellung vaterländischer Fabrikate	11	2	166
d. 4. März	Gebühren wegen Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse	11	3	166
d. 4. März	Beerdigung der Todten in Kirchen und Kirchhöfen in den Städten	12	1	178
d. 5. März	Bewilligung der Rettungs-Prämie an die Fährleute der Schönberger Fähre	12	2	178
d. 7. März	Die Coupons von Preußischen Staats-Schuldscheinen betreffend	12	3	178
d. 7. März	Fernere Bestimmungen über die Diäten der Gensd'armen	12	6	181
d. 7. März	Ueber die Zulassung der Candidaten zu höhern medicinalischen Staats-Prüfungen . . .	13	2	201
d. 8. März	Ausstellung von Tauf-Atteſten an militairpflichtige Individuen	13	3	201
d. 10. März	Auctions-Reglement für die Stadt Danzig . .	13	4	202
d. 9. März	Wegen Prüfung der Bau-Handwerker . . .	12	4	179
d. 12. März	Veräußerung einiger Ländereien bei Brusdau .	12	5	181
d. 12 März	Zahlung von Gnaden-Gehalt ꝛc. ꝛc. aus dem Provinzial-Invaliden- und Landarmen-Fonds	13	10	212
d. 13 März	Transport-Kosten für Verbrecher und Vagabonden	13	5	209
d. 14. März	Anfertigung der Communal-Stamm-Rollen .	13	1	193
d. 14. März	Einziehung des Gnadengehalts oder Wartegeldes bei den im Civil-Dienste angestellten Invaliden	13	6	210
d. 17. März	Wechsel-Stempelung in Danzig und Elbing .	14	1	225

Digitized by Google

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 8. July	Chauſſee-Geld von Marienburg bis Königsdorf	29	6	422
d. 8. July	Aufnahme des Bäx Marcus als Staatsbürger	30	1	429
d. 11. July	Die Straf- und Beſſerungs-Anſtalt in Graudenz betreffend	31	1	439
d. 13. July	Wegen der Wegweiſer und Orts-Tafeln	30	2	430
d. 16. July	Die auf dem platten Lande überhandnehmenden Brände betreffend	29	7	422
d. 16. July	Anbau und Benutzung der Erdäpfel (helianthus tuberosus)	31	—	453
d. 19. July	Annahme der Abgaben-Rückſtände aus der Compenſations-Periode in Staats-Papieren nach dem Nennwerthe	30	3	430
d. 19. July	Belobung wegen der bei dem Brande in Jablau geleiſteten Hülfe	31	2	449
d. 24. July	Gewerbe-Steuer-Angelegenheiten	31	3	449
d. 26. July	Quittungs-Stempel zu Militair-Penſionen und Wartegeldern	32	7	461
d. 30. July	Erhebung der Erziehungs-Unterſtützungs-Gelder	32	2	462
d. 30. July	Viſiren und Ausſtellung der Reiſepäſſe	32	3	463
d. 2. Auguſt	Quartier an Militair-Intendanten, Intendantur-Räthe und Expedienten	33	1	473
d. 3. Auguſt	Zu beobachtende Vorſicht beim Richten neuer Gebäude	33	2	473
d. 4. Auguſt	Einreichung der Feuer-Societäts-Cataſtra für 1823	32	4	465
d. 4. Auguſt	Sicherung der Brunnen	34	1	482
d. 5. Auguſt	Zu beobachtendes Verfahren bei Verſendung des Schießpulvers	34	2	482
d. 7. Auguſt	Die Herausgabe des Danziger Adreß-Buchs betreffend	33	4	479
d. 8. Auguſt	Verfahren bei Arretirung von Apothekern und Hebammen	34	3	483
d. 9. Auguſt	Wegen Annahme der Danziger Münze	33	3	474

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 10. August	Abrundung der Domainen- und Intendantur-Amts-Bezirke nach den Landräthlichen Kreisen .	35	1	493
d. 12 August	Die Brücke über den Schwente-Fluß bei Marienau betreffend	35	2	494
d. 13. August	Verlängerung des Patents zur Fertigung von Sommer-Hüthen für Erich	34	3	498
d. 13. August	Absonderung der männlichen und weiblichen Transportaten	34	4	484
d. 14. August	In Paß-Angelegenheiten für nach Rußland Reisende	34	5	484
d. 14. August	Wegen Visirung der Pässe in fremden Sprachen	35	3	495
d. 16. August	Ablösung der Militair-Dienstpflicht der Compagnie- und Escadron-Chirurgen	37	1	517
d. 17. August	Wegen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse	35	—	501
d. 17. August	Subscription auf Musik-Werke von Händel .	37	2	524
d. 18. August	Wegen Anmeldung von Sterbefällen	37	3	526
d. 21. August	Chaussee-Zoll-Verpachtung zwischen Elbing und Hütte	35	4	496
d. 22. August	Die Ermordung des Husaren Schellenberg betreffend	35	5	496
d. 22. August	Wegen der gestempelten Legitimations-Karten .	37	4	526
d. 23. August	Zu erhebender provisorischer Feuer-Societäts-Beitrag für 1822	35	6	497
d. 23. August	Berechnung der Etats-Ausfälle für 1822 . .	36	1	509
d. 25. August	Instandsetzung und Bepflanzung der Wege . .	36	2	509
d. 25. August	Die Prüfung der Mäkler, Dispacheurs ꝛc. ꝛc. in Danzig betreffend	36	3	510
d. 26. August	Collecte zum Wiederaufbau der Eilftausend-Jungfrauen-Kirche in Breslau	37	5	527
d. 28. August	Collecte zum Aufbau der Kirche in Lötzen . . .	38	2	546
d. 30. August	Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigungen	37	6	527
d. 30. August	Zur Plankammer einzureichende Plane und Zeichnungen	37	7	528

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 31. August	Ausgebrochener Milzbrand zu Osterwick . . .	37	8	528
d. 31. August	Regulirung von Forderungen aus der Verwaltungs-Zeit des ehemaligen Herzogthums Warschau an diesseitige Gebietstheile . .	38	3	546
d. 1. Septb.	Verlegung des Jahrmarkts in Dirschau . .	36	4	511
d. 3. Septb.	Wegen Sicherung der Lehm- und Sand-Gruben	38	4	549
d. 4. Septb.	Den Handverkauf in den Apotheken betreffend .	38	5	550
d. 7. Septb.	Sicherung der Fähr-Anstalten	37	9	528
d. 7. Septb.	Erläuterung des Verbots des Reisens mit gewechselten Landfuhren	38	6	551
d. 10. Septb.	Zinsen-Zahlung von Elbinger Stadt-Obligationen	38	7	551
d. 10. Septb.	Criminal Gerichtsstand der als fünfjährige Krieges-Reservisten vorhandenen Krieges-Reserve-Rekruten	38	8	552
d. 10. Septb.	Marsch-Verpflegung zur Kriegs-Reserve entlassener Soldaten	39	2	566
d. 10. Septb.	Wegen unbefugter Ausübung der innern Heilkunde	39	3	567
d. 13. Septb.	Wegen der in Summin ausgebrochenen Lungenseuche	38	9	554
d. 14. Septb.	Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	38	1	545
		39	1	565
d. 14. Septb.	Abänderung des Francisci-Jahrmarkts in Neustadt	38	10	554
d. 15. Septb.	Veränderung der Arzenei-Taxe für $18\frac{2}{3}$ . .	40	1	581
d. 17. Septb.	Unter den Pferden in Raikau ausgebrochene Räude	39	4	568
d. 19. Septb.	Vorschriften gegen die Verbreitung der Schaaf-Räude	40	2	581
d. 19. Septb.	Die neuen Magistrats-Wahlen betreffend . .	40	3	583
d. 20. Septb.	Verpachtung des Domainen-Amts Culm . .	40	3	588
		41	4	606
		42	4	624
d. 27. Septb.	Sperre der Passage über Neu-Schottland . .	40	4	584

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 27. Septb.	Wegen der Signalements von Verbrechern, Vagabonden ꝛc. ꝛc.	41	1	597
d. 28. Septb.	Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen	42	1	610
d. 5. Oktob.	Verfahren bei Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde	41	2	597
d. 7. Oktob.	Stempel-Angelegenheiten in fiscalischen Untersuchungen	42	2	614
d. 10 Oktob.	Wegen Einziehung der Königlichen Gefälle	42	3	615
d. 13. Oktob.	Die in Rußland verbliebenen ehemaligen Kriegsgefangenen betreffend	43	1	625
d. 13. Oktob.	Bestrafung einer, aus Unvorsichtigkeit verübten Brandstiftung	43	2	626
d. 14. Oktob.	Den Bedarf des Amts-Blattes für 1823 betreffend	43	3	626
d. 14. Oktob.	Einreichung der Feuer-Societäts-Catastra für 1823	43	4	626
d. 15. Oktob.	Die Chaussee von Danzig bis Praust betreffend	43	5	626
d. 15. Oktob.	Wegen der, den Feldmessern zukommenden Diäten für Revisions-Geschäfte	43	6	628
d. 15. Oktob.	Aufhören des Milzbrandes in Osterwick	44	1	641
d. 17. Oktob.	Berechnung des Straf-Aufgeldes für Tresorscheine	44	2	644
d. 17. Oktob.	Wegen der Schiffs-Schnäbel an den Oder-Kähnen	44	3	644
d. 18. Oktob.	Vorschrift für die Verkäufer aromatischer ꝛc. ꝛc. Wasser	45	1	649
d. 20. Oktob.	Prüfung der zum freiwilligen Eintritt in das stehende Heer als Chirurgen sich Meldenden	45	2	650
d. 23. Oktob.	Berichtigung des provisorischen Feuer-Societäts-Beitrages für 1822	44	4	645
d. 24. Oktob.	Ergänzung der Declaration vom 29. May 1816, hinsichtlich der Eigenthums-Ansprüche einiger kleinen Acker-Besitzer	45	3	650
d. 26. Oktob.	Aufhören der Lungenseuche in Summin	45	4	652

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 17. März	Verbot für Reisende, mit Miethe-Pferden stationsweise zu wechseln	13	7	210
d. 18 März	Beförderung der Baumpflanzungen	13	8	211
d. 21. März	Veräußerung der Pustkowie Galitza	13	9	212
d. 23. März	Die neuen Silber-Groschen betreffend	13	11	216
		15	1	241
d. 26. März	Die Kinder der zur Straf-Anstalt in Graudenz verurtheilten Mütter betreffend	14	2	225
d. 26. März	Einsendung der zur Plan-Kammer gehörigen Plane und Zeichnungen	15	2	242
d. 28 März	Herauszugebendes Adreß-Buch vom Danziger Regierungs-Bezirke	15	3	242
d. 28. März	Prüfung der Bevölkerungs-Listen für 1821	15	4	242
d. 29. März	Vorspann für die Mitglieder der Kreis-Ersatz Commission	15	5	243
d. 29. März	Warnung vor Unvorsichtigkeit mit Feuerfangenden Sachen	15	6	243
d. 29. März	Wegen gezeigter Menschenliebe bei Krankheiten	15	7	243
d. 2. April	Kirchen-Diebstahl in Zuckau	15	8	243
d. 2. April	Verpachtung der Mühlbanzer Miethe-Wiesen	15	9	244
d. 2. April	Den Ankauf der Remonte-Pferde betreffend	16	1	254
d. 3. April	Feststellung des Termins in Betreff des Auctions-Wesens der Stadt Danzig	15	10	245
d. 4. April	Unmittelbare Zahlungen zur Königl Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für Rechnung der Regierung-Haupt-Kasse	16	2	254
d. 7. April	Kaiserlich-Russische Zoll-Bestimmungen	15	11	245
d. 7. April	Ueber seewärts durch Schiffer eingehenden Briefe	16	3	255
d. 8. April	Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche in Rauden	17	1	269
d. 10. April	Vergütung an marschirende Truppen gegebener Verpflegung, Vorspann und Fourage	16	4	256
d. 11. April	Bade-Anstalt zu Driburg, Regierungs-Bezirks Minden	17	2	271

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Chronologisches Verzeichniß

der im Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Danzig, Jahrgang 1822, enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
	I. Ministerial-Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Staats-Behörden.			
1821. d. 31. Dezbr. 1822.	Liste der als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere	4	—	56
d. 9. Febr.	Die Beendigung der Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter betreffend . . .	9	—	105
d. 7. März	Wegen Empfangnahme der auf Haupt-Nutzholz- und Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen noch nicht abgehobenen Summen	16	1	253
d. 14. März	Die dritte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien betreffend	25	3	366
d. 21. März	Anmeldung der Ansprüche wegen der 1813 in Schlesien ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe	16	2	254
d. 28. März	Das neue Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 betreffend	15	—	233
d. 15. April	Zahlung der Zinsen von den Kurmärkschen Obligationen	18	—	281
d. 29. April	Liquidations-Verfahren zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände . . .	20	—	301

)(

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 12. May	Berichtigung der Tabelle über den Stempel nach Prozenten	24	—	349
d. 6. July	Das Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 betreffend	31	—	438
d. 6. August	Verpachtung des Domainen-Amts Culm im Wege der Submission	38	1	541
d. 30. August	Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen betreffend . . .	38	2	544
d. 31. August	Einreichung der Lieferungs-Scheine zur Umschreibung in Staats Schuldscheine	38	—	545
d. 28. Sptbr.	Wegen Zurückgabe der von Seidler und von Sauf bestellten Cautionen	44	1	641
d. 12. Oktbr.	Die Regulirung des Neumärkschen Krieges-Schulden-Wesens betreffend	46	—	657
d. 19. Oktbr.	Erläuterungen zur Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821	44	2	642
d. 30. Oktbr.	Festsetzung der Mittelwerthe der im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währung in Preuß Silbergeld	48	—	681
d. 31. Oktbr.	Wegen Anmeldung der Forderungen aus den Jahren 1806 bis 1819 an die Servis- und Garnison-Administration	50	—	705
d. 7. Dezbr.	Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend	52	—	729
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums von Westpreußen.			
d. 17. Januar	Den Pfarr-Zwang in Westpreußen betreffend .	5	1	61
d. 24. Januar	Wegen der den Herzoglich Nassauischen Truppen, die an der Schlacht bei Waterloo Theil genommen, bewilligten Gratification . . .	5	2	62

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
	III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums von Westpreußen.			
d. 17. Januar	Prüfung der Candidaten pro ministerio . . .	4	1	50
d. 17. Januar	Prüfung der Candidaten pro licentia concionandi	4	2	51
d. 23 April	Vorschriften für evangelische Eltern wegen der Taufe der Kinder	18	—	283
d. 23. July	Prüfung der zum Predigtamte wahlfähigen Candidaten	31	—	439
	IV. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.			
1821.				
d. 17. Dezbr.	Die Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend .	1	1	1
d. 18. Dezbr.	In Land-Gestüts-Sachen	1	2	2
d. 19. Dezbr.	Wegen der Reisen der Physiker	1	3	2
d. 20. Dezbr.	Collecte zum Bau des Schulhauses in Zduny .	2	1	17
d. 20. Dezbr.	Stempel-Sachen betreffend	1	4	3
d. 20. Dezbr.	Wegen des Transports der Vagabonden und Verbrecher	2	3	18
d. 20. Dezbr	Sostrum für die Impfung der Schutzpocken . .	1	5	3
d. 21. Dezbr.	Wegen der Kirchen- und Pfarr-Bauten . . .	1	6	4
d. 24. Dezbr.	Die Rheinisch-Westindische Handels-Compagnie betreffend	1	7	4
d. 24. Dezbr.	Königl. Dänische Verordnung zur Verhütung der Zoll- und Pest-Contraventionen in Schleswig und Holstein	1	8	5
d. 27. Dezbr.	Wegen des Chaussee-Geldes von Praust bis St. Albrecht	1	10	10
d. 29. Dezbr.	Zahlung der Zinsen von den Staats-Schuldscheinen	1	9	9
d. 29. Dezbr.	Die Diöcesan-Jurisdiction über die Parochie Oliva	2	2	18
d. 29. Dezbr.	Wegen der Militair-Aerzte und Chirurgen . .	2	4	20
d. 29. Dezbr.	Oeffentliche Belobung	2	5	21

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
1822.				
d. 3. Januar	Die Vollendung der Kunststraße von Marienburg bis Elbing betreffend	2	6	21
d. 3. Januar	Aufhören der Schaafräude zu Oblusz . . .	4	1	51
d. 3. Januar	Wegen der aus der Fremde eingehenden Zahn-Arzeneien	3	2	38
d. 8. Januar	Beiträge für die Besserungs-Anstalt in Graudenz für 1822	3	1	37
d. 8. Januar	Chaussee-Geld-Tarif von Praust bis St. Albrecht	3	3	38
d. 10 Januar	Einsendung der jüdischen Personenstands-Listen für 1821	3	4	40
d. 10. Januar	Pränumeration für das Amts-Blatt	3	5	40
d. 13. Januar	Wegen des Sach- und Namen-Registers zum Amts-Blatte für 1821	4	2	52
d. 13. Januar	Freiwillige Hebammen-Unterstützung im Danziger Landkreise	4	3	52
d. 14. Januar	Freiwillige Hebammen-Unterstützung im Elbingschen Kreise	5	1	63
d. 16. Januar	Wegen des zu errichtenden Leuchtthurms in Kykduin auf Helder	4	4	52
d. 16. Januar	Indirecte Steuern betreffend	4	5	53
d. 22. Januar	Abgabe vom Brenn-Material zum Besten der Stadt-Gemeine in Elbing	5	2	63
d. 25. Januar	Verlegung der Wechsel-Stempel- und Karten-Distribution nach Langgarten	5	3	64
d. 25. Januar	Aufnahme des Jakob David als Staatsbürger .	6	4	72
d. 25. Januar	Versagung der Reise-Pässe an, der Zoll- oder Steuer-Defraudation Verdächtige . .	6	5	73
d. 26. Januar	Bestrafung wegen Beleidigung eines Polizei-Offizianten	8	1	96
d. 27. Januar	Wegen Annahme fremder Geld-Sorten gegen Preußisches Geld	6	2	72
d. 28. Januar	Prüfung der Feldmesser und der dem Bauwesen sich Widmenden	6	3	72
d. 30. Januar	Ankauf überseeischen Salzes für die Magazine in Stettin ꝛc. ꝛc.	6	1	69

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 30. Januar	Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen . .	6	6	73
d. 31. Januar	Zimmermanns Handausgabe der griechischen und lateinischen Kirchenväter	7	7	86
d. 31. Januar	Oeffentliche Belobung	7	8	87
d. 1. Februar	Erhebung der Tabacks-Steuer	7	1	77
d. 2. Februar	Die in der Armee herrschende Augen-Krankheit betreffend	7	2	78
d. 2. Februar	Die zu errichtende Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt in Potsdam betreffend		3	80
d. 3. Februar	Einsendung der Liquidationen für Mund-Verpflegung und Vorspann an vaterländische Truppen	8	2	96
d. 4. Februar	Errichtung von Armen-Vereinen auf dem platten Lande	7	4	84
d. 4. Februar	Chaussee-Zoll-Freiheit betreffend	7	5	85
d. 4. Februar	Verbreitung der neuen Scheidemünze	7	6	86
d. 5. Februar	Neu herausgegebene Lieder für Schulen . . .	8	6	98
d. 7. Februar	Wegen des Handels mit fremden Medicamenten im Inlande	8	3	97
d. 9. Februar	Handverkauf in den Apotheken	8	5	98
d. 9. Februar	Ermittelung des Ab- und Zugangs der Kriegs-Reserve und Landwehr	9	2	128
d. 12. Febr.	Verübter Einbruch in die katholische Kirche zu Köln, Neustädter Kreis	8	1	98
d. 12. Febr.	Zu entrichtende Feuer-Societäts-Beiträge für 1821	9	1	105
d. 14. Febr.	Beförderung der Baumpflanzungen	8	4	97
d. 14. Febr.	Aufhören der Lungenfäule in Boroschau . . .	9	3	128
d. 14. Febr.	Post-Freiheit für die Universitäten und deren Institute	9	4	129
d. 15. Febr.	Wegen des unter dem Sommer-Getreide sich zeigenden Lolchs oder Sommer-Trespe . .	10	1	141
d. 15. Febr.	Vorspann-Gestellung für, auf dem Marsche erkrankte Kriegs-Reservisten	11	1	165
d. 16. Febr.	Verkauf von Kiefern-Saamen	9	5	131
d. 17. Febr.	Ermittelung mehrerer Militair-Personen . . .	10	2	142

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 20. Febr.	Den Jahrmarkt in Tiegenhof betreffend . . .	9	7	132
d. 21. Febr.	Verfahren bei Versendung des Schießpulvers .	10	3	145
d. 22. Febr.	Veräußerung des Vorwerks Czarnoczyn-Ofen .	9	6	131
d. 22. Febr.	Die Gemeinheits-Theilungen betreffend . . .	10	4	151
d. 25. Febr.	Servis-Zahlung an die Compagnie- und Escadron-Chirurgen	10	5	152
d. 26. Febr.	Belohnung für die Angeber einer absichtlichen Brandstiftung	10	6	153
d. 4. März	Ausstellung vaterländischer Fabrikate	11	2	166
d. 4. März	Gebühren wegen Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse	11	3	166
d. 4. März	Beerdigung der Todten in Kirchen und Kirchhöfen in den Städten	12	1	178
d. 5. März	Bewilligung der Rettungs-Prämie an die Fährleute der Schönberger Fähre	12	2	178
d. 7. März	Die Coupons von Preußischen Staats-Schuldscheinen betreffend	12	3	178
d. 7. März	Fernere Bestimmungen über die Diäten der Gens-d'armen	12	6	181
d. 7. März	Ueber die Zulassung der Candidaten zu höhern medicinalischen Staats-Prüfungen . . .	13	2	201
d. 8. März	Ausstellung von Tauf-Attesten an militairpflichtige Individuen	13	3	201
d. 10. März	Auctions-Reglement für die Stadt Danzig . .	13	4	202
d. 9. März	Wegen Prüfung der Bau-Handwerker . . .	12	4	179
d. 12. März	Veräußerung einiger Ländereien bei Brusdau .	12	5	181
d. 12 März	Zahlung von Gnaden-Gehalt ꝛc. ꝛc. aus dem Provinzial-Invaliden- und Landarmen-Fonds	13	10	212
d. 13 März	Transport-Kosten für Verbrecher und Vagabonden	13	5	209
d. 14. März	Anfertigung der Communal-Stamm-Rollen .	13	1	193
d. 14. März	Einziehung des Gnadengehalts oder Wartegeldes bei den im Civil-Dienste angestellten Invaliden	13	6	210
d. 17. März	Wechsel-Stempelung in Danzig und Elbing .	14	1	225

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 8. July	Chauſſee-Geld von Marienburg bis Königsdorf	29	6	422
d. 8. July	Aufnahme des Bäx Marcus als Staatsbürger	30	1	429
d. 11. July	Die Straf- und Beſſerungs-Anſtalt in Graudenz betreffend	31	1	439
d. 13. July	Wegen der Wegweiſer und Orts-Tafeln	30	2	430
d. 16. July	Die auf dem platten Lande überhandnehmenden Brände betreffend	29	7	422
d. 16. July	Anbau und Benutzung der Erdäpfel (helianthus tuberosus)	31	—	453
d. 19. July	Annahme der Abgaben-Rückſtände aus der Compenſations-Periode in Staats-Papieren nach dem Nennwerthe	30	3	430
d. 19. July	Belobung wegen der bei dem Brande in Jablau geleiſteten Hülfe	31	2	449
d. 24. July	Gewerbe-Steuer-Angelegenheiten	31	3	449
d. 26. July	Quittungs-Stempel zu Militair-Penſionen und Wartegeldern	32	7	461
d. 30. July	Erhebung der Erziehungs-Unterſtützungs-Gelder	32	2	462
d. 30. July	Viſiren und Ausſtellung der Reiſepäſſe	32	3	463
d. 2. Auguſt	Quartier an Militair-Intendanten, Intendantur-Räthe und Expedienten	33	1	473
d. 3. Auguſt	Zu beobachtende Vorſicht beim Richten neuer Gebäude	33	2	473
d. 4. Auguſt	Einreichung der Feuer-Societäts-Cataſtra für 1823	32	4	465
d. 4. Auguſt	Sicherung der Brunnen	34	1	482
d. 5. Auguſt	Zu beobachtendes Verfahren bei Verſendung des Schießpulvers	34	2	482
d. 7. Auguſt	Die Herausgabe des Danziger Adreß-Buchs betreffend	33	4	479
d. 8. Auguſt	Verfahren bei Arretirung von Apothekern und Hebammen	34	3	483
d. 9. Auguſt	Wegen Annahme der Danziger Münze	33	3	474

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 31. August	Ausgebrochener Milzbrand zu Osterwick . . .	37	8	528
d. 31. August	Regulirung von Forderungen aus der Verwaltungs-Zeit des ehemaligen Herzogthums Warschau an diesseitige Gebietstheile . .	38	3	546
d. 1. Septb.	Verlegung des Jahrmarkts in Dirschau . .	36	4	511
d. 3. Septb.	Wegen Sicherung der Lehm- und Sand-Gruben	38	4	549
d. 4. Septb.	Den Handverkauf in den Apotheken betreffend .	38	5	550
d. 7. Septb.	Sicherung der Fähr-Anstalten	37	9	528
d. 7. Septb.	Erläuterung des Verbots des Reisens mit gewechselten Landfuhren	38	6	551
d. 10. Septb.	Zinsen-Zahlung von Elbinger Stadt-Obligationen	38	7	551
d. 10. Septb.	Criminal Gerichtsstand der als fünfjährige Krieges-Reservisten vorhandenen Krieges-Reserve-Rekruten	38	8	552
d. 10. Septb.	Marsch-Verpflegung zur Kriegs-Reserve entlassener Soldaten	39	2	566
d. 10. Septb.	Wegen unbefugter Ausübung der innern Heilkunde	39	3	567
d. 13. Septb.	Wegen der in Summin ausgebrochenen Lungenseuche	38	9	554
d. 14. Septb.	Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse	38	1	545
		39	1	565
d. 14. Septb.	Abänderung des Francisci-Jahrmarkts in Neustadt	38	10	554
d. 15. Septb.	Veränderung der Arzenei-Taxe für $18\frac{2}{3}$ . .	40	1	581
d. 17. Septb.	Unter den Pferden in Raikau ausgebrochene Räude	39	4	568
d. 19. Septb.	Vorschriften gegen die Verbreitung der Schaaf-Räude	40	2	581
d. 19. Septb.	Die neuen Magistrats-Wahlen betreffend . .	40	3	583
d. 20. Septb.	Verpachtung des Domainen-Amts Culm . .	40	3	589
		41	4	606
		42	4	624
d. 27. Septb.	Sperre der Passage über Neu-Schottland . .	40	4	584

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 17. März	Verbot für Reisende, mit Mieths-Pferden stationsweise zu wechseln	13	7	210
d. 18 März	Beförderung der Baumpflanzungen	13	8	211
d. 21. März	Veräußerung der Pustkowie Galitza	13	9	212
d. 23. März	Die neuen Silber-Groschen betreffend	13	11	216
		15	1	241
d. 26. März	Die Kinder der zur Straf-Anstalt in Graudenz verurtheilten Mütter betreffend	14	2	225
d. 26. März	Einsendung der zur Plan-Kammer gehörigen Plane und Zeichnungen	15	2	242
d. 28 März	Herauszugebendes Adreß-Buch vom Danziger Regierungs-Bezirke	15	3	242
d. 28. März	Prüfung der Bevölkerungs-Listen für 1821	15	4	242
d. 29. März	Vorspann für die Mitglieder der Kreis-Ersatz Commission	15	5	243
d. 29. März	Warnung vor Unvorsichtigkeit mit Feuerfangenden Sachen	15	6	243
d. 29. März	Wegen gezeigter Menschenliebe bei Krankheiten	15	7	243
d. 2. April	Kirchen-Diebstahl in Zuckau	15	8	243
d. 2. April	Verpachtung der Mühlbanzer Miethswiesen	15	9	244
d. 2. April	Den Ankauf der Remonte-Pferde betreffend	16	1	254
d. 3. April	Feststellung des Termins in Betreff des Auctions-Wesens der Stadt Danzig	15	10	245
d. 4. April	Unmittelbare Zahlungen zur Königl Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse für Rechnung der Regierung-Haupt-Kasse	16	2	254
d. 7. April	Kaiserlich-Russische Zoll-Bestimmungen	15	11	245
d. 7. April	Ueber seewärts durch Schiffer eingehenden Briefe	16	3	255
d. 8. April	Einpfarrung mehrerer Ortschaften zur evangelischen Kirche in Rauden	17	1	269
d. 10. April	Vergütung an marschirende Truppen gegebener Verpflegung, Vorspann und Fourage	16	4	256
d. 11. April	Bade-Anstalt zu Driburg, Regierungs-Bezirks Minden	17	2	271

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 4. May	Die in Berlin und Halberstadt errichtete Hagel-Schadens-Assecuranz-Compagnie betreffend	21	1	317
d. 6. May	Legitimation der wandernden Handwerks-Gesellen	20	6	306
d. 9. May	Servis-Vergütung für die Landwehr-Officiere während der Uebungs-Periode	21	2	318
d. 9. May	Aufforderung an die Landwehrmänner ersten Aufgebots im 3. Bataillon des ersten Garde-Landwehr-Regiments	21	3	318
d. 10. May	Das Einwandern krätziger Handwerks-Gesellen betreffend	21	4	319
d. 13. May	Austausch des vorräthigen unbrauchbaren Stempel-Papiers	21	5	319
d. 13. May	Wegen des am Ausflusse der Loire erbauten Leuchtthurms	21	6	320
d. 14. May	Gold-Zahlungen betreffend	21	7	321
d. 14. May	Für Schul-Societäten, welche Lehrer suchen :	23	1	333
d. 15. May	Verlegung der Fahrstraße von Marienburg bis Elbing über Wickerau	21	8	321
d. 18. May	Abführung der Correctionshaus-Beiträge für 1822.	21	9	321
d. 18. May	Berichtigung der Feuer-Societäts-Beiträge für 1821.	22	2	326
d. 22. May	Den Aufbau der abgebrannten, bei der Westpreuß Land-Feuer-Societät versichert gewesenen Gebäude betreffend	23	2	333
d. 22. May	In Paß-Angelegenheiten für nach Rußland Reisende	23	3	334
d. 23. May	Errichtung von Armen-Societäten	23	5	334
d. 25. May	Führung der jüdischen Personen-Stands-Listen	23	6	336
d. 26. May	Gensd'armerie-Versetzungen.	24	1	350
d. 28. May	Den Chaussee-Bau betreffend	23	7	337
d. 30. May	Verpachtung der Königl. Vorwerke Poguiken und Mallar, Amts Schöneck	23	8	337

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 26. Oktob.	Collecte zur Wiederherstellung der Kirche in Marienhagen	46	1	666
d. 30. Oktob.	Einziehung der alten Scheidemünze	45	5	652
d. 3. Novbr.	Wegen der Hafen-Ungelder	46	2	666
d. 6. Novbr.	Vertilgung der Feldmäuse	46	3	669
d. 6. Novbr.	Nachweisung der geklebten und hölzernen Schornsteine auf dem Lande	46	4	670
d. 6. Novbr.	Nachweisungen der Baumpflanzungen	46	5	670
d. 6. Novbr.	Heilmittel der Drehkrankheit der Schaafe	47	1	673
d. 9. Novbr.	Wegen des Leuchtthurms auf der Insel Tariffa	47	2	676
d. 11. Novbr.	Liquidirung der Vorspann-Kosten für Militair-Arrestanten	48	1	682
d. 15. Novbr.	Vorschrift im Betreff der wandernden Handwerks-Gesellen	48	2	682
d. 16. Novbr.	Wegen des nicht zu frühen Begrabens und Ausstellens der Leichen	48	3	682
d. 19. Novbr.	Vorschriften wegen Zahlung der Militair-Pensionen und Invaliden-Gnaden-Gehälter	49	2	698
d. 21. Novbr.	Veränderung der Arzenei-Taxe pro $18\frac{2}{2}\frac{2}{5}$	49	3	700
d. 22. Novbr.	Versorgung der Invaliden in städtschen Unterbedienten-Stellen	50	1	707
d. 22. Novbr.	Für die Schul-Societäten, welche Lehrerstellen zu besetzen haben	50	9	713
d. 23. Novbr.	Staats-Schuldschein-Prämien betreffend	49	1	690
d. 26. Novbr.	Wegen Vertilgung der Feldmäuse	48	4	683
d. 27. Novbr.	In Paß-Angelegenheiten Oesterreichischer Unterthanen	50	2	708
d. 27. Novbr.	Wegen Einreichung der Sanitäts-Berichte	50	3	709
d. 27. Novbr.	Wegen der von den Geistlichen zu fertigenden Liste der Gebornen und Gestorbenen	50	4	709
d. 27. Novbr.	Berichtigung der Gesetzsammlungs-Gelder betr.	50	5	710
d. 28. Novbr.	Wegen Einreichung der Lieferungs-Scheine zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine	50	6	711

***

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts Blattes	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 12. April	Ressort-Tabelle des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks	18	2	288
d. 7. May	Sectionen betreffend	21	—	322
d. 10. May	Schreib-Materialien-Lieferung	22	—	326
d. 31. May	Das Gesetz wegen der Stempel-Steuer . . .	26	—	385
d. 18. Juny	Kosten-Sätze in Criminal-Sachen	27	—	393
d. 23. Juny	Bestrafung des Holz-Diebstahls	28	—	403
d. 12. July	Beschleunigung der Untersuchung gegen Brandstifter	30	—	431
d. 26. July	Zu vollstreckende Executionen gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen	33	—	475
d. 2. August	Stempel-Freiheit der Protocolle über die Huldigungs-Eide	34	—	485
d. 16. August	Untersuchung der Excesse gegen in Dienst begriffene Militair-Personen, besonders gegen Gensd'armen	36	—	511
d. 10. Septb.	Gehalts-, Wartegelds- und Pensions-Entschädigung betreffend	40	1	584
d. 20. Septb.	Die Annahme der neuen Scheidemünze betreffend	41	—	598
d. 24 Septb.	Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen	40	2	585
d. 24. Septb.	Legitimations-Atteste über Forderungen an den Staat aus der Warschauer Regierungs-Zeit	42	1	615
d. 1. Oktob.	Verkauf ausstehender Forderungen und Courshabender Schuld-Papiere im Wege der Execution	43	—	628
d. 2. Oktob.	Uebersicht von den vorgefallenen Untersuchungen	42	2	615
d. 25. Oktob.	Stempel-Angelegenheit in Untersuchungs-Sachen	45	1	652
d. 25. Oktob.	Stempel bei Verpflichtungs-Protocollen der Gerichts-Boten und Unterbedienten . . .	45	2	653
d. 29. Oktob.	Reise-Kosten der Gerichts-Personen und Sachverständigen	46	—	670
d. 15. Novbr	Werth-Stempel zu den Erkenntnissen in höheren Instanzen	48	—	684

Datum der Verfügungen und Bekanntmachungen.	Inhalt.	Nummer des Amts-Blattes.	Nummer der Verfügung und Bekanntmachung	Seite.
d. 19. Januar	Des Königl. General-Post-Amts, wegen Bemerkung des richtigen Betrages bei Versendung der Treforscheine durch die Post . . .	6	2	76
d. 23. Febr.	Des Debits-Comptoirs für die Allgemeine Gesetzsammlung in Berlin. Verkauf der Edicten-Sammlung von 1751 ab und des vorangegangenen corpus constitutionum marchicarum von Mylius	13	2	220
d. 4. März	Der General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin. Bekanntkanntmachung der Zahlungs-Termine . .	12	3	188
d. 12. März	Des Königl Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, wegen Neugebauers Herausgabe der Verordnungen, welche sich auf die Preußische Hypotheken-Ordnung beziehen	13	5	222
d. 2. April	Des Königl. General-Post-Amts. Bestimmungen gegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen	17	2	275
d. 15. May	Der Königl. Regierung in Marienwerder Eröffnung des Land-Kranken-Hauses in Schwetz für die Provinz Westreußen	28	—	402
d. 29. May	Der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Marienwerder, wegen der neuen Kassen-Einrichtung	24	—	359
d. 30. Juny	Des Debits-Comptoirs der Allgemeinen Gesetzsammlung. Verkauf der Myliusschen Edicten-Sammlung von 1751 ab	32	2	468
d. 2. July	Der Westpreußischen adelichen General-Feuer-Societäts-Direction zu Marienwerder, wegen frühzeitiger Anzeige der Feuer-Schäden	35	—	498
d. 16. July	Des Debits-Comptoirs für die Allgemeine Gesetzsammlung. Anzeige des Abdrucks der von 1806 bis 1810 erlassenen Verordnungen .	32	4	470

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 1. —

Danzig, den 3ten Januar 1822.

Gesetzsammlung.

Neunzehntes Stück.

No. 688. Verordnung wegen Verlängerung des Indults bei den Pfandbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen und den zu der letztern Provinz gehörigen Districten des Großherzogthums Posen, dem Culm- und Michelauischen Kreise und der Stadt Thorn. Vom 13. December 1821.

— 689. Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens. Vom 15. December 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Mahl- und Schlacht-Steuer betreffend.

Das Königliche Ministerium des Innern hat im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio der Finanzen mittelst Rescripts vom 5. September d. J. genehmigt: daß in der Stadt Elbing die Mahl- und Schlacht-Steuer um 50 pC. der Staats-Steuer erhöhet, und dieser Betrag zum Besten der Commune vom 1. October d. J. ab, erhoben werden soll, welches denn auch von da ab, von der Königlichen Haupt-Steuer-Kasse in Elbing geschehen ist.

Der unterm 23. December 1820. im Amts-Blatte No. 52. pro 1820. publicirte Tarif ändert sich hiernach für Elbing dahin ab: daß die bei dem Abschnitte A. Mahl-Steuer, Posit. 1. und 2. festgesetzten Steuer-Sätze für die Commune um den halben Betrag dieses Zuschlages, ferner: die bei dem Abschnitt B. Schlacht-Steuer Posit. 3. 4. und 5. bestimmten Steuer-Sätze für die Commune, um den doppelten Betrag derselben erhöhet worden sind.

Dies wird annoch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 17. December 1821.

Königlich Preußische Regierung. I. u. II. Abtheilung.

(No. 2.) In Land-Gestüts-Sachen.

Von den nach der Bekanntmachung vom 18. December v. J. in No. 1. des Amts-Blatts pro 1821. durch Landgestüts-Beschäler im Jahre 1820. gedeckten 1070 Stuten sind 539 tragend geworden, und von diesen 462 Fohlen und zwar 251 Hengste und 211 Stuten geboren worden; 77 Stuten haben verworfen.

Im Jahre 1821. wurden von 31 an vierzehn Orten stationirt gewesenen Königl. Landgestüts-Hengsten 1021 Stuten bedeckt.

Die Wirkungen des durch die Gnade Sr. Majestät des Königs wiederhergestellten Westpreuß. Land-Gestüts werden immer sichtbarer, und es bleibt daher sehr zu wünschen, daß die Bewohner der zur Pferdezucht vorzüglich geeigneten Gegenden unseres Departements, besonders der Gegend von Puzig und der Weichsel-Niederungen, mehr als bisher geschehen, diese ihnen jährlich dargebotene Gelegenheit nutzen mögen, ihre Pferde-Race zu verbessern.

Danzig, den 18. December 1821. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der Reisen der Physiker.

Da die Geschäftsreisen der Herren Physiker der Königl. Kasse eine unverhältnißmäßige große Ausgabe an Fuhrkosten verursachen, und der Zweck jener Reisen den Landbewohnern bei den Krankheiten unter Menschen und Vieh zum größten Nutzen gereicht; so verordnen wir, daß den Herren Physikern von den polizeilichen Behörden die Fuhren zu ihren Ge-

schäftsreisen, Behufs der Untersuchung von Krankheiten unter den Menschen und unter dem Vieh, von denjenigen Privatpersonen oder Communen gestellt werden, deren Interesse solche Reisen nothwendig macht. In denjenigen Fällen indessen, wobei Gefahr im Verzuge obwaltet, wird es den landräthlichen Behörden gestattet, die Herren Physiker zu Extrapost-Fuhren zu authorisiren; dann haben aber auch die gedachten Behörden die über die Fuhrkosten ausgestellte Liquidation dahin zu attestiren, daß die in Rede stehende Reise auf Veranlassung der Behörde mit Extrapost habe gemacht werden müssen.

Danzig, den 19. December 1821. I. Abtheilung.

(No. 4.) Stempel-Sachen betreffend.

Vom 1. Januar 1822 ab, soll nach der Verordnung des Königlichen Finanz-Ministerii das in Danzig besonders bestandene Wechsel-Stempel-Amt, so wie die damit verbunden gewesene Karten- und Stempel-Distribution aufgelöset seyn, und es werden alle diesfälligen Geschäfte in der bisherigen Art vom Königl. Haupt-Steuer-Amte in Danzig im Regierungs-Geschäfts-Hause, in dem Zimmer fortgeführt werden, welches demjenigen gegenüber gelegen ist, wo zur Zeit die Schlacht-, Brau- und Brandwein-Steuer erhoben wird.

In Elbing, wo das Wechsel-Stempel-Amt immer schon mit dem Haupt-Steuer-Amte vereinigt gewesen, die Karten- und Stempel-Distribution aber, vom Rendanten John geführt, bestanden hat, wird diese einstweilen und bis auf weitere Ordre für sich bestehend belassen; jedoch nach der im Amts-Blatt pro 1821. pag. 430. vorgeschriebenen Beschränkung und mit der jetzt vom Königl. Finanz-Ministerio befohlenen Maaßgabe, daß dieselbe nur Karten, auch zwar gewöhnliches Stempel-Papier debitiren darf, dieses aber nur bis zur Höhe von einen Thaler-Bogen, weil in Elbing schon alles Stempel-Papier vom Betrage à 1 Rthlr. und darüber, zur Distribution des Haupt-Steuer-Amtes daselbst gehören soll.

Dies wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 20. December 1821. II. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen des Sostrums für die Impfungen auf den öffentlichen Impfplätzen oder in dem Hause der Impfer.

Da die Königliche Medizinal-Taxe vom 21. Juny 1815. sich über das Sostrum für die Impfer nicht bestimmt ausspricht, so fragten wir bei dem Königlichen Ministerium den

Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an, nach welchen Sätzen die Impfer bei zahlungsfähigen Eltern für die Vaccination besonders an öffentlichen Impforten oder in der Behausung der Impfer, liquidiren könnten. Das hierauf eingegangene Ministerial-Rescript theilen wir also hier zur allgemeinen Achtung, wie folget, mit.

Danzig, den 20. December 1821. I. Abtheilung.

Das Ministerium eröffnet der Königlichen Regierung auf die Anfrage vom 26. October a. c. daß bei vermögenden Familien der Arzt sowohl als der Wundarzt für die Impfung eines Kindes den niedrigsten Satz für zwei Besuche in Rechnung bringen kann, den ersten nemlich für die verrichtete Impfung und den zweiten für die Revision des Geimpften. Für das Impfattest ist aber der Impfarzt etwas zu fordern nicht berechtigt.

Berlin, den 1. December 1821.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

(No. 6.) Wegen der Kirchen- und Pfarr-Bauten.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 21. November 1819. im Amts-Blatt desselben Jahres No. 48. pag. 586. werden die Königlichen Intendantur- und Domainen-Aemter unseres Departements hierdurch angewiesen, den dort erforderten Bericht über den Zustand der Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäude ihrer Bezirk, nicht, wie bisher, am 1. September, sondern bis zum 1. Juny jeden Jahres hier einzureichen, um die erforderliche Zeit zur Veranschlagung und Einleitung der nach jenen Berichten etwa nöthigen Bauten zu gewinnen.

Danzig, den 21. December 1821. I. Abtheilung.

(No. 7.) Die Rheinisch-Westindische Compagnie betreffend.

Des Königs Majestät haben unterm 7. v. M. die in Elberfeld unter der Firma: Rheinisch-Westindische Compagnie errichtete Handels-Gesellschaft zu bestätigen und das Statut derselben Allerhöchsteigenhändig zu vollziehen geruht.

Da der Zweck dieser Gesellschaft, Ausfuhr vaterländischer Natur- und Kunst-Produkte nach entfernten Welttheilen, eine allgemeine Theilnahme wünschen läßt, so wird das Publikum auf die gesetzliche Existenz derselben aufmerksam gemacht und auf No. 139. seq. der Preuß. Staats-Zeitung, in welchem das erwähnte Statut abgedruckt ist, verwiesen.

Danzig, den 24. December 1821. II. Abtheilung.

(No. 8.) Die Königl. Dänische Verordnung wegen Verhütung von Zoll- und Post-Contraventionen ꝛc. für die Fürstenthümer Schleswig und Holstein betreffend.

Die nachstehende Königl. Dänischer Seits ergangene Verordnung für die Fürstenthümer Schleswig und Holstein, die Verhütung von Zoll- und Post-Contraventionen und die Erleichterung der Versendungen mit den Frachtposten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 24. December 1821. I. Abtheilung.

Verordnung

für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betreffend einige Bestimmungen zur Verbeugung von Zoll- und Post-Contraventionen, und zur Erleichterung der Versendungen mit den Frachtposten.

Frederiksberg, den 5. October 1821.

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: daß Wir zur Vorbeugung der im Schwange gehenden Zoll- und Post-Contraventionen und zur Erleichterung der Versendungen mit den Frachtposten, Uns bewogen gefunden haben, folgende Bestimmungen allergnädigst abzugeben:

§. 1. Es sollen, vom 1. Januar k. J. an, bei allen aus der Fremde in unsre Herzogthümer Schleswig und Holstein eingehenden Waaren solche Connossemente oder Frachtbriefe folgen, welche nicht nur die Verschläge nach den wahren und eigentlichen Benennung, die sie im Handel haben, und das Brutto-Gewicht derselben, sondern auch eine genaue Anzeige der in jedem Packen oder in jedem Verschlage vorhandenen Waaren nach Stück, ahl, Maaß, Gewicht oder Werth enthalten.

Diese Connossemente und Frachtbriefe sind mit der Unterschrift des Absenders oder des Eigners der Waaren, so wie mit dem Product der Grenz- oder ersten Zollstätte zu versehen, und hiernach, unter Beziehung auf dieselben, die generalen Zollangaben und Zollpassi-zetzel auszufertigen, und müssen selbige ebenfalls am Orte der Bestimmung, bei Ausfertigung der speciellen Angaben zur Berichtigung der Waaren, am Zolle vorgezeigt werden.

§. 2. Die Schiffer und Frachtfuhrleute ꝛc. welche es versäumen, sich mit den im 1sten §. erwähnten Connossementen oder Frachtbriefen zu versehen, oder welche unvollständige oder undeutlich abgefaßte Connossemente und Frachtbriefe einliefern, haben sich's selbst beizumessen, wenn sie denjenigen Schiffern und Fuhrleuten, die sich mit vollständigen Connossementen oder Frachtbriefen über die geladenen Waaren versehen haben, bei der Expedition am Zoll nachstehen müssen.

Damit Niemand sich in solchen Fällen mit Unwissenheit entschuldigen könne, wird Unsern in den fremden Seestädten angestellten Agenten und Consuln hiedurch allerhöchst befohlen, die nach dieser Unserer allergnädigsten Verordnung den Schiffern, Fuhrleuten ꝛc. obliegenden Verpflichtungen, und die Folgen, deren man sich bei dem Mangel richtiger und vollständiger Connossemente und Facturen aussetzt, öffentlich bekannt zu machen.

§. 3. Den Führern der Fracht- und anderer Wagen wird es hiedurch zur Pflicht gemacht, bei der Ankunft an einem Zollorte vor der Einfahrt in die Wirthshäuser oder ihre Wohnungen, sich sofort bei den Zollbeamten daselbst zu melden, damit eine vorläufige Nachsicht der Güter, der Stückzahl nach, bewerkstelliget werden könne.

§. 4. Die Zollbeamten bei den Grenz- oder ersten Zollstätten, welche die Güter bei der Ankunft in Unseren Herzogthümern berühren, haben diejenigen durchpassirenden oder weiter bestimmten Güter, worüber ein Schiffer oder ein Fuhrmann entweder gar keine, oder nur unvollständig oder undeutlich abgefaßte Connossemente und Frachtbriefe producirt, Behufs der Anführung der Quantität, Qualität oder des Werths derselben in der Angabe und dem Passirzettel zu untersuchen, zu wägen und zu taxiren, und sind in solchen Fällen die Kosten der Aus- und Umpackung der Verschläge von dem Schiffer oder dem Fuhrmann abzuhalten.

Auch sind diese Güter am Bestimmungsorte, wenn gehörige Connossemente

und Frachtbriefe daselbst nicht eingegangen seyn und am Zolle eingeliefert werden möchten, von dem Empfänger sofort speciell anzugeben und zu berichtigen, oder bis zur Berichtigung, nach vorgängiger Zollversiegelung, im Zollpackhause aufzubewahren.

Ueber Waaren, welche Schiffer oder andre Berechtigte für eigene Rechnung zum Verhandeln einführen, ist auf die Einlieferung der Connossemente oder Frachtbriefe nicht zu bestehen. Es müssen aber diese Waaren bei der ersten Zollstätte speciell angegeben, von den Zollbedienten genau untersucht und sogleich berichtigt werden.

§. 5. Wird, nachdem in Uebereinstimmung mit den Connossementen und Frachtbriefen die generale Angabe ausgestellt und von einem Schiffer oder einem Fuhrmann unterschrieben worden, bei der Grenz- oder ersten Zollstätte, oder bei den Zollstätten, wo die Waaren nachher durchpassiren und wo der, übereinstimmend mit der generalen Angabe, ertheilte Zollpassirzettel zu produciren ist, oder bei der Zollstätte am Bestimmungsorte, ehe und bevor eine neue Angabe geschehen, ausfindig gemacht, daß andere oder mehrere Waaren, als angegeben worden, in dem Fahrzeuge des Schiffers oder auf dem Wagen des Fuhrmanns befindlich sind, so ist nicht nur der Einfuhrzoll für die unrichtig angegebenen oder verschwiegenen Waaren nachzulegen, sondern außerdem eine von Unserm General-Zollkammer- und Commerz-Collegium, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmende, halbschiedlich dem Entdecker der Unrichtigkeit und der Unterstützungs-Kasse dieses Collegiums beizulegende Mulct von 10 bis 50 Procent des Werths solcher Waaren zu entrichten. Wird diese Unrichtigkeit von dem Schiffer oder dem Fuhrmann bei einer der vorgedachten Zollstätten selbst angezeigt, oder mittelst der von demselben oder von dem Empfänger der Waaren am Bestimmungsorte auszustellenden speciellen Angabe redressirt; so ist, außer der Nachlage der Zollabgaben für die bei der Grenz- oder ersten Zollstätte unrichtig angegebenen oder verschwiegenen Waaren, nur eine dieser Zollabgabe gleichkommende Mulct an die vorerwähnte Unterstützungs-Kasse zu bezahlen. Dahingegen soll, nachdem am Bestimmungsorte der Waaren die specielle Angabe ausgestellet und unterschrieben worden, für die nach den Connossementen und Frachtbriefen und demnächst in den speciellen Angaben unrichtig angeführten, oder ganz verschwiegenen Waaren, außer der nach Unserer Zollverordnung vom 8. July 1803. §. 177 bis 181. bestimmten Strafe, die vorgedachte Mulct von 10 bis 50 Procent des Werthes Statt finden.

§. 6. Die Führer der Fracht- und anderer Wagen, welche die im 3'en §. dieser Verordnung befohlene sofortige Anmeldung bei der Ankunft an einem Zollorte unterlassen, werden mit einer Mulct von 10 bis 50 Rthlr., nach Beschaffenheit der Umstände, belegt.

§. 7. Zur Erleichterung der Versendungen mit den Frachtposten wollen Wir die Bestimmung des 148sten § der Zollverordnung vom 8 July 1803 dahin allergnädigst abgeändert haben, daß die mit der Post im Lande zu versendenden Kleinigkeiten an fremden verzollten Waaren und einländischen Manufaktur- und Fabrik-Waaren, bis zu einem Werthe von 5 Rthlr., wenn der Absender darüber keinen Passirzettel verlangt, von der Zollmeldung befreit seyn mögen, und daß bei Postversendungen von Victualien, gebrauchten Kleidungsstücken, Proben, gedruckten Sachen, Rechnungssachen, Documenten u. dgl, es der Zollmeldung am Abgangsorte und der Ausbringung von Zoll-Passirzetteln nicht bedürfe, wenn selbige nur am Bestimmungs-Orte von den dortigen Zollbeamten, vor der Auslieferung vom Posthause, und zwar unentgeldlich, nachgesehen und untersucht worden, zu welchem Ende es dem Absender hierdurch zur Pflicht gemacht wird, auf den Adreßbriefen den Inhalt und Werth der Sachen zu bemerken, und haben die Postmeister am Bestimmungorte den Zollbeamten daselbst diese Adreßbriefe zuzustellen, um selbige bei der Nachsicht der Waaren zu gebrauchen.

§. 8. Die bisher bei den Grenz-Zollstätten angeordnet gewesene **Versiegelung oder Plombirung** der Postgüter wollen Wir von dem Tage an, da diese Unsre Verordnung in Kraft tritt, allergnädigst aufgehoben haben. Es sollen dahingegen über diese Güter die im 1sten §. erwähnten speciellen Connossemente, Fracht- und Adreßbriefe bei den Grenz-Zollstätten producirt und zugleich eine allgemeine Nachsicht beregter Güter, der Stückzahl nach, unter Einsicht in die Stunden- und Gewichtszettel daselbst vorgenommen werden. Bei der Ankunft an dem Orte, wo die Packen, Verschläge und Waaren von der Post abgegeben werden, sind aber selbige nach wie vor, in Uebereinstimmung mit dem 142sten §. der Zollverordnung vom 8. July 1803. bis dafür am Zolle Richtigkeit gemacht worden, unter Zollversiegelung zu nehmen.

Wonach Alle, die es angehet, sich allerunterthänigst zu achten haben. Gegeben auf Unserm Schloß Friedrichsberg, den 5. October 1821.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel.

(L. S.) Frederik R.

Scheftedt.

Oldenburg. Stoub. Schleyer. Kirstein. Bech.

Für gleichlautende Abschrift. Danzig, den 2. November 1821.

Carl A. W. Fromm,
Königl. Dänischer Consul.

(No. 9.) Bekanntmachung.

Die von Staats-Schuldscheinen den 1. Januar 1822 oder schon früher fälligen Zinsen werden vom 2. Januar ejusd. ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden Vormittags von 9 bis 1 Uhr täglich, die Sonntage ausgenommen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude, gegen Aushändigung der darüber lautenden Zins-Coupons nach folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich von den Staats-Schuldscheinen

No.	1.	bis	20,000	in der Woche vom		2.	bis	5.	Januar,
"	20,001.	"	50,000	"	"	7.	"	12.	"
"	50,001.	"	80,000	"	"	14.	"	19.	"
"	80,001.	bis zu Ende		"	"	21.	"	26.	"

Die Zahlung wird nicht wie bisher nach Ablauf der hier bezeichneten Zahlungs-Termine geschlossen, sondern durch die ganze Zeit bis zum nächsten Zinszahlungs-Termine fortgesetzt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, jedoch nur insofern es die Concurrenz verstattet, Zahlung leisten, in dem Vertrauen, daß diese zur Bequemlichkeit des Publikums getroffene Anordnung eben so wenig unbillige Anforderungen als die abgekürzte Zahlungszeit überhaupt einen störenden Andrang veranlassen wird.

Wer von mehreren Staatsschuldscheinen Zinsen zu erheben hat, wird ersucht, den Zins-Coupons ein für die Geschäftsführung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizufügen.

Außerhalb Berlin wohnende Inhaber fälliger Zins-Coupons können dieselben

1) nach der Bekanntmachung vom 30. März 1814. zu jeder Zeit auf Landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung geben;

2) und nach der Bekanntmachung vom 14. August 1814. in den Monaten Januar und Februar 1822. bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- oder Special-Kasse zur Zahlung in baarem Gelde abliefern,

wogegen die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder mit Annahme der ihr etwa durch die Post zukommenden Coupons, noch auf Absendung der daraus sich ergebenden Zinsen oder überhaupt auf irgend einen sich darauf beziehenden Briefwechsel einlassen darf.

Endlich können auch diejenigen Inhaber von Staatsschuldscheinen, welche die Coupons der Series II. oder III. noch nicht abgeholt haben, solche nach der Bekanntmachung vom 4. März 1820. innerhalb der Monate Januar und Februar 1822. gegen Production der Staatsschuldscheine bei der Controlle der Staats-Papiere in Empfang nehmen.

Berlin, den 15. December 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

In Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung können die fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen in den Monaten Januar und Februar 1822. bei unserer Haupt-Kasse und sämmtlichen Königl. Special-Kassen in baarem Gelde gegen Ablieferung der Zins-Coupons erhoben werden.

Danzig, den 29. December 1821. II. Abtheilung.

(No. 10.) Wegen des zu erhebenden Chaussee-Geldes für die Strecke von Praust nach St. Albrecht bei Danzig.

Dem Publicum wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 15. Januar k. J. ab, für die fertige, eine halbe Preußische Meile betragende Chaussee-Strecke von Praust bis St. Albrecht, an dem bisherigen Thor-Einnehmer-Hause in St. Albrecht, das vorschriftsmäßige Chaussee-Geld für den Betrag einer halben Meile, und zwar nach Maaßgabe des Allerhöchst bestätigten Tarifs vom 30. Januar 1819, mit Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe, erhoben werden wird.

Zur Vermeidung von Irrungen, in Beziehung auf die neue Münzverfassung, haben wir den erwähnten Tarif auf eine halbe Meile sowohl nach dem bisherigen Preußischen Gelde, als nach Silbergroschen und Pfennigen reduciren lassen und bringen denselben hie-

mit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen, daß es Jedem freisteht, den Chaussee-Zoll entweder nach dem bisherigen Preußischen Gelde, oder in den neuen Münzsorten zu entrichten. Dabei wird aber den Zahlenden die Verpflichtung eingeschärft, daß sie sich von dem Chaussee-Zoll-Einnehmer jedesmal eine gedruckte und eingerissene Quittung geben lassen.

Danzig, den 27. December 1821. II. Abtheilung.

Chaussee-Geld-Tarif
für eine halbe Meile von 1000 Preuß. Ruthen.

	Detail.	Für eine halbe Meile von 1000 Preuß. Ruthen.					
		Preuß. Geld à 52½ Düttch. p. Thaler		wird erhoben in zahlbarem alten / neuen Gelde. S.			
		gr.	pf.	gr.	pf.	gr.	pf.
1	Fracht- oder zweirädrige Fracht-Karren, so wie zweirädrige Bauer-Karren.						
	a) beladen für jedes Pferd oder anderes Zugthier .	2	14⅝	3	—	1	—
	b) ledig dito dito .	1	4½	1	—	—	4
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, so zahlt das Pferd oder Zugthier:						
	a) beladen	1	4½	1	—	—	4
	b) ledig	—	11¼	1	—	—	4
2	Extroposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	15¾	2	—	—	8
3	Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich vierrädrige Land- und Bauer-Wagen, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder anderes Zugthier:						
	a) beladen	1	4½	1	—	—	4
	b) ledig	—	11¼	1	—	—	4
4	Von einem Pferde oder Maulthier, beladen, mit einem Reiter oder ledig	—	11¼	1	—	—	4
5	Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel . . .	—	5⅝	1	—	—	4
6	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei; von fünf Stück . . .	—	5⅝	1	—	—	4
7	Schweine, Schaafe, Ziegen, in Heerden von zehn Stück .	—	11¼	1	—	—	4
	Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarif-Satz.						

Ausnahmen.

Chauſſee-Geld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauſes Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren beſpannt ſind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Commando's beim Marſche mit ſich führen, ſo wie von Lieferungs-Wagen für die Armee und Feſtungen im Kriege;

c) von Königl. Couriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Poſten und von den zurückgehenden Poſt-Fuhrwerken und Poſtpferden;

d) von Feuerlöſchungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthſchafts-Fuhren, Pferden oder Vieh der Ackerbeſitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;

f) von den Fuhrwerken, welche Chauſſee-Bau-Materialien fahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chauſſeeweſen angeſtellten Bau-Beamten, innerhalb ihres Geſchäfts-Bezirks;

h) von activen Königl. Offizieren und höhern Militair-Beamten, welche zu Pferde reiſen und die Verſicherung geben, daß ſie die Reiſe in Dienſt-Angelegenheiten machen.

Sicherheits-Polizei.

Der Mousketier Gottfried Schmidt vom 5ten Infanterie-Regimente, welcher nach der Bekanntmachung vom 2. d. M., im 50. Stück des Amts-Blatts pro 1821, vermißt worden, iſt wirklich deſertirt geweſen, von Preuß. Holland hierher transportirt und an das gedachte Regiment abgeliefert, welches wir den Polizei- und Orts-Behörden unſeres Departements, ſo wie der Gensd'armerie zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controlle eröffnen.

Danzig, den 19. December 1821.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 1. Es ſollen mehrere hundert Klaftern Holz, theils von Mechelinken, theils von Becka im nächſten Frühjahr und Sommer nach Danzig verſchifft werden.

Das Verschiffen des Holzes soll dem Mindestfordernden überlassen und mit ihm, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, Contrakt geschlossen werden.

Hiezu ist auf den 10. Januar 1822 Termin in Danzig in den 3 Mohren in der Holzgasse vor dem Unterzeichneten angesetzt, und werden diejenigen, so die Verschiffung übernehmen wollen und die gehörige Sicherheit im Termine nachweisen können, ersucht, sich am benannten Tage Vormittags von 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags daselbst einzufinden.

Neustadt, den 14. December 1821.

Der Forstmeister Trost.

No. 2. In Erwartung eines guten Winterweges soll eine Quantität schönes, sehr trockenes kiefern Klobenholz zu Lande nach Danzig und der umliegenden Gegend transportirt werden, wenn sich Abnehmer dazu finden, und bis zum 8. Januar künftigen Jahres im Intelligenz-Comtoir so viele gemeldet haben, daß das Unternehmen lohnt.

Die Klafter zu 6 Fuß Höhe, 6 Fuß Breite, 3 Fuß die Klobe Rheinländisch Maaß lang, also zu 108 Cubikfuß, soll bis in Danzig an den vom Käufer zu bestimmenden Ort für Drei Thaler 12 ggr. nach der jetzt noch herrschenden Münzsorte, wo 24 ggr. auf 1 Rthlr. gehen, gegen gleich baare Bezahlung geliefert werden.

Es werden Bestellungen auf 10 bis 200 und noch mehr Klaftern angenommen.

Kauflustige werden ersucht, sich vor dem 8. Januar 1822 im Intelligenz-Comtoir zu melden und zu unterzeichnen.

Danzig, den 15. December 1821.

No. 3. Es sollen über Ein Hundert Achtel längst geschlagenes, mithin völlig ausgetrocknetes, fichtenes Brennholz in dem zwischen Stargardt, Schöneck und Dirschau liegenden adelichen Klein-Wintkauschen Walde am 21. Januar 1822 Vormittags um 10 Uhr gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, und es werden hierdurch Kauflustige zu diesem Termine eingeladen.

Stargardt, den 17. November 1821.

Königlich Preußische Kreis-Justiz-Commission.

No. 4. Das zum Domainen-Intendantur-Amte Draheim gehörige Vorwerk Neu-Wuhrow soll alternativ auf Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 24. Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht in

419	Morgen	159	□Ruthen	Acker,
3	—	46	—	Gärten,
294	—	149	—	Wiesen,
154	—	161	—	Hütung und
115	—	18	—	Unland.
Summa 987	Morgen	173	□Ruthen.	

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Domainen-Intendantur-Amte Draheim eingesehen, im Licitations-Termin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 5. December 1821.

Königl. Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Im Dorfe Gorrenczin, Intendantur-Amts Carthaus, befindet sich eine wüste Käthner-Stelle von 74 □Ruthen Magdeburgisch, die zu Eigenthums- oder Erbpachts-Rechten vom 1. Januar 1822 ab, zur Veräußerung gestellt werden soll.

Der Licitations-Termin ist auf

den 15. Januar k. J.

im Geschäftszimmer des hiesigen Intendantur-Amts um 11 Uhr Vormittags anberaumt.

Der Schulze Andreas Niclas in Gorrenczin wird einem Jeden, der diese wüste Käthner-Stelle zu acquiriren Willens ist und sich bei ihm meldet, sie anzeigen.

Der Zuschlag nach dem Meistgebot erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung.

Carthaus, den 17. December 1821.

Königlich Preuß Intendantur-Amt.

No. 6. Das hiesige Kämmerei-Vorwerk Kottisch soll von Johannis k. J. ab, in Erbpacht ausgethan werden. Selbiges liegt eine Meile von der Stadt Stargardt und 3 Meilen von Mewe und der Weichsel.

Zu diesem Vorwerk gehören an unstrittigen Ländereien:

7	Morgen	151	□Ruthen	Hof- und Baustellen,
22	—	92	—	Gärten,
911	—	139	—	Acker,
113	—	29	—	Wiesen,
271	—	150	—	Brücher,
166	—	79	—	hohe Hüthung,
40	—	19	—	Gesträuch,
96	—	1	—	Drösch
261	—	68	—	Sandland,
96	—	39	—	Wasser und Graben, und
23	—	158	—	Wege-Unland,
2011	Morgen	25	□Ruthen	in Magdeburgisch Maaß;
219	—	121	—	außerdem noch an strittigen Ländereien, in deren Besitz sich jedoch das Vorwerk befindet, . .
2230	Morgen	146	□Ruthen.	Summa total.

Der Acker besteht größtentheils aus gutem milden Mittelboden und die Wiesen können durch zweckmäßige Entwässerungen sehr verbessert werden.

Der Termin zur Vererbpachtung steht auf den 28. März k. J. auf dem hiesigen Rathhause an und werden Gebote auf das Erbstandsgeld bei Uebernehmung des ausgemittelten jährlichen Erbpachts-Canons angenommen, jedoch muß eine angemessene Sicherheit in sichern Papieren oder baarem Gelde bestellt werden.

Die Anschläge über den Ertrag des Vorwerks und die Erbpachts-Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Stargardt, den 11. December 1821.

Der Magistrat.

No. 7. Das zum Domainen-Amte Belgardt gehörige Vorwerk Ackerhoff soll alternativ auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2. Februar k. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht

an Hof- und Baustellen in	1	Morgen	162	□Ruthen,	
an Gartenland	3	—	172	—	
an Acker	347	—	138	—	
an Feld-Wiesen	12	—	75	—	
an 2schnittigen Wiesen	86	—	96	—	
an 1schnittigen Wiesen	27	—	3	—	
an Hütung und Torf-Moor	143	—	47	—	
an Gewässern und Gräben	20	—	25	—	
und an Wegen und Triften	9	—	48	—	
Zusammen aus	652	Morgen	40	□Ruthen.	

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Domainen-Intendantur-Amte eingesehen, im Licitations-Termine aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 14. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 8. Da höhern Orts das in der abgehaltenen Versteigerung am 4. December c. abgegebene Gebot zur Verpachtung der so sehr Vortheil bringenden Bernstein-Gräberei im Prokkauer Gesträuch, Forst-Reviers Carthaus, nicht genehmigt worden, so wird ein anderweitiger Licitations-Termin hierzu auf

Donnerstag, den 17. Januar 1822

von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer der hiesigen Forst-Inspection angesetzt.

Smolsin, den 19. December 1821.

Königl. Forst-Inspection Carthaus.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 2. —

Danzig, den 10ten Januar 1822.

Gesetzsammlung.

Zwanzigstes Stück.

No. 690. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. December 1821. betreffend die Bestätigung der landschaftlichen Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen und die Ernennung eines Königl. Commissarii, wie auch eines General-Landschafts-Directors.

— 691. Landschaftl. Credit-Ordnung für das Großherzogthum Posen. Vom 15. December 1821.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen einer Kirchen- und Haus-Collecte zum Ausbau des Schulhauses zu Zduny im Großherzogthum Posen.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben der evangelischen Gemeinde zu Zduny im Großherzogthum Posen zum völligen Ausbau ihres Schulhauses eine Kirchen- und Haus-Collecte von Seiten der Evangelischen in dieser Provinz, bewilligt.

Dem zufolge fordern wir die evangelische Geistlichkeit in unserm Bezirke auf, diese Collecte den 20. Januar 1822. als am zweiten Sonntage nach Epiphan. in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben von der Kanzel bekannt zu machen. Den Landräthen, Domainen-, Intendantur-Aemtern und Magistraten aber geben wir auf, die Haus-Collecte zu veranstalten, und weisen zugleich jene wie diese an, den eingegangenen Betrag, mit beigefügtem Verzeichnisse der Münzsorten, bis zum 8. Februar 1822. an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden, auch wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches gleichzeitig anzuzeigen.

Danzig, den 20. December 1821.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Diöcesan-Jurisdiction über die Parochie Oliva betreffend.

In Folge der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 23. August 1821. sanctionirten Päbstlichen Bulle, d. D. Rom, den 16. July 1821., hat der Herr Fürst-Bischof von Ermeland am 18. d. M. die Diöcesan-Jurisdiction über die Parochie Oliva übernommen; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 29. December 1821. I. Abtheilung.

(No. 3.) Den Transport der Vagabonden und Verbrecher betreffend.

Das durch die Verfügung vom 17. December 1817. (in No. 3. des Amts-Blatts für 1818.) bekannt gemachte Tableau von den Transport-Straßen für Verbrecher und Vagabonden, in unserm Regierungs-Bezirke, erleidet Hinsichts der Transport Straße von Danzig über Neustadt nach Pommern, dadurch eine Abänderung, daß die Transport-Station Gdingen aufgehört hat, und an deren Stelle Zoppot Transport-Station geworden ist. Hiernach ist ein anderweites Tableau entworfen, welches zur Nachricht für die Polizei-Behörden hier beigefügt wird.

Danzig, den 20. December 1821. I. Abtheilung.

Stations-Tableau

von der in dem Königlichen Intendantur-Amte Brück zu Zoppot neuangelegten Transport-Station.

1. Benennung der Transport-Station, auf welcher die Begleiter der Transportaten gewechselt werden.	2. Entfernung einer Station von der andern.	3. Benennung und Entfernung der Zwischen dreier incl. der Stations-Oerter.		4. Meilenzahl.
1. Transport-Straße von Zoppot nach Danzig.				
Zoppot bis	Danzig 1½ Meile.	Zoppot,		
		Oliva,	½	Meile.
		Hochstrieß,	⅛	—
		Langfuhr,	⅛	—
		Danzig,	⅛	—
2. Transport-Straße von Zoppot nach Neustadt.				
Zoppot bis	Neustadt 4¼ Meile.	Zoppot,		
		Koliebke,	½	Meile.
		Hochredlau,	⅛	—
		Grabow,	⅛	—
		Kelau,	¼	—
		Essau,	¼	—
		Sogors,	⅛	—
		Rheda,	¼	—
		Pelzau,	¼	—
		Schmechau,	⅛	—
		Neustadt,	⅛	—

(No. 4.) Wegen der Militair-Aerzte und Chirurgen.

Nachstehende neuere Nachweisung wird zur öffentlichen Kenntniß der Physiker und Apotheker gebracht.

Danzig, den 29. December 1821. I. Abtheilung.

Nachweisung
derjenigen im Danziger Regierungs-Departement befindlichen Militair-Aerzte und Chirurgen, welche durch die überstandenen höheren Staats-Präfungen zur Ausübung der innern und äußern Heilkunde berechtigt sind.

	Benennung der Truppentheile, bei welchen die Militair-Aerzte stehen.	Charge und Namen.
1.	4tes Infanterie-Regiment.	Regiments-Arzt Dr. Pauswang.
2	wie vor.	Compagnie-Chirurgus Leue.
3.	5tes Infanterie-Regiment.	Regiments-Arzt Dr. Jung.
4.	Commandantur,	Garnison-Staabs-Arzt Heberer.
5.	1stes Husaren-Regiment.	Regiments-Arzt Dr. Werbermann.
6.	wie vor.	Bataillons-Arzt Stebmann.
7.	Füsilier-Bataillon des 4ten Infanterie-Regiments.	Bataillons-Arzt Erdt.

Königsberg, den 20. December 1821.

Dr. Krauter, General-Arzt des 1sten Armee-Corps.

(No. 5.) Oeffentliche Belobung.

Bei einem, am 12ten December gewesenen Brande zu Schönsee, Intendantur-Amts Tiegenhoff, haben sich vorzüglich der Einsaaße Jacob Esau und dann auch der Landwehrmann Jacob Lange und der Eigenköthner Peter Buchholz durch besondere Thätigkeit im Löschen des Feuers und im Retten der Sachen rühmlich ausgezeichnet, welches wir zu ihrer Belobung hierdurch öffentlich bekannt machen.

Danzig, den 29. December 1821. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Vollendung der Kunststraße von Marienburg bis Elbing betreffend.

Es ist vom Königl. Hochverordneten Ministerio des Handels beschlossen worden, die Kunststraße zwischen Marienburg und Elbing unter folgenden Bedingungen im Wege einer Privat-Unternehmung vollenden zu lassen:

1) Vorausgesetzt, daß die Unternehmer die Vollendung und Unterhaltung der ganzen Strecke von Marienburg bis Elbing übernehmen, soll ihnen nicht nur das Chausseegeld für diese ganze Strecke auf eine gewisse Reihe von Jahren, sondern auch
2) die bereits fertige Chaussee unentgeldlich überlassen werden.
3) Die vorhandenen Materialien werden den Unternehmern nach einer Abschätzung des Werths überliefert, auch die bereits ausgeführten Arbeiten von Schanzberg bis Altfelde angerechnet, und
4) außerdem eine Prämie von 12,000 Rthlr. auf jede Meile bewilliget, wovon also der Werth der ad 3. erwähnten vorhandenen Materialien und nach Verhältniß der Kosten, welche gegen den Anschlag noch zur Vollendung der Strecke von Schanzberg bis Altfelde erforderlich seyn würden, eine angemessene Summe in Abzug zu bringen seyn wird.
5) Nach einem gewissen Zeitraume treten die Unternehmer dem Staate die Chaussee wieder in einem guten Stande ab, welche
6) eben so fortgesetzt und vollendet werden muß, als sie bereits zwischen Marienburg und Elbing angefangen ist.

Indem wir dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, welcher Willens ist, auf diese Unternehmung sich einzulassen, seine schriftliche

Erklärung, ob derselbe unter den aufgestellten oder unter welchen andern Bedingungen auf diese Entreprise eingehen will, bis zum 26. d. M. entweder dem Landrath Herrn Hüllmann in Marienburg oder dem Landrath Herrn Abramowski in Elbing einzureichen, wo auch nähere Auskunft über den Preis der vorhandenen Materialien und den verhältnißmäßigen Werth der noch nicht ganz vollendeten Strecke von Schanzberg nach Altfelde gegeben wird.

Danzig, den 3. Januar 1822. II. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

Wegen der von den Gerichten zu beobachtenden neuen Münz-Eintheilung.

Durch die öffentlichen Blätter ist bereits bekannt gemacht, daß in Gefolge des §. 14. des Gesetzes vom 30. September 1821. von dem Königl. Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in dreißig Silbergroschen und des Silbergroschens in Pfennige, schon mit dem 1. Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Dem zufolge werden sämmtliche Untergerichte in dem Departement des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts von Westpreußen angewiesen, vom 1. Januar 1822 ab, bei ihren Sportul- und Depositen- oder sonstigen öffentlichen Kassen, die Kassenbücher, Manualien, Journale, Einnahme-Belägr, Etats ꝛc. nach der neuen Münzeintheilung einzurichten, und die letzteren bei allen Kosten-Liquidationen, Rechnungen, Kassen-Extracten, Uebersichten und Nachweisungen aller Art, die den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffen, zu beobachten.

Da aber in Vergleichung der Silbergroschen gegen altes Courant, den Thaler zu 24 Groschen, als worauf nur die zur Zeit bestehenden Sportul-Taxen berechnet sind, bei Ansetzung von Pfennigen, Bruchpfennige entstehen, die einestheils nicht zahlbar sind, und anderntheils nur das Rechnungswesen erschweren, so werden die Untergerichte deshalb auf die Seitens des Königl. Ober-Präsidii der Provinz Westpreußen durch die Amts-Blätter bekannt gemachte Werthvergleichungs-Tabelle der jetzt ausgeprägten neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die gegenwärtig noch umlaufenden alten Scheidemünzen, lediglich verweisen.

Marienwerder, den 24 December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Nagelschmidt-Geselle Heinrich Traugott Schultze, aus Freistadt in Schlesien gebürtig, hat einen ihm unterm 22. November c. in Alt-Damm zur Reise nach Danzig auf 6 Monate ertheilten Reisepaß, um Arbeit zu suchen, angeblich zwischen Stettin und hier verloren.

Da derselbe heute einen anderweitigen Paß zur Fortsetzung seiner Reise nach Danzig erhalten hat, so wird solches zur Vermeidung jedes Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht.

Colberg, den 11. December 1821.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

No. 2. Die ihrer Persönlichkeit nach unten näher bezeichnete, hier unter polizeilicher Aufsicht gestandene Mariane Hopp, deren eigentliche Verhältnisse nicht haben ausgemittelt werden können, hat sich hier aus dem Dienste heimlich entfernt. Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden auf diese Person, die wegen Mangels an Legitimation angehalten war und die sich nicht gehörig hat ausweisen können, aufmerksam gemacht und angewiesen, sie im Betretungsfalle an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst abliefern zu lassen.

Danzig, den 29. December 1821.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

1) Familiennamen, Hoppen. 2) Vornamen, Mariana. 3) Geburtsort, Oels in Schlesien. 4) Aufenthaltsort, Danzig. 5 Religion, katholisch. 6) Alter, 33 Jahr. 7) Haare, schwarzbraun. 8) Stirn, platt, bedeckt. 9) Augenbraunen, braun. 10) Augen, grau. 11) Nase, klein. 12) Mund, klein. 13) Zähne, etwas gelb. 14) Kinn, rund. 15) Gesichtsbildung, länglich. 16) Gesichtsfarbe, gesund. 17) Gestalt, klein. 18) Sprache, Deutsch und sehr wenig Polnisch.

Steckbrief.

Der Züchtling Johann Witt, der, nachdem er seine Strafzeit in dem städtischen Zuchthause hieselbst abgesessen, in die Besserungs-Anstalt zu Graudenz bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes gebracht werden sollte, hat sich durch Sprengung der Kette, mit der er

an den Händen gefesselt war, zwischen Dalwin und Rukoczin, auf dem Wege zwischen Sobbowitz und Dirschau, befreit und seinen Begleitern durch die Flucht entzogen, indem es ihm gelungen ist, einen nahe gelegenen Wald zu erreichen und in diesem sich der weitern Verfolgung zu entziehen.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden daher auf diesen Johann Witt, der unten näher signalisirt ist, aufmerksam gemacht und aufgefordert, im Fall er sich irgendwo betreten lassen sollte, ihn zu verhaften und an die Inspection der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, gefesselt, und unter sehr sicherer Begleitung abliefern zu lassen, uns aber davon Anzeige zu machen,

Danzig, den 1. Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

1) Familiennamen, Witt. 2) Vornamen, Johann. 3) Geburtsort, Oschoeken. 4) Aufenthaltsort, Danzig. 5) Religion, lutherisch. 6 Alter, 24 Jahr. 7) Größe, 5 Fuß $1^1/_2$ Zoll. 8) Haare, dunkelblond. 9) Stirn, bedeckt. 10) Augenbraunen, braun. 11) Augen, grau. 12. Nase und Mund, gewöhnlich. 13) Bart, braun. 14) Zähne, gesund. 15) Kinn, rund. 16) Gesichtsbildung, wohlgestaltet. 17) Gesichtsfarbe, frisch. 18) Gestalt, gesetzt. 19 Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung: Graue Jacke, darunter eine weiße Jacke, blau tuchne Weste mit blanken Knöpfen, blau tuchne Hosen über die Stiefeln, schwarzseidnes Halstuch, Huth, Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Schifffahrt durch die Kraffohl-Schleuse ist in diesem Sommer wegen eines vorgenommenen Baues unterbrochen gewesen. Da dieser Bau jetzt vollendet und die Schifffahrt aus der Nogath durch die Schleuse, den Kraffohl-Kanal und den Elbingfluß nach der hiesigen Stadt wieder eröffnet worden; so bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß bei der Schleuse jetzt die Einrichtung getroffen ist, daß selbige von den die Elbe, Oder und Weichsel befahrenden Schiffsgefäßen bei jedem Wasserstande benutzt werden kann.

Elbing, den 14. December 1821.

Der Magistrat.

No. 2. Das zum Domainen-Amte Belgardt gehörige Vorwerk Ackerhoff soll alternatiō auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2. Februar k. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht

an Hof- und Baustellen in	1	Morgen	162	□Ruthen,
an Gartenland	3	—	172	—
an Acker	347	—	132	—
an Feld-Wiesen	12	—	75	—
an 2schnittigen Wiesen	86	—	96	—
an 1schnittigen Wiesen	27	—	3	—
an Hütung und Torf-Moor	143	—	47	—
an Gewässern und Gräben	20	—	25	—
und an Wegen und Triften	9	—	48	—
Zusammen aus	652	Morgen	40	□Ruthen.

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Domainen-Intendantur-Amte eingesehen, im Licitations-Termine aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 14. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Nach Maaßgabe des Allerhöchsten Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls d. D. Berlin, den 7. Juny 1821. (Amts-Blatt der Königl. Regierung hieselbst 1821. No. 29.) sollen die darin angeordneten Forst-Gerichts-Tage bei dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gericht monatlich und zwar den 1. jedes Monats Vormittags um 9 Uhr, und Falls dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem nächstfolgenden Tage abgehalten, auch damit den 1. Februar 1822 der Anfang gemacht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde sämmtlicher Gerichts-Eingesessenen, so wie namentlich zur Kenntniß der Forstbeamten, mit der Anweisung für letz-

lere gebracht wird, sich nach den Vorschriften der erwähnten Königl. Verordnung vom 7. Juny 1821. §. 11. seq. genau zu achten.

Danzig, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 4. Nachweisung der bestimmten Holzpreise des Forstreviers Mirchau, Forst-Inspection Carthaus, wofür das dabei bemerkte Holz bei dem Forst-Rendanten, Lieutenant v. Stein in Carthaus, außer den Versteigerungs-Terminen in den gewöhnlichen Arbeitsstunden, von heute ab, bis auf weitere Verfügung, gegen gleich baare Bezahlung jederzeit gekauft werden kann.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaß-Einheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forstbeläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufspreis, außer welchem keine weitere Abgabe Statt findet. Rtl.	sgr.	pf.
	I. Für Eichen-Holz.				
1	1 Kubikfuß Nutzholz	In allen Beläufen.	—	3	3
2	1 Eichener Deichsel- und Leiternbaum	desgl.	—	6	—
	II. Für Buchen-Holz.				
3	1 Kubikfuß Nutzholz	desgl.	—	2	6
4	1 Buchen Deichsel- oder Leiternbaum	desgl.	—	4	—
5	1 Klafter Scheite	desgl.	1	20	—
6	1 dito Knüppel	Staniszewo.	1	8	—
7	1 dito geputzte Reiser . . .	desgl.	—	12	—
8	1 dito Zaunstrauch, 2spännig.	Staniszewo, Mirchau, Bonslahutta, Wigodda, Smolneck, Kamionken	—	16	—
			—	12	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaß-Einheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forstbeläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufspreis, außer welchem keine weitere Abgabe statt findet. Rlr.	ggr.	pf.
	III. Für Kiefern-Holz.				
9	1 Kubikfuß Nutzholz	Staniszewo, Mirchau, Bonskahutta und Wigodda.	—	1	3
		Smolnik, Kamionken.	—	1	1
10	1 Stange I. Klasse	Staniszewo, Mirchau, Bonskahutta und Wigodda.	—	7	—
		Smolnik, und Kamionken.	—	6	5
11	1 Stange II. Klasse	Staniszewo, Mirchau, Bonskahutta, Wigodda.	—	3	3
		Smolnick und Kamionken.	—	3	3
12	1 Stange III. Klasse	Staniszewo, Mirchau, Bonskahutta, Wigodda,	—	2	—
		Smolnick, Kamionken.	—	1	8
13	1 Schock Hopfenstangen . . .	Staniszewo,	1	20	—
		Mirchau, Bonskahutta, Wigodda,	1	12	—
		Smolnick, Kamionken.	1	4	—
14	1 dito Bohnenstangen . . .	Staniszewo,	1	—	—
		Mirchau, Bonskahutta, Wigodda,	—	20	—
		Smolnick, Kamionken.	—	16	—
15	1 Klafter Kiefern-Scheite . .	Staniszewo,	1	4	—
		Mirchau, Bonskahutta, Wigodda,	1	2	—
		Smolnick, Kamionken.	1	—	—
16	1 Klafter Kiefern-Knüppel . .	Staniszewo, Mirchau, Bonskahutta, Wigodda,	—	20	—
		Smolnick, Kamionken.	—	16	—
17	1 Klafter abgeputzte Reiser . .	Staniszewo, Mirchau, Bonskahutta, Wigodda,	—	8	—
		Smolnick, Kamionken.	—	8	—

Smolsin, den 22. December 1821.

Königl. Forst-Inspection Carthaus.

)(

No. 5. Nachweisung der bestimmten Holzpreise des Forstreviers Carthaus, Forst-Inspection Carthaus, wofür das dabei bemerkte Holz bei dem Forst-Rendanten Lieutenant v. Stein in Carthaus, außer den Versteigerungs-Terminen, in den gewöhnlichen Arbeitsstunden von heute ab, bis auf weitere Verfügung, gegen gleich baare Bezahlung jederzeit gekauft werden kann.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaßeinheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forst-Beläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufspreis, außer welchem keine weitere Abgabe Statt findet. Rthl.	ggr.	pf.
	I. Für Eichen-Holz.				
1	1 Kubikfuß Nutzholz	In allen Beläufen	—	4	—
2	1 eichener Deichsel- od. Leiterbaum	desgl	—	9	—
	II. Für Buchen-Holz.				
3	1 Kubikfuß Nutzholz	desgl.	—	3	—
4	1 buchener Deichsel- od. Leiterbaum	desgl.	—	6	—
5	1 Klafter Scheite zu 108 Kubikfuß	Carthaus, Bülowo, Dombrowo	2	2	—
		Chmelno, Kossau	2	—	—
6	desgl. Knüppel	Dombrowo	1	10	—
		Chmelno, Kossau	1	10	—
7	1 Klafter geputzte Reiser . . .	Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau	—	12	—
	III. Für Birken, Ebereschen und Ellern-Holz.				
8	1 Klafter Scheite	Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau	1	18	—
9	1 Klafter Knüppel	Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau	1	4	—
10	1 Kubikfuß Nutzholz	Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau .	—	2	—
11	1 birken Leiterstamm oder Deichsel	Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau .	—	5	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaßeinheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forst-Beläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufspreis, außer welchem keine weitere Abgabe Statt findet. Rthl.	sgr.	pf.
	IV. Für Espen.				
12	1 Kubikfuß Nutzholz	Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau .	—	1	6
13	1 Klafter Scheite	Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombrowo Chmelno, Kossau	1	4	—
14	desgl. Knüppel	wie vor	—	20	—
			—	22	—
15	1 Espen-Stange I. Klasse . .	wie vor	—	7	—
16	desgl. II. — . . .	wie vor	—	4	—
17	desgl. III. — . . .	wie vor	—	2	—
	V. Für Kiefern Holz.				
18	1 Kubikfuß Nutzholz	Babenthal	—	1	8
		Seresen.	—	1	6
		Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau. . . .	—	1	4
19	1 Stange I. Klasse	Babenthal	—	10	—
		Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau .	—	8	—
20	desgl. II. —	Babenthal, Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau	—	6	—
21	desgl. III. —	Babenthal	—	4	—
		Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombr.	—	3	—
		Chmelno, Kossau	—	2	—
22	1 Schock Hopfenstangen . . .	Seresen	2	16	—
		Carthaus, Bülowo, Dombrowo .	2	4	—
23	desgl. Bohnenstangen u. Hortenstücke	Seresen.	1	4	—
		Carthaus, Bülowo, Dombrowo .	1	—	—
24	1 Klafter kiefern Scheite zu 108 Kubikfuß	Babenthal	1	8	—
		Seresen	1	4	—
		Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau . . .	1	4	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaßeinheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forst-Beläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufspreis, außer welchem keine weitere Abgabe Statt findet. Rthl.	ggr.	pf.
25	1 Klafter kieferne Knüppel . .	Babenthal	1	2	—
		Seresen	1	—	—
		Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau . . .	—	22	—
26	desgl. abgeputzte Reiser. . .	Babenthal	—	16	—
		Seresen	—	14	—
		Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau . . .	—	12	—
	VI. Für Hasseln.				
27	1 Schock Tienen-Bände . . .	Babenthal	—	10	—
		Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau .	—	8	—
28	desgl. Tonnen-Bände . . .	Babenthal	—	7	—
		Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau .	—	6	—
29	desgl. Leitersprossen	Babenthal	—	5	—
		Seresen, Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau .	—	4	—
30	1 Klafter Hörtenstrauch auf 2 Pferde	Babenthal	2	—	—
		Seresen	1	12	—
		Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau . . .	1	8	—
31	1 Klafter Zaunstrauch desgl.	Babenthal	1	8	—
		Seresen	1	—	—
		Carthaus, Bülowo, Dombrowo, Chmelno, Kossau . . .	—	18	—

Smolsin, den 22. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspection Carthaus.

No. 6. Nachweisung der bestimmten Holzpreise des Forstreviers Prausterkrug, wofür das dabei bemerkte Holz bei dem Forstrendanten Knuhr in Sobbowitz ausser den Holz-Versteigerungs-Terminen, in den gewöhnlichen Arbeitsstunden, von heute ab, bis auf weitere Verfügung gegen gleich baare Bezahlung jederzeit gekauft werden kann.

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Maaßeinheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forstbeläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufspreis, außer welchem keine weitere Abgabe statt findet. Rth.	gGr.	Pf.
1	1 Klafter büchen Nutzholz	Prausterkrug	5	—	—
2	1 — büchene Scheite	dito	2	8	—
3	1 — büchene Knüppel	dito	1	16	—
4	Der Cubikfuß eichen Nutzholz	Szadrau	—	4	—
5	1 Klafter eichene Scheite	dito	2	—	—
6	1 — eichene Knüppel	dito	1	12	—
7	1 — büchen Nutzholz	dito	5	—	—
8	1 — büchene Scheite	dito	2	8	—
9	1 — büchene Knüppel	dito	1	16	—
10	1 — büchene Reiser	dito	—	12	—
11	1 — birkene Scheite	dito	2	—	—
12	1 — birkene Reiser	dito	—	8	—
13	Der Cubikfuß eichen Nutzholz	Schönholz	—	4	—
14	1 Klafter eichene Scheite	dito	2	—	—
15	1 — eichene Knüppel	dito	1	12	—
16	1 — büchen Nutzholz	dito	5	—	—
17	1 — büchene Scheite	dito	2	8	—
18	D. Cubikfuß kief. Bau- u. Nutzholz	dito	—	1	8
19	1 kiefern Spaltstück	dito	—	10	—
20	1 kieferne Spaltlatte	dito	—	6	—
21	1 kieferne Rundlatte	dito	—	3	—
22	1 Klafter eichene Scheite	Bechsteinwalde	2	8	—
23	1 — eichene Knüppel	dito	1	16	—
24	D. Cubikfuß kief. Bau- u. Nutzholz	dito	—	1	8
25	1 kiefern Spaltstück	dito	—	10	—
26	1 kieferne Spaltlatte	dito	—	6	—
27	1 kieferne Rundlatte	dito	—	3	—
28	1 Klafter kieferne Scheite	dito	1	21	—

Sobbowitz, den 11. Decbr. 1821.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 7. Nachweisung der bestimmten Holzpreise des Forstreviers Rilla, wofür das dabei bemerkte Holz bei dem Forstrendanten Knüth in Sobbowitz außer den Holzversteigerungs-Terminen in den gewöhnlichen Arbeitsstunden, von heute ab, bis auf weitere Verfügung gegen gleich baare Bezahlung jederzeit gekauft werden kann.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaß-Einheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forstbeläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufspreis, außer welchem keine weitere Abgabe statt findet. Rtl.	sgr.	pf.
1	Der Kubikfuß kiefern Bau- u. Nutzholz	Semlin.	—	1	4
2	1 kiefern Spaltstück	desgl.	—	8	—
3	1 dito Spaltlatte	desgl.	—	4	—
4	1 dito Rundlatte	desgl.	—	2	—
5	1 Klafter kiefern Scheite . . .	desgl.	1	8	—
6	1 dito dito Knüppel . . .	desgl.	1	—	—
7	1 dito buchene Scheite . . .	Rilla.	2	2	—
8	Der Kubikfuß kiefern Bau- u. Nutzh	desgl.	—	1	4
9	1 kiefern Spaltstück	desgl.	—	8	—
10	1 dito Spaltlatte	desgl.	—	4	—
11	1 dito Rundlatte	desgl.	—	2	—
12	1 Klafter kieferne Scheite . . .	desgl.	1	6	—
13	1 dito Knüppel	desgl.	1	—	—
14	Der Kubikfuß eichen Nutzholz .	Wesbruch.	—	3	3
15	1 Klafter eichene Scheite . . .	desgl.	1	16	—
16	1 dito buchen Nutzholz . . .	desgl.	4	—	—
17	1 dito buchene Scheite . . .	desgl.	2	2	—
18	Der Kubikfuß kief. Bau- u. Nutzholz	desgl.	—	1	4
19	1 kiefern Spaltstück	desgl.	—	8	—
20	1 dito Spaltlatte	desgl.	—	4	—
21	1 dito Rundlatte	desgl.	—	2	—
22	1 Klafter kieferne Scheite . . .	desgl.	1	8	—
23	1 dito dito Knüppel . .	desgl.	1	—	—
24	1 dito buchen Nutzholz . . .	Thilohain.	4	—	—
25	1 dito dito Scheite . . .	desgl.	2	2	—
26	1 dito kieferne Knüppel . .	desgl.	1	2	—

Sobbowitz, den 11. December 1821.

Königl. Forst-Inspection.

No. 8 Beim Schluß des Jahres 1821. wird über die Fortdauer der Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen folgende Uebersicht vorgelegt.

1. Das gesammelte Stamm-Vermögen von 6000 Rthlr. hat keine Verminderung erlitten und es sind an Interessen davon wirklich

442 Rthlr. eingenommen. Durch das Vermächtniß des im Januar d. J. verstorbenen Herrn Cowle in Elbing wird das Stamm-Vermögen der Anstalt mit 2000 Rthlr. und was demselben zuwächst, vergrößert. Abschläglich sind hierauf schon 1000 Rthlr. gezahlt und die völlige Auseinandersetzung erfolgt im künftigen Monat. So bald dieses geschehen, wird nach dem Sinn des Erblassers und im Einverständniß mit den Testaments-Vollstreckern die Verwendung bestimmt und nach Umständen entweder besonders oder beim Schluß des künftigen Jahres bekannt gemacht werden.

2. Die bewilligten Kirchen-Collecten haben betragen:

462 Rtlr. 34 gr. 7½ pf. aus dem Danziger und
99 — 41 — 9½ — aus dem Marienwerderschen Regierungs-Departement.

3. An außerordentlichen Beiträgen sind uns zugekommen:

10 — — — — Von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Preußen.
120 — — — — Vom hohen Invaliden-Departement des Königl. Kriegs-Ministerii.
50 — — — — Vom kommandirenden General Hrn. v. Borstell Excellenz in Königsberg in Preußen.
110 — — — — Subscriptions-Beiträge aus der Stadt Marienwerder.
30 — — — — Von der Königl. Gensd'armerie in Danzig.
27 — 67 — 13½ — Von der Königl. General-Militair-Casse in Berlin.
26 — 67 — 1 — Aus dem Lebbukschen Kreise.
16 — 6 — — — Von der Gemeinde Kerbshorst bei Elbing.
9 — 67 — 1 — Aus dem Nimbtschen Kreise.
9 — 30 — — — Vom Herrn Weihbischof von Wilkrycki in Culmsee.
6 — 65 — — — Von der Königl. Gensd'armerie in Marienwerder.
5 — — — — — Vom Herrn Kreis-Secretair Lenz in Neustadt.
2 — — — — — Vom Herrn Superintendenten Herrmann in Klein Katz.
1 — 30 — — — — — dito Wisseling in Elbing.

1428 Rtlr. 48 gr. 14½ pf. Seitenbetrag

1428 Rtlr. 48 gr. 14½ pf. Uebertrag.
1 — 30 — » — durch die Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps vom freiwilligen Jäger Schmitt.
1 — » — » — Vom Waldwarth Schlück in Roggolewo durch das Königl. Landraths-Amt Szmajsen.
» — 60 — » — Vom Magistrat in Zempelburg.
4. Wird hiezu der vorjährige Bestand mit
672 — 43 — 10 — nach der Rechnung, welche den Provinzial-Amts-Blättern in Danzig und Marienwerder Seite 18 und 23 eingerückt worden, gerechnet, so wie die
100 — » — » — welche aus einem Liquidations-Verfahren gerettet und von einem ungenannten Gutsbesitzer in Pommern früher cedirt worden, so beläuft sich die Einnahme auf

2204 Rtlr. 2 gr. 6½ pf.

5. Es sind daher nicht nur

121 Rtlr. 30 gr. am 18ten Januar
116 — 30 — » 31ten März
117 — 30 — » 18ten Juny
180 — » — » 3ten August
121 — 60 — » 18ten October
123 — 60 — » 30sten November c. zusammen

780 Rtlr. 30 gr. ausgetheilt, sondern auch
67 — 30 — zu außerordentlichen Unterstützungen verwendet.
42 — 60 — sind für den ferneren musikalischen Unterricht des blinden Militair-Waisen-Knaben Meißner,
60 — » — an den Dempler
39 — » — an den Goßda ausgezahlt
577 — » — haben 10 Militair-Blinden zur Erwerbung von Grundstücken erhalten und
209 — 60 — sind 9 Militair-Blinden zur Verbesserung ihrer früher erworbenen Grundstücke zugeschossen.

24 Rtlr. 18 gr. machen die Druckkoſten und Copialien aus. Die Ausgaben ſchließen demnach auf

1800 Rtlr. 18 gr. ab und es bleiben von der Einnahme mit
2204 — 2 — 6½ pf. zur künftigjährigen Unterſtützung der Militair-Blinden

403 Rtlr. 74 gr. 6½ pf. übrig.

6. Zur Erwerbung von Grundſtücken für 40 Militair-Blinden ſind nunmehro 2524 Rtlr. 60 gr. überhaupt verausgabt, als:

1738 Rtlr. — nach der vorjährigen Rechnung für 30 Militair-Blinden.

Von ſelbigen haben 9 in dieſem Jahr Zuſchüſſe erhalten und zwar:

78 — — — Heß und Grabowski von der Schäferei
35 — — — Schwarz in Groß Krebs
33 — — — Brandt vom Amts-Vorwerk
21 — 60 gr. Albrecht in Litſchen
12 — » — Kollack von der Schäferei
10 — » — Hackwitz vom Vorwerk Marienwerder
10 — » — Liedke in Niederzehren
10 — » — Stuzki von der Schäferei.

Außerdem ſind 10 in dieſem Jahr erſt zur Erwerbung von Grundſtücken unterſtützt mit

100 — » — Kutzki in Rieſenburg
95 — » — Krainski vom Vorwerk Marienwerder
60 — » — Habicht von der Schäferei
50 — » — Kuzinski in Stangenwalde
50 — » — Saniewski in Kamjonken
50 — » — Schmidtke) von der Schäferei
50 — » — Schwede)
50 — » — Buſchmann in Weishoff
50 — » — Bürger in Rothhoff
22 — » — Harwardt in Tolkemit

2524 Rtlr. 60 gr. wie vor.

Somit sind die Schluß-Worte unserer vorjährigen Rechenschaft nicht ohne Erfolg geblieben. Möchte uns ein gleiches Glück im künftigen Jahre nicht entgehen!

Marienwerder, den 25. December 1821.

Der Verein zur Militair-Blinden-Unterstützung.

Fischer, Stellvertreter des 1ten Vorstehers. Heinrichs, Rendant. Höpfner, Kassen-Aufseher. Jahn. Kausch, Rechnungsführer. Roscius, erster Vorsteher. Senftleben.

Personal-Chronik.

Der Dr. der Philosophie Johann Samuel Hintz hieselbst, ist von dem Magistrat zum fünften Unterlehrer am hiesigen Gymnasio berufen, und in dieser Eigenschaft unterm 14ten Dezember v. J. von Seiten des Staats bestätiget worden.

Danzig, den 2. Januar 1822.

Königl. Consistorium von Westpreußen.

Der Ober-Steuer-Controlleur Fleischer hat mit Genehmigung des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii seinen Wohnsitz von Berent nach Schöneck vom 1sten d. M. ab, verlegt.

Danzig, den 23. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Der Oberförster Eyff ist in Stelle des pensionirten Oberförsters Krüger, als Oberförster für das Revier Wiethy, Forst-Inspektion Wilhelmswalde bestätigt.

Danzig, den 27. December 1821.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 3. —

Danzig, den 17ten Januar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen der pro 1822 zu entrichtenden Beiträge für die Besserungs-Anstalt zu Graudenz.

Die Herren Landräthe und Domainen- und Intendantur-Beamten werden hierdurch aufgefordert, die Subrepartitionen der Beiträge für die Besserungs-Anstalt zu Graudenz pro 1822 in der bisher üblichen Art, in duplo anzufertigen, und unfehlbar bis zum 15 Februar d. J., bei 2 Rthlr. Strafe, zur Revision und Bestätigung einzureichen.

Die bisherigen Repartitions-Grundsätze sind auch für dieses Jahr anzuwenden, da eine Veränderung derselben noch nicht genehmigt ist. Eine Verminderung der Beiträge kann auch in diesem Jahre nicht Statt finden, weil die Unterhaltung sowohl der Besserungs-Anstalt und der neu errichteten Zuchtschule zu Graudenz, als des Landkrankenhauses zu Schwetz und der Sechs Taubstummen in Königsberg, die auf Kosten des Westpreußischen Land-Armen-Fonds unterhalten werden, die bisher ausgeschriebene jährliche Bedarfs-Summe erfordert.

Insbesondere werden die Magistrate aufgefordert, die bestimmten Beiträge der resp. Städte bis zu dem oben gesetzten Termine gleich an die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse hieselbst bei 2 Rthlr. Strafe abzuführen.

In Hinsicht der Beiträge zum Hebammen-Unterstützungs-Fonds, die für 1822 ebenfalls in der bisherigen Art zu erheben sind, bleibt es dabei, daß die Subrepartitionen den-

selben mit denen der Correctionshaus-Beiträge ebenfalls in duplo, jedoch mittelst besondern Berichts, einzureichen, die Beiträge der Städte selbst aber gleich an den Rendanten Riedel bis zum bestimmten Termine von den Magistraten einzusenden sind.

Danzig, den 8. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die aus der Fremde eingehenden Zahnarzeneien ꝛc. betreffend.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat auf die bei demselben von Seiten mehrerer Königlichen Regierungen geschehenen Anfrage, ob zu dem Verbote, Zahnmittel in Niederlagen verkäuflich darzubieten, auch die Zahnpulver des Geheimen Ober-Medizinal-Raths Doctor Welper und des Staats-Raths Doctor Hufeland, das Schnupfpulver des letztern und mehrere andere gehören, oder ob diese von dem Publico häufig gebrauchten und in den Niederlagen vorräthigen Mittel zu der Classe der Hausmittel zu zählen wären, unterm 9. December v. J. bestimmt, daß das gegebene Verbot nicht allein auf alle Zahnarzeneien, sie mögen Namen führen wie sie wollen, (das Voglersche Zahnmittel allein ausgenommen,) sondern auch auf alle unter Mißbrauch eines Namens verkäuflichen Mittel, ohne alle weitere Ausnahme, auszudehnen ist. Dieses wird hiedurch, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. July v. J., im Amts-Blatt pro 1821, No. 31., zur Nachricht und Achtung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. Januar 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Declaration zu dem, unterm 27. December v. J. publicirten Chaussee-Geld-Tarif für die Strecke von Praust nach St. Albrecht bei Danzig.

Da bei der Reductions-Berechnung des durch die erste Nummer des diesjährigen Amts-Blattes publicirten Chaussee-Zoll-Tarifs für die Chaussee von Praust nach St. Albrecht einige zum Nachtheil der Zahlungspflichtigen gereichende Irrthümer stattgefunden haben; so sind dieselben durch den nachfolgenden Tarif verbessert worden, welcher daher bei der Erhebung des Wegegeldes strenge beobachtet werden wird.

Danzig, den 8. Januar 1822. II. Abtheilung.

Chauſſee-Geld-Tarif
für eine halbe Meile von 1000 Preuß. Ruthen.

	Detail.	Für eine halbe Meile von 1000 Preuß. Ruthen.					
		Preuß. Geld à 52½ Dütech. p. Thaler		wird erhoben in zahlbarem alten | neuen Gelde. S.			
		gr.	pf.	gr.	ſſl.	gr.	pf.
1	Fracht- oder zweirädrige Fracht-Karren, ſo wie zweirädrige Bauer-Karren:						
	a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier .	2	14⅝	3	—	1	—
	b) ledig dito dito .	1	4½	1	1	—	5
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit ſind, ſo zahlt das Pferd oder Zugthier:						
	a) beladen	1	4½	1	1	—	5
	b) ledig	—	11¼	—	2	—	3
2	Extraposten, Kutſchen, zweirädrige Kabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortſchaffen von Perſonen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	15¾	2	—	—	8
3	Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen ſind, namentlich vierrädrige Land- und Bauer-Wagen, wenn ſie die eigenen ländlichen Erzeugniſſe verfahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder andere Zugthier:						
	a) beladen	1	4½	1	1	—	5
	b) ledig	—	11¼	—	2	—	3
4	Von einem Pferde oder Maulthier, beladen, mit einem Reiter oder ledig	—	11¼	—	2	—	3
5	Von einem Ochſen, einer Kuh, einem Eſel . . .	—	5⅝	—	1	—	1
6	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, ſind frei; von fünf Stück . . .	—	5⅝	—	1	—	1
7	Schweine, Schaafe, Ziegen, in Heerden von zehn Stück	—	11¼	—	2	—	3
	Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beſchlagen ſind, welche ½ Zoll und darüber vorſtehen, zahlen den doppelten Tarif-Satz.						

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Commando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs-Wagen für die Armee und Festungen im Kriege;

c) von Königl. Couriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten und von den zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Postpferden;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden oder Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;

f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien fahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Bau-Beamten, innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks;

h) von activen Königl. Offizieren und höhern Militair-Beamten, welche zu Pferde reisen und die Versicherung geben, daß sie die Reise in Dienst-Angelegenheiten machen.

(No. 4.) Die Einsendung der jüdischen Personenstands-Listen pro 1821. betreffend.

Die Behörden, welche die jüdischen Personenstands-Listen zu führen haben, werden hierdurch erinnert, solche für das Jahr 1821 unfehlbar bis zum bestimmten Termine einzureichen.

Danzig, den 10. Januar 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Pränumeration für das Amts-Blatt betreffend.

Die mit Vertheilung der Amts-Blätter beauftragten Behörden und die übrigen freiwilligen Abonnenten werden hierdurch erinnert, die Pränumeration für das Amts-Blatt entweder auf das 1ste halbe Jahr c. oder gleich auf das ganze Jahr, innerhalb 14 Tagen, an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst zu berichtigen.

Danzig, den 10. Januar 1822. I. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

Wegen Verwaltung der Deposital-Kassen bei den Gerichten.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. November 1821. soll bei den Gerichten, woselbst das Gerichts-Personal nicht so stark ist, daß aus denselben die zur gehörigen Verwaltung der Deposital-Kassen erforderlichen Personen genommen werden können, jeder Gerichtseingesessene, welcher für qualificirt erachtet wird, das Amt des Deposital-Curators zu verwalten, sich demselbem unentgeldlich auf drei Jahre unterziehen, in so fern nicht die Gründe obwalten, welche ihn allgemein von der Annahme der Vormundschaften oder Stadt-Aemter entbinden.

Die kleinern Gerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, bei denen die gesetzliche Zahl der Curatoren des Depositorii aus den bei den Gerichten angestellten Personen nicht besetzt werden kann, werden daher auf diese Königl. Cabinets-Ordre verwiesen, damit sie in solchem Falle, wenn über die Besetzung der Stelle eines Curators eines Stadtgerichts-Depositorii verhandelt wird, sich von dem Magistrate des Orts einen Curator vorschlagen lassen und denselben verpflichten Wenn bei einem solchen Gerichte über die Deposital-Gebühren noch keine, die Vertheilung hindernde Disposition getroffen ist; so muß einem solchen aus der Bürgerschaft erwählten Curator ein Theil der Deposital-Gebühren angewiesen werden.

Uebrigens sind diese Curatoren, wenn sie in ihrem Gewerbe nöthige Reisen vorzunehmen haben, oder durch Erndtegeschäfte, Landwehrdienste oder sonst dringend behindert sind, mit der erforderlichen Nachsicht zu behandeln.

Marienwerder, den 28. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung der Königl. Retablissements-Commission hieselbst.

Mit dem 1. März d. J. schließen wir unsere Geschäfte und werden die Sechs pCt., welche als Entschädigung für die nicht wieder aufzubauenden Gebäude in den Vorstädten bestimmt sind, an das Depositorium des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hieselbst zahlen, so daß auch von dieser Behörde die Auszahlung an diejenigen berechtigten Empfänger zu erwarten bleibt, die bis zum obigen Termin uns ihr Eigenthum an die zerstörten

Grundstücke nicht werden dargethan haben. In Betreff der Retablissements-Gelder, welche bis jetzt noch nicht haben gezahlt werden können, sind mit wenigen Ausnahmen folgende Hindernisse vorhanden:

1) daß der zur Empfangnahme Bezeichnete sein Eigenthum an dasjenige Grundstück, in Hinsicht dessen ihm diese Unterstützung zukommen soll, uns noch nicht dargethan,

und 2) daß er über die Verwendung der schon empfangenen Antheile entweder gar keinen Nachweis, oder nur solchen zu Anwendungen, die der Bewilligung nicht gemäß sind, geführt hat.

Die Retablissements-Gelder sollen nur gezahlt werden, wenn das Eigenthum an die als solche angegebenen Grundstücke dargethan ist, und würden wir allein in solchen Fällen eine Ausnahme machen können, wo uns dafür, daß der Beweis des Eigenthums nachgebracht und die ganze Retablissements-Unterstützung dem vorgeschriebenen Zwecke gemäß verwendet werden soll, eine hypothekarische oder anderweite Sicherheit geleistet wird.

Wer daher bis zum 1. März. c. den Verlust eigenthümlicher Grundstücke durch den Hypothekenschein nicht darthun, dagegen die verlangte Sicherheit bestellen kann, wird wohl thun, zeitig vorher sich an das Mitglied unseres Collegii zu wenden, bei welchem bisher seine Angelegenheit bearbeitet ist. Ihm bleibt jedoch auch überlassen, sich deshalb auf unserem Bureau zu melden.

Diejenigen, welche die erhaltene Unterstützung nicht zu dem in ihrem Antrage und in der Zugestehung bestimmten Zwecke verwendet und besonders die, welche die Gabe nicht zu einem Zwecke angewendet haben, der einen dauernden bürgerlichen Nahrungszweig begründen kann, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn der etwa noch rückständige Theil der Beihülfe ihnen entzogen, und von der höhern Behörde bestimmt wird, daß die Wiedereinziehung des schon erhaltenen Geldes bewirkt werden soll.

Endlich sind noch mehrere Unterstützte, die das ganze Retablissements-Quantum erhalten haben, mit dem Nachweis der Verwendung im Rückstande. Diese fordern wir hierdurch auf, binnen 14 Tagen den vorgeschriebenen Nachweis beizubringen, und werden wir vom 1. Februar c. an, die Säumigen zur Erfüllung der diesfälligen Verbindlichkeit anzuhalten suchen und zugleich, bis zur Beibringung des vorgeschriebenen Verwendungs-

Nachweises, als dargethan annehmen, daß dieser von ihnen wegen zweckwidriger Verschwendung der erhaltenen Gelder nicht geführt werden kann.

Danzig, den 5. Januar 1822.

Die Königl. Retablissements-Commission.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Von der dritten reitenden Compagnie der dritten Abtheilung erster Artillerie-Brigade in Graudenz ist der Canonier Adam Blawat aus Pinschin, Stargardter Kreises, gebürtig, 22 Jahr alt, 3 Jahr 1 Monat im Dienst, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, am 1. Januar c. a. desertirt. Er trug bei seiner Entweichung

1 blaue tuchene Dienstmütze,
1 Litewka,
1 Paar Reithosen, und
1 Paar kurze Stiefeln.

Wir fordern nun die Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf den Blawat ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Graudenz zu transportiren und an den Abtheilungs-Commandeur Herrn Major v. Zinken daselbst abzuliefern.

Danzig, den 8. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Nachbenannter Paul Bonikowski, aus Polen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 2. d. M. aus der hiesigen Hauptwache mit Fesseln entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden hiemit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und im Betretungsfalle unter sicherm Geleite, gefesselt, nach Strasburg an den Magistrat gegen Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu

lassen. Die Behörde, in deren Bezirke derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Strasburg, den 3. Januar 1822.

Der Magistrat.

Signalement.

Alter, 48 Jahr. Größe, 5 Fuß 9 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augen, blau. Nase, klein und aufgerichtet. Mund, klein. Bart, schwarz, und trägt er einen schwarzbraunen Schnurrbart. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Statur, stark, groß.

Besondere Kennzeichen: eine Schußnarbe an der linken Hand, so wie auch an der rechten Lende.

Bekleidung: leinwandne Hosen, leinenes, ganz schwarzes Hemde.

Vermischte Nachrichten

No. 1. Nach Maaßgabe des Allerhöchsten Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls d. D. Berlin, den 7. Juny 1821. (Amts-Blatt der Königl. Regierung hieselbst 1821. No. 29.) sollen die darin angeordneten Forst-Gerichts-Tage bei dem unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gericht monatlich und zwar den 1. jedes Monats Vormittags um 9 Uhr, und Falls dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, an dem nächstfolgenden Tage abgehalten, auch damit den 1. Februar 1822 der Anfang gemacht werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde sämmtlicher Gerichts-Eingesessenen, so wie namentlich zur Kenntniß der Forstbeamten, mit der Anweisung für letztere gebracht wird, sich nach den Vorschriften der erwähnten Königl. Verordnung vom 7. Juny 1821. §. 11. seq. genau zu achten.

Danzig, den 21. December 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 2. Nachweisung der bestimmten Holzpreise des Forstreviers Stangenwalde, wofür das dabei bemerkte Holz bei dem Forstrendanten Knuth in Sobbowitz außer den Holzversteigerungs-Terminen in den gewöhnlichen Arbeitsstunden, von heute ab, bis auf weitere Verfügung gegen gleich baare Bezahlung jederzeit gekauft werden kann.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaß-Einheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forstbeläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufpreis, außer welchem keine weitere Abgabe statt findet. Rtl.	sgr.	pf.
1	1 Klafter buchene Scheite . .	Malenczin.	3	—	—
2	1 dito dito Knüppel. . .	desgl.	2	8	—
3	Der Kubikfuß kiefern Bau- u. Nutzholz	desgl.	—	1	8
4	1 kiefern Spaltstück	desgl.	—	10	—
5	1 dito Spaltlatte.	desgl.	—	6	—
6	1 dito Rundlatte	desgl.	—	3	—
7	1 Klafter kieferne Scheite . .	desgl.	2	—	—
8	1 Klafter buchene Scheite . .	Ostroschken.	3	—	—
9	1 dito dito Knüppel . .	desgl.	2	8	—
10	1 dito dito Reiser . . .	desgl.	—	12	—
11	1 dito eichene Scheite . . .	desgl.	2	8	—
12	1 dito dito Knüppel . .	desgl.	1	16	—
13	1 dito dito Reiser . . .	desgl.	—	8	—
14	Der Kubikfuß kiefern Bau- u. Nutzh.	desgl.	—	1	8
15	1 kiefern Spaltstück	desgl.	—	10	—
16	1 dito Spaltlatte	desgl.	—	6	—
17	1 dito Rundlatte	desgl.	—	3	—
18	1 Klafter kieferne Scheite . .	desgl.	1	16	—
19	1 dito dito Knüppel . .	desgl.	1	4	—
20	1 dito dito Reiser . . .	desgl.	—	8	—
21	Der Kubikfuß eichen Nutzholz .	Sommerkau.	—	4	—
22	1 Klafter eichen Nutzholz . . .	desgl.	5	—	—
23	1 dito eichene Scheite . . .	desgl.	2	4	—
24	1 dito dito Knüppel . .	desgl.	1	12	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaß-Einheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forstbeläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufspreis, außer welchem keine weitere Abgabe Statt findet. Rtl.	gar.	p^{c}.
25	1 Klafter eichene Reiser . . .	Sommerkau.	—	8	—
26	1 dito buchen Nutzholz . . .	desgl.	5	—	—
27	1 dito buchene Scheite . . .	desgl.	3	—	—
28	1 dito dito Knüppel . . .	desgl.	2	8	—
29	1 dito dito Reiser . . .	desgl.	—	12	—
30	Der Kubikfuß kief. Bau- u. Nutzholz	desgl.	—	1	8
31	1 kiefern Spaltstück	desgl.	—	10	—
32	1 dito Spaltlatte	desgl.	—	6	—
33	1 dito Rundlatte	desgl.	—	3	—
34	1 Klafter kieferne Scheite . . .	desgl.	1	16	—
35	1 dito dito Knüppel . .	desgl.	1	4	—
36	1 dito dito Reiser . . .	desgl.	—	8	—

Sobbowitz, den 11. December 1821.

Königl. Forst-Inspection.

No. 3. Das Erbpachts-Vorwerk Alt-Grabau, Intendantur-Amts Berendt, soll, gemäß dem Erlaß des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 21. December a. pr., nebst den dazu gehörigen Etablissements Mindersfelde und Leopoldsberg, zusammt dem Krugverlage, von Martini des vorigen Jahres ab, bis dahin 1822 an den Meistbietenden sicheren Zahler öffentlich verpachtet werden.

Hiezu ist in unserm Geschäftszimmer ein Termin auf den 21. Januar a. c. angesetzt worden.

Alt-Grabau hat bisher an jährlicher Pacht 190 Rthlr.
Mindersfelde . . . . . 100 .
Leopoldsberg . . . . . 60 .
der Krugverlag . . . . . 40 .

getragen. Nur diejenigen, welche Caution für das Inventarium leiſten und die Pacht in halbjährigen Ratis pränumerando zahlen können, haben Hoffnung, mit ihrem Gebot gehört zu werden. Nähere Bedingungen werden den Licitanten in Termino vorgelegt werden.

Berendt, den 3. Januar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 4. Auf dem Holzhofe bei Praust ſtehen

963 Klaftern buchene Scheite, zu 3 Fuß die Klobe lang,
891 " " " " 2 Fuß Klobenlänge und
364 " kieferne Scheite zu 3 Fuß Klobenlänge,

zu verkaufen, wovon zu jeder Zeit beliebige Quantitäten gegen Bezahlung des Preiſes von 4 Rthlr. 20 ſgr. für die Klafter buchene Scheite und 3 Rthlr. für die Klafter kieferne Scheite, an den Schleuſenmeiſter Neumann zu Prauſterſchleuſe, zu erhalten ſind.

Derſelbe beſorgt auf Verlangen auch die Anfuhr des Holzes nach Danzig für das Anfuhrlohn von 1 Rthlr. 7 ſgr. 6 pf. für jede Klafter, welches von den Herren Käufern bei der Ablieferung des Holzes an die Fuhrleute entrichtet wird. Dieſelben ſind verpflichtet, das 3füßige Holz 6 Fuß breit und hoch, das 2füßige 9 Fuß breit und 6 Fuß hoch zu ſetzen, ohne dafür eine Entſchädigung zu verlangen.

Gobbowitz, den 1. Januar 1822

Die Königliche Forſt-Inſpektion.

Perſonal-Chronik.

Der bei unſerm Collegio ſtehende Kanzlei-Director und Regierungs-Secretair Herr Schlotte iſt von des Königs Majeſtät zum Hofrath ernannt und das Patent von Allerhöchſtdenenſelben vollzogen worden.

Danzig, den 8. Januar 1822.

Königl. Preußiſche Regierung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense December 1821.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel			Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.	rtl.	gr.	pf.
1	Danzig .	1	54	9	—	85	9	—	48	—	—	33	—	—	69	—	—	69	—	—	35	—	—	34	9	1	54	9
2	Elbing .	1	82	9	1	4	9	—	51	—	—	42	—	—	69	—	—	77	9	—	37	9	—	48	—	2	—	—
3	Marienburg	1	40	9	—	87	—	—	39	—	—	31	9	—	87	—	—	87	—	—	30	—	—	60	—	2	30	—
4	Stargardt	1	18	—	—	87	—	—	43	12	—	30	—	—	54	—	—	54	—	—	27	—	—	36	—	1	45	—

Berichtigung.

Pag. 20. des diesjährigen Amts-Blattes ist am Schlusse zu lesen: Dr. Krantz statt Dr. Krauter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 4. —

Danzig, den 24sten Januar 1822.

Gesetzsammlung.

Erstes Stück.

No. 692. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. November 1821. betreffend die Wahl der Curatoren bei Deposital-Kassen, wo aus dem Gerichts-Personal kein Curator genommen werden kann.

— 693. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. December 1821. die Personal-Veränderung im Staatsrathe betreffend.

— 694. Werthvergleichungs-Tabellen der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze. Vom 15. November 1821.

— 695. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Herzogl. Holstein-Oldenburgschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 8. December 1821.

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.							Zins-Scheine.						
des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	gr.	pf.		Nro.	Lit.	Geld-Sorte.	Betrag. Rtlr.	gr.	pf.	
14964	A.	Courant.	1000	—	—	vom 19. April 1821.	571 von Tabacks-Actie.	A.	Courant.	130	—	—	vom 13. May 1820.
14965	A.	—	1000	—	—								
14966	A.	—	1000	—	—								

Berlin, den 31. December 1821.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen des Königl. Consistorii von Westpreußen.

(No 1.) Die Prüfung der Candidaten pro Ministerio betreffend.

Allen in Westpreußen lebenden Candidaten der Theologie, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben und jetzt in die Zahl der Candidaten des Predigtamts aufgenommen zu werden wünschen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur nächsten Prüfung pro Ministerio auf den 16. März c. angesetzt ist, wozu sie sich bis

zum 16. Februar bei uns zu melden und dabei zugleich ihren Taufschein, curriculum vitae, die akademischen Zeugnisse, die licentia concionandi, ein Zeugniß des Superintendenten, in dessen Diöces sie sich gegenwärtig aufhalten, wie auch ein Zeugniß von ihrer erledigten Militairpflichtigkeit einzusenden haben, worauf ihnen alsdann das Nähere dieser Prüfung durch eine besondre Verfügung unmittelbar eröffnet werden wird.

Danzig, den 17. Januar 1822.

Königl. Consistorium von Westpreußen.

(No. 2.) Die Prüfung der Candidaten pro licentia concionandi betreffend.

Den, von der Universität zurückgekehrten, der Theologie Beflissenen, welche die Erlaubniß zum Predigen erhalten wollen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß ein Termin zur Prüfung pro licentia concionandi auf den 9. März c. angesetzt ist, wozu sie sich den 9. Februar bei uns zu melden und dabei ihren Taufschein, curriculum vitae, das Testimonium der Abiturienten-Prüfung, die Universitäts-Zeugnisse, ein Zeugniß des Superintendenten, in dessen Diöces sie sich gegenwärtig aufhalten, wie auch das Zeugniß ihrer erledigten Militairpflichtigkeit einzusenden haben, worauf ihnen das Nähere dieser Prüfung durch eine besondere Verfügung unmittelbar eröffnet werden wird.

Danzig, den 17. Januar 1822.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Das Aufhören der Schaafräude zu Oblusz betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. November v. J. (Amts-Blatt pro 1821. No. 48. Seite 636.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Räude-Krankheit unter den Schaafen zu Oblusz im Neustädter Kreise aufgehört hat.

Danzig, den 3. Januar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen des Sach- und Namen-Regiſters zum Amts-Blatte für 1822.

Um die Stärke der Auflage des herauszugebenden Sach- und Namen-Regiſters zu unſerm Amts-Blatte für 1821 beſtimmen zu können, werden diejenigen Behörden und die Individuen, welche es zu erhalten wünſchen, aufgefordert, ihren Bedarf an Exemplaren dem Amts-Blatts-Debits-Comtoir hieſelſt, bis zum 15. k. M. unfehlbar anzuzeigen, weil ſpätere Beſtellungen nicht würden berückſichtiget werden können. Die Behörden, welche mit Vertheilung des Amts-Blatts beauftragt ſind, werden insbeſondere angewieſen, die Empfänger deſſelben auf die Herausgabe des Regiſters aufmerkſam zu machen, und ſie zur Subſcription aufzufordern.

Der Preis des Exemplars wird dem des vorjährigen gleich geſtellt werden können.

Danzig, den 13. Januar 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Hebammen-Unterſtützung betreffend.

Die Bewohner der zum Meiſterwaldeſchen Hebammen-Bezirke im Danziger Landkreiſe gehörenden Ortſchaften Meiſterswalde, Braunsdorff, Hauung, Lehmberg, Seeberg, Krimke, Dominke, Prauſterkrug, Rothfließ, Poſilau, Lamenſtein, Grenzdorff, Czersnia und Saskoczyn haben der für dieſen Bezirk angeſtellten Hebamme zur Bezahlung der Wohnungs-Miethe eine jährliche Unterſtützung von 12 Rthlr. zugeſtanden, und dieſe bereits pro 1821 gezahlt, welches als ein Lob verdienendes Beiſpiel hierdurch zur Nachahmung bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. Januar 1822. I. Abtheilung.

(No. 4) Wegen des zu errichtenden Leuchtthurms zu Kykduin auf Helder.

Nach der Anzeige des Königlichen Niederländiſchen Conſuls hieſelbſt ſoll zu Kykduin auf Helder, ſtatt des dort üblich geweſenen Kohlenfeuers, zum Beſten der im Texel einlaufenden Schiffe, auf derſelben Stelle ein, 18 Brabant. Ellen hoher Leuchtthurm mit einer Laterne von 3 Ellen im Durchmeſſer auf Engliſche Art errichtet und durch Reflecteurs und

Lampen vom 15. September v. J. ab, erleuchtet werden, welches dem Schiffahrttreibenden Publikum bekannt gemacht wird.

Danzig, den 16. Januar 1822. II. Abtheilung.

(No. 5.) Indirecte Steuern betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerial-Reskript vom 5. d. M. hat bestimmt, daß für den Artikel Heringe, posit. 24. K. der Erhebungs-Rolle vom 25. October v. J. ein Tarasatz von Vier Zwei und Dreißigtheil Centner statt finden kann.

Dies bringen wir hiedurch dem handelnden Publiko und den Steuer-Behörden zur Kenntniß und Nachachtung.

Danzig, den 16. Januar 1822. II. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

Das Verfahren bei etwaniger Arretirung von Apothekern und Hebammen betreffend.

Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, ihre Stellung zum Publicum es aber in polizeilicher Hinsicht nothwendig macht, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizei-Behörde, so als wenn es Beamte wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publicums treffe, so werden die Untergerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen angewiesen, die bei denselben etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen entweder vorher oder doch gleichzeitig der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen.

Marienwerder, den 2. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung der Königl. Retablissements-Commission hieselbst.

Mit dem 1. März d. J. schließen wir unsere Geschäfte und werden die Sechs pCt., welche als Entschädigung für die nicht wieder aufzubauenden Gebäude in den Vorstädten bestimmt sind, an das Depositorium des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hieselbst zahlen, so daß auch von dieser Behörde die Auszahlung an diejenigen berechtigten Empfänger zu erwarten bleibt, die bis zum obigen Termin uns ihr Eigenthum an die zerstörten Grundstücke nicht werden dargethan haben. In Betreff der Retablissements-Gelder, welche bis jetzt noch nicht haben gezahlt werden können, sind mit wenigen Ausnahmen folgende Hindernisse vorhanden:

1) daß der zur Empfangnahme Bezeichnete sein Eigenthum an dasjenige Grundstück, in Hinsicht dessen ihm diese Unterstützung zukommen soll, uns noch nicht dargethan,

und 2) daß er über die Verwendung der schon empfangenen Antheile entweder gar keinen Nachweis, oder nur solchen zu Anwendungen, die der Bewilligung nicht gemäß sind, geführt hat.

Die Retablissements-Gelder sollen nur gezahlt werden, wenn das Eigenthum an die als solche angegebenen Grundstücke dargethan ist, und würden wir allein in solchen Fällen eine Ausnahme machen können, wo uns dafür, daß der Beweis des Eigenthums nachgebracht und die ganze Retablissements-Unterstützung dem vorgeschriebenen Zwecke gemäß verwendet werden soll, eine hypothekarische oder anderweite Sicherheit geleistet wird.

Wer daher bis zum 1. März. c. den Verlust eigenthümlicher Grundstücke durch den Hypothekenschein nicht darthun, dagegen die verlangte Sicherheit bestellen kann, wird wohl thun, zeitig vorher sich an das Mitglied unseres Collegii zu wenden, bei welchem bisher seine Angelegenheit bearbeitet ist. Ihm bleibt jedoch auch überlassen, sich deshalb auf unserem Bureau zu melden.

Diejenigen, welche die erhaltene Unterstützung nicht zu dem, in ihrem Antrage und in der Zugestehung bestimmten Zwecke verwendet und besonders die, welche die Gabe nicht zu einem Zwecke angewendet haben, der einen dauernden bürgerlichen Nahrungszweig begründen kann, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn der etwa noch rückständige Theil

der Beihülfe ihnen entzogen, und von der höhern Behörde bestimmt wird, daß die Wiedereinziehung des schon erhaltenen Geldes bewirkt werden soll.

Endlich sind noch mehrere Unterstützte, die das ganze Retablissements-Quantum erhalten haben, mit dem Nachweis der Verwendung im Rückstande. Diese fordern wir hierdurch auf, binnen 14 Tagen den vorgeschriebenen Nachweis beizubringen, und werden wir vom 1. Februar c. an, die Säumigen zur Erfüllung der diesfälligen Verbindlichkeit anzuhalten suchen und zugleich, bis zur Beibringung des vorgeschriebenen Verwendungs-Nachweises, als dargethan annehmen, daß dieser von ihnen wegen zweckwidriger Verschwendung der erhaltenen Gelder nicht geführt werden kann.

Danzig, den 5. Januar 1822.

Die Königl. Retablissements-Commission.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Die im Amts-Blatte No. 52. vom verwichenen Jahre mittelst Steckbriefs vom 17. December praet. verfolgte, unter polizeilicher Aufsicht gestandene Dienstmagd Maria Grochowska ist bereits eingefangen und an das hiesige Polizei-Präsidium abgeliefert, welches den Polizei-Behörden und der Gensd'armerie zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controllen bekannt gemacht wird.

Danzig, den 11. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der mittelst Steckbriefs vom 18. v. M. (in No. 52. des Amts-Blattes pro 1821.) verfolgte Carl Müller ist, nach der Anzeige des Königl. Polizei-Präsidii hierselbst, im Dorfe Stüblau ohne alle Legitimation unter dem angenommenen Namen Carl Doller angetroffen, verhaftet und an das Königl. Land- und Stadt-Gericht hieselbst zur Untersuchung abgeliefert worden, welches Behufs der Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 11. Januar 1822. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Ein gewiſſer Simon Giełażewski, des Raubes und Mordes überführt, iſt vor einiger Zeit aus dem Criminal-Gefängniß zu Plock entſprungen.

Der Simon Giełażewski iſt aus dem Dorfe Grabowo bei Bialyſtock gebürtig, adlicher Herkunft, katholiſcher Religion und hat in ſeinem Aufenthaltsorte, im Dorfe Panarwice, als Bedienter gedient. Derſelbe iſt 22 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, länglich runden, etwas pockennarbigen Geſichts, blaſſer Geſichtsfarbe, hat eine große breite Naſe, blaue Augen, blonde Haare, blonden Bart und außer einer etwas abgeriebenen Hand von den Eiſen, mit welchen er gefeſſelt geweſen, kein beſonderes Zeichen. Er kann Polniſch und Lateiniſch leſen und ſchreiben. Bei ſeiner Entweichung iſt er mit einem leinenen und ſchon etwas beſchmutzten Hemde, leinwandner Jacke und Hoſen, Stiefeln mit kurzen Schäften, einem abgetragenen Kapott-Rock von dunkelblauem Tuche und einem ordinairen alten Hut bekleidet geweſen. Er ſoll einen Bruder bei der Preuß. Armee haben und es iſt möglich, daß er unter angenommenem falſchen Namen ſich in Militair-Dienſte geſchlichen hat.

Es iſt auf ſeine Habhaftwerdung eine Prämie von 100 Gulden Polniſch oder 16 Rthlr. 60 Gr. Preuß. geſetzt, welche in Plock ſogleich bezahlt wird. Es iſt daran gelegen, dieſen Verbrecher auszumitteln, und ſämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch aufgefordert, genaue Bemühungen anzuwenden, deſſelben habhaft zu werden. Im Betretungsfalle muß ſofort die Anzeige der hieſigen Königlichen Regierung zur weitern Verfügung geſchehen.

Marienwerder, den 11. Januar 1822.

Königl. Preußiſche Regierung.

No. 2. Nachbenannter Nicolaus Jabloński und Adalbert Piechowski, aus Jaroßewo bei Exin und Szarley im Inowroclawſchen Creiſe, des Verbrechens der Brandſtiftung und der andere des Diebſtahls ſchuldig, ſind am 12. December v. J. von Coronowo aus der Frohnveſte mittelſt gewaltſamen Durchbruchs entwichen und ſollen aufs ſchleunigſte zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Genéd'armerie werden daher hiemit angewieſen, auf dieſelben ſtrenge Acht zu haben, und ſie im Betretungsfalle unter ſicherem

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 6. —

Danzig, den 7ten Februar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Wegen des Ankaufs des überseeischen Salzes für die Magazine zu Stettin u. s. w.

Die folgenden

Bedingungen,

unter welchen nach der Bestimmung des Königl. Ministerii des Schatzes pro 1822 die zur Versorgung der Magazine zu Stettin, Neufahrwasser, Pillau, Königsberg und Memel erforderlichen Quanta überseeischen Salzes angekauft werden sollen:

1) der Bedarf der erwähnten Magazine pro 1822 beträgt:

a. für Stettin	. . . .	493	Lasten Liverpooler Siedsalz à 6000 Pfund,
b. = Neufahrwasser und Danzig		4825	
c. = Pillau	. . . .	368	
d. = Königsberg	. . .	1890	
e. = Memel	. . . .	2072	
zusammen	.	9648	Lasten Liverpooler Siedsalz à 6000 Pfund,

desgleichen

f. für Stettin 1134 Lasten Liverpooler Steinsalz à 6000 Pfund in möglichst reinen Stücken.

2) Zur Lieferung dieser Quanta werden unter den nachstehenden Bedingungen, so wie jene 1821, Subscriptionen der Preußischen Rheeder und Kaufleute angenommen, und ist jeder Rheeder und Kaufmann in den Ostseeischen Provinzen, bei welchem kein Bedenken in Absicht der Uebernahme obwaltet, zur Unterzeichnung berechtigt.

3) Die Subscriptionen werden 14 Tage nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Bedingungen durch die Amts-Blätter der betreffenden Regierungs-Bezirke, eröffnet und zwar:

a. für den Bedarf von Stettin bei dem dortigen Spedition's-Comtoir,
b. " " " " Neufahrwasser und Danzig bei dem Provinzial-Comtoir zu Neufahrwasser,
c. " " " " Pillau bei dem dortigen Salz-Magazin,
d. " " " " Königsberg bei dem dortigen Provinzial-Comtoir und
e. " " " " Memel bei dem dortigen Salz-Magazin.

4) Die Subscriptions-Listen werden öffentlich ausgelegt und zeichnet jeder Subscribent für das Salz Quantum, welches er zu liefern sich verpflichtet, entweder eigenhändig, oder wenn er abwesend ist, durch einen dazu legitimirten Commissionair. Auch schriftliche Erklärungen werden angenommen und in die Subscriptions-Listen eingetragen.

5) Die Subscriptions-Listen werden an den gedachten Orten geschlossen, sobald das für dieselben benöthigte Salz-Quantum unterzeichnet ist.

6) Die für die erwähnten Salz-Gattungen pro 1822 bewilligten Lieferungs-Preise sind folgende:

A. für Liverpooler Siedsalz, welches von untadelhafter Qualität, rein und trocken seyn muß, pro Last von 6000 Pfund Preußisch Gewicht, frei an das Bollwerk vor dem Magazine geliefert:

a. in Stettin . . . 38 Rthlr.
b. " Neufahrwasser und Danzig 34 "
c. " Pillau . . . 34 "

d. in Königsberg . . 38 Rthlr.
e. » Memel . . . 34 »

B. für Liverpooler Steinsalz zum Bedarf der Magazine zu Stettin, pro Last von 6000 Pfund Preußisch Gewicht, frei an selbige geliefert, und zwar:

für große Stücke von $1\frac{1}{2}$ Centner bis 20 Pfund, jedoch nicht unter letzterm Gewichte . . 32 Rthlr. und

für Stücke unter 20 Pfund und Grus, welche jedoch zusammengenommen nur höchstens den sechsten Theil der Ladung ausmachen dürfen, 26 —

wobei den Anbringern zur ausdrücklichen Bedingung zu machen ist, durch Beibringung der Facturen nachzuweisen, daß sie nur sogenannte Lumps von der besten Qualität geladen haben.

7) Außer den bemerkten Lieferungs-Preisen erhalten die Preußischen Rheeder auf das erweislich in ihren eigenen und im Lande gebauten Schiffen angebrachte Salz, für die Last von 6000 Pfund eine Prämie von Sechs Thalern. Die Legitimation zu deren Erhebung geschieht, so wie früher, durch Beibringung von Nationalitäts-Attesten Seitens der Admiralitäts- oder Handels-Collegien in den Häfen.

8) Die übernommenen Salz-Quanta müssen bis zum Schluß des Monats October dieses Jahres abgeliefert werden.

9) Spanisches, Portugiesisches und Französisches Salz wird für das Jahr 1822 in den erwähnten Häfen nicht gebraucht.

10) Eben so wird nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen kein Salz, welches à l'avanture angebracht werden sollte, angenommen.

11) Der Salzbedarf für Neu-Vorpommern, so wie die Gattungen desselben, desgleichen die Preise für die in die Neu-Vorpommerschen Häfen direct zu liefernden Salz-Quanta lassen sich noch nicht angeben, und sollen die Bestimmungen hierüber nachträglich besonders bekannt gemacht werden.

werden auf Verlangen des Herrn Präsidenten Rother, Chefs des Seehandlungs-Instituts, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 30. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

X

Bürgerrecht nachträglich ertheilt und von ihm der Familien-Name Sommerfeld angenommen.

Danzig, den 25. Januar 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Versagung von Reise-Pässen an diejenigen Personen, welche der Zoll- oder Steuer-Defraudation überführt oder dringend verdächtig sind.

In Bezug auf die Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 11. d. M. werden sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements hiedurch veranlaßt, auf diejenigen Personen, welche der Zoll- und Steuer-Defraudationen überführt oder dringend verdächtig sind, eine besondere polizeiliche Aufmerksamkeit zu richten und denselben Pässe zu Reisen über die Grenze entweder garnicht, oder mindestens mit der größten Vorsicht zu ertheilen und auch darauf zu halten, daß an den Grenz-Orten keine, dort nicht einheimische, Individuen, welche sich über ihre Lebensweise oder ihren rechtlichen Erwerb nicht gehörig ausweisen können, geduldet werden.

Danzig, den 25. Januar 1822. I. u. II. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Vergiftung der Wölfe durch Krähenaugen.

Die Krähenaugen, die den Herren Landräthen und Forst-Inspectoren unterm 25. v. M. Behufs der Vergiftung von Wölfen übersandt worden, sind mit einem ziemlich bedeutenden Kostenaufwande angeschafft. Wir machen die Behörden hierauf aufmerksam, in der Erwartung, daß sie nicht unterlassen werden, nicht nur die Krähenaugen zweckmäßig zu vertheilen, sondern auch darauf zu halten, daß sie, der Bestimmung gemäß, sorgfältig verwendet werden.

Mit dem Berichte, den sie uns über den Erfolg bis zum 25. April d. J. zu erstatten haben, werden sie uns zugleich eine Nachweisung der empfangenen Krähenaugen, (mit Bemerkung des Bestandes aus dem Jahre 1820,) und der davon verausgabten Portionen, mit Bemerkung der Empfänger, einreichen.

Danzig, den 30. Januar 1822. I. Abtheilung.

Verfügung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

In Hypotheken-Angelegenheiten.

Diejenigen Untergerichte in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, welche das Tableau über den hypothekarischen Schulden-Zu-

stand für das Jahr 1821. noch nicht eingereicht haben, werden angewiesen, dasselbe spätestens bis zum 20. Februar a. c. einzusenden, widrigenfalls gegen die Säumigen sofort eine Ordnungsstrafe wird festgesetzt und von denselben eingezogen werden.

Marienwerder, den 29. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der im 3ten Stücke des diesjährigen Amts-Blatts enthaltene, von der Königl. Regierung zu Marienwerder unterm 3ten Januar c. erlassene Steckbrief nach dem, des Diebstahls schuldigen, Paul Bonikowski wird hierdurch widerrufen, da derselbe bereits eingefangen ist, welches wir den Polizei-Behörden, so wie der Gensd'armerie zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controllen bekannt machen.

Danzig, den 29. Januar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Im Jahre 1819 wurde der Räuber und Mörder Simon Giełażewski ad Instantiam der Kommission der Woywodschaft Plock durch Steckbriefe in dem Amtsblatt verfolgt, derselbe ist indessen zeithero unentdeckt geblieben, und besagte Woywodschafts-Kommission hat abermals um dessen Ausspürung gebeten.

Dieser Raubmörder ist aus dem Dorfe Grabowo bei Bialystok gebürtig, adlicher Herkunft, katholischer Religion und hat in seinem letzten Aufenthaltsorte im Dorfe Panarwice als Bedienter gedient. Derselbe ist 21 Jahr alt, von mittelmäßiger Größe, länglichen pockennarbigen Gesichts, blasser Gesichtsfarbe, hat eine große breite Nase, blaue Augen, blonde Haare, blonden Bart, und außer einer etwas abgeriebenen Hand von dem Eisen, mit welchem er gefesselt gewesen, kein besonderes Zeichen. Er kann Polnisch und Lateinisch lesen und schreiben.

Bei seiner Entweichung war er mit einem leinenen und schon etwas beschmutzten Hemde, leinwandner Jacke und Hosen, Stiefeln mit kurzen Schäften, einem abgetragenen Kapotrock von dunkelblauem Tuche und einem ordinairen alten runden Huth bekleidet.

Da an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so haben sämmtliche Polizei-Behörden genau auf ihn zu vigiliren, und im Betretungsfall ihn dingfest zu machen, ihn über seine Herkunft und seinen bisherigen Lebenslauf, so wie die gegen ihn stattfindenden Anschuldigungen zu vernehmen, und die Verhandlung zur schleunigen Verfügung unverzüglich anhero zu senden.

Noch wird bemerkt, daß der bezeichnete Verbrecher im Preuß. Militair einen Bruder haben soll, und es ist möglich, daß sich derselbe unter Beihülfe des letztern unter einem falschen Namen in das Militair geschlichen hat, als weshalb die Wohllöbl. Behörden darauf aufmerksam gemacht werden.

Auf die Ergreifung des Giełażewski ist eine Prämie von 16 Rthlr. 60 gr. von den Polnischen Behörden festgesetzt.

Marienwerder, den 18 Januar 1822.

Königl. Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

No. 5. Es sollen am Strande bei Mechelinken mehrere hundert Klaftern kiefern Klobenholz angefahren werden, wenn sich Käufer dazu finden und pro Klafter gutes trocknes kiefern Klobenholz zwei Rthlr. an Ort und Stelle zahlen wollen. Auch sollen pr. pr. Einhundert Klaftern 2füßiges Buchen-Klobenholz, ebenfalls die Klafter zu 108 Kubikfuß, für den sehr billigen Preis von 4 Rthlr. 10 Sgr. bei Mechelinken angefahren und daselbst verkauft werden.

Sollten sich hiezu Liebhaber finden, so werden solche ersucht, sich bei dem Unterzeichneten in postfreien Briefen vor dem 6. Februar d. J. zu melden, oder aber persönlich den 7 Februar in Zoppot, oder auch den 8. Februar Vormittags von 10 bis 12 Uhr in den 3 Mohren in der Holzgasse zu Danzig, wo sie die nähern Bedingungen erfahren sollen, und wo unter Vorbehalt höherer Bestätigung sogleich mit ihnen Contract geschlossen werden kann.

Neustadt, den 22 Januar 1822.

Königl. Forst-Inspection.

Trost.

No. 2. Nach der Verordnung vom 5. September 1812 muß bei Versendung von Treſorſcheinen durch die Poſt der richtige Betrag nach dem Courſe derſelben, vom Abſender auf der Adreſſe vermerkt werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift hat den Verluſt der Poſt-Garantie und eine Strafe von zehn Procent des nicht angegebenen Betrages zur Folge.

Dieſe Beſtimmung findet nach §. 7. Abſchn. XIII. der Poſtordnung vom 26. November 1782 auch bei Verſendungen, die aus dem Auslande kommen, Anwendung.

Die Strafe der 10 Procent wird aus dem verſchwiegenen Gegenſtande ſelbſt ſogleich bei der Entdeckung entnommen.

Die Verſendung der Treſorſcheine darf nur durch die Fahrpoſten geſchehen.

Dieſe geſetzliche Vorſchriften werden hiermit in Erinnerung gebracht, damit ein Jeder durch die Beobachtung derſelben ſich gegen den für ihn ſonſt eintretenden Nachtheil ſchützen kann.

Berlin, den 19. Januar 1822.

General-Poſtamt.

Nagler.

Perſonal-Chronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle in der Stadt Berent iſt der Candidat des Predigt-Amts Herr Johann David Zahlfeld aus Danzig von der Kirchen-Gemeinde gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung beſtätigt worden.

Danzig, den 25. Januar 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 7. —

Danzig, den 14ten Februar 1822

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Erhebung der Tabacksteuer betreffend.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Juny d. J.

Da eine Erleichterung für die Landwirthe, welche Taback anpflanzen, darin gefunden wird, daß die Steuer von den gewonnenen Tabacks-Blättern durch den Käufer derselben entrichtet werde, in dem Maaße, wie solches bei dem erzeugten Weine durch das Gesetz vom 25. September 1820. §. 3. festgesetzt worden; so bestimme Ich mit Bezug auf den § 28. des Gesetzes vom 8. Februar 1819. daß, wenn inländische Tabacks-Blätter vor dem 1. August des auf ihre Erzeugung folgenden Jahres verkauft und abgeliefert werden, der Käufer verbunden ist, die Steuer vor dem Empfang der Tabacks-Blätter zu erlegen, und dem Produzenten derselben die Quittung einzuhändigen, wovon er sich jedoch ein Duplikat bei der Steuer-Behörde erfordern kann.

Bei der am 1. August des auf die Tabacks-Erndte folgenden Jahres vorzunehmenden Steuerhebung können die Tabacksbauer die für den frühern Verkauf in Empfang genommenen Steuer-Quittungen der Steuer-Kasse als

baare Zahlung zurechnen, und versteuern nur dasjenige baar, was sie an Tabacks-Blättern der vorigen Erndte noch in Vorrath haben möchten.

Berlin, den 9. Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staats-Ministerium.

wornach die Steuer von den inländischen Tabacks-Blättern von dem Käufer zu entrichten ist, wenn der Taback vor dem 1. August des auf seine Erzeugung folgenden Jahres aus der ersten Hand verkauft wird, bringen wir, in Bezug auf die im Amts-Blatt No. 37. pro 1819. enthaltene Bekanntmachung, die Tabacksteuer betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen zugleich die Steuer-Aemter und Aufsichts-Beamten an, darauf zu achten und zu halten, daß die Tabacksteuer gleich bei jeder Besitzveränderung, wodurch der Taback von dem Pflanzer in andere Hände übergeht, vor dem Empfange der Tabacks-Blätter erlegt werde, und deshalb die Pflanzer, besonders diejenigen sorgfältig zu controlliren, bei welchen Inexigibilität der Steuer zu besorgen ist, und die sich bisher schon säumig in der Zahlung gezeigt haben.

Es tritt Hinsichts der Tabacksteuer dasselbe Verfahren ein, was in dem Gesetz vom 25. September 1820. §. 3. die Weinsteuer betreffend, (siehe Gesetzsammlung pro 1820. pag. 193.) festgesetzt worden.

Danzig, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die in der Armee herrschende Augenkrankheit betreffend.

Schon seit mehreren Jahren herrscht theilweise in der Armee eine unter gewissen Verhältnissen ansteckende Augenkrankheit, die in ihren verschiedenen Graden und Zeiträumen verschiedene nachtheilige Folgen für die Augen, und in den heftigsten Graden selbst gänzliche Zerstörung derselben und daraus hervorgehende unheilbare Blindheit veranlassen kann.

Die von diesem Uebel befallen gewesenen Soldaten behalten, wenn sie auch ohne Nachtheil für das Sehevermögen wieder hergestellt worden sind, immer noch lange Zeit eine eigenthümliche Röthung und Auflockerung der innern Fläche der Augenlieder und sind in diesem Zustande zu Rückfällen in die Krankheit geneigt.

In einem solchen Zustande werden nun diese Augenkrank gewesenen Soldaten von den resp. Regimentern in ihre Heimath entlassen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sie am sichersten zur gänzlichen Herstellung gelangen und vor Rückfällen in die Krankheit verwahrt werden, wenn sie den militairischen Dienstesverhältnissen und dem damit verbundenen Zusammenleben in den Kasernen entzogen werden.

Wenn nun auch bis jetzt noch keine erweisbaren Beispiele vorhanden sind, daß in einem solchen Zustande entlassene Soldaten die sie umgebenden Personen angesteckt hätten, so ist dies doch nicht ganz unmöglich, und in dem Falle, daß noch ein schleimiger Ausfluß aus den Augen Statt fände, oder eine solche Militair-Person einen wirklichen Rückfall in die Krankheit erleiden sollte, sogar wahrscheinlich. Die Ansteckung ist jedoch sehr leicht zu verhüten, und selbst diejenigen Personen, welche mit dergleichen Augenkrank gewesenen Leuten in näherer Gemeinschaft zu leben genöthigt sind, können sich vor der Mittheilung dieser Krankheit dadurch verwahren, daß sie täglich ihre Augen mit reinem Flußwasser gehörig reinigen und den gemeinschaftlichen Gebrauch von Handtüchern, Waschnäpfen, Betten, Kleidungsstücken und Wäsche aller Art mit dergleichen Personen sorgfältig vermeiden. Eine größere Obhut ist indessen bei wirklichen Augenkranken dieser Art nothwendig; denn hier ist es selbst rathsam, nicht allein jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit den kranken Augen selbst, sondern auch den dauernden Aufenthalt in einem und demselben Zimmer, in welchem sich ein solcher Augenkranker befindet, besonders zur Nachtzeit, zu vermeiden. Wer indessen diese Vorsichtsmaaßregeln vernachläßigt hat und selbst an seinen Augen erkrankt, dem ist nur noch zu rathen, sich sogleich an den ihm nächsten Arzt zu wenden, und sein Augenleiden, sey es auch noch so geringe, keineswegs für unbedeutend zu achten, denn diese Augenkrankheit hat oft das Eigene, daß sie dem Anscheine nach unbedeutend auftritt, oft keine andere Beschwerde als das Gefühl eines ins Auge gefallenen Sandkorns mit sich führt und lange in diesem gelinden Zustande verweilt, ehe sie ihre zerstörende Wirkung auf das Seh-Organ äußert.

Da jedem Staatsbürger daran gelegen seyn muß, sich und die Seinigen vor einer so gefahrvollen Augenkrankheit zu sichern, und jede neue Uebertragung derselben auf gesunde Personen, die Veranlassung zur allgemeinen Verbreitung derselben unter die ganze Masse des Volks werden kann, so werden die Vorsichtsmaaßregeln, durch die man sich, ohne dergleichen augenkrank gewesene Soldaten aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt zu halten und sie in ihrem Erwerbe zu beeinträchtigen, vor Ansteckung sichern kann, hier-

mit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Regierung erwartet zugleich, daß die Prediger, Ortsvorsteher und Schullehrer sich werden angelegen seyn lassen, auch die ungebildetere Klasse des Landvolks hiervon gehörig zu informiren.

Danzig, den 2. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen einer in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

In Folge einer Verfügung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern werden die Königl. und anderen öffentlichen Beamten in unserm Regierungs-Bezirke auf die, vom Herrn Regierungs-Rathe v. Türk nach dem folgenden Plane in Potsdam zu errichtende Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die Unterzeichnung von Beiträgen zum Besten dieser wohlthätigen Stiftung zu veranlassen und den Betrag der Unterzeichnung unter Beifügung des namentlichen Verzeichnisses der Personen, welche Beiträge gegeben haben, an uns einzusenden.

In der Hinsicht, daß hier von der Gründung und Erhaltung einer gemeinnützigen Anstalt, die unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs errichtet werden soll, die Rede ist, wird gehofft, daß es in unserm Regierungs-Bezirke nicht an Wohlthätern fehlen werde, die gerne einen Beitrag für diese Anstalt entrichten werden.

Danzig, den 2. Februar 1822. I. Abtheilung.

P l a n

einer in Potsdam zu errichtenden Civil-Waisen-Versorgungs-Anstalt.

Manche vortreffliche Anstalt ist neuerdings durch Subscription, oder auf Actien zu Stande gekommen. Ich beabsichtige die Errichtung einer gemeinnützigen Anstalt auf Actien, die weder mir selbst, noch allen dereinstigen Theilnehmern irgend einen zeitlichen Vortheil gewähren wird, dagegen aber die Freude des Bewußtseyns, ein gutes — ja, ich wage es zu sagen, ein frommes Werk gestiftet, eine Saat ausgestreuet zu haben, die jetzt und zu ewigen Zeiten Frucht bringen wird. Ich meine ein Waisenhaus, oder eine Waisen-Versorgungs- und Erziehungs-Anstalt für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungs-Bezirk, in der die nachgelassenen Söhne von Staats- und Communal-Beamten, dieselben seyen nun bei den Ministerien, bei den Regierungs- und Justiz-Behörden, im Finanz-, Forst- oder Bau-

fochs, oder bei dem Poſtweſen, oder bei den Städtiſchen Behörden angeſtellt geweſen, ferner die Söhne von Profeſſoren an der Univerſität Berlin, von Predigern, Aerzten, Apothekern, die Söhne von Lehrern an den Gymnaſien, an Stadt- und Land-Schulen, endlich die Söhne ausgezeichneter Künſtler, eine möglichſt vollkommene Erziehung unentgeldlich erhalten ſollen.

In beiden Regierungs-Bezirken ſind zwar einige Waiſenhäuſer vorhanden, aber ihre Stiftungen entſprechen bei weitem nicht den Anforderungen der großen Maſſe verwaiſeter Kinder in ſelbigen, ſo daß die Kinder obgedachter Stände bisher nur einen geringen Antheil daran haben nehmen können.

Auch iſt allerdings jede Gemeine gehalten, für die Waiſen ihres Orts zu ſorgen; da dies aber mit möglichſter Koſtenerſparniß geſchehen muß, ſo iſt in der Regel dieſe Orts-Verſorgung ſolcher armer Waiſen nicht die beſte. Trifft dieſes Schickſal Waiſen aus den niedern Ständen, ſo iſt es weniger hart, weil ſie in der Sphäre erhalten werden, der ihre Eltern angehörten; trifft es aber die Kinder aus den vorgedachten Ständen, die, an eine ſorgfältigere Erziehung gewöhnt, nun derſelben ſchmerzlich entbehren, die, hätte der Vater länger gelebt, der vielleicht ein Opfer ſeiner Anſtrengung im Dienſte des Staates geworden iſt, von ihm geführt, unterſtützt, ſeine Laufbahn betreten haben würden, dann iſt ihr Schickſal ſehr traurig. — Dieſe ſind es, denen ich ganz vorzüglich geholfen zu ſehen wünſchte, denen die Anſtalt den möglichſten Erſatz für den Verluſt des Vaters, der ihnen Verſorger und Erzieher war, gewähren ſoll.

Selten kann der Staatsdiener etwas erübrigen, zumal wenn er ſtirbt, ehe er ein einträgliches Amt hat erlangen können. In der Regel ſetzt er ſein Vermögen bei der Vorbereitung für den Staatsdienſt, oder bei deſſen Verwaltung zu; das iſt nun an ſich wohl in der Ordnung; denn das Glück, einen größeren Wirkungskreis zu haben, mehr Nutzen ſtiften zu können, und die mit dem Staatsdienſte verbundene Auszeichnung ſind allerdings größerer Aufopferungen werth; aber er wird freudiger, er wird mit größerer Zuverſicht dem Staate dienen, wenn er überzeugt ſeyn darf, daß ſeiner verwaiſeten Kinder, nach ſeinem Tode, eine ſo ſorgfältige Erziehung wartet, als er ſie ſelbſt für ſie wünſchen würde.

Dieſe Betrachtungen ſind es, die in mir den Wunſch erzeugt haben, eine Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt gegründet zu ſehen, die ungefähr folgende Einrichtung haben würde:

§. 1. Das Vermögen der Anstalt wird vorzüglich durch Capital-Beiträge geschaffen, d. i. die Anstalt wird nicht auf zufällige jährliche Zuschüsse berechnet, sondern soll durch die Zinsen der Capital-Beiträge erhalten werden. Daher wird jeder noch so kleine Beitrag dankbar angenommen, erhält aber die Bestimmung, das Capital-Vermögen der Anstalt zu vermehren.

§. 2. Derjenige, welcher wenigstens die Summe von 50 Rthl. sogleich, oder einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlr. lebenslänglich, entweder selbst steuert, oder in dem Kreise seiner Bekannten aufbringt, genießt folgende Vorrechte eines Actionairs:

a. Diejenigen Zöglinge, welche er der Direction der Anstalt vorschlägt, sollen vorzüglich berücksichtiget werden.

b. Er hat Sitz und Stimme in der General-Versammlung der Mitglieder, er hat also die innere Einrichtung der Anstalt, das Budget der Einnahme und Ausgabe, mit zu berathen und zu bestimmen.

c. Die Söhne der Actionairs, in sofern sie den im Eingange bezeichneten Ständen angehören und arm sind, werden vorzugsweise in die Anstalt aufgenommen.

§. 3. Derjenige, welcher der Anstalt ein Capital von 1000 Rthlr. Preuß. Cour. schenkt, erhält das Recht, einen Knaben, den er selbst auswählt, in der Anstalt, vom Eintritt in das 8te bis zum Eintritt in das 18te Jahr, also 10 Jahre hindurch, auf Kosten der Anstalt unterhalten, erziehen, und mit allem, nach den Statuten derselben Erforderlichen versorgen zu lassen.

§. 4. Derjenige, welcher der Anstalt ein Capital von 2500 Rthlr. oder ein Grundstück von gleichem Werth entweder bei seinen Lebzeiten schenkt, oder in seinem Testamente vermacht, kann dadurch ein Stipendium in der Art stiften, daß zu ewigen Zeiten in der Anstalt stets ein von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmender Knabe erzogen, und die Stelle eines abgehenden durch einen andern, von ihm oder seinen Nachkommen zu bestimmenden Zögling wieder ersetzt wird.

§. 5. Sobald die Summe von 12000 Rthlr. vorhanden seyn wird, werde ich sämmtliche Actionairs zu einer General-Versammlung einladen, in welcher ich denselben die Grundgesetze der Anstalt vorlegen, und über deren Festsetzung mich mit ihnen berathen werde; sogleich nachher werden, wegen wirklicher Eröffnung der Anstalt, die nöthigen Einleitungen getroffen werden.

§. 6. Potsdam wird der Sitz dieser Anstalt seyn, weil die Zöglinge des Waisenhauses, sie mögen sich einst den Studien oder der Kunst widmen wollen, im Gymnasio, in der mit dem Seminar verbundenen höhern Bürger-Schule, und im Seminar, so wie in den Kunstsammlungen Potsdams alle Hülfsmittel finden werden, deren sie zur Vorbereitung zu ihrem künftigen Berufe bedürfen.

§. 7. Die Zöglinge der Anstalt erhalten in derselben Wohnung, Feuerung, Licht, Beköstigung, Kleidung, ärztliche Hülfe; sie besuchen die höhere Bürger-Schule oder das Gymnasium, erhalten die nöthigen Bücher, Schreib- und Zeichen-Materialien und stehen, außerhalb den Unterrichts-Stunden unter specieller Aufsicht eines von der Direction zu bestimmenden Lehrers, der auch ihre Spatziergänge und körperlichen Uebungen leitet. — Diejenigen, welche natürliche Anlage zur Musik haben, erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlaubt, Musik-Unterricht.

§. 8. In der Anstalt selbst werden nur Knaben erzogen; dagegen erhalten, sobald es der Zustand des Vermögens der Anstalt erlauben wird, auch verwaisete Mädchen aus den Mitteln derselben Erziehungs-Gelder, und werden in der Regel von ihren Müttern erzogen; sollten sie aber beide Eltern verloren haben, so werden sie vorzugsweise bei anerkannt würdigen Geistlichen und Schullehrern, hauptsächlich auf dem Lande, auch in kleinen Städten, gegen ein angemessenes Kostgeld untergebracht, und in deren Familie, als ein Glied derselben, häuslich erzogen.

§. 9. In den ersten 100 Jahren des Bestehens der Anstalt, wird der 10te Theil der Zinsen immer wieder zu Capital angelegt, damit sich die Anstalt dermaleinst erweitern und dem Bedürfnisse der Provinz genügen könne.

Dies sind die Grundzüge; möchten recht viele meiner Mitbürger durch ihren Beitritt die Ausführung dieses Planes möglich machen! möchten sie bei Erbschaften, die ihr Vermögen über ihr Bedürfniß steigern, bei besonders glücklichen Ereignissen in ihrer Familie, oder wenn der Himmel ihnen ein geliebtes Kind, das in Todesgefahr geschwebt, erhalten hat, kurz bei allen Gelegenheiten, wo das Herz mit Dankgefühl gegen Gott, den Geber alles Guten, erfüllt, sich zu ihm erhebt, oder wo es, zur Freude gestimmt, Freude um sich her zu verbreiten wünscht; möchten Bemittelte in ihren Testamenten der armen Waisen gedenken, für die künftighin gesorgt werden soll!

Ich nehme von jetzt an Beiträge an, unter der Adresse; „Für das Civil-Waisenhaus zu Potsdam," und verspreche, sofort darüber zu quittiren, auch jährlich über die sichere Anlegung der eingekommenen Gelder im Amtsblatt der Königl. Regierung Rechenschaft abzulegen. Um indessen die Einrichtung dieser Anstalt möglichst zu befördern, habe ich selbst ein Capital von 600 Rthlr. Cour. hergegeben und außerdem derselben eine Sammlung von 89 Gemälden gewidmet, die mit erhaltener Königl. Genehmigung zum Besten der Anstalt, in einer Lotterie ausgespielt werden soll.

Uebrigens sind mir aus dem Kreise meiner nähern Bekannten schon zu diesem Behufe 1480 Rthlr. baar zugestellt, 1610 Rthlr. auf den Fall der Errichtung der Anstalt zugesichert, und Gemälde an Werth von 200 Rthlr. übergeben worden.

Potsdam, am Weihnachts-Abende 1820.

v. Türk,
Königl. Preuß. Regierungs- und Schul-Rath.

(No. 4.) Die Errichtung von Armen-Vereinen auf dem platten Lande betreffend.

Aus den Berichten der Herren Landräthe ist uns bekannt, daß beinahe überall die Erklärungen der Einsaaßen auf dem platten Lande in unserm Regierungs-Bezirke gegen die Errichtung von Armen-Sozietäten ausgefallen sind. Es ist wahrscheinlich, daß mehrere Einsaaßen dabei von der irrigen Meinung geleitet worden sind, als wäre es dabei die Absicht, von ihnen mehr zu verlangen, als was ihnen schon gesetzlich obliegt.

Weit hievon entfernt, wünschten wir bloß den Zweck zu erreichen, daß die, den einzelnen kleinern Gemeinden oft unerträgliche und auch die größeren bisweilen schwer drükkende Last der Armenpflege, auf eine Anzahl von Gemeinen vertheilt, durch das Zusammenwirken mehrerer Kräfte weniger fühlbar gemacht werden möchte.

Das Land-Armen-Reglement für Westpreußen hat diese Einrichtung als zweckmäßig anempfohlen und wir sind überzeugt, daß sie sich als sehr wohlthätig bewähren würde, besonders dann, wenn Arme, für deren Unterhalt einzelne Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, erkranken und in öffentlichen Heil-Anstalten kurirt und verpflegt werden müssen, welches nicht ohne einen Kosten-Aufwand von 70—80 Rthlr. jährlich geschehen kann. Werden diese Kosten auf mehrere Gemeinden vertheilt, so ist dies für alle wenig drückend, wäh-

rend die einzelne Gemeinde, besonders wenn der Arme an einer unheilbaren Krankheit leidet, unter der Last erliegen muß.

Der Zweck würde schon größtentheils erreicht, wenn die ländlichen Gemeinden auch nur für solche Fälle sich zur gemeinschaftlichen Uebertragung der Kosten verbänden und jede einzelne Gemeinde sich dabei vorbehielte, die Fürsorge für ihre übrigen Orts-Armen in der bisherigen, gesetzlich bestimmten Art, ohne Zuziehung anderer Gemeinden, ferner auszuüben. Aehnliche Verbindungen sind schon in einigen Distrikten des Marienwerderschen Regierungs-Bezirks und auch in dem unsrigen in einem ganzen Kreise, im letzteren aber für die ganze Armenpflege, zu Stande gekommen.

Wir empfehlen den Königl. Behörden und den Einsaaßen auf dem platten Lande unsers Regierungs-Bezirks, diese Angelegenheit in reifliche Erwägung und Berathung zu ziehen. Die Errichtung von Armen-Sozietäten ist für die Verpflichteten das einzige Mittel, sich die Last der Armenpflege möglichst zu erleichtern und diejenigen, welche irrigerweise glauben, es werde eine Vergrößerung derselben beabsichtigt, schaden nur sich selbst. Wird den Einsaaßen dieses Sachverhältniß von den Gemeinde-Vorstehern, welche wir auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam machen, gehörig vorgestellt, so kann und wird es nicht fehlen, daß die von uns empfohlenen Vereinigungen von den Verpflichteten selbst gewünscht werden müssen. Die ihnen vorgesetzten Königlichen Behörden, an die sie sich dann mit den beifälligen Erklärungen der Gemeinden zu wenden haben, werden es sich gewiß zur Pflicht machen, zur Ausführung thätig mitzuwirken.

Ob und wie weit damit vorgegangen, werden uns die Behörden, jede für ihren Bezirk, und zwar die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter und die Königl. Landräthe innerhalb 8 Wochen anzeigen.

Danzig, den 4. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Chaussee-Zoll-Freiheit betreffend.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. November praet. an den Herrn Minister des Handels, ist für diejenigen Fuhrwerke, welche mit Radfelgen von einer sechszölligen und größeren Breite versehen sind, auf drei Jahre bis zum 1. Januar 1825. die Chaussee-Abgaben-Freiheit gestattet worden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die

Besitzer der bezeichneten Fuhrwerke, welche von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen wünschen, sich mit ihren Anträgen dieserhalb an den betreffenden Landrath zu wenden haben. Die Herren Landräthe aber werden beauftragt, sich von der angegebenen Beschaffenheit des Fuhrwerks zu überzeugen und wegen Ertheilung einer Freikarte an uns zu berichten.

Danzig, den 4. Februar 1822. II. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Verbreitung der neuen Scheide-Münze.

Da nach dem Publikando vom 11. December v. J. (Seite 689 des Amts-Blatts,) die Erhebung der Abgaben und die Rechnungsführung nach der im Gesetz wegen der neuen Münz-Verfassung vom 30. September v. J. vorgeschriebenen Eintheilung des Thalers in 30 Silber-Groschen und des Silber-Groschens in 12 Pfennige, vom 1. v. M. ab, angeordnet worden ist, so tritt die Nothwendigkeit ein, daß die darnach ausgeprägte neue Scheide-Münze (als: ganze und halbe Silber-Groschen, 4, 3, 2 und 1 Kupfer-Pfennigstücke,) in unserm Geschäfts-Bezirke so schnell als möglich verbreitet werde. Die Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen haben zu dem Zwecke bestimmt, daß bei allen Gehältern und Pensionen, sowohl an Civil- als Militair-Personen, bis zum 10ten Theil in der neuen Scheide-Münze gezahlt werden solle, bis dieselbe überall und ausreichend verbreitet seyn wird.

Die Königl. Special-Kassen werden von unserer Haupt-Kasse mit angemessenen Summen davon versehen werden, um die neue Scheide-Münze bei ihren Zahlungen in vorbemerkter Art anzuwenden, auch an einzelne Personen, so viel davon verlangt wird, gegen Einzahlung einer gleichen Summe in Courant oder alter Preußischer Silber-Scheide-Münze zu verabreichen, welches gleichfalls bei unserer Haupt-Kasse geschehen kann.

Die Rendanten der Königl. Kassen haben diese Anordnung genau zu befolgen.

Danzig, den 4. Februar 1822. II. Abtheilung.

(No. 7.) Eine Ausgabe der griechischen und lateinischen Kirchenväter betreffend.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Herren Superintendenten und Dekane im Bezirke der hi-

gen Regierung auf die, durch mehr als eine Literatur-Zeitung näher bezeichnete, Handausgabe der griechischen und lateinischen Kirchen-Väter, welche der Hofprediger Zimmermann in Darmstadt beabsichtiget und in welcher bereits Eusebii Kirchen-Geschichte mit der lateinischen Uebersetzung erschienen ist, aufmerksam, und empfehlen denselben Subscription wenigstens auf ein Exemplar dieser Ausgabe für jeden Ephorie-Bezirk und Dekanat-Sprengel, sofern die Fonds der betreffenden Kirchen-Aerarien und andere Umstände es gestatten. Gründe dieser Empfehlung beizufügen, halten wir für unnöthig, da wir, wie bei den Herren Superintendenten und Dekanen, so bei der gesammten Geistlichkeit im Bezirk der hiesigen Regierung, Ueberzeugung von der Wichtigkeit dieser Schriftsteller für das wissenschaftliche Studium überhaupt und für das theologische insbesondere, voraussetzen zu können meinen.

Danzig, den 31. Januar 1822. I. Abtheilung.

(No. 8.) Oeffentliche Belobung.

Bei einem am 8. d. M. entstandenen Brande in einer vom Kuhhirten Sze'ewski bewohnten Kathe im Dorfe Czechlau, Stargardtschen Kreises, gerieth ein dreijähriger Sohn desselben in Gefahr, ein Raub der Flamme zu werden. Er wurde indessen, obgleich bereits vom Feuer ergriffen, vom Einwohner Palimowski aus Czechlau, der sich mit Lebensgefahr in das brennende Haus wagte, noch glücklich gerettet.

Indem wir diese menschenfreundliche Handlung zum Lobe des Retters hiermit öffentlich bekannt machen, fügen wir hinzu, daß ihm eine Rettungs-Prämie aus Königl. Kasse bewilligt ist.

Danzig, den 31. Januar 1822. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Im Betreff der Justiz-Commissarien-Gebühren.

Die Anfrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen darüber,

ob dem Justiz-Commissarius, außer den Instructions-Gebühren, für Termine am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber außerhalb der Gerichtsstelle, noch eine besondere Vergütigung zu bewilligen ist?

)(

hat der Herr Justiz-Minister mittelst Rescripts vom 9. d. M. dahin entschieden, daß die Bestimmungen der Gebühren-Taxe für die Gerichte bei Bestimmung der den Justiz-Commissarien zu verwilligenden Sätze nicht Anwendung finden können, vielmehr hierbei lediglig die für die Justiz-Commissarien und Notarien besonders gegebene Gebühren-Taxe zum Grunde gelegt werden muß. Dieser zufolge haben die Justiz-Commissarien in Civil-Prozessen nur auf Vergütung der baaren Auslagen, die ihnen Lokal-Instructionen außerhalb ihres Wohnortes veranlassen, Anspruch zu machen, und es kann ihnen also auch mehr nicht zugebilliget werden. Die Vergütung für Zeitversäumniß und Beschwerde, welche ihnen die Termine veranlassen sollen, die außerhalb der Gerichtsstelle abgehalten werden, ist unter den Gebührensätzen mitbegriffen, welche ihnen für die Abwartung der Instruction zukommen. Ueberdies ist gar nicht im Allgemeinen anzunehmen, daß solche Termine den Justiz-Commissarien besondere Zeitversäumniß und Beschwerde veranlassen. Hiernach haben sich die Untergerichte in dem Departement des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen zu achten.

Marienwerder, den 25. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der unten, seiner Persönlichkeit und seiner sonstigen Verhältnisse nach, näher bezeichnete Michael Wyßniewski, angeblich ein Schneidergeselle, aus Gniewkowo im Bromberger Regierungs-Bezirke gebürtig und von den Polnischen Truppen desertirt, wurde am 7. November a. praet. wegen Mangels an Legitimation hier angehalten und bis zur nähern Ausmittelung seiner Verhältnisse unter polizeiliche Observation gesetzt.

Späterhin, am 4. December a. praet. hat derselbe von dem Polizei-Präsidio hieselbst einen Paß zur Reise nach Gniewkowo, um sich daselbst die nähern Beweise über seine Herkunft zu verschaffen, erhalten; da er aber bis zum 25. v. M. in Gniewkowo noch nicht angekommen und es höchst wahrscheinlich ist, daß er sich im Lande als Vagabonde und Bettler herumtreibt, so werden die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie auf den Michael Wyßniewski aufmerksam gemacht, mit der Anweisung, wenn er sich ir-

gendwo als Bettler oder Vagabond betreffen lassen sollte, ihn zu verhaften und uns davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 2. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

1) Familiennamen, Wyßniewski. 2) Vornamen, Michael. 3) Geburtsort, Gniewkowo, Inowroclawer Kreises, Bromberger Regierungs-Departements. 4) Aufenthaltsort, unbestimmt. 5) Religion, katholisch. 6) Alter, 22 Jahr. 7) Größe, 5 Fuß 4 Zoll. 8) Haare, schwarzbraun. 9) Stirn, rund, gewölbt. 10) Augenbraunen, schwarz. 11) Augen, schwarzbraun. 12) Nase, klein, schmal, spitz. 13) Mund, gewöhnlich. 14) Bart, wenig, schwarzbraun. 15) Zähne, gesund, etwas gelb. 16) Kinn, breit. 17) Gesichtsbildung, breit. 18) Gesichtsfarbe, gesund, 19) Gestalt, schlank. 20) Sprache, Polnisch.

Bekleidung: runder Huth, gelb und weiß gestreiftes Halstuch, grau tuchener Ueberrock, grau lange Hosen mit gelbem Tuch besetzt, Stiefeln.

No. 2. Ein gewisser Michael Akerczewski, welcher eines begangenen Meineides äußerst verdächtig und im nachfolgenden Signalement näher bezeichnet ist, hat sich vor seiner Arretirung von Schönsee heimlich entfernt und ist vermuthlich über seinen Geburtsort Käsemark nach Danzig gegangen.

Da uns nun an der Verhaftung dieses Menschen viel gelegen ist, so ersuchen wir sämmtliche Behörden, denselben auf der Stelle zu verhaften und bei uns abzuliefern.

Neuteich, den 6. Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement.

1) Familienname, Akerczewski. 2) Vorname, Michael. 3) Geburtsort, Käsemark. 4) Aufenthaltsort, Schönsee. 5) Religion, katholisch. 6) Alter, 26 Jahr. 7) Größe, 5 Fuß 5 Zoll. 8) Haare, schwarz, kurz verschnitten. 9) Stirn, rund und schmal. 10) Augenbraunen, schwarzbraun. 11) Augen, schwarzbraun. 12) Nase, länglich. 13 Mund, klein. 14) Zähne, voll. 15) Kinn, länglich. 16) Gesichtsbildung, länglich. 17) Gesichtsfarbe, blaß. 18) Gestalt, schlank. 19 Sprache, Deutsch.

Bekleidung: runder Huth mit kleinem Rand, roth und gelb gestreiftes Tuch, dunkelblau tuchene Weste, dergleichen Jacke mit kleinen blanken Knöpfen, blaue Leinwands-Hosen, Stiefeln.

Vermischte Nachrichten

No. 1. Auf Befehl der Königl. Höchstverordneten Regierung vom 9. Juny v. J. sollen die in den Grenzen des großen Brückschen Bruchs belegenen acht Huben Culmisch, bestehend in Weide, Heu-Nutzung und etwas Säeland, welches früher am Rhedaschen Hammer genutzt worden, in diesen letzten Jahren aber an einige der Einsaaßen zu Rheda hiesigen Amts verpachtet gewesen ist, von Trinitatis 1822 ab, abermals auf drei Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Liebhaber werden daher hiedurch eingeladen,

den 26. Februar c. a.

Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäftszimmer zu Czechoczyn sich einzufinden, ihr Gebot ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pacht, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zugeschlagen werden soll.

Czechoczyn, den 3. Februar 1822.

Königlich Preuß. Domainen-Amt Putzig.

No. 2. Gemäß der Bestimmung der Königlichen Regierung soll der auf 49 Rthlr. 28 sgr. 10 pf. veranschlagte Reparatur-Bau an dem Stallgebäude auf dem Unterförsterhofe zu Schweinebude, Amts Schöneck, im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Der Licitations-Termin ist auf

den 4. März d. J.

des Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Inspektion anberaumt worden. Diejenigen, die diesen Bau zu übernehmen gesonnen sind, werden zu diesem Termine hierdurch eingeladen.

Sobbowitz, den 4. Februar 1822.

Die Königliche Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Die bisher in Marienburg bestandenen drei besondern Gerichte, nemlich das Stadt-, das Land- und das Groß-Werder-Voigtey-Gericht, sind jetzt zu einem Königl. Landgerichte vereiniget und bei demselben folgende Offizianten angestellt worden:

1) der bisherige Stadt-Gerichts-Director Hartwig als Director;

2) folgende Assessoren:

a. der zeitherige Groß-Werder-Voigtey-Gerichts-Assessor Scheiske,

b. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius und bisherige interimistische Stadt-Gerichts-Actuarius Freiherr von Schrötter,

c. der Kammer-Gerichts-Referendarius Großheim und

d. der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mikulowski.

Die etatsmäßige fünfte Assessor-Stelle ist zur Zeit noch nicht besetzt.

3) Als Subalternen:

a. der bisherige Stadt-Gerichts-Secretair Reinhardt als erster und

b. der Justiz-Actuarius Swiderski als zweiter Land-Gerichts-Secretair,

c. der frühere Stadt-Gerichts-Registrator Bandau als Archivarius,

d. der Registratur-Assistent Untermann als Ingrossator,

e. der Stadt-Gerichts-Registrator Böticke als erster und

f. der Landwehr-Lieutenant Hewser als zweiter Registrator,

g. der bisherige Assistent Rüdiger als Land-Gerichts-Registratur-Assistent,

h. der bisherige Rendant bei dem Groß-Werder-Voigtei-Gerichte Steiffler als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant,

i. der Registratur-Assistent Mahlcke als Salarien- und Deposital-Kassen-Assistent,

k. der frühere Kammer-Calculator Küssner als Calculator und Stempel-Receptor,

l. der bisherige Stadt-Gerichts-Registrator und Rendant Pohlmann als Kanzlei-Inspector,

m. der zeitherige interimistische Kanzlei-Inspector Zindler und der frühere Staabs-Trompeter Krieschen als besoldete Kanzellisten.

4) Als Unterbediente:

a. der Landreiter Barisch als erster und

b. der bisherige Land Gerichts-Bote Schröter als zweiter Landreiter,

c. der bisherige Executor-Gehülfe Brunck als Kanzlei-Diener,

d. der Stadt-Gerichts-Diener Kowski als erster,

e der Raths-Diener Behnert als zweiter und

f. der frühere Landreiter Arndt als dritter Land-Gerichts-Bote,

g. der frühere Gefangenwärter Schmeer in derselben Qualität.

Dies wird dem Publiko hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 1. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Zur Nachricht für die Besitzer des Amts-Blattes, Jahrgang 1821.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird bemerkt, daß im Paginiren des Amtsblattes, Jahrgang 1821. No. 20. ein Versehen vorgefallen ist, indem die 2te und die folgenden Seiten dieser No. mit 286. u. s. w. hätten bezeichnet werden sollen. Die pag. 284. angekündigte Fortsetzung befindet sich pag. 310.

Die Redaction des Amts-Blattes.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 8. —

Danzig, den 21sten Februar 1822.

Gesetzsammlung.

Zweites Stück.

No. 696. Ratifikations-Urkunde der zu Dresden am 23. Juny 1821. abgeschlossenen Elbschifffahrts-Akte. Vom 20. November 1821.

— 697. Elbschifffahrts-Akte. Vom 23. Juny 1821.

— 698. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Großbrittannisch-Hannöverschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 20. November 1821.

— 699. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. Januar 1822, betreffend die Verlängerung der Fristen zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf die, unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau belegenen, exmirten Grundstücke der Oberlausitz.

— 700. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. Januar 1822, betreffend die Entrichtung der Steuer von inländischen Tabacksblättern.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen General-Commando's in Preußen und des Königl. Ober-Präsidiums von Westpreußen.

Es sind hin und wieder Fälle vorgekommen, daß Landwehrmänner und Kriegsreservisten nicht zu den eintägigen Uebungen sich eingefunden, zu denen sie bestellt waren, und auch theils keine, theils nicht hinreichende Entschuldigungsgründe ihren Vorgesetzten vorgebracht haben. Dies darf nicht geduldet, sondern soll nach den Gesetzen und Kriegs-Artikeln als Widersetzlichkeit und Ungehorsam strenge geahndet werden. Damit aber Niemand sich mit Unkunde der Gesetze entschuldigen möge, so bringen wir es wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß, daß jeder Landwehrmann des 1sten und 2ten Aufgebots und jeder Kriegsreservist den an ihn gelangenden Befehlen zu seiner Gestellung zu den eintägigen Uebungen und zu den Musterungen unbedingt Folge zu leisten habe und daß er, wenn er durch ganz unausweichliche triftige Gründe daran verhindert werden sollte, dies ohne allen Zeitverlust seinen nächsten Militair-Vorgesetzten anzeigen und ihnen die von den Ortsbehörden darüber auszufertigenden Bescheinigungen vorlegen soll. Wer hiergegen handelt, soll als ein ungehorsamer Soldat nach den Kriegsartikeln bestraft werden.

Die Kreis- und Local-Behörden werden aufgefordert und beauftragt, diese Bestimmungen allen in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Wehrmännern und Kriegsreservisten bekannt und sie auf die unvermeidlich üblen Folgen des Ungehorsams aufmerksam zu machen. Zugleich haben diese Behörden alle Hausväter, zu deren Familien Wehrmänner und Kriegsreservisten gehören, oder in deren Dienste sie stehen, dringend aufzufordern, keinen Wehrmann oder Kriegsreservisten an seiner Gestellung zu den Uebungen und Musterungen zu verhindern, vielmehr sie zur Beobachtung dieser ihrer Pflicht, die ohnehin nicht drückend seyn kann und wichtig ist, zu ermahnen und anzuhalten.

Danzig, den 8. Februar 1822.

Der kommandirende General des Ersten Armee-Corps,
v. Borstell.

Der Ober-Präsident von Westpreußen,
v. Schön.

Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht, in Nachstehendem diejenigen huldvollen Aeußerungen unseres Allergnädigsten Königs und Herrn zur Kenntniß der achtungswerthen Bewohner von Ost-, Westpreußen und Litthauen bringen zu können, welche Allerhöchstdieselben bei Beantwortung der Landwehr-Geschäfts-Berichte aus dem Bereiche des Ersten Armee-Corps vom October v. J. allergnädigst zu erlassen geruht haben und welche die erfreuende Ueberzeugung geben, wie gern von Sr. Majestät eben so wohl die Leistungen des Landes, wie das redliche Bemühen des Einzelnen zum Besten des Landwehr-Instituts wohlwollend anerkannt werden.

Königsberg, den 5. Februar 1822.

Der commandirende General in Preußen.
(Ersten Armee-Corps.)

v. Borstell.

„Ich habe die halbjährlichen Berichte der Landwehr-Truppen des Ersten Armee-Corps pro April bis October praet. mit den Bemerkungen des General-Commando's zu selbigen erhalten und daraus gern ersehen, daß der Zustand der Landwehr-Truppen, wenn man von einzelnen kleinen Mängeln abstrahirt, im Allgemeinen zur völligen Zufriedenheit des General-Commando's gereicht hat. Die vermehrte Aufmerksamkeit, welche auf die Gestellung tüchtiger Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Cavallerie, von allen Seiten gerichtet wird, das Verdienst der Civil-Behörden dabei, die freiwillige Gestellung der einberufenen, theilweise sich selbst beritten gemachten Wehrmänner, gereichen zu Meinem besondern Wohlgefallen, welches von dem General-Commando denjenigen, die sich dabei ausgezeichnet haben, auf eine angemessene Weise zu erkennen zu geben ist.

Berlin, den 24. Januar 1822.

Friedrich Wilhelm."

X

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Bestrafung eines Einwohners wegen thätlicher Beleidigung eines Polizei-Offizianten betreffend.

Ein hiesiger Einwohner ist wegen wiederholter thätlicher Beleidigung eines Polizei-Offizianten bei Ausübung seines Amtes, durch das am 8. Januar d. J. gefällte Urtheil des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hieselbst in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt, derselbe auch bereits zur Abbüßung der Strafe an das Zuchthaus abgeliefert worden, welches hiedurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

Danzig, den 26. Januar 1822. II. Abtheilung.

(No. 2.) Das Liquidations-Wesen für geleistete Mund-Verpflegung und gestellten Vorspann an vaterländische Truppen betreffend.

Obgleich wir durch die Verfügung vom 25. Februar v. J. (Amts-Blatt pro 1821. No. 10.) sämmtliche Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie die Magistrate unseres Departements wiederholentlich aufgefordert haben, die Termine zur Einsendung der Liquidationen über, von Seiten der Einsaaßen verabfolgte Mund-Verpflegung und gestellten Vorspann für vaterländische Truppen, an die betreffenden Königl. landräthlichen Officien, pünktlich einzuhalten und überhaupt alle Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit zu verwenden, so haben wir doch in Erfahrung bringen müssen, daß jener Verfügung nicht überall gehörig nachgekommen wird.

Wir finden uns daher veranlaßt, dieselbe den Behörden hierdurch ins Gedächtniß zurückzurufen und erklären, daß die darin ausgesprochenen Straf-Maaßregeln die verabsäumenden Behörden ohne weitere Rücksicht treffen werden, wonach sich dieselben zu achten haben.

Danzig, den 3. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Den Handel mit fremden Medikamenten im Inlande betreffend.

Die Königlichen Ministerien der Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei haben sich veranlaßt gefunden, die zur Verhütung des Verkehrs der Olitäten-Krämer und Hausirer mit fremden Medikamenten, innerhalb der Königlichen Staaten, schon bestehenden polizeilichen Anordnungen mittelst Rescripts vom 19 v. M. geschärft zu erneuern, zufolge dessen die Königlichen Polizei-Behörden unseres Bezirks hiemit angewiesen werden, Personen der Art, welche zum Eingange in die diesseitigen Königlichen Staaten mit ihren Waaren von den Königlichen Zoll-Aemtern an sie gewiesen werden, nicht allein den Erlaubnißschein hiezu schlechterdings nicht zu ertheilen, selbst wenn sie angeben, daß es ihnen blos auf den bloßen Durchgang ankomme, sondern selbige auch darüber, daß ein des ungeachtet versuchtes Eindringen in die Königlichen Staaten mit ihren Waaren, gesetzlich die Confiskation der letzteren und harte Leibesstrafe zur Folge habe, ausdrücklich zu belehren.

Wir werden dabei zugleich veranlaßt, die in dieser Beziehung schon bestehenden älteren Vorschriften hiedurch überhaupt und im Allgemeinen und insbesondere die Verfügung in unserem Amtsblatte pro 1817. Seite 442. in Erinnerung zu bringen, und namentlich der Königlichen Gens-d'armerie die strengste Aufmerksamkeit auf dieses schädliche Gewerbe anzuempfehlen.

Danzig, den 7. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 4) Die Beförderung der Baumpflanzung betreffend.

Es wird in diesem Jahre wieder eine allgemeine Aufforderung zur Baumpflanzung durch diese Blätter erfolgen. Vorläufig finden wir für nöthig, die Eingesessenen unsers Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß sie, sofern sie nicht schon mit den erforderlichen Pflanzstämmen versehen sind, oder solche leicht erhalten können, schon jetzt deshalb Anstalten zu treffen haben werden, damit es ihnen beim Eintritte der Pflanzzeit nicht an brauchbaren Pflänzlingen fehle. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Verabsäumung eine von den Hauptursachen ist, die der Baumpflanzung bisher hinderlich waren und darum haben wir den Einsaaßen, welche der Sache gern ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit

Bayerische Staats-Bibliothek München

widmen, hiedurch Veranlassung geben wollen, sich bei Zeiten mit den erforderlichen Pflanzstämmen zu versehen.

Danzig, den 14. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen des Handverkaufs in den Apotheken.

Den Herren Kreis-Physikern und Apothekern wird hierdurch in Folge eines Ministerial-Rescripts vom 19. Januar d. J. bekannt gemacht, daß von den Apothekern auch bei dem Handverkauf die Arzneitaxe befolgt, und dagegen die verlangte Waare unverfälscht verkauft werden muß.

Danzig, den 9. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen neu herausgegebener Lieder für Schulen.

Der Oberlehrer Hientsch am Seminar zu Neuzelle hat folgende Sammlungen von Gesängen herausgegeben;

1) alte und neue geistliche Lieder und Motetten;
2) Auswahl der besten Volkslieder für Schulen, zwei-, drei- und vierstimmig;
3) Auswahl der besten deutschen Volkslieder mit vorangedruckten Melodien für Schulen, ein Exemplar in Ziffern, 1 Exemplar in G. Schlüssel und 1 Exemplar in C. Schlüssel.

Dieses wird hierdurch auf den Grund der Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 17. v. M. und mit dem darin gemachten Bemerken bekannt gemacht, daß diese durch Zweckmäßigkeit und Wohlfeilheit empfehlenswerthen Sammlungen, besonders aber die Volkslieder, sich zur Verbreitung in den Schulen eignen.

Danzig, den 5. Februar 1822. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Mittelst verübten gewaltsamen Einbruchs in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. sind aus der katholischen Kirche zu Kölln, Neustadter Kreises, nachstehende kirchliche Geräthe und Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) Ein versilberter Altar-Kelch aus dem Hoch-Altare.
2) Zwei versilberte Bekleidungen von zweien Altar-Bildern.
3) Eine kleine silberne Opfer-Tafel in der Form eines Herzens.
4) Von dreien Ornaten goldene und von zweien Ornaten silberne Tressen abgetrennt und genommen.
5) Zwei Altar-Tücher von Battist mit Franzen.
6) Vier dito von feiner Leinwand.
7) Zwei große und acht kleine Handtücher.
8) Zwei lange Chorhemden und zwei kleine dito von Battist.

Indem wir dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir, nächst einem gleichen Ersuchen an Jedermann, die resp. Königl. Polizei-Behörden unsers Ressorts und die Königl. Gensd'armerie in den Städten und auf dem platten Lande auf, für die Ermittelung und Habhaftwerdung der Thäter kräftig zu wirken, die bezeichneten Gegenstände aber, wo solche etwa angetroffen werden sollten, anzuhalten und bey Verfolgung der Spur uns abzuliefern.

Danzig, den 12. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Neuteich der durch Steckbrief (in No. 7. des Amtsblattes d. J.) verfolgte Michael Akerczewski bereits verhaftet und an das erwähnte Gericht abgeliefert ist.

Danzig, den 14. Februar 1822. I. Abtheilung.

No. 3. Am 12. August v. J. ist von einem der hiesigen jüdischen Staatsbürger ein silberner a ter, ihm zum Kauf angebotener Eßlöffel angehalten worden, welcher im Gewicht vier Lo h beträgt, sonst aber außer der Stempelung und dem Goldschmiedezeichen und einem scheinbaren *F* weiter keine Bezeichnung an sich hat.

Da sich ohnerachtet aller Spezial-Aufforderungen Niemand als Eigenthümer des wahrscheinlich entwendeten qu. Löffels hier gemeldet hat, so wird auf diesem Wege derselbe

hierdurch aufgefordert, sich unter erforderlicher Beweisführung binnen 8 Wochen hier zu melden, widrigenfalls über den Löffel qu. anderweitig disponirt werden wird.

Etargardt, den 9. Februar 1822.

Der Landrath v. Schlieben.

Steckbrief.

Die unten näher signalisirten, wegen lebensgefährlicher Mißhandlung des Unterförsters Hänicke zu Mirchau bei Ausübung seines Amts, verdächtigen Inculpaten Knecht Michael Myßkowski und Joseph Brzeski aus Mechoczin, Intendantur Carthaus, haben, sich der fernern Untersuchung und Bestrafung zu entziehen, in der Mitte v. M. aus ihrem Wohnorte durch die Flucht sich entfernt.

Da es nun an der Habhaftwerdung dieser höchst strafbaren Personen gelegen ist, indem gemäß höherer Verfügung vom 1. d. M. wider sie von der unterzeichneten Commission die Untersuchung fortgesetzt werden soll, so werden alle resp. Civil- und Militair-Behörden, Gensd'armerie ꝛc. hiermit dienstergebenst ersucht, auf die Angeschuldigten ein wachsames Auge zu haben, solche im Betretungsfalle arretiren und unter sicherm Geleite gegen den Ersatz der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Neustadt, den 9. Februar 1822.

Königlich Preußische Kreis-Justiz-Commission.

Signalement des Michael Myßkowski.

1) Familien- und Vornamen, Michael Myßkowski. 2) Religion, katholisch. 3) Geburtsort, Sierakowitz. 4) Größe, 5 Fuß 4 — 5 Zoll. 5) Gesicht, voll und rund. 6) Gesichtsfarbe, roth und gesund. 7) Augen, schwarz, feurig. 8) Nase, dick. 9) Kinn, rund. 10) Sprache, bloß Polnisch. 11) Füße, gerade. 12) Bekleidung: blautuchene Jacke, dergleichen Weste und Hosen, ohne Kopfbedeckung und ohne Stiefeln. 13) Haare, schwarzbraun. 14) Alter, 25 Jahr. 15) Persönliche Verhältnisse: Dienstknecht.

Signalement des Joseph Brzeski.

1) Familiennamen, Brzeski. 2) Taufnamen, Joseph. 3) Geburtsort, Mechoczin, Intendantur Carthaus. 4) Religion, katholisch. 5) Alter, 27 Jahr. 6) Größe, 5 Fuß 2 Zoll. 7) Gesicht, rund und voll. 8) Augen, blaue. 9) Nase, stumpf, aufgestutzt. 10) Haare, blond, kurz abgeschnittene. 11) Mund, groß. 12) Beine, grade. 13) Statur, breitschulterig, untersetzt. 14) Sprache, Polnisch.

15) Persönliche Verhältnisse: Tagelöhner. 16) Bekleidung: eine blau tuchene oder weiße Leinwands-Jacke mit weißen metallenen Knöpfen, blau tuchene auch weiße Leinwands-Hosen, blau tuchene Weste, Stiefeln, runder schwarzer Huth mit Sammetband.

Vermischte Nachrichten

No. 1. Der neue Anwachs am Hafe an der kleinen Horncampe auf Grenzdorff, Elbingschen Antheils, welcher einen Flächen-Inhalt von 61 Morgen 175 □Ruthen Magdeburgisch beträgt und den bis jetzt die Schulzen-Wittwe Gorsnick genutzt hat, soll nach der Bestimmung Einer Königl. Höchstverordneten Regierung in Danzig vom 28. Januar c. zu einer mehrjährigen Verpachtung nochmals öffentlich ausgeboten werden.

Der Termin dazu wird hiemit auf

Dienstag, den 26. Februar c. Vormittags um 11 Uhr

auf der unterzeichneten Intendantur angesetzt, in welchem Pachtlustige ihre Gebote verlautbaren können. Plan und Vermessungs-Register von diesem Terrain, so wie die übrigen Pachtbedingungen können vorher hier eingesehen werden und bleibt der Zuschlag von höherer Genehmigung abhängig.

Intendantur Elbing, den 13. Februar 1822.

No. 2. Gemäß höherer Bestimmung sollen 1865 Klaftern kieferne Scheite auf der Ablage am Ferse-Fluß bei Schloß Kyschau im Wege des Meistgebots verkauft werden.

Der Termin hiezu ist

Freitag, den 8. März d. J. des Morgens um 10 Uhr

in der Mühle zu Schloß Kyschau anberaumt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden, und haben die Meistbietenden bei annehmlichen Geboten, entweder in größern oder kleinern Quantitäten mit Vorbehalt höherer Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird bemerkt, wie es in dem Licitations-Termin den Herrn Käufern auch überlassen bleibt, entweder die Verflößung des Holzes auf dem Ferse-Fluß selbst zu übernehmen, oder ihre Gebote dahin abzugeben, daß solches für Königliche Rechnung auf die zu bestimmenden Punkte verflößt werden kann.

Philippi, den 4. Februar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Nachweisung der bestimmten Holzpreise des Forstreviers Stellinen, wofür das dabei bemerkte Holz von dem Forstrendanten, Herrn Kassirer Taureck in Elbing, außer den Holz-Versteigerungs-Terminen, in den gewöhnlichen Arbeitsstunden, von heute ab, bis auf weitere Bestimmung, jederzeit verkauft werden kann.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaß-Einheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forstbeläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufpreis, außer welchem keine weitere Abgabe statt findet. Rlr.	sgr.	pf.
1	Die Klafter eichene Knüppel .	Hohenwald, Wieck.	1	20	—
2	" " " Knüppel .	Tekenorth.	1	15	—
3	" " buchene Scheite .	dito.	2	—	—
4	" " " Knüppel .	Hohenwald.	2	—	—
5	" " " Knüppel .	Wieck.	2	5	—
6	" " " Knüppel .	Tekenorth.	1	15	—
7	" " birkene Scheite .	dito.	2	—	—
8	" " " Knüppel .	Hohenwald, Wieck.	1	20	—
9	" " " Knüppel . .	Tekenorth.	1	15	—
10	" " ellerne Scheite . .	dito.	1	20	—
11	" " " Knüppel . .	Hohenwald, Wieck, Tekenorth.	1	15	—
12	" " espene Scheite . .	Hohenwald, Tekenorth,	1	—	—
13	" " " Scheite . .	Wieck.	1	5	—
14	" " " Knüppel . .	Hohenwald, Tekenorth.	—	20	—
15	" " " Knüppel . .	Wieck.	—	22	—
16	" " melirte Reiser . .	Hohenwald, Tekenorth.	—	5	—
17	" " " Reiser . .	Wieck.	—	11	—
18	Der Kubikfuß kiefern Bauholz .	Hohenwald, Wieck, Tekenorth.	—	1	6
19	Die Klafter kieferne Scheite .	Hohenwald, Tekenorth.	1	—	—
20	" " " Scheite .	Wieck.	1	4	—
21	" " " Knüppel .	Hohenwald, Tekenorth.	—	20	—
22	" " " Knüppel . .	Wieck.	—	22	—

No. 4. Nachweisung der bestimmten Holzpreise des Forst-Reviers Eichwalde, wofür das dabei bemerkte Holz von dem Forst-Rendanten Herrn Intendanten Wagener in Reseneziu, außer den Holz-Versteigerungs-Terminen, in den gewöhnlichen Arbeitsstunden, von heute ab, bis auf weitere Bestimmung jederzeit verkauft werden kann.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Maaß-Einheiten und Hölzer.	Bezeichnung der Forstbeläufe, worin die Hölzer zu haben sind.	Bestimmter Verkaufpreis, außer welchem keine weitere Abgabe statt findet. Rlr.	sgr.	pf.
1	Die Klafter eichene Scheite Brennholz	Bielawkerweide.	2	10	—
2	" " " Knüppel . .	dito.	1	15	—
3	Der Kubikfuß kiefern Bauholz .	Vorkau, Bielawkerweide, Kochankenberg.	—	2	—
4	Eine kieferne Stange I. Classe oder Spaltstück . . .	Kochankenberg.	—	13	—
5	Eine kieferne Stange II. Classe oder Spaltlatten . . .	dito.	—	8	—
6	Eine kieferne Stange III. Classe oder Rundlatten . . .	dito.	—	3	6
7	Eine Stange Rüstern III. Classe oder Rundlatte	Brodden, Bielawkerweide, Sturmberg.	—	5	—
8	Das Schock kieferne Stangen IV. Classe oder Hopfenstangen	Bielawkerweide, Sturmberg.	5	—	—
9	Ein Schock kieferne Stangen V. Classe oder Bohnenstöcke .	Brodden, Sturmberg.	1	10	—
10	Die Klafter kiefern Scheite . .	dito dito.	1	20	—
11	" " " Scheite . .	Bielawkerweide.	1	22	—
12	" " " Scheite . .	Kochankenberg.	1	10	—
13	Desgleichen Knüppel . . .	Brodden, Bielawkerweide, Sturmberg.	1	2	—
14	Die Klafter kiefern Knüppel .	Kochankenberg.	—	25	—

No. 5. Das zum Domainen-Amte Neuſtettin gehörige Vorwerk Jamborſt ſoll zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis k. J. ab, ausgeboten werden.

Der Flächen-Inhalt dieſes Vorwerks beträgt:

An Acker	1059	Morgen	93	□Ruthen.
" Gärten	15	—	96	—
" Landſtraßen	3	—	134	—
" Wurthen	91	—	70	—
" Wieſen	24	—	13	—
" Hüthung	65	—	158	—
" Hof- u. Bauſtellen	2	—	71	—
und an Wegen, Gräben ꝛc.	15	—	89	—
zuſammen	1278	Morgen	4	□Ruthen.

Der Licitations-Termin iſt auf den 20. März d. J. angeſetzt, und wird auf dem Vorwerk ſelbſt abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Licitations-Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hieſigen Regierungs-Regiſtratur und auf dem Domainen-Amte Neuſtettin eingeſehen werden können.

Kauflustige werden daher eingeladen, wenn ſie gehörige Sicherheit ſtellen können, ſich am vorbenannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Cöslin, den 5. Februar 1822.

Königl. Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 9. —

Danzig, den 28sten Februar 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Ministerial-Behörden.

Daß mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31sten v. M. die Beendigung der, von der bisherigen Kommission zur Untersuchung des Kassen- und Rechnungswesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelöseten Regimenter geführten, Geschäfte dem 5ten Departement aufgetragen ist, wird denjenigen Militairs, welche bis jetzt mit jener nun aufgelöseten Behörde wegen früherer Dienstverhältnisse in Verbindung standen, hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Februar 1822.

Krieges-Ministerium.

v. Hake.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen der pro 1821 zu entrichtenden Feuersozietäts-Beiträge.

Die nachfolgende Feuersozietäts-Anlage pro 1821, der die speziellen Nachweisungen der im Daziger und Marienwerderschen Regierungs-Bezirke vorgefallenen Brände und der dafür zu zahlenden Vergütungs-Summen nebst einer speziellen Nachweisung der zu entrichtenden Beiträge und Receptionsgelder beigefügt ist, zeigt, daß von der ganzen Feuer-Versicherungs-Sozietät nach der Totalität der Versicherungs-Summen ein Betrag von

= 103,928 Rthlr. 2 Sgr. 6 pf. =

zur Vergütung der im Laufe des vorigen Jahres vorgefallenen Brände und zur Deckung der übrigen, in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten vorgekommenen, Ausgaben aufzubringen ist.

Von jedem Thaler der Versicherungs-Summen sind $2\frac{1}{2}$ Kupfer-Pfennige beizutragen, folglich von den Sozietäts-Mitgliedern im Danziger Regierungs-Bezirke nach Verhältniß des auf 6,866,659 abschließenden General-Catastri

47,685 Rthlr. 3 Sgr. $11\frac{1}{2}$ pf.

überhaupt aufzubringen.

Die Behörden werden hiedurch angewiesen, diese Feuer-Sozietäts-Beiträge, so wie die auf 527 Rthlr. 29 Sgr. 10 pf. ausgemittelten Receptions-Gelder nach der Nachweisung IV. einzuziehen, und unfehlbar bis zum 1sten April c. an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst abzuführen.

Danzig, den 12. Februar 1822. I. Abtheilung.

I.

Anlage

über die Feuer-Sozietäts-Kassen-Beiträge, welche in der Provinz Westpreußen oder in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder, zur Vergütung der vorgefallenen Brandschäden, und zur Deckung der sonstigen Ausgaben bei der Königl. Land-Feuer-Sozietät, für das Jahr 1821 aufzubringen sind.

		Rthlr.	gr	pf	Rthlr.	gr	pf
	Für das Jahr 1821 betragen die Versicherungen überhaupt . . . . 14,965,644 Rthlr.						
	und zwar						
a.	im Danziger Regierungs-Bezirke 6,866,659 Rthlr.						
b.	= Marienwerderschen = 8,098,985 =						
	Summa wie oben.						
	Die Ausgaben vom Jahre 1821, welche auf die Versicherungs-Summen zu repartiren und von den Sozietäts-Mitgliedern aufzubringen sind, betragen:						
	I. An Vergütungen für vorgefallene Brandschäden:						
a.	vom Danziger Regierungs-Bezirk	69,262	10	14			
b.	= Marienwerderschen = ...	32,969	59	—			
					102,231	69	14

		Rthlr.	gr	pf.	Rthlr.	gr
	Uebertrag				102231	69
	II. An Verwaltungs-Kosten, und sonstigen Ausgaben ꝛc.					
a.	vom Danziger Regierungs-Bezirk	912	40	2¼		
b.	= Marienwerderschen = ...	1995	89	8		
c.	an Ausgaben, die vormalige Verbindung der Departements Marienwerder und Bromberg betreffend, ...	2736	1	1		
					5644	40
	in Summa				107876	20
	Darunter sind:					
	1) Verwaltungs-Kosten:					
a.	v. Danziger Regierungsbezirk 589 Rtlr. 73 gr. 11¼ pf.					
b.	= Marienwerderschen = 1759 = — = — =					
		2348	73	11¼		
c.	der dem Verbande zur Last fallende Antheil der Bromberger Administrations-Kosten aus den Jahren 1807 und 1808	1618	37	1		
	2. Zu deckende Ausfälle an Beiträgen:					
a.	im Danziger Regierungsbezirk 322 Rtlr. 56 gr. 9 pf.					
b.	= Marienwerderschen = 236 = 89 = 8 =					
c.	der Königl. Regierung zu Bromberg nachträglich liquidirte Vergütungen und Ausfälle aus dem Jahre 1808 . . . 1117 = 54 = — =	1677	19	17		
	Summa von Ausgaben, wie obenstehend	5644	40	11¼		
	Dagegen kommen zu gut:					
	I. Der Ueberschuß nach der vorjährigen Anlage	2522	59	10		
	II. Ersparte Vergütungen:					
a.	im Danziger Regierungsbezirk 1132 Rtlr. 66 gr. 6 pf.					
b.	= Marienwerderschen = 170 = — = — =					
		1302	66	6		
	Seite	3825	35	16	107876	20

)(

	Rthlr.	gr	pf.	Rthlr.	gr	pf.
Uebertrag	38	35	16	1078	20	7½
III. Ersparte Administrations-Kosten:						
im Danziger Regierungsbezirk — Rtlr. — gr. — pf.						
= Marienwerderschen = 322 = — = — =						
	322	—	—			
IV. Insgemein:						
im Danziger Regierungsbezirk 10 Rtlr. 15 gr. — pf.						
= Marienwerderschen = — = — = — =						
	10	15	—			
				4157	50	16
Bleiben aufzubringen				103718	59	9½
					fgr	pf.
oder				103718	19	10
Von der Versicherungssumme von 14,965,644 Rtlr. werden 2½ Kupferpfennige oder 11¼ Pf. Preuß. erhoben, und es kommen dadurch auf:						
		fgr	pf.			
vom Danziger Regier. Bezirk von 6,866,659 Rtlr.	47685	3	11½			
= Marienwerderschen = von 8,098,985 Rtlr.	56242	28	6½			
Im Ganzen pro Thaler à 2½ pf.				103928	2	6
Sind mehr				209	12	8
welche in der Anlage pro 1822 der Societät zu gut gerechnet werden.				nach Silbergroschen.		

Nachweisung

II.

Nachweisung

der für das Jahr 1821 von dem Westpreußischen Feuer-Versicherungs-Verbande zu vergütenden, im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

Nr.	Namen der Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Vergütungs-Betrag nach dem Catastro. Rthlr.	gr.	pf.
			A. Privat-Gebäude.							
			I. In den Domainen- und Intendantur-Aemtern.							
1	Berent	Lappusch	Erbpächter Diene . .	1	—	—	—	300	—	—
		Alt-Slony	Albrecht Kullaß . .	1	—	—	—	30	—	—
		Neu-Grabau	Freischulze v. Laudowsky	1	—	—	—	50	—	—
2	Brück	Rahmel	Krüger Karl Fitzke .	—	1	1	—	290	—	—
3	Carthaus	Sianowska-Hutta	Erbpächter Benrowski	1	—	—	—	100	—	—
		Gollubie Vorwerk	desgl. Gottl. Krause	—	—	1	—	10	—	—
		Marchau	Vorwerks-Kathe . .	1	—	—	—	150	—	—
		Groß-Czapielken	Gutsbesitzer Görke .	1	—	—	—	240	—	—
4	Elbing	Reimansfelde	Skrzywinskische Concurs-Masse . .	1	—	—	—	80	—	—
		Kerbshorst	Ephraim Domski . .	1	1	1	—	600	—	—
		Zeyers-Vorderkampe	Michael Fiedler . .	1	1	1	—	1000	—	—
		Kettelau	Johann Karsten . .	1	1	1	—	1000	—	—
		Zeyer	Kirchen-Kathe . .	1	—	—	—	100	—	—
		Stuba	Gerhard Kohl . . .	1	1	1	—	800	—	—
			Michael Barwich . .	1	1	1	—	600	—	—
			Johann Görzen . .	1	1	1	—	1500	—	—
5	Marienburg	Neuteichsdorff	Joh. Paul Wilhelm	1	—	1	—	1010	—	—
			Frau Bürgermstr. Jänke	1	—	—	—	50	—	—
			Samuel Nicolay . .	1	—	—	—	500	—	—
		Campenau	Daniel Stiehlau . .		1	1	—	650	—	—
		Königsdorff	Krüger Damm . .	1	1	1	—	1130	—	—
			Seiten-Betrag . .	18	9	11	—	9990	—	—

Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	gr.	pf.
Noch Marienburg		Uebertrag .	18	9	11	—	9990	—	—
	Neuteich	Rath. Zimmermann .	—	—	1	—	300	—	—
		Paul Kabitzky . . .	1	1	1	1 Backhaus	4320	—	—
		Salomon Water . .	—	—	1	—	565	—	—
	Schönau	Gottlieb Flindt . .	1	—	—	—	150	—	—
	Mierau	Salomon Kauffmann	—	1	1	—	1305	—	—
	Stalle	Hakenbildner Forbusch	1	—	1	—	450	—	—
		Kathner Joh. Wiercrt	1	—	—	—	120	—	—
6	Pelplin	Grabau Melchior Mogna . .	1	1	1	—	240	—	—
		Casimir Jankowsky .	1	1	1	—	200	—	—
	Slurz	Franz Czeia . . .	1	1	—	—	120	—	—
		Joseph Szikorra . .	1	1	1	—	220	—	—
		Wittwe Drzusga . .	1	1	1	—	70	—	—
7	Putzig	Sagorß Kruger Depka . .	—	1	—	—	20	—	—
8	Stargardt	Uroza Mühlenbesitzer Glück u. Fenzky	—	—	—	1 Mühle	250	—	—
		dieselben s. Beschädigungen an d. Schneidemühle					15	28	15
	Neumühl	Mühlenbes. Behrendt	1	—	—	—	30	—	—
9	Schöneck	Demlin Martin Engler . .	1	—	—	—	100	—	—
10	Subkau	Subkau Andreas Rasske . .	1	1	1	—	75	—	—
		Andreas Murawsky .	1	2	1	—	550	—	—
		Jakob Neumann . .	—	1	—	1 Schoppen	500	—	—
		Anton Wittkowsky .	—	1	—	—	200	—	—
		Johann Behrendt .	1	2	—	1 Schoppen	1000	—	—
11	Tiegenhof	Marienau Michael Hannemann	1	—	1	—	600	—	—
		Tiegenhagen Heinrich Adrian . .	1	1	1	1 Speicher	2500	—	—
		Schönberg Michael Reich . . .	1	1	1	1 Backhaus	1500	—	—
		Peter Epp	1	—	1	—	500	—	—
		Jakob Claasen . .	—	1	1	—	1880	—	—
		Seiten-Betrag . .	36	27	27	6	28645	28	15

Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	gr.	pf.
		Uebertrag .	36	27	27	6	286	28	15
		II. In den adelichen Gütern.							
1 Pereuter Kreis	Groß-Mirau	Wittwe v. Chagnian	—	—	1	—	20	—	—
2 Danziger Kreis	Weichhoff	Andreas Ziem . . .	1	1	1	1 Wagenremise	2000	—	—
	Lagsdau	Commerzien-Rath Muhl	1	—	—	—	25	—	—
	Hochzeit	Tischler Peter Jantzen	1	—	1	—	400	—	—
		III. In den Städten.							
1 Danziger Territorium	Herzberg	Florentine Jechem .	—	1	1	—	2400	—	—
		Peter Dobraß . . .	—	1	—	—	1000	—	—
		Nathanael Wiebe .	—	1	1	1 Wagenschopp.	2300	—	—
		Salomon Wolff . .	—	1	—	—	900	—	—
	Henhude	Jakob Conrad. . .	1	1	1	—	2000	—	—
	Käsemark	Constantin Gnoske .	1	—	—	—	150	—	—
		Conrad Weinhold .	1	1	1	—	1000	—	—
		Jakob Pahlau. . .	1	1	2	—	1600	—	—
	Reichenberg	Joh. G. Schwertfeger	1	1	1	—	1800	—	—
		George Pleger. . .	1	1	1	—	2000	—	—
	Langfelde	Ephraim Wessel . .	—	1	1	—	2400	—	—
		Jakob Schröder . .	—	1	1	—	1800	—	—
		derselbe f. erlittenen Brandschaden am Wohnhause u. Speicher					226	—	—
	Gemlitz	Joseph Schulz . .	—	1	1	—	1400	—	—
	Trutenau	Salomon Kurz . .	1	—	—	—	1000	—	—
		Gottlieb Schulz . .	—	1	—	—	2000	—	—
	Gotiswalde	Peter Macker . . .	—	1	—	—	1100	—	—
	Kriestohl	Joh. Gottfr. Pich .	—	1	—	—	3000	—	—
	Sperlingsdorff	das Schulhaus . .	1	—	—	—	1000	—	—
	Schönau	Reinhold Jahn . .	1	1	1	—	1500	—	—
		Seiten-Betrag . .	48	44	42	8	61666	28	15

Namen der			Es sind abgebrannt				Vergütungs-Betrag nach dem Catastro.		
Behörden.	Ortschaften.	Abgebrannten.	Wohnhäuser	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Rthlr.	gr.	pf.
Noch Danziger Territorium		Uebertrag . .	48	41	42	8	61665	28	15
	Gr. Zünder	Cornelius Gottl. Kiep	—	1	—	—	1800	—	—
	Zugdam	Joh. Gerhard Dick .	—	1	—	—	2000	—	—
		der Gemeine, für beschädigte und verloren gegangene Feuer-Lösch-Geräthschaften					18	39	—
Marienburg	Vogelsang	Gottlieb Weiß . . .	1	—	—	—	50	—	—
		der Stadt Marienburg Entschädigung für verloren gegangene Feuer-Lösch-Geräthschaften bei dem Brande in Vogelsang					10	87	—
Neuteich	Neuteich	Jakob Kollm . . .	—	—	1	—	150	—	—
		Wittwe Wadehn . .	—	—	1	—	20	—	—
		Jakob Ziemens . .	—	1	—	—	200	—	—
		Joachim Abrahamson	—	—	1	—	250	—	—
		Gerhard Wiens . .	—	—	2	—	300	—	—
		August Krebs . . .	—	—	—	1 Speicher	400	—	—
		Michael Siebert . .	1	—	1	—	200	—	—
		Friedrich Hantel . .	1	—	1	—	150	—	—
		der Stadt Neuteich für beschädigte publique Feuer-Lösch-Geräthschaften					2	36	—
		der Stadt Neuteich desgl.					46	30	—
		desgl. für verloren gegangene Privat-Lösch-Geräthschaften					57	36	—
		desgl. für beschädigte und verloren gegangene publique Feuer-Lösch-Geräthschaften					15	18	—
		desgl. für Privat-Feuer-Lösch-Geräthschaften . .					19	18	—
	Neuteichswalde	das Schulhaus . .	1	—	—	—	400	—	—
Stargardt		der Stadt Stargardt für beschädigte Feuerspritzen bei dortigen Feuersbrünsten am 25. November 1819, und 12. April 1820					230	72	—
		Seiten-Betrag . .	52	47	49	9	67993	58	15

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 10. —

Danzig, den 7ten März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen des in mehreren Gegenden unter dem Sommer-Getreide sich zeigenden Lolchs, oder Sommertrespe.

In mehreren Gegenden des hiesigen Departements zeigt sich unter Sommerkorn, Gerste und Hafer von der vorjährigen Erndte, besonders unter dem im kalten und feuchten-Boden erzeugten Hafer, der sogenannte Lolch, auch Sommertrespe, Taumel-Lolch (Lolium temulentum) genannt, welcher in größeren Quantitäten besonders unvermischt mit anderen mehlichten Substanzen genossen, auf Menschen und Vieh sehr schädlich wirkt. Derselbe erregt bei Menschen Trunkenheit, Schwindel, Verwirrung der Sinne, Zittern der Glieder, allgemeine Ermattung, Kälte, Unvermögen zu Schlingen, Erbrechen, Lähmungen, Wahnwitz und Schlagfluß. Eben so hat man Beispiele, daß sich bei Pferden, Rindern, Gänsen und anderen Thieren nach dem Genuß des Lolchs die Folgen von Vergiftungen gezeigt haben. Wir halten es daher für nothwendig, die Landleute hierauf aufmerksam zu machen und bemerken, daß das hiesige Königliche Proviantamt mehrere Versuche gemacht hat, den Lolch aus dem Hafer schaffen zu lassen. Es ergab sich bei diesen mit 14 verschiedenen offenen Kornfegen und Engl. Korn-Reinigungs-Mühlen angestellten Versuchen,

daß, selbst wenn mehr als der 10te Theil Abgang entstand, dennoch nicht jedes Samen-Korn des Lolchs aus den verschiedenen Hafer-Gattungen geschafft werden konnte, indem der Same, bei dem langen Gran an seiner Spitze und seiner Breite, entweder mit dem Hafer durchfällt, oder sich an die Siebe hängt, so daß nur wenige Körner durchfallen und die mehresten mit dem Hafer über die Siebe-Blätter fortgehen.

Dagegen ist das beste und sicherste Reinigungsmittel das Werfen auf der Dresch-Tenne bei gutem Winde, indem der Wind beim Werfen die Körner, wegen des langen Grans oder Barts, besser allein fassen und zurückstoßen kann, während der Hafer oder anderes Sommer-Getreide, worin sich Lolch befindet, dem Winde mehr widersteht, und weiter geworfen wird, wenn sonst der damit beschäftigte Arbeiter die nöthige Geschicklichkeit dabei anwendet.

Was die Quantität des Lolchs betrifft, welcher sich unter dem vorjährigen Hafer findet, so ist diese eben so verschieden als die Hafer-Gattungen und der Boden, in welchem derselbe zur Reife gekommen ist.

Das Königliche Proviantamt hat die Bemerkung gemacht, daß unter dem Hafer aus den kalten Boden-Arten 10, 12, 15 auch 20 Körner unter 100, aber auch weniger und nur 2 Körner unter 100 Körnern Hafer im Durchschnitt anzunehmen, wogegen in der Gegend bei Dirschau und Stargard Hafer-Gattungen vorgekommen sind, wo die Hälfte Lolch-Samen und die andere Hälfte Hafer gewesen ist.

Wir geben nun den Ackerbautreibenden Bewohnern unseres Departements anheim, auf die Entfernung des Lolchs aus dem Sommer-Getreide nach der angegebenen Weise bei Einlieferungen und insbesondere bei der Saat zu halten und Letzteres ganz vorzüglich zu berücksichtigen, indem, wenn der Same des Sommer-Getreides nicht vor dem Aussäen gehörig vom Lolch gereinigt wird, bei nassen Jahren sich derselbe nicht allein sehr vermehren, sondern auch die Hafer- und andere Sommer-Getreide-Arten sehr verschlechtern würde.

Danzig, den 15. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Ermittelung mehrerer Militair-Personen betreffend.

Auf Ansuchen des Commandeurs vom 16ten (3ten Westphäl.) Infanterie-Regiment, Herrn Oberst-Lieutenant von Sanitz zu Düsseldorf, bringen wir nachstehende Aufforderung an verschiedene in dem gedachten Regiment gestandene Individuen, deren Aufenthaltsort

nicht hat ermittelt werden können, zur allgemeinen Kenntniß, damit sie sich zur Empfangnahme der Atteste über das Erbrecht auf ein eisernes Kreuz zweiter Classe melden können.

Zugleich tragen wir den Herren Landräthen unseres Departements auf, durch Rücksprache mit den genannten Orts-Behörden, den Aufenthalt der in ihren Kreisen gebornen Individuen gehörig zu ermitteln, letztere mit jener Verfügung bekannt zu machen und uns von den Resultaten der Nachforschung binnen 6 Wochen Anzeige zukommen zu lassen.

Danzig, den 17. Februar 1822. I. Abtheilung.

Die nachbenannten, nach den Campagnen von 1813, 14 und 15 von dem 16ten Infanterie-Regiment (3ten Westphälischen) entlassenen Individuen, nemlich:

1) Musketier Christian Weinbrand aus Heegewald, Kreises Elbing gebürtig, 11 Jahre gedient, von der 2ten Compagnie,
2) Musketier Johann Drosch aus Rambeltsch, Danziger Landkreises, gebürtig, 2 Jahre 8 Monate gedient, von der 1sten Compagnie,
3) Musketier Johann Jacob, aus Elbing gebürtig, 9 Jahre 3 Monate gedient, von der 4ten Compagnie,
4) Musketier Johann Grubba, aus Neustadt gebürtig, 10 Jahre 11 Monate gedient, von der 2ten Compagnie,
5) Unteroffizier Johann Mentkowski, aus Sommerau, Kreises Marienburg gebürtig, 9 Jahre 6 Monate gedient, von der 6ten Compagnie,
6) Musketier Martin Albrecht, aus Marienburg gebürtig, 15 Jahre 5 Monate gedient, von der 3ten Compagnie,
7) Musketier Franz Ferber aus Arendsfeld, Kreises Conitz, im Regierungs Bezirke von Marienwerder gebürtig, 17 Jahre gedient, von der 6ten Compagnie,
8) Musketier Martin Stenzel, aus Mirau, Kreises Marienburg gebürtig, 8 Jahre 10 Monate gedient, von der 4ten Compagnie,
9) Musketier Christoph Hannemann, aus Polizy, Amtes Christburg, im Regierungs-Bezirke von Marienwerder gebürtig, 9 Jahre 10 Monate gedient, von der 4ten Compagnie,
10) Musketier Ernst Schabblin, aus Grunau, Amtes Cammin, im Regierungs-Bezirke von Marienwerder gebürtig, 5 Jahre gedient, von der 5ten Compagnie,
11) Musketier Paul Mür, aus Gemlitz, im Danziger Landkreise gebürtig, 8 Jahre gedient, von der 3ten Compagnie,

zirke von Königsberg gebürtig, 15 Jahre 7 Monate gedient, von der 11ten Compagnie,

welchen das Erbrecht auf ein eisernes Kreuz zweiter Classe zustehet, worüber die vorschriftsmäßigen Atteste ihnen, wegen Unbekanntschaft ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes, ungeachtet aller deshalb angestellten Nachforschungen bisher nicht haben ausgehändigt werden können, werden hierdurch aufgefordert, bei dem 16ten Infanterie-Regiment (3ten Westphälischen) zur Empfangnahme der für sie ausgefertigten und seit dem Monat Februar 1819 aufbewahrten Erbberechtigungs-Zeugnisse unter Angabe ihres jetzigen Wohnortes sich zu melden, widrigenfalls nach den Bestimmungen der Königl. General-Ordens-Commission vom 21. August 1819 sie zu gewärtigen haben, daß sie bei Erledigung eines eisernen Kreuzes 2ter Klasse in der für ihr Erbrecht festgesetzten Reihefolge übergangen werden und mit ihren Ansprüchen bis zur Anmeldung derselben unberücksichtigt bleiben.

G. Q. Düsseldorf, den 2. Februar 1822.

v. Sanitz,
Oberst-Lieutenant und Regiments-Commandeur.

(No. 3.) Wegen des bei Versendung des Schießpulvers zu beobachtenden Verfahrens.

Sowohl zur Verhütung jeden Unglücks, welches durch die Entzündung des Schießpulvers bei Transporten entstehen kann, als auch, um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren, sind von dem Königl. hohen Kriegs-Ministerio unterm 17. December v. J. besondere Vorschriften erlassen, aus welchen wir nachstehenden Extract zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung des Publikums bringen.

Danzig, den 21. Februar 1822. I. Abtheilung.

Extract

aus der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

§. 3. Die Leute, welche bestimmt sind, das Pulver bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besonderen Pulverwagen weiter gebracht werden.

§. 5. Beim Verladen im Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden,

damit sie nicht so leicht naß werden; ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen und besonders die äußern Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die End-Tonnen feste und sichere Niederlagen gelegt werden müssen.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiffe verladen seyn, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatz beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretter-Dach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sey.

§. 6. Wird das Pulver aber zur Achse versandt, so muß jede Tonne, ehe sie auf den Wagen kommt, mit Strohseilen fest umwickelt und die Tonnen dann recht fest mit Stroh verpackt werden. Wenn die ganze Verpackung vollendet, wird der Wagen noch mit Stroh bedeckt und mit einem guten Plantuch überzogen.

§. 7. Die Wagen müssen bei dem Verladen 150 bis 300 Schritt vom Magazin entfernt aufgestellt werden und wo möglich Wind abwärts. Werden mehrere Wagen zugleich beladen, so müssen diese unter sich ebenfalls in obiger Weite von einander entfernt bleiben. Wenn die Tonnen bei dem Wagen ankommen, müssen sie gleichfalls auf Decken und nie auf die bloße Erde gestellt werden.

So wie ein Wagen beladen ist, wird er gleich abwärts geführt und die so beladenen Wagen zusammen gefahren unter gehörige Aufsicht gestellt.

§. 9. Auf dem fernern Transport müssen sowohl die Kähne als die Frachtwagen besonders und für Jedermann kenntlich, als mit Pulver beladen bezeichnet, und daher die Kähne mit einem schwarzen Wimpel, die Frachtwagen auf beiden Seiten am Plan mit einem großen, in die Augen fallenden P. bezeichnet, oder mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

§. 13. Es versteht sich von selbst, daß während der Reise auf den Schiffen weder Feuer noch Licht seyn, auch kein Taback geraucht werden darf, worüber die Begleitungs-Mannschaften mit aller Strenge wachen müssen. Bei Landtransporten dürfen dieselben auch nicht zugeben, daß die Fuhrleute oder sonst Jemand in der Nähe der Wagen rauchen und muß daher der nach dem vorigen §. vorauszuschickende Unteroffizier Jedem, der dem Transport entgegen kommt, das Rauchen untersagen.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu

sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Taschen stecken und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe den Abend anlegen, können die Pfeifen an den zum Kochen ausgewählten Platz an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vor verwahrt werden.

§. 14. Auf der Fahrt müssen die Schiffe wenigstens 500 Schritte von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem der vordern ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon benachrichtiget werden, und dürfen sich bis auf die angezeigte Entfernung nicht nähern.

§. 15. Begegnen dem Transport andere Schiffe, oder muß derselbe bei dergleichen, die am Ufer angelegt haben, vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizei-Gesetz vom 6. Juni 1799 zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen, da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverschiffe anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Gesetzes auffordern.

§. 18. Erleidet ein Schiff einen Leck, so muß das Pulver augenblicklich unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichts-Maaßregeln auf einen trockenen Fleck an's Ufer gebracht, und wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, auch so lange die Ausbesserung des Schiffs währt, mit dergleichen Tüchern bedeckt, und ein Artillerist dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erfordert werden, so muß entweder ein anderes besseres Schiff zur Aufnahme des Pulvers angeschafft, oder aber die nächste Orts-Behörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude z. B. eine Scheune zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen.

Die Instandsetzung des Schiffs darf nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden, weil dazu gewöhnlich Feuer angemacht werden muß.

§ 19. Muß der Transport durch eine Festung, oder einen mit Militair besetzten Ort gehen, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voraus, um dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier die Annäherung des Pulver-Transports zu melden. Dieser

muß dann nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse mit Zuziehung der Polizei-Behörde die erforderlichen Anstalten treffen lassen, daß der Transport ohne Aufenthalt und ohne Gefahr den Ort passiren kann. Bevor nicht jene Anordnungen getroffen sind, muß der Transport wenigstens 500 Schritt von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen ist, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

Diese Anordnungen bestehen vorzüglich darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht, und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer selbst kein Feuer seyn darf; die Brücken, durch welche die Pulver-Kähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire, oder darauf sich befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr. Demungeachtet muß auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Artillerist dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maaßregeln getroffen sind.

Passirt der Transport offene Orte oder solche, wo keine Militair-Besatzung ist, so geschieht die Meldung der Ankunft desselben an die Polizei- oder erste Orts-Behörde, welche dann die obigen Vorsichts-Maaßregeln zu treffen hat.

§. 20. Wenn Schleusen zu passiren sind, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusenmeister mit Angabe der Zahl der Kähne, und ihrer ungefähren Größe von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß denn sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleuset werden.

§. 21. In eine Schleuse darf nie mehr, als ein Pulverschiff auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe zugleich darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschleuset werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz, Kohlen, Torf, und dergleichen beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung vor der Schleuse anhalten, bis die Reihe an sie kömmt.

§. 22. Wenn die Schiffe des Abends anhalten, um zu übernachten, so dürfen solche nie nahe neben einander, sondern stets in einer Entfernung von 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten an das Ufer angelegt werden.

Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben, um sich Speise zu bereiten. Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von den Schiffen und wenigstens 200 Schritt davon entfernt seyn. Auf jedem Fahrzeug bleibt ein Artillerist zur Wache und giebt Acht, daß sich Niemand denselben nähere.

§. 23. Bei Landtransporten müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 bis 200 Schritte von einander bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen immer sehr gut geschmiert seyn, auch muß die Fahrt nie im Dunkeln, sondern immer am Tage geschehen. Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt und nicht irgend Pulver streut.

§. 24. Wenn an einem steilen Abhang gehemmt werden muß, so ist vorher besonders genau zu untersuchen, ob etwa eine Tonne streut, wo denn auf keinem Fall weiter gefahren werden darf, sondern die weiter unten für einen solchen Fall gegebene Vorschrift befolgt werden muß.

Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge gerade in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohl thun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

§. 26. Kommt der Transport an Städte oder Dörfer, so sind auch hier die schon in den vorhergehenden §. §. angezeigten Vorschriften in Betreff der Anmeldung zu beobachten. Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um dieselben herum fahren, wozu die Ortsbehörden die Wege anzuzeigen haben; im entgegengesetzten Fall bestehen die zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln aber hier darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde und in den Schmieden, welche an denselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht und überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport schnell und ungehindert den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohende Umstände entfernt werden.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von 500 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung, daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Commandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Trans-

sort vorangehen, um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten nun dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladene Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um, und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§. 27. Sind Brücken zu passiren, wegen deren Schadhaftigkeit man Besorgniß hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§. 28. Bricht an einem Wagen etwas, weshalb er zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sichern Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den, in den folgenden Paragraphen noch näher bestimmten, allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln zu der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt, und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist, und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitions-Empfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden.

Eben so darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anzeihen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 29. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterwegs zum Tränken der Pferde oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder Orte und auch den Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten, und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 3 bis 500 Schritt von dem Orte und abwärts von der Straße auffahren und unter Aufsicht einer Schildwacht gestellt werden.

§. 30. Kommt der Transport an das Nachtquartier, so wird die Ortsbehörde um die Anweisung eines Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Ein solcher Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt und von der Straße abgelegen seyn, auch ist er wo möglich auf der Seite desselben zu wählen, wo heraus der Transport den andern Tag seine Reise fortsetzt.

Des Nachts muß er nach Maaßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, die vorzüglich darauf zu sehen haben, daß sich niemand den Wagen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife.

Steht Garnison in dem Orte, so müssen diese Schildwachen von derselben gegeben, und von dem, den Transport führenden Offizier gehörig instruirt werden, außerdem geschieht aber die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Commando's.

Der Offizier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß diese Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§. 34. Beim Marsche von mobilen Batterien, Kolonnen oder anderen Truppentheilen, welche Munitions-Wagen bei sich führen, sind die obigen Vorschriften ebenfalls zu beobachten, und darf vorzüglich kein mit Pulver beladener Wagen weder beim Durchfahren, noch während des Aufenthalts in der Nacht, in einer Stadt, oder überhaupt in einem bewohnten Orte sich aufhalten, sondern muß außerhalb desselben an einen hinlänglich entfernten Platz von den erforderlichen Schildwachen bewacht auffahren.

Berlin, den 17. Dezember 1821.

Kriegs-Ministerium.

von Hake.

(No 4.) Die Gemeinheits-Theilungen betreffend.

In der Bekanntmachung vom 18. October v. J. (Amts-Blatt No. 43. pro 1821.) wegen der Gemeinheits-Theilungen und Ablösung von Dominien, Abgaben und Leistungen ist bestimmt, daß, da nach §. 3. der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung

vom 7. Juny 1821. die bloß vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien ohne gemeinschaftliche Benutzung, keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung begründe, wegen Auseinandersetzung solcher im Gemenge belegenen Ländereien, die bisherigen Verhältnisse stehen bleiben und auch wir daher nach wie vor Anträge auf Auseinandersetzung von dergleichen im Gemenge belegenen Ländereien annehmen und durch unsere Commissarien im Wege der Güte und des Vergleichs zu bewerkstelligen suchen würden, insofern dabei keine Theilung gemeinschaftlicher Ländereien vorkomme, deren Regulirung der Königl. General-Commission in Marienwerder allein zustehe.

In Folge dieser Bestimmung bemerken wir, daß die Königl. General-Commission sich erboten hat, auch dergleichen bloß im Wege der Güte und des Vergleichs einzuleitende Auseinandersetzungen im Gemenge gelegener Ländereien durch ihre Commissarien bewirken zu lassen und daß es den Interessenten daher überlassen bleibt, sich in dieser Angelegenheit nach eigner Wahl auch an die Königl. General-Commission in Marienwerder zu wenden. Auf einem andern Wege als dem des Vergleichs oder der Güte läßt sich eine dergleichen Auseinandersetzung aber nicht bewirken.

Danzig, den 22. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Servis-Zahlungen an die Compagnie- und Escadron-Chirurgen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Compagnie- und Escadron-Chirurgen in der Quartier- und Servis-Berechtigung den Feldwebeln und Wachtmeistern gleich gestellt und so wie diese auch im Fall ihrer Casernirung mit Utensilien versehen werden sollen. In Beziehung hierauf und auf die weitere Bestimmung des 4ten Departements im Königl. Krieges-Ministerio vom 18. d. M., fordern wir sämmtliche Servis-Behörden auf, den Servis für die Compagnie- und Escadron-Chirurgen vom 1. Januar c. ab, in der vorbezeichneten Art zu liquidiren und da pro Januar die Liquidationen bereits eingesandt sind, den Betrag pro Januar c. in einer Nachliquidation zu berechnen und uns solche einzureichen.

Danzig, den 25. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 6.) Ausbietung einer Belohnung für den Angeber einer absichtlichen Brandstiftung.

Seit einiger Zeit haben wieder mehrere sehr bedeutende Brände, besonders im Danziger Werder, statt gefunden. Namentlich in Groß Zünder sind seit kurzem 4mal, nemlich am 3., 12. und 15. December v. J. und am 9. d. M. Brände gewesen, wodurch mehrere zum Theil hoch versicherte Gebäude und darunter Scheunen mit dem ebenfalls versicherten Einschnitte vernichtet worden sind.

Allgemein ist die Meinung verbreitet, daß in den meisten Fällen eine absichtliche Brandstiftung statt gefunden habe, und dies ist um so mehr zu glauben, als die Entstehungsart des Feuers durch die abgehaltene polizeiliche Untersuchung nicht hat ausgemittelt werden können.

Die Behörden und die Orts-Obrigkeiten werden daher aufs gemessenste angewiesen, Alles anzuwenden, daß die Thäter ausgemittelt werden; wir fügen das Versprechen hinzu, daß demjenigen eine Belohnung von

„Zwei hundert Thalern"

ausgezahlt werden soll, der uns einen Brandstifter anzuzeigen und solche Beweise vorzulegen im Stande ist, daß dieser zur Criminal-Untersuchung gezogen werden kann. Verschweigung des Namens wird dem Angeber, der nicht genannt seyn will, zugesichert.

Die Orts-Schulzen in der Niederung werden hiedurch befehligt, diese Erklärung ihres Orts zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Danzig, den 26. Februar 1822. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der Rekrut Gottlieb Helm von der 2ten reitenden Compagnie der Garde-Artillerie-Brigade, aus dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen gebürtig, ist aus der Garnison zu Berlin den 13. d. M. entwichen. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königliche Kommandantur abliefern zu lassen.

Der Abtheilungs-Kommandeur, in dessem Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 16. Februar 1822.

Königlich Preußischer Chef der Gensd'armerie.

(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, 20 Jahr 4 Monat. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haar, blond. Stirn, rund. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, klein. Bart, im Entstehen. Kinn, spitz. Gesicht, glatt. Gesichtsfarbe, weiß. Statur, schlank. Sprache, gebrochen Deutsch und fertig Litth[illegible].

Bekleidung: Blaue Litevka mit schwarzem Kragen und rothem Vorstoß. Neue graue Tuchhosen mit Leder besetzt. Kurze Stiefeln. Feldmütze von blauem Tuch und rothem V[illegible]oy.

No. 2. Der unten näher bezeichnete Victor Jaworski, der hier wegen unzureichender Legitimation angehalten worden war, und zur Auslieferung an das Königl. Polnische Militair, von welchem er desertirt ist, nach Gollub transportirt werden sollte, ist am 2. d. M. zwischen Culm und Culmsee entsprungen. Die uns untergeordneten Behörden und die Gensd'armerie werden auf diesen Menschen aufmerksam gemacht und angewiesen, denselben, wenn er sich irgendwo betreten lassen sollte, zu verhaften und uns davon zur weitern Verfügung schleunigst Anzeige zu machen.

Danzig, den 25. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I Abtheilung.

Signalement.

1. Familien-Namen, Jaworski. 2. Vorname, Victor. 3. Geburtsort, Wrocl. wek. 4. Aufenthaltsort, Warschau. 5. Religion, katholisch. 6. Alter, 27 Jahr. 7. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. 8. Haare, braun. 9. Stirn, hoch und frei. 10. Augenbraunen, braun. 11. Augen, grau. 12. Nase, proportionirt. 13. Mund, desgl. 14. Bart, keinen. 15. Zähne, gut und alle. 16. Kinn, oval. 17. Gesichtsbildung, desgl. 18. Gesichtsfarbe, gesund. 19. Gestalt, mittel. 20. Sprache, Deutsch u. Polnisch. 21. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Dunkelgrüner tuchner Rock von ordinairem Tuch. Schwarz tuchne Weste mit einer Reihe runder gelber messingner Knöpfen. Ein Paar braun tuchne und ein Paar grau tuchne lange Hosen. Stiefeln. Wollne weiße Socken. Schwarz seidnes Halstuch. Schwarz tuchne Mütze, und 1 weiß leinwandnes Hemde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das zum Domainen-Amte Neustettin gehörige Vorwerk Zamborst soll zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis d. J. ab, ausgeboten werden.

Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

An Acker	1059	Morgen	93	□Ruthen.
" Gärten	15	—	96	—
" Landstraßen	3	—	134	—
" Wurthen	91	—	70	—
" Wiesen	24	—	13	—
" Hüthung	65	—	158	—
" Hof- u. Baustellen	2	—	71	—
und an Wegen, Gräben ꝛc.	15	—	89	—
zusammen	1278	Morgen	4	□Ruthen.

Der Licitations-Termin ist auf den 20. März d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Licitations-Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amte Neustettin eingesehen werden können.

Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörige Sicherheit stellen können, sich am vorbenannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Cöslin, den 5. Februar 1822.

Königl. Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das Königl. Vorwerk Roggenhausen im Departement der Regierung zu Marienwerder, der bisherige Amtssitz, wozu

1302	Morgen	72	□Ruthen	Acker,
43	—	167	—	Gärten,
270	—	45	—	Wiesen,
429	—	152	—	Weide-Ländereien,

40 Morgen 39 □Ruthen Gewässer,
200 — 50 — Unland

gehören, soll veräußert oder verpachtet werden.

Zu diesem Vorwerk wird noch mit verkauft das an den Vorwerks-Grenzen belegene Etablissement No. IX. welches

41 Morgen 135 □Ruthen Acker,
5 — 105 — Wiesen,
— — 16 — Graben,
1 — 4 — Wege und Unland

enthält, und welches dazu bestimmt ist, um dem künftigen Erwerber Gelegenheit zu geben, sich mit den Ländereien, die dem daselbst wohnenden Oberkrüger gehören, aus der Gemeinheit zu setzen.

Der Acker ist zum Weizen-, Roggen-, Gerste- und Klee-Bau geeignet.

Die Gebäude sind größtentheils massiv gebaut und befinden sich, einige unbedeutende Reparaturen abgerechnet, in sehr gutem Zustande.

Das Vorwerk Roggenhausen liegt 2 Meilen von der Handelsstadt Graudenz an der Weichsel und ein und eine halbe Meile von der Stadt Garnsee, drei und eine halbe Meile von der Stadt Marienwerder, eine Meile vom Städtchen Lessen entfernt, im Graudenzer Landraths-Kreise.

Von Danzig ist solches 15¾ Meilen, von Elbing 12½ Meilen entlegen.

Die Lage dieses Vorwerks ist überaus schön.

Der Boden ist flach und eben und dabei abträglig.

Bei der Nähe von Graudenz und der Weichsel ist der Absatz der Producte sehr leicht.

Die Berechtigung zur Brauerei und Branntwein-Brennerei, so wie die Berechtigung zur kleinen und mittleren Jagd in den Vorwerks-Feldmarken ist mit diesem Vorwerk verbunden.

Der Verlag einiger zwangspflichtigen Krüge und Schankhäuser soll dem Vorwerk, jedoch nur einstweilen, gegen eine verhältnißmäßige Pacht und gegen Kündigung mit überlassen werden.

Käufer und Erbpächter treten in Ansehung der ständischen und aller andern, nicht besonders bestimmten Verhältnisse in die Kathegorie der Ritter-Gutsbesitzer.

Außer einer Grundsteuer von 279 Rthlr. ist das mindeste zu entrichtende Kaufgeld, von dem bei der Licitation ausgegangen wird, 30,004 Rthlr. in baarem Gelde.

Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 4948 Rthlr. in baarem Gelde. Außerdem wird eine jährliche Grundsteuer von 279 Rthlr. und ein jährlicher Erbpachts-Canon von 1392 Rthlr. vierteljährig pränumerando bezahlt.

Kauf- und Erbstandsgeld sind lediglich ein Gegenstand der Licitation.

Der Werth des Königl. Inventarii, welches in baarem Gelde bezahlt wird, beträgt

2052 Rthlr. 42 gr. und des Brau- und Brennerei-Geräths

980 — 38 —

Ein jeder Licitant muß Sicherheit von 5000 Rthlr., bevor er zur Licitation gelassen wird, deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Der Licitations-Termin ist auf den 10ten April dieses Jahres im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung in Marienwerder angesetzt.

Jeder Kauflustige wird aufgefordert, sich von der wirklich guten Beschaffenheit dieses Vorwerks an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen können bei der hiesigen Registratur, der Königl. Regierung zu Danzig, im Domainen-Amte Roggenhausen und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises zu Dt. Crone eingesehen werden.

Sollten sich zur General-Pacht des Amts und zur Pachtung dieses Vorwerks Liebhaber finden, so soll der Bot auf Zeitpacht gleichfalls angenommen werden, und es können sich an diesem Tage Pachtliebhaber gleichfalls einfinden. Die Pacht-Bedingungen sind in der hiesigen Registratur, so wie auch im Domainen-Amte Roggenhausen, bei der Königl. Regierung zu Danzig, und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises zu Dt. Crone befindlich und werden jedem, der sich meldet, vorgelegt werden.

Am folgenden Tage und also am 11ten April c. wird die Fischerei in den zur Benutzung des Vorwerks Roggenhausen gehörigen Seen, und zwar in dem großen Lessenschen See, in demjenigen Theil des Kuchnia-Sees, welcher außerhalb der Grenzen des adelichen Guts Rogathen liegt, in dem großen und kleinen Platty-See, in so weit diese Seen vom Amte Roggenhausen benutzt werden, auf 6 Jahre zur Benutzung in Zeitpacht zur Licitation gestellt werden.

Wer zum Gebot auf das Vorwerk Roggenhausen zum Kauf oder zur Erbpacht zugelassen werden will, muß, bevor er bietet, eine Caution von 5000 Rthlr. bestellen, oder als ein sicherer Mann bekannt seyn. Wer auf die Pacht bietet, muß 2000 Rthlr. deponiren.

Marienwerder, den 6. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Die zu Budow im Stolpschen Kreise alljährig Sonntags vor Ostern und Sonntags vor Michaelis statt gehabten Jahrmärkte werden künftig wegen der dadurch unvermeidlich gewesenen Störung der Sonntagsfeier fernerhin nicht mehr an diesen Sonntagen, sondern in der Regel am Dienstag nach Ostern und Dienstag nach Michaelis statt finden. Mit Bezugnahme auf unsere diesfällige Bekanntmachung vom 22. August v. J. setzen wir daher das dabei interessirte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß in diesem Jahre der zuerst genannte Markt am Dienstag nach Ostern oder den 9. April d. J., der zuletzt genannte Markt aber in diesem Jahre zur Vermeidung einer Collision mit dem Lauberhüttenfeste der Juden am Mitwoch nach Michaelis oder den 2. October d. J. abgehalten werden wird.

Cöslin, den 20 Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von 1813 und 1814 bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Escadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutepferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäft zu unterziehen), sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Escadron bei dem Herrn Obristen v. Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düssel-

dorf, dagegen die von der dritten Escadron bei mir Endesunterzeichneten hierselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des 9ten Husaren-Regiments. (Rheinischen.)

No. 4. Nach der Verfügung der Königlichen Regierung zu Danzig sollen von dem zur Forst-Inspection Philippi, Revier Okonin, gehörigen, in dem Bezirke des Landraths-Amtes und der Intendantur Berendt belegenen Forstorte Barloggi 928 Morgen 5 □Ruthen Magdeburgisch Maaß, welche in 33 Parzellen vertheilt sind, zu Kauf oder Erbpachts-Rechten veräußert werden und wird dazu ein Termin auf

den 30. März 1822

in dem Geschäfts-Locale der Intendantur Berendt angesetzt.

Die Abschätzung, der Veräußerungs-Plan, die Bedingungen und Taxe können täglich in dem Intendantur-Amte Berendt nachgesehen werden und ist der Hegemeister Quenstädt in Grzibno angewiesen, jedem, der es wünscht, den zu veräußernden Forstort und die projectirten Parzellen anzuweisen.

Auswärtige Käufer können nur dann zum Gebot gelassen werden, wenn sie vorher Sicherheit nachweisen.

)(

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt hoher Genehmigung und ist jeder Meistbietende bis dahin an sein Gebot gebunden.

Berendt, den 23. Februar 1822.

Königlich Preuß. Intendantur.

No. 5. Die Lieferung von circa 550 Schock Faschinen und die Gestellung der erforderlichen Fuhren zu den diesjährig auszuführenden Dünen-Bauten in der Nehrung sollen an den Mindestfordernden im Wege öffentlicher Licitation ausgeboten werden. Die zu diesem Behufe angesetzten Termine sind:

1) am 12ten März a. c. Morgens um 10 Uhr in Stuthof in der Wohnung des Unterzeichneten, zu Ausbietung der Fuhren Behufs der Dünen-Bauten bei Kahlberg und

2) am 13ten März a. c. Vormittags um 11 Uhr in Bohnsack im Hause des Mitnachbars Jacob Zoll, zu Ausbietung der Faschinen-Lieferung und der Fuhrengestellung für die Dünen-Bauten bei Wordel und Neuwelt und der Wassertransporte verschiedener Materialien von Krakau bis Vogelsang und Kahlberg.

Danzig, den 25. Februar 1822.

Der Königl. Dünen-Bau-Inspektor

Krause.

No. 6. Gemäß Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig sollen:

1) aus dem Forstrevier Okonin der Forst-Inspection Philippi die auf den Ablagen am Schwarzwasser stehenden . . . . . 2600 Klaftern kieferne Scheite, und

2) aus der Forst-Inspection Wilhelmswalde auf den Ablagen am Schwarzwasser und flößbaren Prusina-Fluß stehenden . . . . . 3230 Klaftern kieferne Scheite

mithin in Summa 5830 Klaftern

in Termino den 10ten April d. J.

im Schulzenhofe in Schubsche Hutta nahe am Schwarzwasser öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen sind bei der unterzeichneten und bei der Forst-Inspection Wilhelmswalde zu jeder Zeit einzusehen, auch kann das Holz auf Verlangen an Ort und Stelle und jedem Tage in Augenschein genommen werden und ist der Königliche Unterförster Heumann in Cottasberg angewiesen, solches den sich meldenden Kaufliebhabern anzuzeigen.

Philippi, den 28. Februar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 7. Da das, gleichfalls hier zu Berlin herausgegebene, der Benennung nach, mit den Mittheilungen leicht zu verwechselnde, periodische Blatt:

„Allgemeiner Anzeiger der Sicherheits-Fürsorge"

mit Ende vorigen Jahres aufgehört hat, und gleichzeitig die neueren Anordnungen, die Versendung der Zeitungen ꝛc. betreffend, eingetreten sind; so hat dieß einige Irrungen bei Beziehung der Mittheilungen veranlaßt.

Die unterzeichnete Redaktion verfehlt daher nicht, zur Abstellung jedes etwanigen Mißverständnisses, die resp. Behörden ergebenst zu benachrichtigen, daß das periodische Blatt:

„Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege,"

dessen Nutzen sich täglich mehr bewährt, nach wie vor von allen Königl. Wohllöbl. Postämtern im ganzen Umfange der diesseitigen Staaten, und zwar der Jahrgang auf Schreibpapier für 3 Rthlr. 12 gr., und auf Druckpapier für 3 Rthlr., mit dem dazu gehörigen, den Gebrauch erleichternden Registern, gegen halbjährige Vorausbezahlung ausgegeben wird.

Die Redaktion der Mittheilungen.

No. 8. Der am 15. September v. J. wegen Veräußerung oder Vererbpachtung des Unterförster-Etablissements am Trzechower See wiederholt angestandene Licitations-Ter-

min ist wieder ohne Erfolg gewesen, da der Erwerber die erforderliche Sicherheit nicht nachzuweisen im Stande ist.

Da nun, höherer Bestimmung gemäß, eine nochmalige Licitation statt finden soll, so wird hierzu ein Termin

auf den 28. März d. J.

des Morgens um 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur anberaumt und werden Acquisitions-Liebhaber, welche als sicher bekannt, oder hinreichende Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, eingeladen, sich hier einzufinden und ihre Gebote abzugeben, alsdann der Meistbietende nach eingeholter hoher Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Uebrigens wird bemerkt, daß sich auf diesem, bei der Ortschaft Iwiczno hiesigen Amts am Trzechower See belegenen, zur Forst-Inspection Philippi gehörigen Unterförster-Etablissement 1 Wohnhaus, Scheune und Stall befinden, und an Land nach der durch den Conducteur Petrich im Jahr 1821 bewirkten Vermessung 26 Morgen 68 □Ruthen Magdeburgisch zu selbigem gehören. Erwerbungslustige können solches jederzeit in Augenschein nehmen und es ist der Unterförster Piepiora in Kalisla angewiesen, es ihnen auf Verlangen anzuzeigen

Der Plan, das Schätzungs-Protokoll, der Veräußerungsplan, so wie die aufgestellten Veräußerungs-Bedingungen können hier eingesehen werden.

Intendantur Stargardt, den 15. Januar 1822.

Personal-Chronik.

In Dirschau sind

1) der Medizin-Apotheker Herr Johann Hildebrand als Stadt-Cämmerer,
2) die Kaufleute Herr Carl Ludwig Saar, und
3) Herr Johann Nathanael Thiele als Rathmänner

von den Stadtverordneten auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 22. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schumann ist als fünfter Assessor bei dem in Marienburg neu gebildeten Königl. Landgerichte angestellt worden.

Marienwerder, den 15. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Berichtigung.

Im Amts-Blatte No. 8. pag. 103. Ordn. No. 7. muß es heißen: Eine kiefene Stange ſt. Eine Stange Rüſtern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 11. —

Danzig, den 14ten März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Vorspann-Geſtellung für auf dem Marſch erkrankte Krieges-Reſerviſten betreffend.

Im Verfolg der Verfügung vom 13. October 1820, (Amts-Blatt pro 1820 No. 43,) wegen der Vorſpann-Gewährungen an auf dem Marſch erkrankte Krieges-Reſerviſten, geben wir ſämmtlichen Königl. Landräthl. Officien hierdurch auf, auch die Vergütung für die nöthigen Vorſpann-Fuhren dieſer Art ſogleich von den betreffenden Kreis-Kaſſen an die Vorſpann-Geſteller berichtigen zu laſſen, die vollſtändig juſtifizirte Liquidation hierüber nebſt der Auszahlungs-Nachweiſung aber uns, abgeſondert von den übrigen Liquidationen über geſtellten Militair-Vorſpann, einzureichen.

Danzig, den 15. Februar 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Ausstellung vaterländischer Fabrikate betreffend.

Ueber die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate ist zwar bereits durch No. 29. unsres vorjährigen Amtsblatts die erforderliche Bekanntmachung ergangen. Wir werden indeß in Rücksicht der zum 1. September d. J. in Berlin anstehenden ersten Ausstellung dieser Art, veranlaßt, das gewerbetreibende und künstlerische Publicum nochmals auf diese Gelegenheit zur öffentlichen Darlegung der Erzeugnisse seines Kunstfleißes aufmerksam zu machen, und dasselbe zur Benutzung derselben hiedurch aufzufordern.

Danzig, den 4. März 1822. II. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen der Gebühren für die General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. December v. J. zu bestimmen geruht, daß den Regierungen und deren Haupt-Kassen das Rechnungswesen der General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgenommen, und vom 1. Januar c. ab, den letztern und dem bei denselben anzustellenden Kassen-Personale übertragen werden solle.

Da die Uebergabe der diesfälligen Geschäfte Vorbereitungen nöthig macht, so werden die bis jetzt zur Einziehung überwiesenen Regulirungs-Kosten noch bis Ende dieses Monats vom Special-Rendanten Riedel in Danzig in Empfang genommen werden. Vom 1. April c. ab aber haben die Zahlungs-Pflichtigen die von ihnen zu berichtigenden Regulirungs-Kosten und Revisions-Gebühren unmittelbar an die Gebühren-Kasse der Königl. General-Commission zu Marienwerder abzuführen, wovon die interessirenden Personen hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Danzig, den 4. März 1822. I. Abtheilung.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 1. Das Königl. Vorwerk Roggenhauſen im Departement der Regierung zu Marienwerder, der bißherige Amtsſitz, wozu

1302	Morgen	72	□Ruthen	Acker,
43	—	167	—	Gärten,
270	—	45	—	Wieſen,
429	—	152	—	Weide-Ländereien,
40	—	39	—	Gewäſſer,
200	—	50	—	Unland

gehören, ſoll veräußert oder verpachtet werden.

Zu dieſem Vorwerk wird noch mit verkauft das an den Vorwerks-Grenzen belegene Etabliſſement No. IX. welches

41	Morgen	135	□Ruthen	Acker,
5	—	105	—	Wieſen,
—	—	16	—	Graben,
1	—	4	—	Wege und Unland

enthält, und welches dazu beſtimmt iſt, um dem künftigen Erwerber Gelegenheit zu geben, ſich mit den Ländereien, die dem daſelbſt wohnenden Oberkrüger gehören, aus der Gemeinheit zu ſetzen.

Der Acker iſt zum Weizen-, Roggen-, Gerſte- und Klee-Bau geeignet.

Die Gebäude ſind größtentheils maſſiv gebaut und befinden ſich, einige unbedeutende Reparaturen abgerechnet, in ſehr gutem Zuſtande.

Das Vorwerk Roggenhauſen liegt 2 Meilen von der Handelsſtadt Graudenz an der Weichſel und ein und eine halbe Meile von der Stadt Garnſee, drei und eine halbe Meile von der Stadt Marienwerder, eine Meile vom Städtchen Leſſen entfernt, im Graudenzer Landraths-Kreiſe.

Von Danzig iſt ſolches 15¾ Meilen, von Elbing 12½ Meilen entlegen.

Die Lage dieſes Vorwerks iſt überaus ſchön.

Der Boden iſt flach und eben und dabei abträgig.

)(

Bei der Nähe von Graudenz und der Weichsel ist der Absatz der Producte sehr leicht.

Die Berechtigung zur Brauerei und Branntwein-Brennerei, so wie die Berechtigung zur kleinen und mittleren Jagd in den Vorwerks-Feldmarken ist mit diesem Vorwerk verbunden.

Der Verlag einiger zwangspflichtigen Krüge und Schenkhäuser soll dem Vorwerk, jedoch nur einstweilen, gegen eine verhältnißmäßige Pacht und gegen Kündigung mit überlassen werden.

Käufer und Erbpächter treten in Ansehung der ständischen und aller andern, nicht besonders bestimmten Verhältnisse in die Cathegorie der Ritter-Gutsbesitzer.

Außer einer Grundsteuer von 279 Rthlr. ist das mindeste zu entrichtende Kaufgeld, von dem bei der Licitation ausgegangen wird, 30,004 Rthlr. in baarem Gelde.

Für den Fall der Vererbpachtung ist das geringste Erbstandsgeld 4948 Rthlr. in baarem Gelde. Außerdem wird eine jährliche Grundsteuer von 279 Rthlr. und ein jährlicher Erbpachts-Canon von 1392 Rthlr. vierteljährig pränumerando bezahlt.

Kauf- und Erbstandsgeld sind lediglich ein Gegenstand der Licitation.

Der Werth des Königl. Inventarii, welches in baarem Gelde bezahlt wird, beträgt

2052 Rthlr. 42 gr. und des Brau- und Brennerei-Geräths

980 — 38 —

Ein jeder Licitant muß Sicherheit von 5000 Rthlr., bevor er zur Licitation gelassen wird, deponiren, oder als ein wohlhabender Mann bekannt seyn.

Der Licitations-Termin ist auf den 10ten April dieses Jahres im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung in Marienwerder angesetzt.

Jeder Kauflustige wird aufgefordert, sich von der wirklich guten Beschaffenheit dieses Vorwerks an Ort und Stelle zu überzeugen.

Der Anschlag und die Veräußerungs-Bedingungen können bei der hiesigen Registratur, der Königl. Regierung zu Danzig, im Domainen-Amte Roggenhausen und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises zu Dt. Crone eingesehen werden.

Sollten sich zur General-Pacht des Amts und zur Pachtung dieses Vorwerks Liebhaber finden, so soll der Bot auf Zeitpacht gleichfalls angenommen werden, und es können sich an diesem Tage Pachtliebhaber gleichfalls einfinden. Die Pacht-Bedingungen

sind in der hiesigen Registratur, so wie auch im Domainen-Amte Roggenhausen, bei der Königl. Regierung zu Danzig, und beim Landrath des Dt. Cronschen Kreises zu Dt. Crone befindlich und werden jedem, der sich meldet, vorgelegt werden.

Am folgenden Tage und also am 11ten April c. wird die Fischerei in den zur Benutzung des Vorwerks Roggenhausen gehörigen Seen, und zwar in dem großen Lessenschen See, in demjenigen Theil des Kuchnia-Sees, welcher außerhalb der Grenzen des adelichen Guts Rogathen liegt, in dem großen und kleinen Platky-See, in so weit diese Seen vom Amte Roggenhausen benutzt werden, auf 6 Jahre zur Benutzung in Zeitpacht zur Licitation gestellt werden.

Wer zum Gebot auf das Vorwerk Roggenhausen zum Kauf oder zur Erbpacht zugelassen werden will, muß, bevor er bietet, eine Caution von 5000 Rthlr. bestellen, oder als ein sicherer Mann bekannt seyn. Wer auf die Pacht bietet, muß 2000 Rthlr. deponiren.

Marienwerder, den 6. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II Abtheilung.

No. 2. Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von 1813 und 1814 bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Escadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutepferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäft zu unterziehen), sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Escadron bei dem Herrn Obristen v. Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düsseldorf, dagegen die von der dritten Escadron bei mir Endesunterzeichneten hierselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn

ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung, den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des 9ten Husaren-Regiments. (Rheinischen)

No. 3. Gemäß Verfügung Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig sollen:

1) aus dem Forstrevier Okonin der Forst-Inspection Philippi die auf den Ablagen am Schwarzwasser stehenden . . . . . 2600 Klaftern kieferne Scheite, und
2) aus der Forst-Inspection Wilhelmswalde auf den Ablagen am Schwarzwasser und flößbaren Prusina-Fluß stehenden . . . . . 3230 Klaftern kieferne Scheite

mithin in Summa 5830 Klaftern

in Termino den 10ten April d. J.

im Schulzenhofe in Schubsche Hutta nahe am Schwarzwasser öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen sind bei der unterzeichneten und bei der Forst-Inspection Wilhelmswalde zu jeder Zeit einzusehen, auch kann das Holz auf Verlangen an Ort und Stelle und jedem Tage in Augenschein genommen werden und ist der König-

liche Unterförster Heumann in Cottasberg angewiesen, solches den sich meldenden Kauflieb haben anzuzeigen.

Philippi, den 28. Februar 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 4. Nach der Bestimmung der Königl. Regierung zu Danzig sollen die zu der Pfarre in Kokoschken gehörigen Ländereien nebst den darauf befindlichen Wirthschafts-Gebäuden auf einen Zeitraum von 18 Jahren von Johannis d. J. ab, meistbietend verpachtet werden.

Indem ich Pachtlustige hiervon in Kenntniß setze, lade ich dieselben gleichzeitig hiermit ein, in dem auf den 4. April d. J. in meinem Geschäftszimmer anstehenden Bietungs-Termin zahlreich zu erscheinen und bei Abgabe eines annehmlichen Gebots des von der hohen Behörde zu ertheilenden Zuschlages gewärtig zu seyn. Die Pachtbedingungen können jederzeit in meiner Registratur eingesehen werden.

Stargardt, den 20. Februar 1822.

Der Landrath v. Schlieben.

No. 5. Die Hinterländereien des Vorwerks Roggenhausen sollen vom 1. Juny 1822 ab, zum Anbau für einzelne Ackerwirthe auf 2 bis 3 Magdeburgische Hufen ausgethan werden.

Um mehreren Personen Gelegenheit zu verschaffen, Grundstücke zu erwerben, sind diese Hinterländereien in 8 Etablissements getheilt, von welchen jedoch nur 7 veräußert werden, das 8te dagegen vorläufig verpachtet wird. Der Boden dieser Etablissements ist verschieden und zum Theil zu Weitzen-, Roggen-, Gerste-, Hafer- und mitunter zum Kleebau geeignet.

Zum Etabliſſement No. I. gehören

70	Morgen	134	□Ruthen	Acker,
19	—	46	—	Wieſen,
—	—	72	—	Gewäſſer und Graben,
1	—	134	—	Wege und Unland.

Zum Etabliſſement No. II.

55	Morgen	11	□Ruthen	Acker,
25	—	72	—	Wieſen,
—	—	63	—	Graben,
—	—	42	—	Wege und Unland.

Zum Etabliſſement No. III.

75	Morgen	13	□Ruthen	Acker,
26	—	141	—	Wieſen,
—	—	85	—	Gewäſſer und Graben,
—	—	115	—	Wege und Unland.

Zum Etabliſſement No. IV.

50	Morgen	19	□Ruthen	Acker,
89	—	64	—	Wieſen,
—	—	111	—	Graben und Gewäſſer,
—	—	108	—	Unland.

Zum Etabliſſement No. V.

45	Morgen	68	□Ruthen	Acker,
23	—	142	—	Wieſen,
—	—	133	—	Graben und Gewäſſer
—	—	128	—	Unland.

Zum Etabliſſement No. VI.

66	Morgen	94	□Ruthen	Acker,
21	—	17	—	Wieſen,
—	—	136	—	Graben,
—	—	98	—	Unland,

Zum Etabliſſement No. VII.

89 Morgen 19 □Ruthen Acker,
19 — 76 — Wieſen,
— — 115 — Graben,
— — 125 — Unland.

Beſonders aufmerkſam machen wir jeden Erwerbsluſtigen auf das ſehr gute Wieſen-Verhältniß zum Flächen-Inhalt des Ackers.

Das mindeſte zu entrichtende Kaufgeld iſt incl. Jagd, Ablöſungs-Capital und Werth der Inventarien-Saaten

beim Etabliſſement I. 357 Rthlr. 72 gr.
3 — — — an Grundſteuer,
" " II. 449 — 49 — Kaufgeld incl. (wie oben)
4 — — — Grundſteuer,
" " III. 472 — 53 — 6 pf. Kaufgeld incl. (w. o.)
4 — 50 — — — Grundſteuer,
" " IV. 654 — 10 — — — Kaufgeld incl. (w. o.)
6 — 40 — — — Grundſteuer,
" " V. 790 — 43 — 15 — Kaufgeld incl. (w. o.)
8 — — — — — Grundſteuer,
" " VI. 755 — 76 — 12 — Kaufgeld incl, (w. o.)
7 — — — — — Grundſteuer,
" " VII. 891 — 31 — — — Kaufgeld incl. Jagd, Ablöſungs-Capital u. Inventarien-Saaten,
8 — — — — — Grundſteuer.

Für den Fall der Vererbpachtung iſt

beim Etabliſſement No. I.

87 Rthlr. 72 gr. das geringſte Erbſtandsgeld incl. Jagd, Ablöſungs-Capital und Werth der Inventarien Saaten,
15 — — — Erpachts-Canon,
3 — — — Grundſteuer.

Beim Etablissement No, II.

83 Rthlr. 49 gr. Erbstandsgeld (incl. wie bei No. I.)
20 — 30 — Erpachts-Canon,
4 — — — Grundsteuer.

Beim Etablissement No. III.

55 Rthlr. 53 gr. 6 pf. Erbstandsgeld (incl. Jagd, Ablösungs-Capital),
23 — 15 — — — Erbpachts-Canon,
4 — 50 — — — Grundsteuer.

Beim Etablissement Nu. IV.

72 Rthlr. 82 gr. Erbstandsgeld (incl. wie bei No. III.)
32 — 26 — Erbpachts-Canon,
6 — 40 — Grundsteuer.

Beim Etablissement No. V.

84 Rthlr. 79 gr. 15 pf. Erbstandsgeld (incl. Jagd, Ablösungs-Capital),
39 — 18 — — — Erbpachts-Canon,
8 — — — — — Grundsteuer.

Beim Etablissement No, VI.

82 Rthlr. 22 gr. 12 pf. Erbstandsgeld (incl. wie bei No. V.),
37 — 38 — — — Erbpachts-Canon,
7 — — — — — Grundsteuer.

Beim Etablissement No. VII.

129 Rthlr. 31 gr. Erbstandsgeld (incl. Jagd, Ablösungs-Kapital und Werth der Inventarien-Saaten),
42 — 30 — Erbpachts-Canon,
8 — — — Grundsteuer.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde.

Käufer und Erbpächter erhalten die Berechtigung zur kleinen und Mittel-Jagd nach dem Ablauf des jetzt noch vorhandenen Jagd-Pacht-Kontrakts.

Ein jeder, der sich meldet, muß im Stande seyn, bevor er bietet, 300 Rthlr. zu deponiren oder sonst gehörige Sicherheit nachweisen.

Der Termin, an welchem sich Liebhaber melden können, ist von den Etablissements No. I. II. III. IV. V. VI. und VII. auf den 25. April c. vor dem Departements-Rath im Amte Roggenhausen angesetzt. Die Kauf- und Erbpachts-Bedingungen können hier und im Amte Roggenhausen eingesehen werden. Auf dem Amtsitze Roggenhausen befinden sich noch die Anschläge und wird jeder Erwerblustige wohl thun, wenn er sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe des Grundstücks die nöthige Ueberzeugung verschafft.

Marienwerder, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Bei dem Magistrat zu Berent sind

1) der bisherige Rathmann Anton Pellowski,
2) der Schuhmacher-Meister Theodor Niesiolowski und
3) der Bürger und Stadtverordnete Anton Ruchniewicz

zu Rathmännern auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 26. Februar 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Candidat der Thierheilkunde Carl Ferdinand Wolff hieselbst, ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als qualifizirter praktischer Thierarzt zweiter Klasse in den Königl. Landen unterm 5. d. M. approbirt.

Danzig, den 23. Februar 1822. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 12. —

Danzig, den 21ſten März 1822.

Geſetzſammlung.

Drittes Stück.

No. 701. Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preuß. und Herzogl. Sachſen-Coburgſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſt-Frevel in den Grenzwaldungen. Vom 4. December 1821.

— 702. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 4. October 1821, betreffend die Anlegung enger Schornſteinröhren.

— 703. Inſtruction zur Anlage enger, vom Schornſteinfeger nicht zu befahrender Schornſteinröhren, Vom 14. Januar 1822.

— 704. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1822 wegen eines Präcluſions-Termins zur Anmeldung der Verwaltungs-Anſprüche, welche mit dem Herzogthum Sachſen auf Preußen übergegangen ſind.

— 705. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1822. wegen eines Präcluſions-Termins zur Einlöſung der Haupt-Nutz- und reſp. Haupt-Brennholz-Kaſſen-Obligationen.

No. 706. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1822, betreffend die Verwendung der den Gutsbesitzern bewilligten Retablissements-Gelder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Beerdigung der Todten in Kirchen und auf Kirchhöfen in den Städten betreffend.

Obgleich durch die gesetzliche Vorschrift im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. XI. §. 184. bestimmt ist, daß in Kirchen überhaupt und in bewohnten Gegenden der Stadt keine Leichen beerdigt werden sollen, so finden wir doch, daß dieser Vorschrift nicht überall nachgekommen wird.

Wir fordern daher die Königlichen Landraths-Aemter so wie die Polizei-Behörden und Kirchen-Collegien unseres Bezirks auf, zur Vermeidung gesetzlicher Ahndung dafür zu sorgen, daß jener Bestimmung überall ohne Ausnahme genügt werde.

Danzig, den 4. März 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Oeffentliche Belobung.

Den beiden Fährleuten Hupp und Günther zu Schönberger-Fähre, welche am 21. März v. J. eine gewisse Bernowska aus Steegen und deren 10jährige Tochter, die in der Weichsel auf dem schwachen Eise eingebrochen waren, mit eigener Lebensgefahr vom Tode gerettet haben, ist die bestimmte Rettungs-Prämie als Anerkenntniß ihrer menschenfreundlichen Handlung bewilligt worden.

Danzig, den 5. März 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Coupons von Preuß. Staats-Schuldscheinen betreffend.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hat Behufs einer regelmäßig zu bewirkenden Zinszahlung von Preuß. Staats-Schuldscheinen auf dem Handelsplatze Leipzig,

mit dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ein Abkommen getroffen, wonach alle Coupons von jenen Papieren

1) in solche, welche nur in Leipzig bei dem genannten Hause realisirt werden können, und

2) in solche, welche bei jeder Preuß. Kasse, zugleich aber nach dem eigenen Belieben bei jenem Hause zahlbar sind,

unterschieden werden sollen.

Die Inhaber von Coupons der ad I. erwähnten Gattung genießen den Vorzug, jeden bereits fälligen Coupon zu jeder ihnen beliebigen Zeit bei dem gedachten Hause präsentiren und bezahlt erhalten zu können, dagegen sollen dergleichen Coupons niemals bei Preuß. Kassen realisirt oder an Zahlungsstatt angenommen werden. Diejenigen Coupons, denen diese Eigenschaft beigelegt werden soll, werden, sobald sie dazu bei Reichenbach et Comp. präsentirt werden, und zwar mit der Maaßgabe, daß keine einzelne und niemals weniger als der ganze Rest der bereits ausgegebenen Series, dabei angenommen werden, mit einem besondern roth abgedruckten Stempel versehen werden, und jeder Coupon, der mit demselben bezeichnet ist, genießt den Vortheil, unterliegt aber auch dem Nachtheil dieser Gattung.

Dem zufolge weisen wir sämmtliche von uns ressortirende Königl. Kassen hiemit an, allen solchen rothgestempelten Coupons die Realisation oder Annahme an Geldesstatt zu verweigern.

Danzig, den 7. März 1822. II. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Prüfung der Bau-Handwerker.

Durch verschiedene, neuerlich zu unserer Kenntniß gelangte Mißbräuche finden wir uns veranlaßt, dem Publico und den Baubedienten unseres Verwaltungs-Bezirks die Vorschriften des Gewerbe-Polizei-Gesetzes vom 7. September 1811, wegen Prüfung derjenigen Individuen, welche die zum Bauwesen gehörigen Gewerbe selbstständig und als Meister betreiben wollen, namentlich

der Haus- und Schiffs-Zimmerleute,

der Maurer,

der Mühlenbaumeiſter,

der Röhren- und Brunnenmeiſter,

hiedurch wiederholentlich in Erinnerung zu bringen. Wir bemerken deshalb, daß alle diejenigen, welche ſich als Meiſter in einem der vorgenannten Gewerbe etabliren wollen, ſchuldig ſind, ſich zuvor der geſetzlichen Prüfung vor den dazu beſtellten Commiſſionen zu unterwerfen, und daß ſie nur auf den Grund eines von denſelben ertheilten Zeugniſſes ihrer Tüchtigkeit zur ſelbſtſtändigen Ausübung dieſer Gewerbe verſtattet werden ſollen. Die für dieſen Zweck beſtellten Prüfungs-Commiſſionen in unſerm Verwaltungs-Bezirke beſtehen, wie dies durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Marienwerder reſp. unterm 21. Auguſt 1814 und 8. Juny 1815 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, ſowohl in Danzig als in Elbing, und zwar hier unter dem Vorſitz des Polizei-Präſidenten und in Elbing unter dem des dortigen Polizei-Directors. Es wird daher ein Jeder, der zum ſelbſtſtändigen Betriebe der genannten Gewerbe gelangen will, hiedurch wiederholentlich aufgefordert, ſeine Qualification vor der betreffenden Prüfungs-Commiſſion nachzuweiſen und ſich deshalb mit den, dieſen Commiſſionen ertheilten Inſtructionen bekannt zu machen, wovon, zufolge unſerer Bekanntmachung vom 21. September v. J. (Amtsblatt No. 40.) ſowohl bei der hieſigen Polizei-Behörde, als bei der zu Elbing und bei dem Landraths-Amte zu Stargardt jederzeit Exemplare gegen Erſtattung der Druckkoſten reſp. zu 2 ggr. und 1 ggr. zu haben ſind. Die Ausübung der genannten Gewerbe ohne dieſe Qualification wird von uns, den Geſetzen gemäß, ſtrenge gerügt werden, und wir machen es den Herren Baubeamten, ſo wie den Herren Landräthen und den ſtädtſchen Polizei-Behörden hiemit wiederholentlich zur Pflicht, auf die genaue Beachtung dieſer für das Gemeinwohl ſehr wichtigen geſetzlichen Vorſchriften ſtrenge zu halten.

Hinſichts der von Maurer- und Zimmer-Geſellen im Auftrage eines Meiſters auszuführenden Bau-Arbeiten, ſo wie Hinſichts der von ihnen ſelbſtſtändig zu übernehmenden Flickarbeiten, beziehen wir uns auf die in dem Amtsblatte des Jahres 1820. No. 11. enthaltene Bekanntmachung vom 28. Februar 1820, deren Befolgung wir alſo hiemit ebenfalls wiederholentlich einſchärfen wollen.

Danzig, den 9. März 1822. II. Abtheilung.

(No. 5.) Die Veräußerung einiger Ländereien bei Brusdau betreffend.

Nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii sollen folgende Ländereien, welche zu Brusdau im Amte Putzig gehören, als:

1) Das bisherige Waldwärter-Etablissement, enthaltend ein Haus nebst Stall und Futter-Gelaß, so wie auch 6 Morgen 117 □Ruthen Magdeb.,
2) 566 Morgen desselben Maaßes an Weide-Ländereien an der Grenze zwischen Brusdau, Polzin und der Königl. Forst belegen, mit dem darauf stehenden Holze,

zu Kauf oder Erbpachtsrechten veräußert werden.

Zu diesem Zweck hat der Departementsrath einen Termin auf den 12. April c. Vormittags um 10 Uhr in Ezechoczyn angesetzt. Die Bedingungen, nach welchen bei dieser Licitation verfahren werden wird, können in unserer Domainen-Registratur und beim Amte Putzig eingesehen werden, indem Jeder, der sich als sicher zu legitimiren im Stande ist, dann sein Gebot abgeben kann.

Danzig, den 12. März 1822. II. Abtheilung.

(No. 6.) Fernere Bestimmungen, die Diäten der Gensd'armerie betreffend.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der Vorschrift des §. 15. der allerhöchsten Dienst-Instruction für die Gensd'armerie vom 30. December 1820 wegen der Diäten der Mitglieder der Land-Gensd'armerie aufgestellt sind, ist von Seiten des Königl. Ministeriums des Innern mittelst Rescripts vom 24. Februar c. darauf aufmerksam gemacht, daß nach der gedachten Instruction den Offizieren sowohl als den Wachtmeistern und Gensd'armen bestimmte Distrikte und Transport-Stationen angewiesen sind, innerhalb deren und respective bis zu welchen sie die ihnen gesetzlich obliegenden regelmäßigen Dienstverrichtungen zu besorgen haben.

Dabei ist im Betreff der Gensd'armen noch besonders bemerkt, daß in der Regel die Kreise, in welchen sie stationirt sind, bis zu den nächsten, außerhalb dieser Kreise liegenden Etappen-Transport- oder sonstigen Gensd'armen Stations-Orten einschließlich, als deren Geschäfts-Bezirke angesehen werden sollen. Sobald also ein Offizier, Wachtmeister

oder Gensd'arme zu einer Dienstleistung außer seinem ihm zugewiesenen Geschäfts-Bezirk besonders beauftragt worden und zugleich in einem solchen Dienste länger als zwei Tage und eine Nacht von seinem Stand-Quartier entfernt gewesen ist, hat derselbe Anspruch auf Diäten, deren Sätze in der Bekanntmachung vom 9. August v. J. (Amts-Blatt pro 1821, No. 34.) bestimmt sind.

Den Herren Landräthen und der Gensd'armerie wird diese von dem Königl. hohen Ministerio des Innern unterm 24. Februar c. erlassene Festsetzung hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Danzig, den 7. März 1823. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 20. v. M. (in No. 9. des Amtsblatts) verfolgte Vagabonde Nicolaus Rozowski ist in Mewe angehalten und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst abgeliefert worden, welches Behufs der Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 5. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der nachstehend signalisirte Matrose und Reifschlägergeselle Carl Schneider von Danzig, ist wegen Mangels an Legitimation hier angehalten, hat sich in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß No. 3. herausgebrochen und ist weggelaufen.

Da derselbe sich dadurch noch mehr verdächtig gemacht hat, so werden sämmtliche resp. Polizei-Behörden ersucht, auf den Entwichenen aufpassen und ihn im Betretungsfall hieher, oder an den Königl. Präsidenten Herrn v. Wegesack zu Danzig, unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Tiegenhoff, den 6. März 1822.

Königlich Preuß Intendantur.

Signalement.

Stand, Matrose und Reifschlägergesell. Vaterland, Preußen, aus Danzig. Religion, lutherisch. Alter, 33 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt und niedrig. Augenbraunen, schwarz und stark. Augen, blau. Nase, stark. Mund, klein und starke Lippen. Zähne, weiß. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittelmäßig.

Bekleidung: Schwarzer Huth mit rothem Futter, ein schwarzseidenes halbes Halstuch ohne Zeichen, eine gelb gestreifte Weße, blau tuchenes Kamisol, blau tuchene lange Hosen, Stiefeln und wollene Strümpfe.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Alle diejenigen Individuen, welche während des Krieges von 1813 und 1814 bei der dritten (mir untergebenen) und vierten (von Witowskyschen) Escadron des zweiten Schlesischen Husaren-Regiments gestanden haben und Anspruch auf Vergütigung für vom Feinde erbeutete und zum Königlichen Dienst eingestellte Pferde in irgend einer Art zu machen glauben, werden, da die baare Zahlung dieser Beutepferdegelder nunmehr erfolgt ist, hiermit öffentlich aufgefordert, sich selbst oder deren zu legitimirenden Erben, wo möglich durch die unmittelbar vorgesetzten Behörden (welche ergebenst ersucht werden, sich diesem Geschäft zu unterziehen), sofort und längstens bis zum ersten August d. J. und zwar: die von der vierten Escadron bei dem Herrn Obristen v. Colomb, Commandeur des achten Husaren-Regiments (ersten Westphälischen) in Düssel-

dorf, dagegen die von der dritten Escadron bei mir Endesunterzeichneten hieselbst zu melden, um den auf sie fallenden Antheil ausgezahlt zu erhalten.

Auf später eingehende Meldungen kann keine Rücksicht genommen werden. Wenn ein sich mit dergleichen Ansprüchen Gemeldeter während der Zeit bis zur erfolgten Zahlung den Aufenthaltsort verändert, so ist er verpflichtet, davon Anzeige zu machen, und jeder überhaupt, zur Vorbeugung einer Namensverwechselung und zur Prüfung der Forderung, nach der vorhandenen Nationalliste seinen Vornamen, Geburtsort, Alter, Profession, damalige Charge, jetziges Verhältniß und alle diejenigen Data, welche ihn als rechtmäßigen Participienten ausweisen, genau anzugeben.

Die Uebersendung des Geldes geschieht an die zunächst vorgesetzte Behörde des Participienten, gegen dessen von ersterer zu recognoscirende Quittung und gegen Remittirung der etwa besitzenden Berechtigungs-Bescheinigung.

Saarbrücken, den 1. Februar 1822.

v. Hellwig,
Oberst und Commandeur des 9ten Husaren-Regiments. (Rheinischen.)

No. 2. Die Hinterländereien des Vorwerks Roggenhausen sollen vom 1. Juny 1822 ab, zum Anbau für einzelne Ackerwirthe auf 2 bis 3 Magdeburgische Hufen ausgethan werden.

Um mehreren Personen Gelegenheit zu verschaffen, Grundstücke zu erwerben sind diese Hinterländereien in 8 Etablissements getheilt, von welchen jedoch nur 7 veräußert werden, das 8te dagegen vorläufig verpachtet wird. Der Boden dieser Etablissements ist verschieden und zum Theil zu Weitzen-, Roggen-, Gerste-, Hafer- und mitunter zum Kleebau geeignet.

Zum Etabliſſement No. I. gehören

70	Morgen	134	□Ruthen	Acker,
19	—	46	—	Wieſen,
—	—	72	—	Gewäſſer und Graben,
1	—	134	—	Wege und Unland.

Zum Etabliſſement No. II.

55	Morgen	11	□Ruthen	Acker,
25	—	72	—	Wieſen,
—	—	63	—	Graben,
—	—	42	—	Wege und Unland.

Zum Etabliſſement No. III.

75	Morgen	13	□Ruthen	Acker,
26	—	141	—	Wieſen,
—	—	85	—	Gewäſſer und Graben,
—	—	115	—	Wege und Unland.

Zum Etabliſſement No. IV.

50	Morgen	19	□Ruthen	Acker,
39	—	64	—	Wieſen,
—	—	111	—	Graben und Gewäſſer,
—	—	108	—	Unland.

Zum Etabliſſement No. V.

45	Morgen	68	□Ruthen	Acker,
23	—	142	—	Wieſen,
—	—	133	—	Graben und Gewäſſer
—	—	128	—	Unland.

Zum Etabliſſement No. VI.

66	Morgen	94	□Ruthen	Acker,
21	—	17	—	Wieſen,
—	—	136	—	Graben,
—	—	98	—	Unland,

Zum Etabliſſement No. VII.

89 Morgen 19 □Ruthen Acker,
19 — 76 — Wieſen,
— — 115 — Graben,
— — 125 — Unland.

Beſonders aufmerkſam machen wir jeden Erwerbsluſtigen auf das ſehr gute Wieſen-Verhältniß zum Flächen-Inhalt des Ackers.

Das mindeſte zu entrichtende Kaufgeld iſt incl. Jagd, Ablöſungs-Capital und Werth der Inventarien-Saaten

beim Etabliſſement I. 357 Rthlr. 72 gr.
3 — — — an Grundſteuer,
" " II. 449 — 49 — Kaufgeld incl. (wie oben)
4 — — — Grundſteuer,
" " III. 472 — 53 — 6 pf. Kaufgeld incl. (w. o.)
4 — 50 — — — Grundſteuer,
" " IV. 654 — 10 — — — Kaufgeld incl. (w. o.)
6 — 40 — — — Grundſteuer,
" " V. 790 — 43 — 15 — Kaufgeld incl. (w. o.)
8 — — — — — Grundſteuer,
" " VI. 755 — 76 — 12 — Kaufgeld incl, (w. o.)
7 — — — — — Grundſteuer,
" " VII. 891 — 31 — — — Kaufgeld incl. Jagd, Ablöſungs-Capital u. Inventarien-Saaten.
8 — — — — — Grundſteuer.

Für den Fall der Vererbpachtung iſt

beim Etabliſſement No. I.

87 Rthlr. 72 gr. das geringſte Erbſtandsgeld incl. Jagd, Ablöſungs-Capital und Werth der Inventarien Saaten,
15 — — — Erpachts-Canon,
3 — — — Grundſteuer.

Beim Etablissement No. II.

83 Rthlr. 49 gr. Erbstandsgeld (incl. wie bei No. I.)
20 — 30 — Erpachts-Canon,
4 — — — Grundsteuer.

Beim Etablissement No. III.

55 Rthlr. 53 gr. 6 pf. Erbstandsgeld (incl. Jagd, Ablösungs-Capital),
23 — 15 — — — Erbpachts-Canon,
4 — 50 — — — Grundsteuer.

Beim Etablissement No. IV.

72 Rthlr. 82 gr. Erbstandsgeld (incl. wie bei No. III,)
32 — 26 — Erbpachts-Canon,
6 — 40 — Grundsteuer.

Beim Etablissement No. V.

84 Rthlr. 79 gr. 15 pf. Erbstandsgeld (incl. Jagd, Ablösungs-Capital),
39 — 18 — — — Erbpachts-Canon,
8 — — — — — Grundsteuer.

Beim Etablissement No. VI.

82 Rthlr. 22 gr. 12 pf. Erbstandsgeld (incl. wie bei No. V.),
37 — 38 — — — Erbpachts-Canon,
7 — — — — — Grundsteuer.

Beim Etablissement No. VII.

129 Rthlr. 31 gr. Erbstandsgeld (incl. Jagd, Ablösungs-Kapital und Werth der Inventarien-Saaten),
42 — 30 — Erbpachts-Canon,
8 — — — Grundsteuer.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde.

Käufer und Erbpächter erhalten die Berechtigung zur Kleinen und Mittel-Jagd nach dem Ablauf des jetzt noch vorhandenen Jagd-Pacht-Kontrakts.

Ein jeder, der sich meldet, muß im Stande seyn, bevor er bietet, 300 Rthlr. zu deponiren oder sonst gehörige Sicherheit nachweisen.

Der Termin, an welchem sich Liebhaber melden können, ist von den Etablissements No. I. II. III. IV. V. VI. und VII. auf den 25. April c. vor dem Departements-Rath im Amte Roggenhausen angesetzt. Die Kauf- und Erbpachts-Bedingungen können hier und im Amte Roggenhausen eingesehen werden. Auf dem Amtsitze Roggenhausen befinden sich noch die Anschläge und wird jeder Erwerblustige wohl thun, wenn er sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe des Grundstücks die nöthige Ueberzeugung verschafft.

Marienwerder, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Die General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine:

2) die den 1. April 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden, und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 22. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post, kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819 nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselbe vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. März 1822.

General-Direction der Königl. Preuß Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

No. 4. Auf höhern Befehl soll die Instandsetzung der Scheune bei der katholischen Pfarrei zu Tannsee, welche Instandsetzung neben der naturellen Verabfolgung von 1 Schock Richtstroh auf 867 Rthlr. 23 sgr. veranschlagt worden ist, in dem bevorstehende

Frühjahre ausgeführt und dieser Reparaturbau an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Es wird hiezu ein Termin

auf den 4. April a. c.

allhier anberaumt und Unternehmungslustige werden eingeladen, sich zu diesem Termine einzufinden.

Marienburg, den 8. März 1822.

Der Landrath Hüllmann.

Personal-Chronik.

In Marienburg sind zu Rathsherren auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt:

der Kaufmann Sielmann,
der Apotheker Buchler und
der Kaufmann Peters.

Danzig, den 8. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

In Putzig sind durch neue Wahl die Bürger Franz Görke, Carl Gottfried Elwart und Matthias Hannemann zu Rathsmännern erwählt und von uns bestätigt.

Danzig, den 7. März 1822. I. Abtheilung.

Der Justiz-Commissarius Anton Ludwig Lawerny zu Mewe ist als Justiz-Commissarius an das Stadtgericht zu Elbing versetzt worden.

Marienwerder, den 26. Februar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Dem bei dem Königl. Land-Gerichte zu Marienburg angeſtellten Aſſeſſor Freiherrn von Schröter iſt der Character als Juſtiz-Rath beigelegt und das diesfällige Patent für ihn am 7. Januar d. J. ausgefertiget worden.

Marienwerder, den 5. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Weſtpreußen.

Dem bei dem Land-Gerichte zu Marienburg angeſtellten Aſſeſſor Schelske iſt der Charakter als Juſtizrath beigelegt und das diesfällige Patent für ihn am 7. Januar d. J. ausgefertigt worden.

Marienwerder, den 5. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Weſtpreußen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 13. —

Danzig, den 28sten März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Anfertigung der Kommunal-Stamm-Rollen.

Die Kommunal-Stamm-Rollen für dieses Jahr müssen jetzt von den Kommunal-Beamten und Dominien angefertigt und festgestellt werden. Darum bringen wir die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Stamm-Rollen gefertiget werden sollen, in Erinnerung, und verweisen die Anfertiger der Rollen insbesondere auf die §§. 12 bis 26. der Ersatz-Instruction vom 30. Juny 1817. und auf unsere Bekanntmachungen vom 19. Februar 1818, (pag. 97. des Amtsblatts pro 1818,) vom 2. May und 28. May 1821. (pag. 263 und 324. des Amtsblatts pro 1821.).

Da auf die Richtigkeit der Kommunal-Stamm-Rollen sehr vieles ankommt, da sogar das ganze Aushebungs-Geschäft darauf beruht, und da durch Fehler und Ausbesserungen in diesen Rollen Individuen zum großen Nachtheil aller Uebrigen begünstiget und der Erfüllung der allgemeinen Verpflichtung zur Leistung des Kriegsdienstes wohl gar gesetzwidrig überhoben werden könnten; so ermahnen wir wiederholentlich alle Orts-Behörden, die höchste Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auf die Anfertigung und Vervollständi-

gung der Kommunal-Stamm-Rollen zu verwenden. Wir sind überzeugt, daß für die Mehrzahl der Orts-Behörden unseres Bezirks diese dringende Aufforderung und diese nothwendige Erinnerung an ihre Pflicht genüge. Dennoch halten wir uns für verbunden, zugleich warnend hinzuzufügen, daß die Kreis-Ersatz-Commissionen weiterhin die Kommunal-Stamm-Rollen auf's Genaueste revidiren werden, und daß dann jedes Versehen und jeder Fehler, sey er aus Sorglosigkeit, oder sey er auch nur aus Eilfertigkeit oder aus irgend einem andern unzulässigen Grunde entsprungen, vermerkt, und demnächst von den Herren Landräthen so bestraft werden wird, als dies unsere Bekanntmachung vom 2. May v. J. feststellt. Sollte sich aber zeigen, daß grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz die Fehler veranlaßte, so wird sowohl der betreffende Schulze als auch das Dominium mit den übrigen Theilnehmern zur Warnung den Gerichten zur fiskalischen oder criminalmäßigen Bestrafung überwiesen werden.

Um die Stamm-Rollen so vollständig und tadelfrei als möglich zu bekommen, setzen wir noch folgendes wiederholentlich fest:

1) Für die Vollständigkeit und Richtigkeit haften auf dem Lande die Dorfs-Schulzen und die Dominien gemeinschaftlich, in den kleinen Städten die Magistrate, in Danzig und Elbing die Königl. Polizei-Behörden.

2) Die Kommunal-Stamm-Rollen der ländlichen Ortschaften sollen von den resp. Dominien nicht bloß unterschrieben, sondern auch völlig revidirt und in Hinsicht ihrer Richtigkeit bescheiniget seyn. Die Herren Landräthe halten sich wegen dieser Richtigkeit nicht nur an die Schulzen, sondern auch insbesondere und hauptsächlich an die Dominien.

3) Wo die Dominien durch Pächter, oder Inspectoren oder andere Bevollmächtigte vertreten werden, haben diese Personen für die Richtigkeit der Stamm-Rollen ganz so zu haften, wie ad 2. für die Dominien selbst angeordnet ist.

In den Königlichen Domainen-Aemtern sind dies die Herren Domainen- oder Intendantur-Beamten, die wir zu einer ganz vorzüglichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit hiermit anweisen.

4) Bei der von den Kreis-Ersatz-Commissionen zu haltenden Revision der Stamm-Rollen müssen nicht nur die Schulzen und Kommunal-Behörden, sondern auch die mitverhafteten Dominial-Besitzer entweder in Person oder durch ihre vollständig unterrichteten Bevollmächtigten und Stellvertreter vor den Commissionen

erſcheinen, um über alle etwa entſtehenden Zweifel und zu erörternden Umſtände ſogleich genügende Auskunft zu geben.

5) In den Kommunal-Stamm-Rollen ſind alle am Orte lebende männliche Individuen bis zum vollendeten 39ſten Lebensjahre, desgleichen alle Hausväter ohne Unterſchied des Alters nach dem den Behörden bekannten Schema zu verzeichnen. Keine hieher gehörige Perſon darf bei ſchwerer Ahndung ausgeſchloſſen werden.

6) Vor- und Zunamen, Alter und alle übrigen vorgeſchriebenen Bemerkungen müſſen auf's Sorgfältigſte und Genaueſte aufgezeichnet ſeyn.

7) Als Beilagen und Belage ſind den Stamm-Rollen die §. 12. der Erſatz-Inſtruction bezeichneten Geburts- und Sterbeliſten Hinſichts der im letzten Jahre im Orte Gebornen und Geſtorbenen beizufügen, welche von den Kirchſpiels-Geiſtlichen zu erfordern ſind.

8) Jedes männliche Individuum vom 18ten bis 39ſten Lebensjahre ſoll, wenn es chriſtlichen Glaubens iſt, mit einem Taufſcheine, iſt es aber ein Bekenner des moſaiſchen Glaubens, mit einem Beſchneidungs-Atteſte (deſſen Glaubwürdigkeit von der Orts-Obrigkeit des Ausſtellers zu beſcheinigen iſt) verſehen ſeyn. Die Geiſtlichen ſind angewieſen, dieſe Taufſcheine unentgeldlich auszuſtellen.

Die Ortsvorſteher haben bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe darauf zu halten, daß die Taufſcheine und Beſchneidungs-Atteſte von jedem hierzu verpflichteten Individuo herbeigeſchafft und dem Verfertiger der Kommunal-Stamm-Rolle vorgezeigt werden. Die Kommunal-Vorſteher und Dominien haften perſönlich dafür, daß das Lebensalter und die Namen dieſer Perſonen auf's Genaueſte mit den Taufſcheinen übereinſtimmen.

9) Sollte in ganz beſonderen Fällen die Herbeiſchaffung des Taufſcheins und Beſchneidungs-Atteſtes unmöglich ſeyn, ſo iſt in der Stamm-Rolle ausdrücklich zu vermerken, daß und warum der Schein nicht hat beſchafft werden können. Wenn dieſer Vermerk gehörigen Orts in der Stamm-Rolle fehlt, ſo ſollen die Kommunal-Vorſteher und Dominien ſo angeſehen werden, als hätten ſie eine Unvollſtändigkeit und Unrichtigkeit der Stamm-Rolle bewirken oder begünſtigen wollen.

10) Der Ab- und Zugang, der ſeit der letzten Reviſion der Stamm-Rollen ſich in

jedem Orte ereignet hat, ist in der Stamm-Rolle auf's Genaueste zu vermerken, und ist dabei genau anzuzeichnen, wohin der Abgezogene sich verfügt hat, oder von wo der Zugekommene angezogen ist, oder an welchen Tagen sich Geburten und Todesfälle ereignet haben.

11) Wenn Personen, deren Namen in die Stamm-Rollen gehören, aus einem Hofe oder mit einer eigenen Nummer versehenen Hause in einen anderen Hof oder ein anderes Haus desselben Orts verziehen, so soll auch diese Veränderung in der Kommunal-Stamm-Rolle bei den betreffenden Haus- oder Hof-Nummern vermerkt werden.

12) Die Wirthe und Hausväter sind überall in den Stamm-Rollen nach der natürlichen Reihenfolge der Haus- oder Hof-Nummern zu verzeichnen. In den Städten soll dies so viel als möglich auch beobachtet werden, jedoch sollen mindestens für eine jede Straße die Haus-Nummern nach der ordentlichen Reihenfolge aufgeführt stehen.

13) Die Kommunal-Stamm-Rollen sollen so eingerichtet seyn, daß sie auf mehrere Jahre ausreichen und alljährlich bloß einer Nachtragung und Rectification mit den nöthigen Bemerkungen über die Gründe der Rectification erhalten dürfen. Zu diesem Ende dürfen auf jeder Seite höchstens 3 bis 4 Hausväter oder Hof- und Haus-Nummern aufgeführt stehen.

14) In den Orten, in welchen dieß letzte nicht schon eingerichtet ist, sollen jetzt neue Stamm-Rollen mit Beobachtung dieser Vorschrift (sub No. 13.) angelegt werden. Die Orts-Behörden haben sogleich von den Herren Landräthen sich darüber Belehrung zu erbitten, ob für ihren Ort eine neue Anlegung der Kommunal-Stamm-Rolle nothwendig sey. Gedruckte Schemata zu den Stamm-Rollen besorgen die Herren Landräthe für die betreffenden Ortschaften und ziehen die Kosten dafür ein.

15) Zur gehörigen Conservation der möglichst deutlich und leserlich geschriebenen Kommunal-Stamm-Rollen ist es nothwendig, daß dieselben mit einem festen und starken Deckel versehen, reinlich gefertigt und gehalten werden, und daß die neuen und alle alten Stamm-Rollen stets auf's Sorgfältigste aufbewahrt und für ihren ganzen oder theilweisen Verlust von den Orts-Vorstehern hinreichend geschützt werden.

16) Die Herren Landräthe werden beauftragt, darauf genau zu sehen, daß alle diese Bestimmungen pünktlichst von den Orts-Vorstehern und Dominien beobachtet werden; sie haben mit Strenge jeden Fehler und jede Unrichtigkeit zu rügen und den Uebertreter des Gesetzes und dieser Anordnungen nach Bewandniß der Umstände nachsichtslos selbst zu strafen, oder ihn zur gerichtlichen Bestrafung uns anzuzeigen, damit die Stamm-Rollen die erforderliche Zuverläßigkeit an den wenigen Orten nunmehr erhalten, an welchen sie solche bisher noch nicht hatten, sie dort aber behalten, wo gegen ihre Zuverläßigkeit schon bisher nichts einzuwenden war.

Damit aber Niemand sich mit Unkunde entschuldigen könne, lassen wir noch die §§. 12 bis 26. der Ersatz-Instruction vom 30. Juny 1817. nachstehend abdrucken.

Danzig, den 14. März 1822. I. Abtheilung.

Aufnahme der Stamm-Rollen.

§. 12. Die Stamm-Rollen werden in den Städten durch die Magistrate, und auf den Dörfern, Gütern und Vorwerkern durch die Vorsteher der Gemeinden, durch Eigenthümer oder deren Stellvertreter dergestalt angefertigt, daß jede Stadt, jedes Dorf, jedes Gut oder Vorwerk seine eigene Stamm-Rolle erhält.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stamm-Rolle angefertigt. Einzelne Grundstücke, Ansiedelungen, oder Amtswohnungen werden in die Stamm-Rolle derjenigen Gemeinde aufgenommen, in der sie in polizeilicher Hinsicht für jetzt gehören.

Damit die Stamm-Rollen sowohl mit Sicherheit, als auch überhaupt mit der nöthigen Controlle angefertigt werden können, muß auf die Geburtslisten zurückgegangen werden. Die Regierungen haben daher vor allen Dingen zu veranlassen, daß in jedem Kreise von den Predigern in den Städten und auf dem platten Lande, vollständige Verzeichnisse der in ihren Kirchsprengeln gebornen Individuen männlichen Geschlechts, wenigstens vom Jahre 1792 an, damit auch die 25jährigen mit einbegriffen werden, angefertigt und fortlaufend geführt, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon schon Gestorbenen hinzugefügt werden.

Diese Verzeichnisse dienen bei Aufnahme der Stamm-Rollen zur Grundlage.

§. 13. In den Stamm-Rollen wird nach den Nummern des Grundstücks aufgeführt:

a) jeder Eigenthümer mit seinen Söhnen,

b) die bei den Eigenthümern im Dienst befindlichen männlichen Personen,

c) die auf den Grundstücken wohnenden Miether oder Einlieger männlichen Geschlechts, nebst ihren Söhnen,

d) die bei solchen Miethern befindlichen männlichen Dienstboten.

Alle männliche Personen, welche nicht angesessen, oder weder wegen Familien-Verhältnisse, noch aus ihrer Dienst-Verbindung in die Stamm-Rolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung da eingetragen, wo sie sich gerade befinden.

Alles männliche Gesinde wird nur bei dem Grundstück seiner Herrschaft aufgeführt, in sofern es in dem Hause wohnt; im entgegengesetzten Falle wird es als selbstständig behandelt und gleichfalls in die Stamm-Rolle verzeichnet.

Alle Eingeborne der Gemeinde werden, wenn sie auch abwesend sind, in der Stamm-Rolle der Gemeinde aufgeführt, damit eine Controlle über sie möglich ist, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob sie sich nur temporell abwesend befinden, und zur bevorstehenden Gestellung einberufen werden müssen, oder ob sie als aus der Kommune geschieden anzusehen sind und wo sie sich befinden, indem denn ihre Gestellung und Einziehung da erfolgt, wo sie sich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als ein Grundstück besitzen, werden da aufgeführt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und muß in den Stamm-Rollen für die anderen Grundstücke vermerkt werden, daß und wo die Eintragung erfolgt sey, damit solches nöthiger Weise jederzeit recherchirt und verfolgt werden kann.

§. 14. Bei dem Aufenthalts-Wechsel der Unmündigen sind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalte ihrer Kinder und Pflegebefohlenen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 21sten Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mutter.

§. 15. Es werden demnach in die Stamm-Rolle einer Gemeinde eingetragen:

a) alle in derselben Geborne, in sofern sie nicht nach dem vorhergehenden §. einen andern gewöhnlichen Wohnort haben;

b) die in der Gemeinde Angesessenen oder Beamteten;

c) diejenigen, welche sich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethsfristen eingemiethet, oder sonst einen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeschlagen haben;

d) alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienste dieser Klassen stehen.

§. 16. Die sich zur Aufnahme in die Stamm-Rollen eignenden männlichen Individuen werden darin bis zu ihrem vollendeten 39sten Lebensjahre verzeichnet, die Hausväter selbst aber werden auch noch nach diesem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Existenz darin fortgeführt.

§. 17. Von der Aufzeichnung in den Stamm-Rollen sind ausgenommen:

a) die Prinzen des Königlichen Hauses,

b) auswärtige Gesandte,

c) alle in der Verordnung vom 21. Juny 1815 aufgeführte, vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, deren Besitzungen nach Artikel XIV. der deutschen Bundes-Acte dem Preußischen Staate einverleibt worden sind, als welchen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit zugesichert ist.

d) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und als Fremde anzusehen sind.

§. 18. Wo auf dem platten Lande die Gemeinde-Vorsteher des Schreibens nicht gehörig erfahren sind, müssen sie von den Orts-Geistlichen, Schullehrern und sonstigen nächsten Beamten unterstützt werden.

§. 19. Da die höchste Gerechtigkeit bei Vertheilung des Ersatzes auf die Zahl der waffenfähigen Mannschaft und die volle Erreichung des Zwecks des Gesetzes vom 3. September 1814 hauptsächlich von den Stamm-Rollen abhängt, so müssen diese mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in jeder Kommune geführt, auch möglichst deutlich geschrieben und vorgefallene Irrungen nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt verbessert werden, daß durch eine Bemerkung der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Verfälschung entfernt wird.

§. 20. Die Stamm-Rollen sind allgemein nach dem dieser Instruction beigefügten Schema und mit allen darin angegebenen Rubriken anzufertigen, damit überall durch Gleichförmigkeit eine vollständige Uebersicht um so leichter erreicht werde.

§. 21. Offiziere und Soldaten werden mit ihren Söhnen in der Stamm-Rolle ihres Standquartiers aufgenommen, und es ist in Hinsicht ihrer Söhne alles das zu beobachten, was das Gesetz für die übrigen Militairpflichtigen vorschreibt.

§. 22. Die Stamm-Rollen werden auf diese Weise alljährlich in jeder Kommune aufgenommen, oder berichtigend fortgeführt, und dieses Geschäft muß künftig allemal mit dem ersten August beendigt seyn, damit die Rollen zu dem von ihnen zu machenden Gebrauch ohnfehlbar in Bereitschaft sind, was um so mehr der Fall seyn kann, als jeder Kommune frei steht, zu einer jeden beliebigen, ihr bequemen Zeit mit der Aufnahme ihrer Stamm-Rollen vorzugehen, indem es für die Folge blos darauf ankommt, daß sie immer zu dem bestimmten Termin in Ordnung sind.

§. 23. Alle Behörden und resp. Personen, welchen nach §. 12. die Aufnahme der Stamm-Rollen obliegt, werden verpflichtet, bei irgend einer eintretenden Gefahr, so wie bei Feuers- oder Wassers-Noth, die aufgenommenen Stamm-Rollen zu retten und solche in Sicherheit zu bringen, da sie dieselben immer in ihrem Beschlusse aufzubewahren haben.

§. 24. Die Verpflichtung der Angabe zu den Stamm-Rollen ruht hauptsächlich auf Obrigkeiten und Hausvätern, außerdem ist jeder Staatsbürger verpflichtet, diejenigen, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu entziehen suchen, auf erhaltene Wissenschaft, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 25. Bei der großen Wichtigkeit, von welcher die richtige Führung der Stamm-Rollen ist, darf nicht befürchtet werden, daß bei deren Aufnahme sich vorsätzliche Partheilichkeit und Begünstigung einschleichen werden, denn, selbst jede bedeutende Fahrläßigkeit oder Unrichtigkeit würde Untersuchung und Rüge zur Folge haben. Ja, es kann selbst nach dem Grade der Verschuldung und bei deren Wiederholung eine Kommune für einge Zeit das Recht verlieren, ihre Stamm-Rollen selbst anzufertigen oder zu berichtigen und fortzuführen, und in diesem Falle wird, nach Entscheidung der betreffenden Ministerien, das Stamm-Rollen-Geschäft durch eine besondere Commission auf Kosten einer solchen Kommune ausgeführt.

§. 26. Sobald eine Kommune mit der Anfertigung oder Berichtigung ihrer Stamm-Rolle fertig ist, übersendet sie solche dem Landrath des Kreises, und sind alle Kommunal-Rollen bei diesem eingegangen, so ladet derselbe den Bataillons-Kommandeur der Landwehr ein, sich vor dem eigentlichen Zusammentritt der Kreis-Commission, mit ihm zur Anfertigung der Kreis-Rolle in duplo zusammen zu thun, und zu dem Ende die nöthigen Arbeiten in das Büreau des Landraths zu senden. Das eine Exemplar der Kreis-Rolle bleibt dann im Beschluß des Bataillons-Kommandeurs und das andre in dem des

Landraths; die speciellen Kommunal-Rollen aber werden sofort nach gemachtem Gebrauch im Original an jede Kommune zur Aufbewahrung zurückgesandt.

(No. 2.) Die Bestimmungen wegen Zulassung der Candidaten zu den höhern medizinalischen Staats-Prüfungen betreffend.

Nachstehende Bestimmung des Königl. Ministerii der Medizinal-Angelegenheiten, welche im verwichenen Jahre durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht worden:

„Zu den hiesigen höheren Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen Behufs ihrer Zulassung zur Praxis, können von nun an, ohne irgend eine Ausnahme, nur diejenigen verstattet werden, welche vor dem 1. Decbr. eines jeden Jahres sich bei dem unterzeichneten Ministerio gemeldet und nachgewiesen haben, daß sie vollständig, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, für die Zulassung zur Prüfung qualifizirt sind. Uebrigens müssen im Laufe des Cursus-Jahres diejenigen, welche zu den Prüfungen verstattet sind, auch dieselben vollenden, und kann ein Hinüberziehen der Prüfung in spätere Jahre nicht gestattet werden, vielmehr werden alle diejenigen, welche dem nicht Folge leisten, sich es selbst beizumessen haben, wenn sie künftig auch den einzelnen, der mündlichen Prüfung vorangehenden Cursus von Neuem ablegen müssen."

wird auf den Grund der Verfügung des benannten Königl. Ministerii vom 13. Febr. c. da selbige nicht von allen Prüfungs-Candidaten befolgt worden, hierdurch und mit der darin vorgeschriebenen Verwarnung zur Kenntniß gebracht,

daß von nun an unter keiner Bedingung ein Candidat zu den medizinischen Staats-Prüfungen zugelassen werden wird, der nicht vor dem 1. December seine sämmtlichen zur Prüfung erforderlichen Qualificat ons-Zeugnisse, also ein promovirter Arzt auch einen Abdruck des Doctor-Diploms und 15 Exemplare der wirklich vertheidigten Inaugural-Dissertation, eingereicht habe.

Danzig, den 7. März 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Ausstellung von Tauf-Attesten an militairpflichtige Individuen.

Wir finden uns bei der wieder eintretenden Revision der waffenfähigen Mannschaft veranlaßt, die Herren Geistlichen unsers Departements wiederholentlich und recht dringend

aufzufordern und anzuweisen, die in Canton-Angelegenheiten von ihnen verlangten Taufscheine, zu welchen denselben gedruckte bloß auszufüllende Schemata in hinreichender Menge zugeschickt sind, unentgeldlich auszufertigen und unter keinen Umständen die Nachsuchenden abzuweisen oder wiederzubestellen, indem Landleute und namentlich Dienstbothen nicht immer Zeit und Gelegenheit haben wiederzukehren und es den Herren Geistlichen in der Regel nicht an Zeit fehlen kann, dergleichen Atteste, die nicht einmal viele Mühe verursachen, auszufertigen.

Danzig, den 8. März 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Das Auctions-Wesen in der Stadt Danzig betreffend.

Die Königl. Ministerien der Justiz und des Handels haben das neu entworfene Auctions-Reglement für die Stadt Danzig in der nachstehenden Art genehmigt und vollzogen, zufolge dessen selbiges von den gemeinschaftlich unterzeichneten beiden Behörden dem Publiko, so wie den städtischen Justiz-, Polizei- und Kommunal-Behörden hiesselbst zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß diese neue Ordnung nunmehr vom 1. April c. ab, in Anwendung kommen wird.

Danzig, den 10. März 1822. II. Abtheilung.

Auctions-Reglement für Danzig.

I. Von der Anstellung und dem Wirkungskreise des Auctionators.

1. Es wird für die Stadt Danzig nur Ein Auctionator bestellt, mit der Befugniß, sämmtliche öffentliche freiwillige Versteigerungen von Grundstücken sowohl, als von beweglichen Sachen abzuhalten, so, daß außer ihm kein Anderer ein Gewerbe mit diesem Geschäfte treiben darf.

2. Der Auctionator wird vom Magistrate der Stadt Danzig auf Lebenszeit gewählt, dem Königl. Land- und Stadtgerichte zur Abgabe seiner Zustimmung, besonders Hinsichts der Cautions-Bestellung präsentirt und demnächst der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen.

3. Er haftet sowohl den Privat-Personen als den Gerichten und übrigen Behörden, die sich seiner Mitwirkung bedienen, für den richtigen Eingang der Auctions-Gelder, in so weit solche von ihm creditirt sind, und ist deshalb zur gerichtlichen Bestellung einer Caution von „Zehn Tausend Thalern“ verpflichtet.

4. Den Gerichten bleibt es überlassen, sich zu den vorkommenden Versteigerungen von unbeweglichen und beweglichen Sachen entweder des bestellten Auctionators zu bedienen, oder solche durch ihre Beamten nach den Bestimmungen sub II. abhalten zu lassen. Auch steht

5. jedem Privatmanne frei, dergleichen Versteigerungen, so weit sie lediglich sein Eigenthum betreffen, selbst abzuhalten, oder die Gerichte darum zu requiriren.

6. Die Befugniß des Auctionators zur Abhaltung der Auctionen erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Stadt Danzig und deren Vorstädte, jedoch mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, deren öffentlicher Verkauf nach den Bestimmungen der dortigen Stadt-Willkühr den dort angestellten Mäklern zusteht; dazu gehören ankommende Waaren aller Art, welche noch nicht im Handel aus der ersten Hand gewesen sind, namentlich Getreide, Holz, Material-, Droguerie-, Spezerei-, Schnitt-, Kurze- und alle neue Fabrik-Waaren und Meubles.

Sobald diese Waaren jedoch zu einer Verlassenschaft gehören, oder sonst das Eigenthum eines Privatmannes geworden sind, und deren Verkauf dem Auctionator von dispositionsfähigen Erben oder Testaments-Vollstreckern, oder einem sonstigen rechtmäßigen dispositionsfähigen Eigenthümer freiwillig übertragen worden; so darf er sich demselben unterziehen.

II. Spezielle Bestimmungen über das Verfahren bei den Auctionen.

1. Alle zu versteigernde Gegenstände hat der Auctionator speziell und genau zu verzeichnen, die ihm etwa von dem Eigenthümer bereits eingereichten Verzeichnisse genau mit dem wirklichen Bestande der zu versteigernden Gegenstände zu vergleichen, zu revidiren und zu berichtigen und dem Eigenthümer ein von ihm attestirtes Verzeichniß auf Verlangen einzuhändigen. In diesem Verzeichnisse sind diejenigen Gegenstände, welche defect, beschädigt, oder sonst mangelhaft befunden sind, als solche besonders zu bemerken, auch bei der Versteigerung derselben die Käufer hierauf aufmerksam zu machen.

Sollte dem Auctionator die Versteigerung einer Bücher- oder Kupferstich-Sammlung übertragen werden, so hat er, wenn dies von den Interessenten noch nicht geschehen, oder anderweitig veranlaßt worden ist, davon einen ganz genauen Catalog anzufertigen, in welchem die Bücher richtig numerirt, die Autoren mit Vor- und Zunamen, imgleichen die Titel, Jahr und Ort, wann und wo solche gedruckt worden, die Zahl der Bände und

Theile, aus welchen sie bestehen, oder Falls unvollständige Werke vorkommen, deren Bestandtheile gehörig zu bemerken.

Die ihm angefertigt übergebenen Verzeichnisse hat er nach diesen Bestimmungen zu revidiren und erforderlichen Falls zu berichtigen.

Das Conzept des Catalogs ist vor dem Druck der Censur-Behörde einzureichen, um etwa vorkommende, in den Königlichen Staaten verbotene Bücher von dem Verkaufe auszuschließen, und deren Einlieferung an die Behörden zu besorgen.

Der Auctionator hat sich daher selbst von solchen Büchern die möglichst genaueste Kenntniß zu verschaffen, und wenn ihm dergleichen, bei ihm zur Versteigerung übertragenen Bücher-Sammlungen vorkommen, selbige sofort selbst an sich zu nehmen und einzuliefern.

Gold, Silber und Juwelen sind nach dem Gewicht, nach der Probe und nach der, von Sachverständigen aufzunehmenden Taxe des Werths, in dem Verzeichnisse aufzuführen, und dieser Taxwerth bei der Versteigerung bekannt zu machen.

2. Was die Bekanntmachung der abzuhaltenden Auctionen betrifft, so hat sich der Auctionator hierbei in der Regel nach dem Wunsche der Interessenten zu richten, indessen muß die Bekanntmachung doch bei Auctionen über 100 Rthlr. wenigstens 3 Wochen, und bei sehr geringfügigen Gegenständen wenigstens Acht Tage vorher durch öffentlichen Anschlag, so wie durch das Intelligenz-Blatt geschehen, und darin Ort und Zeit, und das, was verkauft werden soll, möglichst genau bestimmt werden.

Bei den Versteigerungen, welche von den Gerichtsbehörden verfügt sind, muß der Auctionator die von denselben erhaltene Anweisung über die Art der Bekanntmachung, die Wiederholung derselben, und die zu beobachtenden Fristen zur Richtschnur nehmen.

3. In sofern die Interessenten nicht selbst eine zur Abhaltung der Auction passende Gelegenheit haben, muß der Auctionator solche auf deren Kosten in einer bequemen und schicklich gelegenen Gegend der Stadt einrichten.

4. In den Auctions-Terminen selbst müssen vollständige Protocolle aufgenommen werden, worin beim Eingange zuerst der Art der Bekanntmachung Erwähnung geschieht.

Sodann werden die einzelnen Stücke, nach der ihnen in dem Verzeichniß angewiesenen Reihefolge, öffentlich ausgeboten, und der Regel nach dem Meistbietenden sofort der Zuschlag ertheilt, der Betrag des Meistgebots, so wie der Name des Käufers aber im Protocoll notirt.

Es steht dem Verkäufer oder Extrahenten der Auction zwar frei, bei einzelnen Stücken zu bestimmen, daß solche nicht unter einem gewissen Preise, oder nicht unter der Taxe zuge-

ſchlagen werden ſollen; iſt aber gleichwohl dem Meiſtbietenden für eine geringere Summe der Zuſchlag ertheilt, ſo behält es dabei ſein Bewenden, und der Verkäufer kann ſich wegen ſeines diesfälligen Schadens nur an den Auctionator halten.

5. Wenn der Eigenthümer für gut befindet, ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten eine Controlle bei der Auction zu führen, ſo ſteht ihm dieſes unbedenklich frei, und es kann der Auctionator ſich nicht entziehen, ſolche auf Verlangen nach Beendigung der Auction, oder wenn dieſe mehrere Tage dauert, täglich, nach Beendigung des Geſchäfts mit ſeinem Protokoll zu vergleichen, und im Fall der Uebereinſtimmung bei den Verhandlungen eine diesfällige Beſcheinigung unter die des Eigenthümers zu vermerken.

Bei einer Verſchiedenheit behält aber das Protokoll des Auctionators ſo lange Glauben, bis deſſen Unrichtigkeit allenfalls im Wege Rechtens gehörig ausgeführt worden.

6. Das Ausgebot und die öffentliche Bekanntmachung der ſucceſſive erfolgenden Mehrgebote, erfolgt in der Regel durch den Auctionator ſelbſt, indeſſen kann er ſich zu ſeiner Erleichterung auch einen Ausrufer wählen, der Zuſchlag der ausgerufenen Sache muß jedoch, wenn kein Mehrgebot weiter zu erwarten ſteht, und das geſchehene höchſte Gebot dreimal deutlich wiederholt worden, durch den Auctionator ſelbſt erfolgen. Mit dem ertheilten Zuſchlage geht bei beweglichen Sachen das Eigenthum, die Nutzung, Gefahr und Laſten auf den Käufer über, wenn gleich ſelbiger die erſtandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat.

7. Der Auctionator hat ehrliche und zuverläßige Leute zu Ausrufern anzunehmen, und dahin zu ſehen, daß alle Sachen ohne Partheilichkeit und Eigennutz auf den höchſt möglichſten Preis geſteigert werden, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Auctionator für die durch den von ihm angeſtellten Ausrufer, in Bezug auf dieſes ſein Officium etwa begangenen Unregelmäßigkeiten, verantwortlich bleibt.

8 Wenn Auctionen mehrere Tage dauern, ſo liegt dem Auctionator ob, nach Beendigung des Geſchäfts eines jeden Tages dem alsdann noch verſammleten Publikum ſofort bekannt zu machen, was für Effecten am folgenden Tage wohl zum Verkauf kommen werden und in welcher Ordnung ſolche lizitirt werden würden. Dieſe Ordnung muß hiernächſt auch beibehalten und es darf in der Regel hiervon willkührlich nicht abgewichen werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann ſtatt, wenn wenigſtens fünf anweſende Kaufluſtige den Wunſch, daß gewiſſe Arten von Sachen oder einzelne Stücke früher verkauft werden möchten, zu erkennen geben. Wird jedoch in ſolchen Fällen die etwa vorhandene Taxe über den wirklichen Werth nicht erreicht, ſo darf kein

Zuschlag ertheilt, vielmehr müssen die betreffenden Stücke, nach der ihnen in dem Verzeichnisse bestimmt gewesenen Reihefolge, von neuem angesetzt werden.

9. Der Auctionator darf bei Ein Hundert Thaler fiskalischer Strafe, weder selbst, noch durch Anverwandte oder andere Personen in den Auctionen, die er abhält, etwas erstehen. Es soll daher auch weder der Auctionator noch der Ausrufer von irgend Jemand Aufträge zum Erstehen von Gegenständen der von ihm abzuhaltenden Auction, übernehmen. Doch steht es den Interessenten frei, bei Bekanntmachung der Auctionen zugleich einige zuverläßige Personen, an welche man sich mit diesfälligen Aufträgen zu wenden habe, namhaft zu machen.

10. Der Auctionator darf sich eigenmächtig Niemand zur Abhaltung einer Auction substituiren. Sollte er durch eine nothwendige Ursache, z. B. durch eine langwierige Krankheit an der Wahrnehmung seines Amts behindert werden, so hat er dies dem Magistrate anzuzeigen, welcher der Königl. Regierung einen qualifizirten Substituten, dessen Remunerirung Sache des Auctionators bleibt, für die Dauer seiner Abhaltung vorschlagen muß.

11. Wenn bei der Licitation zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot thun, so muß der Auctionator einen derselben dahin zu bewegen suchen, den andern zu überbieten, und wenn diese Bemühung fruchtlos bleibt, so muß durch das Loos entschieden werden, wem die Sache zugeschlagen sey.

Sollte darüber Streit entstehen, ob dieser oder jener das höchste Gebot zuerst gethan, so soll der unpartheiische Ausspruch des Auctionators ohne alle Weitläuftigkeit hierüber entscheiden.

12. Wollte der Eigenthümer die Sache um das geschehene höchste Gebot nicht weggeben, sondern solche zurücknehmen, so kann ihm solches auf diese Weise nicht gestattet werden, sondern nur in der Art, daß er selbst vor geschehenem Zuschlage mehr bietet, und die Sache nach den Vorschriften der Auction ersteht.

13. Die gewöhnliche Auctionszeit ist in den Monaten April bis September incl. von Acht bis Zwölf Uhr Vormittags und von Zwei bis Sechs Uhr Nachmittags, und in den übrigen Monaten des Jahres von Acht bis Zwölf Uhr Vormittags und von Zwei bis Fünf Uhr Nachmittags.

Sollten sich zu einer angesetzten Auction sehr wenig Liebhaber einfinden, oder die Kauflustigen sich vor Ablauf der gesetzten Auctionsstunden bedeutend vermindern, so bleibt es dem Ermessen des Auctionators überlassen, mit Zuziehung des Eigenthümers der zu versteigernden Sache, die Auction für diesen Tag zu schließen und, wenn keine besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, am folgenden Tage fortzusetzen.

14. Wenn ein Liebhaber ein Auctionsstück, das leicht zerbrechlich und von Werth ist, zu besehen verlangt, so hat der Auctionator denselben vor der Aushändigung mit Bescheidenheit zu erinnern, alle Behutsamkeit anzuwenden, damit keine Beschädigungen herbeigeführt werden. Zerbricht oder beschädigt dessen ungeachtet Jemand aus Versehen etwas, so muß er, dafern ein anderes gütliches Uebereinkommen nicht zu treffen seyn sollte, die Taxe des Werths, in so fern eine aufgenommen ist, dafür bezahlen, und das beschädigte Stück dafür behalten, oder auf sein Risiko wegen des, gegen die zwei Drittheile der Taxe verminderten Werths desselben dem Meistbietenden zuschlagen lassen. Sollte indessen ein anderes gleiches Stück unbeschädigt verauctionirt werden, oder noch in der Auction begriffen seyn, so muß der Beschädiger des erstern diejenige Summe dafür entrichten, für welche das andere weggegangen ist. Ist keine Taxe vorhanden, und befindet sich auch kein zweites Stück von gleicher Beschaffenheit unter den zu verauctionirenden Gegenständen, so muß es dem Eigenthümer überlassen bleiben, sich wegen des Schadens mit demjenigen zu einigen, welchem die Beschädigung zur Last fällt. Findet diese Einigung nicht statt, so wird das beschädigte Stück von der Auction ausgeschlossen, und dem Eigenthümer der Weg Rechtens vorbehalten.

15. Wer dagegen muthwilliger Weise etwas beschädigt oder zerbricht, der muß dem Eigenthümer den von ihm zu verlangenden Werth dafür entrichten und, wenn er sich hiezu in Güte nicht bequemen will, die richterliche Ermäßigung gewärtigen.

16. Wer in einer Auction, es sey für sich oder im Auftrage eines andern, etwas ersteht, muß das Erstandene am nämlichen oder doch am folgenden Tage abholen lassen und bezahlen. Falls die Abholung und Bezahlung der erstandenen Stücke binnen dieser Frist nicht erfolgt, so soll der Auctionator das, oder die nicht eingelöseten Stücke in den letzten Tagen der Auction ausrufen und versteigern dürfen, und das etwanige Quantum minus, um welches das Stück nunmehr weggeht, von dem Käufer auf executivischem Wege durch das betreffende Gericht zu fordern berechtiget seyn.

17. Es bleibt lediglich Sache des Auctionators, sich wegen der richtigen Zahlung der Auctionsgelder zu sichern, da er mit seiner Caution für die prompte Ablieferung derselben verhaftet ist, und er bleibt daher in der Zulassung der Licitanten unbeschränkt. Die eingegangenen Gelder müssen aber von ihm spätestens Acht Tage nach dem Eingange an das Gericht oder an die Interessenten, für welche die Auction gehalten ist, abgeliefert, und nach Zwei Monaten, vom Tage des beendigten Ausrufs abgerechnet, mit einer attestirten Abschrift des Auctions-Protokolls sämmtlich, ohne Rücksicht, ob solche eingekommen sind oder noch ausstehen, berichtigt werden.

18. Bei freiwilligen Auctionen steht es dem Eigenthümer völlig frei, das Geschäft des Gelderhebens und Einziehens für die versteigerten Effecten selbst zu besorgen oder besorgen zu lassen, und sich sodann wegen der Remuneration des Auctionators mit demselben zu einigen, in welchem Falle der Auctionator sich nicht mit Einziehung des Geldes befassen soll.

19. Die Käufer der in einer öffentlichen Auction versteigerten Effecten sind verpflichtet, binnen der bei Eröffnung der Auction bekannt gemachten Frist, bei Vermeidung der Execution, Zahlung zu leisten.

Läuft diese Frist fruchtlos ab, so hat der Auctionator bei dem betreffenden Gericht, unter Einreichung der von ihm attestirten Rechnung, den Antrag auf Beitreibung dieser Reste zu machen, und können die Gerichte sich nicht enthalten, hierauf ohne Anstand Execution zu verfügen.

Möchte sich bei deren Vollstreckung der Fall ereignen, daß ein oder der andere Licitant bereits Zahlung geleistet zu haben behauptet, so ist es mit der Erörterung dieses Einwandes eben so zu halten, wie die Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 37. seq. in Fällen vorschreibt, wo selbiger im Wege der gewöhnlichen gerichtlichen Execution vorgebracht wird.

20. Der Auctionator ist verpflichtet, über die eingehenden Auctionsgelder dergestalt Buch zu halten, daß jeder Auctions-Masse darin ein besonderes Folium gewidmet und daß jede dahin gehörige Geldpost auch in besonders bezeichneten Beuteln aufbewahrt wird, so daß sich in jedem Augenblick der Zustand jeder einzelnen Auctions-Masse klar übersehen läßt.

Jedem Käufer versteigerter Sachen muß eine, die competente Auctions-Masse genau bezeichnende Quittung ertheilt werden.

21. Im Allgemeinen hat der Auctionator bei den ihm übertragenen Geschäften die größte Gewissenhaftigkeit, Ordnung und Unpartheilichkeit gegen Käufer und Verkäufer zu beobachten, und allen über das Auctionswesen bereits ergangenen oder noch zu erlassenden Verfügungen pflichtmäßig nachzukommen.

III. Bestimmungen wegen der Gebühren des Auctionators.

Der Auctionator ist berechtigt, für die von ihm abgehaltenen Auctionen beweglicher Sachen Drei pC vom reinen Ertrage des Provenü's, und für die von ihm abgehaltenen Licitationen von Grundstücken Ein pC. vom ganzen Kaufgelde, ohne Abzug der Ingrossate, für sich einzuziehen; für diese Einnahme ist derselbe aber auch verbunden, den von ihm zu haltenden und der Justiz- und Kommunal-Behörde zur Prüfung, Bestätigung und Vereidigung zu präsentirenden Schreiber allein zu unterhalten, auch sämmtliche vorkommende Unkosten, mit alleinigem

Zum Etabliſſement No. I. gehören

70	Morgen	134	□Ruthen	Acker,
19	—	46	—	Wieſen,
—	—	72	—	Gewäſſer und Graben,
1	—	134	—	Wege und Unland.

Zum Etabliſſement No. II.

55	Morgen	11	□Ruthen	Acker,
25	—	72	—	Wieſen,
—	—	63	—	Graben,
—	—	42	—	Wege und Unland.

Zum Etabliſſement No. III.

75	Morgen	13	□Ruthen	Acker,
26	—	141	—	Wieſen,
—	—	85	—	Gewäſſer und Graben,
—	—	115	—	Wege und Unland.

Zum Etabliſſement No. IV.

50	Morgen	19	□Ruthen	Acker,
39	—	64	—	Wieſen,
—	—	111	—	Graben und Gewäſſer,
—	—	108	—	Unland.

Zum Etabliſſement No. V.

45	Morgen	68	□Ruthen	Acker,
23	—	142	—	Wieſen,
—	—	133	—	Graben und Gewäſſer
—	—	128	—	Unland.

Zum Etabliſſement No. VI.

66	Morgen	94	□Ruthen	Acker,
21	—	17	—	Wieſen,
—	—	136	—	Graben,
—	—	98	—	Unland,

Für den Fall der Vererbpachtung ist
beim Etabliſſement No. I.

87 Rthlr. 72 gr. das geringſte Erbſtandsgeld incl. Jagd, Ablöſungs-Capital und Werth der Inventarien Saaten,
15 — — — Erpachts-Canon,
3 — — — Grundſteuer.

Beim Etabliſſement No, II.

83 Rthlr. 49 gr. Erbſtandsgeld (incl. wie bei No. I.)
20 — 30 — Erpachts-Canon,
4 — — — Grundſteuer.

Beim Etabliſſement No. III.

55 Rthlr. 53 gr. 6 pf. Erbſtandsgeld (incl. Jagd, Ablöſungs-Capital),
23 — 15 — — — Erbpachts-Canon,
4 — 50 — — — Grundſteuer.

Beim Etabliſſement No. IV.

72 Rthlr. 82 gr. Erbſtandsgeld (incl. wie bei No. III.)
32 — 26 — Erbpachts-Canon,
6 — 40 — Grundſteuer.

Beim Etabliſſement No. V.

84 Rthlr. 79 gr. 15 pf. Erbſtandsgeld (incl. Jagd, Ablöſungs-Capital),
39 — 18 — — — Erbpachts-Canon,
8 — — — — — Grundſteuer.

Beim Etabliſſement No. VI.

82 Rthlr. 22 gr. 12 pf. Erbſtandsgeld (incl. wie bei No. V.)
37 — 38 — — — Erbpachts-Canon,
7 — — — — — Grundſteuer.

Beim Etablissement No. VII.

129 Rthlr. 31 gr. Erbstandsgeld (incl. Jagd, Ablösungs-Kapital und Werth der Inventarien-Saaten),

42 — 30 — Erbpachts-Canon,

8 — — — Grundsteuer.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde.

Käufer und Erbpächter erhalten die Berechtigung zur kleinen und Mittel-Jagd nach dem Ablauf des jetzt noch vorhandenen Jagd-Pacht-Kontrakts.

Ein jeder, der sich meldet, muß im Stande seyn, bevor er bietet, 300 Rthlr. zu deponiren oder sonst gehörige Sicherheit nachweisen.

Der Termin, an welchem sich Liebhaber melden können, ist von den Etablissements No. I. II. III. IV. V. VI. und VII. auf den 25. April c. vor dem Departements-Rath im Amte Roggenhausen angesetzt. Die Kauf- und Erbpachts-Bedingungen können hier und im Amte Roggenhausen eingesehen werden. Auf dem Amtsitze Roggenhausen befinden sich noch die Anschläge und wird jeder Erwerblustige wohl thun, wenn er sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe des Grundstücks die nöthige Ueberzeugung verschafft.

Marienwerder, den 19. Februar 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Zur Bequemlichkeit für die Interessenten der Gesetzsammlung ist höhern Orts die Einrichtung getroffen, daß die Mylius'sche Ediktensammlung von 1751 ab bis 1806., wie auch das derselben vorangegangene Corpus Constitutionum Marchicarum, welches alle ältern Verordnungen bis zum Jahr 1750 enthält, jetzt ebenfalls beim Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung verkauft wird.

Nach den abermals herabgesetzten Preisen kostet ein komplettes Exemplar der Ediktensammlung von 1751 bis 1806 . . . . . 25 Rthlr.
und ein vollständiges Exemplar des Corpus Constitutionum Marchicarum 10 — "

Auch sind einzelne Jahrgänge zu haben und zwar von 1751 ab bis 1786 für den dritten Theil und von 1787 bis 1806 für die Hälfte des ursprünglichen Preises.

Gleichzeitig wird noch bemerkt, daß der an die Mylius'sche Ediktensammlung sich anschließende Band der Edikte und Verordnungen vom Jahre 1806 bis 1810 in etwa 3 Monaten die Presse verlassen dürfte.

Berlin, den 23. Februar 1822.

Königl. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.

No. 3. Das durch die Senkung des Wieczno-Sees im Domainen-Amte Lippinken nutzbar gewordene Meliorations-Terrain von 985 Morgen 23 □Ruth. Preuß., soll vom 1. Juni 1822 ab, auf 3 Jahre, also bis letzten Mai 1825 zur Benutzung an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Lizitations-Termin wird von dem Commissario der unterzeichneten Königlichen Regierung am

30. April d. J.

im Domainen-Amte Lippinken abgehalten und die Pacht-Bedingungen können jederzeit im Amte Lippinken und in der Registratur der Königl. Regierung eingesehen werden.

Marienwerder, den 2. März 1822.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. Von der jetzt schon nutzbaren Meliorations-Fläche beim Vorwerke Boltschin im Domainen-Amte Lippinken soll der Abbau Roßgarten mit

„434 Morgen 80 □Ruthen Preuß."

vom 1sten Juni 1822 ab, ohne alles Inventarium ausgethan werden.

Diese 434 Morgen 80 □Ruthen Preuß. liegen beim Vorwerk Boltschin Amts Lippinken jenseits des Wieczno-Sees, zwischen dem Erbpachts-Vorwerke Roßgarten und dem adlichen Gute Zajonskowo und Rinsk. Der Boden ist zum Roggen-, Gersten- und Hafer-Bau geeignet.

Das geringste zu zahlende Kaufgeld ist incl. Jagd-Ablösungs-Kapital „1780 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf." und die davon jährlich zu entrichtende Grundsteuer beträgt „17 Rthlr." Das Erbstandsgeld incl. Jagd-Ablösungs-Kapital ist dagegen auf 250 Rthlr. 18 Sgr. und der zu entrichtende Erbpachts-Kanon auf 85 Rthlr. 8 Sgr. jährlich berechnet worden. Die Grundsteuer bleibt wie beim Verkauf auf 17 Rthlr. jährlich bestimmt.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde. Erwerbslustige werden aufgefordert, sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe und von der Beschaffenheit dieses Grundstücks zu überzeugen und sodann in dem auf

den 29sten April d. J.

in dem Vorwerkshause zu Bottschin Amts Lippinken vor dem Departements-Rath anstehenden Termin, ihre Gebote zu verlautbaren. Es wird jedoch hiebei ausdrücklich festgesetzt, daß ein jeder, der im Lizitations-Termin sich meldet, im Stande seyn muß, eine Kaution von 300 Rthlr. baar, oder 400 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen zu deponiren.

So wie übrigens zu dieser Lizitation Jedermann, dem die Gesetze die Acquisition von Grundstücken gestatten, zugelassen wird, so bemerken wir auch noch, daß die Kauf- und Erbpachtsbedingungen, so wie der Veräußerungs-Plan jedem, der sich meldet, hier und im Amte Lippinken werden vorgelegt werden.

Marienwerder, den 2. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 5. Der Oberlandes-Gerichts-Rath Neigebauer zu Hamm hat bei der Buchhandlung Schulz und Wundermann daselbst eine Schrift unter dem Titel:

„Sammlung der Verordnungen, welche sich auf die Preußische Hypotheken-Ordnung und das Hypotheken-Patent für die wiedervereinigten Provinzen beziehen„

herausgegeben.

Da diese Sammlung den Justiz-Beamten sehr nützlich ist, so wird dieses Buch, dessen Preis auf 1 Rthlr. 20 Sgr. bestimmt worden, zur Anschaffung und Benutzung empfohlen.

Marienwerder, den 12. März 1822.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

No. 6. Es soll die Amts-Brau- und Brennerei zu Rügenwalde nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Pertinenzien, und dem Krug-Verlags-Recht zu Altenhagen, Barzwitz, Damshagen, Jaershagen, Köpnitz, Kugelwitz, Neuenhagen, Preetz, Vitte, Zillmitz und Kopahn im Wege der Licitation veräußert werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 19. April d. J. vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Meineke, in dem Amtshause zu Rügenwalde festgesetzt, woselbst auch Kauflieber die näheren Bedingungen vorher zu jeder Zeit einsehen, und sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Gebäude selbst unterrichten können.

Am folgenden Tage, den 20. April d. J. wird das in der Brau- und Brennerei befindliche kupferne und hölzerne Geräth besonders und einzeln verkauft, und kann das diesfällige Verzeichniß gleichfalls auf dem Intendantur-Amt zu Rügenwalde eingesehen werden.

Cöslin, den 22. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

No. 7. In dem Königlichen Forstreviere Stangenwalde sollen etwa 50 Scheffel Kiehnäpfel zur Saat und mehrere Schock Pflanzstämme von Eichen, Weißbuchen, Spitzahorn, Linden- und Holzäpfelbäumen, am 1sten künftigen Monats, von 12 Uhr ab, in dem Königlichen Forst-Hause zu Stangenwalde versteigert werden.

Danzig, den 24. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Atheilung.

No. 8. Zufolge Königl. Regierungs-Verfügung vom 15. d. M. ist genehmigt, daß der auf hiesiger Torfgräberei in Klaftern aufgesetzte Torf, von jetzt ab bis zum 1sten Juni d. J., für mindern Preis verkauft werden kann. Es werden demnach, wie bisher, in jeder Woche zwei Lizitationen, und zwar Dienstags und Freitags von Morgens 9 Uhr ab, hieselbst abgehalten. Jedoch soll der mindere Preis des Torfs nur bis zum 1sten Juni d. J. stattfinden, nach welchem Termine wieder die

alten Torfpreiſe eintreten werden. Man hofft, die Käufer werden dieſen vortheilhaften Zeitpunkt benutzen und ſich zahlreich hieſelbſt einfinden.

Torfgräberei Mooßbruch bei Elbing, den 19. März 1822.

Königl. Preuß. Torf-Factorei.

No. 9. Montag, den 1. April 1822. Vormittags um 10 Uhr, werden die Mäkler Grundtmann und Grundtmann jun. auf dem Stadtgraben im Bezirk von der Rüdewand bis zum hohen Thore an den Meiſtbietenden durch öffentlichen Ausruf gegen baare Bezahlung verkaufen:

Eine Parthie ſtarkes geſundes fichten Langholz von 40 — 50 Fuß Länge und 10 — 17 Zoll Stärke am Zopfende, welches auf Verlangen der Herren Käufer in Tafeln von 8 Stück, oder auch Traftenweiſe, und bei einem nur irgend annehmbaren Gebot beſtimmt zugeſchlagen werden ſoll.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Stadt-Juſtizrath Buchholz zu Danzig iſt zum Director des Stadtgerichts zu Elbing ernannt worden.

Marienwerder, den 8. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Weſtpreußen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 14. —

Danzig, den 4ten April 1822.

Gesetzsammlung.

Viertes Stück.

No. 707. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14 Februar 1822 wegen einer Präclusions-Frist für die Zurückzahlung der im Jahre 1813 in Schlesien ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe.

„ 708. Gesetz wegen des Schulden-Wesens der Gemeinen in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers und in der Stadt Wesel. Vom 7. März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Wechsel-Stempelung in Danzig und Elbing betreffend.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii haben wir die Einrichtung getroffen, daß in Danzig und in Elbing, wenn Sonn- und Feiertage mit den Posttagen zusammentreffen, auch an solchen Posttagen von 11 bis 1 Uhr Vormittags das Königl. Wechsel-Stempel-Amt zur Abstempelung von Wechseln geöffnet seyn soll, welches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Danzig, den 17. März 1822. II. Abtheilung.

(No. 2) In Beziehung auf die Straf-Anstalten in Graudenz.

Aus den Personal-Listen der Straf-Anstalten zu Graudenz ist ersehen worden, daß mehrere Mütter, welche zur Haft in dieser Anstalt verurtheilt worden, ohne Rücksicht auf die nach Anordnung des hohen Ministerii des Innern und der Justiz (Rescr. vom 27. September

1816) am 10. Oktober 1816 erlassene Verfügung im Amtsblatt 1816, No. 16., pag. 177 mit ihren zum Theil halb erwachsenen Kindern eingebracht werden.

Wenn gleich die Aliments dieser Kinder den betreffenden Gerichts-Behörden und Communen zur Last fallen, so veranlaßt doch der Aufenthalt solcher Kinder in der Anstalt so viele Störung der Haus-Ordnung, und leidet der Zweck der Verurtheilung und das Anhalten der Mütter zur Straf-Arbeit so sehr, daß wir den sämmtlichen Unter-Behörden die vorerwähnte Verordnung hiemit aufs ernstlichste in Erinnerung bringen müssen.

Da der Transport der Sträflinge in die Anstalt durch die Polizei-Behörden erfolgt, so werden diese angewiesen, kein entwöhntes Kind einer zur Straf-Anstalt verurtheilten Mutter zum Transport von irgend einem Unter-Gericht oder Königl. Inquisitoriat anzunehmen, sondern dergleichen Ansinnen abzulehnen.

Säuglinge sollen zwar bei der Mutterbrust bleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß dieses nur in Absicht der Sechs Monat alten Säuglinge, im Fall deren Alter durch ein Tauf-Zeugniß nachgewiesen worden, unbedingt geschehen soll. Bei allen Säuglingen, die über Sechs Monate alt sind, bedarf es der in dem Reskript des hohen Ministerii des Innern vom 27. September 1816 angeordneten einzelnen Prüfung, ob das individuelle Verhältniß des Gesundheits-Zustandes des Kindes oder der Mutter den längern Genuß der Mutter-Brust unentbehrlich machen, und es ist in dem Falle, daß dies wirklich nothwendig wäre, ein Zeugniß eines approbirten Arztes zu erfordern und mit demselben die Nothwendigkeit der Einsendung der Säuglinge, die über Sechs Monate alt sind, nachzuweisen. Die Herren Aerzte bleiben für diese Zeugnisse verantwortlich.

Auch kranke Kinder oder deren Mütter sind nicht zum Transport anzunehmen, indem dieselben nur das Lazareth der Straf-Anstalt überfüllen und sich die Bestrafung der Mutter dann nicht einleiten läßt.

Sollte eine Behörde unseres Regierungs-Bezirks bei Einleitung eines Transports einer zur Straf-Anstalt verurtheilten Mutter diese Anordnung nicht beachten, so werden dergleichen Kinder auf Kosten dieser Behörde zurückgesandt und derselben die Verrechnung mit dem betreffenden Unter-Gericht überlassen werden.

Uebrigens ist die Inspection der Straf-Anstalt angewiesen worden, alle Kosten für Sträflings-Kinder, die sich noch in der Anstalt befinden, oder auf deren Kosten in Pflege untergebracht worden, zu liquidiren, und wir behalten uns vor, deren Erstattung

von den Behörden einzuziehen, welche dieselben den mehrerwähnten Verordnungen entgegen eingesendet haben. Danzig, den 26. März 1822. I. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

Die Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden hiemit angewiesen, sich nach dem von der hiesigen Königlichen Regierung unterm 7. d. M. *) erlassenen Publikando, wegen Aufnahme der Sträflinge weiblichen Geschlechts in die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz, sorgfältig zu achten. Marienwerder, den 22. März 1822.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der mittelst Steckbriefs vom 21. v. M. (in No. 10. des Amts-Blattes) verfolgte Polnische Deserteur Victor Jaworski ist in Thorn ergriffen und über die Grenze nach Polen transportirt worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird. Danzig, den 23. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der durch Steckbrief vom 11. Oktober 1820 (No. 43. des Amts-Blattes für 1820) verfolgte Claaß Pauls, der nach Graudenz in die Correktions-Anstalt gebracht werden sollte und auf dem Transport zwischen Brodden und Mewe entsprungen war, ist in der Nacht zum 14. v. M. hier wieder eingefangen, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 26. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der Arbeitsmann Heinrich Krause aus Danzig in Westpreußen, des Verbrechens der Theilnahme an einem Diebstahle schuldig, ist am 28 März d. J. Abends

*) Dasselbe Publikandum ist von der Königl. Regierung hieselbst unterm 26. März c. (S. oben No. 2.) erlassen. d. R.

)(

8 Uhr, nachdem er sich von den ihm angelegten Fesseln befreit, aus dem Gefängnisse zu Mewe durch gewaltsamen Ausbruch entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach Mewe an den Magistrat daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, hoch und bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, hellblau. Nase, schmal. Mund, breit, mit hängender Unterlippe. Bart, blond, geschoren. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 38 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Arbeitsmann. Sprache. Deutsch.

Bekleidung: Rock, blau-grauer. Jacke, dunkelgraue und kattune Unterjacke. Weste, grau manchesterne, mit gelben Knöpfen. Hosen, blau tuchene, weite. Huth, feiner, von Filz.

No. 2. Der wegen dringenden Verdachts, einen Diebstahl in Neufahrwasser begangen zu haben, arretirte Observat Carl Schulz, dessen Signalement unten beifolgt, hat Gelegenheit gefunden, sich aus den rathhäuslichen Gefängnissen hieselbst in der Nacht vom 28. zum 29. v. M. auszubrechen und zu entfernen. Wir fordern daher sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Schulz ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium unter sicherer Begleitung abzuliefern.

Danzig, den 1. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Schulz. Vorname, Carl. Geburts- und Aufenthaltsort, Danzig. Alter, 36 Jahre. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare, hellbraun. Stirn, halb bedeckt. Augenbraunen, hellbraun. Augen, braun, groß. Nase, mittelmäßig, etwas gebogen. Mund, klein. Bart, bräunlich. Kinn, breit. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank, etwas gesetzt. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Runder Huth, blau tuchene Jacke, roth-buntes Halstuch, blau tuchene Weste, auch gelb und weiß piquée Weste, blau tuchene Hosen, Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. In Gemäßheit des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holz-Diebstähle vom 7. Juny v. J. (Gesetzsammlung pro 1821, pag. 89 seq.) wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß bei uns der feste, zu bestimmten Zeiten wiederkehrende

Forst-Gerichts-Tag ein- für allemal auf jeden letzten Montag in jedem Monate, und, wenn dieser ein Feiertag ist, den folgenden Tag bestimmt worden.

In diesem Forst-Gerichts-Tage müssen nicht allein die nach §. 11. des Gesetzes anzufertigenden Verzeichnisse der vorgefallenen Holz-Diebstähle in duplo übergeben und die Denuncianten gestellt, so wie die etwa abgepfändeten Sachen dem Gerichte übergeben und die zur Bewahrheitung der Denunciationen etwa nöthigen Zeugen, wenn deren Vorladung von Seiten des Gerichts nicht innerhalb 8 Tagen vor dem Forst-Gerichts-Tage bei uns nachgesucht worden, gestellt werden, sondern auch die mit Zustellung eines abschriftlichen Auszuges aus dem tabellarischen Verzeichnisse bestellten Denunciaten erscheinen und ihre Vertheidigungs-Zeugen gestellen, wenn sie nicht, was ihnen frei steht, die Vorladung dieser Zeugen innerhalb der letztern 8 Tage vor dem Gerichts-Tage von Seiten des Gerichts nachgesucht haben, und es wird gegen diejenigen Denunciaten, welche nicht erscheinen, unfehlbar in contumaciam verfahren und auf die nicht gestellten, oder nicht vorgeladenen Zeugen keine Rücksicht genommen werden, wenn der vereidigte Denunciant die Denunciation auf seinen Amtseid nimmt oder dieselbe sonst bewiesen ist; auch muß das Niederschlagungs- oder Milderungs-Gesuch, welches dann, wenn die Geld-Strafe über 5 Rthlr. beträgt, stattfindet, bei Verlust desselben von den Anwesenden sofort am Gerichts-Tage nach geschehener Publication des mündlich ausgesprochenen und zum Protocoll niedergeschriebenen Erkenntnisses, und von den in contumaciam verurtheilten, binnen 10 Tagen nach geschehener Behändigung des sie betreffenden Auszuges aus dem Protocoll mit den Gründen angebracht werden.

Die Gemeinen und Besitzer der Privat-Forsten werden übrigens noch besonders auf die Vorschriften der §§. 28 und 29. des Gesetzes, nach welchen ein gleiches Verfahren bei, in ihren Forsten begangenen Holz-Diebstählen stattfindet, ihren Forst-Bedienten aber nur dann ein gleicher Glaube, wie den Königl. Forst-Bedienten, beigemessen werden soll, wenn sie auf Lebenszeit bestellt und mit dem §. 20. vorgeschriebenen Eide belegt sind, so wie nach §. 21. keinen Denuncianten-Antheil genießen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nur auf den Grund vorschriftsmäßig angefertigter und in den Gerichts-Tagen in duplo übergebener Verzeichnisse ein Verfahren eingeleitet, jede andere Denunciation aber zurückgewiesen werden wird, und daß, wenn die Gemeinen und Besitzer von Privat-Forsten wirklich qualificirte Forst-Beamte angestellt haben und darauf Anspruch

machen wollen, daß denselben Glauben beigemessen werde, sie solche zur vorschriftsmäßigen Vereidigung bei uns gestellen können und müssen.

Endlich wird noch bemerkt, daß in Gefolge der §§. 30 bis 32. incl. des Gesetzes folgende Fälle nicht in die Verzeichnisse mit aufzunehmen, sondern zu besonderen Protocollen oder in besonderen Eingaben zu denunciiren sind:

1) wenn der Holz-Dieb schon dreimal bestraft worden,
2) wenn der Gepfändete Gewaltthätigkeiten oder neben Holz-Diebstählen ein anderes Vergehen oder Verbrechen ausgeübt hat, und
3) wenn bereits gefälltes, im Walde oder an der Ablage stehendes Nutz- oder anderes, so wie Schwemm- oder Flößholz entwandt worden.

Tolkemit, den 23. Januar 1822.

Königl. Westpreuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 2. Das durch die Senkung des Wiecyno-Sees im Domainen-Amte Lippinken nutzbar gewordene Meliorations-Terrain von 985 Morgen 23 □Ruth. Preuß., soll vom 1. Juni 1822 ab, auf 3 Jahre, also bis letzten Mai 1825 zur Benutzung an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Lizitations-Termin wird von dem Commissario der unterzeichneten Königlichen Regierung am

30. April d. J.

im Domainen-Amte Lippinken abgehalten und die Pacht-Bedingungen können jederzeit im Amte Lippinken und in der Registratur der Königl. Regierung eingesehen werden.

Marienwerder, den 2. März 1822.

Königlich Preußische Regierung.

No. 3. Von der jetzt schon nutzbaren Meliorations-Fläche beim Vorwerke Bottschin im Domainen-Amte Lippinken soll der Abbau Roßgarten mit

„434 Morgen 80 □Ruthen Preuß."

vom 1sten Juni 1822 ab, ohne alles Inventarium ausgethan werden.

Diese 434 Morgen 80 □Ruthen Preuß. liegen beim Vorwerk Bottschin Amts Lippinken jenseits des Wiecyno-Sees, zwischen dem Erbpachts-Vorwerke Roßgarten und dem adlichen Gute Zajenskowo und Rinsk. Der Boden ist zum Roggen-, Gersten- und Hafer-Bau geeignet.

Das geringste zu zahlende Kaufgeld ist incl. Jagd-Ablösungs-Kapital „1780 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf." und die davon jährlich zu entrichtende Grundsteuer beträgt „17 Rthlr." Das Erbstandsgeld incl. Jagd-Ablösungs-Kapital ist dagegen auf 250 Rthlr. 18 Sgr. und der zu entrichtende Erbpachts-Kanon auf 85 Rthlr. 8 Sgr. jährlich berechnet worden. Die Grundsteuer bleibt wie beim Verkauf auf 17 Rthlr. jährlich bestimmt.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde. Erwerbslustige werden aufgefordert, sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe und von der Beschaffenheit dieses Grundstücks zu überzeugen und sodann in dem auf

den 29sten April d. J.

in dem Vorwerkshause zu Bottschin Amts Lippinken vor dem Departements-Rath anstehenden Termin, ihre Gebote zu verlautbaren. Es wird jedoch hiebei ausdrücklich festgesetzt, daß ein jeder, der im Lizitations-Termin sich meldet, im Stande seyn muß, eine Kaution von 300 Rthlr. baar, oder 400 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen zu deponiren.

So wie übrigens zu dieser Lizitation Jedermann, dem die Gesetze die Acquisition von Grundstücken gestatten, zugelassen wird, so bemerken wir auch noch, daß die Kauf- und Erbpachtsbedingungen, so wie der Veräußerungs-Plan jedem, der sich meldet, hier und im Amte Lippinken werden vorgelegt werden.

Marienwerder, den 2. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 4. Nach der Bestimmung der Königl Hochlöbl. Regierung soll der auf 29 Rthlr. veranschlagte Neubau einer Brücke zwischen Neu-Malenczin und adelich Lissau im Wege der öffentlichen Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Der Termin ist auf den 18. April c. des Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Forsthause angesetzt worden, zu dem diejenigen, die diesen Bau zu unternehmen gesonnen sind, hiermit eingeladen werden.

Sobbowitz, den 14. März 1822.

Die Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 5. Es soll zu Darßlub das Oberförster-Wohnhaus, so wie der Pferde- und Kuhstall daselbst sogleich gebauet, auch die Bewährung und Planirung des Hofes in diesem Jahre noch bewirkt, dieses alles aber dem Mindestfordernden überlassen und unter Vorbehalt höherer Genehmigung mit demselben Contract geschlossen werden.

Hiezu ist am 15. April d. J. Montags Vormittags von 10 bis 12 Uhr hier in Neustadt in meiner Wohnung in der gewöhnlichen Geschäfts-Stube Termin angesetzt, und werden diejenigen, welche reelle Sicherheit leisten können, und sonst zuverläßig bauverständige Männer sind, eingeladen, sich am benannten Tage und Stunde hieselbst einzufinden, wo ihnen die Anschläge und Zeichnungen vorgelegt, auch die sonstigen Bedingungen bekannt gemacht werden sollen. Neustadt, den 27. März 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense Februar 1822.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel						Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	19	—	1	28	7	—	16	—	—	12	6	—	19	—	—	19	—	—	11	—	—	13	2	2	23	6
2	Elbing .	1	22	6	1	1	6	—	16	—	—	13	—	—	22	—	—	24	6	—	13	—	—	16	—	1	21	8
3	Marienburg	1	13	6	1	—	6	—	12	9	—	11	—	—	29	—	—	29	—	—	9	—	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt	1	6	8	—	22	8	—	13	—	—	9	—	—	17	—	—	17	—	—	8	—	—	12	—	1	15	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 15. —

Danzig, den 11ten April 1822.

Gesetzsammlung.

Fünftes Stück.

No. 709. Gesetz wegen der Stempel-Steuer. Vom 7. März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der obersten Staats-Behörden.

Das neue Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 betreffend.

In Folge des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen und heute durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebrachten neuen Stempel-Gesetzes vom 7. d. M. wird dem Publiko hiedurch zur Nachachtung Folgendes bekannt gemacht:

Der §. 35. des Gesetzes enthält die Vorschriften für die äußere Form des Stempel-Papiers. Außer der daselbst im Eingange bemerkten gewöhnlichen Bezeichnung sind die Stempelbogen, deren Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, nach § 38. noch mit einem trockenen Stempel versehen, und der Betrag wird von den betreffenden Regierungen (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magin) schriftlich in folgender Art darauf angegeben:

Gültig auf (der Geldwerth in Buchstaben) für den (Immobiliar-Contract, oder Prozeß, oder schlechthin) Stempel.

(Ort) den (Datum) 182

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

Die §. 35. vorbehaltenen nähern Bezeichnungen finden nur statt bei dem Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen Ein pCent an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, und bei dem Stempel-Papier, welches die Gerichte zu den Erkenntnissen und Urtheilen, oder anderen Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, anzuwenden haben.

Die nähere Bezeichnung ist vermittelst eines trockenen Stempels geschehen, der bei dem Papier zu gedachten Verträgen derselbe ist, wie bei dem, dessen Werth den Betrag von Einhundert Thalern übersteigt, der bei dem Prozeß-Stempel-Papier aber bloß die Inschrift: Prozeß-Stempel führt.

Bis zu Ende des künftigen Jahres 1823 bleibt das bisherige Stempel-Papier, so weit dessen Werth mit den Werth-Sätzen des neuen Stempel-Papiers übereinstimmt, noch in Gebrauch.

Es wird daher solches mit dem Stempel

von	4	guten Groschen	versehen,	zu	5	Silber-Groschen,	
"	8	"	"	"	10	"	"
"	12	"	"	"	15	"	"
"	16	"	"	"	20	"	"
"	20	"	"	"	25	"	"

da, wo es erforderlich ist, vorerst noch ferner debitirt, mit dem Anfange des Jahres 1824 aber ausschließlich nur das neue Stempel-Papier mit dem in dem Stempel-Zeichen unter Einem Thaler, in Silber-Groschen ausgedrückten Werth, in Umlauf gesetzt werden.

Der Debit des Stempel-Papiers und der Spielkarten geschieht nach §. 36. ausschließlich durch die Zoll- und Steuer-Aemter und die damit besonders beauftragten Stempel-Debits-Stellen.

Wo für den Bedarf bei den Gerichten besondere gerichtliche Stempel-Vertheiler sind, werden solche für jetzt beibehalten, sie bleiben jedoch auf den Debit des mit dem trockenen Prozeß-Stempel bezeichneten und desjenigen Stempel-Papiers beschränkt, welches zu gerichtlichen Ausfertigungen vorgeschrieben ist.

Stempelbogen aller Gattungen über 100 Rthlr. an Werth sind in der Regel nur bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu lösen, welche die Ausfertigung für jeden einzelnen Fall bei der betreffenden Regierung (in Berlin bei dem Haupt-Stempel-Magazin,) veranlassen, worauf daher bei der Bestellung Rücksicht zu nehmen. Diese kann auch unmittelbar bei den Regierungen, die Verabfolgung des Stempelbogens aber auch

in solchem Falle nur durch ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt geschehen, da diese Aemter allein den Geld-Betrag dafür einziehen und annehmen. Von gestempelten Spielkarten wird jede Debitsstelle mit dem erforderlichen Vorrathe der gangbaren Sorten, und zwar möglichst von mehreren Fabriken versehen werden, damit das Publikum hinreichende Wahl habe und die Verbesserung der Fabrikation durch den vermehrten Debit der besseren Sorten befördert werde.

Um die Berechnung über den nach dem Werth des Stempelpflichtigen Objects in Sätzen von 5 zu 5 Silber-Groschen steigenden und fallenden Stempel zu erleichtern, ist eine Tabelle über die verschiedenen Arten dieses Stempels nachfolgend mit abgedruckt.

Bis dahin, daß über die Verwaltung des Erbschaft-Stempelwesens etwas Anderes bekannt gemacht werden wird, geschieht die Berichtigung der erbschaftlichen Stempel-Gebühr in der bisherigen Art, wobei insbesondere die zur Entrichtung dieses Stempels Pflichtigen auf die im §. 17. des Gesetzes angeordnete vorläufige und rechtzeitige Anmeldung, welche überall bei den bisherigen Erbschafts-Stempel-Behörden erfolgt, aufmerksam gemacht werden.

Der Zeitungs-Stempel, und zwar

a) für inländische Zeitungen wird in der Art berichtigt, daß in jedem Orte, wo dergleichen Zeitungen verlegt werden, die Haupt-Stempel-Debits-Behörde desselben die Stempelung der ersten Nummer in jedem Viertel-Jahr, oder des ihr vorher zu dem Ende vorzulegenden Druckpapiers mit einem rothen Farben-Stempel, welcher die Inschrift: Zeitungs-Stempel führt, unter gehöriger Controlle über die Stärke der Auflage vornimmt und den Betrag für das ganze Quartal voraus von der Verlags-Handlung einzieht, es müsse denn von der Befugniß, die Stempel-Abgabe auf andere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnißmäßig zu vertheilen, Gebrauch gemacht werden.

b) Bei ausländischen Zeitungen, welche von den Post-Aemtern auf Bestellung bei denselben (oder in Berlin von dem Zeitungs-Debits-Comptoir) bezogen werden, ziehen diese den Stempel-Betrag in der Art ein, daß sie dem Empfänger mit dem ersten Blatte eines jeden Viertel-Jahres den Stempelbogen aushändigen, nachdem sie ihn zuvor durch Bemerkung an wen, für welche Zeitung und für welchen Zeitraum er ausgehändigt worden, überschrieben haben. Wer aber Zeitungen unmittelbar aus dem Auslande unter Kreuzband bezieht, hat den erforderlichen Stempelbogen für jedes Viertel-Jahr im Voraus selbst bei einer Stempel-Debitsstelle zu lösen, und diese denselben in vorstehender Art zu überschreiben. Erst auf Vorzeigung eines solchergestalt überschriebenen Stempelbogens, bei jeder ersten Nummer eines neuen Zeitungs-Quartals, kann das betreffende Exemplar dem Empfänger der Zeitung von dem Post-Amte verabfolgt werden.

Berlin, den 28. März 1822.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

Tabelle

Tabelle des Stempels nach Prozenten.

I.

$\frac{1}{12}$ pro Cent.

Stempel zu Wechseln, Schuld-Verschreibungen und Quittungen.

					Betrag. rtl.	sgr.
von	50	bis	200	Rtl.	—	5
über	200	—	400	—		10
	400	—	600	—	—	15
	600	—	800	—	—	20
	800	—	1000	—	—	25
	1000	—	1200	—	1	—
u. s. w.						

II.

$\frac{1}{3}$ pro Cent.

Stempel zu Kauf-Kontrakten über Mobilien, Lieferungs-Pacht- und Miths-Kontrakten und Auctions-Protokollen.

					Betrag. rtl.	sgr.
von	50	bis	100	Rtl.	—	10
über	100	—	150	—	—	15
	150	—	200	—	—	20
	200	—	250	—	—	25
	250	—	300	—	1	—
	300	—	350	—	1	5
	350	—	400	—	1	10
	400	—	450	—	1	15
	450	—	500	—	1	20
	500	—	550	—	1	25
	550	—	600	—	2	—
	600	—	650	—	2	5
	650	—	700	—	2	10
	700	—	750	—	2	15
	750	—	800	—	2	20
	800	—	850	—	2	25
	850	—	900	—	3	—
	900	—	950	—	3	5
	950	—	1000	—	3	10
u. s. w.						

III.

$\frac{1}{2}$ pro Cent.

Zu Assecuranz-Policen.

					Betrag. rtl.	sgr.
von	50	bis	100	Rtl	—	15
über	100	—	$133\frac{1}{3}$	—	—	20
	$133\frac{1}{3}$	—	$166\frac{2}{3}$	—	—	25
	$166\frac{2}{3}$	—	200	—	1	—
	200	—	$233\frac{1}{3}$	—	1	5
	$233\frac{1}{3}$	—	$266\frac{2}{3}$	—	1	10
	$266\frac{2}{3}$	—	300	—	1	15
	300	—	$333\frac{1}{3}$	—	1	20
	$333\frac{1}{3}$	—	$366\frac{2}{3}$	—	1	25
	$366\frac{2}{3}$	—	400	—	2	—
	400	—	$433\frac{1}{3}$	—	2	5
	$433\frac{1}{3}$	—	$466\frac{2}{3}$	—	2	10
	$466\frac{2}{3}$	—	500	—	2	15
	500	—	$533\frac{1}{3}$	—	2	20
	$533\frac{1}{3}$	—	$566\frac{2}{3}$	—	2	25
	$566\frac{2}{3}$	—	600	—	3	—
	600	—	$633\frac{1}{3}$	—	3	5
	$633\frac{1}{3}$	—	$666\frac{2}{3}$	—	3	10
	$666\frac{2}{3}$	—	700	—	3	15
	700	—	$733\frac{1}{3}$	—	3	20
	$733\frac{1}{3}$	—	$766\frac{2}{3}$	—	3	25
	$766\frac{2}{3}$	—	800	—	4	—
	800	—	$833\frac{1}{3}$	—	4	5
	$833\frac{1}{3}$	—	$866\frac{2}{3}$	—	4	10
	$866\frac{2}{3}$	—	900	—	4	15
	900	—	$933\frac{1}{3}$	—	4	20
	$933\frac{1}{3}$	—	$966\frac{2}{3}$	—	4	25
	$966\frac{2}{3}$	—	1000	—	5	—

IV.

1 pro Cent.

Stempel zu Kauf- u. Tausch-Kontrakten über Immobilien-, Erbzins-, Erbrachts- und Leibrenten-Kontrakten ingl. Erbschaften sub Lit. B. des Tarifs.

					Betrag. rtl.	sgr.
von	50	bis	$66\frac{2}{3}$	Rtl	—	20
über	$66\frac{2}{3}$	—	$83\frac{1}{3}$	—	—	25
	$83\frac{1}{3}$	—	100	—	1	—
	100	—	$116\frac{2}{3}$	—	1	5
	$116\frac{2}{3}$	—	$133\frac{1}{3}$	—	1	10
	$133\frac{1}{3}$	—	150	—	1	15
	150	—	$166\frac{2}{3}$	—	1	20
	$166\frac{2}{3}$	—	$183\frac{1}{3}$	—	1	25
	$183\frac{1}{3}$	—	200	—	2	—
	200	—	$216\frac{2}{3}$	—	2	5
	$216\frac{2}{3}$	—	$233\frac{1}{3}$	—	2	10
	$233\frac{1}{3}$	—	250	—	2	15
	250	—	$266\frac{2}{3}$	—	2	20
	$266\frac{2}{3}$	—	$283\frac{1}{3}$	—	2	25
	$283\frac{1}{3}$	—	300	—	3	—
	300	—	$316\frac{2}{3}$		3	5
	$316\frac{2}{3}$	—	$333\frac{1}{3}$	—	3	10
	$333\frac{1}{3}$	—	350		3	15
	350	—	$366\frac{2}{3}$	—	3	20
	$366\frac{2}{3}$	—	$383\frac{1}{3}$	—	3	25
	$383\frac{1}{3}$	—	400	—	4	—
	400	—	$416\frac{2}{3}$	—	4	5
	$416\frac{2}{3}$	—	$433\frac{1}{3}$	—	4	10
	$433\frac{1}{3}$	—	450	—	4	15
	450	—	$466\frac{2}{3}$	—	4	20
	$466\frac{2}{3}$	—	$483\frac{1}{3}$	—	4	25
	$483\frac{1}{3}$	—	500	—	5	—
	500	—	$516\frac{2}{3}$	—	5	5
	$516\frac{2}{3}$	—	$533\frac{1}{3}$	—	5	10
	$533\frac{1}{3}$	—	550	—	5	15
	550	—	$566\frac{2}{3}$	—	5	20
	$566\frac{2}{3}$	—	$583\frac{1}{3}$	—	5	25
	$583\frac{1}{3}$	—	600	—	6	—

Fortsetzung IV.				Betrag. rtl. sgr.
über	600	bis	616⅔ Rtl	6 5
	616⅔	—	633⅓ —	6 10
	633⅓	—	650 —	6 15
	650	—	666⅔ —	6 20
	666⅔	—	683⅓ —	6 25
	683⅓	—	700 —	7 —
	700	—	716⅔ —	7 5
	716⅔	—	733⅓ —	7 10
	733⅓	—	750 —	7 15
	750	—	766⅔ —	7 20
	766⅔	—	783⅓ —	7 25
	783⅓	—	800 —	8 —
	800	—	816⅔ —	8 5
	816⅔	—	833⅓ —	8 10
	833⅓	—	850 —	8 15
	850	—	866⅔ —	8 20
	866⅔	—	883⅓ —	8 25
	883⅓	—	900 —	9 —
	900	—	916⅔ —	9 5
	916⅔	—	933⅓ —	9 10
	933⅓	—	950 —	9 15
	950	—	966⅔ —	9 20
	966⅔	—	983⅓ —	9 25
	983⅓	—	1000 —	10 —
	u. s. w.			

V.

2 pro Cent

Stempel zu Erbschaften, sub Litt. C. des Tarifs.

				Betrag. rtl. sgr.
von	50	bis	58⅓ Rtl	1 5
über	58⅓	—	66⅔ —	1 10
	66⅔	—	75 —	1 15
	75	—	83⅓ —	1 20
	83⅓	—	91⅔ —	1 25
	91⅔	—	100 —	2 —
	100	—	108⅓ —	2 5
	108⅓	—	116⅔ —	2 10
	116⅔	—	125 —	2 15
	125	—	133⅓ —	2 20
	133⅓	—	141⅔ —	2 25

Fortsetzung V.				Betrag. rtl. sgr.
über	141⅔	bis	150 Rtl	3 —
	150	—	158⅓ —	3 5
	158⅓	—	166⅔ —	3 10
	166⅔	—	175 —	3 15
	175	—	183⅓ —	3 20
	183⅓	—	191⅔ —	3 25
	191⅔	—	200 —	4 —
	200	—	208⅓ —	4 5
	208⅓	—	216⅔ —	4 10
	216⅔	—	225 —	4 15
	225	—	233⅓ —	4 20
	233⅓	—	241⅔ —	4 25
	241⅔	—	250 —	5 —
	250	—	258⅓ —	5 5
	258⅓	—	266⅔ —	5 10
	266⅔	—	275 —	5 15
	275	—	283⅓ —	5 20
	283⅓	—	291⅔ —	5 25
	291⅔	—	300 —	6 —
	300	—	308⅓ —	6 5
	308⅓	—	316⅔ —	6 10
	316⅔		325 —	6 15
	325	—	333⅓ —	6 20
	333⅓	—	341⅔ —	6 25
	341⅔	—	350 —	7 —
	350	—	358⅓ —	7 5
	358⅓	—	366⅔ —	7 10
	366⅔	—	375 —	7 15
	375	—	383⅓ —	7 20
	383⅓	—	391⅔ —	7 25
	391⅔	—	400 —	8 —
	400	—	408⅓ —	8 5
	408⅓	—	416⅔ —	8 10
	416⅔	—	425 —	8 15
	425	—	433⅓ —	8 20
	433⅓	—	441⅔ —	8 25
	441⅔	—	450 —	9 —
	450	—	458⅓ —	9 5
	458⅓	—	466⅔ —	9 10
	466⅔	—	475 —	9 15
	475	—	483⅓ —	9 20

Noch Fortsetzung V.				Betrag. rtl. sgr.
über	483⅓	bis	491⅔ Rtl	9 25
	491⅔	—	500 —	10 —
	500	—	508⅓ —	10 5
	508⅓	—	516⅔ —	10 10
	516⅔	—	525 —	10 15
	525	—	533⅓ —	10 20
	533⅓	—	541⅔ —	10 25
	541⅔	—	550 —	11 —
	550	—	558⅓ —	11 5
	558⅓	—	566⅔ —	11 10
	566⅔	—	575 —	11 15
	575	—	583⅓ —	11 20
	583⅓	—	591⅔ —	11 25
	591⅔	—	600 —	12 —
	600	—	608⅓ —	12 5
	608⅓	—	616⅔ —	12 10
	616⅔	—	625 —	12 15
	625	—	633⅓ —	12 20
	633⅓	—	641⅔ —	12 25
	641⅔	—	650 —	13 —
	650	—	658⅓ —	13 5
	658⅓	—	666⅔ —	13 10
	666⅔	—	675 —	13 15
	675	—	683⅓ —	13 20
	683⅓	—	691⅔ —	13 25
	691⅔	—	700 —	14 —
	700	—	708⅓ —	14 5
	708⅓	—	716⅔ —	14 10
	716⅔	—	725 —	14 15
	725	—	733⅓ —	14 20
	733⅓	—	741⅔ —	14 25
	741⅔	—	750 —	15 —
	750	—	758⅓ —	15 5
	758⅓	—	766⅔ —	15 10
	766⅔	—	775 —	15 15
	775	—	783⅓ —	15 20
	783⅓	—	791⅔ —	15 25
	791⅔	—	800 —	16 —
	800	—	808⅓ —	16 5
	808⅓	—	816⅔ —	16 10
	816⅔	—	825 —	16 15

Noch Fortsetzung V.				Betrag. rtl.	sgr.
über	825	bis	833⅓ Rtl	16	20
	833⅓	—	841⅔ —	16	25
	841⅔	—	850 —	17	—
	850	—	858⅓ —	17	5
	858⅓	—	866⅔ —	17	10
	866⅔	—	875 —	17	15
	875	—	883⅓ —	17	20
	883⅓	—	891⅔ —	17	25
	891⅔	—	900 —	18	—
	900	—	908⅓ —	18	5
	908⅓	—	916⅔ —	18	10
	916⅔	—	925 —	18	15
	925	—	933⅓ —	18	20
	933⅓	—	941⅔ —	18	25
	941⅔	—	950 —	19	—
	950	—	958⅓ —	19	5
	958⅓	—	966⅔ —	19	10
	966⅔	—	975 —	19	15
	975	—	983⅓ —	19	20
	983⅓	—	991⅔ —	19	25
	991⅔	—	1000 —	20	—
	u.	f.	w.		

VI.

4 pro Cent.

Stempel zu Erbschaften, sub Lit. D. des Tarifs.

				Betrag. rtl	sgr.
von	50	bis	54⅙ Rtl	2	5
über	54⅙	—	58⅓ —	2	10
	58⅓	—	62½ —	2	15
	62½	—	66⅔ —	2	20
	66⅔	—	70⅚ —	2	25
	70⅚	—	75 —	3	—
	75	—	79⅙ —	3	5
	79⅙	—	83⅓ —	3	10
	83⅓	—	87½ —	3	15
	87½	—	91⅔ —	3	20
	91⅔	—	95⅚ —	3	25
	95⅚	—	100 —	4	—
	100	—	104⅙ —	4	5
	104⅙	—	108⅓ —	4	10

Fortsetzung VI.				Betrag. rtl.	sgr.
über	108⅓	bis	112½ Rtl	4	15
	112½	—	116⅔ —	4	20
	116⅔	—	120⅚ —	4	25
	120⅚	—	125 —	5	—
	125	—	129⅙ —	5	5
	129⅙	—	133⅓ —	5	10
	133⅓	—	137½ —	5	15
	137½	—	141⅔ —	5	20
	141⅔	—	145⅚ —	5	25
	145⅚	—	150 —	6	—
	150	—	154⅙ —	6	5
	154⅙	—	158⅓ —	6	10
	158⅓	—	162½ —	6	15
	162½	—	166⅔ —	6	20
	166⅔	—	170⅚ —	6	25
	170⅚	—	175 —	7	—
	175	—	179⅙ —	7	5
	179⅙	—	183⅓ —	7	10
	183⅓	—	187½ —	7	15
	187½	—	191⅔ —	7	20
	191⅔	—	195⅚ —	7	25
	195⅚	—	200 —	8	—
	200	—	204⅙ —	8	5
	204⅙	—	208⅓ —	8	10
	208⅓	—	212½ —	8	15
	212½	—	216⅔ —	8	20
	216⅔	—	220⅚ —	8	25
	220⅚	—	225 —	9	—
	225	—	229⅙ —	9	5
	229⅙	—	233⅓ —	9	10
	233⅓	—	237½ —	9	15
	237½	—	241⅔ —	9	20
	241⅔	—	245⅚ —	9	25
	245⅚	—	250 —	10	—
	250	—	254⅙ —	10	5
	254⅙	—	258⅓ —	10	10
	258⅓	—	262½ —	10	15
	262½	—	266⅔ —	10	20
	266⅔	—	270⅚ —	10	25
	270⅚	—	275 —	11	—
	275	—	279⅙ —	11	5

Noch Fortsetzung VI.				Betrag. rtl.	sgr.
über	279⅙	bis	283⅓ Rtl	11	10
	283⅓	—	287½ —	11	15
	287½	—	291⅔ —	11	20
	291⅔	—	295⅚ —	11	25
	295⅚	—	300 —	12	—
	300	—	304⅙ —	12	5
	304⅙	—	308⅓ —	12	10
	308⅓	—	312½ —	12	15
	312½	—	316⅔ —	12	20
	316⅔	—	320⅚ —	12	25
	320⅚	—	325 —	13	—
	325	—	329⅙ —	13	5
	329⅙	—	333⅓ —	13	10
	333⅓	—	337½ —	13	15
	337½	—	341⅔ —	13	20
	341⅔	—	345⅚ —	13	25
	345⅚	—	350 —	14	—
	350	—	354⅙ —	14	5
	354⅙	—	358⅓ —	14	10
	358⅓	—	362½ —	14	15
	362½	—	366⅔ —	14	20
	366⅔	—	370⅚ —	14	25
	370⅚	—	375 —	15	—
	375	—	379⅙ —	15	5
	379⅙	—	383⅓ —	15	10
	383⅓	—	387½ —	15	15
	387½	—	391⅔ —	15	20
	391⅔	—	395⅚ —	15	25
	395⅚	—	400 —	16	—
	400	—	404⅙ —	16	5
	404⅙	—	408⅓ —	16	10
	408⅓	—	412½ —	16	15
	412½	—	416⅔ —	16	20
	416⅔	—	420⅚ —	16	25
	420⅚	—	425 —	17	—
	425	—	429⅙ —	17	5
	429⅙	—	433⅓ —	17	10
	433⅓	—	437½ —	17	15
	437½	—	441⅔ —	17	20
	441⅔	—	445⅚ —	17	25
	445⅚	—	450 —	18	—

Noch Fortsetzung VI.				Betrag. rtl. sgr.	
über	450	bis	454 2/6 rtl	18	5
	454 1/6	—	458 1/3 —	18	10
	458 1/3	—	462 1/2 —	18	15
	462 1/2	—	466 2/3 —	18	20
	466 2/3	—	470 5/6 —	18	25
	470 5/6	—	475 —	19	—
	475	—	479 1/6 —	19	5
	479 1/6	—	483 1/3 —	19	10
	483 1/3	—	487 1/2 —	19	15
	487 1/2	—	491 2/3 —	19	20
	491 2/3	—	495 1/6 —	19	25
	495 5/6	—	500 —	20	—
	u. s. w.				

VII.

8 proCent.

Stempel zu Erbschaften. sub Litt. E. des Tarifs.

				Betrag. rtl. sgr.	
von	50	bis	52 1/12 rtl	4	5
über	52 1/12	—	54 1/6 —	4	10
	54 1/6	—	56 1/4 —	4	15
	56 1/4	—	58 1/3 —	4	20
	58 1/3	—	60 5/12 —	4	25
	60 5/12	—	62 1/2 —	5	—
	62 1/2	—	64 7/12 —	5	5
	64 7/12	—	66 2/3 —	5	10
	66 2/3	—	68 3/4 —	5	15
	68 3/4	—	70 5/6 —	5	20
	70 5/6	—	72 11/12 —	5	25
	72 11/12	—	75 —	6	—
	75	—	77 1/12 —	6	5
	77 1/12	—	79 1/6 —	6	10
	79 1/6	—	81 1/4 —	6	15
	81 1/4	—	83 1/3 —	6	20
	83 1/3	—	85 5/12 —	6	25
	85 5/12	—	87 1/2 —	7	—
	87 1/2	—	89 7/12 —	7	5
	89 7/12	—	91 2/3 —	7	10
	91 2/3	—	93 3/4 —	7	15
	93 3/4	—	95 5/6 —	7	20
	95 5/6	—	97 11/12 —	7	25

Fortsetzung VII.				Betrag. rtl. sgr.	
über	97 11/12	bis	100 rtl	8	—
	100	—	102 1/12 —	8	5
	102 1/12	—	104 1/6 —	8	10
	104 1/6	—	106 1/4 —	8	15
	106 1/4	—	108 1/3 —	8	20
	108 1/3	—	110 5/12 —	8	25
	110 5/12	—	112 1/2 —	9	—
	112 1/2	—	114 7/12 —	9	5
	114 7/12	—	116 2/3 —	9	10
	116 2/3	—	118 3/4 —	9	15
	118 3/4	—	120 5/6 —	9	20
	120 5/6	—	122 11/12 —	9	25
	122 11/12	—	125 —	10	—
	125	—	127 1/12 —	10	5
	127 1/12	—	129 1/6 —	10	10
	129 1/6	—	131 1/4 —	10	15
	131 1/4	—	133 1/3 —	10	20
	133 1/3	—	135 5/12 —	10	25
	135 5/12	—	137 1/2 —	11	—
	137 1/2	—	139 7/12 —	11	5
	139 7/12	—	141 2/3 —	11	10
	141 2/3	—	143 3/4 —	11	15
	143 3/4	—	145 5/6 —	11	20
	145 5/6	—	147 11/12 —	11	25
	147 11/12	—	150 —	12	—
	150	—	152 1/12 —	12	5
	152 1/12	—	154 1/6 —	12	10
	154 1/6	—	156 1/4 —	12	15
	156 1/4	—	158 1/3 —	12	20
	158 1/3	—	160 5/12 —	12	25
	160 5/12	—	162 1/2 —	13	—
	162 1/2	—	164 7/12 —	13	5
	164 7/12	—	166 2/3 —	13	10
	166 2/3	—	168 3/4 —	13	15
	168 3/4	—	170 5/6 —	13	20
	170 5/6	—	172 11/12 —	13	25
	172 11/12	—	175 —	14	—
	175	—	177 1/12 —	14	5
	177 1/12	—	179 1/6 —	14	10
	179 1/6	—	181 1/4 —	14	15
	181 1/4	—	183 1/3 —	14	20

Noch Fortsetzung VII				Betrag. rtl. sgr.	
über	183 1/3	bis	185 5/12 rtl	14	25
	185 5/12	—	187 1/2 —	15	—
	187 1/2	—	189 7/12 —	15	5
	189 7/12	—	191 2/3 —	15	10
	191 2/3	—	193 3/4 —	15	15
	193 3/4	—	195 5/6 —	15	20
	195 5/6	—	197 11/12 —	15	25
	197 11/12	—	200 —	16	—
	200	—	202 1/12 —	16	5
	202 1/12	—	204 1/6 —	16	10
	204 1/6	—	206 1/4 —	16	15
	206 1/4	—	208 1/3 —	16	20
	208 1/3	—	210 5/12 —	16	25
	210 5/12	—	212 1/2 —	17	—
	212 1/2	—	214 7/12 —	17	5
	214 7/12	—	216 2/3 —	17	10
	216 2/3	—	218 3/4 —	17	15
	218 3/4	—	220 5/6 —	17	20
	220 5/6	—	222 11/12 —	17	25
	222 11/12	—	225 —	18	—
	225	—	227 1/12 —	18	5
	227 1/12	—	229 1/6 —	18	10
	229 1/6	—	231 1/4 —	18	15
	231 1/4	—	233 1/3 —	18	20
	233 1/3	—	235 5/12 —	18	25
	235 5/12	—	237 1/2 —	19	—
	237 1/2	—	239 7/12 —	19	5
	239 7/12	—	241 2/3 —	19	10
	241 2/3	—	243 3/4 —	19	15
	243 3/4	—	245 5/6 —	19	20
	245 5/6	—	247 11/12 —	19	25
	247 11/12	—	250 —	20	—
	250	—	252 1/12 —	20	5
	252 1/12	—	254 1/6 —	20	10
	254 1/6	—	256 1/4 —	20	15
	256 1/4	—	258 1/3 —	20	20
	258 1/3	—	260 5/12 —	20	25
	260 5/12	—	262 1/2 —	21	—
	262 1/2	—	264 7/12 —	21	5
	264 7/12	—	266 2/3 —	21	10
	266 2/3	—	268 3/4 —	21	15

Noch Fortsetzung VII.				Betrag. rtl.	sgr.
über	268 1/3	bis	270 5/6 rtl	21	20
	270 5/6	—	272 1/12 —	21	25
	272 1/12	—	275 —	22	—
	275	—	277 1/12 —	22	5
	277 1/12	—	279 1/6 —	22	10
	279 1/6	—	281 1/6 —	22	15
	281 1/4	—	283 1/3 —	22	20
	283 1/3	—	285 5/12 —	22	25
	285 5/12	—	287 1/2 —	23	—
	287 1/2	—	289 7/12 —	23	5
	289 7/12	—	291 2/3 —	23	10
	291 2/3	—	293 3/4 —	23	15
	293 3/4	—	295 5/6 —	23	20
	295 5/6	—	297 11/12 —	23	25
	297 11/12	—	300 —	24	—
	300	—	302 1/12 —	24	5
	302 1/12	—	304 1/6 —	24	10
	304 1/6	—	306 1/3 —	24	15
	306 1/3	—	308 1/2 —	24	20
	308 1/2	—	310 5/12 —	24	25
	310 5/12	—	312 1/2 —	25	—
	312 1/2	—	314 7/12 —	25	5
	314 7/12	—	316 2/3 —	25	10
	316 2/3	—	318 3/4 —	25	15
	318 3/4	—	320 5/6 —	25	20
	320 5/6	—	322 11/12 —	25	25
	322 11/12	—	325 —	26	—
	325	—	327 1/12 —	26	5
	327 1/12	—	329 1/6 —	26	10
	329 1/6	—	331 1/4 —	26	15
	331 1/4	—	333 1/3 —	26	20
	333 1/3	—	335 5/12 —	26	25
	335 5/12	—	337 1/2 —	27	—
	337 1/2	—	339 7/12 —	27	5
	339 7/12	—	341 2/3 —	27	10
	341 2/3	—	343 3/4 —	27	15
	343 3/4	—	345 5/6 —	27	20
	345 5/6	—	347 11/12 —	27	25
	347 11/12	—	350 —	28	—
	350	—	352 1/12 —	28	5
	352 1/12	—	354 1/6 —	28	10

Noch Fortsetzung VII				Betrag. rtl.	sgr.
über	354 1/6	bis	356 1/4 rtl	28	15
	356 1/4	—	358 1/3 —	28	20
	358 1/3	—	360 5/12 —	28	25
	360 5/12	—	362 1/2 —	29	—
	362 1/2	—	364 7/12 —	29	5
	364 7/12	—	366 2/3 —	29	10
	366 2/3	—	368 3/4 —	29	15
	368 3/4	—	370 5/6 —	29	20
	370 5/6	—	372 11/12 —	29	25
	372 11/12	—	375 —	30	—
	375	—	377 1/12 —	30	5
	377 1/12	—	379 1/6 —	30	10
	379 1/6	—	381 1/4 —	30	15
	381 1/4	—	383 1/3 —	30	20
	383 1/3	—	385 5/12 —	30	25
	385 5/12	—	387 1/2 —	31	—
	387 1/2	—	389 7/12 —	31	5
	389 7/12	—	391 2/3 —	31	10
	391 2/3	—	393 3/4 —	31	15
	393 3/4	—	395 5/6 —	31	20
	395 5/6	—	397 11/12 —	31	25
	397 11/12	—	400 —	32	—
	400	—	402 1/12 —	32	5
	402 1/12	—	404 1/6 —	32	10
	404 1/6	—	406 1/4 —	32	15
	406 1/4	—	408 1/3 —	32	20
	408 1/3	—	410 5/12 —	32	25
	410 5/12	—	412 1/2 —	33	—
	412 1/2	—	414 7/12 —	33	5
	414 7/12	—	416 2/3 —	33	10
	416 2/3	—	418 3/4 —	33	15
	418 3/4	—	420 5/6 —	33	20
	420 5/6	—	422 11/12 —	33	25
	422 11/12	—	425 —	34	—
	425	—	427 1/12 —	34	5
	427 1/12	—	429 1/6 —	34	10
	429 1/6	—	431 1/4 —	34	15
	431 1/4	—	433 1/3 —	34	20
	433 1/3	—	435 5/12 —	34	25
	435 5/12	—	437 1/2 —	35	—
	437 1/2	—	439 7/12 —	35	5

Noch Fortsetzung VII.				Betrag. rtl.	sgr.
über	430 7/12	bis	441 2/3 rtl	35	10
	441 2/3	—	443 3/4 —	35	15
	443 3/4	—	445 5/6 —	35	20
	445 5/6	—	447 11/12 —	35	25
	447 11/12	—	450 —	36	—
	450	—	452 1/12 —	36	5
	452 1/12	—	454 1/6 —	36	10
	454 1/6	—	456 1/4 —	36	15
	456 1/4	—	458 1/3 —	36	20
	458 1/3	—	460 5/12 —	36	25
	460 5/12	—	462 1/2 —	37	—
	462 1/2	—	464 7/12 —	37	5
	464 7/12	—	466 2/3 —	37	10
	466 2/3	—	468 3/4 —	37	15
	468 3/4	—	470 5/6 —	37	20
	470 5/6	—	472 11/12 —	37	25
	472 11/12	—	475 —	38	—
	475	—	477 1/12 —	38	5
	477 1/12	—	479 1/6 —	38	10
	479 1/6	—	481 1/4 —	38	15
	481 1/4	—	483 1/3 —	38	20
	483 1/3	—	485 5/12 —	38	25
	485 5/12	—	487 1/2 —	39	—
	487 1/2	—	489 7/12 —	39	5
	489 7/12	—	491 2/3 —	39	10
	491 2/3	—	493 3/4 —	39	15
	493 3/4	—	495 5/6 —	39	20
	495 5/6	—	497 11/12 —	39	25
	497 11/12	—	500 —	40	—

u. s. w.

VIII.

Stempel zu Erkenntnissen und Urtheilssprüchen der Gerichte in erster Instanz.	Betrag. rtl.	sgr.
So lange der Werth des streitigen Gegenstandes 1000 Rthlr. nicht übersteigt gilt die Scala zu IV. d. h. die zu 1 pro Cent.		

Fortsetzung VIII.	Betrag. rthl.	sgr.	IX. Stempel zu Erkenntnissen in höheren Instanzen. Wenn in der ersten Instanz ein Stempel gebraucht worden ist, zum Betrage	so beträgt der Stempel in jeder höhern Instanz. rthl.	sgr.
Fortsetzung.					
Werth des streitigen Gegenstandes					
über 1000 bis 1033⅓ rtl.	10	5	von 5 sgr. bis 3 Rthlr.	—	15
1033⅓ — 1066⅔ —	10	10	3 rtlr. 5 sgr. b. 4 rtlr.	—	20
1066⅔ — 1100 —	10	15	4 — 5 — 5 —	—	25
1100 — 1133⅓ —	10	20	5 — 5 — 6 —	1	—
1133⅓ — 1166⅔ —	10	25	6 — 5 — 7 —	1	5
1166⅔ — 1200 —	11	—	7 — 5 — 8 —	1	10
1200 — 1233⅓ —	11	5	u. s. w.		
1233⅓ — 1266⅔ —	11	10			
1266⅔ — 1300 —	11	15			
1300 — 1333⅓ —	11	20			
1333⅓ — 1366⅔ —	11	25			
1366⅔ — 1400 —	12	—			
u. s. w. bis					
üb. 19966⅔, b. 20.000 rtl.	105	—			
ferner					
üb. 20,000 bis 20,100 —	105	5			
20,100 — 20,200 —	105	10			
20,200 — 20,300 —	105	15			
u. s. w.					

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die neuen Silber-Groschen betreffend.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 18. d. M. werden sämmtliche uns untergeordnete Königliche Kassen in unserm Departement hiemit angewiesen, bei allen Einzahlungen und Erhebungen jede in ganzen oder halben Silber-Groschen angebotene Summe für jetzt und bis auf weitere Bestimmung unweigerlich anzunehmen.

Danzig, den 23. März 1822. II. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Einsendung der zur Regierungs-Plan-Kammer gehörigen Plane und Zeichnungen.

Zur vollständigen Einrichtung der hiesigen Plan-Kammer ist die Einsicht sämmtlicher Zeichnungen und Plane nothwendig, welche sich theils in auswärtigen Dienst-Registraturen befinden, theils in besonderen Geschäfts-Angelegenheiten versendet sind.

Sämmtliche Behörden und Beamte der hiesigen Regierung, so wie die Kreis-Justiz-Behörden, ingleichen die Herren Oekonomie-Commissarien und Conducteurs werden daher aufgefordert, die in Händen habenden Zeichnungen, Karten und Vermessungs-Register, welche zur hiesigen Plan-Kammer gehören, unfehlbar bis zum 1. May c. derselben unmittelbar einzusenden, und werden selbige sofort nach erfolgter Bezeichnung zurückgeschickt werden. Diejenigen Zeichnungen und Plane, welche wegen abzumachender Geschäfte nicht sogleich entbehrt werden können, dürfen zwar nicht eingesandt werden, doch ist der Plan-Kammer davon Anzeige zu machen, und zugleich zu bemerken, zu welchem Behuf und von wem und in welchem Jahre sie verfertigt oder abgezeichnet sind, auch ob Vermessungs-Register sich dabei befinden. Danzig, den 26. März 1822. II. Abtheilung.

(No. 3.) Das herauszugebende Adreßbuch vom Danziger Regierungs-Bezirke betreffend.

Die Anzeige des Herrn Regierungs-Raths, Baron v. Reiswitz, daß die von ihm beabsichtigte Herausgabe eines Adreßbuchs vom Danziger Regierungs-Bezirke nicht werde stattfinden können, weil das Unternehmen nicht hinlängliche Unterstützung bis jetzt gefunden habe, veranlaßt uns, die Behörden in unserm Regierungs-Bezirke, namentlich die Herren Landräthe, Decane und Superintendenten, Forst-Kassen-, Steuer- und Medizinal-Beamten, Domainen- und Intendantur-Aemter und Magistrate, mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 24. August v. J. (in No. 36. des Amts-Blattes) auf dieses Unternehmen wiederholentlich aufmerksam zu machen und zur Subscription und zur Sammlung von Subscribenten aufzufordern.

Danzig, den 28. März 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Bevölkerungs-Listen für 1821 betreffend.

Die Herren Decane und Superintendenten werden hiedurch beauftragt, die für 1821 eingereichten Bevölkerungs-Listen bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen in der Hinsicht

zu prüfen, ob sie mit den Kirchen-Büchern übereinstimmen, und, wenn Abweichungen bemerkt werden, davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 28. März 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen des Vorspanns für die Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen.

Es ist öfter der Fall vorgekommen, daß die Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commissionen für die Behufs der Ersatz Aushebung nothwendigen Reisen nach Extrapost-Sätzen die Fuhrkosten liquidirt haben. Da nun aber solches nicht stattfinden kann, indem nur die Vergütung von Sechs guten Groschen oder Sieben Silber-Groschen 6 pf. pro Pferd und Meile bewilligt werden darf, so wird unsere dieserhalb unterm 25. August 1819 (Amts-Blatt, Stück 35., No. 7.) erlassene Verfügung hiemit in Erinnerung gebracht. Danzig, den 29. März 1822. I. Abtheilung.

(No. 6.) Zur Warnung.

Die Ehefrau eines Käthners bei Berent ist deshalb, weil sie, entgegen den diesfälligen gesetzlichen Vorschriften, Flachs zum trocknen hinter den Ofen ihrer Wohnstube gelegt hatte, welches die Veranlassung zum Ausbruche eines Feuers gewesen, wodurch ein Wohnhaus zum größten Theil abgebrannt ist, zu achttägiger Gefängniß-Strafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden, welches zur Warnung bekannt gemacht wird. Danzig, den 29. März 1822. I. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen gezeigter Menschenliebe bei Krankheiten.

Bei der in Pommey, Intendantur-Amts Pelplin, unter den Kindern stattgehabten Masern- und Scharlachfieber-Krankheit hat der Schullehrer Schmidt daselbst, dem von dem Kreis-Physikus Dr. Hasse die Aufsicht über die erkrankten Kinder übertragen worden, sich diesem Geschäfte mit vieler Mühe und Ausdauer unterzogen, welches hiedurch zur Nachahmung in nöthigen Fällen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 29. März 1822. I. Abtheilung.

(No. 8.) Kirchen-Diebstahl betreffend.

Mittelst verübten gewaltsamen Einbruchs in der Nacht vom 21. zum 22. v. M. sind aus der St. Johannis-Kirche in Zuckau, Carthauser Kreises, nachstehende kirchliche Geräthe und Gegenstände entwendet worden:

1) ein Ornat von weiß seidenem Zeuge mit silbernen Tressen,
2) ein Ornat von rothem Zeuge,
3) sechs Kelch-Bedecke von Seide, verschiedener Farbe,
4) sechs Corporalien von Linnen,
5) ein Meß-Hemde,
6) ein Chor-Hemde,
7) ein fünf Ellen langes Handtuch,
8) sechs zinnerne große Altar-Leuchter,
9) ein hölzernes Gefäß mit heiligem Oel, welches sich in drei zinnernen runden Gefäßen befand,
10) ein zinnerner Teller und zwei zinnerne Wasser- und Wein-Gefäße,
11) ein Band gelbe gläserne Perlen, von einem Bilde abgerissen,
12) zwei kleine Handtücher, und
13) fünf und vierzig Groschen, in Schillingen bestehend.

Indem wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders die Polizei-Behörden unsers Ressorts und die Königl. Gensd'armerie in den Städten und auf dem platten Lande auf, für die Ermittelung und Habhaftwerdung der Thäter kräftig zu wirken, die bezeichneten Gegenstände aber, wo solche etwa angetroffen werden sollten, anzuhalten und bei Verfolgung der Spur der Orts-Behörde abzuliefern.

Danzig, den 2. April 1822. I. Abtheilung.

(No 9.) Wegen Verpachtung der Mühlbanzer Miethswiesen.

Die zum Amte Subkau gehörigen Mühlbanzer Miethswiesen:

1) die Kawel-Wiese von 45 Morgen 7 □Ruthen Magdeburgisch,
2) der zweite Keil " 33 " 173 " "
3) " dritte " " 26 " 73 " "
4) " Mahliner " " 44 " 25 " "
5) die Rembielska " 36 " 160 " "

werden mit ult. May d. J. pachtlos und sollen vom 1. Juny c. ab, wieder auf 1 bis 3 Jahre, jedoch ohne Eviktion der Maaßstrecke, in Zeitpacht gegeben werden. Ein Licitations-Termin hiezu ist auf den 7. May c. Vormittags um 9 Uhr in dem Amts-Hause

zu Subkau vor dem Departements-Rath angesetzt, wozu die Pachtlustigen hiedurch eingeladen werden.

Die Meistbietenden müssen eine Caution in baarem Gelde zur Sicherheit ihrer gemachten Gebote leisten, und sind an ihre Offerten so lange gebunden, bis die Genehmigung zum Zuschlage erfolgt oder verweigert wird.

Danzig, den 2. April 1822. II. Abtheilung.

(No. 10.) Das Auctions-Wesen der Stadt Danzig betreffend.

Der in No. 13. unseres diesjährigen Amts-Blattes in Betreff des Auctions-Wesens der Stadt Danzig zum 1. d. M. festgesetzte Termin, von wo ab das publicirte Reglement in Wirksamkeit treten sollte, muß wegen verspäteter Bekanntmachung nunmehr auf den 15. d. M. ausgesetzt und hiemit bestimmt werden.

Marienwerder, Danzig, } den 3. April 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen. — Königl. Preuß. Regierung zu Danzig.

(No 11.) Kaiserlich-Russische Zoll-Bestimmungen betreffend.

Es ist durch einen Ukas vom 6. Januar d. J. von Seiten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland angeordnet worden, daß

1) von dem nach Rußland eingebrachten Salze jeder Art ein Zoll von 25 Copeken Silber pro Pud entrichtet,
2) zur Zahlung der Zoll-Gefälle für das Jahr 1822 der Cours von 3 Rubel 60 Copeken in Assignaten für 1 Rubel Silber angenommen werden soll.

In Folge einer Mittheilung des Kaiserlich-Russischen General-Consulats hieselbst wird solches hiedurch zur Kenntniß des handelnden Publikums gebracht.

Danzig, den 7. April 1822. II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten

No. 1. Das durch die Senkung des Wieczno-Sees im Domainen-Amte Lippinken nutzbar gewordene Meliorations-Terrain von 985 Morgen 23 □Ruth. Preuß., soll vom

1. Juni 1822 ab, auf 3 Jahre, also bis letzten May 1825 zur Benutzung an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Lizitations-Termin wird von dem Commissario der unterzeichneten Königlichen Regierung am

30. April d. J.

im Domainen-Amte Lippinken abgehalten und die Pacht-Bedingungen können jederzeit im Amte Lippinken und in der Registratur der Königl. Regierung eingesehen werden.

Marienwerder, den 2. März 1822.

Königlich Preußische Regierung.

No. 2. Von der jetzt schon nutzbaren Meliorations-Fläche beim Vorwerke Bottschin im Domainen-Amte Lippinken soll der Abbau Roßgarten mit

„434 Morgen 80 □Ruthen Preuß."

vom 1sten Juni 1822 ab, ohne alles Inventarium ausgethan werden.

Diese 434 Morgen 80 □Ruthen Preuß. liegen beim Vorwerk Bottschin Amts Lippinken jenseits des Wieczno-Sees, zwischen dem Erbpachts-Vorwerke Roßgarten und dem adlichen Gute Zajonskowo und Rinsk. Der Boden ist zum Roggen-, Gersten- und Hafer-Bau geeignet.

Das geringste zu zahlende Kaufgeld ist incl. Jagd-Ablösungs-Kapital „1780 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf." und die davon jährlich zu entrichtende Grundsteuer beträgt „17 Rthlr." Das Erbstandsgeld incl. Jagd-Ablösungs-Kapital ist dagegen auf 250 Rthlr. 18 Sgr. und der zu entrichtende Erbpachts-Kanon auf 85 Rthlr. 8 Sgr. jährlich berechnet worden. Die Grundsteuer bleibt wie beim Verkauf auf 17 Rthlr. jährlich bestimmt.

Alle Zahlungen geschehen in baarem Gelde. Erwerbslustige werden aufgefordert, sich an Ort und Stelle von dem wahren Werthe und von der Beschaffenheit dieses Grundstücks zu überzeugen und sodann in dem auf

den 29sten April d. J.

in dem Vorwerkshause zu Bottschin, Amts Lippinken, vor dem Departements-Rath anstehenden Termin, ihre Gebote zu verlautbaren. Es wird jedoch hiebei ausdrücklich festgesetzt, daß ein jeder, der im Lizitations-Termin sich meldet, im Stande seyn muß, eine Kaution von 300 Rthlr. baar, oder 400 Rthlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen zu deponiren.

So wie übrigens zu dieser Lizitation Jedermann, dem die Gesetze die Acquisition von Grundstücken gestatten, zugelassen wird, so bemerken wir auch noch, daß die Kauf- und Erbpachts-Bedingungen, so wie der Veräußerungs-Plan jedem, der sich meldet, hier und im Amte Lippinken werden vorgelegt werden.

Marienwerder, den 2. März 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 3. Das den Landjäger Richterschen Minorennen eigenthümliche, zum Amte Schöneck gehörige Erbpachts-Vorwerk Brenczek, 5 Hufen Culmisch enthaltend, soll am 3. May d. J. im Termins-Zimmer der unterzeichneten Kreis-Justiz-Commission auf Ein Jahr von Johannis d. J. ab, an den Meistbietenden verpachtet werden, und es werden hiedurch die Pachtlustigen zu diesem Termine eingeladen.

Die Bedingungen dieser Pacht, zu welchen auch die Bestellung einer annehmlichen Caution gehört, so wie der Nutzungs-Anschlag des zu verpachtenden Vorwerks sind bei dem Vormunde, dem hiesigen Königl. Intendanten Herrn Möller einzusehen.

Stargardt, den 19. März 1822.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

Wegen des diesjährigen Remonte-Ankaufs in Preußen und Litthauen.

No. 4. Da nach dem Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs der diesjährige Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen auf eben dieselbe Weise stattfinden soll, wie in den vorher gegangenen Jahren, so mache ich solches hiedurch vorläufig bekannt, und ersuche die Herren Gutsbesitzer, Domainen- und übrigen Wirthschafts-Beamte, welche bisher eine bedeutende Anzahl Pferde zum Verkauf gestellt haben, bis zum 20. May c. um eine gefällige schriftliche freie Anzeige nach Königsberg in Preußen, wie viel sie der Commission ungefähr in diesem Jahre zu überlassen gedenken, damit hiernach die wahrscheinlichst lohnendsten Marktplätze bestimmt und eine möglichst richtige Vertheilung der an jedem Ort zu stationirenden Commando's getroffen werden können.

Der Ankauf wird wieder in der Mitte des Juny anfangen, und die Märkte, wie sie der Reihe nach folgen, sollen zu seiner Zeit gehörig bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. März 1822.

Der Oberst und Remonte-Inspecteur
Beier.

No. 5. Es wird mit Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung in Danzig die Entwässerung des sogenannten Wenzkauer See's, bei und in den Grenzen der Dorfschaft Wenzkau gelegen, welcher nach der im Jahre 1799 erfolgten Vermessung 146 Morgen 115 □Ruthen Magdeburgisch enthält, beabsichtigt.

Diejenigen, welche die Entwässerung und Urbarmachung des gedachten See's für eigene Rechnung unternehmen wollen, werden aufgefordert, in Termino den 7. May d. J. im Geschäfts-Locale der unterzeichneten Behörde zu erscheinen und ihre Offerten für die Ueberlassung des Grund und Bodens dieses See's abzugeben.

In diesem Termine werden auch zugleich diejenigen Personen, welche ein Widerspruchs-Recht gegen die Ablassung des gedachten See's zu haben glauben, zur Anmeldung und Begründung desselben sub poena praeclusionis aufgefordert.

Pogutken, den 28. März 1822.

Königlich Domainen-Amt Schöneck.

No. 6. Der diesjährige Frühjahrs-Markt, welcher nach dem Kalender den 6. 7. und 8. May eintrifft, soll, weil an diesen Tagen auch in Elbing Jahrmarkt ist, den 30. April, 2. und 3. May gehalten werden.

Dies wird dem Publiko bekannt gemacht.

Marienburg, den 28. März 1822.

Der Magistrat.

No. 7. Das, 2 Meilen von Stargardt entlegene, Erbpachts-Vorwerk Bordzichow, zu welchem 85 Hufen 19 Morgen 57½ Ruthen Magdeburgisch gehören, soll mit bestellten Saaten, der Brau- und Brennerei und mit der Fischerei-Gerechtigkeit in den dazu gehörigen Seen im Wege der Sequestration öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es ist deshalb ein Bietungs-Termin auf den 20sten April in Bordzichow anberaumt, wozu Pachtlustige vorgeladen werden, sich persönlich zu melden, die Pacht-Bedingungen zu vernehmen, und ihr Meistgebot anzuzeigen.

Stargardt, den 22. März 1822.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

No. 8. Nachdem Se. Majestät der König Allerhöchst geruhet haben, den Wiederaufbau der schon früher bestandenen Brücke über den Schwente-Fluß zwischen Marienau und Tiege im Wege der Privat-Unternehmung unter der Bedingung zu genehmigen, daß der Unternehmer dieselbe vorschriftsmäßig baue, stets tüchtig unterhalte, und dafür das Brücken-Geld nach den in dem Allerhöchst vollzogenen Tarif bestimmten Sätzen erheben darf, so soll laut hoher Regierungs-Verfügung vom 25. März c. unter den jetzigen und etwa sich noch findenden Bau-Unternehmern eine Licitation abgehalten werden, die sich aber bei der schon bestehenden Festsetzung der Construction der Brücke und der Brücken-Geld-Erhebung nur darauf beziehen kann, welcher von den Unternehmern unter der Verpflichtung der tüchtigen Unterhaltung der Brücke, solche in der kürzesten Zeit dem Staate zurückzugeben sich anheischig macht.

Diese Bedingungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und alle Unternehmungslustige zugleich eingeladen, sich zur Abgabe ihrer Anerbietungen

in Termino, den 6. May c.

auf der unterzeichneten Intendantur einzufinden, wonächst mit dem, der die besten Anerbietungen macht, sogleich ein förmlicher Contract abgeschlossen werden soll.

Die Zeichnung, nach welcher die Construction der neu zu erbauenden Brücke ohne die mindeste Abänderung ausgeführt werden soll, so wie die Nachweisung über die Stärke der verschiedenen Verbandstücke der Brücke und Beschreibung der Art, wie die Zusammen-

setzung der Verbandtheile geschehen muß, endlich auch der Brückengeld-Tarif kann in 20 Tagen vor dem Licitations-Termin allhier den Unternehmungslustigen vorgelegt werden.

Tiegenhof, den 31. März 1822.

Königlich Preuß. Intendantur.

No. 9. Gemäß höherer Bestimmung ist zum Verkauf des aus dem Forst-Revier Olonin pro 1822 zur Verflößung bestimmten Kiefern-Langholzes, als:

1) 700 Stück gesundes Bauholz von 45 Fuß Länge, 10 bis 12 Zoll und darüber Zopfstärke, und
2) 600 Stück rindschäliges Holz von 45 bis 50 Fuß Länge, 12 Zoll und darüber Zopfstärke,

---

in Summa 1300 Stück

ein Licitations-Termin den 3. Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags in Schubsche Hutta nahe am Schwarzwasser anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden, und haben die Meistbietenden bei annehmlichen Geboten entweder in größeren oder kleineren Quantitäten bei sofortiger Zahlung oder Nachweisung gehöriger Sicherheit zu gewärtigen, daß mit ihnen im Termine sogleich, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, Contract geschlossen werden wird.

Zugleich wird bemerkt, wie das Holz in Tafeln zu 8 Stück verbunden, an jeden von den Käufern zu bestimmenden Punkten der Weichsel oder Nogath unterhalb Schwetz, auf Königl. Rechnung hingeflößt und abgeliefert wird.

Auch kann das Holz auf Verlangen an jedem Tage vor dem Termin auf den Ablagen bei Eybeck, Wiek und Woyhal in Augenschein genommen werden, und ist der Königliche Unterförster Heumann in Cotteberg angewiesen, solches den sich meldenden Kaufliebhabern anzuzeigen.

Philippi, den 4. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 10. Nach der Bestimmung der Königlichen Hochlöblichen Regierung soll der Neubau eines 4 Familienhauses auf dem Königl. Amts-Vorwerke Sobbowitz im Wege der öffentlichen Licitation dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen, und unter Vorbehalt höherer Genehmigung mit demselben Contract geschlossen werden.

Der Termin ist auf den 29. April c. um 10 Uhr im Locale der Amts-Schreiberei daselbst, vor dem Unterzeichneten angesetzt, und werden Uebernehmungsfähige eingeladen, sich dort einzufinden, und nach genommener Einsicht des Anschlages und der Bedingungen, ihre Gebote abzugeben.

Danzig, den 9. April 1822.

Steffahny,
Ober-Bau-Inspector.

Personal-Chronik.

Der Oberjäger Friedrich Scheel ist zum Unterförster für den Belauf Sobieneziz, Forst-Revier Mechau, Forst-Inspektion Neustadt, provisorisch ernannt.

Danzig, den 4. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense März 1822.

No.	Namen der Städte.	Getreide.										Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.				
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer	Erbsen			Heu pro Zentner à 110 Pfd			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel										weiße			graue					
		pro Scheffel																		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl. sgr. pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	18	—	1	28	—	1	14	—	1 1 —	1	20	—	1	20	—	1 1	6	—
2	Elbing .	1	24	—	1	—	6	1	16	—	1 2 6	1	20	6	1	23	6	1 1	—	—
3	Marienburg	1	11	2	1	29	—	1	12	6	1 0 6	1	29	—	1	29	—	—	8	—
4	Stargardt	1	6	8	—	22	8	1	13	—	— 9 —	1	16	7	1	16	7	1	10	—

No.	Namen der Städte.	Rauchfutter.			
		Heu pro Zentner à 110 Pfd		Stroh pro Schock.	
		rtl.	sgr. pf	rtl.	sgr. pf
1	Danzig .	1	3 6	2	2 —
2	Elbing .	1	6	1	20 10
3	Marienburg	1	20 —	2	— —
4	Stargardt	1	12 —	1	10 —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 16. —

Danzig, den 18ten April 1822.

Bekanntmachungen.

No. 1. Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar c. (Gesetzsammlung No. 705.) soll zur Empfangnahme der auf

1) Haupt-Nutzholz-Kassen- und

2) Haupt-Brennholz-Kassen-Obligationen

bis jetzt nicht abgehobenen Summen an Kapital und Zinsen, so wie überhaupt zur Anmeldung aller Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art, ein Präclusiv-Termin angesetzt werden. In Gefolge dessen werden die Inhaber solcher Obligationen, oder wer sonst Ansprüche aus denselben an den Staat zu machen hat, hiemit aufgefordert, sich deshalb ungesäumt und spätestens bis ultimo August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu melden, indem nach Ablauf dieser Frist, also mit dem 1. September d. J. alle Ansprüche an den Staat aus Papieren dieser Art erlöschen. Berlin, den 7. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

No. 2. In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Februar d. J. (Gesetzsammlung No. 707.) werden hiemit alle diejenigen, welche aus der in der Provinz Schlesien 1813 ausgeschriebenen Kriegs-Zwangs-Anleihe annoch Ansprüche an den Staat zu machen haben, aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten August d. J. schriftlich bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden anzumelden, indem mit Ablauf dieser Frist, und also mit Eintritt des 1. September d. J. all- und jede Ansprüche aus dieser Anleihe, sowohl an Kapital als Zinsen, für immer erlöschen. Berlin, den 21. März 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Den Ankauf der Remonte-Pferde betreffend.

In Verfolg der im 15. Stück des diesjährigen Amts-Blattes enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Oberst Beier wegen Ankauf der Remonte-Pferde, bemerken wir nachträglich, daß der zum Ankauf niedergesetzten Commission der Regierungs-Referendarius Herr Steppuhn als Civil-Commissarius beigeordnet ist.

Danzig, den 2. April 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Unmittelbare Zahlungen zur Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse betreffend.

Die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beabsichtet, den Königlichen Domainen-Pächtern, imgleichen allen Grund-Besitzern, welche in den Monaten Juny und July namhafte Zahlungen zu den Regierungs-Haupt-Kassen zu leisten haben, jedoch, da sie den Wollmarkt in Berlin beziehen, die zu diesen Zahlungen zu bestimmenden Gelder ganz oder zum Theil dort am Orte für ihre Wolle einzunehmen haben, die Einzahlung solcher Gelder unmittelbar zur Staatsschulden-Tilgungs-Kasse für Rechnung derjenigen Regierungs-Haupt-Kasse, der sie um dieselbe Zeit, oder doch bald nachher Zahlung zu leisten haben, zu gestatten, zu welchem Ende die Einrichtung getroffen werden wird, daß schon in diesem Jahre während des dortigen Wollmarkts, also vom 14. bis 30. Juny, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse Jedermann, der Domainen- und Forst-Gelder, oder

Domainen Veräußerungs-Gelder im Juny oder July d. J. zu unserer Regierungs-Haupt-Kasse zu zahlen Willens oder verpflichtet ist, dergleichen für Rechnung der letztern wird einzahlen können, sofern nur die Summe, welche derselbe dazu bestimmt, nicht unter 100 Rthlr. und eine runde mit 100 Rthlr. ausgehende ist, und in keinen andern Sorten als Gold und Preuß. Courant offerirt wird. Die dagegen zu ertheilenden, auf unsere Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten und mit dem Namen des Einzahlenden versehenen Quittungen werden sodann von selbiger statt baaren Geldes angenommen und verrechnet werden.

Wir bringen dieses hiedurch zur Kenntniß der Königlichen Domainen-Pächter und Guts-Besitzer unsers Bezirks, indem wir wünschen, daß diese Erleichterung auch ihnen nach Umständen nutzbar werden möge.

Danzig, den 4. April 1822. II. Abtheilung.

(No. 3.) Seewärts durch Schiffer eingehende Briefe betreffend.

Die neuerdings besonders zur Sprache gekommene Frage, ob und in wie weit die durch Schiffer seewärts eingehenden verschlossenen Briefe dem Postzwange zu unterwerfen seyen, oder in wie fern deren Beförderung den Schiffern gänzlich überlassen werden könne, ist durch einen höchsten Orts genehmigten Beschluß dahin entschieden worden, daß den seewärts aus fremden Häfen eingehenden Schiffern die Mitbringung eines nicht über 1 Loth schweren Briefes für jeden Adressaten ihrer Ladung nachgegeben, und dabei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht sowohl die Zahl der Collis, als die Zahl der verschiedenen, im Manifeste bezeichneten Empfänger berücksichtiget werden soll. Für solche Briefe soll auch kein Porto irgend einer Art entrichtet, der Schiffer aber verpflichtet seyn, gleich bei seiner Ankunft auf der ersten Zollstätte sowohl diese, als alle übrige von ihm mitgebrachten Briefe zu declariren, deren erstere ihm zur eigenen Besorgung ohne Aufenthalt überlassen bleiben sollen, die Beförderung der letzteren dagegen, so wie die Einziehung des gesetzlich zu bestimmenden Porto's dafür Sache der Post-Anstalt ist. Das Verschweigen eines so mitgebrachten Briefes behält die im Allgemeinen Landrechte angedrohte Strafe fortwährend zur Folge.

Wir bringen diese durch das Königl. Handels-Ministerium uns eröffnete Bestimmung hiedurch zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. April 1822. II. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Vergütung der an marschirende Truppen-Theile verabreichten Mund-Verpflegung und des ihnen gestellten Vorspanns, auch der gelieferten Fourage.

Die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges haben nach einem Rescript vom 15. März c. zur Bewirkung einer schleunigten Befriedigung derer, welche marschirenden Soldaten oder Truppen-Theilen Mund-Verpflegung verabreichen und Vorspann gestellen, ein anderweitiges Vergütungs-Verfahren beschlossen, Zufolge dessen Nachstehendes festgesetzt wird:

1) Vom 1. May d. J. ab, werden die marschirenden Truppen-Theile den vollen Vergütungs-Satz der Verpflegung sowohl, als des ihnen gestellten Vorspanns im Einlande zur Stelle selbst bezahlen.

2) Die Truppen-Theile sollen zu dem Ende mit den nöthigen Fonds versehen werden, und die Bezahlung sogleich im Ganzen, jedoch für Vorspann und Beköstigung abgesondert, durch die Führer des betreffenden Truppen-Theils entweder

a) an die Orts-Vorstände, (d. h. auf dem Lande an die Dorf-Schulzen, in den Städten an den Magistrat, und insbesondere für diesen an den Kämmerei-Rendanten,) oder

b) an die von den Landräthen in besonderen Fällen dazu abgeordnete Commissarien, (niemals aber an die Beköstigung oder Vorspann verabreichenden Wirthe) gegen besondere Quittung leisten, wogegen die weitere rechnungsmäßige Verwendung der Gelder in dem bei Litt. b. bezeichneten Falle in den Kreis-Communal-Kassen-Rechnungen, in dem bei Litt. a. bezeichneten Falle aber in den Orts-Communal-Rechnungen nachgewiesen werden sollen.

3) Der §. 1. erwähnte volle Vergütungs-Satz besteht für die eintägige Beköstigung eines Mannes für jetzt in Gemäßheit des §. 6 des Regulativs über die Verpflegung der Truppen auf Märschen vom 6. Juny 1818 (pag. 310 des Amts-Blattes für 1818 und pag. 16 des Amts-Blattes für 1819) in 5 Silber-Groschen (oder 4 ggr.), wofür nach §. 5. derselben Bestimmung dem Manne außer Quartier, Heitzung, Licht und Lagerstelle

2 Pfd. gut ausgebackenen Brodtes,

½ " Fleisch und

Zugemüse, incl. Salz, so viel zu einer Mittags- oder Abend-Mahlzeit gehört, verabreicht werden soll. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten

nichts, so wie er auch nicht berechtigt ist, von dem Wirthe Bier, Brandtewein oder Kaffee zu fordern.

4) In Fällen, wo das Brodt aus Magazinen gegeben wird, wird von der Beköstigungs-Vergütung 1 ggr. oder 1 Silber-Groschen 3 Pfennige in Abzug gebracht. (conf. §. 11. des Regulativs vom 6. Juny 1818.)

5) Bei Kantonnements, d. h. dann, wann die Truppen an Einem Orte, der nicht ihr Garnisons-Ort ist, länger als einen Tag, oder, wenn in einem solchen Quartier ein Ruhetag fällt, länger als zwei Tage verweilen müssen, sind die Hauswirthe zur Beköstigung der einquartirten Leute nur resp. am ersten Tage und am Ruhetage verpflichtet. Weiterhin sorgen in Gemäßheit der Ministerial-Bestimmung vom 3. März 1818 und 25. September 1821 (conf. Amts-Blatt fürs Jahr 1821, pag. 584) die Einquartirten selbst für ihren Unterhalt, oder einigen sich mit den Quartiergebern, oder es wird durch ihre Vorgesetzten oder die Magazin-Behörden für ihre Verpflegung anderweitig gesorgt. In diesem Falle sind die Quartiergeber nur zur Verabreichung von Quartier, Heitzung, Kochfeuerung, Licht und Lagerstelle verpflichtet, und erhalten dafür durch die Kreis-Kassen nach pag. 423 des Amts-Blattes für 1819 die Servis-Vergütung.

6) Der Vorspann wird gemäß Edicts vom 28. April 1810 und vom 25. May 1816 mit 6 ggr. oder $7\frac{1}{2}$ Silber-Groschen für das Pferd und die Meile vergütigt, und soll nach den §§. 9. 22. und 23. der Erläuterung des Regulativs über den Militair-Vorspann vom 15. Oktober 1817 durch einen einspännigen Karren ein Gewicht von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Centner, durch einen 2spännigen Wagen 6 Centner, durch einen 4spännigen Wagen 12 Centner und durch jedes Vorlege-Pferd 3 Centner fortgeschafft werden. Da, wo die Pferde klein und schwach sind und die vorstehend bezeichnete Last auf dem zurückgelegten Wege von der festgesetzten Anzahl Pferde nicht fortgeschafft werden kann, bleibt es Sache der Anspänner, mehrere Pferde vorzulegen, für welche jedoch keine Vergütung geleistet und über die auch nicht quittirt werden darf. Da, wo nicht hinreichende Pferde vorhanden sind und Ochsen genommen werden müssen, werden 3 Ochsen für 2 Pferde gestellt. — Auf jedem 2spännigen Kranken-Wagen werden 3 bedeutend Kranke fortgeschafft, welche Anzahl nach Beschaffenheit des Fuhrwerks bei minder gefährlichen Krankheiten noch gesteigert werden kann.

7) Bei dem Marsche kleiner Truppen-Abtheilungen und einzelner Soldaten möchte wegen der damit verbundenen Gefahr vor Verlusten die baare Bezahlung des Vorspanns sich nicht immer ausführen lassen, oder es können auch Fälle eintreten, in welchen nach §. 8. des Regulativs wegen Verpflegung der Truppen auf Märschen vom 6. Juny 1818 die Mitgabe des Geldes zur Bezahlung der Beköstigung unterblieben ist, worüber jedoch dann die Marsch-Routen den nöthigen Vermerk zum Ausweis für die Truppen oder die einzelnen Militairs enthalten soll; alsdann bleibt die Befriedigung der Hauswirthe und Vorspann-Gestellen ein Gegenstand besondrer Liquidation.

8) Um aber dergleichen Ausnahmen möglichst zu beschränken, sind sämmtliche Militair-Behörden höhern Orts beauftragt, die Truppen und einzelnen Militairs, so weit es irgend zulässig ist, mit Gelde zu versehen, und ihnen Bescheinigungen über den beim Abmarsch erhaltenen Vorschuß zu ertheilen. Wenn letzterer sich demnächst dennoch aus unvorhergesehenen Ursachen unzureichend beweisen sollte, so wird jede Königl. Special-Kasse unsres Bezirks verpflichtet und angewiesen, den Bedarf gegen Vorzeigung jener Bescheinigung und gegen Quittung dem Führer vorschußweise zu zahlen, den geleisteten Vorschuß auf der ersten Bescheinigung zu vermerken und ihn der Regierungs-Haupt-Kasse anzurechnen, dem Landrathe des Kreises aber sogleich anzuzeigen. Die Herren Landräthe haben uns vierteljährlich, und zwar am 10. Januar, 10. April, 10. July und 10. September jeden Jahres anzuzeigen, ob und welche Vorschüsse im zuletzt verflossenen Quartal im Kreise geleistet sind.

9) Die Behörde, welche entweder über den am Orte des Ausmarschs oder unterweges geleisteten Vorschuß die Ertheilung der §. 8. bezeichneten Bescheinigung unterläßt, oder, wenn kein Geld mitgegeben ist, dies nach §. 7. auf der Marsch-Route nicht vermerkt, bleibt für die daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich. Wenn also keine Bescheinigung über den beim Ausmarsch schon empfangenen Vorschuß vorgezeigt, oder der weitere Bedarf eines erneuerten Vorschusses nicht nachgewiesen werden kann, und wenn auf der Marsch-Route der §. 7. vorgeschriebene Vermerk sich nicht vorfindet; ist auch keine Special-Kasse Vorschuß zu leisten berechtigt. In ganz außerordentlichen Fällen ist vom Kreis-Landrathe Instruction einzuholen, der den Fall und seine ertheilte Instruction uns sofort anzuzeigen hat.

10) Kommen Märsche vor, bei welchen den kleinen Truppen-Abtheilungen und ein-

zelnen Militairs nach §. 7. die zur Bezahlung der Beköstigung und des Vorspanns erforderlichen Gelder nicht mitgegeben werden durften, so sind über die Beträge der Vergütung für verabreichte Beköstigung und für gestellten Vorspann dem Kreis-Landrathe die erforderlichen belegten Liquidationen in der bisherigen Form sogleich einzureichen; derselbe wird sie prüfen, nöthigenfalls vervollständigen, vorschußweise durch die Kreis-Kasse berichtigen lassen und uns quartaliter in den §. 8. festgesetzten Terminen dergestalt geordnet in duplo einreichen, daß über den Marsch jeder allein oder auf besondere Marsch-Route marschirenden Truppen-Abtheilung oder jedes einzeln gehenden Militairs für den Kreis besondere Liquidationen gefertigt werden. Der Grund dieser die Liquidationen freilich vervielfältigende Bestimmung ist darin zu finden, daß bei uns und noch mehr bei den Königl. Intendanturen die Marsch-Liquidationen für jede Truppen-Abtheilung und für jeden einzeln Marschirenden zusammengestellt, die Bezahlung separat nachgewiesen und so controllirt werden sollen.

11) Daß die Vorspann-Liquidationen von den Mund-Verpflegungs-Liquidationen nach wie vor getrennt werden müssen, versteht sich von selbst.

12) Wo die Zahlung baar von den Marschirenden geleistet wird, soll von der Orts-Behörde die geleistete Zahlung unter der Marsch-Route nicht nur besonders notirt, sondern auch dem Truppen-Theil nach dem nachstehenden Schema B. eine besondere Quittung über Vorspann-Vergütung von der Orts-Behörde ertheilt werden, wogegen dieser wiederum von dem Führer des Truppen-Theils nach dem Schema A. ein Attest als Rechnungs-Belag ausgehändigt werden soll. Hinsichts der Bezahlung der Mund-Verpflegung sind die wechselseitigen Quittungen nach den Schema's C. und D. zu fertigen. Wenn keine Zahlung geleistet wird, so fällt natürlich die Quittung nach dem Schema B. und D. weg, und in der Quittung A. und C. ist die Stelle für den Betrag zu durchstreichen, wogegen der Aussteller es in selbiger zu bescheinigen hat, daß die Zahlung nicht hat geleistet werden können.

13) Hinsichts der Fourage-Vergütung bleibt es gänzlich bei dem bisherigen Liquidations-Verfahren. Der Truppen-Führer quittirt über das Empfangene nach dem nachstehenden Schema E., und die in duplo von den Herren Landräthen durch das Proviant-Amt (conf. Amts-Blatt für's Jahr 1818, pag 452) allmonatlich uns einzureichende Fourage-Liquidationen sind von den übrigen Militair-Liquidationen jederzeit zu trennen. Danzig, den 10. April 1822. II. Abtheilung.

A. Schema

A.

Schema

zu den Quittungen über gestellten Vorspann und den Attesten über dessen geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsche des (zweiten Bataillons des ersten Infanterie-Regiments) ersten Ostpreußischen von (Königsberg in Preußen) nach (Berlin) sind laut der von der Königl. Regierung zu (Königsberg) auf Requisition des Königl. (General-Commando's in Preußen) ausgestellten Marsch-Route, d. d. (Königsberg den 1. April 1822)

(12 Vorlege-Pferde zur Fortschaffung der Offizier-Equipage-, Gemeinen Montirungs- und Kassen-Wagen, so wie des Medizin-Karren;

2c.)

von der (Stadt Königsberg) dato zur Abfuhre auf (Drei) Meilen, nemlich von (Königsberg) bis (Brandenburg) gestellt worden, welches ich hiedurch bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür, und zwar:

(1. für — Pferde à — gr. pro Pferd und Meile
mit . . . . . Rthlr. Sgr. pf.

2c.)

Summa mit Rthlr. Sgr. pf.

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(N. N.)
(Major und Commandeur des obgenannten Bataillons.)

B.

Schema

zu den Quittungen über Bezahlung des gestellten Vorspanns.

Auf dem Marsche des u. s. w. wie in dem Schema A. bis zum Zeichen ✠. wofür von dem (Commandeur Herrn) die vorgeschriebene Vergütung, und zwar:

(1. für — Pferde à — gr. pro Pferd und Meile mit Rthlr. Sgr. Pf.

2c.)

Summa mit Rthlr. Sgr. Pf.

bezahlt ist, worüber hiemit quittirt wird.

(Königsberg, den 1. April 1822.)

(Der Magistrat.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 17. —

Danzig, den 25sten April 1822.

Gesetzsammlung.

Sechstes Stück.

No. 710. Verordnung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen in solchen Fällen, worin Moralität und Sittlichkeit dadurch gefährdet werden könnten. Vom 31 Januar 1822.

„ 711. Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau. Vom 14. März 1822.

„ 712. Schifffahrts-Polizei-Ordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem frischen Haffe. Vom 14. März 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Einpfarrung mehrerer Ortschaften des Stargardtschen Kreises zur evangelischen Kirche in Rauden betreffend.

„Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Einsaßen verschiedener Ortschaften des Stargardter Kreises in die evangelische Kirche zu Rauden.

Da die evangelischen Einsaßen verschiedener, im Stargardter Kreise belegenen, Ortschaften zur Regulirung ihrer kirchlichen Verhältnisse ihre Einpfarrung in die evan-

gelische Kirche zu Rauden selbst in Antrag gebracht haben, so haben wir nach Anhörung des Kirchen-Vorstandes und der Vorsteher der Gemeinde und im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Danzig diese Einpfarrung nachzugeben kein Bedenken gefunden, und setzen daher zur gegenseitigen Nachachtung hiemit Nachstehendes fest:

§. 1.

Zur evangelischen Kirche in Rauden werden hiemit gastweise eingepfarrt: die evangelischen Einsaaßen der im Stargardter Kreise belegenen Ortschaften Bielawken, Eichwalde, Pomay, Wolla, Kulitz, adel. Brück, Subkau nebst Vorwerk, Klein- und Groß-Schlanz, Lowigus, Rathstube, Starenczyn, Klein-Garz.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der evangelischen Kirche zu Rauden tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amts-Verrichtungen die Stol-Gebühren nach der dort üblichen Taxe.

§. 3.

Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarr-Bauten leisten die Neueingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 4.

Besondere Abgaben werden außer den Stol-Gebühren von den Neueingepfarrten an den evangelischen Prediger zu Rauden nicht entrichtet.

§. 5.

Die evangelische Kirche und der evangelische Pfarrer zu Rauden erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der hier eingepfarrten Ortschaften, um eigene Kirchen-Anstalten zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchen-Verbande trennen oder zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Marienwerder, den 18. März 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung."

Vorstehendes, von der Königl. Regierung zu Marienwerder mit unserer Zustimmung ausgefertigtes, Einpfarrungs-Dekret wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 8. April 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Bade-Anstalt zu Driburg im Kreise Brakel, Regierungs-Bezirk Minden, betreffend.

Obgleich die Mineral-Quellen zu Driburg schon längst durch ihre Wirksamkeit sich den vorzüglichen Ruf, in welchem sie stehen, und das Vertrauen des Publikums, so wie der Aerzte erworben haben; auch durch die daselbst getroffenen Einrichtungen und Verschönerungen für die Nützlichkeit sowohl, als für die Annehmlichkeiten der Bade-Gäste schon seit einer Reihe von Jahren auf eine rühmliche Weise dieses Bade-Orts gesorgt worden, so haben dennoch des Königs Majestät die in der Absicht dieser Heil-Quelle einen noch höhern Grad von Vollkommenheit zu verschaffen gemachten Vorschläge zu genehmigen und die Ausführung derselben zu unterstützen geruhet, so daß die künftig sich dort einfindenden Bade-Gäste aus allen Ständen in Rücksicht der Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten, sowohl Hinsichts der Reise durch Verbesserung der bisher schwer zu befahrenden Wege, als des Aufenthalts daselbst, noch mehr als bisher der Fall war, befriedigt seyn werden; auch wird für die Bedürfnisse der unbemittelten Kranken bei dieser verbesserten Einrichtung eigens gesorgt werden.

Dieses wird, dem Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 17. v. M. gemäß, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Danzig, den 11. April 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Oeffentliche Belobung.

Den beiden Einliegern Erdmann Bock zu Fürstenau und Michael Stamm zu Laakendorf, Intendantur Elbing, ist eine Prämie für die von ihnen bewirkte Rettung des Einliegers Michael Grabowski zu Laakendorf aus dem Wasser, bewilligt und auf die Königliche Kasse angewiesen worden. Danzig, den 12. April 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Gold-Agio bei Zahlungen an Königl. Kassen betreffend.

Die Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen haben mittelst Reskripts vom 29. v. M. bestimmt, daß die in Natural-Gold nicht zu berichtigenden, zeither nach verschiedenen Agio-Sätzen erhobenen Gold-Beträge unter $2\frac{1}{2}$ Thaler bei den Staats-Activ- und Passiv-Zinsen und Kapitalien, desgleichen bei den Domainen- und Forst-Revenüen vom 1. May d. J. ab, ohne alles Aufgeld resp. erhoben und ausgezahlt werden sollen.

Regierungen die Anweisung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde jederzeit zu benachrichtigen.

Marienwerder, den 2. April 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Durch eine Verwechselung auf der Herberge hat der Sattler-Geselle Friedrich Scharnowski den Paß des Tuchmacher-Gesellen Friedrich Wilhelm Frohnert erhalten und ist mit denselben über Dirschau nach Graudenz von hier abgereiset.

Dieser unterm 26. Februar d. J. vom Magistrat zu Gerdauen ausgestellte, in Elbing am 26. März und in Danzig am 2. April a. c. visirte Paß des Tuchmacher-Gesellen Friedrich Wilhelm Frohnert, dessen Signalement nachfolgt, wird hiemit für ungültig erklärt, und ist demselben dato ein neuer Paß nach Elbing ertheilt worden.

Danzig, den 16. April 1822.

Königl. Polizei-Präsident.

v. Vegesack.

Signalement.

Name, Friedrich Wilhelm Frohnert. Stand, Tuchmacher-Geselle. Geburtsort, Gerdauen. Religion, lutherisch. Alter, 19 Jahre. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, proportionirt. Zähne, gesund. Bart, gräulich. Kinn und Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

No. 2. Es ist hier unter sehr auffallenden Umständen ein fremder, durch nichts legitimirter Mensch, der sich Justin Gobliwski nennt und aus Lemberg im Oesterreichischen Gallizien gebürtig, seiner Profession nach ein Schlosser-Geselle und zuletzt Bedienter bei einem Preuß. Obersten, Namens v. Korf, gewesen; und aus Pohlen, wo er sich zuletzt aufgehalten, aus Furcht, zum Militair ausgehoben zu werden, sich nach Preußen entfernt haben will, hier in Danzig, wohin er von Lyck aus, ohne irgend wo auf der Reise nach seinem Passe gefragt zu seyn, angelangt seyn soll, angehalten und bei ihm mehrere feine Kleidungsstücke, goldene Ringe und einige selbst mit Brillanten besetzt, gefunden worden. Da es unter den obwaltenden Umständen sehr wichtig ist, die näheren Verhältnisse dieses

als sehr verdächtig und verschmitzt bezeichneten Menschen auszumitteln, um über ihn weiter verfügen zu können, so werden die Polizei-Behörden aufgefordert, uns dasjenige, was ihnen etwa von demselben bekannt ist oder zur nähern Aufklärung seiner Verhältnisse führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

Das Signalement des angeblichen Justin Godlewski ist beigefügt.

Danzig, den 11. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Godlewski. Vorname, Justin. Geburtsort, Lemberg (Lwow), im Oesterreichischen Gallizien. Aufenthaltsort, unbestimmt. Religion, katholisch. Alter, 27 Jahre. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, braun, aufstehend. Stirn, flach, über die Nase etwas eingedrückt. Augenbraunen, braun. Augen, hellbraun und tiefliegend. Nase, spitz, klein. Mund, gewöhnlich, schmal. Bart, blond. Zähne, gesund. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, schmal. Gesichtsfarbe, gelblich. Gestalt, schlank. Sprache, Polnisch, etwas Russisch. — Besondere Kennzeichen: auf der linken Schulter eine Narbe; hat einen unsichern Blick; spricht angeblich nur Polnisch, versteht aber Deutsch sehr gut; im linken Ohr trägt er einen kleinen Ring; auf den Rücken befinden sich Spuren körperlicher Züchtigung; am rechten Fuße in der Wade eine Narbe von einem Schuße, angeblich auf der Jagd.

Bekleidung: Ein runder feiner Huth mit Wachstaft bezogen, ein roth- und gelbbuntes baßenes Halstuch, blau manchesterne Weste, einen grünen Leibrock mit Sammet-Kragen, im Rücken mit aschgrauer Seide gefüttert, ein Paar sandfarbene Casimir-Hosen, (lange,) ein Paar Stiefeln, ein grobes Hemde.

Steckbrief.

Die Zuchthaus-Gefangene Dorothea Maleß, aus Königsberg in Preußen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 15. April d. J. aus dem Stadt-Lazareth in Danzig entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiedurch ersucht, auf dieselbe strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gebunden, nach Danzig an das Königliche Polizei-Präsidium, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 19. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Beschreibung der Person: Alter, 26 Jahre. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, schwarz. Stirn, rund, erhaben. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarzbraun, etwas tiefliegend. Nase, dick. Mund, breit. Zähne, gesund. Kinn, breit. Gesicht, rund, stark und voll. Gesichtsfarbe, gesund, hat viel Sommerflecken, in Folge der Krankheit etwas blaß. Statur, stark, untersetzt. Sprache, Deutsch. — Besondere Kennzeichen: fein pockennarbig, hat einige schwarze Flecken im Gesicht, ein freies Betragen, eine feine etwas heisere Stimme, und besonders wenn sie etwas angetrunken ist, eine sehr geläufige Zunge. Uebrigens hat sie einen starken Busen und starke Narben an den Füßen in Folge venerischer Geschwüre.

Bekleidung: Ist nicht zu bestimmen, da sie dieselben sehr oft zu wechseln pflegt; in der Regel trägt sie ein roth seidenes Tuch mit Schleifen um den Kopf und kattunenen Ueberrock.

Vermischte Nachrichten

No. 1. Nach dem Antrage der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung ist es der Wunsch der hiesigen Bürgerschaft, daß sich noch ein zweiter praktischer Arzt, oder, was noch zweckmäßiger seyn würde, ein geschickter, auch zu innern Kuren befugter Chirurgus und Accoucheur in hiesiger Stadt etabliren möchte. Wir fordern daher hierauf reflektirende Männer vom Fache auf, sich des baldigsten in portofreien Briefen an uns wenden und ihre Vorschläge Behufs der weiteren Unterhandlung uns mittheilen zu wollen.

Lauenburg in Pommern, den 20 März 1822.

Der Magistrat.

No. 2. Die in der Post-Ordnung vom 26. November 1782, Abschnitt XVI. §§. 1., 2. und 7. gegen Verhütung und Bestrafung der Post-Defraudationen enthaltenen Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

§. 1. Gleich wie das Verbot, daß kein Privatus mit Sammlung und Bestellung von Briefen, auch postmäßigen Packeten sich befassen soll, vorlängst allgemein bekannt, auch durch Unsere von Zeit zu Zeit deshalb ergangenen Edicte und Reglements wiederholentlich erneuert und bestätigt ist, so verbleibt allen und jeden Fuhrleuten, Landkutschern, Karrenführern, Schiffern, Landleuten und überhaupt allen und jeden Reisenden, sie haben Namen, wie sie wollen, schlechterdings untersagt, versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, zur Bestellung an- und mitzunehmen, und soll den Landkutschern, Schiffern und Fuhrleuten nur bloß offene Frachtbriefe mitzuführen erlaubt seyn. Die betroffene Contravenienten aber

sollen zum ersten Mal für jeden dergleichen versiegelten Brief 10 Rthlr. Strafe und im Wiederholungsfalle das Duplum zu erlegen, sofort durch prompteste Execution angehalten, bei ihrem etwanigen Unvermögen aber solche Geldbusse für das erste Mal in 8tägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt, für das zweite Mal bei 14tägiger Festungs-Arbeit verwandelt und bei öfteren Wiederholungsfällen noch weit beträchtlicher geschärft werden.

§. 2. Nicht weniger sollen diejenigen, welche den Fuhrleuten, Schiffern oder anderen Reisenden verschlossene Briefe zur Bestellung mitgeben, oder dergleichen von ihnen annehmen, gleich jenen in ebenmäßige Strafe von 10 Rthlr. für jeden Brief auf das erste Mal, und sofort verfallen seyn.

§. 3. Alle Packereien von 40 Pfund und darunter, (Schießpulver allein ausgenommen,) sollen ohne Unterschied mit der Post gesandt, mithin von den Fuhrleuten, Schiffern, Lohnfahrern ꝛc. ꝛc. keine Packete von solchem Gewicht eben so wenig, als Summen Geldes zur Bestellung an- und mitgenommen werden, widrigenfalls die Contravenienten das erste Mal in 50 Rthlr., das zweite Mal in 100 Rthlr. Geldbusse, oder falls sie solche aufzubringen nicht vermögend, in verhältnißmäßige Gefängniß- und Festungs-Strafe verfallen seyn, bei noch öfteren Wiederholungsfällen aber mit Confiscation ihrer Wagen, Pferde und Schiffsgeräthe wider sie vorgeschritten werden soll, wobei zugleich Jedermann bei 50 Rthlr. Strafe untersagt wird, mehrere an unterschiedene Empfänger bestimmte Packete von vorgedachtem postmäßigen Gewicht unter einer Emballage zusammen zu packen und dieselben solchergestalt Unseren Posten zu entziehen.

werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, damit ein jeder sich vor dem Nachtheil verwahren kann, welchen die Nichtbeachtung derselben nach sich ziehet.

Berlin, den 2. April 1822.

General-Post-Amt.

Nagler.

No. 3. Im Auftrage Einer Königl. höchstverordneten Regierung zu Danzig soll das bisher vom Einsaaßen Johann Pohnke bewohnte Etablissement Brzozowa-Gora, zum Westpreußischen Schul-Fonds-Gute Kielau gehörig, und an der Grenze des adelichen Guts

Wiezlin im hiesigen Amte, 2 Meilen von Danzig belegen, von 23 Morgen 102 □Ruthen zum Kauf, Erbpacht oder Zeitpacht unter den in der Registratur der Königl. Regierung und beim hiesigen Amte vorzulegenden Bedingungen in dem auf

Montag, den 13. May d. J. Vormittags um 11 Uhr

vor dem hiesigen Amte in Zoppot angesetzten einmaligen Licitations-Termin ausgeboten und bei annehmlichem Gebot, unter Vorbehalt der Genehmigung der obengedachten vorgesetzten Behörde, zugeschlagen werden.

Zoppot, den 3. April 1822.

Königlich Preuß. Intendantur Brück.

No. 4. Im Auftrage Einer Königl. höchstverordneten Regierung zu Danzig soll das bisher vom Einsaßen Matthias Lobner bewohnte Etablissement zu Maszau, in der Schul-Forst Kielau, hiesigen Amts, unweit der Poststraße von Danzig nach Neustadt belegen, von überhaupt 34 Morgen 104 □Ruthen, mit der darauf stehenden neuen Scheune und mittelmäßigem Wohnhause von 2 Stuben zum Kauf, Erbpacht oder Zeitpacht unter den in der Registratur der gedachten Königl. Regierung und beim hiesigen Amte vorzulegenden Bedingungen in dem auf

Montag, den 13. May d. J. Vormittags um 11 Uhr

vor dem hiesigen Amte zu Zoppot angesetzten einmaligen Licitations-Termin ausgeboten und bei annehmlichem Gebot, unter Vorbehalt der Genehmigung obengedachter vorgesetzten Behörde, zugeschlagen werden.

Zoppot, den 3. April 1822.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 5. In Verfolg der Bestimmung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig sollen die auf den Ablagen am Schwarzwasser und dem flößbaren Prussinna-Fluße aufgesetzten = 3130 Klaftern kieferne Scheiten = festgesetzt und von vorzüglicher Güte in Termino auf den 8. May d. J. in dem hiesigen Geschäfts-Zimmer an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, oder gegen gehörige Sicherheit versteigert werden, und sind die betreffenden Herren Oberförster Wilke zu Lassek, Eyff zu

Wirthy und Behmer zu Wrasche Mühle beauftragt, das Holz auf Verlangen durch die Unterförster auf den Ablagen vorzeigen zu lassen.

Wilhelmswalde, den 10. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 6. Da der am 10. d. M. angestandene Licitations-Termin zum Verkauf von = 2600 Klaftern kieferne Scheite aus dem Forst-Revier Okonin, Forst-Inspektion Philippi, auf den Ablagen am Schwarzwasser ohne Erfolg gewesen ist, so wird zu diesem Behuf ein anderweiter Licitations-Termin auf

den 3. May d. J.

im Dorfe Hutta, nahe am Schwarzwasser, angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bei annehmlichen Geboten gegen gleich baare Bezahlung oder gehörige Sicherheit, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, sogleich der Zuschlag erfolgen soll.

Philippi, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 7. In dem zur Verpachtung des Amts Roggenhausen unterm 10ten hujus angesetzten Termin hat sich Niemand gefunden, der das Vorwerk Roggenhausen hätte in Pacht nehmen wollen. Es soll daher dieses Vorwerk auf 3 oder 6 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden. Die Gegenstände der Verpachtung sind:

1) das Vorwerk Roggenhausen, mit Ausschluß der davon abgezweigten Hinterländereien,
2) die Benutzung des Brau- und Brandhauses auf dem Vorwerk,
3) die Fischerei auf dem großen Leßner-See,
4) der Getränke-Verlag,
5) die Dienste der Einsaßen,
6) die Mühlen-Metzgelder.

Das Vorwerk liegt in einer sehr angenehmen Gegend, 2 Meilen von der Stadt Graudenz und 2 Meilen von der Weichsel entfernt. Der Absatz der Produkte ist hiernach sehr leicht.

Es enthält dieſes Vorwerk:

1302	Morgen	72	□Ruthen	Acker,
43	—	167	—	Gärten,
270	—	45	—	Wieſen,
429	—	152	—	Weide-länder,
40	—	39	—	Gewäſſer und Graben,
200	—	50	—	Wege und Unland.

Der Boden iſt zum Weizen, Roggen, Gerſte und Haferbau geeignet. Die Wieſen ſind zum größten Theil Flußwieſen, und wir machen die Pachtluſtigen auf das gute Wieſenverhältniß aufmerkſam.

Pachtliebhaber laden wir daher ein, ſich an Ort und Stelle von den Verhältniſſen zu unterrichten, ihre Submiſſion ſpäteſtens bis zum 10. Mai d. J. anzugeben, da wir ſolche den 12. Mai eröffnen werden. Es wird jedem anheim geſtellt bei dieſer Eröffnung perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu ſeyn, jedoch werden die Gebote auf 3 oder 6 Jahre eingerichtet werden müſſen.

Wir ſetzen zum Voraus, daß ein jeder Pachtliebhaber ſich über ſeine Qualifikation ausweiſen und eine ſichere Kaution von 3000 Rthlr. baar oder in Staats-Papieren deponiren wird.

Nach dem Anſchlage ſollen

1) vom Vorwerk Roggenhauſen . . . . . incl. $\frac{1}{3}$ in Gold,	1665 Rthlr.	10 Sgr.	2 pf.	
2) von der Benutzung des Brau- und Brandhauſes und der Geräthe	253 —	24 —	9 —	
3) von der Fiſcherei in ſofern ſie im Leßner See verpachtet wird . . . . . jedoch wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß dem Pächter jetzt keine Zuſicherung, daß dieſer See verpachtet wird, ertheilt wird und ob dieſer überlaſſen werden kann,	124 —	4 —	• —	
4) vom Getränke-Verlag der zwangspflichtigen Krüge und vom extraordinairen Debit	309 —	29 —	6 —	

5) von den Dienſten und Getreidefuhren . . . . . 24 Rthlr. 21 Sgr. 6 pf.
6) für die Mahlmetzgelder . . . . . 782 — 24 — 7 —
aufkommen.

Die Submiſſionen werden verſiegelt und unter der Namens-Unterſchrift des Pacht-Liebhabers portofrei an uns eingereicht.

Die Anſchläge können in unſerer Regiſtratur zur Information, ſo wie auch beim Landräthlichen Officio zu Dt. Crone, imgleichen die Pachtbedingungen hier und in Dt. Crone eingeſehen werden.

Jeder Bewerber bleibt übrigens ſo lange an ſein Gebot gebunden, bis er deſſen von der Behörde ausdrücklich entlaſſen wird.

Der Zuſchlag ſelbſt hängt vom Königl. Finanz-Miniſterio ab.

Marienwerder, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 18. —

Danzig, den 2ten May 1822.

Gesetzsammlung.

No. 713. Ratifications-Urkunde der zu Dresden am 23. Juny 1821 abgeschlossenen, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffenden Convention. Vom 20. November 1821.

» 714. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. April 1822, betreffend das Verfahren bei Amts-Entsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staats-Beamten.

» 715. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand seinen Familien- oder Geschlechts-Namen ändern dürfe.

Bekanntmachung.

Von den Kurmärkschen Obligationen werden die

1) halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. November 1820 bis 1. May 1821 gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons No. 18.,

2) so wie die in früheren Zahlungs-Terminen nicht abgehobenen Zinsen für den Zeitraum vom 1. May 1818 bis 1. November 1820 gegen Aushändigung der Coupons No. 13. 14. 15. 16. und 17. im Landschaftshause, Spandauer Straße No. 59., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in folgender Ordnung bezahlt:

vom 29 April bis 4. May incl. (mit Ausschluß des Bettages,) von den Obligationen A. B. B.b C. D. E. F.,

vom 6. bis 10. May incl. von den Obligationen G. H. I. K. L. M.,
vom 13. bis 17. May incl. von den Obligationen N. O. P. Q. R. S. T. U.,
vom 20. bis 24. May incl. von den Obligationen V. W. X. Y. Z. und A. A.

Wer einen Coupon zur Zahlung präsentirt, wird ersucht, denselben mit einer für die Kassen-Verwaltung unentbehrlichen Note zu begleiten, welche

1) seinen Namen und seine Wohnung,
2) die Nummer des Coupons,
3) die Littera und Nummer der Obligation, und
4) den Betrag der Zinsen enthält.

Sind mehrere Coupons zu zahlen, so wird gebeten, sie in dieser Note nach den Zahlungs-Terminen zu classificiren, den Betrag aber abgesondert für Gold und abgesondert für Courant aufzusummiren. Das Gold wird in Courant bezahlt und das Agio mit 4 Silber-Groschen auf jeden Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütet.

Nach erfolgter Zins-Zahlung wird in dem oben bezeichneten Locale

vom 28. May bis 1 Junius und
vom 3. Junius bis 8. Junius c.

mit Ausreichung der bisher nicht abgehobenen Obligationen und Zins-Coupons, gegen Production der Interims-Scheine und resp. Obligationen, in sofern sie mit dem Vermögens-Steuer-Stempel versehen sind, so wie mit Berichtigung der darauf nach Obigem zahlbaren Zinsen verfahren werden.

Da die hiermit beauftragten Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich über ihre hier erwähnten Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendungen, sei es von Zinsen, Obligationen oder Coupons, zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst den dabei überkommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen.

Uebrigens wird in Ansehung derjenigen Interims-Scheine, auf welche die Obligationen, und in Ansehung derjenigen Obligationen, auf welche die Coupons wegen der sie betreffenden Verhältnisse mit der Altmark bisher vorenthalten sind, die mit Nächstem zu erlassende Verfügung vorbehalten.

Berlin, den 15. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnung des Königl. Consistorii von Westpreußen.

Es ist uns Anzeige geworden, daß bisweilen evangelische Eltern die Taufe ihrer Kinder weit hinaus verschieben, was nicht nur der allgemeinen Ordnung in der evangelischen Kirche, sondern auch den in dem Königlich Preußischen Staate in Betreff dieses Gegenstandes gesetzlichen Bestimmungen zuwider ist. Wir setzen voraus, daß diese Abweichungen von der bestehenden Ordnung keinen andern Grund haben, als Unbekanntschaft mit dem Gesetz, oder daß dasselbe in Vergessenheit gekommen ist, und bringen daher in der Hoffnung, daß Wiederholungen jener Abweichung dadurch vorgebeugt seyn werde, die Hauptpunkte des Königl. Edicts vom 23. Februar 1802 hiedurch zur Kenntniß derer, welchen sie unbekannt, wie bei denen, welchen sie nicht gegenwärtig seyn sollten, in Erinnerung.

Die Kinder christlicher Eltern der vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften sind längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen.

Wenn Eltern oder Vormünder die Taufe ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen über diese Zeit hinaus verschieben, so sind die betreffenden Geistlichen verpflichtet, denselben Vorstellungen deshalb zu machen, was sie als christliche Eltern und Glieder einer vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaft ihren Kindern schuldig sind, an das Herz zu legen und die nachtheiligen Folgen beharrlicher Vernachläßigung der Verfassungs-Regel zur Warnung vorzuhalten.

Sollten Eltern oder Vormünder diese Vorstellungen unbeachtet lassen und bei ihrem verfassungswidrigen Verfahren beharren, so ist dies als Trennung von der kirchlichen Verbindung, zu welcher sie bis dahin gehörten, anzusehen, und zieht Verlust der mit der Theilnahme an derselben verbundenen bürgerlichen Rechte nach sich, oder sie müssen es sich gefallen lassen, daß sie, und zwar die Eltern den, §. 20., Tit. 1., Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts bezeichneten, Personen gleich geachtet und durch Bestellung eines Vormundes für ihre Kinder der elterlichen Aufsichts-Rechte verlustig, die Vormünder aber nach §. 720. und §. 921., Tit. 18., Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts behandelt werden.

Die betreffenden Geistlichen haben daher von solchem Falle dem Consistorio der Provinz Anzeige zu machen, damit durch dasselbe die obervormundschaftliche Behörde in Kenntniß gesetzt werden kann.

Wir fürchten nicht, daß dieser Fall je eintreten werde, sondern setzen gern und freudig voraus, daß die Mehrzahl der christlichen Eltern dieser Provinz, durchs Herz gedrun-

gen, die Taufe ihrer Neugebornen innerhalb der gesetzten Zeit veranstalten werden; die wenigen aber, welche, um, was in dieser Hinsicht christlichen Eltern obliegt, zu thun, des Ansehens gesetzlicher Vorschrift bedürfen, diese Erinnerung an das Edict vom 23. Februar 1802 bei sich wirksam seyn lassen werden.

Danzig, den 23. April 1822.

Königliches Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Entdeckung des gestohlenen Holzes betreffend.

Zur leichtern Entdeckung des gestohlenen Holzes sind die Königl. Unterförster angewiesen worden, jedes Stück Bau- und Nutzholz über 3 Zoll im Mittendurchmesser und von dem übrigen Bau-, Nutz- und Brennholze, so viel Stücke als thunlich, bei der Uebergabe an den Empfänger durch Anschlag eines Hammers mit einem Verabfolgungs-Zeichen zu versehen, welches aus einer einfachen Krone mit der Nummer des Forst-Belaufs besteht.

Mit diesem Verabfolgungs-Zeichen muß das Holz versehen seyn, wenn der Tit. I. §. 29. und 30. der Forst- und Jagd-Ordnung vom 8. Oktober 1805 vorgeschriebene Holz-Anschlag bewirkt seyn soll.

Dieses wird den Holz-Empfängern der Königl. Waldungen und allen, welchen es sonst angeht, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Danzig, den 18. April 1822. II. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Vergütung für die bei Truppen-Märschen zu gestellenden Brodt- und Fourage-Fuhren.

Die Orts-Behörden unsers Bezirks werden darauf wiederholentlich aufmerksam gemacht, daß, wenn sie es bei Truppen-Märschen vorziehen, die den marschirenden Truppen gebührende Fourage aus dem nächsten Königl. Magazin abzuholen, statt sie selbst zu liefern und den Vergütungs-Betrag nach den feststehenden Regeln zu liquidiren, sie die erforderlichen Fuhren ohne Vergütung stellen müssen.

Danzig, den 19. April 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Abschoß-Freiheit rücksichtlich des Lombardisch-Venetianischen Königreichs betreffend.

Im 52. Stücke des Amts-Blattes pro 1819 ist unterm 14. Dezember 1819 zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nach der mit dem Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe getroffenen Uebereinkunft die im Jahre 1812 abgeschlossene Convention, wonach zwischen Preußen und dem damaligen Königreich Italien der fiscalische und Privat-Abschoß aufgehoben worden ist, in allen das gegenwärtige Lombardisch-Venetianische Königreich betreffenden Fällen nicht allein als bestehend betrachtet, sondern auch auf das Abfahrts-Geld (census emigrationis) ausgedehnt werden soll.

Wir bringen diese Bekanntmachung in Verfolg einer Veranlassung der Königl. hohen Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten hiedurch wieder in Erinnerung. Danzig, den 22. April 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Zahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

„Zur Beförderung des Geld-Verkehrs in den bevorstehenden Woll-Märkten werden in Gemäßheit der vorläufigen Bekanntmachung vom 2. März d. J. die von Staats-Schuldscheinen den 1. Julius d. J. und früher fälligen Zinsen diesmal,

jedoch nur hier in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude

pränumerando vom 1. Junius d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Sonntage ausgenommen, täglich gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich von den Staats-Schuldscheinen

über	No. 70,000	in der Woche	vom 1.	bis 8.	Junius,
von	„ 70,000	bis No. 40,001	„ 10.	„ 15.	„
„	„ 40,000	„ „ 10,001	„ 17.	„ 22.	„
unter	„ 10,000	. . . . .	„ 24.	„ 26.	„

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen zahlen, daß durch diese bloß zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, und zwar um so weniger, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungs-Tage mit der Zins-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, wird ersucht, den Coupons ein für die Geschäfts-Führung nöthiges, genau aufsummirtes Verzeichniß derselben beizulegen. Außerhalb Berlin werden die den 1. Julius d. J. und früher fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen gegen Aushändigung der betreffenden Coupons baar realisirt:

I. innerhalb des Landes:

in den Monaten Julius und August bei allen Königlichen Regierungs-Haupt- und Special-Kassen,

II. außerhalb Landes:

in den Tagen vom 15. bis letzten August d. J. in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Comp.

Wer die Absicht hat, auf längere Zeit die Zinsen seines Staats-Schuldscheins in Leipzig zahlbar zu stellen, präsentirt vor der Verfallzeit die ganzen Series seiner Zins-Coupons, oder da von der jetzigen schon 6 bezahlt sind, die beiden letzten Coupons der Series III. (einzelne Zins-Coupons werden dazu unter keinen Umständen angenommen,) dem gedachten Handlungs-Hause Reichenbach & Comp. zur Stempelung.

Solche gestempelte Coupons werden alsdann von demselben, sobald sie fällig sind, zu jeder dem Inhaber beliebigen Zeit für Rechnung der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden honorirt; dagegen aber auch innerhalb Landes von den Königlichen Kassen weder baar eingelöset, noch in Zahlung genommen, wonach sich also die Bestimmung des Publikandi vom 30. März 1814 modificirt, Inhalts dessen fällige Zins-Coupons zu jeder Zeit, mithin die zunächst zahlbar, mit dem 1. Julius d. J. auf landesherrliche Abgaben und Gefälle jeder Art, auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und die davon zu berichtigenden Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß diese Befugniß daher hier noch auf ungestempelte Zins-Coupons beschränkt ist.

Was endlich die noch nicht abgehobenen Coupons von Staats-Schuldscheinen der Series II. und III. betrifft, so können solche in den Monaten Julius und August d. J. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuldscheine, worauf dieselben abgestempelt worden, bei der Controlle der Staats-Papiere ebenfalls im Seehandlungs-Gebäude abgeholt werden.

Dieselbe ist indessen eben sowohl, als die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse außer Stande, sich über ihre hier erwähnte Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen und resp. Coupons zu befassen, weshalb beide die Anweisung erhalten haben, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge nebst dem dabei befindlichen Papiere ablehnend zurückgehen zu lassen.

Berlin, den 2. April 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Berlitz. Deetz."

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung werden sämmtliche Special-Kassen in unserm Bezirke beauftragt, die am 1. Julius c. fälligen Zinsen von Staats-Schuldscheinen wie bisher von diesem Termine ab, gegen Ablieferung der Coupons, baar zu zahlen, und solche unserer Haupt-Kasse einzusenden, welche sich gleichfalls der Zins-Zahlung unterziehen wird. Danzig, den 24. April 1822. II. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen der Aufnahme-Gebühren und Verpflegungs-Kosten für Sträflinge, die in die Zuchthaus-Anstalt zu Graudenz abgeliefert werden.

Die bedeutenden Rückstände der Zuchthaus- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz an Aufnahme-Gebühren und Verpflegungs-Kosten der Sträflinge machen es nothwendig, daß künftig bei Einsendung der Sträflinge an die gedachte Anstalt von denjenigen Privat-Gerichtsbarkeiten im Departement des unterzeichneten Ober Landes-Gerichts, welche in subsidium für die Kosten in unvermögenden Untersuchungs-Sachen verhaftet sind, sowohl die Aufnahme Gebühren als die Verpflegungs Kosten, und zwar letztere jedesmal pränumerando auf drei Monate mitgesandt, als mit Vorauszahlung derselben bei einer längern Dauer der Strafzeit fortgefahren werde. Die betreffenden Gerichte im Departement des Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden hiebei in Hinsicht der Frage:

von wem die Kosten zu tragen,

auf den §. 604. der Criminal-Ordnung und das Rescript des Königl. Justiz-Departements vom 2. May 1803. (Seite 253 der Ministerial-Verfügungen,) verwiesen. Sollten über die Anwendung dieser Vorschriften Bedenken entstehen, so ist davon sogleich bei

Absendung der Gefangenen an das Ober-Landes-Gericht zu berichten; außerdem aber wird auf die Anzeige der Inspektion der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz über die unterlassene Beifügung der nach gegenwärtiger Bestimmung zu zahlenden Kosten sofort die executivische Einziehung gegen den Gerichtshalter verfügt werden.

Auch werden die betreffenden Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß zugleich für die Kosten der Verpflegung auf dem Transporte von ihnen gesorgt werden muß.

Marienwerder, den 12. April 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Wegen der Ressort-Tabelle des Marienwerderschen Regierungs-Bezirkes.

Den Justiz-Beamten in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen wird die hier herausgekommene Ressort-Tabelle des Marienwerderschen Regierungs-Bezirkes zum Gebrauche empfohlen. Der Preis derselben ist 10 Silber-Groschen, wofür sie bei dem Regierungs-Registrator Leyke verabfolgt wird.

Marienwerder, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Ein gewisser George Liebe, dessen Signalement unten beifolgt, ein Mensch, der schon zu mehreren Malen wegen Diebstahls mit mehrmonatlicher Zuchthaus- und Gefängniß-Strafe belegt worden, die Arbeit überaus scheut und das Vagabondiren liebt, zuletzt wegen Mangels an Legitimation ins Correktions-Haus zu Graudenz abgeliefert worden, ist von dort am 17. v. M. auf unser Geheiß und auf das ernstliche gegen das unbestreichende Leben verwarnt, mit einem beschränkten Passe nach Neuteich, seinem Geburtsorte, entlassen, wo er vorläufig unter polizeilicher Beobachtung stehen sollte.

Nach einer Anzeige des Magistrats zu Neuteich vom 16. d. M. ist der Liebe bis dahin dort nicht eingetroffen, also wohl vorauszusehen, daß er der an ihn erlassenen Warnung ungeachtet, gleich nach seiner Entlassung aus dem Correktions-Hause sich wieder dem Vagabondiren hingegeben hat.

Wir fordern nun alle Polizei-Behörden auf, auf diesen gefährlichen Menschen zu vigiliren, und wo er sich blicken lassen sollte, ihn unter die genaueste Controlle zu setzen,

damit er nicht seiner Neigung zum Umhertreiben und zu verbrecherischen Handlungen folgen könne. Danzig, den 22. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Liebe, alias Sarehki. Vorname, George. Geburtsort, Neuteich. Aufenthaltsort, vagabondirt. Religion, katholisch. Alter, 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, etwas hoch. Augenbraunen, dunkelbraun. Augen, hellblau. Nase, etwas gebogen und klein. Mund, gewöhnlich und etwas stark. Bart, dunkelbraun. Zähne, gut. Kinn, breit. Gesichtsbildung, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, klein und untersetzt. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Dunkelblau tuchene Jacke, eine gelb englisch-lederne Weste, grau leinene Hosen, schwarz lederne Stiefeln, runder schwarzer Filzhuth, gelb-bunt kattunenes Halstuch, ein weiß leinenes Hemde.

Steckbrief.

Der Friedrich George Rohde, auch Jegella genannt, aus Goldap in Ostpreußen gebürtig, des Verbrechens der Desertion und anderer Verbrechen schuldig, ist am 21. April d. J. von Graudenz aus der Besserungs-Anstalt entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gebunden, nach Graudenz an die Inspektion der Besserungs-Anstalt daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, länglicht. Mund, gewöhnlich. Kinn, spitz. Gesicht, länglicht. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank. Füße, gesund.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 28 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Landwehrmann. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung: Jacke, alte drillichne. Weste, grüne, mit blanken Knöpfen. Hosen, alte drillichne. Barfuß. Instituts-Kappe, grau tuchene. Halstuch, weiß leinenes. Hemde, desgl.

No. 2. Die unten näher bezeichnete Anna Maria Ebler hat in der Nacht zum 6. d. M. Gelegenheit gefunden, aus dem hiesigen Stadt-Lazarethe, in Gesellschaft der berüchtigten Diebin Dorothea Maleß, zu entweichen.

Die Ebler ist eine äußerst gefährliche Person, welche bereits von 1807 bis 1814 im hiesigen Zuchthause als Sträflingin zugebracht hat. Sie ist von Tapiau an das hiesige Land- und Stadtgericht transportirt, weil sie sich als Theilnehmerin an dem Morde der Philippine Sangurski angegeben hatte. Sie hat indessen ihre Selbst-Anklage widerrufen und ist frei gesprochen, sollte aber nach Tapiau zurücktransportirt werden. Ein bösartiges Fuß-Geschwür behinderte jedoch den Transport und sie wurde daher von Seiten des Gerichts in das Lazareth zur Heilung gegeben.

Wir fordern nun sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf die Ebler ein wachsames Auge zu haben, sie, wo sie sich betreten lassen sollte, zu arretiren und unter sicherer Begleitung an das hiesige Königl. Polizei-Präsidium abzuliefern. Danzig, den 24. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Ebler. Vorname, Anna Maria. Geburtsort, Gottswalde, Danziger Territorii. Aufenthaltsort, unbestimmt. Religion, unbekannt. Alter, 33 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, blond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, länglicht, mittel. Mund, gewöhnlich. Kinn, lang. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Sprache, Deutsch. — Besondere Kennzeichen: ist fein pockengrübig.

Bekleidung: Unbekannt.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. In Verfolg der Bestimmung Einer Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig sollen die auf den Ablagen am Schwarzwasser und dem flößbaren Prussinna-Fluße aufgesetzten = 3130 Klaftern kieferne Scheite = festgesetzt und von vorzüglicher Güte in Termino auf den 8. May d. J. in dem hiesigen Geschäfts-Zimmer an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant, oder gegen gehörige Sicherheit versteigert werden, und sind die betreffenden Herren Oberförster Wilke zu Lassek, Eyff zu Wirthy und Behmer zu Wdasche Mühle beauftragt, das Holz auf Verlangen durch die Unterförster auf den Ablagen vorzeigen zu lassen.

Wilhelmswalde, den 10. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Da der am 10. d. M. angestandene Licitations-Termin zum Verkauf von = 2600 Klaftern kieferne Scheite aus dem Forst-Revier Okonin, Forst-Inspektion Philippi, auf den Ablagen am Schwarzwasser ohne Erfolg gewesen ist, so wird zu diesem Behuf ein anderweiter Licitations-Termin auf

den 3. May d. J.

im Dorfe Hutta, nahe am Schwarzwasser, angesetzt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bei annehmlichen Geboten gegen gleich baare Bezahlung oder gehörige Sicherheit, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, sogleich der Zuschlag erfolgen soll.

Philippi, den 12. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Das zur hiesigen Intendantur gehörige, 1½ Meilen von Stargardt entlegene, Erbpachts-Vorwerk Grüneberg soll wegen rückständiger Abgaben sequestrirt und an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist daher ein Bietungs-Termin auf den 20. May c. hieselbst anberaumt, wozu Pacht-Liebhaber vorgeladen werden, sich persönlich zu melden, die Contracts-Bedingungen zu vernehmen und ihr Meistgebot anzuzeigen. Der Meistbietende wird, gegen Sicherstellung der Pacht-Bedingungen, den Zuschlag zu gewärtigen haben. Stargardt, den 15. April 1822.

Königl. Westpreuß. Land-Gericht.

Personal-Chronik.

Der approbirte Thierarzt Carl Ferdinand Wolff hieselbst ist von dem Königl. Ministerio der ic. Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Thierarzt für den Stadt- und Land-Kreis Danzig, den Elbinger und Marienburger Kreis unterm 19. v. M. bestallt und seine Vereidigung in obiger Qualität von uns veranlaßt.

Danzig, den 14. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 19. —

Danzig, den 9ten May 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die bei den Civil-Behörden deponirten Registraturen der Regimenter beim Ausmarsch im Jahre 1806 betreffend.

Das Königl. Krieges-Ministerium beabsichtiget, aus den von den Regimentern bei deren Abmarsch zum Feldzuge des Jahres 1806 bei den Civil-Behörden ihrer resp. Quartierstände deponirten Registraturen authentische Nachrichten zu einer Geschichte der Armee und der einzelnen Regimenter zu sammeln und solche bei dem Archiv des Königl. General-Staabes niederzulegen.

Wir fordern daher diejenigen Civil-Behörden, in deren Gewahrsam sich noch Militair-Akten befinden, auf, dem Hochlöblichen Vierten Departement im Königl. Krieges-Ministerio ungesäumt ein Verzeichniß der betreffenden Papiere einzureichen.

Insbesondere erwarten wir dies von den Magistraten der im Jahre 1806 bequartirt gewesenen Städte Danzig, Elbing, Marienburg und Stargardt.

Danzig, den 25. April 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der Obduktions-Verhandlungen.

Sämmtliche Herren Physiker und Kreis-Chirurgen werden hiedurch aufgefordert, bei ihren Sanitäts-Berichten jedesmal eine vollständige Nachweisung aller in dem abgelaufenen Quartale aufgenommenen Obduktions-Verhandlungen und abgegebene Visa reperta einzureichen, wie dieses schon nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften hätte geschehen sollen, aber nicht immer befolgt ist. Danzig, den 25 April 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Aufforderung an die Conducteurs im Danziger Regierungs-Bezirke.

Sämmtliche in dem hiesigen Regierungs-Bezirke sich aufhaltende Herren Conducteurs werden aufgefordert, am Schlusse des Jahres der Königl. Regierung folgende Anzeigen einzureichen:

1) ihre Vor- und Zunamen,
2) Geburts-Ort,
3) Geburts-Jahr,
4) Wohnort,
5) Datum des Prüfungs-Attestes,
6) Benennung der Beschäftigungen in dem verflossenen Jahre.

Wer diese Vorschriften nicht genau befolgt, hat es sich selbst beizumessen, wenn bei vorkommenden Anstellungen auf ihn nicht Rücksicht genommen wird.

Danzig, den 27. April 1822. II. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Numerirung der Häuser auf dem platten Lande.

Es ist schon sonst angeordnet, auch im Feuer-Societäts-Reglement für das platte Land in Westpreußen vom 27. Dezember 1785, §. 6 c. vorgeschrieben, daß sämmtliche Gebäude in den Ortschaften des platten Landes mit laufenden Nummern, die auf Bretter oder Blech an die Gebäude geschlagen werden, bezeichnet und mit denselben Nummern in die Feuer-Societäts-Catastra eingetragen werden sollen.

Diese Vorschrift wird nicht durchgehends beobachtet. Wir finden uns daher veranlaßt, sie den uns untergeordneten Behörden auf dem platten Lande in Erinnerung zu bringen und dieselben hiemit ernstlich aufzufordern, darauf zu halten, daß die Gebäude in den ländlichen Ortschaften ihrer resp. Kreise und Distrikte in der vorgeschriebenen Art numerirt und mit diesen Nummern in die Catastra eingetragen werden. Bei Revision der künftig einzureichenden Catastra werden wir uns genau erkundigen, ob diese Vorschrift zur Ausführung gebracht ist, auch dies gelegentlich an Ort und Stelle untersuchen lassen. Uebrigens darf den Behörden wohl nicht erst bemerklich gemacht werden, daß der Zweck derselben kein anderer ist, als bei etwanigen Bränden der möglichen Verwechselung von Gebäuden vorzubeugen. Danzig, den 27. April 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen Verpachtung des Erbpachts-Vorwerks Bordzichow.

Wegen der rückständigen Königlichen Abgaben soll das in dem Bezirke des Intendantur-Amts Stargardt belegene Erbpachts-Vorwerk Borozichow mit der dazu gehörigen Brauerei und Branntweinbrennerei auf drei Jahre, von Johannis 1822 bis 1825 verzeitpachtet werden. Es ist hiezu ein Licitations-Termin auf den 15. May c. von des Vormittags von 9 Uhr ab, angesetzt, welcher von dem Königl. Land-Gerichte und dem Herrn Intendanten in dem Dienst-Locale des letztern in Stargardt abgehalten werden wird.

Die Pacht-Liebhaber, welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, werden aufgefordert, die Pacht-Bedingungen einzusehen und ihre Gebote abzugeben.

Wenn die sämmtlichen von Bordzichow zu entrichtenden öffentlichen und Commun-Lasten und Abgaben von dem Meistbietenden übernommen werden, so hat derselbe die Genehmigung zum Zuschlage der Pacht zu erwarten.

Danzig, den 29. April 1822. II. Abtheilung.

(No. 6.) Warnung vor dem Gebrauche abergläubischer Mittel beim tollen Hundsbiß.

Es ist uns abermals zur Kenntniß gekommen, daß mehrere von einem tollen Hunde gebissene Personen die Brust-Eingeweide jenes tollen Hundes als ein vermeintliches Schutzmittel, gebraten, verzehrt haben.

Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum auf unsere Warnung vor dergleichen abergläubischem Unfug, vom 19. März 1820 (Amts-Blatt pro 1820, Seite 151) hiedurch wiederholt aufmerksam zu machen, und fordern die Orts-Behörden im hiesigen Departement zugleich auf, die vorgedachte Verfügung bei vorkommenden Fällen genau zu beachten. Danzig, den 30. April 1822. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Die durch den Steckbrief vom 11. November a. pr. (pag. 620 des vorjährigen Amts-Blattes) verfolgte Susanna Krakowska ist im Kruge zu Mönchengrebin, Danziger Landes-Kreises, in der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. ergriffen und an das Inquisitoriat zu Marienwerder abgeliefert, welches, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird. Danzig, den 27. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Von dem 5. Infanterie-Regimente (4. Ostpreuß.) sind

1) der Rekrut Bartholomäus Grota, 21 Jahre 6 Monate alt, aus adelich Borzestowo, Carthauser Kreises, welcher bei seiner Aushebung in Siasnowo, Carthauser Kreises, als Knecht diente,

2) der Rekrut Joseph Cirock, 21 Jahre 3 Monate alt, aus Ober-Sommerkau, Carthauser Kreises, welcher bei seiner Aushebung daselbst gleichfalls als Knecht diente, am 14. April c., und

3) der Rekrut Jakob Lenz, 21 Jahre 10 Monate alt, aus Kobilla, Berenter Kreises, welcher bei seiner Aushebung in Orle, Berenter Kreises, als Knecht diente, am 6. d. M. aus Danzig desertirt.

Wir fordern nun sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf die genannten Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, sie, wo sie sich betreten lassen sollten, zu arretiren, unter sicherer Begleitung an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obrist-Lieutenant Jochems hieselbst abzuliefern und uns davon Anzeige zu machen. Danzig, den 22. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nachstehende Gewässer im Forst-Revier Mechau, der Forst-Inspektion Neustadt, als:

1) der Theil des Schwarz-See's an der Lißnowschen Grenze von 2 Morgen, welcher zur Königl. Forst gehört,
2) der Stobor See an der Plaßnitzschen Grenze,
3) der tiefe See, zwischen der Putziger Stadtwald- und gräflich Schlatauschen, auch Königlichen Forst-Grenze,
4) der Hunger-See, zwischen Warschkau und der Warschkauschen Mühle, und
5) der Warschkauer Mühlen-Fluß in soweit er die Königliche Forst berührt,

sollen pro 1822 und 1823 zur Befischung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf den 4. May c. in der Oberförster-Wohnung zu Mechau angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht und mit dem Meistbietenden nach erfolgter höherer Genehmigung Contrakt geschlossen werden soll.

Neustadt, den 18. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Nachstehende Gewässer im Forst-Revier Piekelken, der Forst-Inspektion Neustadt, als:

1) der Bialla-Fluß, von den Gnewauer Wiesen bis an den Wispauer See,
2) der tiefe See, am Wege von Grabowitz nach Lißewken,
3) der blinde See, am Wege von Bieskowo nach Okuniewo,
4) der lange Okuniewo-See, zwischen den Wegen von Okuniewo nach Bojantke, und von Bieskowo nach Steinkrug,
5) der verwachsene See, am Wege von Bojantke nach Okuniewo,
6) der Schwienjack-See, am Wege von Bojantke nach Steinkrug und an der adelich Zalenseschen Grenze,
7) der Putziger Winkel, auf der adelich Zalenseschen und Königlichen Forst-Grenze, unweit Bojantke,
8) der Czerna-See, zwischen Miglowken und Czernadombrowa, an der adelich Schönwaldschen Grenze,
9) der halbe Rambowke-See bei Grabowitz und Wigodda,
10) ein Theil vom Mornitza-See beim Kruge Wigodda auf der adelich Ustrabauschen Grenze, und
11) das Fließ von adelich Damerkau und Schönwalde nach Bohlschau, so weit solches zur Königl. Forst gehört,

sollen pro 1822 und 1823 zur Befischung an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf den 17. May d. J. im Kruge zu Sagorsz angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht und mit dem Meistbietenden nach erfolgter hoher Genehmigung Contrakt geschlossen werden soll.

Neustadt, den 18. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Es sollen in den Belaufen der Forst-Inspektion Neustadt, und zwar in jedem einzelnen Belaufe mehrere Hundert Morgen Waldweide pro 1822 und 1823 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin für die Belaufe

1) des Forst-Reviers Mechau auf Montag, den 6. May c. in der Unterförster-Wohnung zu Groß-Piaßnitz,
2) des Forst-Reviers Bernadowo auf Donnerstag, den 9. May c. in Zoppot, und
3) des Forst-Reviers Pickelken auf Dienstag, den 14. May c. in der Unterförster-Wohnung zu Rehda

angesetzt.

Pachtlustige und Waldweidebedürftige Einsaaßen werden daher hiemit eingeladen, sich an den genannten Tagen und Orten Vormittags um 11 Uhr einzufinden und die Morgenzahl, welche sie zu pachten gesonnen sind, anzugeben, wo ihnen alsdann die Bedingungen, unter welchen die Waldweide verpachtet wird, bekannt gemacht werden sollen, und haben die Meistbietenden nach eingeholter hoher Genehmigung die Ueberweisung der Weideflächen zu erwarten.

Neustadt, den 20. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 4. In Verfolg der hohen Regierungs-Verfügung vom 6. März d. J. sollen aus den Forsten der unterzeichneten Inspektion

1) 800 Stück kiefernes Bauholz, Krongut, und
2) 400 " dito dito Brack,

in Summa 1200 Stück, von 42 bis 52 Fuß lang und 10 bis 15 Zoll und darüber im Zopfe stark, bereits auf dem Schwarzwasser in Tafeln zu 8 Stück verbunden, vor der Abflößung nach der Weichsel in Termino, den 22. May d. J. hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nach dem Wunsche der Käufer wird das Holz auf allen Punkten unterhalb Schwetz sowohl auf der Weichsel, als auf der Nogath kostenfrei abgeliefert, und kann bei annehmbaren Geboten nebst baarer Zahlung oder gehöriger Sicherheit der Contrakt sogleich abge-

schlossen werden. Den sich hier meldenden Käufern kann zu jeder Zeit das Holz vor dem Licitations-Termine vorgezeigt, auch der Verkaufs-Preis und die sonstigen Bedingungen näher nachgewiesen werden.

Wilhelmswalde, den 24. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 5. Von den im Culmschen Kreise belegenen adelich Radziniewoschen Gütern sollen folgende Vorwerke von Johannis d. J. ab, auf 3 oder 6 Jahre an sichere und cautionsfähige Pächter ausgethan werden:

1) Das Vorwerk Radziniewo nebst Abbau Radziniewko, besteht in

1977 Magdeburg. Morgen Acker,
131 " " Wiesen,
984 " " Weideland und Gesträuche,
79 " " Gärten,
548 " " Brüche.

Dieses Jahr ist dasselbe mit 181 Scheffeln Weizen, 414 Scheffeln Roggen und der dazu gehörigen Sommer-Saat bestellt; ist aber zu einer größern Winter-Aussaat, zum Kleebau und zu beträchtlichen Schaafweiden geeignet, und die dazu gehörigen Brüche versprechen einem thätigen Wirth vielen Nutzen. Zwei zur Nutzung gehörige Windmühlen bemahlen den Hof frei, so wie auch die Geräthschaften und Anlagen zur Brau- und Brennerei, ein Schankkrug, das nothdürftige lebende und todte Inventarium und ein vorzüglicher Obstgarten verhanden ist.

Die Entfernung vom Weichsel-Strome beträgt ½ Meile, von Culm 2, von Thorn 1½ und von Bromberg 3 Meilen, wodurch der Absatz der Produkte leicht wird.

2) Das Vorwerk Bolumin hat 1270 Morgen Acker,
90 " Wiesen,
53 " Gärten und
beträchtliche Waldweide.

Dieses Jahr ist dasselbe mit 30 Scheffeln Weizen, 250 Scheffeln Roggen und der gehörigen Sommer-Saat bestellt, und ist ebenfalls zu einer größern Aussaat geeignet; so wie die dazu gehörige Waldweide einen beträchtlichen Vortheil darbietet.

Eine mit zur Pachtnutzung gehörige Windmühle leistet für den Hof freies Mahlwerk, und zum Betriebe der Wirthschaft ist nothdürftiges lebendes und todtes Inventarium vorhanden. Die Entfernung vom Weichsel-Strome ist 1 Meile, und von den 3 Städten Culm, Bromberg und Thorn 2 Meilen, welches den Absatz der Produkte erleichtert.

Der Licitations-Termin ist auf den 28. May d. J. im Hofe zu Radzinlewo angesetzt, wohin Pachtlustige eingeladen werden. Früher können die Vorwerke und Wirthschafts-Verhältnisse an Ort und Stelle und die näheren Pacht-Bedingungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Wer auf eine oder die andere Pachtung bietet, muß als ein bemittelter Mann bekannt seyn und $\frac{3}{4}$ der jährlichen Pacht-Summe zur Sicherheit deponiren können. Der Zuschlag erfolgt nach abgehaltenem Termin in kurzer Frist von dem Königl. Haupt-Bank-Direktorio zu Berlin.

Thorn, den 28. April 1822.

Mellin,
Bürgermeister, von der Königl. Haupt-Bank zu Berlin mit diesem Geschäfte beauftragt.

No. 6. Eine hellbraune Stute, 8 Jahre alt, 3 Fuß groß, mit zwei weißen Hinterfüßen, ist im hiesigen Stadt-Bezirke herrenlos angetroffen. Der rechtmäßige Eigenthümer beliebe sich deshalb bis zum 1. Juny bei uns zu melden, andernfalls der öffentliche Verkauf des Pferdes veranlaßt und das Kaufgeld nach Abzug der Futterungs- und andern Kosten gesetzlich verwandt werden wird.

Stargardt, den 1. May 1822.

Der Polizei-Magistrat.

Berichtigung.

In No. 13. des Amts-Blattes d. J. muß gelesen werden:

pag. 193, Zeile 5 und 4 von unten: Auslassungen statt: Ausbesserungen.
" 195, " 6 von oben: ausgelassen statt: ausgeschlossen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 20. —

Danzig, den 16ten May 1822.

Bekanntmachung

wegen des Liquidations-Verfahrens zur Regulirung der aus der Sächsischen Verwaltung des Herzogthums Sachsen herrührenden Rückstände.

Nach Maaßgabe der im 3. Stücke der Gesetzsammlung des laufenden Jahres bekannt gemachten Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Januar d. J. soll wegen sämmtlicher, mit dem Herzogthum Sachsen auf Preußen übergegangener, oder überhaupt aus der Zeit bis Ende des Jahres 1815 herrührender, noch unberichtigter Verwaltungs-Ansprüche an die Staats-Kassen, sowohl aus der Civil- als Militair-Verwaltung, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, nunmehr ein Schluß-Liquidations-Verfahren zu Anmeldung der Ansprüche, unter Anberaumung eines Präclusiv-Termins von drei Monaten, durch mich eingeleitet werden.

In Folge dessen mache ich hiemit öffentlich bekannt, daß das Allerhöchsten Orts angeordnete Liquidations-Verfahren mit dem Erscheinen dieser Bekanntmachung den Anfang nimmt und mit dem

Ein und dreißigsten August dieses Jahres

geschlossen werden wird. Während dieses Zeitraums sind

1) in Ansehung der unberichtigten Rückstände aus der Civil-Verwaltung alle, ohne Unterschied, welche bis zum Ende des Jahres 1815 aus irgend einer Leistung oder sonst einem Grunde entstanden und fiscalische Kassen betreffen, ohne Rücksicht, ob deren Anmeldung vielleicht schon bei den Königl. Regierungen, welche gegenwärtig Gebietstheile des Herzogthums Sachsen verwalten, geschehen ist,

2) von den unberichtigten Rückständen aus der Militair-Verwaltung aber nur folgende, und zwar:

   a) die Entschädigungs-Ansprüche ehemaliger Sächsischer Compagnie-Inhaber und anderer Militair-Personen wegen der im Jahre 1809 erlittenen feindlichen, erweislich unverschuldeten Verluste,

   b) die von ehemaligen Sächsischen Compagnie-Inhabern jetzt noch gefordert werdenden Compagnie-Uebergabe-Gelder,

   c) die unberichtigt gebliebenen Geld-Gebührnisse ehemaliger Sächsischer Officiere, so wie rückständige Löhnungen; auch Beimontirungs-Gelder vormaliger Sächsischer Unterofficiere und gemeiner Soldaten,

   d) rückständiger Rekrutirungs-Aufwand,

   e) rückständige Einrichtungs- und Unterhaltungs-Kosten der im Gebiete des Herzogthums Sachsen errichtet gewesenen Sächsischen Militair-Lazarethe,

   f) rückständige, auf Contracte beruhende, Lieferungen zum Bekleidungs-, Armirungs- und sonstigen Bedarf des Königl. Sächsischen Militairs,

   g) rückständige Baukosten der Festungen Wittenberg und Torgau, und

   h) rückständige Entschädigungen für die zu den genannten beiden Festungen gezogenen Privat-Grundstücke,

bei mir in Merseburg anzumelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einzureichen und denselben die erforderlichen Beweismittel zu Prüfung und Feststellung der Ansprüche beizufügen.

Alle bis zu und mit dem 31. August d. J. nicht angemeldeten Forderungen werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet und von der Bezahlung ausgeschlossen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß Anmeldungen von Ansprüchen wegen

a) der vom Lande für die mobil gemachten Königl. Sächsischen Armee-Corps gelieferten Pferde, und demnächst

b) der ebenfalls vom Lande in den Jahren 1805 und 1806 und ferner bis 5. Juny 1815 geleisteten Lieferungen an Getreide, Heu und Stroh,

bei vorgedachtem Liquidations-Verfahren nicht angenommen werden, indem beabsichtiget wird, in dieser Hinsicht mit den für das Königreich Sachsen zu erwartenden diesfälligen Bestimmungen künftig auch diesseits übereinstimmend verfahren zu lassen, und daher wegen dieser Gegenstände der fernere höhere Beschluß vorbehalten worden ist.

Berlin, den 29. April 1822.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten

v. Schönberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Errichtung eines Leuchtthurms an der Niederländischen Küste.

Nach der uns von dem Königl. hohen Ministerio für Gewerbe und Handel zugegangenen Benachrichtigung ist der neue Leuchtthurm, den man jetzt an der Niederländischen Küste in Kykduin auf Heeder zu bauen angefangen hat, 18 Niederländische Ellen hoch, und wird seine Haube mit einem Leuchtfeuer oder einer Laterne, von 3 Ellen im Umfange, nach Englischer Art mit Reflektoren und Lampen versehen. Das Feuer wird wahrscheinlich am 15. September 1822 zum ersten Male angezündet werden und die bisherige Erleuchtung mit Kohlenfeuer ersetzen.

Die Direktion des Fahrwassers zum Einlaufen in den Texel bleibt die bisherige, und wird die Stelle, wo das neue Leuchtfeuer errichtet werden soll, wenig oder keinen Unterschied von der bisherigen erleiden. Danzig, den 27. April 1822. II. Abtheilung.

(No. 2.) Die Abschaffung der hölzernen und geklebten Schornsteine betreffend.

Während des vorigen Jahres sind in Fortschaffung der geklebten und hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande nicht so bedeutende Fortschritte gemacht, als wir nach den vielfältigen Aufforderungen, die wir deshalb an die Polizei-Behörden erlassen haben, erwarten zu können glaubten.

Von 17281
Polizeiwidrigen Schornsteinen, die im Jahre 1817 auf dem platten Lande unseres Regierung-Bezirkes vorgefunden wurden, sind während der Jahre 1818—1821 incl. erst 8582
(und davon im Jahre 1821 nur 1714) abgeschafft und noch 8699
abzuschaffen. Wir haben schon mehrmals erklärt, daß wir diese Angelegenheit fortwährend verfolgen, und sie nicht eher als beseitiget betrachten würden, als bis der diesfälligen Vorschrift der Feuer-Ordnung vom 3. July 1770 genügt ist.

Dem zufolge werden die ländlichen Polizei-Behörden in unserm Regierungs-Bezirke mit Bezug auf die Verfügung vom 27 März v. J. (in No. 14. des Amts Blattes) hiedurch aufgefordert, in diesem Jahre von den in ihren resp. Kreisen und Distrikten noch befindlichen geklebten und hölzernen Schornsteine diejenigen unfehlbar fortschaffen zu lassen, deren einstweilige Duldung nicht etwa wegen besonderer örtlichen Verhältnisse durch Special-Verfügungen nachgegeben ist. Wir empfehlen den Behörden, diese Angelegenheit mit Ernst und Aufmerksamkeit zu behandeln, damit der polizeiliche Uebelstand, der entfernt werden soll, endlich wirklich verschwinde.

Zum 1. November d. J. sehen wir den von den Behörden in gewöhnlicher Art einzureichenden Nachweisungen der fortgeschafften hölzernen und geklebten Schornsteine für dieses Jahr entgegen. Danzig, den 1. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Oeffentliche Belobung.

Der Maurer und Eigenkäthner Krohnke zu Tiegenhof hat im letzten Winter zwei Knaben von resp. 11 und 14 Jahren, welche in dem Tiegflusse durch das schwache Eis durchgebrochen und der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt waren, mit eigener Lebensgefahr ge-

rettet, und es ist ihm die bestimmte Prämie dafür aus Königl. Kasse bewilligt worden, welches zu seiner Belobung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Danzig, den 1. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen des Costrums der Land-Hebammen in ihren Bezirken, wo nicht sie, sondern benachbarte Hebammen zur Entbindung einer Frau gerufen werden.

Es ist die Frage entstanden, ob nach der Bemerkung in unsrer Verordnung, im Amts-Blatte pro 1820, Seite 10,

> daß, wo es die Vermögens-Umstände der Entbundenen erlauben, die höheren Sätze der Taxe für Hebammen anzunehmen sind,

auch auf solche Fälle Anwendung finde, wozu nicht die Bezirks-Hebamme, sondern eine benachbarte approbirte Hebamme gerufen worden ist. Wir erklären hierauf also, daß in solchen Fällen, der Allerhöchsten Königl. Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1817 gemäß, den Bezirks-Hebammen nur der niedrigste Satz von 15 Silber-Groschen zustehe, und jene Bemerkung nur auf solche Fälle anwendbar sey, wo eine Hebamme die Entbindung wirklich verrichtet hat, oder eine nicht qualificirte, noch approbirte Pfuscherin an ihrer Stelle die Entbindung verrichtet hat. Danzig, den 1. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen unbefugter Ausübung der innern Heilkunde.

Da sich mehrere Personen und vorzüglich Chirurgen mit innerlichen Kuren beschäftigen, ohne dazu qualificirt noch approbirt zu seyn, so bringen wir die §§. 703. und 704. des Allgemeinen Landrechts, Theil II., Tit. 20., nach welchen die Contravenienten mit willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe bedroht werden, hiedurch in Erinnerung, und fordern zugleich sämmtliche Apotheker auf, die Recepte derselben zu innern Mitteln nicht zu dispensiren, oder nach der neu revidirten Apotheker-Ordnung von 1801, S. 30, sub k., die Strafe von 25 Rthlr. für jedes unbefugte Recept zu gewärtigen, es sey denn, daß ein approbirter Arzt ein solches Recept mit seiner eigenhändigen Unterschrift am Tage der Verordnung und vor der Verfertigung der Medicin versehen hat. Von den Herren Aerzten

ten erwarten wir, daß sie dergleichen Contraventionen dem betreffenden Physikus zur weitern Veranlassung anzeigen und nicht selbst aus Bequemlichkeit oder Privat-Interesse begünstigen werden, widrigenfalls wir sie mit einer polizeilichen Ordnungs-Strafe belegen werden. Den Herren Physikern aber machen wir es zur Pflicht, auf die Contravenienten zu vigiliren und bei jeder Gelegenheit, vorzüglich bei den Apotheken-Visitationen, die Recepte der Contravenienten der competenten Gerichts-Behörde zur Untersuchung einzureichen.

Danzig, den 1. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Legitimationen der wandernden Handwerks-Gesellen betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat unterm 15. v. M. an die Königliche Regierung zu Merseburg eine nähere Instruktion über die Behandlung derjenigen wandernden Handwerks-Gesellen erlassen, welche ihre Pässe oder Wanderbücher verloren haben, und diese Instruktion auch uns zur Achtung mitgetheilt. Im Verfolg unserer Verfügung vom 16. August, im 36. Stücke des Amts-Blattes pro 1821, lassen wir jene Instruktion hier wörtlich beifolgen, und fordern die Polizei-Behörden unseres Departements auf, sich darnach aufs genaueste in Betreff der wandernden Handwerks-Gesellen, die ihre Legitimation verloren haben, zu achten, auch die in ihrem Wirkungs-Kreise befindlichen Gewerks-Vorsteher und Handwerks-Meister anzuweisen, die Gesellen von dieser Bestimmung, von der auf jeder Herberge ein Exemplar angeschlagen werden soll, zu unterrichten. Danzig, den 6. May 1822. I. Abtheilung.

„Bei den, auch nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 13. v. M. jetzt häufig vorkommenden und daher Verdacht erregenden, Verlusten von Reise-Pässen und Wander-Büchern wandernder Handwerks-Gesellen genehmige ich aus den angeführten, allerdings überwiegenden, Gründen die von der Königl. Regierung vorgeschlagenen Anordnungen dahin:

1) daß ein wandernder Handwerks-Geselle bei dem angeblichen Verluste seiner Reise-Legitimation einen neuen Paß nur auf ein von der Obrigkeit beglaubigtes, seine Person gehörig bezeichnendes, Zeugniß desjenigen Meisters erhalte, bei welchem er in den letzten Vier Wochen gearbeitet hat,

2) daß ein wandernder Handwerks-Geselle, der sein Wanderbuch oder seinen Paß in den ersten Vier Wochen seines Eintritts in die dieſſeitigen Staaten verliert, einen neuen Paß nur von der, das erste Legitimations-Document ertheilenden, Behörde erhalten kann, und daher zu dieſer, ſo wie ein Inländer in demſelben Falle an den Ort zurückkehren muß, von wo er ausgewandert iſt, und

3) daß derjenige, welcher ein Zeugniß über die in den letzten Vier Wochen gehabte Arbeit nicht beibringen und etwanige Behinderung durch Krankheit und dergleichen nicht nachweiſen kann, wenn er ein Ausländer iſt, über die Grenze, der Inländer aber mittelſt Marſch-Route in ſeine Heimath gewieſen werde.

Die Königl. Regierung hat dieſem gemäß die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen und ſolche durch das Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. April 1822.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

(gez.) von Schuckmann.

An

die Königl. Regierung zu Merſeburg.

Abſchrift hiervon der Königl. Regierung zur Nachricht und Beachtung.

Berlin, den 15. April 1822.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.

(gez.) von Schuckmann.

An

die Königl. Regierung zu Danzig.“

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der im vierjährigen Amts-Blatte No. 14., Seite 228 mit Steckbrief verfolgte berüchtigte Dieb Carl Schulz iſt eingefangen und an das Königliche Polizei-Präſi-

blum hieselbst abgeliefert, welches den Polizei- und Orts-Behörden unseres Departements, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird. Danzig, den 29. April 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Die nach den Steckbriefen in No. 17. und 18. des Amts-Blattes verfolgten Frauenzimmer Dorothea Maleß und Anna Maria Ebler, die aus dem hiesigen Stadt-Lazarethe entwichen waren, sind durch die Intendantur Bublitz in Pommern verhaftet und deren Anherotransport veranlaßt worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 10. May 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Nachbenannter Dienstknecht Theodor Wassilow, welcher beim Königl Justiz-Amte Senftenberg wegen Diebstahls und Mordes in Untersuchung gewesen, und der wegen dieser Verbrechen bereits rechtskräftig zur Strafe des Rades verurtheilt worden, ist aus dem Gefängnisse zu Senftenberg den 19 Abends 9 Uhr entsprungen. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Frankfurt a. d. Oder, oder an das Königl. Justiz-Amt zu Senftenberg abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 29. April 1822.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, 30 bis 34 Jahre. Größe, mittlere. 68 bis 69 Zoll Sächsischen Maaßes. Haare, lichtbraun, verschnitten. Stirn, eingedrückt. Augen, grau. Nase, breit. Kinn, spitz. Gesicht und

Gesichtsfarbe, pockennarbig, hager. Statur, hager. Sprache, Polnisch, kann sich aber auch in der Wendischen Sprache ziemlich verständlich machen; Deutsch spricht er nur gebrochen, und beim längern Sprechen stammelt er. Geburtsort, Dzisna, im Minskischen Departement des Russischen Reichs. Religion, Griechisch. Diente früher im 26. Russischen Jäger-Regiment.

Bekleidung: Ist bloß mit einem Hemde bekleidet gewesen.

Besondere Umstände: Der Wassilow hat sich früher auch Mich. Dombrowski genannt.

No. 2. Der unten näher signalisirte Eheromin Zelewski, aus Iwißno, Amts Stargardt, gebürtig, welcher wegen Mangels an Legitimation im adelichen Dorfe Wonklikowitz angehalten, dem Königlichen Landraths-Amt Berent überliefert und von letzterm hieher gesandt worden, hat sich in vergangener Nacht aus dem hiesigen Amts-Gefängnisse herausgebrochen, und ist, nachdem er ein Hemde, zwei versiegelte Flaschen Brandtwein und ein Stück Speck dem Gefangenwärter gestohlen, weggelaufen.

Da derselbe, so weit es sich bis jetzt ausgemittelt, schon mehrere Male in der Feste Graudenz gesessen und sich durch gegenwärtige Flucht noch mehr verdächtig gemacht hat, so werden sämmtliche resp. Orts- und Polizei-Behörden ersucht, auf den Entwichenen aufpassen, ihn im Betretungsfalle sofort arretiren und unter sicherer Begleitung hier abliefern zu lassen.

Pogutken, den 5. May 1822.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

Signalement.

Familien-Name, Zelewski. Vorname, Eheromin. Geburtsort, Iwißno. Aufenthaltsort, unbekannt. Religion, katholisch. Alter, 40 Jahre. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, blond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, dick. Mund, breit. Bart, blond. Zähne, vollständig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, gesetzt. Sprache, Polnisch. — Besondere Kennzeichen: der linke Zeigefinger fehlt.

Bekleidung: Blau tuchene Jacke mit gelben Knöpfen, bunte Weste, lange blaue Tuchhosen, braun seidenes Halstuch, Colerett, runder Huth, Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Nach dem Antrage der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung ist es der Wunsch der hiesigen Bürgerschaft, daß sich noch ein zweiter praktischer Arzt, oder, was noch zweckmäßiger seyn würde, ein geschickter, auch zu inneren Kuren befugter Chirurgus und Accoucheur in hiesiger Stadt etabliren möchte. Wir fordern daher hierauf reflektirende Männer vom Fache auf, sich des baldigsten in portofreien Briefen an uns wenden und ihre Vorschläge Behufs der weitern Unterhandlung uns mittheilen zu wollen.

Lauenburg in Pommern, den 20. März 1822.

Der Magistrat.

No. 2. In Verfolg der hohen Regierungs-Verfügung vom 6. März d. J. sollen aus den Forsten der unterzeichneten Inspektion

1) 800 Stück kiefernes Bauholz, Krongut, und
2) 400 " dito dito Brack,

in Summa 1200 Stück, von 42 bis 52 Fuß lang und 10 bis 15 Zoll und darüber im Zopfe stark, bereits auf dem Schwarzwasser in Tafeln zu 8 Stück verbunden, vor der Abflößung nach der Weichsel in Termino, den 22. May d. J. hierselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nach dem Wunsche der Käufer wird das Holz auf allen Punkten unterhalb Schwetz sowohl auf der Weichsel, als auf der Nogath kostenfrei abgeliefert, und kann bei annehmbaren Geboten nebst baarer Zahlung oder gehöriger Sicherheit der Contrakt sogleich abgeschlossen werden. Den sich hier meldenden Käufern kann zu jeder Zeit das Holz vor dem Licitations Termine vorgezeigt, auch der Verkaufs-Preis und die sonstigen Bedingungen näher nachgewiesen werden.

Wilhelmswalde, den 24. April 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3 Von den im Culmschen Kreise belegenen adelich Radziniewoschen Gütern sollen folgende Vorwerke von Johannis d. J. ab, auf 3 oder 6 Jahre an sichere und cautionsfähige Pächter ausgethan werden:

1) Das Vorwerk Radziniewo nebst Abbau Radzinienko, besteht in

1977	Magdeburg. Morgen	Acker,
131	"	Wiesen,
984	"	Weideland und Gesträuche,
79	"	Gärten,
548	"	Brüche.

Dieses Jahr ist dasselbe mit 181 Scheffeln Weizen, 414 Scheffeln Roggen und der dazu gehörigen Sommer-Saat bestellt; ist aber zu einer größern Winter-Aussaat, zum Kleebau und zu beträchtlichen Schaafweiden geeignet, und die dazu gehörigen Brüche versprechen einem thätigen Wirth vielen Nutzen. Zwei zur Nutzung gehörige Windmühlen bemahlen den Hof frei, so wie auch die Geräthschaften und Anlagen zur Brau- und Brennerei, ein Schankkrug, das nothdürftige lebende und todte Inventarium und ein vorzüglicher Obstgarten verhanden ist.

Die Entfernung vom Weichsel-Strome beträgt $\frac{1}{2}$ Meile, von Culm 2, von Thorn $2\frac{1}{2}$ und von Bromberg 3 Meilen, wodurch der Absatz der Produkte leicht wird.

2) Das Vorwerk Bolumin hat 1250 Morgen Acker,
90 " Wiesen,
53 " Gärten und
beträchtliche Waldweide.

Dieses Jahr ist dasselbe mit 30 Scheffeln Weizen, 250 Scheffeln Roggen und der gehörigen Sommer-Saat bestellt, und ist ebenfalls zu einer größern Aussaat geeignet; so wie die dazu gehörige Waldweide einen beträchtlichen Vortheil darbietet. Eine mit zur Pachtnutzung gehörige Windmühle leistet für den Hof freies Mahlwerk, und zum Betriebe der Wirthschaft ist nothdürftiges lebendes und todtes Inventarium vorhanden. Die Entfernung vom Weichsel-Strome ist 1 Meile, und

)(

von den 3 Städten Culm, Bromberg und Thorn 2 Meilen, welches den Absatz der Produkte erleichtert.

Der Licitations-Termin ist auf den 28. May d. J. im Hofe zu Radzyniewo angesetzt, wohin Pachtlustige eingeladen werden. Früher können die Vorwerke und Wirthschafts-Verhältnisse an Ort und Stelle und die näheren Pacht-Bedingungen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden. Wer auf eine oder die andere Pachtung bietet, muß als ein bemittelter Mann bekannt seyn und $\frac{1}{4}$ der jährlichen Pacht-Summe zur Sicherheit deponiren können. Der Zuschlag erfolgt nach abgehaltenem Termin in kurzer Frist von dem Königl. Haupt-Banko-Direktorio zu Berlin.

Thorn, den 28. April 1822.

Mellin,
Bürgermeister, von der Königl. Haupt-Bank zu Berlin mit diesem Geschäfte beauftragt.

No. 4. Das zum Domainen-Intendantur-Amte Drahein gehörige Vorwerk Neu-Wubrow soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2. July d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht aus

419	Morgen	159	□Ruthen	an Acker,
3	"	46	"	" Gärten,
294	"	149	"	" Wiesen,
154	"	161	"	" Hütung, und
115	"	18	"	" Unland, oder
zusammen 987	Morgen	173	□Ruthen.	

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königlichen

Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendantur-Amte Dramheim eingesehen, im Licitations-Termine aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 29. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Dem Handeltreibenden Publiko wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Jahrmärkte am hiesigen Orte alljährlich an nachstehend verzeichneten Tagen werden abgehalten werden, als:

1) Montag nach Oculi, 2) Tag nach Himmelfahrt Christi, 3) den 12ten Tag nach Neu-Johannis, 4) Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt, 5) den 12ten Tag nach Neu-Michaelis, 6) auf Martini, 7) auf Thom. Tages zuvor ist jedesmal Pferde- und Viehmarkt.

Jastrow, den 8. May 1822.

Der Magistrat.

No. 6. In der großen Niederlage der unterzeichneten Hüttenwerke beim Kaufmann Herrn Moritz Schmidt zu Wriezen an der Oder sind nachstehende Glas-Waaren stets vorräthig:

An weißem Hohlglase:

Das schönklingende sogenannte Flintglas, feinste Kristallgläser, alle Gattungen von Kreidengläsern, Gläser sowohl mit gewöhnlicher als mit der brillantesten Schleiferei, mit Malerei, Vorgoldung und Mosaik.

An Tafel- oder Scheiben-Gläsern:

Das ganz weiße sogenannte Spiegel- oder Salinenglas, das Legerglas, das Ziegelglas, couleurte und gemalte Scheiben.

An grünem Hohlglase:

Alle Gattungen von Bouteillen, Medicinglas, Gläser zu chemischen Operationen.

Sämmtliche Gegenstände entsprechen der anerkannt ausgezeichneten Fabrikation der Werke. Der Verkauf geschieht nach den Fabrikat-Preisen, besonders im Ganzen, aber auch im Detail, und ist die Niederlage auf die prompteste Bedienung und den Vortheil des Abnehmers unerläßlich bedacht; auch nimmt dieselbe Bestellungen jeder Art an und sorgt für die schleunige Ausführung derselben.

Die Louisen- und Friedrichsthaler Kristall-Glas-Hütten-Werke in der Nieder-Lausitz, Preußischen Antheils.

Personal-Chronik.

Der Großbürger und Glaser-Meister Gottfried Obermüller zu Dirschau ist bei dem dortigen Magistrat zum Rathmann auf Sechs Jahre erwählt und von uns bestätiget worden.

Danzig, den 28. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense April 1822.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel						Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	14	6	—	28	—	—	14	6	—	11	4	—	20	—	—	20	—	—	11	6	—	15	2	2	10	6
2	Elbing .	1	24	—	—	29	6	—	16	—	—	12	—	—	19	—	—	23	6	—	10	—	—	16	—	1	20	—
3	Marienburg	1	9	—	—	29	—	—	12	—	—	10	6	—	29	—	—	29	—	—	8	—	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt	1	6	—	—	22	8	—	12	4	—	10	7	—	17	4	—	17	4	—	10	—	—	12	—	1	10	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 21. —

Danzig, den 23sten May 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen der in Berlin und Halberstadt errichteten Hagel-Schadens-Assecuranz-Societäten.

In Bezug auf die Bekanntmachung im Amts-Blatte No. 39. pro 1820 vom 9. September 1820 wegen der in der Provinz Ostpreußen errichteten allgemeinen Hagel-Schadens-Versicherungs-Anstalt bringen wir hiedurch zur Kenntniß des landwirthschaftlichen Publikums, daß sich auch in Berlin und Halberstadt zu gleichem Zwecke dergleichen Societäten gebildet, und daß die erstere die Genehmigung Sr. Majestät des Königes, die letztere die des Königl. Ministerii des Innern erhalten haben. Die Statuten gedachter beiden Versicherungs-Anstalten sind bei den Herren Landräthen, denen wir solche zugefertigt haben, oder in Kurzem zufertigen werden, einzusehen, und können diejenigen, welche den Anstalten beizutreten wünschen, sich sodann an die Direktion der Hagel-Assecuranz-Compagnie zu Berlin und an die Direktion der Hagel-Schadens-Assecuranz-Societät zu Halberstadt weiter wenden. Dabei machen wir das landwirthschaftliche Publikum indessen wiederholentlich auf unsere erwähnte Bekanntmachung vom 9. September 1820 (cont. das 39. Stück des Amts-Blattes pro 1820) aufmerksam, wonach in Ostpreußen sich ebenfalls eine Hagel-Schadens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet hat, deren Direktion in Heiligenbeil ist, welche vom Königlichen Ministerio des Innern ebenfalls bestätigt ist, deren Geschäfte recht bedeutend sind und deren Wirksamkeit sehr wohlthätig ist. Die Herren Landräthe haben ebenfalls die Statuten dieser Versicherungs-Anstalt von uns zur Vorlegung erhalten.

Danzig, den 4. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 2) Servis-Vergütung für die Landwehr-Officiere während der Uebungs-Periode betreffend.

Es kommt öfter der Fall vor, daß für die Landwehr-Officiere während der Uebungs-Periode zur Ungebühr Servis liquidirt wird, weshalb wir uns veranlaßt finden, folgende Bestimmung des Hochlöblichen 5ten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio vom 15. v. M. hiemit bekannt zu machen:

„An die mit Urlaub entlassenen Landwehr-Officiere wird nach den bestehenden Vorschriften fortdauernd Servis gezahlt, und zwar von dem betreffenden Bataillon aus dem Militair-Fonds, wenn die Officiere zur etatsmäßigen Anzahl des ersten Aufgebots gehören, der Uebung beigewohnt, überhaupt alle Pflichten eines Landwehr-Officiers erfüllt haben.

Wird ein solcher Officier während der Uebungs-Periode zur Dienstleistung bei einem Linien-Regimente commandirt, so ist derselbe gleich denen zur Landwehr-Uebung einberufenen Officieren verpflichtet, für sein Unterkommen während dieser Periode selbst zu sorgen, oder, wenn ihm ein Quartier in natura überwiesen wird, so muß die Dauer dieser Einquartirung demselben bei Zahlung seines Servises von dem Landwehr-Bataillon in Anrechnung gebracht und von diesem die Zahlung des Servises für das Natural-Quartier an die betreffende Communal-Behörde geleistet werden."

Die Magistrate werden hiemit angewiesen, sich nach dieser Bestimmung genau zu achten. Danzig, den 9. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Aufforderung an die Landwehrmänner 1sten Aufgebots im 3ten Bataillon (Conitzschen) des 1sten Garde-Landwehr-Regiments.

Die Erfahrung hat dem Herrn Commandeur des 3ten Bataillons (Conitzschen) des 1sten Garde-Landwehr-Regiments gezeigt, daß die Listen über die Landwehrmänner des 1sten Aufgebots dieses Bataillons hinsichtlich der Angabe ihres Alters nicht immer ganz richtig sind, welches die unangenehme Folge hat, daß viele Landwehrmänner beim 1sten Aufgebot geführt werden, die vermöge ihres Alters bereits zum 2ten Aufgebot gehören, und sich erst melden, wenn sie zu den Uebungen einberufen werden, wodurch nicht nur Nachbeorderungen nöthig, sondern auch wirkliche Manquements an der Uebungs-Stärke herbeigeführt werden müssen.

Um nun für die Folge diesem Uebelstande abzuhelfen, fordern wir nach dem Antrage des Herrn Bataillons-Commandeurs die in unserm Departement sich aufhaltenden Landwehrmänner aller Waffen vom 1sten Aufgebot des gedachten Garde-Landwehr-Bataillons, welche vor dem 1. November 1822 das 32. Jahr zurückgelegt haben, auf, ihre Taufscheine entweder den Bezirks-Feldwebeln persönlich vorzuzeigen, oder aber diese an den Herrn Bataillons-Commandeur, Hauptmann v. Kamke direct nach Conitz zu senden, um sie der Vorschrift gemäß beim nächsten Uebertritts-Termine zum 2ten Aufgebot versetzen zu können. Danzig, den 9. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Das Einwandern kränkiger Handwerks-Gesellen betreffend.

Zur nähern Erläuterung der Verfügungen vom 30. August 1818 (in No. 38. des Amts-Blattes) und vom 6. July 1819 (in No. 28. des Amts-Blattes), die Zurückweisung fremder kränkiger Handwerks-Gesellen betreffend, wird in Folge einer Ministerial-Bestimmung vom 2. v. M. hiemit bekannt gemacht, daß die ertheilte Vorschrift nicht auf solche Handwerks-Gesellen, welche schon bis tief in das Land gekommen sind, (weil in diesem Falle durch den Rücktransport der kranken Gesellen die Krankheit nur noch weiter verbreitet werden würde,) sondern nur auf solche Personen anzuwenden ist, die bei ihrem Eintritte in die diesseitigen Staaten krank befunden werden.

Danzig, den 10. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Den Austausch des vorräthigen, unbrauchbar gewordenen Stempel-Papiers betreffend.

Nach dem §. 1. des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März c. J. können diejenigen, welche unbeschriebenes, durch das neue Gesetz unbrauchbar gewordenes, Stempel-Papier in Händen haben, dasselbe binnen 6 Monaten nach Bekanntmachung dieses Gesetzes gegen neues Stempel-Papier bei den betreffenden Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern umtauschen.

Nach Verlauf dieses Termins findet ein solcher Austausch nicht mehr statt. In Bezug hierauf fordern wir sämmtliche Behörden unseres Departements auf, den Umtausch des in ihren Händen befindlichen und unbrauchbar gewordenen Stempel-Papiers in der gesetzten Frist zu veranlassen, und machen die Polizei-Behörden besonders darauf aufmerksam, daß zu diesem Stempel-Papier auch die noch bei ihnen vorräthigen unausgefertigten Blanquets zu Reisen im Inlande und nach dem Auslande gehören, deren Austausch

)(

ebenfalls geschehen muß. Die betreffenden Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter sind angewiesen, diesen Austausch, der ihnen ertheilten Ministerial-Instruktion gemäß, zu bewirken.

Uebrigens sind die eingetauschten Paß-Blanquets zu Reisen ins Ausland uns zur Vollziehung zu übersenden. Danzig, den 13. May 1822. I. und II. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen des an der Mündung der Loire erbauten Leuchtthurms.

Das Schifffahrende Publikum wird benachrichtiget, daß das Feuer des Leuchtthurms, welcher neuerdings an der Mündung der Loire auf dem Felsen du Four, 7 Lieues der Breite von der Rheede von Mindin errichtet worden, vom 1. Januar 1822 ab, angezündet ist.

Das Feuer ist drehend und wird seinen Umschwung in 7 Minuten machen während welcher Zeit man 8 Scheine eines weißen, sehr lebhaften Lichtes wahrnehmen wird, welche in Zwischenräume von 53 Sekunden abgetheilt sind.

Während der Dauer eines jeden dieser Zwischenräume wird das lebhafte Licht im Abnehmen bis zum Augenblicke des fast gänzlichen Verschwindens bleiben und der Effect desselben von der Entfernung abhängig seyn, von welcher man es betrachtet. Hierauf erscheint dasselbe wieder im fortwährenden Wachsen bis zur lebhaften Flamme.

Der Leuchtthurm ist übrigens auf dem Theile des Felsen du Four erbaut, welcher Bonen oder les Bonins genannt wird, der auf der 7ten Special-Charte der Küste von Bretagne unter No. 27. in dem Neptune français verzeichnet ist, und zwar:

4 Meilen nach Osten, $\frac{1}{4}$ Nordost, 1 Grad 30 Minuten nördlich von der Spitze der Festung Croisir,

$8\frac{1}{2}$ Meilen nach Westen, $\frac{1}{4}$ Südwest, 1 Grad südlich von der Spitze Beguerseau der Insel Hédic,

16 Meilen nach Westen, 6 Grad 15 Minuten südlich von der Spitze von La Maria auf Belle Isle.

Die obere Fläche des Thurms, auf welchem die Laterne angebracht ist, liegt 29 mêtres 74 Centimêtres und das Leuchtfeuer 23 mêtres über der Meeresfläche erhaben.

Das Feuer wird in einer Distance von 5 See-Meilen (15 französische Meilen), vielleicht auch in einer größern ununterbrochen sichtbar seyn, jedoch wird man nur in der

Distance von 5 Meilen im Umkreise, so wie auch näher eine der Steigerung des Lichts in den vorher bemerkten Zwischenräumen folgende Verminderung desselben wahrnehmen.

Danzig, den 13. May 1822. II. Abtheilung.

(No. 7) Gold-Zahlungen betreffend.

Die Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen haben unterm 28. v. M. bestimmt, daß bei den Königl. Kassen auf die Gold-Einzahlungen auch vollwichtige Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angenommen und an die Regierungs-Haupt-Kassen abgeführt werden sollen.

Dies wird den Kassen-Rendanten in unserem Geschäfts-Bezirke zur Befolgung bekannt gemacht. Danzig, den 14. May 1822. II. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen Verlegung der großen Fahrstraße von Marienburg nach Elbing über Wickerau.

Es wird gegenwärtig der Kunststraßen-Bau von Elbing nach Lahmeband fortgesetzt, daher während des Baues, der zum Herbste d. J. beendigt werden wird, die große Landstraße von Marienburg nach Elbing über Wickerau verlegt worden ist. Wo dieser einstweilige Weg von der alten Poststraße abgeht, ist ein Wegweiser und eine Tafel errichtet, um Reisende und Frachtfahrleute darauf aufmerksam zu machen, welches daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 15. May 1822. II. Abtheilung.

(No. 9.) Die Abführung der Correctionshaus-Beiträge für 1822 betreffend.

Diejenigen Behörden, welche die Correctionshaus-Beiträge für dieses Jahr noch nicht abgeführt haben, werden hiedurch erinnert, solche unfehlbar bis zum 15. k. M. an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst einzusenden. Die Nicht-Einhaltung dieses letzten Termins würde mit 1 Rthlr. Strafe geahndet werden müssen.

Danzig, den 18. May 1822. I. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Sections-Fälle betreffend.

Mehrere Fälle haben ergeben, daß nicht von sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts bei vorkommenden Sections-Fällen der Vorschrift des Reskripts des Königl. Justiz-Ministerii vom 28. September 1813

(v. Kamptz Jahrbücher, Band 2, Seite 36)

wonach

in allen Criminal-Untersuchungs-Sachen, worin eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten abschriftlich der betreffenden Königl. Regierung mitgetheilt werden sollen,

Folge geleistet wird.

Es werden daher alle Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur genauen Befolgung dieser Vorschrift angewiesen, und wird jede Unterlassung durch eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. geahndet werden.

Marienwerder, den 7. May 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der durch den Steckbrief vom 22. v. M. (in No. 18 des Amts-Blattes) verfolgte George Liebe aus Neuteich ist am 3. d. M. im Dorfe Ober-Kerbswalde, Intendantur-Amts Elbing, bei einem nächtlichen Diebstahle ergriffen und an das Gericht zur weitern Untersuchung abgeliefert worden, welches den Behörden, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. May 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. In Verfolg der hohen Regierungs-Verfügung vom 6. März d. J. sollen aus den Forsten der unterzeichneten Inspektion

1) 800 Stück kiefernes Bauholz, Krongut, und
2) 460 " dito dito Brack,

in Summa 1200 Stück, von 42 bis 52 Fuß lang und 10 bis 15 Zoll und darüber

im Zopfe ſtark, bereits auf dem Schwarzwaſſer in Tafeln zu 8 Stück verbunden, vor der Abflößung nach der Weichſel in Termino, den 22. May d. J. hierſelbſt öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Nach dem Wunſche der Käufer wird das Holz auf allen Punkten unterhalb Schwetz ſowohl auf der Weichſel, als auf der Nogath koſtenfrei abgeliefert, und kann bei annehmbaren Geboten nebſt baarer Zahlung oder gehöriger Sicherheit der Contrakt ſogleich abgeſchloſſen werden. Den ſich hier meldenden Käufern kann zu jeder Zeit das Holz vor dem Licitations-Termine vorgezeigt, auch der Verkaufs-Preis und die ſonſtigen Bedingungen näher nachgewieſen werden.

Wilhelmswalde, den 24. April 1822.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

No. 2. Dem Handeltreibenden Publiko wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Jahrmärkte am hieſigen Orte alljährlich an nachſtehend verzeichneten Tagen werden abgehalten werden, als:

1) Montag nach Oculi, 2) Tag nach Himmelfahrt Chriſti, 3) den 12ten Tag nach Neu-Johannis, 4) Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt, 5) den 12ten Tag nach Neu-Michaelis, 6) auf Martini, 7) auf Thom. Tages zuvor iſt jedesmal Pferde- und Viehmarkt.

Jaſtrow, den 8. May 1822.

Der Magiſtrat.

No. 3. Da in dem heute angeſtandenen Licitations-Termine zum Verkauf der auf den Ablagen am Schwarzwaſſer und flößbaren Pruſſinna-Fluße aufgeſetzten = 3130 Klaftern kiefernen Scheite-Brennholz keine Käufer erſchienen waren, ſo iſt zu dieſem Behufe ein nochmaliger Termin auf den 5. Juny d. J. hieſelbſt anberaumt, wozu Kaufluſtige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß bei annehmbarem Gebot der Zuſchlag ertheilt und der Kauf-Contract ſogleich abgeſchloſſen werden ſoll.

Wilhelmswalde, den 8. May 1822.

Königl. Preuß. Forſt-Inſpektion.

No. 4. Der Jahrmarkt am hiesigen Orte wird in diesem Jahre, auch fernerhin nicht mehr in der Markt-Straße, sondern auf dem, am westlichen Ende derselben unmittelbar angrenzenden freien Platze neben dem Schauspielhause gehalten werden, auf welchem für sämmtliche, sowohl feste als bewegliche Buden ohne Ausnahme der zureichende Raum bestimmt ist. Dieses wird den Gewerbetreibenden, welche den diesjährigen Markt zu beziehen beabsichtigen, im Voraus bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche eine Bestellung auf feste Buden gewöhnlich nicht machen, sich bei ihrer Ankunft hier beim Stadt-Kämmerer Herrn Gardeicke zur Anweisung der Buden-Plätze zu melden.

Die auswärtigen Herren Kaufleute, Fabrikanten und Künstler, welche zur Ausstellung ihrer Waaren feste Buden auf dem vorgenannten Platze haben wollen, werden aufgefordert, die Anzeige darüber und in welcher Größe sie die Buden zu haben wünschen, spätestens bis zum 12. July c. dem Stadt-Kämmerer Herrn Gardeicke in postfreien Briefen zu machen, wobei ihnen auch bekannt gemacht wird, daß der größern Kosten wegen, welche die Buden-Einrichtung erfordert, die bisherige Miethe von 1 Rthlr. auf 1 Rthlr. 10 Sgr. pro laufenden Fuß gesetzt ist und nur gegen diese Miethe Bestellungen auf feste Buden angenommen werden können. Diejenigen, welche bis zum gedachten Termine die Anzeige nicht machen, werden sich mit den Buden zu begnügen haben, welche nach dem Termine etwa noch zu vergeben sind.

Memel, den 10. May 1822.

Kämmerei-Curatel.

No. 5. Sonnabend, den 1. Juny c. a. Vormittags von 10 bis 12 Uhr sollen von dem Unterzeichneten im Hôtel de Thorn in Danzig an = 48 Klafter ganz vorzügliche, im Forst-Reviere Mirchau dieses Jahr gewonnene eichene Glanz-Rinde meistbietend, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, verkauft werden. Die Borke selbst wird auf Verlangen der Herr Oberförster Dittrich in Mirchau vorzeigen lassen, so wie auch in der Licitation selbst Proben hiervon vorgezeigt werden. Für einen billigen Fuhr-Preis, um die Rinde nach Danzig zu schaffen, ist ebenfalls gesorgt worden.

Smolsin, den 14 May 1822.

Der Königliche Forst-Inspektor
Krause.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 22. —

Danzig, den 30ſten May 1822.

Geſetzſammlung.

Achtes Stück.

No. 716. Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Nieder-Rheiniſchen Provinzen. Vom 25. April 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen einer Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau einer evangeliſchen Kirche in Arnsberg.

Des Königs Majeſtät haben zum Bau einer evangeliſchen Kirche in Arnsberg eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruht. Dem zufolge fordern wir die evangeliſche Geiſtlichkeit im Bezirke der hieſigen Regierung auf, dieſe Collecte den 16. Juny d. J., als am zweiten Sonntage nach Trinitatis, in ihren Kirchen abhalten zu laſſen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derſelben von der Kanzel bekannt zu machen. Den Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemtern, wie den die Polizei ausübenden Magiſtraten aber geben wir auf, die Haus-Collecte zu veranſtalten, und weiſen zugleich jene

wie diese an, den eingegangenen Betrag, mit beigefügtem Verzeichnisse der Münz-Sorten, bis zum 1. July c. an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden, auch, wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches gleichzeitig anzuzeigen.

Danzig, den 3. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen Berichtigung der Feuer-Societäts-Beiträge für 1821.

Nach der Verfügung vom 12. Februar d. J. (in No. 8. des Amts-Blattes) sollten die Feuer-Societäts-Beiträge für 1821 bis zum 1. April d. J. an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst abgeführt seyn. Nach deren Anzeige sind aber noch mehrere Behörden mit bedeutenden Beiträgen im Rückstande. Diese Behörden werden hiedurch aufgefordert, die Reste unfehlbar bis zum 15. k. M. bei 2 Rthlr. Strafe abzuführen.

Der Intendantur Tiegenhof, welche bald nach der Ausschreibung den bei weitem größten Theil der Feuer-Societäts-Beiträge, und der Intendantur Berent, welche den ganzen Betrag bis auf eine Kleinigkeit abgeliefert hat, geben wir gern unsere besondere Zufriedenheit wegen der bewiesenen ausgezeichneten Thätigkeit hiemit öffentlich zu erkennen.

Danzig, den 18. May 1822. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Schreibe-Materialien-Lieferung für dasselbe betreffend.

Das hiesige Königliche Ober-Landes-Gericht von Westpreußen beabsichtigt,

300 Ries feines Adler-Papier,
100 dito Marienbild-Papier,
370 dito Concept-Papier,
18 dito Papier zu Aktendecken,
20 dito großes und
50 dito kleines Pack-Papier,
7 dito blaues und
2 dito Lösch-Papier,
400 Pfund Bindfaden

von demjenigen anzukaufen, welcher die billigsten Preise und das beste Papier und guten Bindfaden offeriren wird. Diejenigen, welche sich hierauf einzulassen bereit sind, werden aufgefordert, Proben an das Königl. Ober-Landes-Gericht portofrei einzusenden und die genauesten Preise anzugeben, oder aber sich mit den Proben persönlich bei dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Westphal zu Marienwerder zu melden.

Marienwerder, den 10. May 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Tischler-Geselle Wilhelm Benjamin Pepper aus Hannover hat am 6. d. M. einen, ihm in Stettin unterm 23. v. M. zur Reise nach Petersburg ertheilten Ausgangs-Paß angeblich hier verloren. Da er sich dieser Reise begeben und seine Wanderschaft auf sein Wanderbuch fortgesetzt hat, so ist ihm zwar kein neuer Ausgangs-Paß hier ertheilt, der Verlust des früher erhaltenen wird indessen zur Vermeidung jedes Mißbrauchs hiemit bekannt gemacht.

Colberg, den 7. May 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

No. 2. Der durch Steckbrief (in No. 52. des Amts-Blattes für 1821) verfolgte und bald darauf wieder ausgemittelte vormalige Matrose Carl Müller, dessen eigentlicher Name Carl Doller ist, ist als ein Kaiserlich-Russischer Unterthan über die Grenze nach Polen gebracht worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit der Anweisung für die uns untergeordneten Polizei-Behörden, ihre Steckbriefs-Controlle hiernach zu berichtigen. Danzig, den 10. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Der mittelst Steckbriefs (in No. 18. des Amts-Blattes) verfolgte Friedrich George Rohde, auch Jegella genannt, ist unter dem Namen Carl Schneider verhaftet und nach Marienwerder eingebracht worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 18. May 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 4. Der im diesjährigen Amts-Blatte No. 19. mittelst Steckbriefs vom 22. April c. verfolgte, vom 5ten Infanterie-Regimente desertirte Rekrut Bartholomäus Grotha ist wieder eingefangen und an das gedachte Regiment zurückgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie zur Berichtigung ihrer Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 19. May 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Die in der nachfolgenden Beschreibung näher bezeichneten 2 Verbrecher Steinicke und Lehmann sind aus der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt in der Nacht vom 12. zum 13. May entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden hiemit ersucht, auf sie strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gebunden, an die hiesige Straf- und Besserungs-Anstalt, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen.

Die Behörden, in deren Bezirk sie verhaftet werden, wollen sofort davon der unterzeichneten Direktion Anzeige machen.

Naugardt, den 13. May 1822.

Königl. Direktion der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt.

Signalement des Michael Steinicke.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, braun. Stirn, flach. Augenbraunen, braun. Augen, dunkelblau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, stark. Füße, gerade. — Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 33 Jahre. Religion, lutherisch. Gewerbe, Schiffsknecht. Sprache, Deutsch. Verbrechen: mehrere Diebstähle.

Bekleidung: Jacke, halb gelb und grau. Weste, desgl. Hosen, desgl. Schuhe. Mütze. Halstuch, blau leinenes. Hemde, weiß leinenes.

Signalement des Andreas Samuel Lehmann.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, rund. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, blau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Kinn, spitz. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, schwächlich. Füße, gerade.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 44 Jahre. Religion, lutherisch. Gewerbe, Schiffer. Sprache, Deutsch. Verbrechen: Diebstähle.

Bekleidung: Jacke, halb gelb und grau. Weste, desgl. Hosen, desgl. Schuhe. Mütze. Halstuch, blau leinenes. Hemde, weiß leinenes.

Vermischte Nachrichten

No. 1. Das zum Domainen-Intendantur-Amte Drahein gehörige Vorwerk Neu Wubrow soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2. July d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht aus

419	Morgen	159	□Ruthen an Acker,
3	"	46	" " Gärten,
294	"	149	" " Wiesen,
154	"	161	" " Hütung, und
115	"	18	" " Unland, oder
zusammen 987	Morgen	173	□Ruthen.

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendantur-Amte Draheim eingesehen, im Licitations-Termine aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 29 April 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Da in dem heute angestandenen Licitations Termine zum Verkauf der auf den Ablagen am Schwarzwasser und flößbaren Prussina-Fluße aufgesetzten = 3130 Klaftern kiefernen Scheite-Brennholz keine Käufer erschienen waren, so ist zu diesem Behufe ein nochmaliger Termin auf den 5. July d. J. hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß bei annehmbarem Gebot der Zuschlag ertheilt und der Kauf-Contract sogleich abgeschlossen werden soll.

Wilhelmswalde, den 8. May 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Der Jahrmarkt am hiesigen Orte wird in diesem Jahre, auch fernerhin nicht mehr in der Markt Straße, sondern auf dem, am westlichen Ende derselben unmittelbar angrenzenden freien Platze neben dem Schauspielhause gehalten werden, auf welchem für sämmtliche, sowohl feste als bewegliche Buden ohne Ausnahme der zureichende Raum bestimmt ist. Dieses wird den Gewerbetreibenden, welche den diesjährigen Markt zu beziehen beabsichtigen, im Voraus bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche eine Bestellung auf feste Buden gewöhnlich nicht machen, sich bei ihrer Ankunft hier beim Stadt-Kämmerer Herrn Gardeicke zur Anweisung der Buden-Plätze zu melden.

Die auswärtigen Herren Kaufleute, Fabrikanten und Künstler, welche zur Ausstellung ihrer Waaren feste Buden auf dem vorgenannten Platze haben wollen, werden aufgefordert, die Anzeige darüber und in welcher Größe sie die Buden zu haben wünschen, spätestens bis zum 12. July c. dem Stadt-Kämmerer Herrn Gardeicke in postfreien Briefen zu machen, wobei ihnen auch bekannt gemacht wird, daß der größern Kosten wegen, welche die Buden-Einrichtung erfordert, die bisherige Miethe von 1 Rthlr. auf 1 Rthlr.

10 Sgr. pro laufenden Fuß gesetzt ist und nur gegen diese Miethe Bestellungen auf feste Buden angenommen werden können. Diejenigen, welche bis zum gedachten Termine die Anzeige nicht machen, werden sich mit den Buden zu begnügen haben, welche nach dem Termine etwa noch zu vergeben sind.

Memel, den 10. May 1822.

Kämmerei-Curatel.

No. 4. Gemäß höherer Bestimmung ist zum Verkauf der ≈ 2600 Klaftern kiefrne Scheite, welche auf den Ablagen am Schwarzwasser aus dem Forst-Reviere Olonin gut und fest aufgesetzt stehen, ein nochmaliger Licitations-Termin auf

den 14. Juny d. J.

in der Unterförster-Wohnung zu Cottasberg nahe am Schwarzwasser angesetzt, zu welchem Kauf-Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß an den Meistbietenden bei annehmlichen Geboten entweder in größeren oder auch kleineren Quantitäten gegen gleich baare Bezahlung oder gehörige Sicherheit, mit Vorbehalt höherer Genehmigung, sogleich der Zuschlag erfolgen soll.

Philippi, den 14. May 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 5. Donnerstag, den 30. May 1822 Vormittags um 10 Uhr werden die Mäkler Grundtmann und Grundtmann junior im Bezirke von der Riedewand bis zum Petershager Hospital an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung durch öffentlichen Ausruf verkaufen:

Eine Partie starkes gesundes fichtenes Langholz, von 40 bis 50 Fuß Länge und 10 bis 17 Zoll Stärke am Zopfende, welches auf Verlangen der Herren Käufer in Tafeln von 8 Stück oder auch Trift weise zugeschlagen, und so wie eine ähnliche Partie Holz, welche beim Bastion Bär liegt, an angesetzter Stelle in Tafeln von 8 Stück bei einem nur irgend annehmbaren Gebot bestimmt verkauft werden soll.

Personal-Chronik.

Der Oberjäger Friedrich Hennig ist zum Unterförster für den Belauf Sagorß, Forst-Revier Pickelken, Forst-Inspektion Neustadt, provisorisch ernannt.

Danzig, den 13 May 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der Jäger August Schulz ist zum Unterförster des Belaufs Ossowo, Forst-Reviers Wirthy, Forst-Inspektion Wilhelmswalde, provisorisch ernannt und der vorige Unterförster dieses Belaufs, Baranowski, auf den Belauf Suchabrzesnitza, Reviers Czeszinna, Forst-Inspektion Wilhelmswalde, versetzt worden.

Danzig, den 13. May 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der Lehrer Michael Braun aus Sandhof ist von dem hiesigen Magistrat als Lehrer an der Schule zu Obraisch-Niederfelde berufen und von uns hiezu heute bestätigt worden.

Danzig, den 15. May 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 23. —

Danzig, den 6ten Juny 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Schul-Societäten, welche Lehrer suchen, betreffend.

Die Seminaristen

1) David Mielke aus Tiege, evangelisch,
2) Martin Ossowski aus Neuteich, katholisch,
3) Gottfried Krause aus Preuß. Königsdorf, evangelisch,
4) Johann Dischkowski aus Marienau, katholisch,
5) Johann Friedrich Grau aus Marienburg, evangelisch,
6) Franz Scharmer aus Damnitz bei Schlochau, katholisch, und
7) Ernst Boldt aus Christburg, katholisch,

sind mit dem Zeugnisse der Tüchtigkeit für das Elementar-Schul-Amt aus dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg entlassen, welches hiedurch zur Nachricht für diejenigen Schul-Societäten, die Lehrerstellen zu besetzen haben, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 14. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Den Wiederaufbau der abgebrannten, bei der Westpreuß. Land-Feuer-Societät versichert gewesenen Gebäude betreffend.

Für jeden Fall, daß auf Anweisung der zweiten Hälfte der Vergütung für abgebrannte, in der Westpreuß. Land-Feuer-Societät versichert gewesene und wieder erbaute Gebäude

bei uns angetragen wird, finden wir für nöthig, hiedurch anzuordnen, daß in den einzureichenden Retablissements-Attesten die Größe sowohl der abgebrannten, als der neu aufgebauten Gebäude nach Länge, Breite und Höhe bemerkt, auch angegeben werden soll, wie sich der Werth der neuen Gebäude zur Versicherungs-Summe für die abgebrannten ungefähr verhält. Die Behörden, welchen dies angeht, werden angewiesen, sich darnach für die Zukunft zu achten. Danzig, den 22. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Paß-Angelegenheiten für die nach Rußland Reisenden.

Nach der uns von dem Königlichen hohen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 8. d. M. zugegangenen Benachrichtigung haben auf den wiederholten Antrag der Königl. Gesandtschaft zu Petersburg die betreffenden Behörden der Russischen Grenz-Provinzen vom Kaiserlichen Gouvernement die erneuerte Anweisung erhalten, die von den Königl. Regierungen den Preußischen Unterthanen ausgestellten Pässe, selbst ohne Visa eines Russischen diplomatischen Agenten, als gültig anzuerkennen, und darauf zu sehen, daß den Preuß. Unterthanen bei Eintritt in das Russische Reich keine Gebühren abgefordert werden. Indem wir dies zur Kenntniß des reisenden Publikums bringen, bemerken wir, daß es dessen ungeachtet sehr rathsam seyn wird, nach wie vor die Visirung des Passes in dem Falle bewirken zu lassen, wenn an dem Orte der Ausstellung ein Russischer diplomatischer Agent sich befindet. Danzig, den 22. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Warnung vor Unvorsichtigkeit mit Feuer.

Zur Warnung wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein Einsaaße im Elbingschen Kreise und dessen Ehefrau wegen dringenden Verdachts, einen Brand durch Unvorsichtigkeit veranlaßt zu haben, durch Erkenntniß, und zwar der erstere zu einer viertägigen und die andere zur einer achttägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind.

Danzig, den 3. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Errichtung von Armen-Societäten betreffend.

Den zweckmäßigen Bemühungen des Herrn Landraths v. Groddeck ist es gelungen, mit Zuziehung der Beamten, Gutsbesitzer und Orts-Vorsteher in dem ihm anvertrauten Carthausschen Kreise Armen-Vereine zu Stande zu bringen, und zwar:

2 für die adelichen Güter,

2 für die Ortschaften der Intendantur Carthaus und

1 für die zum Carthausschen Kreise gehörigen Ortschaften der Intendantur Berent und des Domainen-Amts Schöneck.

Für die adelichen Ortschaften sind adeliche Gutsbesitzer und für die Königl. Ortschaften Erbpächter und Ober-Schulzen zu Armen-Vorstehern gewählt, welche die aufzubringenden Beiträge für Orts-Arme, die ihrer Societät angehören, nach den bestehenden Repartitions-Grundsätzen für die Land-Armen-Beiträge vertheilen und erheben werden.

Diese Societäten sind dergestalt gebildet, daß

die	1ste	Societät	aus 4126 Seelen,
"	2te	"	" 2348 "
"	3te	"	" 4649 "
"	4te	"	" 5194 "
"	5te	"	" 2540 "

besteht; ihre Wirksamkeit hat nach der Erklärung der Interessenten mit dem 1. März d. J. ihren Anfang genommen.

Nur wenige Dominia im Carthausschen Kreise haben ihren Beitritt zur Armen-Societät abgelehnt und sich erklärt, ihrer Verpflichtung gegen ihre Orts-Armen ohne fremde Beihülfe nach Vorschrift des Landarmen-Reglements ferner genügen zu wollen.

Wir haben erklärt und erklären hiedurch diese Armen-Vereine als eine rechtlich bestehende, jedoch nur einstweilige Einrichtung, deren Zweck es ist, den einzelnen Orts-Gemeinen die Last der Armenpflege, besonders die Aufbringung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für Orts-Arme, die in öffentlichen Heil-Anstalten untergebracht werden müssen, zu erleichtern, ohne ihnen jedoch eine neue Last aufzuerlegen, wozu sie nicht schon nach dem Westpreuß. Land-Armen-Reglement verpflichtet sind.

Eben so hat sich für den Bezirk der Intendantur Brück, durch die Thätigkeit des Intendanten Herrn Hauptmanns Gütte, eine Armen-Societät gebildet. Es ist ein Statut für dieselbe entworfen, wonach

1) die bisher bestandene Amts-Armen-Kasse mit ihrem Bestande und ihrer künftigen Einnahme der Societät überwiesen, und

2) bestimmt ist, daß

a) jedesmal, wenn der Kassen-Bestand bis auf 10 Rthlr. erschöpft ist, 50 Rthlr. von der Societät nach den letzten Klassen-Steuer-Listen oder nach dem reducirten Hufenstande eingezogen werden,

b) der jedesmalige Amts-Vorgesetzte zugleich Vorgesetzter und Rendant des Vereins ist und mit zwei aus der Zahl der Orts-Vorsteher oder der übrigen Amts-Einsaaßen jährlich zu wählenden Amts-Armen-Pflegern eine Behörde bildet, welche unter dem Namen: Armen-Deputation des Amts das gesammte Armen-Wesen des Bezirks respicirt, d. h. sowohl für die Unterstützung und Unterbringung hülfsbedürftiger Orts-Armen, als auch für die Berichtigung der Kosten aus der Amts-Armen-Kasse sorgt, und daß

c) jährlich vom Rendanten den versammelten Orts-Vorstehern Rechnung über Einnahme und Ausgabe abgelegt wird.

Dieses Statut hat ebenfalls als eine einstweilige Einrichtung bereits unsere Genehmigung erhalten.

Es ist zu hoffen, daß mehrere Kreise und Amts-Bezirke diesem löblichen Beispiele in Folge unserer Aufforderung vom 4. Februar d. J. (in No. 7. des Amts-Blattes) bald folgen werden. Danzig, den 23. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 6.) Die Führung der jüdischen Personen-Stands-Listen betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, den uns untergeordneten Behörden in den Städten und auf dem platten Lande die genaueste Befolgung der in der Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 21 July 1812 (Amts-Blatt pro 1812, pag. 357 seq.) enthaltenen Anweisung zur Führung und Einreichung der jüdischen Personen-Stands-Listen wiederholentlich zu empfehlen, da wir einigen Grund zu der Vermuthung haben, daß nicht überall auf die gehörige Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften von Seiten der jüdischen Staatsbürger gehalten und in Führung der Listen von Seiten der Behörden mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren wird. Wir werden eine spezielle Revision dieser Listen, deren Vergleichung mit den General-Juden-Verzeichnissen und eine Prüfung des Verfahrens der Behörden bei Führung der Listen anordnen und die etwa entdeckten Unregelmäßigkeiten beahnden. Danzig, den 25. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 7.) Den Chaussee-Bau betreffend.

Folgende, von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten von Schön uns gemachte Mittheilung:

„Von dem Königl. Ministerio für Handel und Gewerbe bin ich ermächtigt worden, Einer Königl. Hochlöbl. Regierung bekannt zu machen, daß dasselbe bereit ist, für einen jeden im Wege der Privat-Unternehmung gegen die Bewilligung einer angemessenen Prämie und der Erhebung des Wege-Geldes auszuführenden Chaussee-Bau den Unternehmern diese Vortheile durch eine Urkunde zuzusichern, wenn

1) diese Urkunde das Wo? und Wie? der Anlage durch deutliche Zeichnungen außer Zweifel setzt und der Unternehmer
2) dem Fiscus das Recht einräumt, nach einer zu verabredenden Reihe von Jahren die wohl unterhaltene Chaussee, sey es gegen Zurückzahlung des erwiesenen Anlage-Kapitals oder à fonds perdu zurückzugewähren.

Eine Königl. Hochlöbl. Regierung ersuche ich hiernach ganz ergebenst, diese Bestimmungen zur Kenntniß des Publikums zu bringen und sich in einzelnen Fällen hiernach gefälligst zu achten.

Danzig, den 12. May 1822.

(gez.) v. Schön.“

wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. May 1822. II. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen Verpachtung der Königl. Vorwerke Pogutken und Mallar, Amts Schöneck.

Nach der Bestimmung Eines hohen Ministerii soll die General-Pacht des Amts Schöneck, nämlich die wirthschaftliche Benutzung der Vorwerke Pogutken und Mallar, enthaltend einen Flächen-Raum von resp. 1889 Morgen 87 □Ruthen und 1430 Morgen 144 □Ruthen Preußisch nebst der Befugniß, die Brauerei und Brandtwein-Brennerei zu treiben, auch die zwangspflichtigen Amts-Krüge mit Getränke zu versehen, die Gewässer in den Grenzen der Vorwerks-Feldmarken zu befischen und die unbeständigen Gefälle von den Amts-Einsaaßen zu erheben, vom 1. July c. ab, auf 6 nach einander folgende Jahre von neuem ausgeboten werden. Zu diesem Zwecke ist von dem Departements-Rath in unserm Conferenz-Hause hieselbst ein Termin

auf den 22. Juny c.

Vormittags um 10 Uhr angesetzt worden. Der General-Pächter ist verpflichtet, die Polizei- und Kassen-Verwaltung des Amts Schöneck gegen das etatsmäßige Gehalt von 275 Rthlr. und 24 Rthlr. Schreibe-Materialien-Gelder zu übernehmen, auch zur Sicherheit der übernommenen Verpflichtungen und des ihm zu überweisenden Königl. Inventarii eine Caution von 3000 Rthlr. sofort zu deponiren. Ueber die näheren Pacht-Bedingungen wird unsere Domainen-Registratur und der Amts-Verwalter Herr Worzewski in Pogutken Auskunft geben, wobei noch bemerkt wird, daß der bisherige jährliche Pachtzins 1751 Rthlr. 46 gr. 10 pf., mit Einschluß 563 Rthlr. in Golde, beträgt. Der Zuschlag an den Meistbietenden ist von der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii abhängig.

Danzig, den 30. May 1822. II. Abtheilung.

(No. 9.) Den Ankauf der Remonte-Pferde betreffend.

Im Verfolg der im 15. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Obersten Beier, Inspekteurs der Remonte, vom 19. März c. über den diesjährigen Remonte-Ankauf für die Königl. Armee wird nachstehende Benachrichtigung wegen der zu diesem Behuf anberaumten Märkte zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und fordern wir die Besitzer von ländlichen Grundstücken und die Pferde-Züchter auf, von dieser ihnen zum Verkauf guter und brauchbarer Pferde angebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen und sich auf den Marktplätzen zahlreich einzufinden.

Danzig, den 3. Juny 1822. I. Abtheilung.

„Bekanntmachung

der bei dem diesjährigen Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen festgesetzten Marktorte.

Mit Bezugnahme auf meine, unterm 19. März c. erlassene Bekanntmachung zeige ich dem hiebei interessirenden Publiko nunmehro die festgesetzten Marktorte an, auf welchen die zu diesem Behufe bestimmte diesjährige Commission die für die Cavallerie und Artillerie geeigneten Pferde ankaufen wird; sie sind auf nachstehende Tage anberaumt:

den	17.	Juny	in	Powayen	für diesen Ort	und Umgegend.
"	18.	"	"	Trutenau	dito	dito
"	20.	"	"	Aweiden	dito	dito
"	21.	"	"	Uderwangen	dito	dito
"	22.	"	"	Pr. Eylau	dito	dito
"	24.	"	"	Zinten	dito	dito
"	26.	"	"	Braunsberg	dito	dito
"	28.	"	"	Elbing	dito	dito
"	29.	"	"	Tiegenhof	dito	dito
"	30.	"	"	Neuteich	dito	dito
"	2.	July	"	Rokpitz	dito	dito
"	4.	"	"	Pr. Mark	dito	dito
"	6.	"	"	Pr. Holland	dito	dito
"	8.	"	"	Wormdit	dito	dito
"	9.	"	"	Heilsberg	dito	dito
"	10.	"	"	Bartenstein	dito	dito
"	12.	"	"	Domnau	dito	dito
"	14.	"	"	Allenburg	dito	dito
"	16.	"	"	Topiau	dito	dito
"	18.	u. 19.	"	Wehlau	dito	dito
"	21.	u. 22.	"	Insterburg	dito	dito
"	24.	"	"	Darkehmen	dito	dito
"	26.	"	"	Angerburg	dito	dito
"	28.	"	"	Barten	dito	dito
"	29.	"	"	Rößell	dito	dito
"	31.	"	"	Lötzen	dito	dito
"	2.	August	"	Lyck	dito	dito
"	4.	"	"	Oletzko	dito	dito
"	6.	"	"	Goldap	dito	dito
"	8.	"	"	Gumbinnen	dito	dito
"	10.	"	"	Stallupöhnen	dito	dito
"	13.	"	"	Pillkallen	dito	dito

tig machen, sind zur Genüge bekannt, und ich füge diesem nur noch hinzu, daß auch alle nicht rein gelegte Hengste, oder solche, die vom Schnitt nicht gut und völlig geheilt sind, imgleichen Pferde, so aufsetzen, (welche Uebelstände sich oft nicht gleich beim Kauf entdecken lassen, ein Pferd dennoch aber als Remonte untauglich machen und mich daher nöthigen würden, solches dem Verkäufer auf seine Kosten zurückzusenden,) dabei mit inbegriffen sind.

Da auch nach der Allerhöchsten Königl. Bestimmung in allen Provinzen des Staats nur denjenigen resp. Herren Gutsbesitzern, Beamten, Pächtern und übrigen Landes-Einsaaßen, welche nächst ihren anderen ländlichen Gewerben auch Pferdezucht zum Vortheil des Landes treiben, ihre mit Sorgfalt selbst aufgezogene Pferde, sobald sie nicht übertriebene Preise darauf setzen, abgekauft, hingegen alle Pferdehändler und sonstige Speculanten hiebei nicht concurriren sollen, so mache ich dieses auf ausdrücklichen Befehl des Königl. hohen Krieges-Ministerii hiedurch bekannt, damit es keinem, der nicht mit Recht zu jenen Klassen gezählt werden kann, auffällt, wenn er mit seinen hiezu beschafften Pferden zurückgewiesen wird, indem ich mich nach diesen Vorschriften strenge richten muß.

Das Alter der zur Remonte bestimmten Pferde ist bekanntlich 4-, 5- und ausnahmsweise 6jährig, sobald letztere noch völlig ungebraucht sind; die Größe mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 3 Zoll und drüber. Große, starke und schöne Pferde, die das Alter von 4 und 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, sobald sie dabei leicht sind und sich zu Reitpferden eignen.

Ferner sollen auch nächst diesen Remonte-Pferden wiederum eine bedeutende Anzahl 3jährige Pferde zur Aufstellung gekauft werden, die aber von guter edler Race und einem Gebäude seyn müssen, daß sie zu der Hoffnung berechtigen, gute Kuirassier-Pferde dadurch zu erhalten, welche Forderung einem jeden um so billiger erscheinen wird, da die Futter- und anderen Nebenkosten noch ein volles Jahr hindurch bedeutend sind und dem Staat ein solches Pferd ziemlich hoch zu stehen kommt.

Der mittlere Futter-Zustand der sämmtlich zu kaufenden, besonders aber der 3jährigen Pferde wird mir der wünschenswertheste seyn, denn, wenn das zu magere Aussehen eines Pferdes immer kein gutes Zeichen einer vollkommenen Gesundheit ist, so taugt das wilde Ausstopfen mit fettem Klee und anderen schädlichen Nahrungsmitteln aufgebunden

Ferner sollen auch nächst diesen Remonte-Pferden wiederum eine bedeutende Anzahl 3jährige Pferde zur Aufstellung gekauft werden, die aber von guter edler Race und einem Gebäude seyn müssen, daß sie zu der Hoffnung berechtigen, gute Kuirassier-Pferde dadurch zu erhalten, welche Forderung einem jeden um so billiger erscheinen wird, da die Futter- und anderen Nebenkosten noch ein volles Jahr hindurch bedeutend sind und dem Staat ein solches Pferd ziemlich hoch zu stehen kommt.

Der mittlere Futter-Zustand der sämmtlich zu kaufenden, besonders aber der 3jährigen Pferde wird mir der wünschenswertheste seyn, denn, wenn das zu magere Aussehen eines Pferdes immer kein gutes Zeichen einer vollkommenen Gesundheit ist, so taugt das wilde Ausstopfen mit fettem Klee und anderen schädlichen Nahrungsmitteln aufgebunden in den Ställen eben so wenig, und eine gute kräftige Weide dürfte wohl bis zur Zeit des Verkaufs den meisten Pferden von dem ersprießlichsten Nutzen seyn.

Manche Privat-Ansuchungen in Betreff der anzusetzenden Märkte habe ich nicht berücksichtigen können, indem ich die möglichste Bequemlichkeit eines jeden Verkäufers allgemein im Auge behalten muß; ich werde mich indessen den Wünschen eines jeden gern fügen und auf der Reise von einem Marktorte zum andern bei denjenigen Herren einsprechen, welche ihre Pferde zur Stelle zu verkaufen wünschen, sobald zu große Umwege den Gang des Geschäfts nur nicht stören.

Schlüßlich wiederhole ich die schon im vorigen Jahre an die sämmtlichen Herren Verkäufer gethane Bitte, ihre Pferde nur nach den ihnen zunächst liegenden Marktorten in ihren Kreisen zu stellen, nochmals, weil ich mich der Ordnung wegen sonst genöthiget sehen würde, diejenigen, welche der Commission viele Meilen weit entgegen kommen, unbeachtet zurückzuweisen. Es werden in diesem Jahre eine bedeutende Anzahl Pferde mehr gekauft wie in dem vergangenen, so daß niemand fürchten darf, seine guten Pferde zu behalten, welches auch im vorigen Jahre nicht der Fall gewesen; auch ist überhaupt noch niemals, sowohl des Preises, als anderer Ursachen halber ein gutes Pferd irgend wo stehen geblieben, wodurch ein etwaniger triftiger Grund zur Beschwerde über die Commission gegeben worden wäre, wenn solcher nicht in den unbilligen Forderungen Seitens der Verkäufer gelegen hat. Endlich ersuche ich noch, die Pferde so viel als möglich zaumbändig zu machen, damit das Geschäft mit dem mindesten Zeitverlust vollführt werden kann; auch jedes verkaufte Pferd mit einer neuen Strickhalfter und zwei hänfenen Stricken nebst einer

(No. 6.) Oeffentliche Belobung.

Bei Löschung des am zweiten Pfingst-Tage stattgefundenen Brandes in der Kielauer Schul-Forst, Forst-Inspektions-Bezirk Neustadt, haben sich

der Schulz Kokol,
" Schullehrer Krefft,
" Käthner Ellerholz,
" Knecht Ignatius Kuhn, und
" " Johann Pranga aus Kielau

durch Thätigkeit und Umsicht ausgezeichnet, wofür wir dieselben hiedurch öffentlich zu belohnen uns veranlaßt finden.

Danzig, den 6. Juny 1822. I. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen der Elbingschen Stadt-Obligationen.

Den Inhabern der im Jahre 1809 Seitens der Stadt Elbing unter Allerhöchster Sanktion Sr. Majestät des Königs ausgestellten Stadt-Obligationen wird hiedurch bekannt gemacht, daß zufolge eines Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs die Zahlung der Zinsen vom 1 Januar d. J. ab, wieder ihren Anfang nehmen wird, der Beschluß Hinsichts der bisherigen aufgelaufenen Rückstände aber noch vorbehalten bleibt.

Die Zahlung des halbjährigen Zinsen-Betrages für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juny d. J. geschieht in den Tagen vom 1. bis zum 15. July c. im Locale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse zu Elbing in baarem Gelde, gegen Vorzeigung der betreffenden Obligationen an die Besitzer derselben, ohne daß es deshalb einer weitern Legitimation bedarf; auch werden diesen Besitzern zugleich neue Zins-Coupons auf 6 Jahre ausgehändigt, so daß es künftig nur der Einreichung des betreffenden Zins-Coupons zur Erhebung des jedesmaligen Zins-Betrages bedarf.

Danzig, den 7. Juny 1822. I. Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Westpreußen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 4. März d. J. wird hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß nunmehr die neue Kassen-Einrichtung bewirkt werden und dem zufolge vom 1. Juny d. J. an alle Geschäfte, welche in Beziehung auf das Kassen-Wesen bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheits-Aufhebungen oder Dienst-Ablösungen bisher von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse bearbeitet wurden, von der Kasse der unterzeichneten General-Commission werden versehen werden, weshalb alle diejenigen, welche in dieser Hinsicht Zahlungen oder Forderungen an die Regierungs-Haupt-Kasse haben, gegenwärtig an die General-Commissions-Kasse, deren Geschäfts-Local gleichfalls in dem hiesigen Regierungs-Gebäude ist, sich wenden müssen.

Zum Rendanten bei der neuen Kasse ist der Hauptmann Richter und zum Controlleur der Kanzelist Kowalewski bestimmt, und werden die Quittungen über eingesandte Gelder von beiden zusammen unterzeichnet werden.

Marienwerder, den 29. May 1822.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der im 5. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes mittelst Steckbriefs vom 25. Januar c. verfolgte Deserteur Matthias Stephan ist wieder ergriffen und an das 5 Infanterie-Regiment abgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 1. Juny 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Der Unterofficier Friedrich Pörschke von der 4ten Fuß-Compagnie der Garde-Artillerie-Brigade, aus Schönfeld, Kreis Mohrungen in Ostpreußen, gebürtig, ist aus der Garnison zu Berlin den 25. d. M. früh entwichen. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu viligiren, im Betretungsfalle hierher nach Berlin transportiren und an die Königl. Commandantur abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. May 1822.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, 32 Jahre 8 Monate. Größe, 5 Fuß 3 Zoll, 1 Strich. Haare, dunkelbraun. Stirn, flach. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz, kleiner Backenbart. Kinn, spitz. Gesicht, klein und etwas pockennarbig. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Sprache, geläufig.

Bekleidung: Dunkelblauer Ueberrock mit blau sammetnem Kragen, türkische Weste mit Einhänge-Knöpfen, grau tuchene Dienstbosen, lange Stiefeln, blaue Tuch-Mütze mit schwarz sammetnem Rande und rothem Vorstoß.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das zum Domainen-Intendantur-Amte Drahein gehörige Vorwerk Neu Wuhrow soll alternativ auf Kauf- oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2. July d. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht aus

419	Morgen	159	□Ruthen	an Acker,
3	"	46	"	" Gärten,
294	"	149	"	" Wiesen,
154	"	161	"	" Hütung, und
115	"	18	"	" Unland, oder
zusammen 987	Morgen	173	□Ruthen.	

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendantur-Amte Draheim eingesehen, im Licitations-Termine aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 29. April 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Nachstehende Gewässer im Forst-Reviere Mechau, der Forst-Inspektion Neustadt, als:

1) der Theil des Schwarz-See's an der Leßnowschen Grenze von 2 Morgen, welcher zur Königlichen Forst gehört,
2) der Stobor-See an der Piaßnitzschen Grenze,
3) der tiefe See zwischen der Putziger Stadtwald- und gräflich Schlatauschen, auch Königl. Forst-Grenze,
4) der Hunger-See zwischen Warschkau und der Mühle daselbst,
5) der Warschkauer Mühlen-Fluß, in soweit er die Königl. Forst berührt,

sollen zur Befischung pro 1822 und 1823 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf Sonnabend, den 22. Juny c. hieselbst im Geschäfts-Zimmer des Unterzeichneten angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß nach erfolgter höherer Genehmigung sogleich Contrakt geschlossen werden wird.

Neustadt, den 25. May 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Trost.

No. 3. Nachstehende Gewässer im Forst-Revier Piekelken, der Forst-Inspektion Neustadt, als:

1) der Białła-Fluß, von den Gnewauer Wiesen bis an den Wispauer See,
2) der tiefe See, am Wege von Grabowitz nach Lißewken,
3) der sogenannte blinde See, am Wege von Bieskowo nach Okuniewo,
4) der lange Okuniewo-See, zwischen den Wegen von Okuniewo nach Bojantke, und von Bieskowo nach Steinkrug,
5) der verwachsene See, am Wege von Bojantke nach Okuniewo,
6) der Schwienjack-See, am Wege von Bojantke nach Steinkrug,
7) der Putziger Winkel, auf der Königl. Forst- und adelich Zaleskischen Grenze,
8) der Czerna-See, zwischen Miglowken und Czernadombrowa, an der adelich Schönwaldschen Grenze,
9) der halbe Rambowke-See bei Grabowitz und Wigodda,
10) ein Theil vom Mornitza-See beim Kruge Wigodda auf der adelich Ustrabauschen Grenze, und
11) das Fließ von adelich Damerkau und Schönwalde nach Bohlschau, so weit solches zur Königl. Forst gehört,

sollen zur Befischung pro 1822 und 1823 an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf Dienstag, den 11. Juny c. im Unterförster-Hause zu Przetoczin angesetzt, in welchem die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden sollen, und hat der Meistbietende zu gewärtigen, daß nach erfolgter höherer Genehmigung sogleich Contrakt geschlossen werden wird.

Neustadt, den 25. May 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 4. Donnerstag, den 20. Juny 1822 Vormittags um 10 Uhr werden die Mäkler Grundtmann und Grundtmann junior auf dem Stadtgraben, im Bezirke von der Riedewand bis zum Petershager Hospital, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung durch öffentlichen Ausruf verkaufen:

Eine Partie ſtarkes, geſundes, fichtenes Langholz, von 40 bis 50 Fuß Länge und 10 bis 17 Zoll Stärke am Zopfende, welches auf Verlangen der Herren Käufer in Tafeln von 8 Stück oder auch Traftweiſe zugeſchlagen,

und

ſo wie eine ähnliche Partie Holz, welche beim Baſtion Bär liegt, an angeſetzter Stelle in Tafeln von 8 Stück, bei einem nur irgend annehmbaren Gebote, beſtimmt verkauft werden ſoll.

Perſonal-Chronik.

Der Hauptmann a. D. Ernſt Wilhelm Maron iſt als Forſt-Referendarius bei der hieſigen Regierung angeſtellt worden.

Danzig, den 1. Juny 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 25. —

Danzig, den 20ſten Juny 1822.

Geſetzſammlung.

Neuntes Stück.

No. 717. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 2. Februar 1822, betreffend die Begnadigung der beim ehemaligen Herzogl. Braunſchweig-Oelſchen Corps ohne Erlaubniß in Dienſten geſtandenen Preußiſchen Officiere.

„ 718. Convention zwiſchen Preußen und Rußland, in Betreff der Forderungen Königl. Polniſcher Unterthanen aus alten Schleſiſchen Schuld-Verſchreibungen. Vom 20. Februar 1822.

„ 719. Statut für die Kaufmannſchaft zu Danzig. Vom 25. April 1822.

„ 720. Erklärung wegen der zwiſchen der Königl. Preußiſchen und der Königl. Baieriſchen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forſt-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 4. May 1822.

Zehntes Stück.

No. 721. Allerhöchſte Genehmigung des vom Staats-Miniſterio unterm 29. März d. J. erlaſſenen Regulativs über die Einrichtung neuer Holzhöfe um die Feſtungen. De Dato den 9. April 1822.

No. 722. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Cottbusser Kreise und in den zu den Regierungs-Bezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen, vormals Sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugs-Termins in der Provinz Schlesien. Vom 13. May 1822.

* 723. Gesetz, betreffend die Todes-Erklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militair-Personen. Vom 22. May 1822.

* 724. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Groß-Herzogl. Hessischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 24. May 1822.

Bekanntmachung.

Die dritte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird nach Bestimmung des 8ten Paragraphs der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 1. July d. J. und an den folgenden Tagen, wie die früheren Ziehungen, öffentlich im hiesigen Börsenhause durch dieselben Königlichen Commissarien in Gegenwart eines von den drei dazu bestimmten Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft vorgenommen werden. Berlin, den 14. März 1822.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Schmucker. Kayser. Wolny.

Bekanntmachung wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staats-Papiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung, (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, No. 2., Seite 11, §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt

ist,) auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

„Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiemit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justiz-Rath Schmucker,
Verhandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungs-Rath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother."

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung No. 2., S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bekundet:

„Abseiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hiemit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar d. J., Gesetzsammlung von 1820, Seite 17 spezifizirten Staatsschulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Ge-

)(

setze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staatsschuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I., Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler."

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

O Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthl. Preuß. Cour.

No. . . . . Litt. . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monate nach dem Schlusse der betreffenden Ziehung bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Cour., die Cöllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Cour., mit den Zins-Coupons laufend vom

1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungs-Häuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu er-

nennender Königl. Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch ausserdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monate nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thalern und darüber an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Cour., die Cölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen,) zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfange der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds

gänzlich präcludirt werden. In diesem Falle verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hiedurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath,
Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-
Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthl. baar
1	60,000	60,000 — —
1	20 000	20,000 — —
2	5,000	10,000 — —
5	2,000	10,000 — —
10	1,000	10 000 — —
50	500	25 000 — —
100	200	20,000 — —
2,830	140	396,200 — —
17,000	20	340 000 — und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
20,000	—	991,200 Rthl. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Jan. 1822.		
1	100.000	100,000 Rthl. baar
1	50,000	50 000 — —
1	20,000	20,000 — —
2	5,000	10,000 — —
5	2,000	10,000 — —
10	1,000	10,000 — —
50	500	25,000 — —
100	200	20,000 — —
2,830	140	396,200 — —
22,000	20	440,000 — und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
25,000	—	1081,200 Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar
1	40,000	40 000 — —
1	20,000	20 000 — —
2	5 000	10 000 — —
5	2,000	10 000 — —
10	1,000	10 000 — —
50	500	25,000 — —
100	200	20,000 — —
2,830	135	382,050 — —
27,000	18	486,000 — und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
30,000	—	1093 050 Rthl. baar.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Jan. 1823.		
1	90 000	90,000 Rthl. baar
1	40 000	40,000 — —
1	20 000	20,000 — —
2	5,000	10 000 — —
5	2.000	10,000 — —
10	1,000	10,000 — —
50	500	25,000 — —
100	200	20,000 — —
2,830	135	382,050 — —
32,000	18	576,000 — und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
35,000	—	1183,050 Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.	
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.			
1	80,000	80,000	Rthl. baar
1	30,000	30,000	— —
1	15,000	15,000	— —
2	5,000	10,000	— —
5	2,000	10,000	— —
10	1,000	10,000	— —
50	500	25,000	— —
100	200	20,000	— —
2,830	130	367,900	— —
37,000	18	666,000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
40,000	—	1233,900	Rthl. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Jan. 1824.			
1	80,000	80,000	Rthl. baar
1	30,000	30,000	— —
1	15,000	15,000	— —
2	5,000	10,000	— —
5	2,000	10,000	— —
10	1,000	10,000	— —
50	500	25,000	— —
100	200	20,000	— —
2,830	130	367,900	— —
37,000	18	666,000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
40,000	—	1233,900	Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.	
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.			
1	90,000	90,000	Rthl. baar
1	40,000	40,000	— —
1	20,000	20,000	— —
2	5,000	10,000	— —
5	2,000	10,000	— —
10	1,000	10,000	— —
50	500	25,000	— —
100	200	20,000	— —
2,830	135	382,050	— —
32,000	18	576,000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
35,000	—	1183,150	Rthl. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Jan 1825.			
1	90,000	90,000	Rthl. baar
1	40,000	40,000	— —
1	20,000	20,000	— —
2	5,000	10,000	— —
5	2,000	10,000	— —
10	1,000	10,000	— —
50	500	25,000	— —
100	200	20,000	— —
2,830	135	382,050	— —
27,000	18	486,000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
30,000	—	1093,050	Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.		
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.				
1	100,000	100,000	Rthl.	baar
1	50,000	50,000	—	—
1	20,000	20,000	—	—
2	5,000	10,000	—	—
5	2,000	10,000	—	—
10	1,000	10,000	—	—
50	500	25,000	—	—
100	200	20,000	—	—
2,830	140	396,200	—	—
22,000	20	440,000	—	und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl
25,000	—	1081,200	Rthl.	baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.		
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.				
1	100,000	100,000	Rthl.	baar
1	60,000	60,000	—	—
1	20,000	20,000	—	—
2	5,000	10,000	—	—
5	2,000	10,000	—	—
10	1,000	10,000	—	—
50	500	25,000	—	—
100	200	20,000	—	—
2,830	140	396,200	—	—
17,000	20	340,000	—	und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
20,000	—	991,200	Rthl.	baar.

Zusammenstellung.

1ste Ziehung	20,000	Nummern mit		991,200	Rthl.	Prämien	baar.
2te —	25,000	—	—	1,081,200	—	—	—
3te —	30,000	—	—	1,093,050	—	—	—
4te —	35,000	—	—	1,183,050	—	—	—
5te —	40,000	—	—	1,233,900	—	—	—
6te —	40,000	—	—	1,233,900	—	—	—
7te —	35,000	—	—	1,183,050	—	—	—
8te —	30,000	—	—	1,093,050	—	—	—
9te —	25,000	—	—	1,081,200	—	—	—
10te —	20,000	—	—	991,200	—	—	—

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthl. Prämien baar,
ausser den 27,000,000 — Staatsschuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die von dem Breslau'schen Schullehrer-Vereine herausgegebenen Gesang-Hefte betreffend.

Der Breslauer Schullehrer-Verein hat eine zweite Auflage der von ihm in drei Heften herausgegebenen 150 Lieder für Schulen veranstaltet. Mit Bezug auf unsere, die erste Auflage betreffende Bekanntmachung vom 7. September v. J. (Amts-Blatt pro 1821, No. 38.) machen wir hiedurch auf diese zweite Auflage aufmerksam, und empfehlen sie denjenigen Volks-Schullehrern unsers Departements, welche nach Noten singen können.

Danzig, den 31. May 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Den Zustand der Kirchen- und Pfarr- ꝛc. ꝛc. Gebäude betreffend.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 21. Dezember v. J. (Amts-Blatt pro 1822, No. 1., Seite 4) fordern wir die Königl. Domainen- und Intendantur-Aemter unsers Departements hiedurch auf, die erforderten Nachrichten über den Zustand der Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäude in ihren Bezirken, in sofern es noch nicht geschehen, binnen 3 Wochen unfehlbar bei uns einzureichen.

Danzig, den 5. Juny 1822. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der hier auf Betteln betroffene Kattun-Druckergeselle Johann Heinrich Bennien, welcher unten näher beschrieben worden, ist nach Hamburg, als dem Orte seiner Herkunft, gewiesen, ihm ein Paß dahin ertheilt und er durch einen darin gemachten Vermerk vor dem Betteln gewarnt worden, welches zur Nachricht für die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 6. Juny 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Bennien. Vorname, Johann Heinrich. Geburtsort, Hamburg. Aufenthaltsort, wandert. Alter, 31 Jahre. Größe, 5 Fuß 1½ Zoll. Haare, hellbraun. Stirn, rund. Augenbraunen, hellbraun. Augen, blau. Nase, schmal und etwas breit. Mund, breit, etwas aufgeworfene Lippen. Bart, blond, trägt einen Stutz- und Backenbart. Zähne, gesund und weiß. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, Deutsch.

No. 2. Der im Jahre 1820 im Correktions-Hause zu Graudenz detinirt gewesene ehemalige Soldat Martin Gnasdowski, welcher unterm 13. Juny 1821 mit einem beschränkten Reisepasse nach Glatz entlassen, bald darauf im Potsdamschen Regierungs-Bezirke als Vagabonde ergriffen, in das Land-Armenhaus zu Strausberg eingeliefert und hiernächst mit einem Passe d. d. Strausberg, den 22. April d. J. hieher entlassen worden, ist am 14. v. M hier angekommen, hat sich aber Tags darauf der Polizei-Aufsicht entzogen. Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden hierauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, wenn der Gnasdowski, dessen Signalement unten beigefügt ist, irgendwo als Vagabonde oder als Bettler betroffen werden sollte, ihn verhaften zu lassen und uns davon zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Danzig, den 11. Juny 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Alter, 23 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, braun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Kinn, klein. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Zähne, gut. — Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange hart am Munde eine Narbe.

No 3. Der im 23. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes enthaltene Steckbrief vom 25. May c. nach dem desertirten Unterofficier Krüger vom 5. Infanterie-Regiment wird hiedurch widerrufen, indem derselbe sich selbst als Deserteur gemeldet hat und hier wieder eingebracht worden ist. Die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie erhalten die Anweisung, hiernach ihre Steckbriefs-Controlle zu berichtigen.

Danzig, den 12. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der Intendant der Papernischen Güter im Gouvernement von Grodno Anton Sarkent (Antoine Sourkonti) wird wegen Verdachts, einen Kaiserlich Russischen Beamten tödtlich verwundet zu haben, und der hiernächst aus Rußland sich entfernt hat, verfolgt. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungs-

falls sicher an die nächste Polizei-Behörde abliefern zu lassen und mir schleunigst davon Anzeige zu machen. Berlin, den 8. Juny 1822.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.

v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, unbekannt. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haare, schwarz. Augen, grau. Nase, lang. Bart, schwarz. Gesichtsfarbe, bräunlich. Statur, mager. Sprache, Polnisch.

Bekleidung bei seiner Entfernung: Feiner blauer Tuch-Rock, Jacke, Weste, feine blaue Tuch-Hosen, Stiefeln, Schuhe, Hut, Mütze, grauer Mantel. — Besondere Umstände: spricht sehr gut Polnisch.

No. 2. Der Musketier Johann Kleinschmidt vom 5. (4. Ostpreuß.) Infanterie-Regiment, 24 Jahre 5 Monate alt, 1 Jahr 7 Monate im Dienst, aus Postelau, Danziger Land-Kreises, gebürtig, wird seit dem 7. d. M. vermißt und ist höchstwahrscheinlich desertirt, da er dieses Verbrechens wegen bereits zwei Mal in Untersuchung gewesen ist. Wir fordern daher alle Polizei- und Orts-Behörden unseres Departements, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Kleinschmidt ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Herrn Regiments-Commandeur, Obrist-Lieutenant Jochems, abzuliefern. Danzig, den 13. Juny 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Der in unserer Bekanntmachung vom 11. April d. J. (in No. 17. des Amts-Blattes) seiner Persönlichkeit nach näher beschriebene Justin Godlewski, sollte an das Inquisitoriat zu Thorn zur weitern Untersuchung abgeliefert werden, ist aber auf dem Transporte dahin dem ihn begleitenden Gensd'armen auf der Station von Stuhm nach Marienwerder im Stuhmschen Walde entsprungen.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden hierauf aufmerksam gemacht, mit der dringenden Aufforderung, Alles anzuwenden, um dieses äußerst verdächtigen und sehr verschmitzten Menschen, wo er sich betreten läßt, habhaft zu werden.

In diesem Falle erfolgt die Ablieferung desselben an das Inquisitoriat zu Thorn, und ist uns davon Anzeige zu machen.

Danzig, den 13. Juny 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 4. Der Musketier Michael Laukszargies vom 1. (1. Ostpreuß.) Infanterie-Regiment, dessen Signalement unten beifolgt, welcher die wegen zweiter und dritter Desertion ihm auferlegte dreizehnjährige Festungs-Strafe in der hiesigen Militair-Straf-Anstalt erleiden sollte, ist am 13. Juny c. vom Arbeits-Platze entwichen.

Wir fordern daher alle Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie unseres Departements auf, auf den Laukszargies ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung, gefesselt, zu transportiren und an die Königl. Hochlöbl. Commandantur abzuliefern.

Dem Wiederergreifer desselben ist eine Belohnung von zwei Thalern zugesichert. Die Verpflegungs-Kosten während des Transports werden täglich mit 2 Sgr. 6 Pf., an Fuhrkosten, Transport-Gebühren ꝛc. aber nichts vergütet.

Danzig, den 15. Juny 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Michael Laukszargiers. Geburtsort, Arkeningkehlen, Intendantur-Amts Balgarden, Gumbinner Regierungs-Departements. Religion, lutherisch. Alter, 28 Jahre. Größe, 5 Fuß 7½ Zoll. Haare, braun. Stirn, breit. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, breit. Mund, klein. Bart, hell und schwach. Zähne, gut und vollzählig. Kinn, gewöhnlich. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank. Sprache, Deutsch und Litthauisch. Besondere Kennzeichen: am linken Fuße die Narbe einer geheilten Blessur.

Bekleidung: Alte graue Marquin-Jacke, blaue Tuch-Mütze mit rothem Besatz, alte lange graue leinene Hosen, graue Tuch-Weste mit bezogenen Knöpfen, schwarze Halsbinde und Commißschuhe.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es ist von der Königl. Regierung nachgegeben worden, daß zur Tilgung der städtschen Kriegs-Schulden der zur hiesigen Stadt gehörige Lippe-Wald im Ganzen verkauft und abgehölzt werden kann. Dieser Wald enthält ungefähr 700 Morgen Magdeb. und ist im Jahr 1820 durch den Forst-Inspektor Meisner auf 36,576 Rthr. abgeschätzt, nämlich:

a) für 10,450 Klaftern eichenes und ulmenes Brennholz, à 2 Rthlr. 15 Sgr. 26,125 Rthlr.
b) für 1493 Klaftern eichenes Nutzholz, à 7 Rthlr. . . . . 10,451 „

= 36,576 Rthlr.

worunter schönes Schiffs-Bauholz und gute Schiffs-Kiehnen vorhanden sind.

Der Wald liegt dicht an dem schiffbaren Weichsel-Strome, weshalb das Holz mit geringen Kosten nach allen Richtungen transportirt werden kann.

Zu diesem Verkauf sind drei Licitations-Termine auf den 25. Juny, den 23. July und 20. August c., von welchen der letztere peremtorisch ist, angesetzt, und werden Kauflustige hiedurch eingeladen, sich in den gedachten Terminen um 9 Uhr Morgens zu Rathhause zu melden, und kann der Bestbietende im letzten Termine des Zuschlages gewärtig seyn, wenn das Gebot einigermaaßen annehmbar ausfällt, worüber jedoch die Genehmigung der Königl. Regierung vorbehalten wird.

Uebrigens werden auch außer den Terminen Gebote angenommen, es muß aber bei der Licitation oder der anderweitigen Behandlung eine Caution von 500 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen niedergelegt, nach erfolgtem Zuschlage aber die Hälfte des Kaufgeldes pränumerando und die andere Hälfte mit 5 pro Cent Zinsen in 3jährigen Raten gezahlt, die Abhölzung des ganzen Waldes aber in 4 Jahren bewirkt werden.

Die Beschreibung und Taxe dieses Waldes ist in unserer, so wie in den Magistrats-Magistraturen zu Danzig und Stettin einzusehen.

Culm, den 30. May 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Magistrat.

No. 2. Da der am 5. Juny c. angestandene Licitations-Termin wegen des Verkaufs von = 3130 Klaftern kiefernen Scheiten auf den Ablagen am Schwarzwasser und Prussinna-Flusse abermals ohne Erfolg gewesen ist, so wird zu diesem Behufe ein nochmaliger Termin auf den 1. August c. im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die vorgenannte Holzmasse auch außer dem Termine im Wege der freien Behandlung sowohl im Ganzen als in kleinen Quantitäten bei Erfüllung des Kosten-Preises verkauft werden kann. Wilhelmswalde, den 6. Juny 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 3. Nach hohem Decret Einer Königl. Hochlöblichen Regierung vom 9. d. M. soll der auf hiesiger Torfgräberei in Klafter-Haufen aufgesetzte trockene Torf zu den ehemaligen Preisen, und zwar alle Tage, (Sonn- und Festtage ausgenommen,) verkauft werden. Torfgräberei Moosbruch bei Elbing, den 13. Juny 1822.

Königl. Preuß. Torf-Faktorei.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 26. —

Danzig, den 27sten Juny 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Den Ankauf der Remonte-Pferde betreffend.

Im Verfolg der im 15. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes enthaltenen Bekanntmachung des Herrn Obersten Beier, Inspekteurs der Remonte, vom 19. März c. über den diesjährigen Remonte-Ankauf für die Königl. Armee wird nachstehende Benachrichtigung wegen der zu diesem Behuf anberaumten Märkte zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und fordern wir die Besitzer von ländlichen Grundstücken und die Pferde-Züchter auf, von dieser ihnen zum Verkauf guter und brauchbarer Pferde angebotenen Gelegenheit Gebrauch zu machen und sich auf den Marktplätzen zahlreich einzufinden.

Danzig, den 3. Juny 1822. I. Abtheilung.

„Bekanntmachung
der bei dem diesjährigen Remonte-Ankauf in Preußen und Litthauen festgesetzten Marktorte.

Mit Bezugnahme auf meine, unterm 19. März c. erlassene Bekanntmachung zeige ich dem hiebei interessirenden Publiko nunmehro die festgesetzten Marktorte an, auf welchen die zu diesem Behufe bestimmte diesjährige Commission die für die Cavallerie und Artillerie geeigneten Pferde ankaufen wird; sie sind auf nachstehende Tage anberaumt:

den 17. Juny in Powayen für diesen Ort und Umgegend,
» 18. » » Trutenau dito dito
» 20. » » Aweiden dito dito
» 21. » » Uderwangen dito dito
» 22. » » Pr. Eylau dito dito
» 24. » » Zinten dito dito
» 26. » » Braunsberg dito dito
» 28. » » Elbing dito dito
» 29. » » Tiegenhof dito dito
» 30. » » Neuteich dito dito
» 2. July » Rospitz dito dito
» 4. » » Pr. Mark dito dito
» 6. » » Pr. Holland dito dito
» 8. » » Wormdit dito dito
» 9. » » Heilsberg dito dito
» 10. » » Bartenstein dito dito
» 12. » » Domnau dito dito
» 14. » » Allenburg dito dito
» 16. » » Tapiau dito dito
» 18. u. 19. » Wehlau dito dito
» 21. u. 22. » Insterburg dito dito
» 24. » » Darkehmen dito dito
» 26. » » Angerburg dito dito
» 28. » » Barten dito dito
» 29. » » Rößell dito dito
» 31. » » Lötzen dito dito
» 2. August » Lyck dito dito
» 4. » » Oletzko dit dito
» 6. » » Goldap dito dito
» 8. » » Gumbinnen dito dito
» 10. » » Stallupöhnen dito dito
» 13. » » Pillkallen dito dito

den	15.	August	in	Schirwindt	für diesen Ort und Umgegend,
"	17.	"	"	Lasdehnen	dito dito
"	19.	"	"	Gerschkullen	dito dito
"	21.	"	"	Ragnit	dito dito
"	23.	"	"	Schreitlaugken	dito dito
"	25.	"	"	Heidekrug	dito dito
"	27.	"	"	Kaukehnen	dito dito
"	29.	"	"	Tilsit	dito dito
"	31.	"	"	Seslacken	dito dito

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes, so wie, daß sie von allen denjenigen Fehlern befreit seyn müssen, welche den Verkauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, sind zur Genüge bekannt, und ich füge diesem nur noch hinzu, daß auch alle nicht rein gelegte Hengste, oder solche, die vom Schnitt nicht gut und völlig geheilt sind, imgleichen Pferde, so aufsetzen, (welche Uebelstände sich oft nicht gleich beim Kauf entdecken lassen, ein Pferd dennoch aber als Remonte untauglich machen und mich daher nöthigen würden, solches dem Verkäufer auf seine Kosten zurückzusenden,) dabei mit inbegriffen sind.

Da auch nach der Allerhöchsten Königl. Bestimmung in allen Provinzen des Staats nur denjenigen resp. Herren Gutsbesitzern, Beamten, Pächtern und übrigen Landes-Einsaaßen, welche nächst ihren anderen ländlichen Gewerben auch Pferdezucht zum Vortheil des Landes treiben, ihre mit Sorgfalt selbst aufgezogene Pferde, sobald sie nicht übertriebene Preise darauf setzen, abgekauft, hingegen alle Pferdehändler und sonstige Speculanten hiebei nicht concurriren sollen, so mache ich dies auf ausdrücklichen Befehl des Königl. hohen Kriegs-Ministerii hiedurch bekannt, damit es keinem, der nicht mit Recht zu jenen Klassen gezählt werden kann, auffällt, wenn er mit seinen hiezu beschafften Pferden zurückgewiesen wird, indem ich mich nach diesen Vorschriften strenge richten muß.

Das Alter der zur Remonte bestimmten Pferde ist bekanntlich 4-, 5- und ausnahmsweise 6jährig, sobald letztere noch völlig ungebraucht sind; die Größe mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 3 Zoll und drüber. Große, starke und schöne Pferde, die das Alter von 4 und 5 Jahren erreicht haben, sollen vorzugsweise gut bezahlt werden, sobald sie dabei leicht sind und sich zu Reitpferden eignen.

Ferner sollen auch nächst diesen Remonte-Pferden wiederum eine bedeutende Anzahl 3jährige Pferde zur Aufstellung gekauft werden, die aber von guter edler Race und einem Gebäude seyn müssen, daß sie zu der Hoffnung berechtigen, gute Kuirassier-Pferde dadurch zu erhalten, welche Forderung einem jeden um so billiger erscheinen wird, da die Futter- und anderen Nebenkosten noch ein volles Jahr hindurch bedeutend sind und dem Staat ein solches Pferd ziemlich hoch zu stehen kommt.

Der mittlere Futter-Zustand der sämmtlich zu kaufenden, besonders aber der 3jährigen Pferde wird mir der wünschenswertheste seyn, denn, wenn das zu magere Aussehen eines Pferdes immer kein gutes Zeichen einer vollkommenen Gesundheit ist, so taugt das wilde Ausstopfen mit fettem Klee und anderen schädlichen Nahrungsmitteln aufgebunden in den Ställen eben so wenig, und eine gute kräftige Weide dürfte wohl bis zur Zeit des Verkaufs den meisten Pferden von dem ersprießlichsten Nutzen seyn.

Manche Privat-Ansuchungen in Betreff der anzusetzenden Märkte habe ich nicht berücksichtigen können, indem ich die möglichste Bequemlichkeit eines jeden Verkäufers allgemein im Auge behalten muß; ich werde mich indessen den Wünschen eines jeden gern fügen und auf der Reise von einem Marktorte zum andern bei denjenigen Herren einsprechen, welche ihre Pferde zur Stelle zu verkaufen wünschen, sobald zu große Umwege den Gang des Geschäfts nur nicht stören.

Schließlich wiederhole ich die schon im vorigen Jahre an die sämmtlichen Herren Verkäufer gethane Bitte, ihre Pferde nur nach den ihnen zunächst liegenden Marktorten in ihren Kreisen zu stellen, nochmals, weil ich mich der Ordnung wegen sonst genöthiget sehen würde, diejenigen, welche der Commission viele Meilen weit entgegen kommen, unbeachtet zurückzuweisen. Es werden in diesem Jahre eine bedeutende Anzahl Pferde mehr gekauft wie in dem vergangenen, so daß niemand fürchten darf, seine guten Pferde zu behalten, welches auch im vorigen Jahre nicht der Fall gewesen; auch ist überhaupt noch niemals, sowohl des Preises, als anderer Ursachen halber ein gutes Pferd irgend wo stehen geblieben, wodurch ein etwaniger triftiger Grund zur Beschwerde über die Commission gegeben worden wäre, wenn solcher nicht in den unbilligen Forderungen Seitens der Verkäufer gelegen hat. Endlich ersuche ich noch, die Pferde so viel als möglich zaumbändig zu machen, damit das Geschäft mit dem mindesten Zeitverlust vollführt werden kann; auch jedes verkaufte Pferd mit einer neuen Strickhalfter und zwei hänfenen Stricken nebst einer

guten Trense von schwarzem Leder, wie bekannt, zu bekleiden, übrigens können sie unbeschlagen seyn. Königsberg, den 26. May 1822.

Der Oberst und Remonte-Inspekteur
Beier.“

(No. 2.) Annahme der Staats-Schuldscheine auf Rückstände aus der Compensations-Periode.

Von dem Königl. Ministerio des Schatzes ist unterm 10. v. M. genehmigt worden, daß auf die Rückstände aller Art aus der Compensations-Periode Staats-Schuldscheine nach dem Nennwerthe zur Provinzial-Compensations-Kasse in Marienwerder bis Ende Dezember 1822 eingezahlt werden können.

Indem die unterzeichnete Königl. Regierung diese Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, hofft dieselbe, daß die der Compensations-Kasse noch verschuldeten Eingesessenen diese Erleichterung mit Dank erkennen und zur Tilgung der Reste unverzüglich benutzen werden, wozu sie durch die Kassen-Rendanten noch besonders aufzufordern sind, welchen wir es zur dringendsten Pflicht machen, das Einziehen der Compensations-Reste eifrigst zu befördern. Danzig, den 19. Juny 1822. II. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Das Gesetz wegen der Stempel-Steuer betreffend.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen wird auf Veranlassung mehrerer, bei dem Ober-Landes-Gerichte eingegangenen, Anfragen über den Sinn und die Anwendung des §. 43. des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7. März d. J. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß

1) die Erbschafts-Stempel-Steuer von solchen Erbfällen, die sich vor der Publikation des Gesetzes über die Stempel-Steuer ereignet, nicht mehr eingezogen werden darf, wenn das neue Gesetz den Erbfall für Stempelfrei erklärt, und
2) alle Strafen wegen Stempel-Contraventionen nach den früheren Gesetzen wegfallen, anstatt dieser Strafen aber die Verpflichtung eintritt, die in dem neuen Gesetze bestimmten Stempel-Abgaben, bei Vermeidung der in dem neuen Gesetze angedroheten Strafen, dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als ob der stempelpflichtige Fall sich nach Bekanntmachung des neuen Gesetzes ereignet hätte.

Marienwerder, den 31. May 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Dem, aus Russischer Kriegs-Gefangenschaft zurückgekehrten, Französischen Soldaten Jean Vandamme, aus Oppenheim in Elsaß gebürtig, ist seine in Moskau erhaltene Marsch-Route auf Berlin am 6. d. M. auf dem Walle bei dem hohen Thore hieselbst, wo er nach einem heftigen Fieber-Anfalle eingeschlafen, nebst seinem kleinen Bündel mit Effekten entwendet worden. Diese Marsch-Route wird hiedurch für ungültig erklärt, und es ergeht an die Polizei-Behörden die Aufforderung, zur Verhinderung eines möglichen Mißbrauchs, darauf aufmerksam zu seyn.;

Danzig, den 14. Juny 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Die unten näher bezeichnete fremde Jüdin Eva, verehelichte Joachim Salomon, geborne Chaim Salomon ist am 15. April d. J. vom Königl. Polizei-Präsidio hieselbst mit einem Reise-Passe unter genauer Bezeichnung der zu nehmenden Route nach Gollub geleitet und an die dortige Intendantur zur Ausweisung über die Grenze nach Polen gewiesen worden, ist indessen nach der von dort her eingegangenen Nachricht bis zum 26. v. M. daselbst noch nicht eingetroffen gewesen. Da es wahrscheinlich ist, daß sie sich im Lande herum treibt und bettelt, so werden die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie hierauf aufmerksam gemacht, mit der Aufforderung, sie, wenn sie sich vagabondirend und bettelnd betreten lassen sollte, anhalten zu lassen und uns davon zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

Danzig, den 14. Juny 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien- und Vorname, Eva Joachim, verehelichte Salomon. Geburtsort, Lenczyc in Polen. Aufenthaltsort, dito. Religion, mosaisch. Alter, 27 Jahre. Größe, 5 Fuß. Haare, schwarz. Stirn, flach. Augenbraunen, braun Augen, braun. Nase, breit. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Kinn, oval. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Deutsch und Polnisch.

Bekleidung: Grün tuchene Jacke, bunt kattuner Rock, weiße Haube mit einem kurzen Tuche umwunden, graue Strümpfe und Schuhe.

No. 3. Der unten näher bezeichnete, mehrmals als Vagabond aufgegriffene Vieh-Kastrirer George Prechla ist über die Grenze nach seiner Heimath in Mähren transportirt und vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, unter Androhung der gesetzlichen Strafe, gewarnt worden. Danzig, den 18. Juny 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Prechla. Vorname, George. Geburtsort, Beikowitz in Mähren. Aufenthaltsort, vagabondirend. Religion, katholisch. Alter, 20 Jahre. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, hoch und bedeckt. Augenbrauen, schwarz. Augen, braun. Nase, lang und spitz. Mund, gewöhnlich. Kinn, rund. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, Deutsch, Polnisch und Mährisch. — Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Bekleidung: Blau tuchene Jacke, schwarz tuchene Weste, schwarz seidenes Halstuch, blau tuchene Hosen, runder schwarzer Filzhuth, schwarz lederne Stiefeln, weiß leinenes Hemde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da der am 5. Juny c. angestandene Licitations-Termin wegen des Verkaufs von = 3130 Klaftern kiefernen Scheiten auf den Ablagen am Schwarzwasser und Prussinna-Flusse abermals ohne Erfolg gewesen ist, so wird zu diesem Behufe ein nochmaliger Termin auf den 1. August c. im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die vorgenannte Holzmasse auch außer dem Termine im Wege der freien Behandlung sowohl im Ganzen als in kleinen Quantitäten bei Erfüllung des Kosten-Preises verkauft werden kann. Wilhelmswalde, den 6. Juny 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Es soll im Wege der öffentlichen Licitation die Anfuhr von 700 Klaftern buchene Scheite aus den Forst-Belaufen Prausterkrug und Schönholz nach Danzig an den Mindestfordernden, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, ausgeboten werden.

Der Termin hiezu ist auf

den 16. July d. J.

Vormittags um 11 Uhr in dem hiesigen Forsthause anberaumt worden, zu dem diejenigen, die die Anfuhr dieses Holzes, wenn auch in geringeren Quantitäten, zu übernehmen gesonnen sind, hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen, unter denen diese Anfuhr geschieht, werden im Termine bekannt gemacht und können auch vorher zu jeder Zeit hier erfahren werden.

Sobbowitz, den 18. Juny 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Herr Manitzki zu Neustadt ist von den dortigen Stadtverordneten fernerweit auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 14. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense May 1822.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig	1	14	—	—	29	—	—	16	6	—	13	—	—	24	—	—	24	—	—	11	6	—	12	6	2	4	6
2	Elbing	1	23	4½	—	29	1½	—	15	—	—	11	4½	—	18	—	—	22	9	—	9	6	—	16	—	1	20	—
3	Marienburg	1	9	4	1	—	6	—	13	—	—	10	6	—	29	—	—	29	—	—	8	—	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt	1	8	4	—	24	4	—	13	8	—	11	—	—	19	8	—	19	8	—	10	—	kam nicht zum Markt.					

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 27. —

Danzig, den 4ten July 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Pränumeration für das Amts-Blatt betreffend.

Da mit dem 1. k. M. der Termin eintritt, in welchem die Pränumeration auf das Amts-Blatt für das zweite halbe Jahr d. J. berichtiget seyn muß, so werden die mit Vertheilung der Amts-Blätter beauftragten Behörden und die übrigen freiwilligen Abonnenten hiemit erinnert, den etwa noch rückständigen Betrag bis zum bestimmten Termine unfehlbar an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst abzuführen.

Danzig, den 18. Juny 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen des Post-Zwanges in Absicht auf die durch Schiffs-Gelegenheit ein- und ausgehende Correspondenz und Versendungen.

Nachfolgendes Circuläre, welches von dem Königl. Hochlöbl. General-Post-Amte unterm 14. d. M. an die Post-Aemter zu Königsberg, Stralsund, Wolgast, Anclam, Naugardt, Demmin, Colberg, Rügenwalde, Danzig, Elbing und Pillau wegen des Post-Zwanges in Absicht auf die durch Schiffs-Gelegenheit ein- und auspassirende Correspondenz und Versendungen erlassen ist, wird hiedurch in Verfolg der Bekanntmachung pag. 255 und 275 unseres diesjährigen Amts-Blattes zur Nachricht und Achtung des Publikums gebracht. Danzig, den 21. Juny 1822. I. Abtheilung.

„Obschon die Post-Ordnung vom 26. November 1782, Abschnitt XVI., §. 1. und 7. und die §§. 143. und 150., Tit. 15., Thl. II. des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich bestimmen, daß sowohl verschlossene Briefe als postmäßige Packete, mithin solche, die 40 Pfd. und darunter wiegen, ausschließlich mit der Post und nicht mit Schiffern befördert werden sollen, auch dabei ein Unterschied für Strom- und See-Schiffer nicht gemacht ist, so hat sich doch ergeben, daß hierauf nicht genau geachtet und von den Post-Aemtern besonders die See-Schiffer nicht hierbei hinreichend controllirt werden.

Den Post-Aemtern wird daher hierdurch zur Pflicht gemacht, folgende Grundsätze sich hierbei künftig zur Richtschnur dienen zu lassen:

1) Kein Schiffer darf sich der Regel nach, in Gemäßheit obgedachter Gesetze, mit Beförderung verschlossener Briefe und postmäßiger Packete befassen, nur denen, die ausschließlich von Einem Absender gedungen und befrachtet, und deshalb einem expressen Boten gleich zu achten sind, stehet dieses in Absicht der Briefe und Packete dieses Absenders frei.

2) Findet aber dennoch, eintretender Umstände wegen, eine solche Beförderung durch einen Schiffer statt, so muß letzterer dieserhalb sich bei der Post-Station des Abgangs-Orts oder des Orts der Ankunft melden und eine Karte lösen, wofür er das Porto erlegt, welches im ersten Falle für den Transport des Briefes oder Packets zu Lande, und in sofern der Bestimmungs-Ort im Auslande liegt, bis zur Grenze, und im zweiten ebenmäßig von der Grenze bis zum Bestimmungs-Orte entrichtet werden muß.

3) Nur den seewärts, aus fremden Häfen eingehenden Schiffern soll es von jetzt an nachgelassen werden, für jeden Addressaten ihrer Ladung Einen verschlossenen Brief mitzubringen und ohne Entrichtung von einigem Porto selbst zu bestellen, wobei für die mit Stückgütern beladenen Schiffe nicht sowohl die Zahl der Collis, als die Zahl der verschiedenen, im Manifeste benannten, Empfänger berücksichtiget werden soll. Dieser Brief darf jedoch nicht über ein Loth wiegen. Bei schweren Briefen behält es bei der allgemeinen Bestimmung sein Bewenden.

4) Die in einem Seehafen eingehenden Schiffer sind verpflichtet, der ersten Zoll-Behörde alle bei sich habende verschlossene Briefe vorzulegen, damit sie in eine Karte eingetragen werden können, und hiernächst an Eides statt zu declariren,

daß sie sonst keine weiter bei sich führen. In diese Karte müssen auch diejenigen Briefe, die, ohne Erlegung des Porto's, dem Schiffer ad 3. selbst zu bestellen nachgelassen ist, jedoch separatim, mit aufgeführt werden. Nach dieser Karte wird bei dem Post Amte das ad 2. geordnete Porto entrichtet.

5) Für jeden verschwiegenen Brief erlegen der inländische Absender, so wie der Schiffer, und zwar letzterer ohne Unterschied, ob er ein Einländer oder ein Unterthan anderer Staaten ist, jeder eine Strafe von Zehn Thalern, und für jedes nicht angegebene postmäßige Packet eine solche von Funfzig Thalern; dem Denuncianten wird der vierte Theil der Strafe zugebilligt. Im Wiederholungsfalle der Contravention wird diese Strafe verdoppelt. Die an Eides statt abzugebende Declaration wird, wenn sie als falsch befunden ist, noch besonders nach näherer Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II., Tit. 20, §. 1410. geahndet.

Obige, heute an die betreffenden Post Aemter erlassene, Verfügung wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, damit sich ein jeder darnach achten und bei dem Betriebe seines Gewerbes derselben gemäß einrichten kann.

Berlin, den 14. Juny 1822.

General-Post-Amt.

(gez.) Nagler.“

(No. 3.) Indirecte Steuern betreffend.

Die nachstehende Allerhöchste Cabinets Ordre,

„Da es den Gewerbe-Verhältnissen gemäß ist und das Steuer-Interesse nicht gefährdet wird, wenn Talg-Lichte aus klassensteuerpflichtigen Orten in schlachtsteuerpflichtige Städte Abgabefrei eingehen, so will Ich die Vorschrift in den §§. 14. 15. des Gesetzes vom 30. May 1820, in so weit sie die Talg-Lichte einer Abgabe unterwirft, hiedurch aufheben. Sie haben hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 31. May 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanz-Minister

v. Klewitz.“

)(

wodurch die Eingangs-Abgabe von Talg-Lichten, welche in die schlachtsteuerpflichtigen Städte der Monarchie von andern inländischen Orten her eingebracht werden, aufgehoben, und das Gesetz vom 30. May 1820 dahin näher bestimmt ist,

daß Talg-Lichte zu den §§. 14. und 15., Litt. d. d. gedachten Waaren nicht weiter gerechnet werden sollen,

bringen wir hiedurch den Steuer-Aemtern und dem Publiko zur Kenntniß.

Danzig, den 24. Juny 1822. II. Abtheilung.

(No. 4.) Die Höhe der Kaffen oder Schiffs-Schnäbel an den Oder-Kähnen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. May a. c. nachzulassen geruhet, daß denjenigen Schiffern, welche glaubhaft nachweisen können, daß sie nicht im Stande sind, die zufolge des Allerhöchsten Befehls vom 23. August v. J. festgesetzte Kaffen-Höhe ihren Schiffs-Gefäßen sogleich zu geben, die Erlaubniß ertheilt werden kann, die hohen Kaffen noch eine bestimmte Zeit nach dem gesetzlichen Termine beizubehalten.

Zufolge der Verfügung des Königl. Ministerii des Handels vom 8. d. M. wird dies mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 4. Oktober v. J. (in No. 42. des Amts-Blattes v. J.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß vom erwähnten Königl. Ministerio in Beziehung auf diesen Gegenstand Folgendes festgesetzt ist:

1) Alle diejenigen Schiffer, welche noch Schiffs-Gefäße mit hohen, das gesetzliche Maaß überschreitenden, Kaffen besitzen, sind aufzufordern, sich längstens in 3 Monaten bei ihrer Orts-Obrigkeit zu melden und von jedem Schiffs-Gefäße besonders eine Verhandlung aufnehmen zu lassen, wie hoch die Kaffe desselben gegenwärtig über Wasser steht, wie alt das Gefäß ist, wie lange es noch gehen kann, ehe dasselbe einer Haupt-Reparatur bedarf und in welchen Vermögens-Umständen sie sich befinden.

2) Wer sich in dieser Zeit nicht meldet, von dem wird angenommen, daß er im Stande sey, die Kaffe seines Gefäßes auf das gesetzliche Maaß sogleich zu erniedrigen.

3) Die Verhandlungen (unter 1.) haben die Orts-Obrigkeiten demnächst rücksichtlich der Richtigkeit der Angaben zu prüfen, und mittelst gutachtlichen Berichts uns einzusenden, damit beim Königl. Ministerio die Ausfertigung einer Licenz für jedes Schiffs-Gefäß nachgesucht werden kann, indem nur auf Vorzeigung der Licenz das

Schiffs-Gefäß noch die darin festgesetzte Zeit mit hoher Kaffe durch die Brücken und Schleusen durchgelassen werden soll.

4) Nach Ablauf dieser Frist muß die Kaffe sofort auf das gesetzliche Maaß erniedrigt werden.

5) Neue, im Bau begriffene, Schiffs-Gefäße oder solche, die einer Haupt-Reparatur schon jetzt bedürfen, können nur Kaffen von vorschriftmäßiger Höhe erhalten.

Die Schiffs-Bauer sind, so wie der Schiffs-Eigenthümer dafür verantwortlich, und Licenzen können, wenn solche Schiffs-Gefäße höhere Kaffen haben, nicht ertheilt werden.

Die Polizei-Behörden, welche dies angeht, werden hiedurch angewiesen, die oben unter 1. und 3. bestimmten Anordnungen zur Ausführung zu bringen und die Verhandlungen uns innerhalb 3 Monaten einzureichen.

Danzig, den 26. Juny 1822. II. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der Kosten-Sätze in Criminal-Sachen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hiedurch bekannt gemacht, daß das in Hinsicht der Kosten-Sätze in Holz-Defraudations-Sachen unterm 15. April c. ergangene Rescript des Königl. Justiz-Ministerii,

(v. Kamptz Jahrbücher, Heft 18, Seite 213,)

wodurch der Ansatz eines Pausch-Quanti von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. 10 Sgr. angeordnet ist, auch für andere Criminal-Sachen, in welchen nur polizeiliche Bestrafung stattfindet, zur Anwendung zu bringen ist, und zum Resolutum nach Bestimmung des Gesetzes über die Stempel-Steuer vom 7. März d. J. ein Werth-Stempel von 15 Sgr. genommen werden muß. Marienwerder, den 18. Juny 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der in der Bekanntmachung vom 14. d. M. (in No. 25. des Amts-Blattes) erwähnte, unten näher signalisirte, angeblich aus Russischer Kriegs-Gefangenschaft zurückgekehrte

Französische Soldat Jean Vandamme hat sich am 17. d. M. heimlich mit einem Paar Stiefeln und einer silbernen Taschenuhr, die er einem Brauer entwendet, von hier entfernt. Dies und die sonst über ihn eingezogenen Nachrichten machen es höchst wahrscheinlich, daß der Vandamme ein Vagabonde ist und seine früheren Angaben auf Unwahrheit beruhen. Deshalb werden die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie auf ihn aufmerksam gemacht und aufgefordert, wo er sich etwa betreten lassen sollte, ihn anzuhalten und uns davon Anzeige zu machen, zugleich aber auch den Transport des Vandamme an das Königl. Polizei Präsidium hierselbst zu veranlassen.

Danzig, den 27. Juny 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Vandamme. Vorname, Jean. Geburtsort, Oppenheim in Elsaß. Religion, katholisch. Alter, 22 Jahre, sieht aber viel älter aus. Größe 5 Fuß 4 Z. Haare, blond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, klein, schief und eingedrückt. Mund, gewöhnlich. Bart, blond Zähne, weiß. Kinn, breit. Gesichtsbildung, länglich schmal. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, sehr hager. Sprache, Deutsch, Französisch und Polnisch. — Besondere Kennzeichen: oben bezeichnete Nase.

Bekleidung: Alte Mütze, alter zerrissener grauer Mantel, leinene Hosen, Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Da der am 5. Juny c. angestandene Licitations-Termin wegen des Verkaufs von = 3130 Klaftern kiefernen Scheiten auf den Ablagen am Schwarzwasser und Prussinna-Flusse abermals ohne Erfolg gewesen ist, so wird zu diesem Behufe ein nochmaliger Termin auf den 1. August c. im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Forst-Inspektion angesetzt, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die vorgenannte Holzmasse auch außer dem Termine im Wege der freien Behandlung sowohl im Ganzen als in kleinen Quantitäten bei Erfüllung des Kosten-Preises verkauft werden kann. Wilhelmswalde, den 6. Juny 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Es ist mir von Einem hohen Königl. Ministerio des Handels und der Gewerbe unterm 31. May d. J. ein Patent auf eine mir eigenthümliche Art, den Talg zu reinigen, zu härten und zu bleichen, auf sechs hinter einander folgende Jahre und für

alle öffliche Provinzen der Monarchie gültig, ertheilt worden. Dem zufolge bemerke ich, wie ich aus diesem veredelten Material eine Art Wachs-plattirter Lichte anfertigen lasse, von welchen 5, 6 und 8 Stücke auf das Pfund gehen, und die um die Hälfte billiger, als die feinsten echten Wachs-Lichte, nur allein bei mir zu haben sind. Zur Empfehlung dieses Fabrikats, beziehe ich mich auf das unten stehende Attest des Herrn Geheimen Raths, Professor ꝛc. ꝛc Dr. Hermbstädt, und ersuche Alle, die auf diese Wachs-plattirten Lichte, welche die echten Wachs Lichte vollkommen ersetzen, Bestellungen machen wollen, sich in portofreien Briefen unmittelbar an mich zu wenden.

Berlin, den 14. Juny 1822.

E. F. Fritsch,
Kaufmann und Besitzer einer Wachs-Waaren-Fabrik,
breite Straße No. 20.

„Dem Kaufmann und Wachslicht-Fabrikanten Herrn E F. Fritsch hieselbst bezeuge ich hiedurch, daß ich die von ihm aus raffinirtem Talg angefertigten, außerhalb mit Wachs plattirten Lichte einer auf die Bestimmung ihrer Brauchbarkeit abzweckenden Untersuchung unterworfen habe, welche folgende Resultate dargeboten hat:

Gedachte Lichte, wovon 5 Stück auf ein Pfund gehen, haben in ihrer äußern Beschaffenheit ganz das Ansehen der besten Wachs-Lichte. Im Innern ist der Docht eben mit einem sehr weißen Talg umgeben Sie brennen hell und klar gleich den Wachs-Lichtern, ohne im mindesten zu fließen; ein einzelnes Licht brennt in einem nicht zu sehr vom Winde durchstrichenen Zimmer 9½ Stunden. Diese guten Eigenschaften vereint geben diesen Lichten einen vorzüglichen Werth, durch welchen solche allgemein zum Gebrauch empfohlen zu werden verdienen.

Berlin, den 2. May 1822.

Der Geheime Rath und Professor
Dr. Hermbstädt.“

No. 3. Es soll nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig eine im Forst-Belaufe Sommerkau, Reviers Stangenwalde, Forst Inspektion Sobbowitz, Intendantur- und Landraths Amts Carthaus belegene, an die Feldmark der Buskowie Zaleskie grenzende, vorspringende Forst Spitze von 24 Morgen 47¾ □Ruthen Magdeb. verkauft oder vererbpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 30. July d. J.

in dem Geschäfts-Locale des Intendantur-Amts Carthaus angesetzt ist.

Die Abschätzung, der Veräußerungs-Plan, die Bedingungen und Taxe können täglich in dem Intendantur-Amte Carthaus nachgesehen werden, und ist der Heergemeister Bredow in Ober-Sommerkau angewiesen, jedem, der es wünscht, diese zu veräußernde Forst-Spitze anzuzeigen. Zum Gebot wird jeder gelassen, der als vermögend bekannt und Sicherheit nachzuweisen im Stande ist. Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, worüber höhere Entscheidung vorbehalten wird.

Carthaus, den 15. Juny 1822.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 4. Ende März k. J. läuft die Pacht des hiesigen Nogath-Brücken- und Fähr-Zolles ab. Zur fernerweiten Verpachtung dieses Zolles auf drei oder auf mehrere Jahre haben wir einen Licitations-Termin auf den 8. August a. c. Vormittags zu Rathhause anberaumt, wozu wir Pachtlustige hiedurch einladen.

Marienburg, den 15. Juny 1822.

Der Magistrat.

No. 5. Die hiesige Schornsteinfeger-Stelle, welche über 300 Rthlr. jährlich einträgt, wird nächstens erledigt und soll deshalb des ehesten besetzt werden.

Wir fordern demnach Subjecte, welche sich über ihre bisherige Führung vortheilhaft ausweisen, auch der vorschriftsmäßigen Prüfung des Kreis-Bau-Beamten unterwerfen können, hiemit auf, sich so schleunig als möglich in portofreien Briefen, unter Beifügung der Führungs- und Qualifications-Atteste, bei uns um diese Stelle zu bewerben.

Stargardt in Westpreußen, den 27. Juny 1822.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der unterm 12. v. M. provisorisch zum Unterförster des Belaufs Sagorß, Forst-Reviers Birkelken, Forst-Inspektion Neustadt, ernannte Ober-Jäger Hennig ist heute wieder entlassen worden. Danzig, den 25. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 28. —

Danzig, den 11ten July 1822.

Gesetzsammlung.

Eilftes Stück.

No. 725. Statut für die Kaufmannschaft zu Memel. Vom 21. May 1822.

» 726. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Gilge-Strom bei Reatischken erhoben werden soll. Vom 29. May 1822.

» 727. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7 July 1822 wegen Anwendung des Stempel-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Capitaine und Rittmeister zweiter Klasse.

» 728. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. July 1822, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf den Kunst-Straßen jenseits des Rheins nach dem allgemeinen Chaussee-Tarif.

» 729. Chausseegeld-Tarif vom 21. May 1822 nebst Anhang vom 29. desselben Monats.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Annahme der Staats-Schuldscheine auf Rückstände aus der Compensations-Periode.

Von dem Königl. Ministerio des Schatzes ist unterm 10. v. M. genehmigt worden, daß auf die Rückstände aller Art aus der Compensations-Periode Staats-Schuldscheine nach

dem Nennwerthe zur Provinzial-Compensations-Kasse in Marienwerder bis Ende Dezember 1822 eingezahlt werden können.

Indem die unterzeichnete Königl. Regierung diese Bestimmung hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, hofft dieselbe, daß die der Compensations-Kasse noch verschuldeten Eingesessenen diese Erleichterung mit Dank erkennen und zur Tilgung der Reste unverzüglich benutzen werden, wozu sie durch die Kassen-Rendanten noch besonders aufzufordern sind, welchen wir es zur dringensten Pflicht machen, das Einziehen der Compensations-Reste eifrigst zu befördern. Danzig, den 19. Juny 1822. II. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der Trauungen diesseitiger mit Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Unterthanen.

Zufolge der Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. April c. werden nachstehende Paragraphen aus dem Heiraths-Cautions-Normale für die Kaiserl. Königl. Oesterreichische Armee:

§. 25. Jede Verehelichung ohne vorher gegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist durchaus ungültig und nichtig. Ueberdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maaß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbots kriegsrechtlich, in Folge der bestehenden Gesetze, zu behandeln, und

§. 42. Auf eben die nemliche Art sind alle, durch Kriegs-Gefangene oder Deserteurs während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären und zu trennen, und es kann nur bei den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen und erweislich vorkommen, eine Ausnahme stattfinden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs zu einer abermaligen Trauung die Erlaubniß zu ertheilen haben.

hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, da auch Königl. Preußische Unterthanen durch diese Vorschriften auf eine für sie nachtheilige Art, insbesondere bei Abschließung einer Ehe mit einem Kaiserlich-Oesterreichischen Deserteur selbst dann betroffen werden können, wenn derselbe sich in den hiesigen Landen niedergelassen und länger als ein Jahr darin

aufgehalten haben sollte. (Conf. §. 145., Tit. 1., Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts.) Um aber dies um so mehr zu verhüten, fordern wir die gesammte Geistlichkeit in unserm Regierungs-Bezirke auf, bei vorkommenden Proclamationen und Trauungen dieſſeitiger, mit Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Unterthanen, die ersteren auf das Heirathś-Cautions-Normale aufmerksam zu machen und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten. Danzig, den 20. Juny 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Obſt-Baumzucht betreffend.

Die vierte verbesserte und vermehrte Ausgabe mit zwei Stein-Abdrücken:

Kurzer und faßlicher Unterricht in der einfachen Obſt-Baumzucht für die Land-Jugend, von Franz Gotthilf Heinrich Jakob Bädecker,

ist in der G. D. Bädeckerschen Buchhandlung zu Essen zu erhalten, und wird bei einer Bestellung von wenigstens 50 Exemplaren, das Exemplar, wenn Bestellungen und Gelder der Buchhandlung frei übermacht werden, für 8 ggr. belaſſen, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 21. Juny 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Impfungen im Jahre 1821 betreffend.

Der Anfang des Jahres eröffnete dem Menschenfreunde eine sehr traurige Aussicht, indem die verheerende Menschenpocken-Seuche über die Grenzen unseres Departements nach Elbing eingeschleppt war, wo sie so schnell um sich griff, daß sie in wenigen Wochen sich in allen Vorstädten Elbings verbreitete und mehrere Kinder und Erwachsene tödtete und verstümmelte. Die kräftigsten polizeilichen Maaßregeln, die eingeführte Zwangs-Impfung und die unermüdete Thätigkeit des jetzt verstorbenen Hofraths und Kreis-Physikus Dr. Henke durch schnelle Betreibung der Vaccination, worin er von mehreren dortigen Medizinal-Personen mit Eifer unterstützt wurde, hemmten sehr bald die Verbreitung der Seuche, und so bewährte sich die Kuhblatter abermals als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken-Pest.

Auch in den übrigen Kreisen unseres Departements wurden die Vaccinationen mit solchem Eifer fortgesetzt, daß die Total-Summe aller Geimpften 17248 beträgt, mithin die Zahl der im Jahre 1820 vaccinirten um 4199 übersteigt.

Diesen schönen Erfolg müssen wir vorzugsweise dem menschenfreundlichen Wirken und Streben der Medizinal-Personen zuschreiben, denen wir hiemit öffentlich unsern Dank für ihren rühmlichen Eifer in dieser großen Angelegenheit der Menschheit bezeigen. Wir nennen hier nur diejenigen, die mehr als 100 Impfungen verrichtet haben:

1)	Herr Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Henke zu Elbing	. . . .	2705
2)	" Kreis-Chirurgus Heine zu Scharfenort	. . . . .	1511
3)	" dito Freundt zu Berent	. . . . .	1411
4)	" dito Huye zu Elbing	. . . . .	1261
5)	" Kreis Physikus Dr. Hasse zu Stargardt	. . . . .	876
6)	" Medizinal-Rath und Kreis-Physikus Dr. Lösch zu Marienburg		850
7)	" Stadt-Chirurgus Tibter zu Putzig	. . . . .	691
8)	" Kreis-Chirurgus Lederer zu Marienburg	. . . . .	569
9)	" Medizinal-Rath und Kreis-Physikus Dr. Kölle im Danz. Landkreis		503
10)	" Dr. Wiedemann zu Oliva	. . . . .	465
11)	" Stadt-Chirurgus Thomas zu Dirschau	. . . . .	452
12)	" Land-Chirurgus Schulz zu Eichfelde im Marienburgschen	. . .	442
13)	" Stadt-Chirurgus Lederer zu Tiegenhof	. . . . .	413
14)	" dito Polenz zu Tiegenhof	. . . . .	404
15)	" dito Fromm zu Schöneck	. . . . .	393
16)	" Land Chirurgus Bake zu Carthaus	. . . . .	387
17)	" Stadt-Chirurgus Schuster zu Neustadt	. . . . .	348
18)	" dito Schwarz zu Elbing	. . . . .	330
19)	" dito Röbner zu Danzig	. . . . .	246
20)	" Land-Chirurgus Peterson zu Güttland	. . . . .	226
21)	" Dr. Fischer zu Danzig	. . . . .	185
22)	" Stadt-Chirurgus Prötzel zu Stargardt	. . . . .	158
23)	" dito Koch zu Danzig	. . . . .	150
24)	" dito Tülbach zu Danzig	. . . . .	140
25)	" Bataillons-Arzt Erdt zu Elbing	. . . . .	134
26)	" Schullehrer Reiß zu Stutthoff	. . . . .	123
27)	" Stadt-Chirurgus Schirrmacher zu Elbing	. . . . .	118
28)	" dito Schnitzeberg zu Tolkemit	. . . . .	117

29) Herr Dr. Gronert zu Neuteich 113
30) • Kreis-Physikus Dr. Ratzki zu Neustadt 112
31) • dito Dr. Mathy zu Danzig 106

Da Sr. Majestät der König den jetzt verstorbenen, damaligen Kreis-Physikus Herrn Dr. Henke für seine rühmliche Thätigkeit beim Vaccinations-Geschäfte und in der Behandlung der an den Menschenpocken-Kranken den Hofraths-Charakter beigelegt (S. vorjähriges Amts-Blatt S. 614) und das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten ihn öffentlich belobt hat (S. ebendaselbst S. 155), so blieb uns noch die angenehme Pflicht übrig, die uns zu Prämien zustehenden 200 Rthlr. unter diejenigen 7 Medizinal-Personen zu vertheilen, welche nächst ihm die mehresten Impfungen unternommen, und dies haben wir mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf nachfolgende Art gethan, nämlich:

1) dem Herrn Kreis-Chirurgus Heine zu Scharfenort . . . . . 60 Rthlr.
2) • • dito Freundt zu Berent . . . . . 30 •
3) • • dito Hupe zu Elbing . . . . . 30 •
4) • • Kreis-Physikus Dr. Hasse zu Stargardt . . . . . 20 •
5) • • Medizinal-Rath und Kreis-Physikus Dr. Lösch zu Marienburg . . . . . 20 •
6) • • Stadt-Chirurgus Tröter zu Putzig . . . . . 20 •
7) • • Kreis-Chirurgus Lederer zu Marienburg . . . . . 20 •

Wir müssen aber auch noch die lobenswürdige Thätigkeit, die das Königl. Polizei-Direktorium in Elbing bei der dortigen Menschenpocken-Seuche zu ihrer Unterdrückung durch zweckmäßige und strenge polizeiliche Anordnungen und durch die eifrige Beförderung der Vaccination bewiesen, hier rühmlichst erwähnen, und den Diensteifer und die menschenfreundliche Sorge desselben für Menschenwohl den übrigen Polizei-Behörden als Muster empfehlen. Danzig, den 28. Juny 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Feuer-Spritzen betreffend.

Der Feuerspritzen-Fabrikant Storch zu Königsberg in Preußen hat uns angezeigt, daß er mehrere Feuerspritzen, und zwar von der kleinsten Trogespritze für 30 Rthlr. bis zur

größten Rohr- und Schlauchspritze für 550 Rthlr. in Vorrath habe, jede Sorte von Feuerspritzen nach Zeichnung und Anschlag fertige, seine sämmtlichen Spritzen mit Windblasen gefertigt werden, so daß sie den Wasserstrahl, ohne abzusetzen, treiben; daß bei ihm ferner eine Art Dorfs-Feuerspritzen auf 4 Rädern mit einem 5 Zoll weiten Stiefel und 30 Fuß Schlauch vom besten Maastrichter Leder für 130 Rthlr. gefertigt, auch alle Sorten von Feuerspritzen reparirt werden. Das Publikum, insbesondere aber die Communal- und Polizei-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht.

Danzig, den 30. Juny 1822. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen der Holz-Diebstähle.

Zur Beseitigung der bei mehreren Gerichten darüber entstandenen Zweifel:

ob nach dem Inhalte des Gesetzes wegen Bestrafung des Holz-Diebstahls vom 7. Juny 1821, §. 6. den bestellten Forst-Richtern die Untersuchung und das Erkenntniß auch gegen eximirte Holz-Defraudanten verstattet sei,

wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, denen die Ausmittelung und Bestrafung des Holz-Diebstahls nach Bestimmung des gedachten Gesetzes zustehet, das Erkenntniß auch gegen diejenigen Holz-Defraudanten hiedurch übertragen, die einen eximirten Gerichtsstand haben, wobei es sich jedoch von selbst verstebt, daß diese Befugniß nur auf den einfachen Holz-Diebstahl zu beschränken und in den §§. 31. und 32. des gedachten Gesetzes bestimmten Fällen das ordentliche Verfahren entweder im Wege des fiscalischen oder des Criminal-Untersuchungs-Processes zu beobachten ist.

Marienwerder, den 23. Juny 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Die Eröffnung des Land-Krankenhauses in Schwetz für die Provinz Westpreußen betreffend.

Nach dem §. 73. des Landarmen-Reglements der Provinz Westpreußen vom 31. December 1804 sollen die etwanigen Ersparnisse des Landarmen-Fonds zinsbar belegt und

von den Zinsen dieser erübrigten Summen Land-Charité's für unheilbare oder schwer zu heilende arme Personen, oder ähnliche wohlthätige Anstalten angelegt werden.

Die Kriege der Jahre 180$\frac{6}{7}$, 18$\frac{13}{14}$ und 1815 verhinderten die Ausführung dieser wohlthätigen Anordnung.

Erst im Jahre 1816 wurde für einige, in der Besserungs-Anstalt und in dem Königl. Provinzial-Lazareth hieselbst befindliche, unheilbare Personen, welche an Ekel erregenden und langwierigen Uebeln litten, ein einstweiliges Unterkommen in dem ehemaligen Bernhardiner-Kloster zu Schwetz nothdürftig eingerichtet, da diese Personen den erwähnten Anstalten sehr lästig wurden.

Der Versuch, diese Personen, die meist zur Klasse der preßhaften Bettler gehörten, im gedachten Kranken-Depot nach §. 25. des Landarmen-Reglements auf Kosten des Fonds des Besserungs-Hauses wohlfeiler zu unterhalten, als es in fremden Hospitälern möglich wäre, wo dieselben 50 bis 70 Rthlr. gekostet hätten, wurde 1817, 1818 und 1819 fortgesetzt und gelang vollkommen. Die Verpflegungs-Kosten gleichen dem Betrage von 36 Rthlr. jährlich, welcher in dem Königl. Provinzial-Lazareth gewöhnlich liquidirt wird, und die gesunde Lage dieses Kranken-Depots trug so viel bei, dieselben herzustellen, daß auffallende Schritte zur Besserung dieser Siechen bemerkt, ja, einige ganz hergestellt wurden, welche sehr wenig Hoffnung gegeben hatten. Es erschien bald höchst wünschenswerth, ja fast unentbehrlich, dieses Kranken-Depot in ein öffentliches und bleibendes Institut zu verwandeln, dessen eigene Mittel und Einnahmen

1) die Kosten der Verwaltung,
2) der ärztlichen Behandlung,
3) der Wohnung, Feuerung und Beleuchtung

tragen könnte, so daß nur noch

1) die Mund-Verpflegung,
2) die Bekleidung und
3) die Heilmittel

zu vergüten wären, um dadurch die Kosten der Unterhaltung dieser unglücklichen Personen der Provinz und den einzelnen Communen und Familien in derselben zu erleichtern und für diese Art der Kranken selbst ein von der Welt abgeschiedenes freundliches

Asyl zu finden, in dem diese ihre letzten Lebenstage verleben und Linderung ihrer Leiden zu erwarten hätten.

Die von uns im Namen der Provinz ausgesprochenen ehrerbietigen Wünsche und Bitten wurden von den hohen Ministerien der Geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei durch den Erlaß vom 1. September 1820 erfüllt, auch von diesen hohen Behörden seitdem mehrere einzelne Wohlthaten für dieses Institut nach und nach bewilliget, die dessen Einrichtung erleichterten und die jährliche Einnahme vermehrten.

Da der von den hohen Ministerien vom 1. September 1820 vollzogene Etat des Land-Krankenhauses zu Schwetz die Versuchs-Jahre 1818, 1819 und 1820 in sich begriff, so wurden die Einnahmen dieser 3 Jahre gesammlet und daraus ein Errichtungs-Fonds gebildet, welcher alle Kosten der Baulichkeit und der Anschaffung des Inventarii dieser Anstalt tragen konnte, um nicht den Landarmen-Fonds mit Einrichtungs-Kosten zu beschweren, nicht das Stamm-Vermögen anzugreifen; noch den Einsaaßen etwa außerordentliche Sammlungen anzusinnen. Um hiebei ganz sicher zu gehen und die Anstalt ganz vollkommen einzurichten, wurde auch im Jahre 1820 und 1821 der Etat noch nicht in volle Anwendung gebracht, und auch in diesen beiden Jahren mehrere etatsmäßige Ausgaben erspart, so daß am Jahres-Schluße 1821 ein nicht unbedeutender Theil der Einrichtungs-Fonds erspart wurde, der in zinsbares Kapital verwandelt, dem Fonds selbst zu gut kommt und dessen jährlichen Ertrag erhöht.

Nachdem nun einzelne technische Musterungen der Bauten und Einrichtungen, so wie der ärztlichen Pflege und des Personals im Anfange dieses Jahres vorangegangen waren, wurden am 5. März d. J. die Beamten und die Dienerschaft der Anstalt feierlich eingeführt und auf die denselben ertheilte Dienst-Instruktion verpflichtet, am 7. May d. J. aber eine allgemeine Musterung der Anstalt in allen ihren Zweigen und Beziehungen abgehalten, nach deren Beendigung es nunmehro möglich ist,

die Eröffnung des Land-Krankenhauses zu Schwetz

zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und den Einsaaßen beider Westpreuß. Regierungs-Bezirke darüber Nachstehendes bekannt zu machen:

A. Der Zweck des Land-Krankenhauses zu Schwetz ist hauptsächlich: die Aufnahme derjenigen unheilbaren oder schwer zu heilenden armen

Kranken, welche durch krebsartige Uebel, Weichselzopf, veraltete und schlecht geheilte Venerie und Beinfraß auf eine Ekel-erregende Weise verunstaltet sind. Doch können auch epileptische und blödsinnige-Kranke, welche an stiller und nicht mit heftigen Ausbrüchen begleiteter Geistes-Abwesenheit leiden, aufgenommen werden.

Alle übrigen, in dieser Kategorie nicht mitbegriffenen, kranken Personen sind von dieser Aufnahme ausgeschlossen, und im Fall sie öffentlicher Fürsorge anheimfallen, an die dazu für jeden besondern Fall geeigneten Heil-Anstalten zu weisen.

B. Die Zahl der Krankenstellen ist etatsmäßig auf Acht und Funfzig (58) festgesetzt, wovon 29 für weibliche und 29 für männliche bestimmt worden. Es ist der hiezu nöthige Raum vorhanden und für die völlige Sonderung der Geschlechter und der Hauptarten der Krankheiten der Pfleglinge, so wie auch für die nöthige Wartung und Aufsicht gesorgt. Drei und zwanzig Stellen sind hievon für die Einsaaßen des Danziger und 35 für die Einsaaßen des hiesigen Regierungs-Bezirks, nach Maaßgabe der Volkszahl, bestimmt.

C. Die Genehmigung zur Aufnahme erfolgt von den Königl. Regierungen zu Marienwerder und Danzig für jeden der betreffenden Regierungs-Bezirke, und ist von deren Einsaaßen bei jeder derselben nachzusuchen.

D. Die Bedingungen der Aufnahme sind folgende:

1) Zuerst die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses, daß die Kranken wirklich nach dem vorstehenden bestimmten Zweck dieser Anstalt zur Aufnahme geeignet sind, und eine deshalb nöthige genaue Beschreibung ihres Uebels und ihrer Gebrechen und ihres muthmaßlichen Ursprungs.

Es ist den Kranken und ihren Fürsorgern überlassen, sich dies Attest auf die leichteste und schnellste Weise zu verschaffen, und jeder Arzt ist berechtigt, jedoch unter seiner Verantwortlichkeit, dasselbe wahrhaft auszustellen.

2) Ferner muß beigebracht werden die Erklärung des Kranken selbst, oder im Fall er arm und nicht dispositionsfähig ist, seiner Fürsorger und Vormünder, über die unweigerliche und sofortige Bezahlung der Kosten in monatlichen oder Quartal-Raten.

5) Und endlich eine doppelte Nachweisung der Effecten, welche der neue Pflegling der Anstalt zubringt, wovon eine dem Eigenthümer, Fürsorger oder Vormunde zurückgegeben wird.

E. Die Verpflegungs-Vergütung beträgt, ohne Unterschied der Jahreszeit, = 3 Sgr., geschrieben: Drei Silber-Groschen täglich.

F. Die Heilmittel werden nach der Armen-Taxe auf den Grund der ärztlichen Verschreibungen liquidirt, und diese Liquidationen demnächst von der unterzeichneten Regierung geprüft und festgesetzt.

G. Die Bekleidung kann sich zwar, so wie die Wäsche jeder Kranke selbst mitbringen, oder von seinem Fürsorger oder Vormunde erhalten; jedoch ist es aus mehreren Rücksichten nöthig, unter den Pfleglingen Gleichheit des Verhältnisses einzuführen, und in Wäsche und Kleidung keine bedeutende Verschiedenheit zu gestatten; wir werden es daher gerne sehen, wenn alle Pfleglinge eine gleiche, schlichte und einfache bürgerliche Kleidung von blauer Farbe tragen, und diejenigen, die auf eigene, auf Familien- oder auf Communal-Kosten sich in der Anstalt befinden, sich vor denen nichts anmaaßen, die auf öffentliche Kosten in der Anstalt aufgenommen werden.

Es soll das dazu nöthige Material auf die wohlfeilste Weise beschafft und dessen Zubereitung auch so wenig kostspielig gemacht werden, als möglich.

H. Hinsichts der Berechnung der gesammten Unterhaltungs-Kosten bemerken wir, daß

die Verpflegungs-Kosten monatlich,
die Heil-Kosten vierteljährlich und
die Bekleidungs-Kosten halbjährlich

berechnet und eingezogen werden sollen.

Für die Ober-Aufsicht, ärztliche Pflege, für Wohnung, Stuben-Feuerung, Wäsche, Beleuchtung, Lagerstelle und alles ähnliche wird nichts bezahlt, auch kein Aufnahme-Geld entrichtet.

I. Jedem Zögling steht der Betrieb einer solchen Beschäftigung für eigene Rechnung zu, welche die Ruhe und Ordnung der Anstalt nicht stört, indem das Krankenhaus keine öffentliche Werk-Anstalt seyn soll.

K. Auch erhält jeder Zögling einen Antheil des Instituts-Gartens, von der Breite einer Ruthe und Achtzehn Ruthen Länge, oder $\frac{1}{10}$tel Morgen Magdeburgisch, mit

Ober- und Unterfrüchten zur eigenen Bestellung und eigenem Genuß, und unter der Verpflichtung, darauf 3 Bäume zu pflanzen, oder wenn sie vorhanden sind, zu erhalten und zu pflegen.

L. Dagegen müssen sich die nicht stets bettlägerigen und ganz unbeschädigten Pfleglinge alle kleinen Bedürfnisse, Kämme, Nadeln und Bänder selbst anschaffen, und es wird nur für die auf öffentliche Kosten untergebrachten, stets bettlägerigen oder sonst arbeitsunfähigen Pfleglinge dieses kleine Bedürfniß vergütet.

M. Für dergleichen preßhafte und am Rande des Grabes wankende Kranken ist der Trost der Religion unentbehrlich und daher für jede Confession gesorgt, um ihnen Morgen- und Abend-Andachten und eine sonntägliche, so wie auch allen eine Wochentags-Andachts-Uebung, für die Katholischen in der Kirche der Anstalt, für die Evangelischen in einem dazu bestimmten Saale derselben zu gewähren, so wie denn auch eine Anzahl Bibeln und Gesangbücher unentgeldlich vertheilt und den Pfleglingen zum Gebrauch überlassen werden soll. Selbst die allerkränklichsten und am meisten Entstellten werden demnach diesen gottesdienstlichen Versammlungen beiwohnen können, ohne ihre Mitgenossen oder andere Besucher dieser Betstunden und Kirchen-Andachten zu stören, da für dieselben die nöthigen Absonderungen angebracht werden sollen.

N. Die Haus-Gesetze des Instituts werden nicht nur in der Anstalt selbst öffentlich angeheftet, sondern sie werden auch den Pfleglingen in Abschrift oder Abdruck behändigt werden.

O. Auf die innere Ordnung wacht die Inspektion, bestehend aus dem Inspektor der Anstalt, jetzt Herr Kreis-Steuer-Einnehmer Borchert, der Ober-Arzt, jetzt der Herr Dr. und Kreis-Physikus Schaal in Culm und der Haus-Arzt, Herr Kreis-Chirurgus Ziesler.

Diesen Ober-Beamten geht zur Hand der Aufseher und Pförtner Sommer, der Aufwärter Röder, zwei Aufwärterinnen, eine Waschfrau und ein Nachtwächter, welche die Dienerschaft der Anstalt ausmachen.

P. Daß von der Inspektion, der Dienerschaft und der Pfleglinge Instruktion, Etat und resp. Haus-Gesetz strenge beobachtet und jeder Vernachläßigung der Menschenpflicht, so wie jeder Druck der Einsaaßen verhütet, jedoch auch die Anstalt und ihrem wohl-

)(

thätigen Zwecke nicht geschadet werde, ist der Fürsorge und Aufsicht des Curators der Anstalt, des Herrn Landraths Gerdes überlassen worden, welcher in Niewiesczyn, Schwetzer Kreises, wohnt.

Mehrere Musterungen haben erwiesen, daß der Herr Curator die Inspektion und die Dienerschaft in den verflossenen 6 Probe-Jahren mit Treue, Fleiß, Pünktlichkeit und Umsicht für das Beste der Anstalt gesorgt und sich unserer Zufriedenheit eben so wie des Vertrauens der Einsaaßen würdig bezeigt haben.

Q. Der Besuch der Anstalt steht jedem Fremden, gebildeten Standes, so wie allen denen, die ihre darin aufgenommenen Bekannten zu besuchen wünschen, unter Vorwissen der Inspektion, frei.

Wir schließen diese Darstellung der allgemeinen Verhältnisse dieser Anstalt mit dem herzlichen Wunsche, daß sich dieselbe durch steigende Nützlichkeit immer mehr wohlthätig bewähren und des allgemeinen Vertrauens erfreuen möge.

Marienwerder, den 15. May 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle wird mit Bezug auf den Steckbrief vom 13 v. M. (in No. 25. des Amts-Blattes) bekannt gemacht, daß der Justin Godlewski wieder eingefangen ist und auf den Transport zur Ueberweisung über die Grenze nach Polen wird gegeben werden.

Danzig, den 6. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es soll nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig eine im Forst-Belaufe Sommerkau, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, Intendantur- und Landraths-Amts Carthaus belegene, an die Feldmark der Puskowje Zaleszie grenzende,

vorspringende Forst-Spitze von 24 Morgen 47¾ □Ruthen Magdeb. verkauft oder vererbpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 30. July d. J.

in dem Geschäfts-Locale des Intendantur-Amts Carthaus angesetzt ist.

Die Abschätzung, der Veräußerungs-Plan, die Bedingungen und Taxe können täglich in dem Intendantur-Amte Carthaus nachgesehen werden, und ist der Heegemeister Bredow in Ober-Sommerkau angewiesen, jedem, der es wünscht, diese zu veräußernde Forst-Spitze anzuzeigen. Zum Gebot wird jeder zugelassen, der als vermögend bekannt und Sicherheit nachzuweisen im Stande ist. Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, worüber höhere Entscheidung vorbehalten wird.

Carthaus, den 15. Juny 1822.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 2. Das Zeitpachts-Vorwerk Lukkowo, Amts Schwetz, soll, den höheren Bestimmungen zufolge, von Trinitatis 1823 ab, im Wege der Licitation in Erbpacht ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht ein Termin auf den 20. September c. in Lukkowo vor dem Departements-Rath, Regierungs-Assessor Krenitz an, zu welchem vermögende und besitzfähige Bieter hiemit eingeladen werden. Die Erbpachts-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung sowohl, als in dem Intendantur-Amte Schwetz aus den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Bromberg, Danzig und Frankfurt a. d. Oder eingesehen werden.

Das Vorwerk Lukkowo enthält übrigens:

a) an Acker	374	Morgen	83	Ruthen,
b) = Wesen	52	=	141	=
c) = Gärten	5	=	140	=
d) = Weide-Ländereien .	799	=	60	=
e) = Gewässern . . .	36	=	133	=
f) = Unland	38	=	160	=
überhaupt	1307	Morgen	177	Ruthen.

Das Minimum des Erbstands-Geldes, mit Einschluß des Werthes der Jagd auf der Feldmark, ist auf 738 Rthlr. 20 Sgr., der jährliche Canon auf 338 Rthlr. und die Grundsteuer auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Marienwerder, den 20. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 3. Da die in dem am 19. July d. J. abgehaltenen Licitations-Termine verlautbarten Gebote für die Bernstein-Nutzung am Nehrungschen See-Strande von Weichselmünde bis Polsk, so wie auf der Plate bei Neu Fahrwasser und längs dem See-Strande von daselbst bis Glettkau, mit Ausschluß des zu Glettkau und Neu Schottland gehörigen Landes, nicht annehmbar befunden worden, so haben wir einen anderweitigen Termin auf

den 31. July d. J. um 10 Uhr Vormittags

allhier zu Rathhause angesetzt, in welchem die gedachte Bernstein-Nutzung vom 1 September d. J. ab, auf sechs oder auf drei nach einander folgende Jahre, je nachdem die Gebote der Pachtliebhaber annehmlich ausfallen, an den Meistbietenden in Pacht ausgeboten werden soll. Die Pacht-Bedingungen können auf der Registratur unseres Rathhauses [illegible] eingesehen werden, und gehört zu denselben hauptsächlich, daß der Pachtzins halbjährig pränumerando gezahlt und von dem Pächter außerdem noch für die Dauer des künftig abzuschließenden Pacht-Contrakts eine Caution mit dem einjährigen Pacht-Quanto in baarem Gelde oder in Preuß. Staats-Papieren nach dem Course gestellt, auch diese Caution gleich im Licitations-Termine von dem Meistbietenden geleistet oder doch befriedigend nachgewiesen werden muß.

Alle diejenigen nun, welche auf diese Pachtung eingehen wollen und können, werden hiemit aufgefordert, sich zu dem anstehenden Licitations-Termine entweder in Person oder durch einen, mit gehöriger Vollmacht versehenen, Stellvertreter einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Danzig, den 27. Juny 1822.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 4. Höherer Bestimmung gemäß, soll die in den Forst-Beläufen Schweinbude und Strippau, Forst-Reviers Stangenwalde und Prausterkrag, Inspektion Sobbowitz, belegene Forst-Parzelle, von überhaupt 178 Morgen 76 □Ruthen Flächen-Inhalt, zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht gestellt werden.

Zu diesem Behufe habe ich, beauftragt von der Königl. Hochlöbl. Regierung in Danzig, einen Licitations-Termin auf den 14. August d. J. Vormittags um 11 Uhr im Schulzen-Amte zu Schweinbude angesetzt, und lade Kauf- und Erbpachts-Liebhaber, welche notorisch sicher sind, oder die erforderliche Sicherheit im Termine gültig nachweisen können, hiedurch ein, im gedachten Termine zu erscheinen und ihr Gebot zu verlautbaren.

Die Veräußerungs-Bedingungen, so wie auch die Abschätzung-Verhandlungen können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden; auch ist der Unterförster Wagenknecht in Schweinbude angewiesen, den Kauf- oder Erbpachts-Liebhabern die Parzelle zur Besichtigung in ihren Grenzen anzuzeigen. Der Zuschlag an den Meistbietenden ist von der Genehmigung der Königl. Hochlöbl. Regierung abhängig, bis wohin derselbe aber an sein Gebot gebunden bleibt.

Pogutken, den 27. Juny 1822.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

No. 5. Donnerstag, den 18. July 1822 Vormittags um 10 Uhr werden die Mäkler Grundtmann und Richter auf dem Stadtgraben, im Bezirke von der Riedewand bis zum Petershager Hospital, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung durch öffentlichen Ausruf verkaufen:

Eine Partie starkes, gesundes, fichtenes Langholz, von 40 bis 50 Fuß Länge und 10 bis 17 Zoll Stärke am Zopfende, welches nach Wunsch der Herren Käufer in Tafeln von 8 Stück oder auch Traftweise zugeschlagen,

und

so wie eine ähnliche Partie Holz, welche beim Bastion Bär liegt, an angesetzter Stelle in Tafeln von 8 Stück, bei einem nur irgend annehmbaren Gebote, bestimmt verkauft werden soll.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 29. —

Danzig, den 18ten July 1822.

Gesetzsammlung.

Zwölftes Stück.

No. 730. Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes zwischen sämmtlichen Königlich Preußischen und sämmtlichen Königlich Dänischen Landen Vom 2. May 1822.

„ 731. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. May 1822, daß Besitzer von Orden ꝛc. ꝛc. die Decorationen derselben während einer zu erleidenden Festungs-Strafe nicht tragen sollen.

„ 732. Erklärung wegen der mit der Groß-Herzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden. Vom 12. Juny 1822.

„ 733. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Juny 1822, betreffend die Anwendung der Straf-Gesetze bei Mahl-Steuer-Contraventionen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen des freien Umherlaufens der Hunde in den Dörfern und auf den Landstraßen.

Obgleich wir die im 32sten Stücke des Amtsblatts pro 1820 enthaltene Verfügung vom 23. July 1820 wegen des freien Umherlaufens der Hunde in den Dörfern und

auf den Landstraßen, unterm 19. August v. J. im Amtsblatte No. 35. pro 1821 erneuert haben, so müssen wir doch aus den uns kürzlich gemachten Anzeigen mit dem größten Mißfallen entnehmen, daß dieselbe ganz wieder in Vergessenheit gerathen zu seyn und darnach wenig oder gar nicht gehandelt zu werden scheint.

Wir bringen jene Verfügung daher nachstehend abermals zur allgemeinen Kenntniß, besonders der Landbewohner, und tragen den Herren Intendanten und Domainen-Beamten, so wie den adel. Dominien und der Gensd'armerie hiedurch ernstgemessenst auf, auf die Befolgung derselben strenge zu halten und durch die Dorfs-Schulzen halten zu lassen. Den Herren Landräthen aber machen wir es mit Bezug auf die an sie erlassenen Spezial-Verfügungen vom 20. Oktober 1820 und 12. Mai d. J. zur angelegentlichsten Pflicht, darauf zu wachen, daß dieser Verordnung überall die pünktlichste Folge geleistet werde, und diejenigen, die dagegen handeln, ohne Nachsicht und mit der nachdrücklichsten Strenge zu bestrafen.

Insbesondere weisen wir die Herren Landräthe an, überall nachsichtslos die Orts-Schulzen zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, in deren Dörfern Hunde ohne hinlänglich starke Knittel angetroffen werden. Auch fordern wir Jedermann auf, den Herren Landräthen oder uns Anzeige zu machen, an welchen Orten nicht gehörig und vorschriftsmäßig geknittelte Hunde sich antreffen lassen.

Danzig, den 1. Juli 1822. I Abtheilung.

„Obgleich schon vielfältig und namentlich im §. 10. des 3ten Titels und §. 54. des 4ten Titels der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805, desgleichen im Edict vom 20. Februar 1797 wegen des Tollwerdens der Hunde, im Edict vom 10. Januar 1717 und in andern Gesetzen und Publicatis so verordnet ist, daß auf den Feldern, in den Dörfern, auf den Landstraßen und Wildbahnen keine Hunde frei herumlaufen dürfen, sondern todtgeschossen und die Eigenthümer derselben noch anderweitig bestraft werden sollen, so ist doch mißfällig bemerkt, daß diese Anordnung neuerlichst nicht gehörig beachtet wird. Um diesem Unfug Einhalt zu thun, machen wir die Landbewohner auf diese früher schon erlassene Verordnungen wiederholentlich aufmerksam und speziell auf die, nach welchen alle herumlaufenden Hunde, ohne Ausnahme, mit einem Knittel, der 2 Fuß lang und 6 Zoll in der Rundung stark ist, versehen seyn müssen, und weisen die Land-Ausreiter, imgleichen die Forstbedienten und die

Gensd'armerie hiedurch gemessenst an, auf die Beobachtung dieser gesetzlichen Vorschrift zu vigiliren und alle ohne Knittel auf dem Lande frei herumlaufenden Hunde zu erschießen und sich dagegen von dem Besitzer des Hundes Einen Thaler Schießgeld durch die Orts-Behörde zahlen zu lassen. Es versteht sich dabei, daß in den Dörfern und an den Häusern das Schießen unterbleiben muß.

Da indessen die genaue Befolgung dieser Vorschrift auf die Hirten- und Schäfer-, desgleichen auf die Jagdhunde, so lange sie im Gebrauch sind, nicht Anwendung finden kann, so setzen wir noch fest, daß die Hunde der Hirten, Schäfer, Feldhüter und Jäger, so lange wie sie solche in ihren Geschäften und zur Beobachtung ihres Dienstes bei sich führen, hievon ausgenommen sind und nicht mit einem Knittel belästiget werden dürfen; dahingegen aber dieselben, sobald wie sie in dieser Art nicht mehr gebraucht und ins Dorf zurückgenommen werden, entweder an die Kette gelegt, oder eingesperrt, oder mit einem Knittel von der vorhin bezeichneten Länge und Stärke versehen werden müssen.

Wir fordern nun die Herren Landräthe, Intendantur- u. Domainen-Beamte und die Dominia hiedurch auf, es den Dorfs-Schulzen, Dorfs-Geschwornen und Dorfs-Aeltesten zur Pflicht zu machen, darauf zu sehen, daß die in den Dörfern befindlichen Hunde bei Tage entweder an der Kette gehalten, oder doch nie anders als vorschriftsmäßig geknittelt angetroffen werden, und müssen sie, sobald sie in ihrem Dorfe einen ungeknittelten Hund gewahr werden, den Eigenthümer zu ermitteln suchen, ihn der vorgesetzten Behörde anzeigen, und soll alsdann der Eigenthümer zur Erlegung des oben bezeichneten Schießgeldes, oder wenn der Hund nicht geschossen worden ist, zu einer Strafe von 1 Rthlr., wovon die Hälfte dem Denunzianten, die andere Hälfte aber der Dorfs-Armen-Kasse anheimfällt, angehalten werden.

Sollten die Schulzen aber in Ausübung dieser ihrer Pflicht säumig befunden werden, so haben sie selbst die Strafe der Erlegung des Schießgeldes zu erwarten.

Uebrigens wird noch hiemit ausdrücklich festgesetzt, daß kein Einwohner des platten Landes, wenn derselbe zur Stadt kommt, einen Hund anders als an der Leine in die Stadt mitbringen, so wie auch in den Städten kein Hund frei herumlaufen darf, und werden die Polizei-Behörden der Städte angewiesen, durch ihre Unterbedienten jeden, der hiergegen handelt, ermitteln zu lassen, damit er in Strafe genommen werden kann.

Danzig, den 23. July 1820. I. Abtheilung."

(No. 2.) Schutzblattern-Impfung betreffend.

Sämmtliche Polizei-Behörden im hiesigen Departement werden hiedurch aufgefordert, in den Listen der alljährlich zu Impfenden, welche dieselben den Kreis-Physikern vorschriftsmäßig zuzustellen haben, in einer besondern Rubrik die notorisch Armen zu bezeichnen, die nach der ihnen beiwohnenden Kenntniß das niedrigste Sostrum von 4 ggr. für die Impfung und 4 ggr. für die Revision, incl. des Attestes, zu zahlen nicht im Stande sind. Danzig, den 3. July 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Hebammen-Angelegenheiten.

Veranlaßt durch die öftern Beschwerden der Bezirks-Hebammen, tragen wir den Königl. Landraths-Aemtern in unserm Departement hiedurch auf, alle Orts-Schulzen anzuhalten, daß jeder der betreffenden Bezirks-Hebamme vierteljährlich, und zwar spätestens 14 Tage nach Ablauf des Quartals, eine Liste der in seinem Dorfe vorgefallenen, nicht durch die Bezirks-Hebamme, sondern durch eine andere approbirte Hebamme oder Pfuscherin bewirkten, Entbindungen zusende, die säumigen Schulzen aber auf Anzeige der Bezirks-Hebamme, daß diese Liste bei den letzteren nicht eingegangen, jedesmal in 1 Rthlr. Ordnungs-Strafe zu nehmen. Danzig, den 3. July 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Wahl der Schülerinnen der Hebammen-Kunst betreffend.

Die Herren Landräthe und Physiker sind schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn für jeden Hebammen-Bezirk Frauen aus demselben zum Unterrichte und zur Anstellung vorgeschlagen würden, die mit ihren Einwohnern in Hinsicht der Religion, Sprache und Sitten übereinstimmten, damit den vielen Mißhelligkeiten zwischen den Hebammen und Bezirks-Einwohnern vorgebeugt würde. Sehr oft aber wird noch gegen diesen Grundsatz gehandelt, und besonders unzweckmäßig werden Städterinnen zu künftigen Land-Hebammen vorgeschlagen, die, wenn wir diesen Vorschlägen folgten, durch 4 Monate im Hebammen-Institute freien Unterhalt, Aufenthalt und Unterricht erhalten, dadurch die Aufnahme besser qualificirter Hebammen-Lehrlinge verhindern, und dann, wenn es zur Anstellung auf dem platten Lande käme, ihr, wie sehr vielfache Erfahrungen uns lehren, unter tausend Vorwänden gleich oder

nach kurzer Zeit ausweichen und sich nach den überflüßig versorgten Städten ziehen würden.

Wir wiederholen also hiedurch die Anweisung, daß künftig nach der strengsten Prüfung von Seiten der Herren Kreis-Physiker sich zum Hebammen-Dienste qualificirende Frauen uns von den Herren Landräthen zum Unterrichte und zur eventuellen Besetzung der ländlichen Hebammen-Bezirke nur aus den zu besetzenden Bezirken selbst und niemals mehr aus den Städten empfohlen werden dürfen.

Zugleich fordern wir die Herren Landräthe, in deren Kreisen noch einige vacante Hebammen-Bezirke zu besetzen sind, auf, dafür Sorge zu tragen, daß dieses recht bald geschehe, und die zu unterrichtenden Frauen jedes Mal 6 Wochen vor dem Anfange des Lehr-Kursus im Hebammen-Institute bei uns, unter Einreichung der vorgeschriebenen Beweis-Papiere, angemeldet werden.

Danzig, den 5. July 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Den Chaussee-Zoll-Tarif betreffend.

Des Königs Majestät haben in Gefolge der neuen Münz-Veränderungen im Preuß. Staate einen hierauf gerichteten neuen Chaussee-Zoll-Tarif entwerfen lassen und denselben unterm 21. May c. Allerhöchst zu vollziehen geruhet; eben so haben Allerhöchstdieselben die Straf-Bestimmungen gegen Uebertretung der Chaussee-Polizei-Gesetze einer Revision unterwerfen und hienach dieselben feststellen zu lassen, auch das hierauf gegründete Gesetz unterm 29. May c. zu vollziehen geruhet.

Beide Allerhöchste Verordnungen bringen wir hiedurch nachstehend zur allgemeinen Kenntniß, mit der Eröffnung:

1) daß die Chaussee-Zoll-Erhebungen nach Maaßgabe dieses Tarifs in unserm Verwaltungs-Bezirke mit dem 1. August d. J. ihren Anfang nehmen,
2) daß dagegen die Straf-Bestimmungen acht Tage nach dieser Publikation in Anwendung treten werden,
3) daß beide Verordnungen auf Tafeln an jeder Chaussee-Zoll-Erhebungs-Stelle dem Publiko zur allgemeinen Achtung werden bekannt gemacht werden.

Danzig, den 6. July 1822. II. Abtheilung.

Chaussee-

Chauſſee-Zoll-Tarif
für eine Meile von 2000 Preußiſchen Ruthen.

		Silber-Groſchen.	Pfennige.
1	Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, ſo wie zweirädrige Bauerkarren		
	a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	2	—
	b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier	—	8
	Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren ſechs Zoll und darüber breit ſind, ſo wird für jedes Pferd oder Zugthier bezahlt:		
	a) beladen	1	—
	b) ledig	—	4
2	Extraposten, Kutſchen, zweirädrige Cabriolets und jedes andere Fuhrwerk zum Fortſchaffen von Perſonen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	4
3	Alle übrigen Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen ſind, auch von Schlitten mit Pferden oder anderm Zugvieh beſpannt:		
	a) beladen	1	—
	b) ledig	—	4
4	Von einem unangeſpannten Pferde oder Maulthiere	—	4
5	Von einem Ochſen, einer Kuh, einem Eſel	—	2
6	Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, ſind frei, von je 5 Stück aber	—	2

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beſchlagen ſind, welche ½ Zoll und darüber vorſtehen, zahlen den doppelten Tarif-Satz.

Ein Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil ſeiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.

Ausnahmen.

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind,

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Commando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungs-Wagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde in Dienst,

c) von Königlichen Couriers und denen der fremden Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Pferden, ohne Unterschied,

d) von Feuer-Löschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren,

e) von Wirthschafts-Fuhren, Pferden und Vieh der Acker-Besitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark, wohin aber deren Personen-Fuhren und Reitpferde nicht gehören,

f) von allem nur mit Dünger beladenem Fuhrwerke,

g) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Bau-Materialien anfahren,

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chaussee-Wesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäfts-Bezirkes,

i) von den berittenen Grenz-Zoll-Beamten im Dienst.

Gegeben Berlin, den 21. May 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasig. Fürst von Hardenberg. Graf von Bülow. Graf von Lottum.

Anhang zum Chaussee-Geld-Tarif.

Straf-Bestimmungen.

§. 1.

Von zwei einander sich begegnenden oder einholenden Wagen soll der unbeladene dem beladenen aus dem Wege fahren. Sind beide beladen oder beide unbeladen, so sollen sie einander nach der Rechten halb ausweichen, bei Strafe von Einem Thaler.

§. 2.

Posten und Extraposten soll jedes Fuhrwerk auf den Ruf des Horns ausweichen, bei Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern.

§. 3.

Frevel, an Chauſſeen und an den dazu gehörenden Gebäuden, Anlagen und Vorrichtungen verübt, ſoll mit Erſatz des Schadens und einer Strafe von Fünf Thalern, Frevel an Chauſſee-Bäumen und Pflanzungen aber außer dem Erſatz mit Zwei Thalern für jeden Baum gebüßt werden.

§. 4.

Wer Bauholz ſo fortbringt, daß das Ende die Fahrbahn der Chauſſee berührt, ingleichen wer mit der Kette und nicht mit dem Hemmſchuh hemmt, verfällt in eine Strafe von Zwei Thalern.

§. 5.

Wer auf Banquets oder Fußſteigen, oder in den Gräben reitet, fährt oder Vieh treibt, oder wer die Materialien-Haufen auseinander wirft, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 6.

Wer ſich von ſeinen Pferden weiter als drei Schritte entfernt, wird beſtraft mit Einem Thaler, und wenn dadurch Schaden geſchieht, dieſe Strafe geſchärft.

§. 7.

Wer Vieh ohne Hirten auf die Chauſſee laufen läßt, oder an Chauſſee-Bäume und Pfähle ꝛc. ꝛc. bindet, verfällt in eine Strafe von Einem Thaler.

§. 8.

Wer Gras aus den Doſſirungen ſich unbefugter Weiſe zueignet, zahlt zur Strafe Einen Thaler. Geſchah dies durch Abweiden, ſo wird für jedes Stück Rindvieh Drei Silber-Groſchen, für ein Schaaf Ein Silber-Groſchen und für ein Schwein Fünf Silber-Groſchen als Strafe erlegt.

§. 9.

Wer ſich beim Ackern nicht wenigſtens zwei Fuß vom Grabenrande entfernt hält, büßt dafür mit Einem Thaler.

§. 10.

Wer es unternimmt, ſich auf irgend eine Weiſe, z. B. durch Ausſpannen von Pferden ꝛc. ꝛc. der Entrichtung der Chauſſee-Gefälle ganz oder theilweiſe zu entziehen, zahlt außer der verkürzten Steuer den vierfachen Betrag derſelben, in keinem Falle aber unter Einem Thaler als Strafe.

§. 11.

Außer den Posten und Extraposten und Estafetten darf Niemand, auch wenn er von der Abgabe frei wäre, eine Chaussee-Stelle passiren, ohne anzuhalten, bei Strafe von Einem halben Thaler.

§. 12.

Wer einen Schlagbaum eigenmächtig öffnet, verfällt, auch wenn keine Kürzung der Abgabe dadurch bezweckt ist, in eine Strafe von Drei Thalern.

§. 13.

Wer es unterläßt, sich einen Chaussee-Zettel reichen zu lassen, soll an der folgenden Hebestelle die Abgabe für die zurückgelegte Strecke noch einmal bezahlen.

§. 14.

Verfälschung eines Chaussee-Zettels zieht eine Strafe von Fünf bis Zehn Thalern und unter erschwerenden Umständen die härtere Strafe der allgemeinen Gesetze nach sich.

§. 15.

Wer sich weigert, den Chaussee-Beamten, die ihn anhalten oder pfänden wollen, zu willfahren, oder die gesetzliche Strafe an der nächsten Hebestelle gegen Empfang-Schein zu deponiren, soll, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und an die zuständige Behörde abgeliefert werden.

§. 16.

Ist ein Chaussee-Vergehen mit ungebührlichem Betragen gegen Beamte verbunden, so soll die Strafe um ein Drittheil geschärft, bei gröberen Beleidigungen, bei Widersetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten aber soll der Thäter, wenn er nicht gekannt oder unsicher ist, festgehalten und dem Richter überliefert werden.

§. 17.

Der Reisende haftet für den Fuhrmann nur, wenn er an dessen Vergehen Theil genommen hat, oder dessen Dienstherr oder Eigenthümer des Fuhrwerks ist.

Gegeben Berlin, den 29. May 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasig. Fürst von Hardenberg. Graf von Bülow.

(No. 6.) Wegen des zu erhebenden Chauſſee-Geldes für die Strecke von Marienburg bis Königsdorf.

Mit Genehmigung des Königl. Miniſterii für Handel und Gewerbe wird vom 1. Auguſt c. ab für die fertige, eine Meile betragende, Chauſſee-Strecke von Marienburg bis Königsdorf an dem neu errichteten Chauſſee-Einnehmer-Hauſe in Sandhof bei Marienburg das vorſchriftsmäßige Chauſſee-Geld, und zwar nach Maaßgabe des Allerhöchſt beſtätigten Tarifs vom 21. May d. J., welcher bereits im Amts-Blatte No. 29. enthalten iſt, erhoben werden, welches dem Publiko mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, bei Einzahlung des Chauſſee-Geldes ſich von dem Zoll-Einnehmer jedesmal eine gedruckte und eingeriſſene Quittung geben zu laſſen.

Danzig, den 8. July 1822. II. Abtheilung.

(No. 7.) Wegen der überhandnehmenden Brände auf dem platten Lande.

Nach einem Reſcripte des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 21. v. M. haben des Königs Majeſtät auf die eingegangenen Anzeigen von den vorgekommenen, zum Theil durch Feuer-Anlegung entſtandenen, häufigen Bränden durch einen, unterm 15. ej. m. an das Königl. Juſtiz- und an das Polizei-Miniſterium erlaſſenen Cabinets-Befehl zu erkennen zu geben geruhet, daß die äußerſte Aufmerkſamkeit ſämmtlicher Polizei- und Juſtiz-Behörden darauf gerichtet ſeyn müſſe, die Brandſtifter zu entdecken, um ſie zur Unterſuchung und Strafe zu ziehen.

So wie nun die uns untergeordneten Behörden hiedurch angewieſen werden, in Folge dieſes Allerhöchſten Befehls bei den Brandſchadens-Unterſuchungen in ihren Wirkungs-Kreiſen, ſobald der Verdacht einer Brandſtiftung obwaltet, alles Mögliche zur Ausmittelung des Brandſtifters anzuwenden, ſo wird auch, mit ausdrücklicher Genehmigung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei, demjenigen, der, ohne Rückſicht, ob er durch Dienſtpflicht zu dieſer Ermittelung verbunden iſt oder nicht, einen vorſätzlichen Brandſtifter dergeſtalt entdeckt hat, daß derſelbe gerichtlich verurtheilt wird, eine Prämie von Hundert bis Dreihundert Thalern, nach Maaßgabe der beſondern Umſtände, verheißen.

Hierbei wird es den uns untergeordneten Polizei-Behörden, in Gemäßheit der erwähnten Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern, wiederholentlich zur ſtrengſten

Pflicht gemacht, aufs sorgfältigste darüber zu wachen, daß die bestehenden, in der Verfügung vom 30. July 1819 (Amts-Blatt No. 33. für 1819) zusammengestellten Feuerpolizeilichen Vorschriften, besonders auf dem platten Lande, beobachtet werden, und bei den Brandschadens-Untersuchungen die Ermittelung, wodurch das Feuer entstanden, zum Gegenstande ihrer eifrigsten Nachforschungen zu machen.

Danzig, den 16. July 1822. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der bereits wegen zweimaliger Desertion bestrafte Musketier Ignaz Kaschubowski vom 5. Infanterie-Regimente, 24 Jahre 8 Monate alt, 1 Jahr 2 Monate im Dienst, aus Dembogorz im Neustädter Kreise unsers Departements gebürtig, ist am 5. July c. abermals von Danzig desertirt.

Wir fordern daher alle Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Kaschubowski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obrist-Lieutenant Jochems abzuliefern. Danzig, den 10. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der beim 5. Infanterie-Regimente als Füsilier eingestellte Rekrut Michael Schröder, 20 Jahre 8 Monate alt, 3 Monate im Dienst, aus Pechbude im Carthäuser Kreise gebürtig, welcher bei seiner Aushebung in Mischau, desselben Kreises, als Knecht diente, ist am 5. d. M. aus der Garnison zu Danzig desertirt.

Wir fordern die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie in unserm Departement hiedurch auf, auf den Schröder ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu führen und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obrist-Lieutenant Jochems abzuliefern. Danzig, den 12. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

)(

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Es soll nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Danzig eine im Forst-Belaufe Sommerkau, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, Intendantur- und Landraths-Amts Carthaus belegene, an die Feldmark der Pustkowie Zaleffie grenzende, vorspringende Forst-Spitze von 24 Morgen 47¾ □Ruthen Magdeb. verkauft oder vererbpachtet werden, wozu ein Termin auf

den 30. July d. J.

in dem Geschäfts-Locale des Intendantur-Amts Carthaus angesetzt ist.

Die Abschätzung, der Veräußerungs-Plan, die Bedingungen und Taxe können täglich in dem Intendantur-Amte Carthaus nachgesehen werden, und ist der Hegemeister Bredow in Ober-Sommerkau angewiesen, jedem, der es wünscht, diese zu veräußernde Forst-Spitze anzuzeigen. Zum Gebot wird jeder zugelassen, der als vermögend bekannt und Sicherheit nachzuweisen im Stande ist. Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, worüber höhere Entscheidung vorbehalten wird.

Carthaus, den 15. Juny 1822.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

No. 2. Da die in dem am 19. July d. J. abgehaltenen Licitations-Termine verlautbarten Gebote für die Bernstein-Nutzung am Nehrungschen See-Strande von Weichselmünde bis Polsk, so wie auf der Plate bei Neu-Fahrwasser und längs dem See-Strande von daselbst bis Glettkau, mit Ausschluß des zu Glettkau und Neu-Schottland gehörigen Landes, nicht annehmbar befunden worden, so haben wir einen anderweitigen Termin auf

den 31. July d. J. um 10 Uhr Vormittags

allhier zu Rathhause angesetzt, in welchem die gedachte Bernstein-Nutzung vom 1. September d. J. ab, auf sechs oder auf drei nach einander folgende Jahre, je nachdem die Gebote der Pachtliebhaber annehmlich ausfallen, an den Meistbietenden in Pacht ausgeboten werden soll. Die Pacht-Bedingungen können auf der Registratur unseres Rathhauses von einem Jeden durchgesehen werden, und gehört zu denselben hauptsächlich, daß der Pachtzins halbjährig pränumerando gezahlt und von dem Pächter außerdem noch für die Dauer des künftig abzuschließenden Pacht-Contrakts eine Caution mit dem einjährigen

Pacht-Quanto in baarem Gelde oder in Preuß. Staats-Papieren nach dem Course gestellt, auch diese Caution gleich im Licitations-Termine von dem Meistbietenden geleistet oder doch befriedigend nachgewiesen werden muß.

Alle diejenigen nun, welche auf diese Pachtung eingehen wollen und können, werden hiemit aufgefordert, sich zu dem anstehenden Licitations-Termine entweder in Person oder durch einen, mit gehöriger Vollmacht versehenen, Stellvertreter einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Danzig, den 27. Juny 1822.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 3. Auf Befehl der Königlichen Hochlöbl. Regierung zu Danzig soll das Unterförster-Etablissement Stresau bei dem hiesigen Amts-Dorfe Wenskau, von 84 Morgen 21 □Ruthen Flächen-Inhalt, öffentlich an den Meistbietenden veräußert oder vererbpachtet werden.

Termin hiezu habe ich auf den 16. August d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem gedachten Etablissement angesetzt, zu welchem ich Kauf- und Erbpachts-Liebhaber, die notorisch sicher sind oder hinlängliche Sicherheit im Termine nachweisen können, einlade, ihr Gebot zu verlautbaren, und hat der Meistbietende den Zuschlag, nach vorheriger Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung, bis wohin er an sein Gebot gebunden bleibt, zu erwarten.

Die Veräußerungs-Bedingungen und Abschätzungs-Verhandlungen können jederzeit in hiesiger Registratur eingesehen werden; auch ist der pensionirte Unterförster Wille in Strippau angewiesen, den Kauf- und Erbpachts-Liebhabern die Begrenzung dieses Etablissements anzuzeigen.

Pogutken, den 30. Juny 1822.

Königlich Domainen-Amt Schöneck.

No. 4. In Folge der hohen Regierungs-Verfügung vom 1. April d. J. sollen nachbenannte, in der Königlichen Forst belegene, Seen, als:

a) im Forst-Belaufe Lasseck:

1) die 3 kleinen Seen, unweit des Weges von Sajonczek nach Zimmoneck, von circa 66 Morgen Flächen-Inhalt,

b) im Forst-Belaufe Czarno:

2) der Tuszinneck-See, von circa 80 Morgen,

3) der Boborowsck-See, von circa 26 Morgen,

4) drei kleine, unweit Militzeck belegene, Seen, von 20 Morgen,

c) im Forst-Belaufe Czeszinna:

5) der Gallonsck-See, von circa 100 Morgen, und

6) der bei Czyszin belegene See, von 30 Morgen Inhalt,

von Johannis d. J. ab, auf 3 Jahre, bis Johannis 1825, zur Fischerei-Benutzung an den Meistbietenden überlassen werden, und ist hiezu ein Licitations-Termin auf den 29. d. M. Vormittags um 10 Uhr hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Wilhelmswalde, den 7. July 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den Gutsbesitzer Nathanael Ludwig Paleske auf Spengawken und dessen Neffen Wilhelm Paleske in den Freiherrn-Stand zu erheben. Danzig, den 5. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Wundarzt August Liebegott Thormann ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Chirurgus im Carthausschen Kreise bestellt und zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Danzig, den 7. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Von den Stadtverordneten zu Schönreck sind

1) der bisherige Stadt-Kämmerer Herr Preiß fernerweit auf 6 Jahre zum Stadt-Kämmerer,

2) die Herren Tetzloff, Granitz, Alexander Roß und Marderwaldt zu unbesoldeten Rathmännern gleichfalls auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätiget worden.

Danzig, den 9. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense Juny 1822.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen													
		pro Scheffel												weiße			graue									
														pro Scheffel												
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	22	6	1	4	6	—	20	6	—	16	6	1	5	6	1	5	6	—	15	—	—	15	—	2	7	6
2	Elbing .	1	24	—	1	1	6	—	18	—	—	15	—	—	23	—	—	27	6	—	10	—	—	16	—	1	17	6
3	Marienburg	1	12	—	1	2	—	—	15	—	—	12	—	1	5	6	1	5	6	—	10	—	—	20	—	2	—	—
4	Stargardt	1	7	6	1	—	—	—	18	—	—	14	—	—	23	4	—	23	4	—	10	—	—	10	—	kam nicht zu Markt.		

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 30. —

Danzig, den 25sten July 1822.

Gesetzsammlung.

Dreizehntes Stück.

No. 734. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Juny 1822 wegen bewilligter Begünstigung inländischer Rhedereien.

» 735. Gesetz, betreffend den Verkauf ausstehender Forderungen und Curs habender Schuld-Papiere im Wege der Execution. Vom 4. July 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Aufnahme des Baer Marcus als Staatsbürger betreffend.

Dem jüdischen Glaubensgenossen Baer Marcus zu Dirschau ist in Gemäßheit der Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 11. v. M. das Staats-Bürgerrecht nachträglich ertheilt und von ihm der Familien-Name Goldberg angenommen.

Danzig, den 8. July 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen der Wegweiser und Orts-Tafeln.

Durch die Verfügung vom 31. Oktober 1820 (pag. 504 des Amts-Blattes) ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Orts-Namen-Tafeln und die Wegweiser eine schwarze Schrift auf weißem Grunde erhalten sollen, weil weiße Schrift auf schwarzem Grunde sehr bald verlöscht und unleserlich wird. Dennoch hat aber die Erfahrung gezeigt, daß diese Anordnung nicht überall befolgt wird, und daß mehrere Tafeln und Wegweiser sich bereits ohne Schrift befinden. Wir fordern daher die Orts-Vorsteher, Dominien und Königl. Intendantur- und Domainen-Beamte hiedurch auf, überall die erloschene Schrift auf die vorschriftsmäßige Art zu ergänzen. Eben so fehlen noch an vielen Kreutzwegen und Abwegen die Wegweiser gänzlich, die so äußerst nothwendig sind, und die nunmehro ungesäumt gesetzt werden müssen. An einigen Orten finden sich dagegen Wegweiser, auf deren Armen eine höchst unleserliche Schrift eingeschnitten, oder vielmehr eingekratzt ist. Dergleichen Wegweiser verfehlen ganz ihren Zweck und sollen daher jetzt mit vorschriftsmäßigen Wegweisern vertauscht werden.

Wir tragen daher den Herren Landräthen auf, darauf unverzüglich und strenge zu halten, daß dieser Anordnung überall nachgekommen werde, und werden dieselben zu diesem Zwecke gegen das Ende des Monats Oktober d. J. eine Revision aller Wegweiser und Orts-Tafeln abhalten, diejenigen Orts-Behörden in Strafe nehmen, welche der Verfügung nicht genügt haben und auf Kosten der Säumigen die fehlenden und unzweckmäßigen Tafeln und Wegweiser ergänzen lassen. Am 25. November c. erwarten wir über den Erfolg der Revisionen und dieser Verfügung vollständigen Bericht.

Danzig, den 13. July 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Annahme der Abgaben-Rückstände aus der Compensations-Periode in Staats-Papieren nach dem Nennwerthe betreffend.

„Auf den Bericht vom 6. v. M.

wegen der mittelst Verfügung vom 10. v. M. nachgelassenen Annahme der Abgaben-Rückstände aus der Compensations-Periode in Staats-Papieren nach dem Nennwerthe bis ult. Dezember d. J.

wird der Königl. Regierung zu erkennen gegeben, daß die gedachte Verfügung auf alle Steuer- und Abgaben-Rückstände Anwendung findet, welche zum Compensa-

tions-Fonds fließen, die Domanial-Präſtationen der Amts-Einſaaßen mit eingeſchloſſen, nicht aber auf rückſtändige Erbpachts-Gefälle von den Domainen-Vorwerken, und eben ſo wenig auf Zeitpacht-Gelder, Kauf-Erbſtands- und Hofwehr-Gelder. Hiernach iſt die Bekanntmachung abzufaſſen, jedoch möglichſt zu beſchleunigen.

Berlin, den 20. Juny 1822.

Miniſterium des Schatzes.“

An

die Königl. Regierung in Marienwerder.

Die Bekanntmachung von 19. Juny c. (im Amts-Blatte No. 26, Seite 385 und No. 28., Seite 397), die Annahme der Abgaben-Rückſtände aus der Compenſations-Periode in Staats-Papieren nach dem Nennwerthe betreffend, wird in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Miniſterii des Schatzes vom 20. Juny a. c. dahin declarirt, daß die gedachte Bekanntmachung auf alle Steuer- und Abgaben-Rückſtände Anwendung findet, welche zum Compenſations-Fonds fließen, die Domanial-Präſtationen der Amts-Einſaaßen mit eingeſchloſſen, nicht aber auf rückſtändige Erbpachts-Gefälle von den Domainen-Vorwerken, und eben ſo wenig auf Zeitpacht-Gelder, Kauf-Erbſtands- und Hofwehr-Gelder.

Hiernach haben ſich die Erhebungs-Behörden zu achten und der Königl. Regierung in Marienwerder bei Einzahlung der Staats-Schuldſcheine ſtets anzuzeigen, von welchen Schuldnern und auf welche Abgaben-Rückſtände die Zahlung erfolgt iſt.

Danzig, den 19. July 1822. II. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Weſtpreußen.

Wegen Beſchleunigung der Unterſuchungen gegen Brandſtifter.

Die ſeit einigen Monaten in ungewöhnlicher Zahl vorgefallenen Feuersbrünſte, welche den Verdacht begründen, daß ſolche größtentheils durch vorſätzliche Brandſtiftungen veranlaßt worden, haben des Königs Majeſtät bewogen, durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 15. v. M. zu befehlen, daß die äußerſte Aufmerkſamkeit der geſammten Polizei- und Juſtiz-Behörden darauf gerichtet ſeyn ſolle, die Brandſtifter zu entdecken und

zur Untersuchung zu ziehen, und letztere, um eine schleunige Abfassung und Vollstreckung des Erkenntnisses möglich zu machen, ganz vorzüglich zu befördern. Dieses wird in Gemäßheit des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 19 v. M. sämmtlichen Unter-Gerichten des Departements zur Achtung bekannt gemacht und erwartet, daß sie in dieser so wichtigen Angelegenheit einen vorzüglichen Eifer an den Tag legen werden.

Marienwerder, den 12. July 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Bei Gelegenheit eines am 30. May d. J. zu Fürstenwerder, Intendantur-Amts Ziegenhof, gewesenen Brandes sind die Polnische Arbeitsleute

1) Paul Ujamitowski, 35 Jahre alt, katholischer Religion, aus Krakau, und dessen Ehefrau, geborne Charzanowska, 31 Jahre alt, von ebendaselbst,
2) Michael Kulatta, 24½ Jahre alt, katholischer Religion, aus Ulanen in Polen, und dessen Ehefrau Anna, geborne Zielinska, 22 Jahre alt,

als verdächtig angehalten. Der Verdacht einer von ihnen ausgeführten Brandstiftung hat indessen nicht begründet werden können.

Da die genannten Polen und dessen Frauen aber sich im Marienburgschen Werder bettelnd umgetrieben haben, so sind sie als ausländische Vagabonden über die Grenze nach Polen transportirt und vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, unter Androhung der gesetzlichen Strafe, gewarnt worden.

Danzig, den 9. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der mittelst Steckbriefes vom 15. Juny c. im diesjährigen Amts-Blatte No. 25. verfolgte Festungs-Sträfling, vormalige Musketier Michael Laukszargies vom 1. (1. Ostpreuß.) Infanterie-Regimente, ist wieder eingefangen und an die hiesige Königl. Commandantur abgeliefert, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 11. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Der Schuhmacher-Geselle Michael Potratz, aus Tiegenhof gebürtig, hat den ihm von der Königl. Intendantur zu Tiegenhof am 22. Juny c., sub No. 36. ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Tiegenhof nach Elbing verloren, welches hiedurch, um jeden etwanigen Mißbrauch zu verhüten, öffentlich bekannt gemacht wird.

Elbing, den 16. July 1822.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

Steckbrief.

Der durch den Steckbrief vom 16. April d. J. verfolgte, hier nochmals signalisirte, Justin Goblewski sollte, da es nach den eingegangenen Nachrichten wahrscheinlich war, daß er in der Nacht zum 16. März c. dem Justiz-Commissarius Wolowski zu Plock, bei dem er als Bediente unter dem Namen Wawrzeniec Pierszynski in Diensten gestanden, mehrere Sachen von Werth entwendet und die Flucht ergriffen habe, an das Inquisitoriat zu Thorn zur weitern Veranlassung abgeliefert werden.

Er entsprang aber auf dem Transporte von Stuhm nach Marienwerder im Stuhmschen Walde dem ihn begleitenden Gensd'armen, wurde indessen in Gnesen wegen mangelnder Legitimation wieder verhaftet und an das Polizei-Präsidium hieselbst abgeliefert, nachdem er auf der Durchreise durch Thorn eingestanden hatte, daß er derjenige Wawrzeniec Pierszynski sey, welcher im Oktober v. J. wegen Unredlichkeit seines Dienstscheins daselbst in Untersuchung gewesen und über die Grenze nach Kalisch gewiesen worden war, daß er vor 4 Jahren dem Kaiserlich-Russischen Lubienskischen Husaren-Regimente entlaufen sey, und daß er mit dem Bedienten des Justiz-Commissarius Wolowski zu Plock, Namens Woytek Szwiaczynski und dem Schreiber desselben, Namens Baranowski, am 16. März c. gemeinschaftlich den Diebstahl verübt und auf seinen Antheil die ihm hier abgenommenen Sachen erhalten habe.

Dieser Justin Goblewski hat sich hier in der Nacht vom 11. zum 12. d. M. aus dem Gefängniß, einem sehr festen Locale, in dem er sich gefesselt befand, dadurch befreit, daß er sich der Fessel entledigte, die 4 Zoll starke, mit Eisen und starkem Schlosse versicherte Gefängniß-Thüre durch eine, aus dem Schornsteine ausgebrochene, Gitterstange

gewaltsam öffnete, seine Bettdecke und sein Bettlaken zerschnitt, in Stricke drehte und sich dadurch, mit Zuhülfnahme der Stange des Blitzableiters, vom Dache auf die Straße herunterließ.

Die Polizei-Behörden und die Gensdarmerie werden auf diesen äußerst verschmitzten und unternehmenden Menschen wiederholentlich aufmerksam gemacht und aufgefordert, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu verhaften und sehr vorsichtig gefesselt und mittelst ganz sichern Transports an das Königl. Polizei Präsidium hieselbst abliefern zu lassen, oder, wenn die Entfernung zu groß seyn sollte, uns davon schleunigst Anzeige zu machen und bis zum Eingange des Bescheides für die sichere Aufbewahrung des Verhafteten zu sorgen. Danzig, den 17. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Godlewski, alias Wawrzeniec Piersznski Vorname, Justin. Geburtsort, Korzylowczyzna. Aufenthaltsort, unbestimmt. Religion, katholisch. Alter, 27 Jahre. Größe, 5 Fuß, 7 Zoll, 1 Strich. Haare, braun. Stirn, flach Augenbraunen, braun. Augen, hellblau und tiefliegend. Nase, spitz, klein. Mund, gewöhnlich, schmal. Bart, blond. Zähne, gesund. Kinn, spitz. Gesichtsbildung, schmal. Gesichtsfarbe, gelblich. Statt, schlank Sprache, Polnisch und Russisch. — Besondere Kennzeichen: an der linken Schulter eine Narbe, hat einen unsichern Blick, im linken Ohr einen goldenen Ohrring, auf dem Rücken befinden sich Spuren körperlicher Züchtigung.

Bekleidung: Ein runder alter schlechter Hut, ein roth- und gelbbunt gebattenes Halstuch, eine schwarze Weste, ein oliven-grüner Leibrock mit einem Sammet Kragen, im Rücken mit aschgrauer Seide gefüttert, ein Paar sandfarbene casimirne lange Hosen, ein Paar alte Stiefeln, ein grobes Hemde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Ende März k. J. läuft die Pacht des hiesigen Nogath-Brücken- und Fähr-Zolles ab. Zur fernerweiten Verpachtung dieses Zolles auf drei oder auf mehrere Jahre haben wir einen Licitations-Termin auf den 8. August a. c. Vormittags zu Rathhause anberaumt, wozu wir Pachtlustige hiedurch einladen.

Marienburg, den 15. Juny 1822.

Der Magistrat.

No. 2. Das Zeitpachts-Vorwerk Luskowo, Amts Schwetz, soll, den höhern Bestimmungen zufolge, von Trinitatis 1823 ab, im Wege der Licitation in Erbpacht ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht ein Termin auf den 20. September c. in Luskowo vor dem Departements-Rath, Regierungs-Assessor Kiemtz an, zu welchem vermögende und besitzfähige Bieter hiemit eingeladen werden. Die Erbpachts-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung sowohl, als in dem Intendantur-Amte Schwetz aus den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Bromberg, Danzig und Frankfurt a. d. Oder eingesehen werden.

Das Vorwerk Luskowo enthält übrigens:

a)	an Acker	374	Morgen	83	Ruthen,
b)	« Wiesen	52	«	141	«
c)	« Gärten	5	«	140	«
d)	« Wüste-Ländereien .	799	«	60	«
e)	« Gewässern . . .	36	«	133	«
f)	« Unland	38	«	160	«
	überhaupt	1307	Morgen	177	Ruthen.

Das Minimum des Erbstands-Geldes, mit Einschluß des Werthes der Jagd auf der Feldmark, ist auf 738 Rthlr. 20 Sgr., der jährliche Canon auf 338 Rthlr. und die Grundsteuer auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Marienwerder, den 20. Juny 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 3. Da die in dem am 19. July d. J. abgehaltenen Licitations-Termine verlautbarten Gebote für die Bernstein-Nutzung am Nehrungschen See-Strande von Weichselmünde bis Polsk, so wie auf der Plate bei Neu Fahrwasser und längs dem See-Strande von daselbst bis Glettkau, mit Ausschluß des zu Glettkau und Neu-Schottland gehörigen Landes, nicht annehmbar befunden worden, so haben wir einen anderweitigen Termin auf

den 31. July d. J. um 10 Uhr Vormittags

allhier zu Rathhause angesetzt, in welchem die gedachte Bernstein-Nutzung vom 1. September d. J. ab, auf sechs oder auf drei nach einander folgende Jahre, je nachdem die Gebote der Pachtliebhaber annehmlich ausfallen, an den Meistbietenden in Pacht ausgeboten werden soll. Die Pacht-Bedingungen können auf der Registratur unseres Rathhauses von einem Jeden durchgesehen werden, und gehört zu denselben hauptsächlich, daß der Pachtzins halbjährig pränumerando gezahlt und von dem Pächter außerdem noch für die Dauer des künftig abzuschließenden Pacht-Contrakts eine Caution mit dem einjährigen Pacht-Quanto in baarem Gelde oder in Preuß. Staats-Papieren nach dem Course gestellt, auch diese Caution gleich im Licitations-Termine von dem Meistbietenden geleistet oder doch befriedigend nachgewiesen werden muß.

Alle diejenigen nun, welche auf diese Pachtung eingehen wollen und können, werden hiemit aufgefordert, sich zu dem anstehenden Licitations-Termine entweder in Person oder durch einen, mit gehöriger Vollmacht versehenen, Stellvertreter einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Danzig, den 27. Juny 1822.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 31. —

Danzig, den 1ſten Auguſt 1822.

Geſetzſammlung.

Vierzehntes Stück.

No. 736. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 11. April 1822 wegen zu beobachtender Reciprocität in der Abſchoß-Freiheit gegen die Nordamerikaniſchen Freiſtaaten, wie gegen jede andere Staaten.

„ 737. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 4. July 1822 wegen einer Präcluſiv-Friſt zur Anmeldung der aus den verſchiedenen Staats-Anleihen im ehemaligen Herzogthum Warſchau ſtattfindenden Forderungen.

„ 738. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 4. July 1822 wegen einer Präcluſio-Friſt zur Anmeldung der verſchiedenen, aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich Warſchauſchen Verwaltung an das Groß-Herzogthum Poſen und die Kreiſe Culm, Thorn und Michelau zu machenden Forderungen.

„ 739. Geſetz über die Zuläßigkeit der Wechſelklage gegen den wechſelfähigen Acceptanten eines von einem nicht wechſelfähigen Ausſteller gezogenen Wechſels. Vom 11. July 1822.

„ 740. Geſetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeine-Laſten betreffend. Vom 11. July 1822.

„ 741. Declaration des Geſetzes vom 7. September 1811, die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe betreffend. Vom 11. July 1822.

Bekanntmachung.

In Folge der Bekanntmachung vom 28. März d. J. wird das Publikum ferner davon in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr nicht nur die darin bemerkten, auf den Grund des Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J., §. 35. besonders bezeichneten beiden Stempel-Gattungen zu gewissen Contracten und zu Prozessen, sondern sämmtliches Stempel-Papier, unter dem schwarzen, den Werth bezeichnenden, Stempel, einen trockenen Stempel erhalten soll.

Hiedurch entsteht jedoch keine wesentliche Aenderung, indem sich

1) das Stempel-Papier zu Verträgen, von welchen 1 pCent an Stempel-Gebühr zu entrichten ist, nach wie vor durch den trockenen Stempel mit der Figur der Borussia,
2) das Prozeß-Stempel-Papier nach wie vor durch den trockenen Stempel, mit der Inschrift: „Prozeß-Stempel" auszeichnen,
3) alles übrige Papier, unter 100 Rthlr. an Werth, aber einen trockenen Stempel, mit dem verzierten Helme aus dem großen Preuß. Wappen mit der Königs-Krone, führen wird.

So lange die Stempel-Debits-Behörden mit dem letztern noch nicht gehörig versehen sind, und überhaupt noch bei ihnen und anderwärts bisheriges Stempel-Papier von der unter No. 3. bemerkten Art, ohne diesen beigedruckten trockenen Stempel, vorhanden ist, kann solches zu allen stempelpflichtigen Gegenständen, mit Ausnahme der unter No. 1. und 2. begriffenen, annoch verwandt werden, wobei aber das Publikum wiederholt darauf aufmerksam gemacht wird, daß zu diesen, unter No. 1. und 2. bemerkten beiden Zwecken kein anderes, als das dazu nach der Bekanntmachung vom 28. März d. J. (Danziger Amts-Blatt pro 1822, pag. 233—235) besonders bezeichnete, und das so bezeichnete zu keinem andern, als diesem Zwecke, bei Vermeidung der im §. 35. bestimmten Ordnungs-Strafe, gebraucht werden darf.

In Ansehung des Stempel-Papiers über 100 Rthlr. an Werth, bleibt es gleichfalls lediglich bei den Anordnungen jener Bekanntmachung.

Endlich ist auch die Einrichtung getroffen worden, daß vom 1. Oktober d. J. ab, statt des für jedes Exemplar einer fremden Zeitung vierteljährlich zu lösenden weißen Stempelbogens von Zehn Silber-Groschen, Quittungs-Formulare über den Stempel von fremden Zeitungen, zum Betrage von Zehn Silber-Groschen, bei den gewöhnlichen Stem-

pel-Debits-Behörden zu haben sind, welche vor dem davon zu machenden Gebrauch von den Post-Aemtern, oder von denjenigen Privat-Personen, welche fremde Zeitungen unter Kreuzband unmittelbar beziehen, gehörig ausgefüllt werden müssen.

Berlin, den 6. July 1822.

Finanz-Ministerium.
(gez.) von Klewiz.

Bekanntmachung des Königl. Consistorii von Westpreußen.

Den in Westpreußen lebenden Candidaten der Gottesgelahrtheit, welche bereits die Erlaubniß zum Predigen erlangt haben und in die Zahl der zum Predigtamte wahlfähigen Candidaten aufgenommen zu werden wünschen, wird hiedurch eröffnet, daß die nächste Prüfung dazu

= den 20. September c. J. =

angesetzt ist. Diejenigen, welche an derselben Theil nehmen wollen, werden demnach hiedurch aufgefordert, sich dazu bis zum 17. August c. bei uns zu melden, und dabei zugleich ihren Taufschein, die Schul- und akademischen Zeugnisse, das Testimonium licentiae concionandi, ein Zeugniß des Superintendenten, in dessen Diöces sie sich gegenwärtig aufhalten, wie auch das Attest, daß sie ihrer Militairpflichtigkeit ein Genüge geleistet haben, einzureichen, worauf ihnen alsdann, in Hinsicht auf die Prüfung, das Nähere von uns unmittelbar eröffnet werden wird.

Zugleich werden auch diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich zur Prüfung pro licentia concionandi stellen wollen, aufgefordert, sich gleichfalls bis zum 17. August c. zu melden, worauf ihnen der Termin ihrer Prüfung unmittelbar bekannt gemacht werden wird. Danzig, den 23. July 1822.

Königl. Consistorium von Westpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Wegen der Westpreußischen Straf- und Besserungs-Anstalt zu Graudenz.

Dem Publico wird hiemit eine Uebersicht von den Verwaltungs-Ergebnissen der Westpreußischen Straf-Anstalt und der aus den Mitteln des Ka-darmen-Fonds unterhaltenen Besserungs-Anstalt zu Graudenz, so wie der damit verbundenen gemeinnützigen Neben-Anstalten pro 1821 vorgelegt. Danzig, den 11. July 1822. I. Abtheilung.

A. Ueber-

Ueberſicht vom Perſonal-Zuſtande der

I. Von den

	Namen der Regierungs-Bezirke.	Aus dem Jahre 1820 wurden im Beſtande übernommen						Wäh end des Jahres 1821 ſind eingeliefert						Mithin üb rhaupt im Jahre 1821 aufgenommen						Davon ſind in ihre Heimath entlaſſen					
		v. d. Sträflingen		vom Lande		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa	
		männl.	weibl.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	Marienwerder	22	10	78	20	100	30	29	14	66	24	95	38	51	24	144	44	195	68	23	4	73	20	96	20
2	Danzig . . .	20	9	19	16	39	25	15	7	17	10	32	17	35	16	36	26	71	42	8	5	18	1	23	5
	Summa	42	19	97	36	139	55	44	21	83	34	127	55	86	40	180	70	266	110	31	9	91	21	119	25

II. Von den mit eingebrachten

	Namen der Regierungs-Bezirke	Aus dem Jahre 1820 ſind übertragen						Im Jahre 1821 theils mit den Eltern eingeliefert, theils auch im Zuchthauſe geboren						Zuſammen im Jahre 1821 aufgenommen						Davon ſind mit ihren Eltern entlaſſen					
		v. d. Sträflingen		vom Lande		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa	
		männl.	weibl.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
3	Marienwerder	—	—	2	—	2	—	5	2	1	10	6	12	5	2	3	10	8	12	—	—	2	4	2	4
2	Danzig . . .	—	1	1	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	—	1	3	1	3	2	5	2	1	10	6	12	5	2	3	10	8	12	—	—	2	4	2	4

A.

Straf-Anstalt zu Graudenz, und zwar:

Züchtlingen.

Gestorben						Nach Abbüßung der Strafe in die Besserungs-Anstalt						Entlaufen						Mithin überhaupt Abgang im Jahre 1821						Es sind demnach beim Schlusse des Jahres noch verblieben					
v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	—	8	1	9	1	4	—	5	—	9	—	—	—	2	1	2	1	28	4	88	22	116	26	23	16	56	26	79	42
—	—	1	—	1	—	1	3	—	1	1	4	—	—	—	—	—	—	9	8	19	2	28	10	26	8	17	24	43	32
1	—	9	1	10	1	5	3	5	1	10	4	—	—	2	1	2	1	37	12	107	24	144	36	49	24	73	50	122	74

Kindern der Züchtlinge.

Außerhalb dem Institute in Verpflegung gegeben						Gestorben						In die Besserungs-Anstalt untergebracht						Zusammen Abgang im Jahre 1821						Mithin am Schlusse d. J. 1821 noch im Bestande verblieben					
v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa	
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1	1	—	1	1	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	2	5	3	7	4	—	1	5	5	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	1	2
1	1	—	1	1	2	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	2	5	3	7	4	—	2	7	6	7

B. Ueber-

B.

Uebersicht
vom Geld-Zustande der Straf-Anstalten pro 1821.

		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
	I. Geld-Einnahme.						
1	Bestand aus dem Jahre 1820	—	—	—			
2	Rechnungs-Defecte	—	11	3½			
3	Rückständige Aufnahme- und Verpflegungs-Gelder .	896	37	½			
4	Currente dito dito .	939	81	—			
5	Verdienst der Züchtlinge	2,778	87	5			
6	Etatsmäßiger Zuschuß aus Staats-Fonds	4 100	—	—			
	Zusammen an Geld-Einnahme .	—	—	—	8,805	36	9
	II. Geld-Ausgabe.						
1	An Besoldungen der Beamten	1,319	64	9			
2	Zu Schreib-Materialien für selbige	50	—	—			
3	Für die Beköstigung der Züchtlinge	4 369	66	8½			
4	„ „ Bekleidung „ dito	709	34	9½			
	Latus .	6 448	74	1½			

		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
	Transport	6,448	74	17⅝	8,805	36	9
5	Zum Feuerungs-Bedarf	536	49	—			
6	Zur Beleuchtung der Arbeits- und Schlaf-Säle, der Corridors, der Wache, so wie der Beamten-Wohnungen	243	73	9			
7	Für die Lager-Bedürfnisse	126	34	—			
8	Zu Reinigung der Leib- und Bettwäsche	119	43	3			
9	Für Medizin, Bandagen und Charpie	151	18	13$\frac{7}{11}$			
10	Zu verschiedenen kleinen Haus-Bedürfnissen	150	34	13			
11	An baulichen Unterhaltungs-Kosten	469	8	—			
12	An Transport-Kosten und Prämien	12	5	—			
13	Extraordinaria	307	80	12$\frac{3}{4}$			
	Zusammen an Geld-Ausgabe .	—	—	—	8,565	62	6$\frac{5}{6}$
	Abgezogen die Ausgabe von der Einnahme verbleibt ein Bestand von . .	—	—	—	239	64	2$\frac{3}{4}$

C. Ueber-

Uebersicht vom Personal-Zustande der

I. Von den erwachsenen

Namen der Regierungs-Bezirke.	Aus dem Jahre 1820 wurden im Bestande übernommen						Während des Jahres 1821 sind eingeliefert						Mithin überhaupt im Jahre 1821 aufgenommen						Davon sind in ihre Heimath entlassen					
	v. d. Städten		vom Lande		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa	
	Männl.	Weibl.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1 Marienwerder	19	1	18	3	37	4	23	6	24	6	47	12	42	7	42	9	84	16	47	10	33	3	80	14
2 Danzig	31	3	5	2	36	5	41	11	9	—	50	11	72	14	14	2	86	16	12	3	4	1	16	4
Summa	50	4	23	5	73	9	64	17	33	6	97	23	114	21	56	11	170	32	59	13	37	4	101	18

II. Von den mit eingebrachten Kindern

Namen der Regierungs-Bezirke.	Aus dem Jahre 1820 sind im Bestande übernommen						Während dem Jahre 1821 sind aufgenommen						Mithin im Jahre 1821 überhaupt aufgenommen						Hievon sind in den Dienst und in die Lehre gegeben					
	v. d. Städten		vom Lande		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa		v. d. St.		v. L.		Summa	
	Männl.	Weibl.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1 Marienwerder	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
2 Danzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—

Beilage zu No. 31. des Amts-Blattes der Königl. Regierung zu Danzig.

Den Anbau und die Benutzung der Erdäpfel (Helianthus Tuberosus) betreffend.

In den öffentlichen Blättern ist neuerdings mehreres über die Vortheile des Anbaues der Erdäpfel verhandelt worden. Dies hat bei uns den Wunsch rege gemacht, die Cultur dieser nutzbaren Frucht auch in unseren Gegenden verbreitet zu sehen, und wir haben deshalb durch einige einsichtsvolle Landwirthe bereits Versuche anstellen lassen, deren Resultat unten berührt werden soll.

Zuvörderst aber halten wir es für nützlich und belohnend, dem Landwirthschaft treibenden Publiko eine Uebersicht derjenigen, auch hier bestätigt gefundenen, Erfahrungen mitzutheilen, welche der Wirthschafts-Inspekter der v. Lestwitzschen Stiftsgüter, Herr G. Kade zu Ober-Tschirnau in Nieder-Schlesien, seit einem Zeitraume von 5 Jahren über diese Frucht, deren Anbau daselbst im Großen betrieben wird, gemacht, und durch zwei kleine, wenige Silber-Groschen kostende, Schriften unter dem Titel:

1) „Ueber den Anbau und die Benutzung der Erdäpfel, von Kade jun. Breslau, „1820 bei Lenkart."

2) „Fortgesetzte Bemerkungen über den Anbau und die Benutzung der Erdäpfel, von „Kade jun. Breslau, 1821 bei Lenkart."

zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Von diesen Schriften theilen wir den Herren Landräthen zur Einsicht Exemplare mit.

Der Erdapfel, welcher der Kartoffel im Aeußern ziemlich gleicht, nur mehr länglicht und höckricht ist, treibt Stengel, die nach der Güte des Bodens eine Höhe von 6 bis 12 Fuß erreichen, und pflanzt sich durch Knollen und Kienaugen fort. Die Knolle wächst in jedem Boden, auch selbst im schlechten Sande, in sofern er vorher nur etwas cultivirt

holt gemachten Erfahrungen zufolge, dem beſten Kleehen nicht nach, indem es von allem Vieh, insbeſondere dem Schaaf- und Rindvieh mit vieler Begierde gefreſſen wird und ihnen ein geſundes, ſehr nahrhaftes Futter iſt. Dieſer Umſtand, verbunden damit, daß die Erdäpfel viele Jahre fortdauern und nicht wieder geſäet werden dürfen, mithin ſehr wenig Cultur bedürfen, und auch mit ſchlechtem Boden, wenn er nur einigermaaßen cultivirt iſt, vorlieb nehmen, empfiehlt ſie überaus unſeren, an Futter ſo armen, Höhe-Ländereien. Die holzigen, von der Laubfutterung übrig gebliebenen, Stengel gewähren ein treffliches Brenn-Material, indem ſie eine helle Flamme und einen bedeutenden Grad von Hitze geben, auch lange Zeit Kohlen halten. Von Einem Magdeb. Morgen gewinnt man 4- bis 6000 Pfund gutes Brenn-Material.

In dieſer Hinſicht dürfte der Anbau der Pflanze den hieſigen holzarmen Niederungs-Gegenden beſonders zu empfehlen ſeyn, da auch das Gedeihen des Gewächſes in ſtarkem Marſchboden, wenn derſelbe nur in der Tiefe eines Fußes keinen wirklichen Waſſerſtand hat, und bindend genug iſt, um die Staude zu erhalten, keinem Zweifel unterliegt.

Nach der Laub-Erndte folgt die Knollen-Erndte, die auch, wenn man will, bis zum Frühjahre, jedoch nur bis zum April ohne Nachtheil ausgeſetzt werden kann, da, wie ſchon angeführt, der Froſt den Knollen in der Erde nichts ſchadet. Außerhalb der Erde ſind die Knollen jedoch bei ſehr ſtrenger Kälte im unbedeckten Zuſtande dem Erfrieren und nachherigen Verfaulen ausgeſetzt, dagegen widerſtehen ſie in Haufen, die auch nur mit einem halben Fuße Erde bedeckt ſind, vollkommen den nachtheiligen Folgen des Froſtes.

Der Knollen-Ertrag eines Magdeb. Morgens an Frühjahrs- und Herbſt-Erndte zuſammen genommen iſt im beſten Boden bis zum 35ſten Korn geſtiegen, im allerſchlechteſten aber doch auch 8 Korn geweſen.

Die Knollen ſind für die Schaafe, das Rindvieh und die Pferde ein beliebtes, ſehr gedeihliches Futter, ſtehen hinſichtlich der Nahrhaftigkeit den Wrucken und Kartoffeln nicht im mindeſten nach, und werden auch gerne in Suppen von Menſchen genoſſen. Am vorzüglichſten eignet ſich der Erdapfel zum perennirenden Anbau, da er 30 Jahre und darüber auf einer und derſelben Stelle ausdauert, und bei einer mäßigen, dreijährigen Düngung die Tragbarkeit des Bodens dadurch um nichts vermindert wird, ſo daß man alle Jahre

)(

reichlich erndten kann, ohne zu säen. Die Knollen-Erndte muß dann aber im Frühjahre oder Winter geschehen, damit die kleinen, in den Wurzelfasern befindlichen, Knollen mehr Zeit behalten, sich auszubilden und so den Nachwuchs zu befördern.

Der erste hier im vorigen Jahre auf unsere Veranlassung gemachte Versuch mit dem Anbau der Erdäpfel, (denn ohne unsere Veranlassung ist schon weit früher von mehreren Privat-Personen dies Gewächs hin und wieder in Gärten gezogen worden) ließ deshalb kein Gelingen erwarten, weil die Knollen zuvörderst aus Schlesien verschrieben werden mußten, jedoch zu spät und größtentheils im verfaulten Zustande hier ankamen, was wahrscheinlich eine Folge des weiten und langsamen Wasser-Transports bei der sehr warmen Frühjahrs-Witterung im engen, dumpfen Schiffsraume gewesen seyn mag.

Wir erwähnen daher für jetzt nur kurz der, von dem Oekonomie-Commissarius Herrn Amtmann Fischer auf Zankanzien im Danziger Land-Kreise angestellten, vorjährigen Versuche, indem wir es uns vorbehalten, am Ende dieses Jahres hierüber mehr Ausführliches und hoffentlich Erfreuliches mitzutheilen.

Derselbe erhielt erst gegen das Ende des Monats May v. J. eine Quantität Erdäpfel, wovon 1 Scheffel und 9 Metzen in einen reichen und gedüngten Boden gesetzt wurden. Nach ungefähr 3 Wochen gingen die ersten Pflanzen auf, viele kamen jedoch erst in der letzten Hälfte des Julys zum Vorschein und ein Theil blieb ganz aus, ohne Zweifel, weil ihre Keimkraft durch angehende Fäulniß bereits getödtet war.

Dessen ungeachtet erreichten die Stengel gegen Ende September eine Höhe von 10 bis 11 Fuß, und die Anpflanzung gewann ein reiches üppiges Ansehen.

Der Ertrag von 1 Scheffel 9 Metzen ist zwar nur 10 Scheffel gewesen, er würde aber gewiß ungleich höher ausgefallen seyn, wenn die Bestellung zur gehörigen Zeit und mit weniger angestocktem Samen hätte geschehen können; desgleichen, wenn der Sommer eine weniger ungünstige, naßkalte Witterung mit sich geführt hätte. An Futter wurden 42 Bunde, mittlerer Größe, gewonnen.

Ein ähnliches Resultat hat der, von dem Herrn Amtmann Meske zu Ezechocyn bewirkte, Anbau dieser Frucht gehabt. Beide Landwirthe stimmen darin überein, daß sowohl das Laub, als die Knollen vom Rindvieh und von den Pferden begierig gefressen werden.

Eine, in strengem Lehmboden gesetzte, Partie Knollen hat nur 3 bis 5 Fuß hohe Stauden getrieben, woraus zu folgern ist, daß solcher Boden den Erdäpfeln vielleicht nur bei der vorjährigen Witterung, vielleicht auch immer so wenig, wie den Kartoffeln, günstig ist.

Beide Landwirthe haben auch Erdäpfel-Augen erhalten und verpflanzt, und bestätigen die oben erwähnten guten Eigenschaften dieser äußerst nutzbaren Frucht. Die Behandlung der Erdäpfel-Augen geschieht auf folgende Weise:

Die Erdäpfel-Augen werden in der Frühjahrszeit in ein, durch Pferde-Dünger bis höchstens 18° Reaumur erwärmtes, Frühbeet eingelegt, welches mit einem milden, gehaltreichen Boden, wie es die gewöhnliche Frühbeet-Erde der Gärtner ist, angefüllt seyn muß. Sie kommen 5 Zoll im □ von einander und 2 Zoll tief in die Erde, das Auge oben und senkrecht stehend. Nach Verlauf von längstens 150 Stunden kommen die ersten Keime zum Vorschein und treiben kleine, sehr zarte Wurzeln dicht am Auge. Nach 3 bis 4 Tagen entfalten sich die Keime, welche hellgrün sind, in Blätter, und man gewöhnt sie nun an eine kältere Temperatur, die täglich vermehrt wird, so daß zuletzt bei Sonnenschein die Fenster ganz weggenommen werden. Die Pflanzen verlieren nach und nach die hellgrüne Farbe, werden dunkelgrün und formen sich in Stöcke. In diesem Zustande, und wenn überhaupt eine günstige Witterung schon eingetreten ist, die das Zurichten eines Gartenbeetes im Freien erlaubt, werden die Pflanzen aus dem Frühbeete mit so viel daran hängendem Boden genommen, als man beim Untergreifen mit der Hand fassen kann, und auf das Gartenbeet, einen Fuß Rheinländisch ins □ von einander, in parellel laufenden Linien verpflanzt; je mehr deren sind, desto besser ist es, da sie auf diese Art einen Wald bilden, eine die andere hält und von den stärksten Sturmwinden nicht umgebrochen werden können. Von etwa eintretenden Nachtfrösten hat man nichts zu befürchten, sie schaden bis 3 Grade den Pflanzen nichts; eben so wenig schadet sehr starker Frost dem unbedeckten Auge, z. E. auf dem Transporte, und es ist gleichviel, ob das Auge in natürlichem oder stark gefrorenem Zustande in die Erde kommt. Der bepflanzte Acker muß sonach möglichst rein von Unkraut gehalten und wenn die Pflanzen 9 bis 12 Zoll Höhe erreicht haben, behäufelt werden. Die Knollen-Erndte, da diese hier der Hauptzweck ist, wird erst im Frühjahre vorgenommen, und das Laub darf im Herbste nicht geschnitten werden, denn Knollen von nicht abgeschnittenem Laube werden größer

und eignen sich zur Fortpflanzung besser, als solche, von denen das Laub abgeschnitten worden.

Aus dem Vorangeschickten ergiebt sich, daß diese Frucht sehr viele wohlthätige Eigenschaften besitze, wohin besonders ihre Ausdauer durch viele Jahre, die Unwirksamkeit des Frostes auf sie, die bequeme Einerndtungs-Periode im Spätherbste und Winter, wenn keine dringende Arbeiten sind, ihre Genügsamkeit, auch selbst mit nicht gutem Boden vorlieb zu nehmen, ihre Fähigkeit, durch Blätter und Knollen dem Vieh angenehmes, gedeihliches und reichliches Futter zu gewähren, die Brauchbarkeit der langen, großen und vielen Stengel als Brenn-Material und die reichliche Vervielfältigung der Knollen gehören; sie empfiehlt sich daher unseren Gegenden zum Anbau recht sehr, besonders da, wo sich entweder Mangel an Heu oder Brenn-Material zeigt.

Der Oekonomie-Commissarius Herr Fischer auf Zankenzien bei Danzig und der Rittmeister und Amtmann Herr Meske auf Czechoczin bei Putzig cultiviren diese Frucht, die auch schon an verschiedenen anderen Orten Westpreußens gezogen wird, auch in einigen Gegenden Ostpreußens gar nicht mehr unbekannt ist; selbige werden gerne bereit seyn, sie den Landwirthen, welche diese Frucht interessiren sollte, zu zeigen und weitere Auskunft zu geben. Danzig, den 16. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 32. —

Danzig, den 8ten August 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Wegen des Quittungs-Stempels zu den Militair-Pensionen und Wartegeldern.

Die, von dem Königl. Departement für die Invaliden unterm 8. d. M. erlassene Bekanntmachung an die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Merseburg, im Betreff des erforderlichen Quittungs-Stempels bei den Militair-Pensionen und Wartegeldern, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und genauesten Nachachtung aller Kassen-Behörden unseres Departements, welche mit Zahlung dieser Pensionen und Wartegelder von uns beauftragt sind, gebracht. Danzig, den 26. July 1822. I. Abtheilung.

„Der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse machen wir auf die Anfrage vom 26. v. M., den Quittungs-Stempel bei den Militair-Pensionen und Wartegeldern betreffend, den Festsetzungen des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz zufolge, Nachstehendes zur Achtung in Antwort bekannt:

1) Das ältere Stempel-Gesetz bleibt bei den Zahlungen pro Januar, Februar und März c. in Kraft, dergestalt, daß jeder Pensionair, der für diese 3 Monate überhaupt 50 Rthlr. und mehr erhalten hat, den in jenem Gesetz vorgeschriebenen Stempel entrichten muß.

2) Vom 1. April c. ab, ist, dem neuen Stempel-Gesetz vom 7. März c. gemäß, jede Militair-Person, deren Pension oder Wartegeld unter 50 Rthlr. monatlich beträgt, vom Quittungs-Stempel befreit, und wegen derer, die monatlich

50 Rthlr. und darüber beziehen, der Stempel in dem Maaße einzubehalten, daß z. B. bei einer Zahlung von 600 Rthlr. zu der Haupt-Quittung nur ein Stempel à $\frac{1}{12}$ pCent mit 15 Silber-Groschen adhibirt wird.

3) Unter Militair-Personen sind auch diejenigen Pensionaire und Wartegelder-Empfänger mit zu begreifen, die als vormalige Militair-Administrations-Beamte Servis bezogen und der Armee ins Feld zu folgen verpflichtet waren, wogegen die übrigen Administrations-Beamte, bei denen diese Bedingungen nicht zutreffen, gleich den Offizier-Wittwen und Kindern den Stempel nach dem jährlichen Betrage der Pension oder des Wartegeldes entrichten müssen.

4) Dürfen der Jahres-Rechnung nach wie vor nur die Haupt-Quittungen beigefügt werden; einzelne Monats-Quittungen aber nur dann, wenn der Empfänger schon vor dem Schlusse des Jahres auf irgend eine Weise abgegangen ist. Am zweckmäßigsten ist das von einigen Haupt-Kassen beobachtete Verfahren, daß sie ihren Rechnungen einen Haupt-Stempel nach dem Total-Betrage aller Stempelpflichtigen Zahlungen mit einer diesfallsigen Nachweisung begleitet, beifügen und von jedem Empfänger das Stempel-Quantum einbehalten.

Berlin, den 8. July 1822.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.

(gez.) v. Stach.

An

Eine Königl. Regierungs-Haupt-Kasse

zu Merseburg.

(No. 2.) Die Erhebung der Erziehungs-Unterstützungs-Gelder betreffend.

Nach einer Anordnung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer sollen über die Kinder-Erziehungs-Unterstützungs-Gelder die bisher üblich gewesenen Quittungen nicht weiter beigebracht werden.

Indem wir dieses den Herren Landräthen, Intendantur- und Domainen-Aemtern und Magistraten mit dem Beifügen hierdurch bekannt machen, daß unsere Haupt-Kasse von jetzt ab, die Zahlung gedachter Gelder auf gehörig beschein gte Quittungen leisten wird, weisen wir dieselben zugleich an, der Kasse bei Einziehung der letzten Rate, Gente

nal-Quittungen über den ganzen jährlichen Betrag einzusenden, damit der Rechnung nicht die Special-Quittungen beigefügt werden dürfen.

Danzig, den 30. July 1822. II. Abtheilung.

(No. 3.) Das Visiren und die Ausstellung der Reisepässe betreffend.

Nach einer uns von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei zugegangenen Eröffnung wird die im §. 16. des Paß-Edikts vom 22. Juny 1817 enthaltene Vorschrift, nach welcher die Reisepässe resp. am Ein- und Ausgangs- und an denjenigen Orte, an welchem sich der Paß Inhaber länger als 24 Stunden aufhält, von der Polizei-Behörde visirt werden sollen, keinesweges gehörig beobachtet und aufrecht erhalten, welches eine Menge Unordnungen und Nachtheile veranlaßt.

Es ist bisher nicht selten der Fall gewesen, daß Handwerks-Gesellen und andere Individuen diese Kategorie von einer Grenze der Monarchie zur andern gereiset sind, ohne ein einziges Paß-Visa erhalten zu haben.

Auch sind seit Kurzem mehrere Fälle zur Kenntniß des Königlichen Polizei-Ministerii gekommen, daß Reisende und unter diesen auch Königliche Unterthanen, welche mit gültigen Preußischen Pässen versehen gewesen, in benachbarten Ländern, in welchen strengere Paß-Polizei-Gesetze bestehen, und insonderheit die Visirung der Pässe in jedem Nachts-Quartiere der Reisenden erforderlich ist, entweder unter polizeiliche Aufsicht gestellt oder zurückgewiesen worden sind, weil ihre Pässe seit längerer Zeit nicht visirt waren, und daher die Inhaber nicht gehörig legitimirten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, finden wir in Folge einer besondern Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. July c. uns veranlaßt,

1) das Publikum auf die Unannehmlichkeiten, denen sich Reisende aussetzen, wenn sie die in Ansehung der Visirung der Pässe bestehenden Vorschriften nicht gehörig beachten, aufmerksam zu machen, und insonderheit diejenigen, welche zu Fuß reisen, aufzufordern, ihre Pässe oder Wanderbücher nicht allein an den Grenz- und denjenigen Orten, an welchen sie sich über 24 Stunden aufhalten, sondern auch, wenn Letzteres einige Zeit hindurch nicht der Fall gewesen seyn sollte, von der Polizei-Behörde einer jeden größern Stadt, durch welche sie kommen, oder mindestens in

)(

jeder Woche von zwei verschiedenen Polizei-Behörden dergestalt visiren zu lassen, daß aus ihrem Passe oder Wanderbuche die von ihnen genommene Reise-Route glaubhaft hervorgehe, ihre Unverdächtigkeit nicht bezweifelt werden könne und sie dadurch vor den obgedachten Nachtheilen und Unannehmlichkeiten gesichert seyen.

2) Werden die Polizei-Behörden angewiesen, künftig genauer als bisher darauf zu halten, daß die in Absicht der Visirung der Pässe ergangenen Vorschriften pünktlich befolgt werden, und auf diejenigen Fußreisenden, deren Pässe oder Wanderbücher entweder gar nicht, oder auffallend sparsam visirt sind, ihre Aufmerksamkeit zu richten.

3) Das bisher hin und wieder von Polizei-Behörden beobachtete Verfahren, daß sie, in der Voraussetzung, nur diejenigen Pässe und Wanderbücher visiren zu müssen, deren Inhaber sich über 24 Stunden am Orte aufhielten, alle Reisende, welche außer diesem Falle ihre Legitimations-Documente zum Visiren vorlegten, abwiesen, wird bei nachdrücklicher Ahndung untersagt und dagegen angeordnet, daß den Reisenden die Visirung ihrer Pässe oder Wanderbücher möglichst erleichtert, und niemals, selbst wenn sie sich am Orte gar nicht aufhalten, verweigert, sondern jedesmal gratis ertheilt werde.

Es ist seit einiger Zeit auch häufig der Fall gewesen, daß Fußreisende in benachbarten Ländern zurückgewiesen worden sind, weil in ihren Pässen ein offenbar, bei ihrer Person nicht zutreffender Reisezweck, z. B. bei augenscheinlich gesunden Handwerks-Gesellen das Bedürfniß einer Badekur angeführt war. Da hiedurch nicht allein der Verdacht entsteht, daß diese Reisenden mehr eine Auswanderung aus den Königlichen Staaten, als die angegebene Reise bezwecken, sondern auch die Paß-Inhaber den auswärtigen Behörden in polizeilicher Hinsicht verdächtig erscheinen, und letztere überdies eine unzulässige Connivenz zwischen der betreffenden Polizei-Behörde und dem Paß-Inhaber voraussetzen müssen, so wird den Polizei-Behörden ausdrücklich empfohlen, bei der Ertheilung von Pässen an solche Individuen mit großer Vorsicht zu verfahren, und ihnen die verlangten Pässe nicht eher zukommen zu lassen, als bis sie sich über die Angabe ihres Reisezwecks gehörig ausgewiesen haben. Uebrigens werden sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements noch angewiesen, die oben, unter No. 1. gedachte Aufforderung auch in dem

jenigen Gasthäusern, in welche Fußreisende einzukehren pflegen, bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu erneuern.

Danzig, den 30. July 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Einreichung der Feuer-Societäts-Catastra für 1823 betreffend.

Da jetzt die Vorarbeiten zu den Feuer-Societäts-Catastris für 1823, welche unfehlbar bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen sind, gemacht werden müssen, so finden wir für nöthig, die damit beauftragten Behörden auf das gemessenste anzuweisen, mit der äußersten Vorsicht dabei zu Werke zu gehen, damit keine Versicherungs-Summen in die Catastra aufgenommen werden, von welchen sie nicht überzeugt sind, daß sie den Werth der versicherten Gebäude nicht übersteigen. Wir machen sie auf die häufigen Brände, die in diesem Jahre, besonders in der Niederung, bisher statt gefunden haben, und auf die auffallenden Umstände, von welchen die meisten derselben begleitet waren, aufmerksam, um sie, wenn sie bei solchen allgemein bekannten Thatsachen noch einer Anregung bedürfen sollten, zu veranlassen, daß sie diese Sache zum Gegenstande ihrer größten Aufmerksamkeit machen und jede einzelne Versicherungs-Summe bei Anfertigung oder Revision der Catastra in diesem Jahre aufs sorgfältigste prüfen, um den übertriebenen Versicherungen, die, aller vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln ungeachtet, noch immer statt finden sollen, für die Zukunft vorzubeugen.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob neue Catastra für 1823 gefertigt werden müssen, oder ob die zuletzt bestätigten Catastra (mit den, in besonderen Nachträgen nachzuweisenden Abänderungen) auch für dieses Jahr beibehalten werden können, indem die Vorschrift,

> daß jede einzelne Versicherungs-Summe speziell in der Rücksicht, ob sie dem Werthe der versicherten Gebäude angemessen sey, geprüft werde,

unerläßlich ist.

Auf der Verfügung vom 28. August v. J. (in No. 37 des Amts-Blattes) bringen wir den, die Catastra-führenden Behörden Folgendes in Erinnerung:

1) Die Versicherungs-Summen sind an jedem Orte **öffentlich** im Beisyn derjenigen Grundbesitzer, welche Mitglieder der Feuer-Societät und sonst als sichere und glaubwürdige Männer bekannt sind, zu prüfen, und erst dann, wenn sich von keiner Seite etwas dawider erinnern läßt, zum Catastro anzunehmen.

2) Die Catastra müssen mit dem Atteste versehen werden:

daß jede einzelne darin vorkommende Versicherungs-Summe sorgfältig geprüft und gefunden worden, daß sie weder an sich, noch in Verbindung mit den Versicherungen, die etwa auf dieselben Gebäude bei anderen Feuer-Versicherungs Societäten genommen sind, den wahren Werth der Gebäude übersteigen.

Ob und wo eine doppelte oder mehrfache Versicherung statt findet, ist im Catastro überall in der Rubrik: Anmerkungen, unter Angabe des Quanti und der Privat-Societät, zu bemerken.

Um dieses Attest mit völliger Ueberzeugung ausstellen zu können, werden die Behörden ihr Augenmerk nicht bloß auf diejenigen Privat-Feuer-Societäten, welche die Brand-Entschädigungen in baarem Gelde leisten, sondern auch auf diejenigen zu richten haben, welche ihre Unterstützungen auf andere Weise, z. B. durch Naturalien, Fuhren, Dienste u. s. w. gewähren. Der, wenigstens arbitrair zu bestimmende, Geld-Betrag dafür würde hierbei ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Eben so wird darauf gerücksichtigt werden müssen, daß baufällige Gebäude nicht mit der Summe im Catastro stehen bleiben, die sie ursprünglich werth waren oder zu bauen gekostet haben mögen, nachdem eine Reihe von Jahren den Werth der darin steckenden Bau-Materialien vermindert hat. Endlich ist bei der Revision auch auf den Minderwerth der Gebäude, den die jetzigen Zeitumstände überhaupt in vielen Orten herbeigeführt haben, möglichst zu rücksichtigen.

Noch werden die Behörden auf den sehr auffallenden Umstand aufmerksam gemacht, daß die meisten der in diesem Jahre vorgefallenen Brände in Scheunen und Ställen, die wenigsten aber in Wohnhäusern zum Ausbruche gekommen, und darauf, daß, nach den Versicherungen glaubwürdiger Personen und der öffentlichen Meinung nach, gerade die meisten Scheunen und Ställe, besonders in der Niederung, sehr hoch, wo nicht über ihren Werth, versichert sind. Die Prüfung der Versicherungs-Summen für diese Gebäude haben die Behörden daher sich besonders empfohlen seyn zu lassen.

Danzig, den 4. August 1822. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei

Der jüdische Schneider-Geselle Michael Heymann, 19 Jahre alt, aus Witkowo bei Bromberg, hat den vom Königl. Landraths-Amte zu Gnesen, 8 Tage nach Ostern d. J. ausgefertigten Reisepaß nebst einer vor 3 Jahren vom Schneider-Gewerke Posen erhaltenen Kundschaft zwischen Elbing und Marienburg verloren, welche Papiere hiemit für ungültig erklärt werden, mit dem Bemerken, daß dem ꝛc. Heymann ein Paß nach Danzig ertheilt worden.

Intendantur Marienburg, den 22. July 1822.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Zeitpachts-Vorwerk Luskowo, Amts Schwetz, soll, den höhern Bestimmungen zufolge, von Trinitatis 1823 ab, im Wege der Licitation in Erbpacht ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht ein Termin auf den 20. September c. in Luskowo vor dem Departements-Rath, Regierungs-Assessor Kienitz an, zu welchem vermögende und besitzfähige Bieter hiemit eingeladen werden. Die Erbpachts-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung sowohl, als in dem Intendantur-Amte Schwetz aus den Registraturen der Königlichen Regierungen zu Bromberg, Danzig und Frankfurt a. d. Oder eingesehen werden.

Das Vorwerk Luskowo enthält übrigens:

a)	an Acker	374	Morgen	83	Ruthen,
b)	= Wiesen	52	=	141	=
c)	= Gärten	5	=	140	=
d)	= Wege-Ländereien .	799	=	60	=
e)	= Gewässern . . .	36	=	133	=
f)	= Unland	38		160	=
	überhaupt	1307	Morgen	177	Ruthen.

Das Minimum des Erbstands-Geldes, mit Einschluß des Werths der Jagd auf der Feldmark, ist auf 738 Rthlr. 20 Sgr., der jährliche Canon auf 338 Rthlr. und die Grundsteuer auf 68 Rthlr. festgesetzt.

Marienwerder, den 20. July 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2. Zur Bequemlichkeit für die Interessenten der Gesetzsammlung ist höhern Orts die Einrichtung getroffen, daß die Mylius'sche Ediktensammlung von 1751 ab, bis 1806, wie auch das derselben vorangegangene Corpus Constitutionum Marchicarum, welches alle ältere Verordnungen bis zum Jahre 1750 enthält, jetzt ebenfalls beim Debits-Comptoir für die Allgemeine Gesetzsammlung und den Post-Aemtern innerhalb Landes, zu den untenbemerkten Preisen, resp. besorgt und verkauft wird.

Ein vollständiges Exemplar des Corpus Constitutionum Marchicarum zu . . . . . 10 Rthlr.

und ein complettes Exemplar der Mylius'schen Ediktensammlung von 1751 bis 1806, mit Einschluß des Repertorii pro $1\frac{7}{8}\frac{5}{0}\frac{1}{3}$ zu . . 25 Rthlr.

Exemplare einzelner Jahrgänge aber, und zwar:

	Rthlr.	sgr.	pf.		Rthlr.	sgr.	pf.
von 1751 bis 1764 jeder Jahrgang zu	—	5	—	von 1786 ein Exemplar zu	—	5	—
— 1765 ein Exemplar zu . .	—	16	8	— 1787 — —	1	15	—
— 1766 — — —	—	11	8	— 1788 — —	—	25	—
— 1767 — — —	—	8	4	— 1789 — —	—	20	—
— 1768 — — —	—	8	4	— 1790 — —	—	17	6
— 1769 — — (alte Aufl.	—	28	4	— 1791 — —	—	25	—
— 1769 — — neue —	—	18	4	— 1792 — —	—	22	6
— 1770 — — —	—	19	2	— 1793 — —	—	27	6
— 1771 — — —	—	7	6	— 1794 — —	—	25	—
— 1772 — — —	—	15	—	— 1795 — —	—	17	6
— 1773 — — —	1	16	8	— 1796 — —	1	7	6
— 1774 — — —	—	18	4	— 1797 — —	—	25	—
— 1775 — — —	—	16	8	— 1798 — —	1	—	—
— 1776 — — —	—	6	8	— 1799 — —	—	25	—
— 1777 — — —	—	15	—	— 1800 — —	—	25	—
— 1778 — — —	—	5	—	— 1801 — —	1	—	—
— 1779 — — —	—	7	6	— 1802 — —	1	2	6
— 1780 — — —	—	17	6	— 1803 — —	1	10	—
— 1781 — — —	—	13	4	— 1804 — —	1	8	9
— 1782 — — —	—	23	4	— 1805 — —	1	—	—
— 1783 — — —	—	15	—	— 1806 — —	1	—	—
— 1784 — — —	—	5	—	1 Exemplar des Repertorii pro $1\frac{7}{8}\frac{5}{0}\frac{1}{2}$.	—	13	4
— 1785 — — —	—	8	4	1 Exemplar des Repertorii pro $1\frac{7}{8}\frac{5}{0}\frac{1}{3}$.	2	—	—

Berlin, den 30. Juny 1822.

Debits-Comtoir der Allgemeinen Gesetzsammlung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 33. —

Danzig, den 15ten August 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Die Verabfolgung von Quartier an die Militair-Intendanten, Intendantur-Räthe und Expedienten der Intendanturen betreffend.

Den Servis- und Einquartirungs-Behörden in unserm Departement wird hiedurch in Folge einer Bekanntmachung des Vierten Departements im Königl. Kriegs-Ministerio vom 26. July c. a. eröffnet, daß die Intendantur-Räthe und Expedienten bei den Königl. Intendanturen der Armee-Corps seit dem Monate April 1821, die Intendanten selbst aber seit dem Monate März c. bei ihren Dienst-Reisen Diäten erhalten, dagegen aber an den Orten, wohin sie commandirt sind, oder wo sie übernachten, weiter keinen Anspruch auf freies Quartier haben. Danzig, den 2. August 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen zu beobachtender Vorsicht beim Richten neuer Gebäude.

Durch die Fahrläßigkeit eines Zimmermeisters sind in Tiegenhof beim Richten eines Gebäudes sämmtliche Sparren umgeschlagen und dadurch einige Menschen lebensgefährlich

beschädigt worden, weshalb der Zimmermeister zur Criminal-Untersuchung gezogen worden ist.

Da dergleichen Unfälle schon verschiedentlich eingetreten sind, so werden die Zimmermeister hiemit angewiesen, beim Richten der Gebäude und insbesondere der Sparren, nie die gehörige Vorsicht aus den Augen zu setzen, welches um so nothwendiger ist, da in hiesiger Gegend die mehresten Gebäude ohne Dachstühle errichtet werden, indem jedesmal unfehlbar bei eintretender Fahrläßigkeit die Schuldigen zur Criminal-Untersuchung gezogen und nach Bewandniß der Umstände werden bestraft werden.

Danzig, den 3. August 1822. II. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Annahme der Danziger Münze.

In Folge der, No. 23. des hiesigen Intelligenz-Blattes unterm 9. März c. von uns bekannt gemachten Bestimmung der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen, daß die hier noch kursirende ältere Danziger Silber-Münze, namentlich die Tümpfe, die Sechser und die Dütchen durch Annahme derselben bei den Königl. Kassen bei Entrichtung Königl. Abgaben allmählig eingezogen und an die Haupt-Münze in Berlin abgeliefert werden sollen, ist nunmehr unterm 25. v. M. eine gleiche Anordnung in Betreff der hier noch cirkulirenden Danziger Kupfer-Münze höhern Orts getroffen und deren Ausführung uns aufgetragen worden. Die genannte Münze kann daher von nun ab, entweder bei unserer Haupt-Kasse nach dem Werthe des Groschens zu 3 Silber-Pfennigen und des Schillings zu 1 Silber-Pfennig ausgewechselt, oder auch in beliebigen Summen bei Entrichtung der Abgaben an die Special-Kassen unseres Departements eingezahlt werden, welches sowohl sämmtlichen uns untergeordneten Königl Kassen, als dem Publiko hiemit zur Kenntniß und Achtung, letzterem mit der Aufforderung gebracht wird, die Auswechselung und Einlieferung der Danziger Münzen überhaupt hier bis zum 1. Januar kut. a. zu bewirken, indem solche nach diesem Termine außer Cours gesetzt werden dürften.

Danzig, den 9. August 1822. II. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen zu vollstreckender Executionen gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen.

Des Königs Majestät haben durch die, an die Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. July d. J. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügenden Executionen, so weit sie nicht Gehalts-Abzüge betreffen, künftig von den Civil-Gerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militair-Gericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen sey, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civil-Gerichts zu achten. Es bedarf also von nun an keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition wegen Vollstreckung einer Execution in das Vermögen einer Militair-Person, diese Vollstreckung geschieht vielmehr durch diejenigen Beamten, welchen die Vollstreckung der Executionen gegen Civil-Personen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militair-Gerichte, welchem der Exequendus unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse. Hiernach haben sich die Unter-Gerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen bei vorkommenden Fällen zu achten. Marienwerder, den 26. July 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung der Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Die Westpreußischen Landschafts-Zinsen für den Rückstands-Termin, Weihnachten 1807 sollen bei den Provinzial-Landschafts-Kassen zu Schneidemühl, Marienwerder, Danzig und Bromberg vom 15. September bis zum 1. Oktober, und bei dem Westpreuß. Landschafts-Agenten J. H. Ebers in Berlin vom 1. bis 15. Oktober dieses Jahres ausgezahlt werden. Die Inhaber der Coupons für den besagten Termin werden daher aufgefordert, selbige mit einem genauen Verzeichnisse, in welchem der Name des Guts, die Nummer und der Betrag des Pfandbriefes, so wie die Namens-Unterschrift und die Wohnung des Präsentanten enthalten seyn muß, den betreffenden Landschafts-Kassen, oder in sofern die

Kaufleute, mittelst Bestechung des Steuer-Rendanten zu Herzberg, Waaren von der Leipziger Messe eingeschwärzt zu haben. Derselbe hat noch nicht zur gefänglichen Haft gebracht werden können. Die Gensd'armerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an das Haus-Vogtei-Gefängniß hierselbst, gegen Erstattung sämmtlicher Kosten, abliefern zu lassen. Der Abtheilungs-Commandeur, in dessen Bezirk derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 25. July 1822.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie.
(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter, 22 bis 24 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarz und kraus. Augen, grau. Nase, gewöhnlich, nicht gebogen. Bart, kleiner Backenbart. Kinn, spitz. Gesicht, länglicht. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, mehr hager als stark. — Besondere Kennzeichen: geht gebückt und hat einwärts gebogene Knie, daher er die Füße auswärts setzt.

Bekleidung: Trägt gewöhnlich einen grünen oder blauen Matin mit mehreren Kragen, einen dunkelblauen Rock und eine Tuch-Mütze mit grünem Krämmer-Besatz.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Verschiedene, zum Unterförster-Etablissement in Schloßkämpen gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Gust, Amts Bublitz, belegene Ländereien sollen im Ganzen oder im Einzelnen in ihren gegenwärtigen Verhältnissen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung ausgeboten werden.

Die in Rede stehenden Ländereien bestehen:

1) in dem Leim- oder Vier-Stück, 7 Morg. 136 □R. Acker,
— " 102 " Hütung, zusammen 8 Morg. 58 □R.
2) in dem Acker im Langlande und Queerlande . . . . . 4 " 29 "
3) in den Kalk-Kavlin, 12 Morg. 3 □R. Acker, 44 □R. Wiesen,
94 □R. Hütung und 30 □R. Land, zusammen . . . . . 12 " 171 "

4) in einer Wurth, hinter dem Hofe des Büdners Levin, Acker . 1 Morg. 151 □R.
5) in dem Acker im Steinvie, Langländchen und Queerländchen . 3 „ 112 „
6) in den Görken-Kaveln 1 Morg. 25 □R. Acker und 75 □R. Wiesen, zusammen . . . . . 1 „ 100 „
7) in der Göpel-Wiese . . . . . — „ 56 „
8) in dem Acker auf dem Ziegenberg . . . . . 4 „ 99 „
9) in dem Acker bei den Wurthen beim Dorfe . . . . . — „ 62 „
u. 10) in den Ländereien bei den Ribben, 1 Morg. 42 □R. Acker und — „ 16 „ Wiesen, zusammen 1 „ 58 „

Sie enthalten also zusammen:

an Acker . . .	36	Morgen	119	□Ruthen,
„ Hütung . .	1	„	16	„
„ Wiesen . .	1	„	11	„
und „ Unland . .	—	„	30	„
oder in Summa	38	Morgen	176	□Ruthen.

Der Licitations-Termin ist auf den 11. Oktober d. J. festgesetzt, und wird am gedachten Tage auf dem Amte Bublitz abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Bedingungen, die Vermessungs-Register, der Anschlag und der Veräußerungs-Plan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und die Veräußerungs-Bedingungen auch bei dem Domainen-Intendantur-Amte Bublitz eingesehen werden können.

Liebhaber zu diesen Ländereien werden hiedurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termine einzufinden, in selbigem die erforderliche Sicherheit nachzuweisen, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 29. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Auf Verfügung Einer Hochverordneten Königl. Regierung soll die Instandsetzung einer Strecke der Landstraße im Amts-Vorwerke Sobbowitz licitirt und dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden.

Der Licitations-Termin ist auf

den 28. d. M.

hier in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Domainen-Amts anberaumt, und werden diejenigen, welche diesen Wege-Bau übernehmen wollen, aufgefordert, sich zum Termine hier einzufinden.

Domainen-Amt Sobbowitz, den 1. August 1822.

No. 3. In den Forst-Revieren Lassek, Czeszinna, Wirthy, der Forst-Inspektion Wilhelmswalde, und Okonin, der Forst-Inspektion Philippi, stehen ungefähr 5000 Klafter gutes, trockenes, kiefernes Scheithol; auf den Ablagen am Schwarzwasser.

Dieses Holz soll für unsere Rechnung nach Schwetz geflößt und dort abgeliefert, zu den billigen Preisen von 1 Rthlr. 20 Sgr. für die Klafter von 108 Cubikfuß, verkauft werden, wenn sich Käufer zu einer bedeutenden Anzahl Klaftern vor der Flöße finden. Die Ablieferung des Holzes wird spätestens in der Mitte des Monats Oktober d. J. geschehen. Der Geld-Betrag muß vor der Ablieferung des Holzes bezahlt werden. Wer hiernach geneigt ist, von diesem Holze zu kaufen, der beliebe seine Erklärung vor dem 25. d. M. bei dem Herrn Forst-Inspektor v. Ernst in Wilhelmswalde, mit bestimmter Anzeige der Klafterzahl, anzugeben. Sollte aber Jemand wünschen, das Holz auf den jetzigen Ablagen zu kaufen und dasselbe selbst flößen zu lassen, so werden auch hierauf Gebote angenommen. Danzig, den 6. August 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Wegen des herauszugebenden Adreß-Buches vom Danziger Regierungs-Bezirke.

No. 4. Der Herr Regierungs Rath, Baron v. Reikwitz, welcher ein Adreß-Buch vom Danziger Regierungs-Bezirke herauszugeben beabsichtigte und bereits die dazu erforderlichen Materialien gesammelt, hat uns angezeigt, daß er durch den Mangel an Bereit-

willigkeit, ihn durch Subscription zu unterstützen, genöthigt sey, das Unternehmen aufzugeben, indem sich so wenig Subscribenten, besonders aus dem Danziger Land-, dem Berentschen, Neustädtschen und Marienburgschen Kreise gefunden hätten, daß die Herausgabe des Adreß-Buches, ohne Schaden für den Herausgeber, nicht stattfinden könne.

Dem Wunsche des Herrn Regierungs-Raths, Baron v. Reiswitz, gemäß, wird dies den Subscribenten auf das Adreß-Buch, mit Bezug auf die Mittheilung vom 28. März d. J. (in No. 15. des Amts-Blattes) bekannt gemacht.

Danzig, den 7 August 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der Schullehrer Johann Jakob Salomon Pieper aus Alt-Babke ist von der Schul- und Kirchen-Gemeinde zu Fürstenwerder daselbst zum Schullehrer und Organisten gewählt und von uns hiezu heute bestätigt worden.

Danzig, den 23. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 34. —

Danzig, den 22sten August 1822.

Gesetzsammlung.

Funfzehntes Stück.

No. 742. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. July 1822, die Ausschreibung der Prinzessinnen-Steuern betreffend.

„ 743. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 16. July 1822.

„ 744. Erklärung wegen der zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlich Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 31. July 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Wegen Sicherung der Brunnen.

Es ist bereits unterm 20. Januar 1810 eine geschärfte Verordnung darüber höheren Orts erlassen worden, daß schlechterdings kein Brunnen, wo es auch sey, ohne eine haltbare, wenigstens 2½ Fuß hohe, Einfassung geduldet werden, und die Local-Polizei-Behörden für die Beobachtung haften sollen. Neuere Unglücksfälle, wo bei mangelhafter Bewehrung von Brunnen, Personen in selbige gestürzt und dadurch getödtet sind, beweisen indeß, daß diese Vorschrift nicht überall gehörig beobachtet wird, daher wir uns veranlaßt finden, sämmtliche Polizei-Behörden unseres Ressorts auf selbige von neuem aufmerksam und es ihnen hiemit ausdrücklich zur Pflicht zu machen, dafür zu sorgen, daß sämmtliche Brunnen in ihrem Bezirke, es mögen solche zum gemeinsamen Gebrauche auf der Straße, auf öffentlichen Plätzen, oder zum Privat-Nutzen der Haus-Eigenthümer bei deren Gebäuden und auf ihren Gehöften befindlich seyn, niemals ohne eine zureichend feste und sichere Einfassung von der vorbestimmten Höhe der mindestens 2½ Fuß, stattfinden. Diejenigen Polizei-Behörden, in deren Bezirk etwa durch Vernachläßigung dieser Vorschrift ein Unglücksfall entstehen sollte, werden dafür ganz besonders verantwortlich gemacht und dem betreffenden Gerichte zur Bestrafung nach der Strenge der Gesetze überwiesen werden. Danzig, den 4. August 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Wegen des bei Versendung von Schießpulver zu beobachtenden Verfahrens.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. Februar d. J. (im 10. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes), das Verfahren bei Schießpulver-Transporten betreffend, ist nachträglich von den Königl. Ministerien noch bestimmt worden, daß die Wagen und Schiffe, auf welchen Schießpulver transportirt wird, nicht bloß durch den Buchstaben P. oder mit einer kleinen, schwarzen Flagge, sondern mit beiden gleichzeitig bezeichnet werden, jene Wagen und Schiffs-Gefäße mithin allemal neben dem, durch §. 9. der oben erwähnten Bekanntmachung vorgeschriebenen, Buchstaben P. auf dem Plane oder der Bedeckung noch durch Aufsteckung einer kleinen, schwarzen Flagge kenntbar gemacht werden und letztere führen sollen. Danzig, den 5. August 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Das Verfahren bei etwaniger Arretirung von Apothekern und Hebammen betreffend.

„Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Officianten betrachtet werden können, so macht es doch ihre Stellung zum Publiko in polizeilicher Hinsicht nothwendig, daß ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizei-Behörde gleich, als wenn sie Beamte wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publikums treffen könne. So wie das Königl. Justiz-Ministerium daher sämmtliche Landes-Justiz-Behörden angewiesen hat, die bei den Gerichten etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen entweder vorher, oder doch gleichzeitig der betreffenden Polizei-Behörde anzuzeigen, so hat die Königl. Regierung ihrerseits zu veranlassen, daß auf solche Anzeigen jedesmal sofort das Nöthige schleunig verfügt werde, damit resp die Officin des arretirten Apothekers dem Publiko mit gehöriger Sicherheit geöffnet bleibe und die Hebamme während ihrer Haft durch eine qualificirte Person vertreten werde.

Berlin, den 28. May 1822.

(gez.) v. Altenstein.
Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Schuckmann.
Ministerium des Innern und der Polizei.

An
die Königl. Regierung zu Danzig.“

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hiedurch zur Kenntniß gebracht und zugleich sämmtliche Polizei-Behörden im hiesigen Departement, mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 2. Januar c., (Amts-Blatt pro 1822, Seite 53,) aufgefordert, in den bezeichneten Fällen die Aufsicht einer solchen Apotheke einem approbirten Apotheker oder approbirten Provisor zu übertragen, und die für einen Ort oder Umgegend allein angestellte Hebamme durch eine approbirte Hebamme vertreten zu lassen. Danzig, den 8. August 1822. I. Abtheilung.

)(

(No. 4.) Die Absonderung der männlichen und weiblichen Transportaten betreffend.

Die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden hierdurch angewiesen, sich nach der Vorschrift der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 31. v. M. folgenden Inhalts:

„Nachdem bemerkt worden, daß hin und wieder männliche und weibliche Sträflinge auf Transporten, ohne Unterschied des Geschlechtes, zusammengefesselt werden, so wird, in Gemäßheit eines Allerhöchsten Befehls Sr. Majestät des Königs, dieses, in jeder Hinsicht unpassende und anstößige, Verfahren hiemit für die Zukunft untersagt und bestimmt, daß bei dergleichen Transporten die männlichen Transportaten von den weiblichen abgesondert werden"

für die Zukunft aufs genaueste zu achten.

Danzig, den 13. August 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) In Paß-Angelegenheiten für die nach Rußland Reisenden.

Nach einer uns von dem Königlichen Ministerio des Innern und der Polizei zugegangenen Mittheilung ist von Seiten des Kaiserlich-Russischen Gouvernements bei dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten darauf angetragen worden,

daß sämmtliche, mit Preußischen Pässen nach Rußland gehende, Reisende angewiesen werden möchten, ihre Pässe, in sofern solche nicht schon von einem Russisch-Kaiserlichen diplomatischen Agenten außerhalb Rußland visirt worden, gleich nach ihrer Ankunft in St. Petersburg bei der dortigen Königlich Preußischen Gesandtschaft visiren zu lassen.

Wir bringen diese Bestimmung im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. May c. (Amts-Blatt No. 23. pro 1822) zur Kenntniß des reisenden Publikums, mit der Aufforderung, sich darnach genau zu achten, und tragen zugleich den Polizei-Behörden unsers Departements, welche von uns authorisirt sind, Reisepässe nach dem Auslande zu ertheilen, auf, dieselbe auch den zu Reisen nach Rußland auszufertigenden Pässen beizufügen.

Danzig, den 14. August 1822. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Stempel-Freiheit der Protokolle über die Huldigungs-Eide u. s. w.

Den Unter-Behörden in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen wird zur Achtung bekannt gemacht, daß nach dem Stempel-Edikte vom 7. März a. c., §. 3., litt. e. die Protokolle über die Ableistung des Huldigung-Eides und die darüber auszufertigenden Recognitionen Strempelfrei sind.

Marienwerder, den 2. August 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung auswärtiger Behörden.

Der Andrang unbemittelter und erwerbloser Personen und Familien zur Residenz Berlin, theils vom Lande und den kleineren Städten hiesiger Provinz, theils aus den anderen Provinzen der Monarchie, Behufs bleibenden Aufenthalts hieselbst, steigert sich zum Nachtheil der allgemeinen Ordnung und zum Schaden der hiesigen Armen-Verpflegung auf eine auffallende Weise.

Ankömmlinge dieser Art stehen gewöhnlich in der irrigen Meinung, daß es, um ihre ungünstigen Glücks- und Vermögens-Umstände zu verbessern, nichts weiter bedürfe, als eines gesunden und rüstigen Körpers, der in einer großen Stadt, wie Berlin, hinreichend Gelegenheit finden werde, sich in körperlicher Arbeit geltend zu machen, um damit ein reichliches Auskommen zu gewinnen.

Die Erfahrung lehrt das Gegentheil; die Gefangen- und Armen-Häuser enthalten instehend eine große Zahl Körper-kräftiger Individuen, die Arbeits- und Obdachlos ein Opfer ihrer Täuschungen geworden sind und der Commune zur Last fallen.

Dieser Gegenstand hat die Aufmerksamkeit der höchsten Staats-Behörden auf sich gezogen, und es wird in Folge der ausdrücklichen Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern und der Polizei wegen Zulassung fremder Personen und Familien zum bleibenden Aufenthalte in Berlin, Nachstehendes hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird Niemand, der der hiesigen Commune nicht angehört, ohne Unterschied, ob er aus dem Auslande oder einem einheimischen andern Orte kommt, die Niederlassung in Berlin gestattet, als nur unter folgenden Bedingungen:

a) Jedes Individuum muß, soweit die Polizei-Behörde es nöthig erachtet, über die Unbescholtenheit seines bisherigen Lebenswandels sich zuvor durch voll gültige Zeugnisse ausweisen, worin von selbst begriffen ist, daß die Gleichheit der Person des Ankömmlings mit derjenigen, von welcher die Zeugnisse sprechen, außer Zweifel gestellt seyn müsse.

b) Sowohl Familien, als einzelne Personen haben bei ihrer Niederlassung hieselbst die Existenz hinreichender Subsistenz-Mittel darzuthun. Als solche sind alleinige Arbeitskräfte und Fähigkeit nicht genügend; es wird vielmehr sowohl nach der bisherigen Führung solcher Individuen aufs strengste geprüft werden, in welchem Maaße diese Eigenschaften von der nöthigen Arbeitslust unterstützt werden, also, ob bisher von den vorhandenen Arbeitskräften und Fähigkeiten ein gehöriger untadelhafter Gebrauch gemacht worden ist; nicht minder, ob Aussicht ist, daß nach Beschaffenheit der Arbeits-Gattung, der sich ein Ankömmling gewidmet hat, solcher hieselbst für sich und seine Angehörigen hinreichende Subsistenz gewinnen werde.

Wer die, in diesen Bedingungen enthaltenen, Ausweise nicht beizubringen vermag, oder in der Prüfung seiner Subsistenz-Mittel nach Anleitung des Vorstehenden nicht dergestalt bestehet, daß ihn die Behörde zur Gestattung eines längern Aufenthalts hieselbst geeignet hält, dem wird entweder der Einlaß in Berlin überall nicht gestattet, oder er wird nach Ablauf einer kurzen, aus den Umständen etwa nöthig gewordenen Frist zurückgewiesen und erforderlichen Falls mit Zwang von hier entfernt werden.

Zur Warnung des Publikums vor vorgeblichen Versuchen, hier einen längern Aufenthalt zu gewinnen, wenn die obigen Bedingungen, oder auch nur eine oder die andere derselben fehlen, und zur Vorbeugung unnöthiger Weiterungen wird dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. July 1822.

Königliches Polizei-Präsidium hiesiger Residenz.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das, zum Domainen-Intendantur-Amte Bublitz gehörige, Vorwerk Schloßkempen, wozu

1030	Morgen	52	□Ruthen	an Acker,
6	»	17	»	» Gärten,
365	»	23	»	» Wiesen,
7	»	156	»	» Leinstellen,
8	»	2	»	» Koppeln,
416	»	4	»	» Hütung,
53	»	27	»	» Gewässer,
3	»	136	»	» Hof- und Leinstellen, und
122	»	32	»	» Wege, Triften ꝛc. ꝛc.

oder 2012 Morgen 89 □Ruthen zusammen,

gehören; dann ein sonst zu diesem Vorwerke gehörig gewesener Kossätenhof, welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	□Ruthen	an Acker,
27	»	171	»	» Wiesen,
1	»	42	»	» Hütung,
1	»	—	»	» Gärten,
—	»	72	»	» Hof- und Baustellen, und
—	»	43	»	» Unland,

oder zusammen 110 Morgen 163 □Ruthen

gehören, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung gestellt werden. Der Licitations-Termin ist auf den 12. Oktober d. J. festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen, sowohl Hinsichts des Vorwerks, als Hinsichts des Kossätenhofes, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte in Bublitz eingesehen und sollen auch im Licitations-Termine besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leiſten können, werden hiedurch aufgefordert, ſich zu dem vorgenannten Termine einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuſchlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 31. July 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2. Die, zum Domainen-Intendantur-Amte Schlevelbein gehörigen, in der Elanziger Forſt belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartensberg, Elanzig am See und Elanzig am Carsbaum ſollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung geſtellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränze beträgt:

55	Morgen	128	□Ruthen	an Acker,
23	"	23	"	" Wieſen,
51	"	56	"	" Hütung,
1	"	164	"	" Gärten, und
—	"	90	"	" Hof- und Bauſtellen,
alſo 132	Morgen	101	□Ruthen	im Ganzen.

Vom Vorwerke Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt:

55	Morgen	167	□Ruthen	an Acker,
39	"	78	"	" Wieſen,
6	"	134	"	" Hütung,
1	"	56	"	" Gärten, und
1	"	44	"	" Bauſtellen,
alſo 104	Morgen	119	□Ruthen	zuſammen.

Vom Vorwerke Elanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	120	□Ruthen	an Acker,
25	"	90	"	" Wieſen,
31	"	71	"	" Hütung,
2	"	18	"	" Gärten, und
—	"	70	"	" Hof- und Bauſtellen,
alſo 100	Morgen	9	□Ruthen	im Ganzen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 37. —

Danzig, den 12ten September 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Ablösung der Militair-Dienstpflicht der Compagnie- und Eskadron-Chirurgen im stehenden Heere.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 genehmigt, daß, um bei entstehendem Kriege dem sonst stattgehabten Mangel an Unter-Chirurgen bei der Armee vorzubeugen, junge Leute von der erforderlichen Qualification ihrer Militair-Dienstpflicht auch durch den Dienst als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen genügen können. Die Modalitäten zur Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls und die nöthigen Feststellungen wegen Prüfung der freiwilligen Chirurgen sind der gemeinschaftlichen Berathung der Königl. Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten, des Innern und des Krieges überlassen worden, deshalb gegenwärtig über den Gegenstand eine vollständige Vereinigung getroffen und eine Instruktion zur Vollziehung der Allerhöchsten Festsetzungen unterm 16. July d. J. erlassen, aus welcher wir hier den nöthigen Auszug im Betreff der, das Publikum unmittelbar interessirenden, Bestimmungen liefern. Danzig, den 16. August 1822. I. Abtheilung.

„Auszug
aus der Instruktion zur Ausführung der, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung: daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere abgelöset werden könne.

1.

Jeder zum Militair-Dienste verpflichtete junge Mann kann diese Verpflichtung durch freiwilligen Dienst als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgus bei dem Heere ablösen, wenn er die dazu unerläßlich erforderlichen Eigenschaften besitzt, welche weiterhin bezeichnet werden.

2.

Wie aller freiwilliger Dienst bei dem Heere auf Ein oder auf Drei Jahre übernommen werden kann, so findet solches auch bei dem freiwilligen Chirurgen-Dienste statt. Aber eben so wie bei jenem tritt auch bei diesem der Unterschied ein, daß der nur zur einjährigen Dienstzeit sich verpflichtende Chirurgus auf keine Besoldung Anspruch zu machen hat, wogegen dem sich zu dreijährigem Dienste verpflichtenden Chirurgus solche nebst sonstiger Verpflegung, so wie allen übrigen besoldeten Chirurgen, zu Theil wird.

3.

Da bei der Allerhöchst ausgesprochenen Begünstigung der Zweck vorwaltet, das Heer mit mehreren tauglichen Compagnie- und Eskadron Chirurgen zu versehen, als durch die vorhandenen diesfälligen Bildungs-Institute geliefert werden können, so ergiebt sich von selbst, daß in Ansehung der chirurgischen Qualification gleiche Anforderungen an sämmtliche dergleichen Freiwillige zu machen sind, sie mögen auf Ein Jahr oder auf Drei Jahre eintreten, indem mit untauglichen oder nur mittelmäßigen Chirurgen dem Heere nicht gedient ist. Sie haben sich daher wegen ihrer medizinischen und chirurgischen Kenntnisse auszuweisen.

4.

Die zu einjährigem Dienste eintretenden chirurgischen Freiwilligen müssen aber außerdem noch alle diejenigen Bedingungen erfüllen, welche überhaupt für den Eintritt als Freiwillige zu einjährigem Militair-Dienste vorgeschrieben sind. Sie haben daher, um hierzu angenommen werden zu können, zuvörderst ihre wissenschaftliche Aus-

bildung im Allgemeinen nach den Bestimmungen der Instruktion vom 19. May 1816 darzuthun. Auf die zu dreijährigem Dienste eintretenden chirurgischen Freiwilligen hat dies jedoch keinen Bezug, und es ist für letztere hinreichend, wenn sie sich über die erforderlichen medizinisch-chirurgischen Kenntnisse genügend ausweisen.

6.

Behufs der Prüfung der Candidaten in den medizinisch-chirurgischen Kenntnissen werden besondere Prüfungs-Commissionen angeordnet.

7.

Die schulwissenschaftliche Bildung, welche die zu einjährigem Dienste eintretenden chirurgischen Freiwilligen nach §. 4. noch besonders zu erweisen haben, kann eben so wie bei den überhaupt auf Ein Jahr zum Militair-Dienste eintretenden Freiwilligen nicht bloß durch persönliche Prüfungen, sondern auch durch Uebergebung von diesfallsigen erweisenden Zeugnissen bekundet werden, und es findet dabei gleichfalls dasjenige statt, was in der Instruktion vom 19. May 1816 darüber bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß der chirurgische Freiwillige sich deshalb nicht bei dem Commandeur eines bestimmten Truppentheils, sondern bei dem General-Divisions-Arzt des General-Commando's, in dessen Bereich sich der Freiwillige befindet, zu melden und demselben zugleich sämmtliche, in obengedachter Instruktion vorgeschriebene Zeugnisse und persönliche Ausweise einzureichen hat.

Diese Anmeldung kann persönlich oder schriftlich geschehen. In beiden Fällen vertritt der betreffende General-Divisions-Arzt Hinsichts der chirurgischen Freiwilligen die Stelle des Truppentheils, bei dem sonst die Meldung zum freiwilligen Dienste geschehen würde. Er prüft daher die ihm eingereichten Zeugnisse, oder veranlaßt nach Umständen die erforderliche nähere schulwissenschaftliche Prüfung. Ist in dieser Hinsicht bei den einjährigen chirurgischen Freiwilligen nichts zu erinnern, so veranlaßt der General-Divisions-Arzt sodann auch die medizinisch-chirurgische Prüfung. Letztere veranlaßt derselbe auch Hinsichts der zu dreijährigem Dienste eintretenden chirurgischen Freiwilligen, die sich deshalb bei ihm ebenfalls persönlich oder schriftlich zu melden haben. Zu allen Prüfungen gestellt sich der Freiwillige immer persönlich.

8.

Einer wirklichen Prüfung in der Medizin und Chirurgie bedarf es indessen dann nicht, wenn der sich Meldende

13.

Von dem General-Divisions-Arzte bekommt der chirurgische Freiwillige nach erfolgter Meldung die nöthige Bescheinigung darüber, um sich damit bei der medizinisch-chirurgischen Prüfungs-Commission auszuweisen. Diese enthält zugleich bei denen, die zu einjähriger Dienstzeit eintreten, in sofern eine Prüfung ihrer schulwissenschaftlichen Kenntnisse stattgefunden hat, das hiernach Erforderliche; in soweit die schulwissenschaftliche Bildung der einjährigen Freiwilligen aber durch beigebrachte Zeugnisse erwiesen wurde, bekundet der General-Divisions-Arzt bloß die Anerkennung ihrer Richtigkeit unter diesen Zeugnissen selbst, die er sodann dem Candidaten zurückgiebt.

14.

Die wirkliche Anstellung geschieht sodann durch den General-Staabs-Arzt der Armee, welcher den betreffenden General-Divisions-Aerzten das Nöthige darüber zugehen läßt. Letztere müssen demnach in steter Kenntniß von dem Aufenthalte der im Bereiche des Armee-Corps sich befindenden, zur chirurgischen Anstellung genehmigten Freiwilligen seyn, zu welchem Behuf der Candidat bis zur erfolgten Anstellung verpflichtet ist, so oft er seinen Aufenthaltsort verändert, dem General-Divisions-Arzte davon directe Anzeige zu machen, welcher sonst den Säumigen, wenn er nicht aufzufinden ist, auf dessen Kosten in den öffentlichen Blättern aufzurufen befugt ist.

15.

Findet der General-Divisions-Arzt nach den ihm zugekommenen Prüfungs-Verhandlungen einen Candidaten nicht in der erforderlichen Art qualificirt, um dem Heere als Chirurgus zu dienen und die Begünstigung des freiwilligen Dienstes in diesem Fache zur Ablösung seiner Militair-Dienstpflicht in Anspruch zu nehmen, so macht er solches dem Candidaten sofort bekannt und meldet dies zugleich, mit Beifügung eines aus dem Curriculo vitae gezogenen Nationals, dem General-Commando, von welchem der Königlichen Regierung und dem Brigade-Commandeur der Landwehr Kenntniß gegeben wird, damit die Ersatz-Commissionen davon unterrichtet werden.

So lange hiernächst ein solchergestalt zurückgewiesener Candidat nicht etwa als Freiwilliger zum Militair-Dienste eintritt, oder als gewöhnlicher Ersatz eingestellt ist, steht ihm noch frei, sich aufs Neue zur chirurgischen Prüfung zu melden und die anderweite Entscheidung über sich abzuwarten.

16.

Dem chirurgischen Freiwilligen, er mag auf Ein oder auf Drei Jahre eintreten wollen, kann keine unbedingt freie Wahl des Truppentheils oder der Garnison, wo er zu dienen wünscht, gestattet werden, weil sonst keine zweckmäßige Vertheilung der Individuen unter die verschiedenen Truppentheile nach deren Bedürfniß statt haben könnte, sondern an manchen Orten ein Ueberfluß von Chirurgen und an anderen ein Mangel daran entstehen würde.

Der General-Staabs-Arzt der Armee kann allein das vorhandene Bedürfniß richtig beurtheilen, und da demzufolge alle Chirurgen-Vacanzen von ihm besetzt werden, so bleibt auch von demselben die Bestimmung des Truppentheils, wo der Freiwillige dienen soll, gänzlich abhängig, und der Freiwillige muß ohne Widerrede sich dahin begeben, wohin er berufen wird.

17.

Da die auf Drei Jahre eintretenden chirurgischen Freiwilligen das etatsmäßige Gehalt und die übliche Verpflegung beziehen, so können sie auch nur in solchen wirklichen Vacanzen angestellt werden, für welche das Gehalt vorhanden ist. Danach bedingt sich denn von selbst die Zeit ihres Eintritts; doch erfolgt die Anstellung immer mit der Rücksicht, daß der chirurgische Freiwillige innerhalb desjenigen Alters, in dem er gesetzlich zum Dienste im stehenden Heere verpflichtet ist, auch diese seine Verpflichtung löse.

Die Anstellung der nur Ein Jahr dienenden chirurgischen Freiwilligen geschieht dagegen, da sie kein Gehalt beziehen, in der Regel als überzählig, und sie werden immer sogleich nach Maaßgabe, wie es für den Dienst am nützlichsten ist, vertheilt. Sie können aber auch in etatsmäßigen Vacanzen, wenn zu deren Besetzung keine auf Drei Jahre eintretende Freiwillige vorhanden sind, immer, jedoch ohne Gehalt, angestellt werden.

18.

Nach beendigter activer Dienstzeit beim Heere von Einem oder Drei Jahren treten die chirurgischen Freiwilligen zuvörderst zur Krieges-Reserve, in Anwendung der diesfalls gesetzlichen Bestimmungen, und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten, nach Maaßgabe ihres Alters, über, und bleiben in allen die-

fen Verhältnissen verpflichtet, als Chirurgen oder Militair-Aerzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazarethen zu dienen.

Die Verordnungen wegen des Aufenthalts-Wechsels und wegen der Urlaubs-Ertheilungen finden für die in der Krieges-Reserve und in dem Landwehr-Verbande begriffenen Chirurgen ganz in derselben Art Anwendung, wie für die, den Waffen angehörigen Krieges-Reserve-Mannschaften und Landwehrmänner.

19.

Damit der zur Anstellung gelangende freiwillige Chirurgus auch für die Bestimmung, in seinem Krieges Reserve- und Landwehr-Verhältniß dem Heere als Chirurgus zu dienen, festgehalten werde, muß derselbe sich zur Uebernahme dieser künftigen Dienste durch einen eigenhändig von ihm ausgestellten Revers noch besonders verpflichten.

Sollten bei eintretendem Kriege sich für einen, in der Krieges-Reserve oder Landwehr stehenden freiwilligen Chirurgen erwiesene Gründe ergeben, welche dringend seine Berücksichtigung durch Zurücklassung von einer dermaligen Anstellung bevorworten, so bleibt für solche Fälle und auf den Antrag der Königlichen Regierung die Entscheidung der billigen gemeinschaftlichen Erwägung des Königlichen General-Commando's und des General-Staabs-Arztes vorbehalten.

20.

Damit die chirurgischen Freiwilligen der Ersatz-Controlle für die Militairpflichtigen nicht entzogen werden, so sind jene verpflichtet, der betreffenden Ersatz-Commission schriftliche Anzeige zu machen, daß sie den freiwilligen Chirurgen-Dienst bei dem Heere beabsichtigen.

Diese Anzeige müssen sie, wie jeder zum freiwilligen Waffen-Dienste sich Meldende, vor ihrem erreichten zwanzigjährigen Alter machen, wenn sie nicht demnächst als gewöhnlicher Ersatz in Anspruch genommen werden wollen.

Es bleibt ihnen aber auch eben so, wie den mit der Waffe dienenden einjährigen Freiwilligen, und unter Beobachtung derselben Modalitäten, nachgegeben, den wirklichen Eintritt zum Dienste, bei gehöriger früher Meldung, bis vor zurückgelegtem Drei und zwanzigsten Lebensjahre zu verschieben.

Berlin, den 16. July 1822.

Ministerium der Geistlichen, öffentlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Hake.

(No. 2.) Subscription auf Musik-Werke des Georg Friedrich Händel betreffend.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Freunde der Musik im höhern Style und insbesondere der Kirchen-Musik auf die von J. D. H. Schaum, als Herausgeber, und C. H. G. Christiani, als Verleger, zu Berlin veranstaltete Ausgabe der sämmtlichen Musik-Werke Georg Friedrich Händel's in Partituren, mit untergelegtem Deutschen Texte und beigefügter Clavier- oder Orgel-Begleitung, aufmerksam, und theilen denselben, um ihnen zur nähern Bekanntschaft mit der Einrichtung dieser Ausgabe zu verhelfen, die nachstehende Subscriptions-Anzeige mit.

Der Empfehlung bedürfen so klassische Musik-Werke, wie die Händelschen, nicht; diese Ausgabe derselben aber wird sich durch die, von Seiten des Herausgebers und des Verlegers auf sie verwendete Sorgfalt den Sachverständigen empfehlen.

Danzig, den 17. August 1822. I. Abtheilung.

„Subscriptions-Anzeige,
Händel's Werke betreffend.

Die jetzt in Deutschland so allgemein und so glücklich erwachende Vorliebe für Händel's Compositionen hat die Unterzeichneten zu dem Entschlusse vermocht, den Wünschen des Publikums durch eine vollständige Ausgabe von Händel's Werken entgegen zu kommen. Daß dieser Vorsatz, besonders bei dem Herausgeber, nicht heute erst entstanden, zur Reife gekommen und sogleich, ohne die nöthigen Vorbereitungen, zur Ausführung gebracht worden ist, bezeuget denselben das, was er früher über eine zu veranstaltende Deutsche Ausgabe der Werke Händel's in der Berliner musikalischen Zeitung des Herrn C. M. Reichardt gesagt, und worauf er sich in dem Vorworte zu dem kürzlich herausgegebenen Clavier-Auszuge der Semele, von Händel, wieder bezogen hat; er glaubt sich daher mit allem Rechte freuen zu können darüber, daß er einen Wunsch, der ihn schon länger als 20 Jahre auf das ernstlichste beschäftiget hat, nun endlich würdig wird in Erfüllung gehen sehen. Nach dem, was er in den oben angeführten Werken gesagt hat, kündigt er also hiemit eine vollständige Ausgabe von Händel's Werken in Partituren, mit untergelegtem Deutschen Texte und hinzugefügter Clavier- oder Orgel-Begleitung an. Die Partituren sollen sorgfältig nach der großen Englischen Ausgabe ge-

stochen, und die in dieser dennoch vorkommenden häufigen Stichfehler genau verbessert werden. Der Deutsche Text wird mit eben so großer Sorgfalt den Noten unterlegt werden, so daß keine wichtige Note, durch deren Aenderung etwa der ganze Rhythmus zerstöret würde, geändert, und die Deutschen Worte den Englischen so genau, als nur immer möglich ist, angepaßt werden sollen. Die hinzugefügte Clavier- oder Orgel-Begleitung wird nichts weiter enthalten, als was der begleitende Clavier- oder Orgel-Spieler mit der rechten Hand nach dem bezifferten Basse dazu anschlagen würde, so wie dies auch in dem, vor kurzem bei Christiani erschienenen, Clavier-Auszuge der Semele, ausgeführt worden ist, um diese Ausgabe zugleich auch für kleinere Sing-Vereine, denen das begleitende Orchester abgeht, brauchbar zu machen. Auf diese Art wird man also Händel in dieser Ausgabe in seiner ursprünglichen reinen Originalität erhalten; und um die Käufer desto gewisser zu überzeugen, was sie zu erwarten haben, wird der erste, so eben erschienene Band als genügende Probe dienen. Beiden Unterzeichneten liegt daran, das Publikum ernstlich zu überzeugen, daß diese Ausgabe keine bloße Geld-Speculation zum Grunde hat, sondern daß sie, von der Wichtigkeit ihres Unternehmens überzeugt, nichts angelegentlicheres dabei zum Zwecke haben, als dem großen Deutschen Künstler durch ihre Ausgabe in Deutschland ein würdiges Denkmal zu stiften.

Zuerst erscheinen die sogenannten Anthems, mit Einschluß der Krönungs- und Trauer-Anthems, hierauf sollen die Te Deum's und Jubilate's folgen. Die Anzahl der Theile kann noch nicht genau bestimmt werden, eben so wenig als die Bogenzahl eines jeden Heftes. Wer auf das Ganze subscribirt, erhält den Bogen für zwei bis drei gute Groschen. Die Subscription bleibt bis Michaelis d. J. offen; wer sich später meldet, wenn die Theile in ihrer Folge erschienen sind, erhält zwar die von dem Zeitpunkte ab, erscheinenden Theile für den Subscriptions-Preis, aber die früher schon erschienenen nicht mehr. Von der Theilnahme des Publikums wird es abhängen, in wie kurzen oder langen Zeiträumen die Theile einander folgen werden.

J. D. H. Schaum,
als Herausgeber.

C. H. G. Christiani,
als Verleger.“

(No. 3) Die Anmeldung von Sterbefällen betreffend.

Nach Anleitung des §. 492. im 2ten Theile, Tit. 11. des Allgemeinen Landrechts soll bei Sterbefällen der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart dem betreffenden Pfarrer angezeigt und von diesem in das Kirchen-Buch eingetragen werden.

Die hierüber gemachten Erfahrungen beweisen es aber, daß die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift mehrmals verabsäumt wird. Wir finden uns daher veranlaßt, das Publikum aufzufordern, jener Bestimmung gehörig, und zwar gleich nach dem Tode in 24 Stunden, längstens 48 Stunden nachzukommen, um nicht durch Unterlassung derselben in Strafe zu verfallen. Die Orts-, Amts- und Kreis-Polizei-Behörden des Bezirks aber werden angewiesen, darauf zu vigiliren, daß dem Gesetze überall genügt werde und die Schuldigen bestraft werden.

Danzig, den 18. August 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen der gestempelten Legitimations-Karten.

Da die Legitimations-Karten nach §. 13. des Paß-Edikts vom 22. Juny 1817 und nach §§ 35. 36. der General-Paß-Instruktion vom 12. July 1817 den nicht paßpflichtigen Inländern, welche keine Pässe nehmen wollen, zu Reisen innerhalb Landes zu ertheilen nachgegeben worden, und sie mithin die Stelle der Pässe vertreten, so sollen dieselben gemäß erneuerter Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern, der Polizei und der Finanzen vom 30. v. M. als Pässe behandelt und in Folge des neuen Stempel-Gesetzes vom 7. März c. nur resp. zu 15 und 5 Sgr. gestempelt werden können. Indem wir dieses den Polizei-Behörden unseres Departements hiedurch bekannt machen, bemerken wir, daß dergleichen neu gestempelte Legitimations-Karten in kurzem bei den Steuer-Aemtern zu erhalten seyn werden, und daß noch näher von uns bestimmt werden wird, wann solche ausgegeben werden können. Inzwischen haben die Polizei-Behörden in vorkommenden Fällen sich statt der Legitimations-Karten der gestempelten Pässe à 15 Sgr. und 5 Sgr. zu bedienen. Sollten einzelne Behörden noch Vorräthe von den alten gestempelten Legitimations-Karten besitzen, so sind solche sofort an die betreffenden Steuer-Aemter zurückzusenden und fernerhin nicht mehr auszugeben.

Dagegen verbleiben die ungestempelten Legitimations-Karten zur Austheilung an unvermögende Personen nach wie vor, und können solche, im Falle des Bedarfs, von uns erbeten werden. Danzig, den 22 August 1822. I. und II. Abtheilung.

(No. 5.) Wegen einer Haus-Collecte zum Wiederaufbau der Eilftausend-Jungfrauen-Kirche zu Breslau.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der bei der Belagerung der Stadt Breslau im Jahre 1806 eingeäscherten evangelischen Kirche zu Eilftausend Jungfrauen daselbst, als Nachtrag zu der im Jahre 1810 angeordneten Kirchen-Collecte, eine Haus-Collecte Allergnädigst bewilligt.

Diesemnach fordern wir die Königlichen Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter, so wie die Magistrate in unserm Departement hiedurch auf, diese Haus-Collecte gehörig abhalten zu lassen, und den eingegangenen Betrag nebst Sortenzettel bis zum 10. Oktober c an die hiesige Haupt-Instituten und Communal-Kasse einzusenden. Danzig, den 26. August 1822. I. Abtheilung.

(No. 6) Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juli c haben des Königs Majestät für diejenigen Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen, welche aus den Kabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. Juli 1818, so wie aus den, von den Ober-Präsidenten der Rheinisch-Westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen und von des Staats-Kanzlers Herrn Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen herrühren, einen Präclusiv-Termin auf d. 1. Dezember c. anzuordnen geruht, dergestalt, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied gemacht werden soll.

Auf den Grund eines diesfälligen Rescripts des Königl. Geheimen Staats-Ministerii vom 18. d. M. wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle in unserm Ressort noch etwa befindliche Inhaber solcher Reclamationen, solche gehörig justifizirt des schleunigsten und unfehlbar bis zum

)(

1. Dezember c. bei uns anzumelden, indem nach dieser Zeit jeder Antrag der Art vorschriftsmäßig unberücksichtigt bleiben muß.

Danzig, den 30. August 1822. II. Abtheilung.

(No. 7.) Die zur Plankammer einzureichenden Plane und Zeichnungen betreffend.

Die Behörden und Beamten der hiesigen Regierung, so wie die Kreis-Justiz-Behörden, die Herren Oekonomie-Commissarien und Conducteurs, welche in Gemäßheit unserer, durch das Amtsblatt unterm 26. März c. erlassenen Aufforderung die Zeichnungen und Plane zur hiesigen Plankammer noch nicht eingereicht haben, werden hiedurch wiederholentlich aufgefordert, unserer Verfügung unfehlbar bis zum 1. Oktober c. ein Genüge zu leisten. Danzig, den 30. August 1822. II. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen des zu Osterwick im Danziger Land-Kreise ausgebrochenen Milzbrandes.

Daß zu Osterwick im Danziger Land-Kreise der Milzbrand unter dem Rindviehe ausgebrochen und alle polizeiliche und medizinische Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung desselben getroffen sind, wird dem Publiko mit Hinweisung auf das Patent wegen Abwendung der Viehseuche, vom 2. April 1803 und unserer Verordnung im Amtsblatte pro 1809 Seite 337, zur Warnung bekannt gemacht.

Danzig, den 31. August 1822. I. Abtheilung.

(No. 9.) Sicherung der Fähr-Anstalten betreffend.

„Da häufig darüber Beschwerde geführt wird, daß die über öffentliche Ströme und andere öffentliche Gewässer der Monarchie vorhandenen Fähr-Anstalten im Allgemeinen weder Hinsichts ihrer Sicherheit zu allen Jahreszeiten, noch der schnellen Abfertigung und redlichen Behandlung der Reisenden, den Forderungen des Gesetzes und der darauf beruhenden besondern Fürsorge für die möglichste Verbesserung dieser wichtigen Communications-Mittel entsprechen; so ist es für nothwendig erachtet, die den Inhabern von Fähr-Gerechtigkeiten in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtungen, für den ganzen Umfang des Staats allgemein gültig wiederholend hier zusammenzustellen, wonach die Königliche Regierung nach Eingang dieser Verfügung sofort zu verfahren hat.

§. 1. Im Allgemeinen hat der Inhaber einer Fähr-Gerechtigkeit die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd und

zu allen Jahreszeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§. 2. Der unmittelbare Vorsteher einer Fähr-Anstalt, Pächter oder Setz-Schiffer sowohl, als auch dessen Leute müssen der Stromfahrt kundige Leute seyn, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

§. 3. Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms oder Uebersetz-Bootes muß unter Leitung des Kreis-Baubedienten mit Zuziehung eines zuverlässigen Schiffers ein für alle Mal festgestellt, und zu dem Ende mittelst einer unauslöschlichen weißen Marke um das Gefäß herum bezeichnet werden. Ueber diese Marke hinaus darf dasselbe unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers, belastet werden.

§. 4. Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in sofern ein mit dem Staate bestehender Kontrakt nicht etwas Anderes festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust stattfinden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kosten-Aufwand, so hat der Fähr-Inhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere, als die gewöhnlichen Uebersetz-Gebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maasgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, in sofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fähr-Inhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§. 5. Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie so viel

entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähr-Anstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§. 6. Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fähr-Gerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretter-Anlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in so weit als es nach dem Urtheile der Local-Polizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltendem Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähr-Anstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besondern Localität derselben gemäß, festgesetzt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen, und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§. 7. Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots selbst zum Uebersatz über nicht zugefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

§. 8. Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Local-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeltlich gestattet werden.

§. 9. Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich; so ist der Fähr-Inhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche, in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. Die Local-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§. 10. Die in den §§. 4. 6. 7. 8. zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen finden in den Fällen keine Anwendung, wodurch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§. 11. Jeder Inhaber einer Fähr-Gerechtigkeit ist verpflichtet, in so weit

dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatz-Gefäße selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises, die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§. 12. Es soll mindestens in jedem Jahre von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähr- und Prahm-Anstalt durch den Kreis-Baubedienten, und zwar einmal mit dem Abgange des Winters, und einmal im Sommer Statt finden, und dieselbe insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenhiit der Uebersatz-Gefäße gerichtet werden. Der Anweisung des Kreis-Baubedienten hat der Fähr-Inhaber in dieser Beziehung unweigerlich Folge zu leisten.

Sollten die gerügten Mängel bei der darauf folgenden Sommer-Revision sich wider Verhoffen noch nicht erledigt finden; so hat der Baubediente das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, die nöthigen Falls von dem letztern executivisch beizutreiben sind.

§. 13. Auf die Befolgung dieser, lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten, und finden dagegen die in den speziellen Kontrakten und, in deren Ermangelung, die im allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizei-Vergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fähr-Gerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in sofern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen. Berlin, den 28. August 1822.

Ministerium des Handels.

An
die Königliche Regierung zu Danzig.“

Vorstehende Verordnung tritt acht Tage nach erfolgter Publikation durch das Amtsblatt, in Anwendung. Danzig, den 7. September 1822. II. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Während der diesjährigen vierzehntägigen Uebung der Artillerie-Compagnie des 1sten Bataillons (Königsberger) des von mir commandirten Regiments desertirte am 26. Juny c.

der Kanonier George Gudelis, nachdem er seinem Quartier-Cameraden, dem Kanonier George Wilkeit, mehrere Bekleidungsstücke, so wie auch seinen Landwehr-Paß entwendet hatte. Da die zur Wiederhabhaftwerdung des ꝛc. Gudelis getroffenen Maaßregeln bis jetzt erfolglos geblieben sind, so werden alle resp. Behörden dienstlichst ersucht, auf den ꝛc. Gudelis (welcher sich auch vielleicht den Namen Wilkeit beigelegt, da er den Paß dieses in Gilge, Labiauschen Kreises, wohnenden Mannes besitzt,) gefälligst vigiliren zu lassen und ihn im Betretungsfalle durch Transport an den Unterzeichneten zu senden.

Königsberg, den 1. September 1822.

Oberst-Lieutenant und Commandeur des 1sten Landwehr-Regiments.

v. Hülsen.

Signalement des Kanoniers Gudelis.

Name, George Gudelis. Alter, 25 Jahre. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Geburtsort, Kirchdorf Ballathen, Kreis Darkehmen. Letzter Aufenthalt im beurlaubten Verhältnisse, Rathswalde, Kreis Labiau. Stand und Gewerbe, Knecht. Religion, evangelisch. Haare, blond und glatt. Bart, kleiner Stutzbart, kurzer Backenbart, ebenfalls blond. Gesicht, mehr rund als lang, von blasser Farbe, hervorstehenden Backen-Knochen Nase, spitz, in der Mitte etwas eingebogen. Statur, mehr untersetzig als schlank; Brust und Schultern, breit. Sprache, Deutsch und Littauisch.

Bei seiner Entweichung war derselbe wahrscheinlich in folgender Art bekleidet: mit einer blau tuchenen Jacke, an welcher 4 Dutzend kleine, weiße Metallknöpfe, wovon 6 Stück auf jedem Aermel-Aufschlage; einer gelben Pique-Weste, mit ähnlichen, jedoch kleineren Knöpfen versehen; weiß leinenen, auf der linken Lende geflickten Hosen, Schuhen und einer schwarz tuchenen Halsbinde.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, zum Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein gehörigen, in der Clanziger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartensberg, Clanzig am See und Clanzig am Carsbaum sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränze beträgt:

55	Morgen	128	□Ruthen	an Acker,
23	"	23	"	" Wiesen,
51	"	56	"	" Hütung,
1	"	164	"	" Gärten, und
—	"	90	"	" Hof- und Baustellen,
also 132	Morgen	101	□Ruthen	im Ganzen.

Vom Vorwerke Wartersberg beträgt der Flächen-Inhalt:

55	Morgen	167	□Ruthen	an Acker,
39	"	78	"	" Wiesen,
6	"	134	"	" Hütung,
1	"	56	"	" Gärten, und
1	"	44	"	" Baustellen,
also 104	Morgen	119	□Ruthen	zusammen.

Vom Vorwerke Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	120	□Ruthen	an Acker,
25	"	90	"	" Wiesen,
31	"	71	"	" Hütung,
2	"	18	"	" Gärten, und
—	"	70	"	" Hof- und Baustellen,
also 100	Morgen	9	□Ruthen	im Ganzen.

Vom Vorwerke Clanzig am Carsbaum beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	171	□Ruthen	an Acker,
31	"	90	"	" Wiesen,
2	"	18	"	" Gärten,
29	"	98	"	" Hütung, und
—	"	152	"	" Hof- und Baustellen,
also 104	Morgen	169	□Ruthen	zusammen.

Der Licitations-Termin ist auf den 26. October dieses Jahres festgestellt und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein eingesehen und sollen auch im Licitations-Termine besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hiedurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termine einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 31. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das, zum Domainen-Intendantur-Amte Bublitz gehörige, Vorwerk Schloßkempen, wozu

1030	Morgen	52	□Ruthen	an Acker,
6	"	17	"	" Gärten,
365	"	23	"	" Wiesen,
7	"	156	"	" Leinstellen,
8	"	2	"	" Koppeln,
416	"	4	"	" Hütung,
53	"	27	"	" Gewässer,
3	"	136	"	" Hof- und Leinstellen, und
122	"	32	"	" Wege, Triften ꝛc. ꝛc.
oder 2012	Morgen	89	□Ruthen	zusammen,

gehören; dann ein sonst zu diesem Vorwerke gehörig gewesener Kossätenhof, welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	□Ruthen	an Acker,
27	"	171	"	" Wiesen,
1	"	42	"	" Hütung,
1	"	—	"	" Gärten,
—	"	72	"	" Hof- und Baustellen, und
—	"	43	"	" Unland,
oder zusammen	110	Morgen	163	□Ruthen

gehören, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung gestellt werden. Der Licitations-Termin ist auf den 12. Oktober d. J. festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen, sowohl Hinsichts des Vorwerks, als Hinsichts des Kossätenhofes, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte in Bublitz eingesehen und sollen auch im Licitations-Termine besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hiedurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termine einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin, den 31. July 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 3. Das Domainen-Vorwerk Engelsburg im Graudenzschen Kreise, 1½ Meile von der Stadt Graudenz und dem Weichsel-Strome belegen, wird vom 1. Juny 1823 auf 9 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden und deshalb hiemit öffentlich ausgeboten. Es enthält dieses Vorwerk

1485	Morg.	77	□R.	Preuß. Acker, geeignet zu allen Getreide-Arten, und es werden nicht nur über 100 Scheffel Weizen, Gerste und Erbsen, sondern auch 400 Scheffel Roggen und Hafer ausgesäet, welche einen guten Ertrag gewähren,
46	=	20	=	Obst- und Gemüse-Gärten,
168	=	70	=	Wiesen, welche bis auf 53 Morgen 77 □Ruthen Feldwiesen in der Niederung liegen und einen zureichenden Heu-Gewinn liefern,
24	=	137	=	Roßgärten,
246	=	103	=	Weide-Terrain,
94	=	94	=	Wege, Hof- und Baustellen, auch sonstiges Unland,
zusammen 2065	Morg.	141	□R.	Preuß., wovon der Ertrag mit 1926 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf. zur jährlichen Pacht, mit ⅓tel Gold, berechnet ist.

Es befindet sich auf diesem Vorwerke auch eine vollständig eingerichtete Brau- und Brennerei, für deren Nutzung, ohne Zwangs-Verlag und Holz, die jährliche Pacht mit 346 Rthlr. 4 Sgr. 10 pf., mit ⅓tel Gold, beträgt, wozu jedoch noch 99 Rthlr. 19 Sgr. 5 pf. für das metzfreie Mahlen des Malzes und Branntwein-Schroots in den nahe belegenen Amts-Mühlen kommen.

Das Vieh- und Feld-Inventarium ist mit 756 Rthlr. 27 Sgr. 8 pf. bei der Uebergabe zu bezahlen, und die Caution mit 1500 Rthlr. in Staats-Papieren bis dahin gleichfalls zu bestellen.

Jeder, der sich zu einer solchen Domainen-Pacht eignet und auf die General-Pacht von Engelsburg, unter den vom Königl. Finanz-Ministerio genehmigten Bedingungen, einlassen will, auch das erforderliche Vermögen dazu besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten und die Ertrags-Berechnungen und den Contrakts-Entwurf vom 16. May d. J. beim Registrator Grabe in der Regierungs-Registratur hieselbst einsehen, auch seine Pacht-Offerten, versiegelt, bis zum 1. November d. J. spätestens dem Justiziarius der 2ten Abtheilung, Regierungs-Rath Wollenschläger hieselbst persönlich überreichen, von welchem er über seine Qualification und Vermögens-Verhältnisse

und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird. Wie hiebei zu verfahren ist, ergiebt die Vorschrift, welche als Beilage des Contrakts-Entwurfs bei dem Regierungs-Registrator Grabe in der Domainen-Registratur hieselbst jederzeit eingesehen werden kann.

Auch wird einem Jeden, welcher seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 11. November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich oder durch einen Beauftragten gegenwärtig zu seyn. Es bleibt aber ein Jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist, wem das Amt Engelsburg zugeschlagen werden soll.

Marienwerder, den 20. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 4. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 14. d. M. ist zur Verpachtung der nachbenannten, in der Königl. Forst belegenen, Seen zur Fischerei-Benutzung auf 3 Jahre, von Johannis d. J. bis dahin 1825, als:

a) im Forst-Belaufe Lasieck:

1) der 3 kleinen Seen, unweit des Weges von Gajonczeck nach Zimmioneck, von circa 66 Morgen Flächen-Inhalt,

b) im Forst-Belaufe Czarno:

2) des Tuszinneck-Sees, von circa 80 Morgen,

3) des Bobo-oweck-Sees, von circa 26 Morgen, und

4) drei kleiner, unweit Milutzeck belegener, Seen von circa 20 Morgen,

c) im Belaufe Czeszinna:

5) des Gallineck-Sees, von circa 100 Morgen, und

6) des bei Czeszin belegenen Sees, von 30 Morgen Inhalt,

ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 23. September d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Wilhelmswalde, den 24. August 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 5. Da sich in dem, unterm 20. März d. J. zur Veräußerung des zum Domainen-Amte Neu-Stettin gehörigen Vorwerks Zamborst angestandenen Termine keine annehmlichen Käufer gefunden haben, so ist ein anderweiter Termin zur Veräußerung dieses Vorwerks auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis 1823 ab, zum 1. November d. J. anberaumt worden. Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

an Acker	1059	Morgen	93	□Ruthen,	
» Gärten, ...	15	»	96		
» Leinstraßen	3	»	134	»	
» Wurthen	91	»	70	»	
» Wiesen	24	»	13	»	
» Hütung	65	»	158	»	
» Hof- und Baustellen .	2	»	71	»	
» Wege, Gräben ꝛc. ꝛc. .	15	»	89	»	
zusammen	1278	Morgen	4	□Ruthen.	

Die Licitation wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Licitations-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amte Neu-Stettin eingesehen werden können. Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörig Sicherheit stellen können, sich am benannten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Cöslin, den 30. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 6. Das, zum Domainen-Intendantur-Amte Dabeim gehörige Vorwerk Neu-Wubrow soll auf eine Zeitpacht von zwölf Jahren, mittelst öffentlicher Licitation, ausgeboten werden. Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen:

1) an Acker in	419	Morgen	159	□Ruthen,	
2) » Gärten »	3	»	46	»	
3) » Wiesen »	294	»	149	»	
4) » Hütung »	154	»	161	»	
5) » Unland »	115	»	18	»	
zusammen in	987	Morgen	173	□Ruthen.	

Der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den 29. Oktober d. J. angesetzt und wird auf dem Amts-Hause zu Draheim abgehalten, woselbst auch vorher die Verpachtungs-Bedingungen, so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können.

Cöslin, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 7. Das, bei der Stadt Oletzko belegene, Domainen-Gut Sebranken soll nebst der Getränke-Fabrikation und dem Verlage der im Bezirke des ehemaligen Domainen-Amts Oletzko befindlichen zwangs-debitspflichtigen Krüge, imgleichen mit der Fischerei in 11 Seen auf 12 Jahre, von Trinitatis k. J. bis dahin 1835, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Das Domainen-Gut Sebranken enthält:

1254	Morgen	154 Ruthen	Preuß. Acker,
216	"	121 "	" Feldwiesen,
347	"	108 "	" jährliche Wiesen,
17	"	169 "	" Baum- und Gelöchgärten,
34	"	4 "	" Roßgärten,
235	"	31 "	" Hütung,
874	"	54 "	" Unland.

Die Pacht-Pertinenzien begünstigen besonders die Schaafzucht. Außer dem Brau- und Branntwein-Brennerei-, imgleichen dem Feuer-Lösch-Geräthe ist kein Königl. Inventarium auf demselben verhanden. Der angehende Pächter erhält aber eine inventarische Aussaat mit ihrer Bestellung von

368	Scheffeln	Roggen,
18	"	Gerste,
397	"	Hafer,
4	"	Erbsen,
7	"	Buchweizen

unentgeldlich, und findet außerdem noch bedeutende Uebersaaten an Weizen und sonstigem Getreide. Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und der Contrakts-Erfüllung zu leistende Caution besteht in 1000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuldscheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Documenten niedergelegt werden.

Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, der Vorwerks-Flur-Plan, die Classificationis-Register von den Grundstücken, imgleichen die Nachrichten über den Krug-Verlag und die Fischereien sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung, 2ter Abtheilung, bei dem Ober-Registrator Sutorius von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags einzusehen.

Wer das Gut an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Oletzko zu wenden.

Der Licitations-Termin steht auf den 23. Oktober d. J. in dem Conferenz-Hause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualification die Caution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind. Gumbinnen, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung.

No. 8. Die bei der Stadt Lyck, im Landräthlichen Kreise gleiches Namens, belegenen Domainen-Güter Lyck und Neuendorf sollen mit der dazu gehörigen Getränke-Fabrikation, dem Getränke-Verlage in den zwangs-debitspflichtigen Krügen des ehemaligen Amts-Verwaltungs-Bezirkes Lyck, imgleichen mit der Fischerei in der zum Pacht-Inbegriff gehörigen 30 Seen von Trinitatis k. J. bis dahin 1835, also auf 12 Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden.

1) Das Domainen-Gut Lyck besteht aus

895	Morgen	114	Ruthen	Preuß.	Acker,
269	"	136	"	"	Feldwiesen,
399	"	72	"	"	jährliche Wiesen,
17	"	132	"	"	Baum- und Gehölzgärten,
947	"	129	"	"	Hütung,
91	"	128	"	"	Unland.

2) Das Neben-Vorwerk Neuendorf besteht aus

688	Morgen	39	Ruthen	Preuß.	Acker,
185	"	65	"	"	Feldwiesen,
327	"	103	"	"	jährliche Wiesen,
5	"	118	"	"	Gärten,
109	"	41	"	"	Hütung,
9	"	112	"	"	Hof- und Baustellen,
104	"	71	"	"	Unland.

Außerdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften außerhalb der Grenzen für die Schäferei. Außer dem todten Königlichen Inventarium an Acker-, Haus-Wirthschafts-, Brau- und Brennerei-, auch Feuer-Lösch-Geräthe ist an lebendigem Königl. Inventarium vorhanden:

ad 1. Auf dem Gute Lyck:

44 Kühe, 2 Bullen, 15 Jungvieh, 6 Zugochsen, 8 Pferde, 15 Schweine.

ad 2. Auf Neuendorf:

1400 Schafe, 6 Zugochsen, 8 Pferde.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch

auf Lyck:

362½	Scheffel	Roggen,
67	"	Gerste,
296¼	"	Hafer,
8	"	Buchweizen,
7	"	Erbsen;

auf Neuendorf:

206	Scheffel	Roggen,
59⅔	"	Gerste,
135	"	Hafer,
7½	"	Erbsen.

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch Uebersaaten. Die unabänderlichen Pachts-Bedingungen, die Gutskarten und Vermessungs-Register, imgleichen die Nachrichten, den Zwangs-Krugverlag und die Fischereien betreffend, sind hier in der Registratur der unterzeichneten Regierung, 2ter Abtheilung, bei dem Ober-Registrator Sutorius Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Wer die Güter an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Lyck zu Baitkowen zu wenden.

Die zur Sicherheit der Pacht-Zahlung und der Contrakts-Erfüllung zu leistende Caution besteht in 2000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuldscheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Documenten niedergelegt werden.

Der Licitations-Termin steht auf den 26. Oktober d. J. in dem Conferenz-Hause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualification die Caution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind.

Gumbinnen, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 38. —

Danzig, den 19ten September 1822.

Gesetzsammlung.

Sechszehntes Stück.

No. 745. Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Deſſauſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft, daß gegenſeitig bei vorkommenden Criminal-Unterſuchungen nur die baaren Auslagen erſtattet werden ſollen. Vom 22. Juny 1822.

„ 746. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 25. July 1822 wegen Verlängerung der Hypotheken-Friſten für die eximirten Grundſtücke des Herzogthums Sachſen in den Jurisdictions-Bezirken des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg und des Kammer-Gerichts.

„ 747. Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 1. Auguſt 1822 wegen eines Präcluſiv-Termins für die Umſchreibung der Lieferungs-Scheine in Staats-Schuldſcheine.

„ 748. Subhaſtations-Ordnung für die Rhein-Provinzen. Vom 1. Auguſt 1822.

Miniſterial-Verfügungen.

(No. 1.) Wegen Verpachtung des Königlichen Domainen-Amts Culm im Wege der Submiſſion.

Das, im Culmer Kreiſe belegene, Vorwerk Althauſen, Königl. Domainen-Amts Culm, ſoll von Trinitatis 1823 auf 18 Jahre, bis Trinitatis 1841, im Wege der Submiſſion verpachtet werden.

Die Arrende-Gegenstände sind Folgende:

1) Das Vorwerk Althausen,
2) Die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krug-Verlages und im Einschluß des Rechts zur Brauerei- und Branntwein-Brennerei,
3) die Fischerei,
4) der Krug-Verlag in 14 zwangspflichtigen Stellen gegen Kündigung,
5) die Hand-Gespann- und Getreide-Fuhr-Dienste der Einsaßen gegen Kündigung,
6) die unbeständigen und Mühlen-Gefälle gegen Kündigung.

Das Vorwerk liegt in einer ganz vorzüglichen Gegend, $\frac{3}{4}$ Meilen von der Stadt Culm, am Chelmonke-See. Dieser See vereinigt sich mit der, $\frac{1}{4}$ Meile entfernten, Weichsel.

Dieser Chelmonke-See ist in der Regel schiffbar, und es kann das Getreide sogleich von dort verladen werden. Bei sehr trocknem Sommer aber geschieht dies in Bienkowko, $\frac{1}{2}$ Meile von Althausen. Der Absatz der Produkte nach Culm, Graudenz, Danzig und Elbing ist demnach sehr leicht, und jedes vortheilhafte Handels-Ereigniß kann sehr gut benutzt werden.

Es enthält dieses Vorwerk:

1129	Morgen	6	□Ruthen	Acker,
52	"	19	"	Gärten,
239	"	162	"	Wiesen,
773	"	22	"	Hütung,
135	"	25	"	Gewässer,
115	"	175	"	Kampen und Strauchland,
84	"	160	"	Unland.
Summa 2530	Morgen	29	□Ruthen	Preuß.

Der Boden ist vorzüglich zum Weizen-Bau geeignet, und die Wiesen und die Hütung sind zulänglich für den Viehstand, auch von guter Beschaffenheit.

Pachtliebhaber werden eingeladen, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten und ihre Submission bei uns spätestens bis zum 1. Oktober d. J. abzugeben, da wir solche den 2. desselben Monats eröffnen werden. Bei dieser Eröffnung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zugegen zu seyn, wird jedem Submittenten beimgegeben; auch wird vorausgesetzt, daß ein jeder Pachtliebhaber sich über seine Qualification

ausweise und eine sichere Caution von 3000 Rthlr. baar deponire. Das Minimum der Pacht für obige Gegenstände beträgt jährlich:

1) für das Vorwerk Althausen, mit Ausschluß der Dienste und Getreide-Fuhren-Pacht, 2400 Rthlr. incl. 800 Rthlr. Geld,
2) für die Benutzung des Brau- und Brandhauses, mit Ausschluß des Krug-Verlages, 503 Rthlr. 7 Sgr. 4 pf.,
3) für die Fischerei 11 Rthlr.,
4) für die Dienste der Einsoaßen, mit Einschluß der Gespinnst-Dienste, mit Ausschluß der etatsmäßigen Dienstpacht, 81 Rthlr. 2 Sgr.,
5) für die Getreide-Fuhren 42 Rthlr.,
6) für die unbeständigen und Mühlen-Gefälle, mit Ausschluß der Stand- und Marktgelder der Stadt Culm, von welchen der Herr Beamte bloß Rendant ist, 368 Rthlr. 20 Sgr. 1 pf.,
7) für den Krug-Zwangs-Verlag 100 Rthlr. 20 Sgr.,

Unter diesen Summen wird kein Gebot angenommen.

Die Submissionen werden versiegelt und unter der Namens-Unterschrift des Pacht-Lehhabers portofrei bei der Regierung zu Marienwerder bis zum 1. Oktober d. J. eingereicht.

Jeder Bewerber bleibt übrigens so lange an sein Gebot gebunden, bis er von der Behörde dessen ausdrücklich entlassen wird; der Zuschlag selbst aber hängt von dem Königl. Finanz-Ministerio ab.

Die Spezial-Anschläge, Pacht-Bedingungen, Karten und Vermessungs-Register können nur in der Registratur der Regierung zu Marienwerder eingesehen werden. Zur allgemeinen Information wird aber die Haupt-Ertrags-Nachweisung auch bei den Registraturen der Regierungen zu Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt und Magdeburg, so wie beim Landräthlichen Officio zu Culm und in der Geheimen Registratur der 2ten General-Verwaltung im Finanz-Ministerio allhier den Pachtlustigen vorgelegt werden. Bei letzterer können auch die Pacht-Bedingungen eingesehen werden.

Berlin, den 6. August 1822.

Finanz-Ministerium.

)(

(No. 2.) Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen betreffend.

Des Königs Majestät haben vermöge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. Juny d. J. zu bestimmen geruhet, daß die den Eingesessenen in den wieder erworbenen, an Frankreich abgetretenen gewesenen Theilen der Regierungs-Bezirke Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg und Düsseldorf zustehenden, noch unberichtigten Forderungen für Lieferungen und Leistungen an vaterländische Truppen bis zum Tilsiter Frieden, Behufs der Regulirung dieser Forderungen nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen und deren künftigen Berichtigung in Staats-Schuldscheinen, zuvörderst vollständig ermittelt und festgestellt werden sollen.

Die Vergütigung soll jedoch nach der Allerhöchsten Bestimmung nur den ursprünglichen Gläubigern oder deren rechtmäßigen Erben, nicht aber etwanigen Cessionarien zu Theil werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche dieser Art zu haben vermeinen, aufgefordert, solche, sie mögen früher schon bei irgend einer andern Behörde angemeldet worden seyn, oder nicht, nunmehr sofort, mittelst Einreichung aller in ihren Händen befindlichen Justificatorien, zur Liquidation zu bringen, und sind die diesfallsigen justificirten Liquidationen

über die Forderungen im Regierungs-Bezirke Erfurt bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Magdeburg,

über die Forderungen in den Regierungs-Bezirken Münster, Minden und Arnsberg bei dem Königlichen Ober-Präsidio zu Münster, und

über die Forderungen im Düsseldorfer Regierungs-Bezirke bei der dortigen Königlichen Regierung einzureichen.

Zur Anmeldung dieser Forderungen wird übrigens, der fernerweiten Allerhöchsten Bestimmung gemäß, ein mit dem letzten Dezember d. J. ablaufender Präclusiv-Termin hiemit angesetzt, mit der Verwarnung, daß alle nach Ablauf dieses Termins etwa noch zur Anmeldung kommenden Forderungen dieser Art nicht weiter werden berücksichtiget, sondern lediglich zurückgewiesen werden.

Berlin, den 30. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

Bekanntmachung.

Wegen Einreichung der Lieferungs-Scheine zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 1. August 1822 (Gesetzsammlung No. 747.) werden die Inhaber der, durch das Edict vom 3. Juny 1814 creirten, Lieferungs-Scheine hiedurch aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis zum letzten Dezember 1822 bei der Controlle der Staats-Papiere zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine einzureichen, wenn sie aber verlegt, verloren oder sonst abhanden gekommen sind, mit genauer Bezeichnung derselben bei der unterschriebenen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu dem erwähnten Zwecke schriftlich anzumelden.

Mit Eintritt des 1. Januar 1823 erlöschen alle Ansprüche aus den nicht eingereichten oder wenigstens bis dahin nicht gehörig angemeldeten Lieferungs-Scheinen dergestalt, daß letztere sodann als präcludirte Papiere völlig werthlos sind.

Berlin, den 31. August 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die allgemeine Kirchen-Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse betreffend.

Mit Bezug auf den §. 8. 2. b. des, in No. 35. des diesjährigen Amts-Blattes bekannt gemachten Reglements der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Besten dieser Anstalt Allerhöchst genehmigte Kirchen-Collecte am diesjährigen Erndte-Feste, Sonntags, den 6 Oktober c. in allen, sowohl katholischen, als evangelischen Kirchen und mennonitischen Bethäusern statt haben wird.

Sämmtliche Pfarrer beider Bekenntnisse und deren Stellvertreter werden demnach aufgefordert, dieses ihren Gemeinden Sonntags vorher mit zweckmäßigen Erinnerungen über die Wohlthätigkeit der Anstalt von der Kanzel bekannt zu machen und die gesammelten Beiträge an die vorgesetzten Decane und Superintendenten abzuführen, welche dieselben hinwiederum an den Landrath ihres Kreises einsenden werden.

Danzig, den 14. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Lötzen.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Lötzen in Lithauen eine allgemeine Kirchen-Collecte zu bewilligen geruht. Dem zufolge fordern wir die evangelische Geistlichkeit in unserm Departement hiedurch auf, diese Collecte den dritten November c., als am zwei und zwanzigsten Sonntage nach Trinitatis, in ihren Kirchen abhalten zu lassen, acht Tage zuvor aber die Anordnung derselben mit dringender Ermahnung zur Beisteuer, damit der Wiederaufbau der abgebrannten Kirche durch den Betrag dieser Collecte, als der einzigen Hülfe dazu, möglich werde, von der Kanzel bekannt zu machen und den eingegangenen Betrag, mit beigefügtem Verzeichnisse der Münzsorten, bis zum 10. November c. an unsere Haupt-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden; auch wenn nichts eingegangen seyn sollte, derselben solches gleichzeitig anzuzeigen. Danzig, den 28. August 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Regulirung von Forderungen aus der Verwaltungs-Zeit des ehemaligen Herzogthums Warschau an diesseitige Gebietstheile.

Nachstehende beide Bekanntmachungen des Königlichen Ministerii des Innern und des Schatzes vom 16. August, so wie des Königlichen Schatz-Ministerii von demselben Tage wegen der zur Anmeldung und Liquidirung der, den diesseitigen Gebietstheilen nach der Convention vom 22. May 1819 zu Last fallenden, Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau aus den Jahren 1808 und 1812 und der übrigen, von Preußen conventionsmäßig zu regulirenden, Ansprüche an das Groß-Herzogthum Posen und die Kreise Culm, Thorn und Michelau aus der Verwaltungs-Zeit des ehemaligen Herzogthums Warschau anberaumten Präclusiv-Termine werden hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Danzig, den 31. August 1822. I. Abtheilung.

Bekanntmachung

wegen Anmeldung der Forderungen aus den Anleihen des ehemaligen Herzogthums Warschau, aus den Jahren 1808 und 1812.

In Gemäßheit der, an das Staats-Ministerium ergangenen, Königl. Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. July d. J. wegen Regulirung der Forderungen für Kapital und Zinsen-Rückstände bis 1. Januar d. J.

1) aus der Staats-Anleihe des ehemaligen Herzogthums Warschau vom Jahre 1808,

2) aus der Anleihe des Warschauschen Gouvernements aus demselben Jahre von den Domainen-Pächtern, und

3) aus der außerordentlichen Anleihe vom Jahre 1812,

soweit solche nach Artikel X. der Convention zwischen Preußen und Rußland d. d. Berlin, den 22. May 1819 auf den diesseitigen Gebietstheil fallen, werden sämmtliche diesfällige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Präclusiv-Frist bei der in Bromberg, unter dem Vorsitze des Regierungs-Vice-Präsidenten von Kozierowski, von des Königs Majestät für die sämmtlichen conventionsmäßig Preußischer Seits zu regulirenden Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Commission anzumelden, und zwar ohne Unterschied, ob solche etwa schon früher bei einer andern Behörde angebracht worden sind, auch mit der Verwarnung, daß alle dergleichen Ansprüche, welche innerhalb obiger Frist nicht bei der gedachten Commission angemeldet worden sind, ohne Ausnahme, und wie sich von selbst versteht, ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt als völlig erloschen werden behandelt, mithin in keiner Art künftig weiter werden berücksichtiget werden.

Zur vorläufigen Benachrichtigung der Interessenten wird, der gleichmäßigen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, noch bemerkt, daß nach erfolgter Prüfung und Feststellung der in Rede stehenden Ansprüche durch das unterzeichnete Ministerium des Schatzes der liquide Betrag der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur künftigen Berichtigung überwiesen werden wird, an Zinsen aber, ohne Rücksicht auf den frühern ursprünglichen Zinsfuß, 4 pro Cent gewährt, die unberichtigten rückständigen Zinsen sämmtlich nach diesem Zinsfuße kapitalisirt, die laufenden aber vom 1. Januar d. J. an, baar gezahlt werden sollen. Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Schatzes.

Bekannt-

Bekanntmachung
wegen der von Preußen zu regulirenden Ansprüche an das Groß-Herzogthum Posen und an die Kreise Culm, Thorn und Michelau aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst einer, unterm 25. April d. J. an das Staats-Ministerium erlassenen, Allerhöchsten Cabinets-Ordre wegen Regulirung sämmtlicher, conventionsmässig dem Groß-Herzogthum Posen und den Kreisen Culm, Thorn und Michelau zur Last fallenden, Administrations-Ansprüche aus der Zeit der ehemaligen Herzoglich-Warschauschen Verwaltung, wozu gehören die Forderungen

1) aus dem Zeitraume vom 1. September 1807 bis Ende Juny 1808 für Lieferungen und Leistungen, die nach der Instruction für die Warschauer Central-Liquidations-Commission vom 16. März 1809 für liquidationsfähig erklärt worden sind,
2) aus Lieferungen zur Verpflegung der Herzoglich-Warschauschen Truppen in dem Zeitraume vom July 1808 bis Ende September 1809,
3) aus Lieferungen zur Verpflegung der Russischen Armee vom 1. May 1814 bis ultimo May 1815; ferner
4) die nach der bestandenen Herzoglich-Warschauschen Verfassung den Staats-Kassen zur Berichtigung obgelegenen Verwaltungs-Rückstände aus der Zeit vor und während der Administration des Warschauer Staats überhaupt, insonderheit aber etatsmäßige Gehalts-, Pensions-, Competenz-Rückstände, ferner rückständige Diäten, rückständige Lazareth- und Magazin-Verwaltungs-, wie auch Backkosten, und
5) die Forderungen, welche die Feldmesser, Forst-Bedienten und die Pächter der Domainen, wenn letztere im jetzigen Groß-Herzogthum Posen und den Kreisen Culm, Thorn und Michelau belegen sind, zu haben vermeinen,

Bestimmungen zu ertheilen und für die Regulirung dieser Forderungen eine besondere Commission in Bromberg, unter dem Vorsitze des dortigen Regierungs-Chef-Präsidenten, jetzt dessen Stellvertreters des Regierungs-Vice-Präsidenten v. Kozierowski, anzuordnen geruhet.

Eine anderweite Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. July d. J. setzt fest: daß zur Anmeldung und Liquidation sämmtlicher vorbemerkten Forderungen, so wie zur Beibringung vollständiger darüber sprechender Beläge bei der vorgedachten Commission zu Bromberg eine sechsmonatliche Präclusiv-Frist anberaumt werden solle, und zwar in der Art, daß auch diejenigen dieser Forderungen, welche schon früher bei irgend einer Behörde angebracht seyn sollten, in der gedachten Art angemeldet und liquidirt werden müssen, um von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen Kenntniß zu erhalten und demnächst näher zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der, zu deren Befriedigung vorhandenen, Fonds behandelt werden sollen.

Dieses wird sämmtlichen Interessenten hiedurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß, der gleichmäßigen ausdrücklichen Allerhöchsten Bestimmung gemäß, alle innerhalb der oben bemerkten Frist bei der Commission nicht liquidirten Forderungen ohne Ausnahme und ohne weiteres spezielles Verfahren überhaupt künftig werden als erloschen betrachtet und behandelt werden.

Berlin, den 16. August 1822.

Ministerium des Innern. Ministerium des Schatzes.

(No. 4.) Die Sicherung der Lehm- und Sand-Gruben betreffend.

Es haben sich seit kurzem wieder mehrere Fälle ereignet, in welchen Menschen beim Sand- und Lehmholen durch Einsturz des Sand- oder Lehm-Berges oder der Gruben um das Leben gekommen sind.

Diese Unglücksfälle werden größtentheils dadurch veranlaßt, daß in der Tiefe der Lehm- und Sand-Gruben fortgegraben ist, ohne vorher die überragende Decke des Erdreichs abzustechen, und würden verhütet werden, wenn die Orts-Polizei-Behörden die nöthigen Vorkehrungen dagegen träfen. Wir bestimmen daher im Verfolg des Publ.tandi vom 29. November 1816, (im 23. Stücke des Amts-Blattes pro 1816,)

daß keine Lehm- oder Sand-Grube, ohne vorhergehende Meldung bei der Orts-Polizei-Behörde, und ohne daß diese die Stelle, wo gegraben werden soll, angewiesen hat, benutzt werden darf, zur Vermeidung einer Geld-Strafe von 1 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe für jeden Uebertretungsfall.

Zugleich fordern wir die Orts-Polizei-Behörden auf, alle in ihren Bezirken vorhandenen Lehm- oder Sand-Gruben sogleich und spätestens binnen 14 Tagen nach Ansicht dieser Verfügung in Augenschein zu nehmen, die überragenden Theile des Erdreichs abstechen zu lassen, künftig in jedem einzelnen Falle das Ausgraben nur an solchen Stellen zu gestatten, wo solches ohne Gefahr eines Einsturzes oder Abbruchs des obern Theils der Erde geschehen kann, und daher mit dem Abstechen der obern Erdschichten all mal, so oft die Tiefe mehr ausgegraben ist, fortzufahren und deshalb die Sand-Gruben, so oft es nöthig, wenigstens alle 4 Wochen zu besichtigen.

Wir werden die Vernachläßigung dieser Bestimmung für jeden Fall mit 5 bis 10 Rthlr. Ordnungs-Strafe beahndeu, und machen außerdem jede Polizei-Behörde für jeden Unglücksfall besonders verantwortlich, welcher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichts-Maaßregeln herbeigeführt werden möchte.

Die Herren Landräthe werden übrigens die Orts-Polizei-Behörden in dieser Beziehung unter besondere Aufsicht nehmen und jede Vernachläßigung ihrer Amts-Pflicht uns zur strengen Beahndung anzeigen. Auch weisen wir die Gensd'armen an, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen im Kreise, wo Lehm- und Sand-Gruben sich befinden, auf Befolgung dieser Anordnung aufmerksam zu seyn, und soll ihnen für jeden angezeigten Uebertretungsfall, in sofern derselbe richtig befunden wird, von der Orts-Polizei-Behörde, die sich einer Vernachläßigung hat zu Schulden kommen lassen, eine Belohnung von Einem Thaler pro vigilantia zu Theil werden. Danzig, den 3 September 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Den Handverkauf in den Apotheken betreffend.

„Es ist von mehreren Apothekern darüber Beschwerde geführt worden, daß nach der Verordnung vom 19 Januar d. J. auch bei dem Handverkauf von ihnen die Arzenei-Taxe befolgt werden solle. Wenn nun gleich von dieser Verordnung im Allgemeinen nicht abgegangen werden kann, so will das Ministerium doch gestatten, daß alle diejenigen Arzenei-Mittel, mit welchen nach den bestehenden Gesetzen auch die Droguisten und Materialisten en detail handeln dürfen, hievon ausgenommen werden, und daß es demnach den Apothekern frei steht, diese Mittel im Handverkauf unter der Taxe zu verkaufen.

Berlin, den 1 August 1822.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.“

Vorstehende Bestimmung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. v. M. wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. September 1822. I. Abtheilung.

(No 6.) In Post-Sachen.

Im Verfolg der, in der Gesetzsammlung enthaltenen, Verordnung vom 26. May 1820, sub No. 601. wird die, in unserm diesjährigen Amts-Blatte No. 13. befindliche, Bekanntmachung vom 17. März c. wegen des Verbots des Reisens mit unterweges gewechselten Lohnfuhren dahin erläutert:

1) Der Postzwang erstreckt sich allein auf den Fall, wenn der Reisende mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre an einem, auf einer Post-Route gelegenen, Stations-Orte angekommen ist und von da mit einem andern gedungenen Fuhrwerke innerhalb 24 Stunden weiter fahren will.

2) Dagegen dürfen Reisende, die mit einem gedungenen Gespann, Extrapost oder Lohnfuhre in einem Post-Stations-Orte ankommen, 24 Stunden nach ihrer Ankunft die Reise wiederum mit anderen Miths-Pferden fortsetzen.

3) Auch wenn Reisende nicht binnen einer Stunde nach der Bestellung die verlangten Postpferde erhalten, oder wenn die Post-Behörde nicht im Stande ist, ihnen auf Verlangen einen verdeckten Wagen zu gestellen, da sie doch einen solchen anderweitig miethen können, so sind sie befugt, noch innerhalb der vorbestimmten 24stündigen Frist mit einer andern Lohnfuhre weiter zu fahren.

4) Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Strafe von 10 Rthlr. und nicht mit 200 Rthlr. sowohl von dem Reisenden, als von dem, welcher für Bezahlung die Pferde gestellt hat, geahndet und im Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt.

Danzig, den 7. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 7.) Die Zinsen-Zahlung von den Elbinger Stadt-Obligationen betreffend.

Wir haben zwar durch unser Publikandum vom 7. Juny c. es bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die, im Jahre 1809 von der Stadt Elbing ausgestellten, Stadt-Obligationen nicht allein die Zinsen-Zahlung vom 1. Januar d. J. ab, wieder ihren Anfang nehmen, sondern den Inhabern derselben auch zugleich neue Zins-Coupons auf 6 Jahre, Behufs der weitern ungehinderten Zinsen-Erhebung, auf selbige werden er-

theilt werden. Nach der verhältnißmäßigen geringen Anzahl der Zins-Coupons, welche indessen bisher zu den im Umlauf befindlichen Elbingschen Stadt-Obligationen bei der dortigen Stadt-Schulden-Tilgungs-Commission erhoben worden sind, scheint es, als ob die Sache entweder nicht allgemein genug bekannt geworden sey, oder nicht gehörig beachtet werde, daher wir uns veranlaßt finden, mit Rücksicht auf obige Bekanntmachung, sämmtliche im In- und Auslande befindliche Inhaber von Elbinger Stadt-Obligationen, so wie diejenigen Depositat-Massen, wo dergleichen etwa aufbewahrt worden, in sofern solche noch bisher nicht die dazu gehörigen neuen Zins-Coupons abgefordert haben, hiedurch wiederholentlich aufzufordern, sich zur Empfangnahme derselben, so wie der fälligen halbjährigen Zinsen ungesäumt, und zwar spätestens bis zum 15. Oktober d. J. bei der genannten Commission zu melden, indem dieser Termin hiemit als Präclusiv-Termin festgesetzt wird, nach welchem keine dergleichen Präsentationen im Laufe dieses Jahres mehr angenommen werden, dieselben vielmehr bis zum 1. Januar 1823 verwiesen werden müssen.

Danzig, den 10. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 8.) Wegen des Criminal-Gerichtsstandes der als fünfjährige Krieges-Reservisten vorhandenen Krieges-Reserve-Rekruten.

Nachstehende, im Einverständnisse mit den Königl. Ministerien der Justiz und des Krieges unterm 24. August c. erlassene, Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern,

wegen des Criminal-Gerichtsstandes der unter der Benennung: fünfjährige Krieges-Reservisten vorhandenen Krieges-Reserve-Rekruten

wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und erhalten die Behörden unseres Departements zugleich die Anweisung, sich darnach gehörig zu achten.

Danzig, den 10. September 1822. I. Abtheilung.

„Es sind wegen des Criminal-Gerichtsstandes der unter der Benennung: fünfjährige Krieges-Reservisten vorhandenen Krieges-Reserve-Rekruten, und besonders darüber Zweifel entstanden, ob selbige, wenn sie noch nicht vereidet und mit den Krieges-Artikeln bekannt gemacht sind, in Hinsicht der gegen sie von den Civil-Gerichten erkannten Strafen in demselben Verhältnisse, wie die übrigen Krieges-Reserve-Mannschaften und beurlaubten Landwehrmänner stehen.

Da das eigentliche Verhältniß dieser, zur Ergänzung der Krieges-Reserve bestimmten, Rekruten erst mit ihrer wirklichen Einziehung und darauf erfolgenden Vereidung, nicht aber mit dem Augenblicke ihrer Ueberweisung an einen bestimmten Truppentheil beginnt, sie also unverändert in ihren bürgerlichen Verhältnissen bleiben, so sind sie auch nur allein den Civil-Gerichten unterworfen und gleich allen anderen Personen des Civil-Standes zu behandeln.

Nur eine Entweichung, um sich dem Kriegs-Dienste zu entziehen, macht hievon eine Ausnahme, weil sie sodann als Deserteurs anzusehen sind und gegen sie der Desertions-Prozeß von den Militair-Gerichten einzuleiten ist.

Damit aber der Truppentheil, welchem ein Krieges-Reserve-Rekrut überwiesen worden ist, von dem Vergehen, dessen derselbe sich bis zu seiner Einziehung und Vereidung schuldig machen möchte, und von dem wider ihn vollstreckten Straf-Erkenntnisse Kenntniß erhält, so ist es nothwendig erachtet worden, daß die Civil-Gerichte von dem Ausfalle des Erkenntnisses das betreffende Landwehr-Brigade-Commando benachrichtigen, um darnach wegen der wirklichen Einstellung das Weitere bestimmen zu können.

Die Vorschrift der Instruktion für die Landwehr-Inspekteure vom 10. Dezember 1816, A. §. 27. findet also in Betreff der Krieges-Reserve-Rekruten erst dann Anwendung, wenn selbige zu den Landwehr-Stämmen, Behufs ihrer militairischen Ausbildung, eingezogen und vereidet worden sind.

Daß diese Rekruten, sobald sie zu den Fahnen eingezogen werden, gänzlich dem Militair-Gerichts-Stande unterworfen werden, versteht sich von selbst.

Der Herr Justiz-Minister hat sich mit der Ansicht der Ministerien des Innern und des Krieges einverstanden erklärt und die Civil-Gerichte desfalls mit der nöthigen Anweisung versehen.

Die Königliche Regierung wird hievon benachrichtigt, mit dem Bemerken, daß Seitens des Königl. Krieges-Ministerii das Nöthige an die Königlichen General-Commando's verfügt worden ist.

Berlin, den 24. August 1822.

Ministerium des Innern. I. Abtheilung."

(No 9) Wegen der in Summin ausgebrochenen Lungenseuche.

Dem Publiko wird hiedurch bekannt gemacht, daß in dem Dorfe Summin, im Stargardtschen Kreise, die Lungenseuche unter dem Rindviehe ausgebrochen und alle polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen gegen die Verbreitung dieser Seuche angewendet worden sind. Danzig, den 13. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 10.) Jahrmärkte betreffend.

Da der zweite Tag des diesjährigen Francisci-Jahrmarktes zu Neustadt (5. Oktober) gerade auf einen Sabbath trifft, so wird derselbe an diesem Tage nicht, sondern an den beiden vorhergehenden Tagen, am 3. und 4. Oktober, abgehalten werden. Danzig, den 14. September 1822. I. Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Die unterzeichnete General Commission hat die Erfahrung machen müssen, daß sich in dem Departement derselben die Meinung verbreitet findet:

> als ob die Separation wegen solcher Grundstücke nicht stattfinde, welche zwar mit gegenseitigen Hütungs-Gerechtigkeiten der Feld-Nachbaren belastet und dabei im Gemenge belegen sind, im Uebrigen aber von den Eigenthümern ausschließlich benutzt werden,

und ist diese irrige Meinung wahrscheinlich durch eine unrichtige Auslegung des §. 3. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juny v. J. veranlaßt worden; diese Gesetzstelle spricht aber von solchen Grundstücken, welche zwar auch im Gemenge liegen, worauf aber eine gemeinschaftliche Benutzung, sey es durch Hütung oder auf andere Art, gar nicht stattfindet, weshalb auch von einer Gemeinheits-Aufhebung die Rede nicht seyn kann.

Allein gerade jene wechselseitigen Weide-Berechtigungen des Einen auf den Aeckern und Wiesen des Andern, in sofern diese nicht mit Getreide bestanden oder eingeschont sind, ist die gewöhnlichste in unserm Departement und der Nachtheil dieser gemeinschaftlichen Hütung denjenigen einleuchtend und fühlbar, welche dadurch in der freien Benutzung ihrer Grundstücke gehindert werden, daher auch die Aufhebung dieser Gemeinheit und der

vermengten Lage der Aecker und Wiesen, nach Vorschrift der §§. 1. 2. 20. und 22. der gedachten Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, sehr wohl zulässig, welches wir, zur Abhelfung eines gemeinschädlichen Irrthums, hiemit bekannt machen.

Es sind nun auch fast schon in allen Gegenden unseres Departements dergleichen Gemeinheits-Aufhebungen zur Ausführung gekommen, und kann sich der vorurtheilsfreie und unbefangene Beobachter daher auch durch den Augenschein von den sehr wohlthätigen Folgen davon überzeugen.

Marienwerder, den 24. August 1822.

Königliche General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Der, im Amts-Blatte No. 31. pro 1820 mittelst Steckbriefs vom 29. July 1820 verfolgte, von hier entwichene Festungs-Sträfling, Landwehrmann Johann Joseph Dewitz, auch Johann Klein genannt, ist wieder eingefangen und an die hiesige Königl. Hochlöbliche Commandantur zurückgeliefert worden, welches den Polizei-Behörden und der Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 3. September 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der Jude Abraham Michael Prag, alias Perlmann, auch Hirsch Herzberg genannt, des Verbrechens eines bedeutenden Diebstahls von 15,000 Rubel in Staats-Papieren und 431 Rubel Courant schuldig, welcher sich in Odessa mit Lieferungen und kleinem Handel beschäftigte, ist vor einiger Zeit aus Polen entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, an den nächsten Polnischen Grenz-Bezirks-Commissarius, gegen Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Haare, blond. Augen, schwarz. Nase, mittelmäßig. Gesicht, voll und rund.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 28 Jahre. Religion, alt-testamentarisch. Gewerbe, Wechsler in Odessa. Sprache, spricht mehrere Sprachen und schreibt auch selbige.

Bekleidung: Ueberrock, olivenfarbener, mit schwarzem Kragen. Weste, kouleurt in Blumen. Hosen, blau kattunene. Stiefeln, Ungarische.

No. 2. In dem Steckbriefe nach dem Justin Godlewski, sonst Wawrzeniec Pierkzynski, vom 17. July d. J. (in No. 30. des Amts-Blattes) ist erwähnt, daß dieser den Diebstahl bei dem Justiz-Commissarius Wolowski zu Plock mit dem Bedienten desselben, Woytek Szwierczynski und dem Schreiber desselben, Namens Baranowski, verübt habe.

In den nachfolgenden Signalements sind auch diese beiden Diebe näher bezeichnet.

Die Polizei-Behörden werden hierauf aufmerksam gemacht und aufgefordert, sie, wo sie sich betreten lassen, zu verhaften und mittelst Transports, gefesselt, an das Königliche Polizei-Präsidium hieselbst abliefern zu lassen, oder, wenn die Entfernung zu groß seyn sollte, uns davon schleunigst Anzeige zu machen und bis zum Eingange des Bescheides für die sichere Aufbewahrung der Verhafteten zu sorgen.

Danzig, den 3. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalements.

Johann Baranowski ist geboren in dem Dorfe Nielubja in Preußen bei Graudenz, von Adel, katholischer Religion, unverheirathet, hat zuletzt in dem Dorfe Opalnie bei Warschau gewohnt, sich mit der Mauerei ernährt und ist des Diebstahls beschuldigt. Er ist 28 Jahre alt, groß, feines Gesicht, eine länglichte Nase, große hellblaue Augen, blonde kurze Haare, hat an der linken Hand in der innern Fläche durch einen Schnitt eine Narbe.

Woytek (Albrecht) Szwierczynski, groß von Figur, volles Gesicht, dunkle Haare mit starken Favorit-Locken, 28 Jahre alt, guten Anstand; ist angezogen mit einem dunkelblauen Leibrock mit schwarzem Kragen, langen Beinkleidern oder Pantalons von dunkelgrauem Tuch.

No. 3. Der Festungs-Sträfling, Landwehrmann Woyteck Pluczczak, vom Ortelsburgschen Bataillon des 3ten Landwehr-Regiments, aus Montwitz, Amts Willenberg, dessen Signalement unten beifolgt, ist gestern aus seinem Gefängnisse von hier entwichen.

Wir fordern daher sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen

sollte, zu arretiren und unter sicherer Begleitung an die hiesige Königl. Commandantur abzuliefern.

Auf die Wiederergreifung des Pluczieżak steht eine Prämie von 2 Rthlr.; für seine Verpflegung werden täglich 2 Sgr. 6 pf. dagegen aber an Geleits- und Fuhrkosten nichts bezahlt. Danzig, den 13. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Woytek Pluczieżak. Geburtsort, Montwitz, Amts Willenberg. Religion, katholisch. Alter, 30 Jahre. Größe, 4 Fuß 9 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, gewölbt. Augenbraunen, dunkelbraun. Augen, blau-grau. Nase, etwas stark. Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Zähne, weiß und vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsbildung, rund. Gesichtsfarbe, gesund und ins bräunliche fallend. Gestalt, mittel. Sprache, Polnisch.

Bekleidung: Blaue Tuchjacke mit rothem Kragen und Achselklappen, das Tuch der Jacke ist durch die Luft verschossen und fällt ins fahlgrüne; grau-grüne Tuchmütze, schwarze Halsbinde, lange ungebleichte leinene Hosen, blau-bunte leinene Weste und Schuhe.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 14. d. M. ist zur Verpachtung der nachbenannten, in der Königl. Forst belegenen, Seen zur Fischerei-Benutzung auf 3 Jahre, von Johannis d. J. bis dahin 1825, als:

a) im Forst-Belaufe Lassek:

1) der 3 kleinen Seen, unweit des Weges von Sajonczeck nach Zimmioneck, von circa 66 Morgen Flächen-Inhalt,

b) im Forst-Belaufe Czarno:

2) des Lubinneck-Sees, von circa 80 Morgen,

3) des Bobrowneck-Sees, von circa 26 Morgen, und

4) drei kleiner, zwischen Militzeck belegener, Seen von circa 20 Morgen,

c) im Belaufe Czeczinna:

5) des Glonneck-Sees, von circa 100 Morgen, und

6) des bei Czeczin belegenen Sees, von 30 Morgen Inhalt,

ein nochmaliger Licitations-Termin auf den 23. September d. J. Vormittags um 10 Uhr hieselbst anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Wilhelmswalde, den 24. August 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

No. 2. Das, zum Domainen-Intendantur-Amte Draheim gehörige Vorwerk Neu-Wuhrow soll auf eine Zeitpacht von zwölf Jahren, mittelst öffentlicher Licitation, ausgeboten werden. Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen:

1)	an Acker in	419	Morgen	159	□Ruthen,
2)	" Gärten "	3	"	46	"
3)	" Wiesen "	294	"	149	"
4)	" Hütung "	154	"	161	"
5)	" Unland "	115	"	18	"
	zusammen in	987	Morgen	173	□Ruthen.

Der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den 29. Oktober d. J. angesetzt und wird auf dem Amts-Hause zu Draheim abgehalten, woselbst auch vorher die Verpachtungs-Bedingungen, so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können.

Cöslin, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das, bei der Stadt Oletzko belegene, Domainen-Gut Sedranken soll nebst der Getränke-Fabrikation und dem Verlage der im Bezirke des ehemaligen Domainen-Amts Oletzko befindlichen zwangs-debitspflichtigen Krüge, imgleichen mit der Fischerei in 11 Seen auf 12 Jahre, von Trinitatis k. J. bis dahin 1835, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Das Domainen-Gut Sedranken enthält:

1254	Morgen	154	Ruthen	Preuß. Acker,
216	"	121	"	" Feldwiesen,
347	"	108	"	" jährliche Wiesen,
17	"	169	"	" Baum- und Gelöchgärten,
34	"	4	"	" Roßgärten,
235	"	31	"	" Hütung,
874	"	54	"	" Unland.

Die Pacht-Pertinenzien begünstigen besonders die Schaafzucht. Außer dem Brau- und Branntwein-Brennerei-, imgleichen dem Feuer-Lösch-Geräthe ist kein Königl. Inventarium auf demselben vorhanden. Der angehende Pächter erhält aber eine inventarische Aussaat mit ihrer Bestellung von

368 Scheffeln Roggen,
18 " Gerste,
397 " Hafer,
4 " Erbsen,
7 " Buchweizen

unentgeldlich, und findet außerdem noch bedeutende Uebersaaten an Weizen und sonstigem Getreide. Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und der Contrakts-Erfüllung zu leistende Caution besteht in 1000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuldscheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Documenten niedergelegt werden.

Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, der Vorwerks-Flur-Plan, die Classifications-Register von den Grundstücken, imgleichen die Nachrichten über den Krug-Verlag und die Fischereien sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung, 2ter Abtheilung, bei dem Ober-Registrator Sutorius von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags einzusehen.

Wer das Gut an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Oletzko zu wenden.

Der Licitations-Termin steht auf den 23. Oktober d. J. in dem Conferenz-Hause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualification die Caution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind. Gumbinnen, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung.

No. 4. Die bei der Stadt Lyck, im Landräthlichen Kreise gleiches Namens, belegenen Domainen-Güter Lyck und Neuendorf sollen mit der dazu gehörigen Getränke-Fabrikation, dem Getränke-Verlage in den zwangs-debitspflichtigen Krügen des ehemaligen Amts-Verwaltungs-Bezirkes Lyck, imgleichen mit der Fischerei in der zum Pacht-Inbe-

griff gehörigen 30 Seen von Trinitatis k. J. bis dahin 1835, also auf 12 Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden.

1) Das Domainen-Gut Lyck besteht aus

895	Morgen	114	Ruthen	Preuß. Acker,
269	"	136	"	" Feldwiesen,
399	"	72	"	" jährliche Wiesen,
17	"	132	"	" Baum- und Gelbchgärten,
947	"	129	"	" Hütung,
91	"	128	"	" Unland.

2) Das Neben-Vorwerk Neuendorf besteht aus

688	Morgen	39	Ruthen	Preuß. Acker,
185	"	65	"	" Feldwiesen,
327	"	103	"	" jährliche Wiesen,
5	"	118	"	" Gärten,
109	"	41	"	" Hütung,
9	"	112	"	" Hof- und Baustellen,
104	"	71	"	" Unland.

Außerdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften außerhalb der Grenzen für die Schäferei. Außer dem todten Königlichen Inventarium an Acker-, Haus-Wirthschafts-, Brau- und Brennerei-, auch Feuer-Lösch-Geräthe ist an lebendigem Königl. Inventarium vorhanden:

ad 1. Auf dem Gute Lyck:
44 Kühe, 2 Bullen, 15 Jungvieh, 6 Zugochsen, 8 Pferde, 15 Schweine.

ad 2. Auf Neuendorf:
1400 Schaafe, 6 Zugochsen, 8 Pferde.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeltlich verlangen kann, sind inventarisch

auf Lyck:

362½	Schiffel	Roggen,
67	"	Gerste,
296½	"	Hafer,
8	"	Buchweizen,
7	"	Erbsen;

auf Neuendorf:

206 Scheffel Roggen,
59⅔ „ Gerste,
135 „ Hafer,
7½ „ Erbsen.

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch Uebersaaten. Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, die Gutskarten und Vermessungs-Register, imgleichen die Nachrichten, den Zwangs-Krugverlag und die Fischereien betreffend, sind hier in der Registratur der unterzeichneten Regierung, 2ter Abtheilung, bei dem Ober-Registrator Sutorius Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Wer die Güter an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Lyck zu Waitkowen zu wenden.

Die zur Sicherheit der Pacht-Zahlung und der Contrakts-Erfüllung zu leistende Caution besteht in 2000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuldscheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Documenten niedergelegt werden.

Der Licitations-Termin steht auf den 26. Oktober d. J. in dem Conferenz-Hause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualificat on die Caution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind.

Gumbinnen, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Anzeige für Seefahrer.

No. 5. Auf Rixhoft, (auf einigen Seekarten Reserhooft genannt,) als der nördlichsten Landspitze des Pommersch-Preußischen Strandes, westlich der Danziger Bucht, ungefähr 4½ Preußische (Deutsche) Meilen rechtweisend N. W. ½ W. von Hela wird

vom 15. November 1822

ab, ein See-Feuer vom 1. August bis zum 15. May jährlich und 1 Stunde nach Sonnen-Untergang bis ½ Stunde vor Sonnen-Aufgang täglich brennen.

Der Leuchtthurm steht ungefähr eine Cabellänge vom Ufer, auf der Westseite der genannten Landspitze. Sein Fuß ist 170 Preußische (Rheinländische) Fuß, seine Spitze 240 Fuß und das Licht 220 Fuß hoch über der Meeres-Fläche bei mittlerm Wasserstande der Ostsee.

In der Laterne des Leuchtthurmes brennen 15 Argandsche Lampen mit paraboliſchen Reflektoren. Das hiedurch erzeugte Licht wird bei heller Luft und unter gewöhnlichen Umſtänden in einer Entfernung von ungefähr 5 Preußiſchen Meilen vom Schiffsdeck in allen ſüdlichen und weſtlichen Richtungen zwiſchen O. S. O. und N. W. des Compaſſes zu ſehen ſeyn. Es wird ſich durch Helligkeit und Höhe von dem Seefeuer in Hela, das für jetzt nur aus einem, in einem offenen Korbe brennenden, Steinkohlenfeuer beſteht, auszeichnen und von dem W. kommenden Schiffer mit letzterem nicht zu verwechſeln ſeyn, welches überdies in S. O. Richtung nicht zu ſehen iſt.

Die Nähe der Landſpitze Rixhoft giebt ſich außerdem gegen die von Hela beim Löthen durch die geringere Tiefe zu erkennen.

Muſik-Feſt in Elbing am 20. Oktober d. J.

No. 6. Die freundliche und wohlwollende Aufnahme und die allgemeine Theilnahme, welche die vorjährige Aufführung des Händelſchen Meſſias, als das erſte Muſik-Feſt hier in Preußen, fand, hat bei ſehr vielen Kunſtfreunden den Wunſch erregt, daß ein ſolches Muſik-Feſt abermals, und zwar noch in dieſem Jahre begangen werden möchte.

Dieſem Wunſche habe ich dadurch genügen und entſprechen wollen, wenn ich hiemit die Aufführung des Oratoriums: das Weltgericht, gedichtet von Apel, in Muſik geſetzt von Schneider, zum 20. Oktober d. J. hier im Orte ankündige. Um den gütigen Beiſtand der geehrten Muſikfreunde, beſonders derer, welche das vorjährige Muſik-Feſt mit ſo viel Liebe und Ausdauer unterſtützten, wird von mir zu dieſer Aufführung ganz ergebenſt gebeten und vertrauensvoll darauf gerechnet. Diejenigen Muſikfreunde, ſowohl hieſige, wie auswärtige, die mir nicht bekannt ſind, und dieſe Aufführung geneigteſt unterſtützen wollen, um welche Unterſtützung hiemit ganz ergebenſt gebeten wird, werden gefälligſt mir ihre Namen, und was ſie ſpielen oder ſingen wollen, anzeigen.

Meine geehrten Mitbürger haben mich berechtigt, den auswärtigen Kunſtfreunden und Künſtlern, welche dieſes Muſik-Feſt durch ihre Talente mit verherrlichen ſollten, zu verſichern, daß ſie in ihren Familien die freundlichſte Aufnahme für die Zeit ihres Aufenthalts allhier finden werden. Dieſem zufolge bitte ich, mir die Zahl der Perſonen und wann ſie hier eintreffen werden, vorher gefälligſt anzuzeigen, und bemerke noch, daß das

Eintreffen allhier Freitags, den 18. Oktober, oder spätestens Sonnabends, den 19. Oktober Mittags geschehen muß, damit bei der Haupt-Probe, welche den 19. Oktober Nachmittags um 3 Uhr gehalten wird, Alle gegenwärtig sind, welche an der Aufführung selbst thätigen Antheil nehmen wollen.

Montags, den 21. Oktober, wird wahrscheinlich hier noch ein großes Instrumental-Concert stattfinden, in dem vorzugsweise Beethoven's Sinfonia eroica aufgeführt werden wird.

Möge endlich dieses Unternehmen bei allen Kunstfreunden eine allseitige Unterstützung finden, die es sowohl seines hohen und seltenen Kunstgenusses, als der wahrhaften Kunstbildung wegen, die es im Allgemeinen verbreitet, verdienen dürfte.

Elbing, den 3. September 1822. Urban.

Nachweisung
von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements pro Mense August 1822.

No.	Namen der Städte.	Getreide: Weizen pro Scheffel	Roggen pro Scheffel	Gerste pro Scheffel	Hafer pro Scheffel	Erbsen weiße pro Scheffel	Erbsen graue pro Scheffel	Kartoffeln pro Scheffel	Rauchfutter: Heu pro Zentner à 110 Pfd	Stroh pro Schock
		rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf	rtl. sgr. pf
1	Danzig .	1 19 9	— 29 7	— 21 11	— 15 8	1 1 7	1 1 7	— 16 6	— 14 2	2 12 8
2	Elbing .	1 27 —	1 1 6	— 24 —	— 17 —	— 9 —	1 7 —	— 3 —	— 10 —	1 10 —
3	Marienburg	1 10 6	— 28 6	— 20 6	— 18 6	1 7 —	1 7 —	— 15 —	— 9 —	2 — —
4	Stargardt	1 15 —	— 27 6	— 22 —	— 14 —	— 28 3	— 28 3	— 21 —	— 12 —	— — —

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 39. —

Danzig, den 26sten September 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die allgemeine Kirchen-Collecte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse betreffend.

Mit Bezug auf den §. 8. 2. b. des, in No. 35. des diesjährigen Amts-Blattes bekannt gemachten Reglements der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Besten dieser Anstalt Allerhöchst genehmigte Kirchen-Collecte am diesjährigen Erndte-Feste, Sonntags, den 6 Oktober c. in allen, sowohl katholischen, als evangelischen Kirchen und mennonitischen Bethäusern statt haben wird.

Sämmtliche Pfarrer beider Bekenntnisse und deren Stellvertreter werden demnach aufgefordert, dieses ihren Gemeinden Sonntags vorher mit zweckmäßigen Erinnerungen über die Wohlthätigkeit der Anstalt von der Kanzel bekannt zu machen und die gesammelten Beiträge an die vorgesetzten Decane und Superintendenten abzuführen, welche dieselben hinwiederum an den Landrath ihres Kreises einsenden werden.

Danzig, den 14. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Marsch-Verpflegung der zur Krieges-Reserve entlassenen Soldaten betreffend.

Nach einer Benachrichtigung des Vierten Departements im Königl. Krieges-Ministerio ist es zur Sprache gekommen, daß die Truppen auf Märschen mit derjenigen Verpflegungs-Mitteln, welche durch das Regulativ vom 6. Juny 1818, §. 5. (conf. pag. 310. des Amts-Blattes für 1818, pag. 16. des Amts-Blattes für 1819 und pag. 256. des Amts-Blattes für 1822) zu ihrer Beköstigung festgesetzt worden, oft nicht zufrieden sind, sich auch Getränke verabfolgen lassen und der Berichtigung der Vergütung, welche ihnen früher mit 2 ggr. aus dem Solde und Brodt Groschen oblag, sich oft entzogen haben.

Da hiedurch die Last der Einquartirung sehr vermehrt wird und deshalb der jetzt bestehende Vergütungs-Satz von 5 Sgr. pro Mann und Tag, selbst bei der jetzigen Wohlfeilheit der Lebensmittel, für unzureichend gehalten worden, so ist höhern Orts beschlossen, dergleichen ungebührliche Forderungen und Zahlungs-Verweigerungen abzuwenden.

Die Truppen sind daher Seitens der Königl. General-Commando's gemessenst angewiesen, daß sie auf Verabreichung mehrerer Lebensmittel, als bestimmt sind, auf keine Weise Anspruch machen dürfen; die Commando-Führer sind aber insbesondere dafür verantwortlich gemacht, daß sie volle Vergütung unweigerlich an die Orts-Behörden und nicht an die Quartier-Geber entrichten; auch daß den Orts-Behörden ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Vergütung durchaus nicht angemuthet werde.

Sind die Quartier-Geber etwa freiwillig und aus Gastfreundschaft dazu von selbst bereit, so soll dies in den, pag. 256. des diesjährigen Amts-Blattes vorgeschriebenen, gegenseitigen Bescheinigungen über empfangene Verpflegung ausdrücklich bemerkt werden. Es soll aber alsdann der, Behufs Berichtigung der vollen Vergütung zu dem Solde und Brodt-Groschen aus der Königl. Militair-Kasse den Truppen bewilligte und mitgegebene Zuschuß, sofern die ganze Vergütung von den Orts-Behörden abgelehnt worden ist, den Truppen nicht zu gute kommen, vielmehr soll dieser Zuschuß der Königl. Kasse verbleiben, und werden die Königl. Militair-Intendanturen solchen nur auf gehörige Zahlungs-Bescheinigungen der Orts-Behörden in den Verpflegungs-Berechnungen passiren lassen.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir zugleich wiederholentlich den oben angezogenen §. 5. aus den Festsetzungen vom 6. Juny 1818, wie die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt und der Vorspann vergütet werden soll, bei, welcher wörtlich also lautet:

„Der marschirende Soldat muß mit dem Tische seines Wirthes zufrieden seyn. „Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

„Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Person, „die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtiget „ist, kann in jedem Nacht- und Ruhe-Quartier

„a) Zwei Pfund gut ausgebackenes Roggen-Brodt,

„b) Ein halb Pfund Fleisch, und

„c) Zugemüse incl. Salz, so viel zu einer Mittags- und Abend-Mahlzeit „gehört, verlangen. Des Morgens zum Frühstück gebührt dem Soldaten nichts, so wenig wie er berechtigt ist, Bier, Brandtwein oder „gar Kaffee zu fordern, wogegen die Orts-Obrigkeiten dafür sorgen „sollen, daß in jedem Orte hinreichender Vorrath von Bier und Brandtwein vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird."

Danzig, den 10. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen unbefugter Ausübung der innern Heilkunde.

Der Anweisung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. July und 17. August d. J. zufolge wird unsere Verfügung im diesjährigen Amts-Blatte, S. 305 wegen unbefugter Ausübung der innern Heilkunde, dahin modificirt, daß es zwar den Apothekern nachgelassen wird, Recepte approbirter Chirurgen zu inneren Mitteln ohne Verantwortlichkeit anzufertigen, da auch bei äußerlichen Kuren zuweilen innere Mittel nothwendig sind. Dagegen wird es den Chirurgen hiedurch wiederholt aufs strengste verboten, sich mit bloß innerlichen Kuren zu beschäftigen, oder zu gewärtigen, daß sie, in unserer oben allegirten Verfügung in Erinnerung gebrachten, Gesetze wegen unbefugter innerer Kuren gegen sie in Anwendung gebracht werden.

Den Herren Revisoren der Apotheken und Physikern machen wir es hiedurch wiederholt zur Pflicht, die Recepte der Contravenienten zu confisciren und sie der competenten Gerichts-Behörde zur Untersuchung gegen dieselben zu übergeben.

Die Apotheker sind dann nur zur Untersuchung zu ziehen, wenn sie die Recepte nicht qualificirter oder approbirter Personen anfertigen.

Danzig, den 10. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die unter den Pferden in Raikau ausgebrochene Räude-Krankheit betreffend.

Wegen der in dem Dorfe Raikau, Domainen-Amts Subkau, unter den Pferden ausgebrochenen Räude-Krankheit hat das gedachte Dorf gesperrt werden müssen, welches hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Danzig, den 17. September 1822. I. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Verschiedene, zum Unterförster-Etablissement in Schloßlämpen gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Gust, Amts Bublitz, belegene Ländereien sollen im Ganzen oder im Einzelnen in ihren gegenwärtigen Verhältnissen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung ausgeboten werden.

Die in Rede stehenden Ländereien bestehen:

1)	in dem Leim- oder Vier-Stück, 7 Morg. 136 □R. Acker,				
	— " 102 " Hütung, zusammen	8	Morg.	58	□R.
2)	in dem Acker im Langlande und Queerlande	4	"	29	"
3)	in den Kalk-Kaveln, 12 Morg. 3 □R. Acker, 44 □R. Wiesen, 94 □R. Hütung und 30 □R. Land, zusammen	12	"	171	"
4)	in einer Wurth, hinter dem Hofe des Büdners Levin, Acker .	1	"	151	"
5)	in dem Acker im Steinvie, Langländchen und Queerländchen .	3	"	112	"
6)	in den Görken-Kaveln, 1 Morg. 25 □R. Acker und 75 □R. Wiesen, zusammen	1	"	100	"
7)	in der Götzel-Wiese	—	"	56	"
8)	in dem Acker auf dem Ziegenberg	4	"	99	"
9)	in dem Acker bei den Wurthen beim Dorfe	—	"	62	"
u. 10)	in den Ländereien bei den Ribben, 1 Morg. 42 □R. Acker und — " 16 " Wiesen, zusammen	1	"	58	"

Sie enthalten also zusammen:

an Acker . . .	36	Morgen	119	□Ruthen,
" Hütung . .	1	"	16	"
" Wiesen . .	1	"	11	"
und " Unland . .	—	"	30	"
oder in Summa	38	Morgen	176	□Ruthen.

Der Licitations-Termin ist auf den 11. Oktober d. J. festgesetzt, und wird am gedachten Tage auf dem Amte Bublitz abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Bedingungen, die Vermessungs-Register, der Anschlag und der Veräußerungs-Plan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und die Veräußerungs-Bedingungen auch bei dem Domainen-Intendantur-Amte Bublitz eingesehen werden können.

Liebhaber zu diesen Ländereien werden hiedurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termine einzufinden, in selbigem die erforderliche Sicherheit nachzuweisen, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 29. July 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Da sich in dem, unterm 20. März d. J. zur Veräußerung des zum Domainen-Amte Neu-Stettin gehörigen Vorwerks Zamborst angestandenen Termine keine annehmlichen Käufer gefunden haben, so ist ein anderweiter Termin zur Veräußerung dieses Vorwerks auf Kauf oder Erbpacht von Trinitatis 1823 ab, zum 1. November d. J. anberaumt worden. Der Flächen-Inhalt dieses Vorwerks beträgt:

an Acker	1059	Morgen	93	□Ruthen,
" Gärten.	15	"	96	
" Leinstraßen	3	"	134	"
" Wurthen	91	"	70	"
" Wiesen.	24	"	13	"
" Hütung	65	"	158	"
" Hof- und Baustellen .	2	"	71	"
" Wege, Gräben ꝛc. ꝛc. .	15	"	89	"
zusammen	1278	Morgen	4	□Ruthen.

Die Licitation wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Licitations-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Amte Neu-Stettin eingesehen werden können. Kauflustige werden daher eingeladen, wenn sie gehörig Sicherheit stellen können, sich am benannten Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Cöslin, den 30. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Das, zum Domainen-Intendantur-Amte Draheim gehörige Vorwerk Neu-Wuhrow soll auf eine Zeitpacht von zwölf Jahren, mittelst öffentlicher Licitation, ausgeboten werden. Die Ländereien dieses Vorwerks bestehen:

1)	an Acker in	419	Morgen	159	□Ruthen,
2)	„ Gärten „	3	„	46	„
3)	„ Wiesen „	294	„	149	„
4)	„ Hütung „	154	„	161	„
5)	„ Unland „	115	„	18	„
	zusammen in	987	Morgen	173	□Ruthen.

Der diesfällige Bietungs-Termin ist auf den 29. Oktober d. J. angesetzt und wird auf dem Amts-Hause zu Draheim abgehalten, woselbst auch vorher die Verpachtungs-Bedingungen, so wie in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden können.

Cöslin, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 4. Das Domainen-Vorwerk Engelsburg im Graudenzschen Kreise, $1\frac{5}{8}$ Meile von der Stadt Graudenz und dem Weichsel-Strome belegen, wird vom 1. July 1823 auf 9 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden und dieshalb hiemit öffentlich ausgeboten. Es enthält dieses Vorwerk

1485 Morg.	77 □R.	Preuß. Acker, geeignet zu allen Getreide-Arten, und es werden nicht nur über 100 Schffl Weizen, Gerste und Erbsen, sondern auch 400 Schffl Roggen und Hafer ausgesäet, welche einen guten Ertrag gewähren,
46 „	20 „	Obst- und Gemüse-Gärten,
168 „	70 „	Wiesen, welche bis auf 53 Morgen 77 □Ruthen Feldwiesen in der Niederung liegen und einen zureichenden Heu-Gewinn liefern,
24 „	137 „	Roßgärten,
246 „	103 „	Weide-Terrain,
94 „	94 „	Wege, Hof- und Baustellen, auch sonstiges Unland,
zusammen 2065 Morg.	141 □R.	Preuß., wovon der Ertrag mit 1926 Rthlr. 13 Sgr.

10 pf. zur jährlichen Pacht, mit $\frac{1}{3}$tel Gold, berechnet ist. Es befindet sich auf diesem Vorwerke auch eine vollständig eingerichtete Brau- und Brennerei, für deren Nutzung, ohne Zwangs-Verlag und Holz, die jährliche Pacht mit 346 Rthlr. 4 Sgr. 10 pf., mit $\frac{1}{3}$tel Gold, beträgt, wozu jedoch noch 99 Rthlr. 19 Sgr. 5 pf. für das metzfreie Mahlen des Malzes und Branntwein-Schroots in den nahe belegenen Amts-Mühlen kommen.

Das Vieh- und Feld-Inventarium ist mit 756 Rthlr. 27 Sgr. 8 pf. bei der Uebergabe zu bezahlen, und die Caution mit 1500 Rthlr. in Staats-Papieren bis dahin gleichfalls zu bestellen.

Jeder, der sich zu einer solchen Domainen-Pacht eignet und auf die General-Pacht von Engelsburg, unter den vom Königl. Finanz-Ministerio genehmigten Bedingungen, einlassen will, auch das erforderliche Vermögen dazu besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten und die Ertrags-Berechnungen und den Contrakts-Entwurf vom 16. May d. J. beim Registrator Grabe in der Regierungs-Registratur hieselbst einsehen, auch seine Pacht-Offerten, versiegelt, bis zum 1. November d. J. spätestens dem Justizarius der 2ten Abtheilung, Regierungs-Rath Wollenschläger hieselbst persönlich überreichen, von welchem er über seine Qualification und Vermögens-Verhältnisse und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird. Wie hiebei zu verfahren ist, ergiebt die Vorschrift, welche als Beilage des Contrakts-Entwurfs bei dem Regierungs-Registrator Grabe in der Domainen-Registratur hieselbst jederzeit eingesehen werden kann.

Auch wird einem Jeden, welcher seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 11. November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich oder durch einen Beauftragten gegenwärtig zu seyn. Es bleibt aber ein Jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist, wem das Amt Engelsburg zugeschlagen werden soll.

Marienwerder, den 20. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 5. Das, bei der Stadt Oletzko belegene, Domainen-Gut Sebranken soll nebst der Getränke-Fabrikation und dem Verlage der im Bezirke des ehemaligen Domainen-Amts Oletzko befindlichen zwangs-debitspflichtigen Krüge, imgleichen mit der Fischerei in 11 Seen auf 12 Jahre, von Trinitatis k. J. bis dahin 1835, im Wege der Licitation verpachtet werden.

Das Domainen-Gut Sebranken enthält:

1254	Morgen	154	Ruthen	Preuß.	Acker,
216	"	121	"	"	Fehrwiesen,
347	"	108	"	"	jährliche Wiesen,
17	"	169	"	"	Baum- und Gemüsegärten,
34	"	4	"	"	Reißgärten,
235	"	31	"	"	Hütung,
874	"	54	"	"	Unland.

Die Pacht-Pertinenzien begünstigen besonders die Schaafzucht. Außer dem Brau- und Branntwein-Brennerei-, imgleichen dem Feuer-Lösch-Geräthe ist kein Königl. Inventarium auf demselben vorhanden. Der angehende Pächter erhält aber eine inventarische Aussaat mit ihrer Bestellung von

368	Scheffeln	Roggen,
18	"	Gerste,
397	"	Hafer,
4	"	Erbsen,
7	"	Buchweizen

unentgeldlich, und findet außerdem noch bedeutende Uebersaaten an Weizen und sonstigem Getreide. Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und der Contrakts-Erfüllung zu leistende Caution besteht in 1000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuldscheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Documenten niedergelegt werden.

Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, der Vorwerks-Flur-Plan, die Classifications-Register von den Grundstücken, imgleichen die Nachrichten über den Krug-Verlag und die Fischereien sind in der Registratur der unterzeichneten Regierung, 2ter Abtheilung, bei dem Ober-Registrator Sutorius von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags einzusehen.

Wer das Gut an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Oletzko zu wenden.

Der Licitations-Termin steht auf den 23. Oktober d. J. in dem Conferenz-Hause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualification die Caution und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind. Gumbinnen, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung.

No. 6. Die bei der Stadt Lyck, im Landräthlichen Kreise gleiches Namens, belegenen Domainen-Güter Lyck und Neuendorf sollen mit der dazu gehörigen Getränke-Fabrikation, dem Getränke-Verlage in den zwangs-bebitspflichtigen Krügen des ehemaligen Amts-Verwaltungs-Bezirkes Lyck, imgleichen mit der Fischerei in der zum Pacht-Inbegriff gehörigen 30 Seen. von Trinitatis k. J. bis dahin 1835, also auf 12 Jahre, im Wege der Licitation verpachtet werden.

1) Das Domainen-Gut Lyck besteht aus

895	Morgen	114	Ruthen	Preuß. Acker,
269	"	136	"	" Feldwiesen,
399	"	72	"	" jährliche Wiesen,
17	"	132	"	" Baum- und Gelöchgärten,
947	"	129	"	" Hütung,
91	"	128	"	" Unland.

2) Das Neben-Vorwerk Neuendorf besteht aus

688	Morgen	39	Ruthen	Preuß. Acker,
185	"	65	"	" Feldwiesen,
327	"	103	"	" jährliche Wiesen,
5	"	118	"	" Gärten,
109	"	41	"	" Hütung,
9	"	112	"	" Hof- und Baustellen,
104	"	71	"	" Unland.

Außerdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abriften außerhalb der Grenzen für die Schäferei. Außer dem todten Königlichen Inventarium an Acker-, Haus-Wirthschafts-,

Brau- und Brennerei-, auch Feuer-Lösch-Geräthe ist an lebendigem Königl. Inventarium vorhanden:

ad 1. Auf dem Gute Lyck:

44 Kühe, 2 Bullen, 15 Jungvieh, 6 Zugochsen, 8 Pferde, 15 Schweine.

ad 2. Auf Neuendorf:

1400 Schaafe, 6 Zugochsen, 8 Pferde.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch

auf Lyck:

362½	Schiffel	Roggen,
67	"	Gerste,
296¼	"	Hafer,
8	"	Buchweizen,
7	"	Erbsen;

auf Neuendorf:

206	Scheffel	Roggen,
59⅔	"	Gerste,
135	"	Hafer,
7½	"	Erbsen.

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch Uebersaaten. Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, die Gutskarten und Vermessungs-Register, imgleichen die Nachrichten, den Zwangs-Krugverlag und die Fischereien betreffend, sind hier in der Registratur der unterzeichneten Regierung, 2ter Abtheilung, bei dem Ober-Registrator Sutorius Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Wer die Güter an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Lyck zu Baitkowen zu wenden.

Die zur Sicherheit der Pacht-Zahlung und der Contrakts-Erfüllung zu leistende Caution besteht in 2000 Rthlr. und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuldscheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Documenten niedergelegt werden.

Der Licitations-Termin steht auf den 26. Oktober d. J. in dem Conferenz-Hause der hiesigen Regierung vor dem Regierungs-Rath Schlick an; es können jedoch nur solche Pachtlustige zugelassen werden, die außer ihrer persönlichen Qualification die Cau-

tion und ein hinreichendes Vermögen zur Uebernahme der Pacht nachzuweisen im Stande sind. Gumbinnen, den 31. August 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 7. Es sollen nachstehende, mit dem 1. Juny 1823 pachtlos werdende, Königl. Administrations-Stücke, Einmiethe-Ländereien und kleine Arrende-Stücke in dem Elbingschen Territorio in nachstehenden vier Terminen auf ein bis sechs Jahre durch den Departements-Rath zur ferneren Zeitverpachtung ausgeboten werden. Der Zuschlag auf die Meistgebote, so wie die Bestimmung der Pachtzeit wird dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten.

A. Dienstags, den 8. Oktober dieses Jahres, in dem Locale der Königl. Intendantur zu Elbing von des Vormittags um 9 Uhr ab,

1) die Kalkstein-Sammlung am Hafe, welche bis ult. May 1823 der Christian Dreyer von Lenzen gepachtet hat,
2) die Enten-Jagd bei Grenzdorf, jetzt von dem Peter Reich in Waldorf gepachtet,
3) die Rohrkampe in der Weichsel bei Grenzdorf, welche bis ult. May 1823 von dem Schulzen Dengel auf Hornkampe und von der Wittwe Jost von Neustädter-Ellerwald gepachtet ist,
4) die Rohrkampe im Drausen-See, jetzt von der Dorfschaft Streckfuß und von dem Michael Briel und Michael Hinz benutzt.

B. Mittwochs, den 9. Oktober d. J. in dem Schulzen-Hofe in dem Dorfe Schlamsack, Intendantur-Amts Elbing, von des Vormittags um 10 Uhr ab,

1) die erste Haupt-Parzele der Weide-Ländereien bei Schlamsack, welche angeblich 1 Hufe 11 Morgen 154¾ Ruthen Culm. oder 3 Hufen 58¾ Ruthen Magdeb. enthält und bis zum 1. Juny k. J. in 13 Theilen verpachtet ist,
2) die sechste Haupt-Parzele der Weide-Ländereien bei Schlamsack, welche angeblich 29 Morgen 157½ Ruthen Culm. oder 2 Hufen 4 Morgen 142 Ruthen Magdeb. enthält und bis zum 1. Juny k. J. in 4 Theilen verpachtet ist.

Die erste und sechste Haupt-Parzele werden in angemessenen Abschnitten getheilt und zur Zeitverpachtung licitirt werden.

C. Donnerstags, den 10. Oktober d. J. in dem Schulzen-Hofe zu Krebsfelde, Intendantur-Amts Elbing, von des Vormittags um 10 Uhr ab,

1) die erste Haupt-Parcele der Krebsfelder Weiden, welche angeblich 1 Hufe 12 Morgen 71 Ruthen Culm. oder 2 Hufen 29 Morgen 27 Ruthen Magdeb. enthält und bis zum 1. Juny k. J. in 10 Theilen verpachtet ist,

2) von der zweiten Haupt-Parzele die 9 Morgen 222 Ruthen Culm. oder 21 Morgen 67 Ruthen Magdeb., welche bis zum 1. Juny k. J. der Dietrich Dyck von Krebsfelde gepachtet hat,

3) von der dritten Haupt-Parzele 3 Morgen 10 Ruthen Culm. oder 6 Morgen 130 Ruthen Magdeb., welche der Abraham Wiebe zu Klein-Mausdorf jetzt gepachtet hat,

4) die fünfte Haupt-Parzele, welche angeblich 2 Hufen 12 Morgen 48 Ruthen Culm. oder 5 Hufen 8 Morgen 64 Ruthen Magdeb. enthält und in 14 Theilen bis zum 1. Juny k. J. verpachtet ist.

Alle diese Ländereien sind in angemessenen Abschnitten getheilt und werden hiernach zur Licitation gestellt werden.

D. Freitags, den 11. Oktober d. J. in dem Königl. Commissions-Hause zu Robach von des Vormittags um 10 Uhr ab,

1) das Königl. Administrations-Stück Horsterbusch und Robach, von angeblich 20 Hufen 1 Morgen 224 Ruthen Culm. oder 44 Hufen 89 Ruthen Magdeb.

Dieses Administrations-Stück ist in angemessenen Theilen getheilt und wird hiernach zur Verpachtung licitirt werden.

2) Die Quellung in dem Administrations-Stücke Horsterbusch und Robach.

Ein Jeder, der zur Pachtung von Grundstücken fähig ist, wird zur Licitation gelassen werden; nur müssen Personen, die nicht sonst als völlig sicher bekannt sind, für ihr Meistgebot und für die Erfüllung aller übrigen Bedingungen gleich in dem Licitations-Termine eine, von dem Licitations-Commissario zu bestimmende, Caution bestellen.

Auch müssen diejenigen Pächter, welche nicht Einsaaßen des Elbingschen Gebiets sind, gleich im Termine einen, in diesem Gebiete ansäßigen, Einsaaßen als Caventen ge-

stellen, der für die mit der Pacht verbundenen Prästationen als Selbstschuldner sich verpflichtet. Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden.

Danzig, den 17. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Musik-Fest in Elbing am 20. Oktober d. J.

No. 8. Die freundliche und wohlwollende Aufnahme und die allgemeine Theilnahme, welche die vorjährige Aufführung des Händelschen Messias, als das erste Musik-Fest hier in Preußen, fand, hat bei sehr vielen Kunstfreunden den Wunsch erregt, daß ein solches Musik-Fest abermals, und zwar noch in diesem Jahre begangen werden möchte.

Diesem Wunsche habe ich dadurch genügen und entsprechen wollen, wenn ich hiemit die Aufführung des Oratoriums: das Weltgericht, gedichtet von Apel, in Musik gesetzt von Schneider, zum 20. Oktober d. J. hier im Orte ankündige. Um den gütigen Beistand der geehrten Musikfreunde, besonders derer, welche das vorjährige Musik-Fest mit so viel Liebe und Ausdauer unterstützten, wird von mir zu dieser Aufführung ganz ergegebenst gebeten und vertrauensvoll darauf gerechnet. Diejenigen Musikfreunde, sowohl hiesige, wie auswärtige, die mir nicht bekannt sind, und diese Aufführung geneigtest unterstützen wollen, um welche Unterstützung hiemit ganz ergebenst gebeten wird, werden gefälligst mir ihre Namen, und was sie spielen oder singen wollen, anzeigen.

Meine geehrten Mitbürger haben mich berechtigt, den auswärtigen Kunstfreunden und Künstlern, welche dieses Musik-Fest durch ihre Talente mit verherrlichen sollten, zu versichern, daß sie in ihren Familien die freundlichste Aufnahme für die Zeit ihres Aufenthalts allhier finden werden. Diesem zufolge bitte ich, mir die Zahl der Personen und wann sie hier eintreffen werden, vorher gefälligst anzuzeigen, und bemerke noch, daß das Eintreffen allhier Freitags, den 18. Oktober, oder spätestens Sonnabends, den 19. Oktober Mittags geschehen muß, damit bei der Haupt-Probe, welche den 19. Oktober Nachmittags um 3 Uhr gehalten wird, Alle gegenwärtig sind, welche an der Aufführung selbst thätigen Antheil nehmen wollen.

Montags, den 21. Oktober, wird wahrscheinlich hier noch ein großes Instrumental-Concert stattfinden, in dem vorzugsweise Beethoven's Sinfonia eroica aufgeführt werden wird.

Möge endlich dieses Unternehmen bei allen Kunstfreunden eine allseitige Unterstützung finden, die es sowohl seines hohen und seltenen Kunstgenusses, als der wahrhaften Kunstbildung wegen, die es im Allgemeinen verbreitet, verdienen dürfte.

Elbing, den 3. September 1822. Urban.

No. 9. Die General-Direktion der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hiedurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. Oktober dieses Jahres ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine,

2) die den 1. Oktober 1822 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. Oktober d. J. anzustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werth-Stempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3., die der Antritts-Gelder mit dem 22. Oktober dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. July 1819 nicht ferner stattfinden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institute- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institute-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. Oktober keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 9. September 1822.

General-Direktion der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Brebow.

No. 10. Zur Verhütung von Unglücksfällen ist es nothwendig gewesen, die sehr schadhafte Brücke über den Ferse-Fluß, auf der Straße nach Bordzichow, bei der katholischen Kirche im hiesigen Orte, aufzunehmen und dadurch diese Passage zu sperren. Das reisende Publikum wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, das solches bei sonstigen Reisen über diese Brücke von jetzt ab, über die Brücke bei Jarischau bis zum erfolgten Neubau der erstern fahren muß.

Pogutken, den 10. September 1822.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

No. 11. Um die, für das vierte Quartal d. J. erforderliche, Stärke der Auflage der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung in Zeiten übersehen und die demnach nöthigen Einrichtungen treffen zu können, wird ergebenst gebeten, die Bestellung darauf, so bald als möglich, bei den Wohllöbl. Post-Aemtern zu machen, damit diese ihren Bedarf bei dem Königl. Wohllöbl. Zeitungs-Comptoir hieselbst vor dem 1. Oktober zu machen im Stande sind. Uebrigens wird wiederholentlich bemerkt, daß der Preis der Staats-Zeitung durch das ganze Reich auf Einen Thaler Sieben und einen halben Silber-Groschen vierteljährlich bestimmt ist.

Berlin, den 13. September 1822.

Redaktion der Allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung.

Heun.

Personal-Chronik.

Der Forstschreiber Herr Dorn zu Schöneck ist zum Bürgermeister daselbst auf 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 17. September 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 40. —

Danzig, den 3ten Oktober 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Veränderungen der Arzenei-Taxe pro $18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$ betreffend.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27. v. M. iſt die erforderliche Anzahl der Exemplarien von der Veränderung der Arzenei-Taxe pro $18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$ heute an die Kreis-Phyſiker und Apotheker unſeres Departements vertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß die, diſſerhalb unterm 23. July 1818 angeordnete, Beſtimmung auch jetzt weiter in Kraft bleibt.

Danzig, den 15. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 2) Die gegen die Verbreitung der Schaafräude erlaſſenen Vorſchriften betreffend.

Da die Schaafräude ſich verſchiedentlich in unſerm Verwaltungs-Bezirke gezeigt hat und die darauf Bezug habenden geſetzlichen Vorſchriften nicht überall beobachtet ſind, auch einige ergangene polizeiliche Beſtimmungen eine anderweitige Anordnung nöthig machen, ſo erneuern wir die Bekanntmachung jener Vorſchriften und beſtimmen zugleich, indem

wir die bisher gültig gewesenen und unsere Anordnung vom 24. July 1820, pag. 347 unseres Amts-Blattes desselben Jahres abändern, Nachfolgendes:

§. 1. Jeder Eigenthümer einer Schäferei ist schuldig, solche in Rücksicht auf die Räude-Krankheit genau zu beobachten. Dieselbe Verpflichtung liegt dem Schäfer ob.

§. 2. Der Eigenthümer und der Schäfer sind verpflichtet, sobald sich die Räude unter der Heerde bemerken läßt, solches ihren Nachbaren und auch dem Landrathe des Kreises ohne den mindesten Zeitverlust anzuzeigen und dem letztern nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht werden.

§. 3. Da, wo Koppelhütung statt hat, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen, zur Mithütung berechtigten, Heerden entfernt bleiben. In sofern die Hütungs-Berechtigten sich deshalb nicht einigen können, soll der Landrath des Kreises die Grenzen bestimmen.

Dasselbe findet unter Grenz-Nachbaren statt, und soll die räudige Heerde von der Grenze so weit entfernt gehalten werden, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde.

§. 4. Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine Einschränkung oder einstweilige Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden.

§. 5. Sollen Schaaf-Heerden oder einzelne Thiere, die mit der Räude befallen sind, transportirt werden, so kann dies nur nach vorheriger besonderer schriftlichen Erlaubniß des Kreis-Landraths und unter Beobachtung der, von diesem erlassenen Vorschriften, deren Zweck seyn muß, jede Gemeinschaft mit anderen Schaafen und zugleich zu verhindern, daß die von den kranken Thieren betretene Straße und Gegend nicht in den ersten Tagen darauf von anderen Schaafen besucht werden, geschehen.

Im Fall es die landräthliche Behörde nöthig findet, kann sie auf Kosten des Eigenthümers der kranken Schaafe eine besondere Begleitung und Aufsicht anordnen.

§. 6. Die, im vorigen §. angeordnete, Nachsuchung einer Erlaubniß bei dem Kreis-Landrathe muß besonders von den Fleischern und deren Leuten und von den Viehhändlern beobachtet und von diesen die ihnen zu ertheilende Anweisung genau befolgt werden.

§. 7. Wer durch die Nichtbeobachtung obiger Vorschriften und durch Fahrläßigkeit die Seuche verbreitet, unterliegt einer sechsmonatlichen bis dreijährigen, wer aber aus böſem Vorſatz die Verbreitung bewirkt hat, unterliegt einer drei- bis sechsjährigen Festungs-Strafe.

(Allgemeines Landrecht Thl. 2., Tit. 20., §§ 1505. 1517.)

§. 8. Wer die, §. 2. bestimmte, Anzeige an den Kreis-Landrath unterläßt, verfällt, im Fall kein weiterer Nachtheil aus der Unterlassung entstanden ist, in eine Polizei-Strafe von Fünf Thalern, die, nach den Umständen, auch erhöht werden kann.

§. 9. Gegen denjenigen, der Schaafe ohne Beobachtung der §§. 5. und 6. bestimmten Vorschriften transportirt, wird, wenn daraus keine weitere Ansteckung erfolgt ist, für jedes, auf solche Weise fortgebrachtes, Schaaf eine Strafe von Einem Thaler festgesetzt, und haftet in Ansehung dieser der Brodtherr für seine Dienstboten und Gesellen, daher denn auch besonders die Fleischer ihre Leute hiernach zu instruiren haben.

§. 10 Jede Orts-Obrigkeit wird hiemit angewiesen, auf diese Vorschriften strenge zu halten, so wie die Landräthlichen Behörden, die ihnen aufgetragene Führung der Register, in welche die Orte, in denen räudiges Schaaf-Vieh vorhanden ist, und die Eigenthümer eingetragen werden sollen, welche Anzeige vom Vorhandenseyn der Krankheit machen, fortzuführen. Danzig, den 19. September 1822. I. Abtheilung.

(Nr. 3.) Die neuen Magistrats-Wahlen betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat bestimmt, daß, da in der Städte-Ordnung über die Zeit, wann die neuen Magistrats-Wahlen erfolgen sollen, nichts vorgeschrieben ist, es aber die Billigkeit erfordert, daß Magistrats-Mitglieder, deren Dienstzeit zu Ende geht, geraume Zeit vorher erfahren, ob sie in ihrer Stelle bleiben werden oder nicht, um sich theils zur gänzlichen Aufräumung ihrer Geschäfte, theils zu ihrem künftigen Unterkommen vorbereiten zu können, es nachgegeben werden soll, daß, auf Verlangen der betreffenden Beamten, die neue Wahl ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Dienstzeit vorgenommen und von den Königlichen Regierungen bestätigt werden kann, jedoch sollen die Stadtverordneten, wenn sie solche so zeitig vorzunehmen sich weigern, dazu nicht gezwungen werden.

Wir bringen diese Bestimmung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 19. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Sperre der Passage über Neu-Schottland betreffend.

Wegen des nothwendigen Baues der Freischleuse in Neu-Schottland ist es nothwendig, die durch diesen Ort gehende Straße für Fahrwerke und Reiter vom 1. Oktober c. ab, auf Vier Wochen zu sperren, wonach sich also das reisende Publikum zu achten und während dieser Zeit sich der Straße über Oliva und Langefuhr zu bedienen hat.

Danzig, den 27. September 1820. I. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No 1.) Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigungen betreffend.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. July d. J. ist für die, aus den Cabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. July 1818, so wie aus den, von den Ober-Präsidenten der Rheinisch-Westphälischen Provinzen bei den Verhandlungen in Godesberg im Jahre 1817 vorgeschlagenen und von des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht genehmigten Pensions-Grundsätzen herrührenden, Gehalts-Wartegeld- und Pensions-Entschädigungs-Forderungen ein Präclusiv-Termin auf den 1. Dezember d. J. dergestalt festgesetzt worden, daß diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche zu machen haben, sich bis dahin bei der vorgesetzten Behörde zu melden, nach Ablauf dieses Termins aber keine weitere Berücksichtigung zu erwarten haben, wobei zwischen den schon früher angemeldeten, mithin bekannten und unbekannten Ansprüchen kein Unterschied zu machen ist.

Dieser Präclusiv-Termin soll jedoch auf die, durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Februar 1803 oder durch Verträge mit anderen Mächten begründeten, Pensions-Ansprüche, welche jetzt noch ruhen und erst bei einer dereinstigen Versetzung in den Ruhestand erwachen, keine Anwendung finden, sondern den betreffenden Beamten ihr diesfälliges Recht vorbehalten bleiben.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Marienwerder, den 10. September 1820.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Wegen Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Die Unter-Gerichte in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die von ihnen seit dem 1. Januar d. J. einzusendenden Erbschafts-Stempel-Tabellen so gefertigt seyn müssen, daß die Berechnung in Preußischem Silbergelde, nach dem Gesetze über die Münz-Verfassung vom 30. September 1821, angelegt und hiernach die betreffenden Colonnen, mit der Rubrik für Pfennige, versehen werden.

Diejenigen Unter-Gerichte, welche ihre Erbschafts-Stempel-Tabellen hiernach nicht gefertiget, haben Rücksendung der Tabellen zur Umarbeitung, auf ihre Kosten, zu gewärtigen. Marienwerder, den 24. September 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, zum Domainen-Intendantur-Amte Schlevelbein gehörigen, in der Elbinger Forst belegenen Vorwerke Wartensgränze, Wartensberg, Elbing am See und Elbing am Carsbaum sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung gestellt werden.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks Wartensgränze beträgt:

55	Morgen	128	□Ruthen	an Acker,
23	"	23	"	" Wiesen,
51	"	56	"	" Hütung,
1	"	164	"	" Gärten, und
—	"	90	"	" Hof- und Baustellen,
also 132	Morgen	101	□Ruthen	im Ganzen.

Vom Vorwerke Wartensberg beträgt der Flächen-Inhalt:

55	Morgen	167	□Ruthen	an Acker,
39	"	78	"	" Wiesen,
6	"	134	"	" Hütung,
1	"	56	"	" Gärten, und
1	"	44	"	" Baustellen,
also 104	Morgen	119	□Ruthen	zusammen.

Vom Vorwerke Clanzig am See beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	120	□Ruthen	an Acker,
25	"	90	"	" Wiesen,
31	"	71	"	" Hütung,
2	"	18	"	" Gärten, und
—	"	70	"	" Hof- und Bauſtellen,
also 100	Morgen	9	□Ruthen	im Ganzen.

Vom Vorwerke Clanzig am Carsbaum beträgt der Flächen-Inhalt:

40	Morgen	171	□Ruthen	an Acker,
31	"	90	"	" Wiesen,
2	"	18	"	" Gärten,
29	"	98	"	" Hütung, und
—	"	152	"	" Hof- und Bauſtellen,
also 104	Morgen	169	□Ruthen	zuſammen.

Der Licitations-Termin iſt auf den 26. Oktober dieſes Jahres feſtgeſtellt und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit in der Regiſtratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein eingeſehen und ſollen auch im Licitations-Termine beſonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leiſten können, werden hiedurch aufgefordert, ſich zu dem vorgenannten Termine einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuſchlag zu gewärtigen.

Cöslin, den 31. July 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Das, zum Domainen-Intendantur-Amte Bublitz gehörige, Vorwerk Schloßkempen, wozu

1030	Morgen	52	□Ruthen	an Acker,
6	"	17	"	" Gärten,
365	"	23	"	" Wiesen,
7	"	156	"	" Leinstellen,
8	"	2	"	" Koppeln,
416	"	4	"	" Hütung,
53	"	27	"	" Gewässer,
3	"	136	"	" Hof- und Leinstellen, und
122	"	32	"	" Wege, Triften ꝛc. ꝛc.
oder 2012	Morgen	89	□Ruthen	zusammen,

gehören; dann ein sonst zu diesem Vorwerke gehörig gewesener Kossätenhof, welcher besonders ausgeboten wird, und wozu

80	Morgen	15	□Ruthen	an Acker,
27	"	171	"	" Wiesen,
1	"	42	"	" Hütung,
1	"	—	"	" Gärten,
—	"	72	"	" Hof- und Baustellen, und
—	"	43	"	" Unland,
oder zusammen	110	Morgen	163	□Ruthen

gehören, sollen auf Kauf oder Erbpacht zur Veräußerung gestellt werden. Der Licitations-Termin ist auf den 12. October d. J. festgestellt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen, sowohl Hinsichts des Vorwerks, als Hinsichts des Kossätenhofes, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung und bei dem Domainen-Intendantur-Amte in Bublitz eingesehen und sollen auch im Licitations-Termine besonders vorgelegt werden.

Liebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hiedurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termine einzufinden, und haben bei annehmlichen Geboten den Zuschlag zu gewärtigen. Cöslin, den 31. July 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 3. Das Königl. Finanz-Ministerium hat bestimmt, daß die Bekanntmachung vom 6. August c. wegen Verpachtung des Königl. Domainen-Amts Culm im Wege der Submission (S. Amts-Blatt, Stück 38.) dahin eine Abänderung erleiden soll, daß die Submission nicht bis zum 1. Oktober c., sondern bis zum 1. November d. J. bei der Königlichen Regierung zu Marienwerder angenommen werden, und daß die Eröffnung derselben durch diese Behörde in Marienwerder am 2. November d. J. stattfinden wird, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Danzig, den 20 November 1822. I. Abtheilung.

No. 4. Die, durch die Bekanntmachung vom 17. September d. J. angekündigten, Licitations-Termine zu der Verpachtung einiger Königl. Administrations-Stücke, Einmiethe-Ländereien und kleinen Arrende-Stücke sind abgeändert, und es werden zur Verpachtung vom 1. Juny 1823 ab, zur Licitation gestellt werden:

A. Dienstags, den 22. Oktober 1822 in dem Locale der Königl. Intendantur zu Elbing von des Vormittags

1) die Kalkstein-Sammlung am Hafe, vom Christian Dreyer zu Lenzen gepachtet,
2) die Enten-Jagd bei Grenzdorf, vom Peter Rich gepachtet,
3) die Rohrkampe in der Weichsel bei Grenzdorf, vom Schulzen Dengel und der Wittwe Jost gepachtet,
4) die Rohrkampe im Drausen-See, von dem Michael Brien und Michael Hinz und der Dorfschaft Strackfuß bis 1. Juny a. f. gepachtet,
5) die Weide-Verwalter-Wohnung auf dem Administrations-Stücke Wolfsjagel.

B. Mittwochs, den 23. Oktober d. J. in dem Schulzen-Hofe des Dorfes Schlamsack, Intendantur-Amts Elbing,

die 1ste und
die 6te Haupt-Parzele,

von angeblich resp. 1 Hufe 11 Morgen 154$\frac{3}{4}$ Ruthen Culm. und

29 • 157$\frac{1}{2}$ • •

von den Weide-Ländereien bei Schlamsack, welche in angemessene Abschnitte getheilt und von dem 1. Juny 1823 bis dahin 1825 zur Zeitverpachtung licitirt werden sollen.

C. Donnerstags, den 24. Oktober d. J. in dem Schulzen-Hofe zu Krebsfelde, Intendantur-Amts Elbing, von des Vormittags um 10 Uhr ab,

1) die erste Haupt-Parzelle der Krebsfelder Weiden, welche angeblich 1 Hufe 12 Morgen 71 Ruthen Culm. enthält und bis zum 1. Juny k. J. in 10 Theilen verpachtet ist,
2) von der zweiten Haupt-Parzelle die 9 Morgen 222 Ruthen Culm., welche bis zum 1. Juny k. J. der Dietrich Dyck von Krebsfelde gepachtet hat,
3) von der dritten Haupt-Parzelle 3 Morgen 10 Ruthen Culm., welche der Abraham Wiebe zu Klein-Mausdorf jetzt gepachtet hat,
4) die fünfte Haupt-Parzelle, welche angeblich 2 Hufen 12 Morgen 48 Ruthen Culm. enthält und in 14 Theilen bis zum 1. Juny k. J. verpachtet ist.

Diese Ländereien werden bei annehmlichen Pacht-Geboten und mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii bis zum 1. Juny 1827 verzeitpachtet werden.

D. Freitags, den 25. Oktober d. J. in dem Königl. Commissions-Hause zu Robach von des Vormittags um 10 Uhr ab, von dem Königl. Administrations-Stücke Robach und Horsterbusch,

1) von der Haupt-Tafel A 1.
die zu Ackerland zu benutzenden 4 Abschnitte, wovon jeder angeblich 5 Morgen 215⅔ Ruthen Culm. enthält,
2) von der Haupt-Tafel A. 4. — 3 Abschnitte,
von angeblich resp. 4 Morgen 200 Ruthen Culm.,
6 " — " "
2 " 200 " "
3) die Haupt-Tafel A. 5., mit Ausschluß der Deputat-Ländereien des Deich-Inspektors Kummer und des Schullehrers zu Robach, in 14 Abtheilungen, und die darin belegenen 2 Wiesen, von angeblich 1 Morgen 295½ Ruthen

Culm. und 6 Morgen 98½ Ruthen Culm., und ein Stück Ausgruft-Land, von 1 Morgen 86 Ruthen Culm.

Diese Ländereien werden bei annehmlichen Geboten auf 3 Jahre, vom 1. Juny 1823 bis dahin 1826, verpachtet werden. Der übrige Theil von dem Administrations-Stücke Robach und Horsterbusch wird von dem 1. Juny k. J. ab, durch Auftreiben von Weide-Vieh benutzt werden, worüber eine besondere Bekanntmachung ergeht.

Jeder von den Meistbietenden bleibt bis zur weitern Bestimmung an sein Gebot gebunden, und muß dafür, wenn es verlangt wird, Sicherheit bestellen.

Danzig, den 23. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 5. Die, zum bisherigen Domainen-Amte Göritten gehörigen, bei der Stadt Stallupönen, 4½ Meilen von Gumbinnen, 8 Meilen von Insterburg und 9 Meilen von Tilsit belegenen Vorwerke Göritten, Schäferei und Groß-Ußballen sollen nebst dem Rechte zum Bierbrauen und Branntweinbrennen und dem Getränke-Verlage der zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen im Verlags-Bezirke des ehemaligen Domainen-Amts Göritten auf 12 Jahre, von Trinitatis 1823 bis dahin 1835, im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Vorwerk Göritten besteht aus

826	Morgen	172	Ruthen	Preuß. Acker,
254	"	5	"	" Wiesen,
47	"	86	"	" Gärten,
972	"	67	"	" Hütung,
79	"	123	"	" Hof- und Baustellen, Teiche, Unland und Flüße ꝛc. ꝛc.

Das Vorwerk Schäferei besteht aus

445	Morgen	—	Ruthen	Preuß. Acker,
4	"	15	"	" Gärten,
375	"	28	"	" Wiesen,
462	"	48	"	" Hütung,
71	"	176	"	" Hof- und Baustellen, Brüchern, Gräben, Wegen ꝛc. ꝛc.

Das Vorwerk Groß-Ußballen besteht aus

188	Morgen	58	Ruthen	Preuß. Acker,
2	"	130	"	" Gärten,
103	"	108	"	" Wiesen,
87	"	26	"	" Hütung,
14	"	146	"	" Hof- und Baustellen, Brüchern, Gräben, Wegen ꝛc. ꝛc.

Die Aecker und Wiesen sind ertragsam und die Weide-Terrains sind der Pferdezucht und Schäferei förderlich.

Königliches Inventarium ist auf den Gütern, außer den inventarischen Getreide-Aussaaten, den Feuer-Lösch- und den kupfernen und hölzernen Brau- und Branntwein-Brennerei-Geräthen, nicht befindlich.

Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, die Guts-Karten und Vermessungs-Register, imgleichen die Nachrichten, den Zwangs-Krug-Verlag betreffend, sind in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung bei dem Ober-Registrator Sutorius Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Wer die Güter an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Stallupönen zu wenden.

Das summarische jährliche Pachtgeld von den benannten Domainen-Gütern, von der Getränke-Fabrication und dem Getränke-Verlage, unter dessen Betrage keine Submission angenommen werden darf, ist jährlich 2604 Rthlr. 23 Sgr. 1 pf.

Die zur Sicherheit der Pacht-Zahlung und zur Contrakts-Erfüllung zu leistende Caution besteht in 2000 Rthlr., und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuldscheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Documenten niedergelegt werden.

Da das Submissions-Verfahren neben Erleichterung des Verpachtungs-Geschäfts den Zweck hat, die Pacht-Gegenstände mindestens für das festgesetzte Pachtgeld, übrigens aber so hoch zu verpachten, als es die Concurrenz annehmbarer Pacht-Erwerber gestattet, so sichern höhere Pacht-Offerten bei guter Qualification und hinreichendem Vermögen im Allgemeinen dem Submittenten den Vorzug vor dem weniger Bietenden zu, jedoch

bleibt die Wahl des Pächters jedesmal, so wie bei gleichen Offerten, dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten.

Jeder Submittent bleibt an seine Submission bis zum Zuschlage der Pachtung an einen andern Concurrenten, welcher auch in den hiesigen Intelligenz- und Amts-Blättern bekannt gemacht werden wird, gebunden.

Jeder Pachtlustige kann seine Submission von heute ab, bis zum 25. November c., welches der äußerste Termin zur Annahme derselben ist, bei dem Justizjarius des Collegii, Herrn Regierungs-Rath Nast, abgeben.

Solche muß die schriftliche unbedingte, eigenhändig geschriebene, oder doch unterschriebene, an die Regierung gerichtete, Erklärung des Pacht-Bewerbers enthalten, wie viel er jährlich in dem bestimmten Zeitraume, bei Erfüllung der unabänderlichen Pacht-Bedingungen, an Pacht entrichten will.

Die Submission ist vom Submittenten oder von seinem vollständig, zur Niederlegung aller Erklärungen und zur Vollziehung der Pacht-Bedingungen specialiter Bevollmächtigten, mit seinem Petschaft versiegelt und von ihm überschrieben bei dem gedachten Commissarius, jedoch ohne Bekanntmachung des Betrages seines Pacht-Gebots, aber mit der Erklärung, daß solches nicht hinter der, als Minimum bestimmten, Pacht-Summe zurückbleibe, niederzulegen.

Bei dieser Gelegenheit hat derselbe oder sein Bevollmächtigter sich gegen solchen über seine oder seines Machtgebers Qualification, sein zureichendes Vermögen und seine Cautions-Leistung genügend auszuweisen, auch die Pacht-Bedingungen zu vollziehen.

Sämmtliche, bis zum 25. November c. eingegangenen, Submissionen werden den 26. November in der Versammlung des Collegii entsiegelt werden. Den Bewerbern ist es frei gestellt, dieser Eröffnung in Person oder auch durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche dem Königl. Finanz-Ministerio zur Genehmigung des Pächters eingereicht werden.

Gumbinnen, den 20. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 6. Der Neubau der großen hölzernen Brücke über den Ferse-Fluß, zwischen dem Amts-Vorwerke und der katholischen Kirche im Dorfe Pogutken, auf der Straße nach Bordzichow, soll auf Befehl der Königlichen Hochlöblichen Regierung an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 10. Oktober d. J. von 10 bis 12 Uhr Vormittags in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Bau-Liebhaber, die gehörige Sicherheit nachweisen oder bestellen können, mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß dieser Bau vor dem 15. November d. J. ausgeführt seyn muß.

Die Zeichnung, der Anschlag und die Bedingungen können an jedem Tage in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Pogutken, den 24 September 1822.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

No. 7. Der Neubau einer Schmiede auf dem Königlichen Amts-Vorwerke Pogutken soll, höherer Bestimmung gemäß, an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Termin hiezu ist auf den 10. Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Zimmer anberaumt, zu welchem Bau-Liebhaber, die die gehörige Sicherheit nachweisen oder bestellen können, mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Bau vor dem 15. November d. J. ausgeführt seyn muß.

Zeichnung und Anschlag kann jederzeit in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Pogutken, den 24. September 1822.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

No. 8. Die Lieferung der Garnison-Bedürfnisse für Danzig und Weichselmünde pro 1823, bestehend in

3920 Pfund Lichte,
1674 „ Oel,
7 „ Dochtgarn,
18 Ries Papier,
20 Schock Federposen,
24 Quart Tinte,
32 Schock Stroh,

soll im Wege des Mindergebots in Entreprise ausgethan werden.

Der Bietungs-Termin hiezu ist auf den 23. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr in dem Büreau der unterzeichneten Behörde, (Hundegasse No. 275.) angesetzt, wo auch vorher die Lieferungs-Bedingungen täglich eingesehen werden können.

Danzig, den 26. September 1822.

Königl. Garnison-Verwaltungs-Direktion.

No. 9. Montags, den 14. Oktober 1822 Vormittags um 10 Uhr werden die Mäkler Grundtmann und Richter auf dem Stadtgraben, im Bezirke von der Riedewand bis zum Petershager Hospital, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung durch öffentlichen Ausruf verkaufen:

Eine Partie starkes, gesundes, fichtenes Langholz, von 40 bis 50 Fuß Länge und 10 bis 17 Zoll Stärke am Zopfende, welches nach Wunsch der Herren Käufer in Tafeln von 8 Stück oder auch Traftweise zugeschlagen,

und

so wie eine ähnliche Partie Holz, welche beim Bastion Bär liegt, an angesetzter Stelle in Tafeln von 8 Stück, bei nur irgend annehmbarem Gebote, bestimmt verkauft werden soll.

Personal-Chronik.

Den Oberlehrern Dr. Keferstein und Dr. Lauber, am Gymnasio zu Thorn, ist der, den Oberlehrern an dieser Anstalt verfassungsmäßig zukommende, Professor-Titel von dem Kö-

niglichen Miniſterio der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 26. Auguſt d. J. noch beſonders beigelegt worden.

Danzig, den 19. September 1822.

Königl. Conſiſtorium von Weſtpreußen.

In Stelle des penſionirten Unterförſters Anchel iſt der Feldjäger Carl Friedrich Ballerſtädt als Unterförſter des Belaufs Caſimir, Reviers Pickelken, Forſt-Inſpektion Neuſtadt, proviſoriſch angeſtellt.

Danzig, den 21. September 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. II. Abtheilung.

Der invalide Unteroffizier Peter Bergmann iſt als jüngſter Bote bei dem Königlichen Land-Gerichte zu Marienburg angeſtellt und beſtätigt worden.

Marienwerder, den 18. September 1822.

Königlich Ober-Landes-Gericht von Weſtpreußen.

Berichtigung.

In No. 28. des Amts-Blattes d. J., pag. 400, Zeile 5 von unten, ſtatt: Tällbach, lies: Füllbach.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 41. —

Danzig, den 10ten Oktober 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No 1.) Wegen der Signalements von Verbrechern, Vagabonden u. s. w.

Zur Vollständigkeit der Signalements von den, in die Straf- und Besserungs-Anstalten gelieferten Verbrechern und Züchtlingen gehört eine genaue Beschreibung der Bezeichnungen, welche mehrere dieser Individuen an ihrem Körper angebracht haben. Außerdem ist es wohl in jedem Falle, wo verdächtige oder solche Personen, die der Polizei anheim gefallen sind, Vagabonden u. s. w. signalisirt werden, sehr zweckmäßig, dergleichen Bezeichnungen in den Signalements mit anzugeben. Durch eine Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 10. d. M. veranlaßt, empfehlen wir den Behörden, in vorkommenden Fällen hierauf aufmerksam zu seyn, zugleich aber auch darauf zu sehen, daß bei öffentlichen Bekanntmachungen solcher Signalements der Anstand nicht verletzt werden. Danzig, den 27. September 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Das Verfahren bei nachgesuchter Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde betreffend.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht von Westpreußen hat bereits unterm 2 April d. J. (pag. 272 des Amts-Blattes) aus einer, vom Königlichen Justiz-Ministerio, im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerio des Innern, unterm 22. Februar d. J. an

sämmtliche Landes-Justiz-Collegia erlassenen, Verfügung über das Verfahren bei nachgesuchter Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde das Nöthige bekannt gemacht. Mit Hinweisung auf diese Bekanntmachung werden die Herren Landräthe, so wie die Königlichen Polizei-Behörden zu Danzig und Elbing hiedurch aufgefordert, sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu achten.

Danzig, den 5. Oktober 1822. I. Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die Annahme der neuen Scheidemünze betreffend.

Nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii soll die neu ausgeprägte Scheidemünze bei allen Königlichen Kassen, ohne Rücksicht auf das Quantum, vorläufig angenommen werden.

Sämmtliche Unter-Gerichte des hiesigen Departements erhalten daher die Anweisung, bis zum Schlusse des künftigen Jahres bei ihren Salarien- und Sportel-Kassen Silber-Groschen statt Courant anzunehmen. Sollte zufällig bei einem Gerichte mehr Scheidemünze eingezahlt werden, als zur Befriedigung der Auslagen an Stempel, Porto und $\frac{1}{10}$tel des Gehalts gebraucht werden kann, so ist darüber Anzeige zu machen, um den Austausch zu bewirken.

Eine Ausnahme von der obigen Vorschrift tritt übrigens in Ansehung derjenigen Gerichte ein, bei welchen das Gerichts-Personal den Selbstgenuß der Sporteln hat, und in Absicht welcher es bei den gesetzlichen Bestimmungen wegen des Quanti der anzunehmenden Scheidemünze verbleibt.

Marienwerder, den 20. September 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der, dem 5. (4. Ostpreuß.) Infanterie-Regimente unterm 29. v. M. zur Einstellung überwiesene, Rekrut Valentin Plichta, aus Keipin gebürtig, welcher zuletzt in

Emenkau, Carthauser Kreises, diente, 26 Jahre 7 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, katholischer Religion, ist gleich nach seiner Einstellung von hier desertirt. Wir fordern daher die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, auf den Pichta ein wachsames Auge zu haben, falls er sich betreten lassen sollte, ihn zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Oberst-Lieutenant Jochems, abzuliefern.

Danzig, den 5. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Die unten signalisirten, sehr gefährlichen Verbrecher, Müller-Geselle Johann Fürst und Schneider-Geselle Anton Rohn, sind heute Abend zwischen 7 und 8 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse, nach Knebelung des Gefangenwärters, entsprungen.

Sämmtliche Behörden werden daher hiedurch ergebenst ersucht, auf beide Verbrecher zu vigiliren und dieselben im Betretungsfalle zu arretiren und hieher transportiren zu lassen. Heilsberg, den 27. September 1822.

Fürstbischöflich-Ermländisches Land-Vogtei-Gericht.

Signalements.

Der Müller-Geselle Johann Fürst, aus Pobeten, Amts Grünhof, gebürtig, und wegen absichtlicher Brandstiftung in Lautern, Amts Seeburg, in Untersuchung, ist evangelisch, 40 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraunes kurzverschnittenes Haar, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, vollzählige Zähne, schwarzen starken Bart und Backenbart, rundes Kinn, etwas länglichtes volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur und einen finstern Blick.

Er ist bekleidet mit einem blau tuchenen Ueberrock mit blauen Knöpfen und schwarzem Kragen, roth kattunenem Halstuch, weiß leinenen Hosen, Stiefeln und schwarzem runden Huth.

Der Schneider-Geselle Anton Rohn, wegen auf der Landstraße versuchter Nothzucht in Untersuchung, katholischer Confession, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, kurze runde Nase, hagere Backen, doch gesunde Gesichtsfarbe, starke Augenbraunen, schwachen Backen- und Kinnbart, und ist untersetzter Statur.

Bekleidet war er mit einem dunkelblauen Ueberrock mit kamelgarnen Knöpfen, schwarz seidenem Halstuch Stiefeln, rundem schwarzen Filzhuth, blauen leinenen Beinkleidern über die Stiefeln und einer blau tuchenen Weste mit gelben meßingenen Knöpfen. Dem Gefangenwärter ist von ihnen weggenommen eine Pfeife, bestehend aus einem langen hölzernen braunen Rohre und einem schlechten Maser-Kopfe mit kupfernem Beschlage.

)(

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Das Domainen-Vorwerk Engelsburg im Graudenzschen Kreise, 1½ Meile von der Stadt Graudenz und dem Weichsel-Strome belegen, wird vom 1. Juny 1823 auf 9 Jahre im Wege der Submission anderweit verpachtet werden und deshalb hiemit öffentlich ausgeboten. Es enthält dieses Vorwerk

1485 Morg.	77 □R.	Preuß. Acker, geeignet zu allen Getreide-Arten, und es werden nicht nur über 100 Scheffel Weizen, Gerste und Erbsen sondern auch 400 Scheffel Roggen und Hafer ausgesäet, welche einen guten Ertrag gewähren,
46 "	20 "	Obst- und Gemüse-Gärten,
168 "	70 "	Wiesen, welche bis auf 53 Morgen 77 □Ruthen Feldwiesen in der Niederung liegen und einen zureichenden Heu-Gewinn liefern,
24 "	137 "	Roßgärten,
246 "	103 "	Weide-Terrain,
94 "	94 "	Wege, Hof- und Baustellen, auch sonstiges Unland,
zusammen 2065 Morg.	141 □R.	Preuß., wovon der Ertrag mit 1926 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf. zur jährlichen Pacht, mit ⅓tel Gold, berechnet ist. Es befindet sich auf diesem Vorwerke auch eine vollständig eingerichtete Brau- und Brennerei, für deren Nutzung, ohne Zwangs-Verlag und Holz, die jährliche Pacht mit 346 Rthlr. 4 Sgr. 10 pf., mit ⅓tel Gold, beträgt, wozu jedoch noch 99 Rthlr. 19 Sgr. 5 pf. für das metzfreie Mahlen des Malzes und Branntwein-Schroots in den nahe belegenen Amts-Mühlen kommen.

Das Vieh- und Feld-Inventarium ist mit 756 Rthlr. 27 Sgr. 8 pf. bei der Uebergabe zu bezahlen, und die Caution mit 1500 Rthlr. in Staats-Papieren bis dahin gleichfalls zu bestellen.

Jeder, der sich zu einer solchen Domainen-Pacht eignet und auf die General-Pacht von Engelsburg, unter den vom Königl. Finanz-Ministerio genehmigten Bedingungen, einlassen will, auch das erforderliche Vermögen dazu besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten und die Ertrags-Berechnungen und den Contrakts-Entwurf vom 16. May d. J. beim Registrator Grabe in der Regierungs-Registratur hieselbst einsehen, auch seine Pacht-Offerten, versiegelt, bis zum 1. November d. J. spätestens

dem Justizarius der 2ten Abtheilung, Regierungs-Rath Wollenschläger hieselbst persönlich überreichen, von welchem er über seine Qualification und Vermögens-Verhältnisse und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird. Wie hiebei zu verfahren ist, ergiebt die Vorschrift, welche als Beilage des Contrakts-Entwurfs bei dem Regierungs-Registrator Grabe in der Domainen-Registratur hieselbst jederzeit eingesehen werden kann.

Auch wird einem Jeden, welcher seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 11. November d. J. Vormittags um 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich oder durch einen Beauftragten gegenwärtig zu seyn. Es bleibt aber ein Jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist, wem das Amt Engelsburg zugeschlagen werden soll.

Marienwerder, den 20. August 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 2. Die, zum bisherigen Domainen-Amte Göritten gehörigen, bei der Stadt Stallupönen, $4\frac{1}{2}$ Meilen von Gumbinnen, 8 Meilen von Insterburg und 9 Meilen von Tilsit belegenen Vorwerke Göritten, Schäferei und Groß-Ußballen sollen nebst dem Rechte zum Bierbrauen und Brandweinbrennen und dem Getränke-Verlage der zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen im Verlags-Bezirke des ehemaligen Domainen-Amts Göritten auf 12 Jahre, von Trinitatis 1823 bis dahin 1835, im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Vorwerk Göritten besteht aus

826	Morgen	172	Ruthen	Preuß. Acker,
254	"	5	"	" Wiesen,
47	"	86	"	" Gärten,
972	"	67	"	" Hütung,
79	"	123	"	" Hof- und Baustellen, Teiche, Unland und Flüße ꝛc. ꝛc.

Das Vorwerk Schäferei besteht aus

445	Morgen	—	Ruthen	Preuß. Acker,
4	"	15	"	" Gärten,
375	"	28	"	" Wiesen,
462	"	48	"	" Hütung,
71	"	176	"	" Hof- und Baustellen, Brüchern, Gräben, Wegen ꝛc. ꝛc.

Das Vorwerk Groß-Ußballen besteht aus

188	Morgen	58	Ruthen	Preuß. Acker,
2	"	130	"	" Gärten,
103	"	108	"	" Wiesen,
87	"	26	"	" Hütung,
14	"	146	"	" Hof- und Baustellen, Brüchern, Gräben, Wegen ꝛc. ꝛc.

Die Aecker und Wiesen sind ertragsam und die Weide-Terrains sind der Pferdezucht und Schäferei förderlich.

Königliches Inventarium ist auf den Gütern, außer den inventarischen Getreide-Aussaaten, den Feuer-Lösch- und den kupfernen und hölzernen Brau- und Brandtweins Brennerei-Geräthen, nicht befindlich.

Die unabänderlichen Pacht-Bedingungen, die Guts-Karten und Vermessungs-Register, imgleichen die Nachrichten, den Zwangs-Krug-Verlag betreffend, sind in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung bei dem Ober-Registrator Sutorius Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr einzusehen.

Wer die Güter an Ort und Stelle in Augenschein nehmen will, hat sich nöthigenfalls an das Landraths-Amt Stallupönen zu wenden.

Das summarische jährliche Pachtgeld von den benannten Domainen-Gütern, von der Getränke-Fabrication und dem Getränke-Verlage, unter dessen Betrage keine Submission angenommen werden darf, ist jährlich 2604 Rthlr. 23 Sgr. 1 pf.

Die zur Sicherheit der Pacht-Zahlung und zur Contrakts-Erfüllung zu leistende Caution besteht in 2000 Rthlr., und kann in Pfandbriefen, Staats-Schuldscheinen oder sonstigen, völlige Sicherheit gewährenden, Documenten niedergelegt werden.

Da das Submissions-Verfahren neben Erleichterung des Verpachtungs-Geschäfts den Zweck hat, die Pacht-Gegenstände mindestens für das festgesetzte Pachtgeld, übrigens aber so hoch zu verpachten, als es die Concurrenz annehmbarer Pacht-Erwerber gestattet, so sichern höhere Pacht-Offerten bei guter Qualification und hinreichendem Vermögen im Allgemeinen dem Submittenten den Vorzug vor dem weniger Bietenden zu, jedoch bleibt die Wahl des Pächters jedesmal, so wie bei gleichen Offerten, dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten.

Jeder Submittent bleibt an seine Submission bis zum Zuschlage der Pachtung an einen andern Concurrenten, welcher auch in den hiesigen Intelligenz- und Amts-Blättern bekannt gemacht werden wird, gebunden.

Jeder Pachtlustige kann seine Submission von heute ab, bis zum 25. November c., welches der äußerste Termin zur Annahme derselben ist, bei dem Justiziarius des Collegii, Herrn Regierungs-Rath Nast, abgeben.

Solche muß die schriftliche unbedingte, eigenhändig geschriebene, oder doch unterschriebene, an die Regierung gerichtete, Erklärung des Pacht-Bewerbers enthalten, wie viel er jährlich in dem bestimmten Zeitraume, bei Erfüllung der unabänderlichen Pacht-Bedingungen, an Pacht entrichten will.

Die Submission ist vom Submittenten oder von seinem vollständig, zur Niederlegung aller Erklärungen und zur Vollziehung der Pacht-Bedingungen specialiter Bevollmächtigten, mit seinem Petschaft versiegelt und von ihm überschrieben bei dem gedachten Commissarius, jedoch ohne Bekanntmachung des Betrages seines Pacht-Gebots, aber mit der Erklärung, daß solches nicht hinter der, als Minimum bestimmten, Pacht-Summe zurückbleibe, niederzulegen.

Bei dieser Gelegenheit hat derselbe oder sein Bevollmächtigter sich gegen solchen über seine oder seines Machtgebers Qualification, sein zureichendes Vermögen und seine Cautions-Leistung genügend auszuweisen, auch die Pacht-Bedingungen zu vollziehen.

Sämmtliche, bis zum 25. November c. eingegangenen, Submissionen werden den 26. November in der Versammlung des Collegii entsiegelt werden. Den Bewerbern ist es frei gestellt, dieser Eröffnung in Person oder auch durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Nach geschehener Eröffnung der Submissionen werden solche dem Königl. Finanz-Ministerio zur Genehmigung des Pächters eingereicht werden.

Gumbinnen, den 20. September 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Die, durch die Bekanntmachung vom 17. September d. J. angekündigten, Licitations-Termine zu der Verpachtung einiger Königl. Administrations-Stücke, Einmiethe-Ländereien und kleinen Arrende-Stücke sind abgeändert, und es werden zur Verpachtung vom 1. Juny 1823 ab, zur Licitation gestellt werden:

A. Dienstags, den 22. Oktober 1822 in dem Locale der Königl. Intendantur zu Elbing von des Vormittags

1) die Kallstein-Sammlung am Hafe, vom Christian Dreyer zu Lenzen gepachtet,
2) die Enten-Jagd bei Grenzdorf, vom Peter Rich gepachtet,
3) die Rohrkampe in der Weichsel bei Grenzdorf, vom Schulzen Dengel und der Wittwe Jost gepachtet,
4) die Rohrkampe im Drausen-See, von dem Michael Brien und Michael Hinz und der Dorfschaft Strickfuß bis 1. Juny a. f. gepachtet,
5) die Weide-Verwalter-Wohnung auf dem Administrations-Stücke Wolfszagel.

B. Mittwochs, den 23. Oktober d. J. in dem Schulzen-Hofe des Dorfes Schlamsack, Intendantur-Amts Elbing,

die 1ste und
die 6te Haupt-Parzelle,

von angeblich resp. 1 Hufe 11 Morgen 154½ Ruthen Culm. und
29 " 157½ " "

von den Weide-Ländereien bei Schlamsack, welche in angemessene Abschnitte getheilt und von dem 1. Juny 1823 bis dahin 1825 zur Zeitverpachtung licitirt werden sollen.

C. Donnerstags, den 24. Oktober d. J. in dem Schulzen-Hofe zu Krebsfelde, Intendantur-Amts Elbing, von des Vormittags um 10 Uhr ab,

1) die erste Haupt-Parzelle der Krebsfelder Weiden, welche angeblich 1 Hufe 12 Morgen 71 Ruthen Culm. enthält und bis zum 1. Juny k. J. in 10 Theilen verpachtet ist,
2) von der zweiten Haupt-Parzelle die 9 Morgen 222 Ruthen Culm., welche bis zum 1. Juny k. J. der Dietrich Dyck von Krebsfelde gepachtet hat,

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 42. —

Danzig, den 17ten Oktober 1822.

Gesetzsammlung.

Siebenzehntes Stück.

No. 749. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. July 1822 wegen eines Präclusiv-Termins etwaniger Ansprüche auf Gehalts-, Wartegeld- und Pensions-Entschädigung aus den Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 1. August 1817 und 3. July 1818, so wie aus den Godesberger Verhandlungen für die Rheinisch-Westphälischen Provinzen im Jahre 1817.

„ 750. Allerhöchste Cabinets Ordre vom 2. August 1822, betreffend die Vernehmung der Militair-Zeugen in Untersuchungen gegen Civil-Personen in den Rhein-Provinzen.

„ 751. Auszug aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. August 1822, die Beschränkungen der §§. 21. und 39. der Städte-Ordnung betreffend.

„ 752. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. September 1822 über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1820 wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Groß-Herzogthum Berg, oder zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und anderen milden Stiftungen betreffend.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen, Armen-Anstalten, Hospitäler und anderer milden Stiftungen nicht durchweg auf die gesetzliche Weise erfolgt, und da der Grund hievon in der Unkenntniß des sichernden Verfahrens und der Gesetze zu liegen scheint, so haben wir uns zu folgender, die Hauptpunkte dieses Verfahrens betreffenden, Anweisung veranlaßt gefunden.

§. 1.

Jede Kirche, Schule und milde Anstalt ist mit einem Vorstande, dessen Zusammensetzung und innere Einrichtung auf allgemeinen Vorschriften oder auf dem betreffenden Fundations-Document beruht, entweder schon versehen, oder es muß dafür sofort gesorgt und beim Mangel einer solchen Einrichtung uns binnen 14 Tagen, von der Zeit der Einrückung dieser Bestimmung in unser Amts-Blatt an, von derjenigen Behörde oder einzelnen Person, unter welcher solche Anstalt bisher stand, Anzeige davon gemacht, und es müssen Vorschläge zu den diesfälligen Einrichtungen beigefügt werden.

§. 2.

Im Fall eine andere Behörde zu einer solchen Anzeige nicht vorhanden seyn sollte, so liegt diese den Herren Orts-Pfarrern, den Magistraten, den Intendantur- und Domainen-Aemtern, so wie den Herren Landräthen ob, und werden wir bei unterlassener Anzeige uns an die eben genannten Behörden wegen jedes dadurch entstehenden Nachtheils, und zwar zuerst an diejenige halten, welche einer solchen Anstalt zunächst steht.

§. 3.

Ob eine solche Anstalt bereits eine von uns anerkannte Verfassung hat, wird sich aus den, zu derselben gehörigen, Schriften sogleich ergeben, und bedarf es auch hinsichtlich solcher, mit deren Einrichtung wir aktenmäßig schon beschäftigt sind, keiner Anzeige.

§. 4.

Einer jeden Stiftung sollen mindestens Drei Personen vorstehen, und ist, wo dies nicht der Fall jetzt seyn sollte, ebenfalls binnen 14 Tagen darüber zu berichten.

§. 5.

Die der Anstalt gehörigen und sie betreffenden Schriften sind sorgfältig aufzubewahren nach folgenden Bestimmungen:

a) Uber sämmtliche vorhandene, die Stiftung betreffende Schriften, die die Gründung, das Vermögen, die Einrichtung, die Verwaltung, im Allgemeinen überhaupt deren Fortdauer betr ffen, ist ein spezi.l.s Verzeichniß anzufertigen.

b) Die Vermögens-Gegenstände, wohin vorzüglich die Documente über Activ-Kapitalien und über Grundstücke der Stiftung, und bei den Ki:chen die Kirchen-Geräthe aller Art gehören, müssen ebenfalls in Verzeichnisse gebracht und ihr Zustand muß genau, z. B. bei den Grundstücken, die Lage und die Grenzen eines j.den angegeben werden.

c) Anderweite Schriften, welche nicht zu a. gerechnet werden können, müssen nach ihrer Verschiedenheit und jede Abtheilung für sich nach der Zeitfolge geheftet und in d.r Nachweisung b. dem summarischen Inhalte und der Zahl der Stöße nach, mitaufgeführt werden.

Zu diesen Schriften gehören besonders die Administrations-Rechnungen, die also in J.h gängen zusammen bleiben.

§. 6.

Sind mehrere Institute zwar unter Eine Administrat'on gestellt, wird aber das Vermögen einer jeden dennoch abgesondert verwendet, so müssen auch die, im vorigen §. gedachten Verzeichnisse abgesondert angefertigt werden.

So ist denn auch das Kirchen-Vermögen von den Pfarrgütern zu trennen.

§. 7.

Bei diesen Verzeichnissen oder Inventarien soll eine besondere Rücksicht auf die vorhandenen Bücher-Sammlungen genommen und davon ein Catalogus gefertiget werden.

Derselbe muß sich auch auf etwanige Manuscripte ausdehnen, und jedes Werk muß seinem Inhalt, dem Druckort, dem Namen des Verfassers und seinen Theil.n und Bänden nach, angegeben seyn.

Die Herren Superintendenten und Decane sind verpflichtet, sich von diesen Sammlungen, sow.it solche zu Kirchen und Schulen g.hören, Kenntniß zu verschaffen, daher sie Abschriften der Catalogen einzufordern, solche zu sammeln und ihren Nachfolgern zu gleichem Zwecke zu hinterlassen haben.

§ 8.

Die, § 5. gedachten Documente sub a. und b. müssen stets in einem Kasten sich befinden, der entweder ganz von Eisen oder von Eichenholz mit Eisen beschlagen und mit

Es haben daher die Vorstände Schuld-Documente der Art, in sofern sie noch nicht außer Cours gesetzt seyn sollten, zu dem Behufe bei uns binnen 14 Tagen einzureichen und beim künftigen Eingange solcher Documente eben so zu verfahren.

Sobald ein solches, es mag jetzt schon vorhanden seyn oder erst künftig eingehen, wiederum in Cours gesetzt werden soll, ist dasselbe uns zu dem Behufe einzusenden.

§. 13.

Die allgemeinen Vorschriften bei Verwaltung des Vermögens der Kirchen- und Pfarrgüter sind Tit. 11., Abschnitt 9. und 10., Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts enthalten, auf welche hiemit hingewiesen wird, und die auch Stiftungen und milden Anstalten zur Richtschnur dienen, in sofern sie nicht mit besonderen abweichenden Anweisungen schon versehen sind.

Wir machen hier zur vorzüglichen Beachtung auf die §§. 629. et seq. aufmerksam, und verpflichten die Vorstände, keine Geld-Summen, die an sich zu einer Ausleihung sich eignen, in der Kasse, also ungenutzt, zu behalten, sobald es feststeht, daß solche überhaupt nicht in einer bestimmten, nahen Zeit zum laufenden Bedürfnisse werden erfordert werden, und machen wir die Vorstände verbindlich, der Kasse die, auf solche Weise entbehrten Zinsen aus ihrem eigenen Vermögen solidarisch mit Fünf pro Cent zu ersetzen.

Was das Verfahren bei Ausleihungen betrifft, so kann

§. 14.

nur eine solche Sicherheit als genügend angesehen werden, wenn auf den Grund einer gerichtlichen Taxe das Darlehn bei städtschen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte und bei ländlichen innerhalb der ersten zwei Drittheile des Tax-Betrages, vorausgesetzt, daß die Gebäude bei einer Feuerschadens-Versicherungs-Anstalt mit einem Quanto, das ihren Wiederaufbau sichert, eingetragen sind und darin erhalten werden, steht und im Hypotheken-Buche eingetragen ist.

Da diese Eintragung in der Regel vor der Auszahlung des Darlehns nicht erfolgen kann, so muß der Vorstand, ehe er zur Auszahlung schreitet, im Besitz des gerichtlichen Schuldscheins gewesen seyn und diesen dem betreffenden Gerichte, gegen eine Bescheinigung darüber, daß der Eintragung nach dem Inhalte des Schuld-Instruments nichts entgegen steht, welche Bescheinigung der Schuldner zu schaffen hat, ausgehändigt haben.

§. 15.

In den Fällen, in welchen nach §. 639. l. c. unsere Genehmigung bei Darlehnen erfordert wird, muß uns die Taxe des Grundstücks und ein, erst kürzlich ausgestellter, Hypotheken-Schein vorgelegt werden.

§. 16.

Damit aber der Vorstand jedesmal wegen des nöthigen Verfahrens bei dem vorhabenden Geschäfte gleich in der Nähe Anleitung erhalten kann, soll es ihm frei stehen, in solchen Angelegenheiten sich an den Landrath des Kreises zu wenden, in welchem der Vorstand wohnhaft ist, und werden die Herren Landräthe hiedurch den Beistand und Rath zu ertheilen veranlaßt.

Wir fordern die Herren Decane und Superintendenten, auch Schul-Inspektoren hiemit auf, diese Vorschriften bei den Revisionen stets zu beachten und in den über letztere aufzunehmenden Protocollen und zu erstattenden diesfallsigen Berichten jederzeit zu bemerken, ob solche von dem Vorstande befolgt werden sind, oder in welchem Punkte dagegen gehandelt ist. Danzig, den 28 September 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Stempel-Angelegenheiten.

Die nachstehende Ministerial-Verordnung machen wir zur Nachricht und Achtung der betreffenden Königlichen Behörden und Kassen bekannt.

Danzig, den 7. Oktober 1822. II. Abtheilung.

„Es ist in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Justiz-Ministerio beschlossen worden, es bei der bisherigen Tantieme von einem Viertheil des Stempel-Betrages, welche der Inquirent oder der Secretarius causae in Criminal- und fiscalischen Untersuchungen bisher bezogen zum Besten des Stempel-Interesse's auch ferner bewenden zu lassen, wovon die Königliche Regierung hiedurch zur weitern Veranlassung in Kenntniß gesetzt wird.

Uebrigens bedarf es in dergleichen Untersuchungen der wirklichen Nachklassirung des nachliquidirten Stempels zu den Akten nicht, sondern es ist hinlänglich, wenn die Quittung der nächsten Haupt-Zoll- oder der Haupt-Steuer-Kasse, an welche der Geld-Betrag für den Stempel abgeführt worden, den Akten beigeheftet wird, und haben die Haupt-Steuer-Kassen dergleichen Stempel-Gelder extraordinair zu vereinnahmen. Berlin, den 19. September 1822.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.“

(No. 3.) Die Einziehung der Königlichen Gefälle betreffend.

Da jetzt der Zeitpunkt eintritt, wo der Landwirth seinen Ueberschuß von den in diesem Jahre gewonnenen Früchten zu versilbern im Stande ist, so werden auf den Grund der Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1. d. M. die Rendanten der Domainen- und Intendantur-Amts-, Kreis- und Forst-Kassen hiemit angewiesen, nunmehr mit besonderer Aufmerksamkeit und dem erforderlichen Nachdrucke die Einziehung der irgend exigiblen Rückstände und laufenden Abgaben zu betreiben.

Danzig, den 10. Oktober 1822. II. Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) Wegen der Legitimations-Atteste über Forderungen an den Staat aus der Warschauschen Regierungs-Zeit.

Sämmtliche Gerichts-Behörden in dem Jurisdiktions-Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden hiedurch angewiesen, die von ihnen auszustellenden Legitimations-Atteste für diejenigen Personen, welche bei der Königlichen Liquidations-Commission zu Bromberg ihre Forderungen an den Staat aus der Warschauschen Regierungs-Zeit liquidiren wollen, kostenfrei auszufertigen, auch diese Atteste so zu fassen, daß dieselben nur zu dem vorbemerkten Zwecke gebraucht werden können.

Marienwerder, den 24 September 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) Die Uebersicht von den vorgefallenen Untersuchungen betreffend.

Es ist nach der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers vom 15. d. J. erforderlich, daß bei Einreichung der, nach dem Publikando vom 15. Juny v. J. anzufertigenden Uebersicht der im Laufe des Jahres vorgefallenen Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen noch eine summarische Uebersicht sämmtlicher Untersuchungen unter folgenden Rubriken:

a) schwebend geblieben aus vorigem Jahre,
b) neu hinzugekommen sind im Laufe des Jahres,
c) Summen,
d) davon sind abgemacht,
e) bleiben schwebend,

eingereicht werde, wozu sämmtliche Untergerichte im Bezirke des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts daher hiedurch angewiesen werden.

Marienwerder, den 2. Oktober 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle wird hiedurch bekannt gemacht, daß die, mittelst Steckbriefs vom 24. May d. J. (in No. 23. des Amts-Blattes) verfolgte Dorothea Maleß verhaftet und wegen begangenen Diebstahls vom Land-Vogtei-Gerichte zu Heilsberg zur Untersuchung gezogen ist.

Danzig, den 10. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle wird bekannt gemacht, daß der Müller-Geselle Johann Fürst und der Schneider-Geselle Anton Rehn, verfolgt durch den Steckbrief vom 27 v. M. (in No. 41. des Amts-Blattes), nach der Anzeige des Fürstbischöflich-Ermländischen Land-Vogtei-Gerichts, wieder eingeliefert sind.

Danzig, den 14. Oktober 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 3. Die anderseitig näher bezeichneten, hier wegen zwecklosen Umhertreibens und Bettelns angehaltenen Ausländer Catharina, verehelichte Czarkowska, geborne Tarnowska aus Czeplow im Königreiche Polen und Christoph Goldschmidt und dessen Ehefrau aus Rotterdam sind mittelst beschränkter Pässe mit der Warnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze nach ihre Heimath gewiesen worden.

Danzig, den 11. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 43. —

Danzig, den 24sten Oktober 1822.

Gesetzsammlung.

Achtzehntes Stück.

No. 753. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. Juny 1822, die Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen betreffend.

„ 754. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. September 1822 wegen Vollstreckung der Execution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung noch nicht eingeführt sind.

„ 755. Tarif zur Erhebung der Kanal-Gefälle bei der Bielawer-, Bromberger, der Bromberger Stadt- und den Bromberger Kanal-Schleusen. Vom 16. September 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die in Rußland verbliebenen ehemaligen Kriegsgefangenen betreffend.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. July 1819 (Amts-Blatt pro 1819, No. 29.), desgleichen vom 9. und 13. Juny 1820 (Amts-Blatt pro 1820, No 26.) bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß dem Königl. Polizei-Präsidio zu Danzig, so wie den landräthlichen Officien zu Elbing, Marienburg und Stargardt zwei Exemplare von

den, durch Bemerkung des Todes-Jahres vervollständigten Nachträgen zu den, von dem ehemaligen Königlichen Hannöverschen Lieutenant Meyer früher an Ort und Stelle aufgenommenen Verzeichnissen von den, aus dem Feldzuge des Jahres 1812 in Rußland zurückgebliebenen Militair-Personen zugestellt sind, um sie in ihrem Büreau niederzulegen, damit ein Jeder, der ein Interesse zur Sache hat, sie dort einsehen könne.

Danzig, den 13. Oktober 1822. I. Abtheilung.

(No 2.) Zur Warnung.

Ein Dienstknecht aus dem Danziger Land-Kreise ist wegen einer, durch seine Unvorsichtigkeit veranlaßten Brandstiftung zu vierjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden.

Danzig, den 13. Oktober 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Den Bedarf an Exemplaren des Amts-Blattes für 1823 betreffend.

Die mit Vertheilung des Amts-Blattes beauftragten Behörden und die freiwilligen Abonnenten desselben werden hiedurch aufgefordert, uns den Bedarf für 1823 bis zum 1. Dezember d. J. anzuzeigen. Von denjenigen, welche sich nicht melden, wird angenommen werden, daß sich ihr bisheriger Bedarf nicht geändert habe und derselbe für 1823 beizubehalten sey. Danzig, den 14. Oktober 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Die Einreichung der Feuer-Societäts-Catastra für 1823 betreffend.

Die Behörden, welche die Feuer-Societäts-Catastra für 1823 noch nicht eingereicht, auch keine Verlängerung des gesetzten Termins nachgesucht und erhalten haben, werden an die Einsendung derselben, mit Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, hiedurch erinnert. Am 8. k. M. werden gegen diejenigen Behörden, welche dieser Aufforderung nicht genügt haben sollten, unangenehme Verfügungen erlassen werden müssen.

Danzig, den 14. Oktober 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Chaussee von Danzig bis Praust betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf der Straße von Danzig nach Dirschau wieder eine Meile Chaussee fertig geworden ist, und daher nunmehr mit Einschluß der bereits vollendet gewesenen halben Meile die von Danzig bis Praust neu angelegte Kunststraße, von der Länge $1\frac{1}{2}$ Meile, überall zum Befahren frei gegeben ist.

daher denn auch für diese ganze Strecke vom 1. November d. J. ab, der Chaussee-Zoll nach dem allgemeinen Tarif vom 21. May d. J. erhoben werden soll.

Die Erhebung geschieht

1) in dem schon vorhandenen Chaussee-Einnehmer-Hause zu St. Albrecht, und
2) in dem Hause des Bäcker-Meisters Eichholz, am Eingange des Dorfs Ohra, oder von der Stadt kommend am Ende desselben.

Es wird daher Jedermann aufgefordert, das gesetzliche Chaussee-Geld nach dem bereits bekannt gemachten Tarif an die angestellten Chauss.-Zoll-Einnehmer zu bezahlen und dagegen eine gedruckte Quittung, die aber zur Hälfte eingerissen seyn muß, in Empfang zu nehmen, und ist übrigens zur Bequemlichkeit der Reisenden die Einrichtung getroffen worden, daß diejenigen, welche die ganze Strecke von Danzig bis Praust oder umgekehrt passiren, bei der ersten Hebestelle für die vollen 1½ Meile bis dahin den Chaussee-Zoll entrichten können, wogegen sie alsdann aber bei der letzten Barriere die erhaltene Quittung vorzeigen und abgeben müssen. Wer nur Eine Barriere passirt, bezahlt in der Regel das Chaussee-Geld für 1 Meile, und ist verpflichtet, in der 2ten Barriere für ½ Meile nachzuzahlen, wenn er nicht, wie vorgedacht, die volle Bezahlung durch Quittung nachweisen kann, erhält aber in diesem Falle eine Quittung für die nachgezahlte halbe Meile, die ebenfalls eingerissen seyn muß.

Zur bessern Uebersicht sind die Quittungen auf farbigem Papier abgedruckt worden, und gelten

1) für 1½ Meile auf weißem Papier,
2) für 1 Meile auf rothem, und
3) für ½ Meile auf blauem Papier,

und wird nur noch erinnert, daß Jeder, der Chaussee-Geld bezahlt hat, verpflichtet ist, über den Betrag desselben eine gedruckte, aber eingerissene Quittung anzunehmen, wenn er auch auf seiner Fahrt keine Barriere weiter antreffen sollte.

Uebrigens wird das Publikum auf die, im diesjährigen Amts-Blatte No. 29., pag 419 bis 421 abgedruckten Straf-Bestimmungen, welche auch für diese neue Chaussee-Anlage in Anwendung kommen, zurückgewiesen und vor diesfallsigen Strafen gewarnt, auch aufgefordert, nicht durch Umwege sich der Entrichtung des gesetzlichen Chaussee-Zolles zu entziehen und der gesetzlichen Bestrafung auszusetzen.

Danzig, den 15. Oktober 1822. II. Abtheilung.

len Polizei-Behörden und der Gensd'armerie hiedurch, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der, unten näher bezeichnete, schon mehrmals ausgewiesene Vagabond Franz Rudolph aus Rudolstadt ist mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, von hier auf den Transport zur Ueberweisung über die Grenze nach seiner Heimath gegeben worden.

Danzig, den 7. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Rudolph. Vorname, Franz. Geburtsort, Rudolstadt im Schwarzburg-Rudolstädtschen Aufenthaltsort, wandert. Religion, evangelisch. Alter, 25 Jahre. Größe, 5 Fuß 8 Zoll. Haare, blond, kraus. Stirn, rund, zum Theil bedeckt, etwas hervorstehend. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, gerade, herunterhängend. Mund, gewöhnlich, die Oberlippe etwas hervorragend. Bart, blond, schwach. Zähne, weiß, jedoch fehlt in der untern Kinnlade an jeder Seite der erste Backzahn. Kinn, rund. Gesichtsbildung, mehr oval, als rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, schlank, hager. Sprache, Deutsch, im Süddeutschen Dialekt. — Besondere Kennzeichen: auf jedem Oberarme eine Narbe von der Schutzblattern-Impfung, auf dem rechten Arme ein roth eingeätztes Herz, worin die Buchstaben F. R. und unter welchem die Jahreszahl 1818 gezeichnet ist.

Bekleidung: Alter, runder Huth; roth kattunenes Halstuch; alte, gelbe Weste, mit gelb metallenen Knöpfen; alter, zerrissener, verbleichter, grün tuchener Ueberrock, mit gelben Knöpfen; graue leinene Hosen; wollene Strümpfe und Schuhe.

Steckbrief.

Der Vorgefangene Friedrich Bergau aus adelich Kienlangen bei Schippenbeil in Ostpreußen, des Verbrechens der Desertion, gewaltsamer und gemeiner Diebstähle schuldig, ist am 14. Oktober d. J. von der Veste Graudenz entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach der Veste Graudenz an die dortige Königliche Commandantur, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Eine Prämie für die Ergreifung ist nach einer hohen Verfügung auf 5 Rthlr. bewilligt.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 2 Zoll Haare, schwarz. Stirn, breit. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarz. Nase, länglicht. Mund, klein. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesicht, voll und etwas pockennarbig. Gesichtsfarbe, roth und gesund. Statur, untersetzt. Füße, kurz und dick.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 29 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Tagelöhner. Sprache, Deutsch und etwas Polnisch.

Bekleidung: Jacke, gelb und graue Commiß-Jacke. Weste, grau tuchene. Hosen, gelb und graue Commiß-Hosen. Schuhe und an jedem Fuße eine vernietete Schelle. Huth, runder, schwarzer. Hemde, leinenes.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Unterm 14. Juny ist in dem Amts-Blatte der hiesigen Königlichen Regierung bekannt gemacht worden, daß die Porto-Freiheit bei Einsendungen von Alterthümern an die Sammlung des hiesigen Königlichen Geheimen Archivs mit der Post, als: Waffen, Geräthe, Schmuck, Münzen, Urnen, alte Schriften und Denkmale in Stein und dergl. bewilligt ist, wenn sie gehörig rubricirt werden. Ich füge hiezu, daß die Porto-Freiheit auf Päcke, bis sechszig Pfund, postäglich beschränkt ist, ersuche daher alle diejenigen, welche die Gemüthheit haben wollen, die Alterthümer-Sammlung mit Zusendungen zu bereichern, die Päcke dergestalt einzurichten, daß sie das gedachte Gewicht nicht überschreiten, andernfalls sich aber gelegentlicher Fuhren zu bedienen. Da auch das Königliche Geheime Archiv mit einem kleinen Fonds versehen worden, so ist es dadurch in den Stand gesetzt, Ankäufe der Art zu machen, worüber man sich mit demselben vor der Zusendung zu einigen hat. Königsberg, den 4. Oktober 1822.

Der Landhofmeister und Ober-Präsident von Preußen,
von Auerswald.

No. 2. Die Beschaffung des, in der unten folgenden Uebersicht aufgeführten ungefähren Bedarfs an Naturalien zur Verpflegung der Truppen in den dabei benannten Garnison-Orten soll für das Jahr 1823 wieder im Wege der Entreprise-Lieferung bewirkt und dieserhalb ein Submissions-Verfahren eingeleitet werden.

Lieferungs-Lustige, welche entweder die Lieferung von Brodt, Roggen, Hafer, Heu und Stroh in die noch bestehenden Magazine oder die unmittelbare Verpflegung der Truppen mit Brodt und Fourage, und zwar für einzelne oder mehrere Garnison-Orte zusammen übernehmen wollen, werden aufgefodert, ihre desfälligen schriftlichen Anerbietungen an die unterzeichnete Intendantur, versiegelt, und zwar:

a) für die, in der Uebersicht unter Litt. A. aufgeführten Bedarfs-Punkte bis zum 1. November c. hieher nach Königsberg in Preußen, und

b) für die, unter B. aufgeführten Bedarfs-Punkte bis zum 11. November c. nach Marienwerder, unter der Bemerkung: „Poste restante“

einzusenden, wo solche der Herr Intendantur-Rath Peterson in Empfang nehmen wird.

Die Preise sind darin in Preußischem Silber-Gelde, und zwar bei Einlieferungen in die Magazine für das rohe Natural nach Preußischem Scheffel-Maaße und Centner-Gewicht, und außerdem bei der unmittelbaren Verpflegung für ein sechspfündiges Brodt anzugeben.

Für den Fall, daß in einigen Cavallerie-Garnison-Orten zur Verpflegung der eingestellten jungen Remonte-Pferde auf eine kurze Zeit theilweise Gersten-Schroot statt Hafer verabreicht werden müßte, ist die Preis-Forderung auch auf dieses Natural zu richten.

Die Haupt-Bedingungen sind:

1) die magazinmäßige Qualität der Naturalien

Der Roggen muß rein seyn, mindestens 80½ Pfund pro Scheffel wiegen und der Winspel zu 25 Scheffeln geliefert werden.

Das Brodt muß aus gutem, von reinem Roggen geschrotenen Mehle erbacken, zu einem Brodte 6 Pfund 24 Loth gut gewirkter Teig eingelegt und dasselbe gut und trocken, zu 6 Pfund, ausgebacken werden. Es darf unter 24 Stunden nach der Erbackung nicht an die Truppen ausgegeben werden und am dritten Tage seines Alters nicht mehr als 3 Loth weniger wiegen.

Der Hafer muß rein und gesund, mindestens zu 45½ Pfund pro Scheffel und bei Einlieferungen in die Magazine, wenn er zu Wasser anlangt, der Winspel zu 26 Scheffeln, ausgelagerter Hafer aber, welcher zu Lande eingetroffen ist, der Winspel zu 25 Scheffeln eingeliefert werden.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferde-Futter gewähren; der Centner wird zu 110 Pfund Netto, (bei Magazin-Lieferungen ungebunden,) geliefert.

Das Roggen-Stroh muß mit Aehren, nicht dumpfig, das Schock zu 60 Bunden, à 20 Pfund, geliefert werden.

2) Die Lieferung in die Magazine muß im Laufe des Monats Dezember c. ihren Anfang nehmen und fortlaufend mindestens ein zweimonatlicher Vorrath in den Magazinen erhalten, und dessen stetes Vorhandenseyn auch bei der unmittelbaren Lieferung nachgewiesen werden.

3) Für die prompte und gute Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit muß mit einer angemessenen Caution, ungefähr zum 8ten Theile des Werths der übernommenen Lieferung, in baarem Gelde oder in Preußischen Staats-Papieren, nach dem Course, bei Abschließung des Contrakts Sicherheit geleistet werden.

Dagegen wird für die abgelieferten Naturalien auf die mit den Quittungen der betreffenden Proviant-Aemter oder selbstständigen Magazin-Verwaltungen zu belegende Liquidationen durch die nächste Königliche Regierungs-Haupt-Kasse sofort Zahlung geleistet.

Diejenigen Submittenten, welche außer den abgegebenen Anerbietungen noch auf weitere Unterhandlungen zur Contrakt-Abschließung einzugehen geneigt seyn sollten, wollen sich dazu an den bezeichneten Orten und Terminen entweder persönlich einfinden oder einen, gehörig legitimirten, Bevollmächtigten bestellen.

Die Nachbringung der gesetzlichen Stempel zu den Lieferungs-Offerten kann bis zum Abschlusse der Verträge vorbehalten werden.

Die Submittenten bleiben nach Ablauf der oben angeführten Termine 3 Wochen an ihre Offerten gebunden.

Wenn endlich ländliche Grundbesitzer oder sonstige Unternehmer geneigt seyn sollten, namhafte Quantitäten Fourage in die, unten nicht genannten Magazine zu Königsberg, Pillau, Memel, Tapiau, Wehlau, Danzig, Graudenz und Mewe zum Bedarf des künftigen Jahres zu liefern und die Preise denen im freien Verkehr stattfindenden angemessen stellen wollen, so werden wir auf diesfällige nähere Erörterungen gern eingehen.

Königsberg, den 10. Oktober 1822.

Königliche Intendantur des Ersten Armee-Corps.

de Rège.

Ueber-

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 44. —

Danzig, den 21sten Oktober 1822.

Ministerial-Verfügungen.

(No. 1.) Wegen Zurückgabe der, von dem ꝛc. Seidler und von dem ꝛc. Sauf bestellten Cautionen.

Die Königl. Polnische Regierung hat sich bereit erklärt, die von dem ehemaligen Neu-Ostpreußischen Bürgermeister zu Kikol, Seidler, als Kämmerei-Kassen-Rendanten, mit einer Seehandlungs-Obligation über 100 Rthlr. und die, von dem ehemaligen Neu-Ostpreußischen Polizei-Bürgermeister zu Mlawa, Sauf, mit einem Pfandbriefe über 100 Rthlr. bestellten Cautionen der Königl. Preuß. Regierung in dem Falle auszuliefern, daß die Eigenthümer in den diesseitigen Staaten ihren Wohnsitz haben.

Der ꝛc. Seidler, und falls derselbe schon verstorben seyn sollte, dessen Erben, imgleichen die Erben des, eingegangenen Nachrichten zufolge, bereits verstorbenen ꝛc. Sauf werden daher, in sofern sie Königl. Preuß. Unterthanen sind, hiemit veranlaßt, ihren Wohnort, unter Beifügung glaubhafter Atteste über die Identität der Person und beziehlich über ihre Eigenschaft als Erben, dem unterzeichneten Ministerio anzuzeigen, welches sodann zu dem Zwecke für sie die Herausgabe der gedachten Cautionen zu ermitteln die weiteren Einleitungen treffen wird.

Berlin, den 28. September 1822.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) v. Lottum.

(No. 2.) Die Erläuterungen zur Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 betreffend.

Die, im Laufe dieses Jahres von des Königs Majestät genehmigten Erläuterungen und Berichtigungen der Erhebungs-Rolle vom 25. Oktober 1821 werden in Gemäßheit der Festsetzung §. 26. des Haupt-Gesetzes vom 26. May 1818 hiemit bekannt gemacht, um darnach vom 1. Januar k. J. ab, zu verfahren.

1) Zur zweiten Abtheilung, Artikel 23. Position n. ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12 Oktober d. J. bestimmt, daß von Kuchenwerken aller Art die Eingangs-Abgabe nach diesem Erhebungs-Satze zu entrichten ist.

2) Zur zweiten Abtheilung, Artikel 18a. und b., in Verbindung mit Artikel 36e. f. g., sind die Eingangs-Abgaben von porcellanen Pfeifenköpfen, sowohl mit als ohne Beschlag, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. September 1822, wie folgt, bestimmt:

	Geld-Betrag von 1 Centner.
Weiße Pfeifenköpfe	10 Rthlr.
Farbige Pfeifenköpfe, desgleichen weiße mit farbigen Streifen und gröberen Verzierungen, oder Blumen von einer Farbe	20 "
Pfeifenköpfe mit Malerei oder Vergoldung	30 "
Sind Pfeifenköpfe von Porcellan, welcher Gattung es sei, mit feinen Beschlägen (Art. 18b.) versehen .	50 "

3) Zur dritten Abtheilung ist durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. August d. J. Folgendes festgesetzt:

a) Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die östlichen Provinzen zuerst eingehen und durch die Oder-Mündungen ausgehen, wird die Durchgangs-Abgabe nicht weiter nach den, in der Unterabtheilung I., sondern nach den, in der Unterabtheilung II. vorgeschriebenen Sätzen erhoben.

Es sind mithin in der Unterabtheilung I. die dem Worte, ausgehen, vorhergehenden Worte: **oder durch die Oder-Mündungen** nicht mehr und ist dagegen in der Unterabtheilung II. zu lesen: Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Oder-Mündungen oder links der Oder, auf anderen Wegen, in die östlichen Provinzen eingehen und auch links der Oder, **oder durch die Oder-Mündungen wieder** ausgeführt werden ꝛc.

b) Bei der Durchfuhr von Waaren, welche in den östlichen Provinzen links der Oder und die Oder mit ihren Mündungen einbegriffen, stattfindet, kommen die, in der Unterabtheilung II., unter Ziffer 1. und 2. für gewisse Waaren-Gattungen angeordneten Abgaben-Sätze nicht mehr zur Anwendung.

Es gilt für solche auch die Bestimmung unter Ziffer 3. Eine geringere, als die daselbst angeordnete Durchgangs-Abgabe soll aber in vorerwähnter Richtung von nachbenannten Artikeln erhoben werden.

	Geld-Betrag von 1 Centner.
Von Blei	5 Sgr.
„ frischer Butter	2 „
„ geschmiedetem Eisen, desgl. von Eisenblech und Ankern, auch von Eisenguß-Waaren . . .	5 „
„ grünem und weißem Hohlglase	5 „
„ Kleesaat	5 „
„ Knoppern	5 „
„ Mehl, Graupe, oder Grütze und Gries . .	5 „
„ Pottasche	5 „
„ gemeiner Töpfer-Waare	2 „

Die ermäßigten Sätze von 5 Sgr. und 2 Sgr. kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn die damit betroffenen Gegenstände gleich beim Eingange zum Zwischenhandel nach dem Auslande declarirt werden, und es ist in der Regel daher nicht verstattet, über die so declarirten Gegenstände eine abändernde Declaration zum Verbleib im Lande aus dem Packhofs-Lager anzugeben.

4) Zu den allgemeinen Bestimmungen, und zwar zu derjenigen 7a. durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. September 1822:

An denjenigen Grenzstrecken, wo den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht ein vollständiger steuerpflichtiger Umkreis für Bäcker, Mehlhändler und Fleischer gegeben werden kann, geben da, wo es die Umstände thunlich machen, auf besondere Anordnungen Mehl-, Back- und Fleisch-Waaren nur in solchen Quanti-

keine dergleichen Verhandlungen ein, so wird angenommen werden, daß von Seiten der Schiffer keine Anträge auf Duldung der hohen, das gesetzliche Maaß überschreitenden Kaffen an ihren Schiffs-Gefäßen, eingegangen sind.

Danzig, den 17. Oktober 1822. II. Abtheilung.

(No. 4) Die Berichtigung des provisorischen Feuer-Societäts-Beitrages pro 1822 betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 23. August d. J. werden die Behörden, welche den ausgeschriebenen provisorischen Feuer-Societäts-Beitrag pro 1822 noch nicht, oder noch nicht ganz abgeführt haben, hiemit aufgefordert, solchen unfehlbar bis zum 15. k. M. an die Haupt-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst einzusenden. Diejenigen Behörden, welche diesen Termin nicht einhalten, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie durch strengere Maaßregeln dazu angehalten werden, weil die, von der Berichtigung der Feuer-Societäts-Beiträge abhängige Befriedigung der Abgebrandten sehr dringend ist.

Danzig, den 23. Oktober 1822. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 1. Der, in dem anliegenden Signalement näher bezeichnete, Kaiserl. Oesterreichische Deserteur Leon Raykowski, welcher angeblich als Flößknecht von Warschau auf einer, von dem Schiffer Berreck geführten Holztraft die Weichsel heruntergekommen und in Mewe, wo das Holz verkauft, mit der übrigen Mannschaft entlassen worden, hat sich am 13. d. M. in das herrschaftliche Wohnhaus zu Rexin eingeschlichen, bis zum folgenden Tage durch Oeffnung der Schlösser und Erbrechung mehrerer Gemächer auf den Böden versteckt gehalten, und, nachdem er vorgefunden, ihm die geraubten Gegenstände abgenommen und er zur weitern Veranlassung an das Königl. Landraths-Amt zu Russoczin eingeliefert worden, in der Nacht vom 15. zum 16. Oktober c. Gelegenheit gefunden, aus dem dortigen Gefängnisse zu entspringen.

Wir fordern nun sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Raykowski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich

betreten lassen sollte, zu arretiren und gefesselt an das Königl. Landraths-Amt zu Russ:czyn abzuliefern. Danzig, den 19. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Alter, 21 Jahre. Größe, 5 Fuß 2½ Zoll. Haare, blond. Stirn, etwas mit Haaren behangen. Augenbraunen, braun, stark. Augen, hellblau. Nase, proportionirt und gerade. Mund, mittel. Bart, hellblond, geschoren. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, Polnisch und wenig Deutsch. — Besondere Kennzeichen: keine; jedoch wird bemerkt, daß der Entsprungene volle Backen und ein gutes Aussehen hat.

Bekleidung: Jacke, grau tuchene, mit dergleichen Knöpfen. Weste, weiße. Hosen, dunkelgrün tuchene, mit rothen Streifen an den Seiten. Stiefeln, lederne, im ordinairen Façon. Huth, schwarzer, von Filz. Halstuch, weiß mousselines, gezeichnet J. T. Hemde, weiß battistenes.

No. 2. Die Caroline Wigge, aus Jastrow gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist vom 16. auf den 17. Oktober d. J. aus dem Polizei-Gefängnisse zu Flatow entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gebunden, nach Flatow an den Polizei-Magistrat daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß. Haare, braun. Stirn, rund. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, stumpf. Mund, gewöhnlich. Kinn, flach. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Füße, gewöhnlich.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 17 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Dienstmagd. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Rock, blau leinener, gedruckter, mit weißen Blümchen. Jacke, grün tuchene, alte. Schuhe, lederne. Mütze, grün kattunene, mit einem neuen Tuche um den Kopf gebunden. Halstuch, altes, weiß leinenes. Hemde, leinenes.

No. 3. Der Polnische Civil-Ueberläufer Matthias Olszewski, des Verbrechens des Schaaf-Diebstahls verdächtig, ist am 18. Oktober d. J. von der Stadtwache zu Straßburg heimlich entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gebunden, nach Chojno an das Landraths-Amt daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, blond. Stirn, flach, hoch. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, gebogen. Mund, klein. Bart, braun. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, stark. Füße, gesund.

Persönliche Verhältnisse; Alter, 25 Jahre. Sprache, Polnisch.

Bekleidung: Mantel, grau tuchener, zerrissener. Jacke, grau tuchene. Hosen, ordinaire, braun-graue. Hemde, weiß leinenes.

No. 4. Der Inculpat Marcus Levin, auch Helmann Zacharias, aus Nackel in Westpreußen gebürtig, des Verbrechens der Anfertigung falscher Urkunden und Betrügerei schuldig, ist am 22. Oktober d. J. von Graudenz aus dem Zuchthause entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach Graudenz an die Inspektion der Besserungs-Anstalt daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau Nase, länglicht und spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarzbraun. Kinn und Gesicht, länglicht. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, mittel. Füße, gesund. — Besondere Kennzeichen: ziemlich kahle Platte.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 29 Jahre. Religion, mosaisch. Gewerbe, vagabondirend. Sprache, Deutsch, Polnisch und Jüdisch.

Bekleidung: Jacke, graue, aus dem Institute. Weße, blau und weiß streifigte piquéne. Hosen, graue, aus dem Institute. Mütze, grau tuchene. Halstuch, weiß leinenes. Hemde, desgl.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Der zweite Theil unseres Handbuchs vom indirekten Steuer-Wesen, über welches die Staats-Zeitung im 113. Stücke ein sehr günstiges Urtheil fällt, beschäftigt die Buchdruckerei, bei seiner Stärke, noch im künftigen Monate.

Dies veranlaßt uns, auf die freilich nur sehr geringe Anzahl unbestellter Exemplare, bis Ende Oktober d. J. noch Vorausbezahlung des Subscriptions-Preises von 2 Thlr. 8 ggr. anzunehmen, um denen, die das Werk zu besitzen wünschen, Gelegenheit zu einer billigen Anschaffung desselben zu geben.

Merseburg, am 23. September 1822. Kanitz. Schönbrodt.

No. 2. Zur Verpachtung der sogenannten Lusitzer Spitze im Forst-Orte Lusitz, des Forst-Reviers Rilla, der Forst-Inspektion Sobbowitz, von etwa 100 Morgen, zur Acker-Benutzung auf 6 Jahre, ist nochmals ein Licitations-Termin auf

den 25. November d. J.

des Vormittags um 11 Uhr in der Wohnung des Herrn Oberförsters Granzin zu Schöneck angesetzt worden, zu dem Pacht-Liebhaber hiemit eingeladen werden.

Die Bedingungen erfahren die Pachtlustigen im Termine.

Sobbowitz, den 17. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Stadt-Kämmerer Schöneberg zu Berent ist zum Bürgermeister daselbst und der Kreis-Chirurgus Freundt zum Kämmerer daselbst von den dortigen Stadtverordneten gewählt. Beide sind von uns bestätigt.

Danzig, den 22. Oktober 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der in Eichwalde, Forst-Inspektion Montau, interimistisch angestellte Oberförster Otto ist zum Oberförster des Forst-Reviers Stellin, Forst-Inspektion Montau, an die Stelle des in Ruhestand versetzten Oberförsters Hunkel ernannt.

Die Oberförster-Stelle in Eichwalde ist dem Feldjäger Schmidt I. übertragen.

Danzig, den 24. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Der invalide Garde-Jäger Carl Friedrich Heiden ist zum Unterförster des Belaufs Ober-Sommerkau, Reviers Stangenwalde, Forst-Inspektion Sobbowitz, provisorisch ernannt. Danzig, den 24. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 45. —

Danzig, den 7ten November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Für die Verkäufer von aromatischem ꝛc. Wasser.

Zufolge der Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Königl. Ministerii für Handel und Gewerbe vom 17. August c. wird den Verkäufern von Eau de Cologne oder sonstigen unschädlichen Riechwassern hiedurch anbefohlen, beim Verkaufe dieser Parfümerien sich der Beifügung aller solcher Ankündigungen zu enthalten, wodurch dieselben als Arzenei-Mittel empfohlen werden, und zwar zur Vermeidung der ihnen nach den §§. 693. und 694., Tit. 20., Thl. II. des Allgemeinen Landrechts aufzuerlegenden Polizei-Strafe, da Jeder, der solche Wasser als Arzenei-Mittel verkaufen will, nach diesen Gesetzen deren Debit den Apothekern überlassen muß.

Die Polizei-Behörden im hiesigen Departement werden hiemit zugleich aufgefordert, auf die Befolgung der vorstehenden Vorschrift genau zu sehen.

Danzig, den 18. Oktober 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Die Prüfung der zum freiwilligen Eintritt in das stehende Heer als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen sich meldenden Individuen betreffend.

Dem §. 6. der, im 37. Stücke des diesjährigen Amts-Blattes unterm 16. August c. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmung wegen Ablösung der Militair-Dienstpflicht der Compagnie- und Eskadron-Chirurgen im stehenden Heere gemäß, soll, Behufs Prüfung der Candidaten in den medizinisch-chirurgischen Kenntnissen, eine besondere Prüfungs-Commission angeordnet werden.

Nach der hierüber zwischen dem Königl. General-Commando und dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz stattgefundenen Uebereinkunft wird nun künftig eine dergleichen Prüfungs-Commission in Danzig bestehen, und sind als Mitglieder derselben,

1) Seitens des Militairs, der Herr Regiments-Arzt Dr. Woermann vom 1. Leib-Husaren-Regiment,

2) Seitens des Civils, der Herr Medizinal-Rath und Kreis-Physikus Dr. Klle ernannt worden.

Die Prüfungen werden jährlich zweimal, und zwar in der letzten Hälfte des Monats März und in der letzten Hälfte des Monats September stattfinden. Diejenigen Individuen, welche ihre Anstellung als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen und hiemit zugleich ihre Militair-Dienstpflicht abzulösen wünschen, mögen hiernach ihre Maaßregeln nehmen. Danzig, den 20. Oktober 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Ergänzung der Deklaration vom 29. May 1816, Art 4. 5., rücksichtlich der Eigenthums-Ansprüche einiger kleinen Acker-Besitzer.

„Aus einem, an Mich erstatteten Berichte des Ministers des Innern habe Ich die Bedenken ersehen, welche die Eigenthümlichkeit des Grundbesitzer-Carakters von Westpreußen bei der Anwendung des 4. und 5. Artikels der Deklaration vom 29. May 1816 durch die Gerichtshöfe hervorgebracht hat. Da diese Bedenken eine nähere Erörterung der Local-Verhältnisse zur Festsetzung des Begriffs einer ländlichen Stelle nöthig machen, und Ich nicht will, daß entweder die Eigenthums-Rechte der Gutsherren, dem Gesetze vom 14 September 1811 entgegen gefährdet, oder den gegenwärtigen Inhabern zweifelhafter Ackerstellen Rechte, welche ihnen das Gesetz einzuräumen beabsichtigt hat, entzogen werden, so setze Ich hiedurch fest:

daß bis zu weiterer gesetzlichen Bestimmung in Westpreußen diejenigen Prozesse über die Ansprüche auf das Eigenthum einer bäuerlichen Stelle aus den Gesetzen vom 4. September 1811 und 29. May 1816 ausgesetzt und nicht entschieden werden sollen, in welchen den Besitzern der vor dem Jahre 1774 mit besonderen bäuerlichen Wirthen besetzten Acker-Nahrungen die Verleihung des Eigenthums deshalb streitig gemacht wird, weil sie entweder

a) in den Steuer-Anschlägen der Provinz nicht zur besondern bäuerlichen Hufen Steuer, sondern zu Schutzgeld angesetzt worden sind, oder

b) unter den Vorwerken und gutsherrlichen Nutzungs-Rubriken sich mit veranschlagt befinden, oder

c) nicht im Haupt-Cataster, sondern in dessen Beilagen verzeichnet stehen.

Die gegenwärtigen Besitzer solcher Stellen, denen die Verleihung des Eigenthums nur aus den vorbemerkten Gründen versagt wird, oder auf deren Ertheilung nicht schon rechtskräftig erklärt worden ist, sollen bis zur künftigen gesetzlichen Bestimmung in allen ihren bisherigen Verhältnissen erhalten und in den gegenseitigen Leistungen bis dahin keine Veränderungen vorgenommen werden.

Diese Anordnung ist gehörig bekannt zu machen und darnach zu verfahren.

Die Ministerien der Justiz und des Innern haben übrigens gemeinschaftlich Sorge zu tragen, daß die näheren Erörterungen der Local-Verhältnisse zum Behuf einer Ergänzung der Declaration vom 29. May 1816, Art. 4. und 5. gründlich und ohne Aufenthalt vollendet und die Resultate dem Staats-Ministerio zur weitern Berathung und Berichts-Erstattung an Mich, vorgelegt werden.

Berlin, den 26. Juny 1822.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium."

Die vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird auf Befehl des hohen Königlichen Ministerii des Innern vom 10. Oktober 1822 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 24. Oktober 1822. I. Abtheilung.

)(

(No. 4.) Das Aufhören der Lungenseuche unter dem Rindviehe in Summin betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September c. (Amts-Blatt pro 1822, Seite 554) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem Dorfe Summin, im Stargardtschen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindviehe aufgehört hat und die desfalls verfügten polizeilichen Anordnungen aufgehoben worden sind. Danzig, den 26. Oktober 1822. I. Abtheilung.

(No. 5.) Die Einziehung der alten Scheidemünze betreffend.

Die, im §. 12. des Gesetzes über die Münz-Verfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September v. J. ertheilte Zusicherung, daß die alte Scheidemünze, so viel davon noch im Umlaufe sich befindet, eingezogen, affinirt und in Courant umgeprägt werden solle, wird, der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 25. July d. J. zufolge, nunmehr vorschreitend zur Ausführung gebracht.

Das Publikum wird daher aufgefordert, diese Münzen zu Zahlungen an die Königlichen Kassen in dem Verhältnisse von 42 Groschen-Stücken, 52½ Dütchen oder Böhmen und 84 Sechspfennig-Stücken für den Preuß. Thaler statt Courant anzuwenden, indem bemerkt wird, daß außerdem diese alten Scheide-Münzsorten bei den Königl. Kassen auch gegen Courant eingewechselt werden können. Es wird jedoch diese Bestimmung nur noch einige Zeit stattfinden, nächstdem aber die Annahme dieser Münzen bei den Kassen aufgehoben werden.

Hiernach haben sich zugleich die von uns ressortirenden Königl. Kassen zu richten.

Danzig, den 30. Oktober 1822. II. Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

(No. 1.) In Stempel-Angelegenheiten.

Es ist von den Königlichen Justiz- und Finanz-Ministerien festgesetzt worden, daß die bisherige Tantieme von einem Viertheil des Stempel-Betrages, welche in Untersuchungssachen bisher bezogen ist, auch ferner verabreicht werden soll, es der wirklichen Kassirung

des Stempels zu den Akten aber nicht bedarf, sondern es hinlänglich ist, wenn die Quittung des nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amts, an welches der Geld-Betrag für den Stempel abzuführen bleibt, den Akten beigefügt wird, wonach sich sämmtliche Unter-Behörden zu achten haben.

Marienwerder, den 25. Oktober 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

(No. 2.) In Stempel-Angelegenheiten.

Der §. 3. sub c. des Stempel-Gesetzes vom 7. März c. ist höhern Orts dahin declarirt worden, daß bei den Verpflichtungs-Protocollen der Gerichts-Boten und Unter-Bedienten nur nach Analogie der Bestimmungen wegen des Bestallungs-Stempels zu verfahren ist, und daß demnach nur bei unentgeldlicher Uebernahme eines Amts, oder wenn das damit verbundene Dienst-Einkommen nicht 50 Rthlr. erreicht, die Verpflichtungs-Protocolle Stempelfrei aufgenommen, sobald das Dienst-Einkommen aber auf 50 Rthlr. und darüber beläuft, ein Stempelbogen zu 15 Silber-Groschen zu dem Verpflichtungs-Protocolle verbraucht werden soll.

Hiernach haben sich die betreffenden Unter-Behörden zu achten.

Marienwerder, den 25. Oktober 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Da der unten näher bezeichnete, aus Brody in Gallizien gekommene Jude Jakob Wolff sich in Danzig ohne Legitimation hat betreten lassen, so ist dessen Transport über die Grenze, nach vorheriger Warnung vor der Rückkehr in die Königl. Preuß. Staaten und nach erfolgter Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, verfügt worden.

Danzig, den 30. Oktober 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Wolff. Vorname, Jakob. Geburtsort, Brody, im Oesterreichischen Gallizien. Aufenthaltsort, Brody. Religion, mosaisch. Alter, 22 Jahre. Größe, 5 Fuß 1 Zoll

Haare, schwarzbraun. Stirn, rund. Augen, schwarz. Nase, dick. Mund, breit. Bart, schwarzbraun. Zähne, weiß. Kinn, breit. Gesichtsbildung, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, stark, untersetzt. Sprache, Jüdisch Deutsch, im jüdischen Dialekt, und Polnisch.

Bekleidung: Alter, runder Huth; weiß gestrickte Unterjacke; alter, grau tuchener Mantel; grau leinene Hosen und Schuhe.

Vermischte Nachrichten

No. 1. Da die Pacht des Bernstein-Sammelns und Grabens am See-Strande in den Grenzen des hiesigen Amts, oder von der Grenze des Danziger Kämmerei-Fischer-Dorfs Glettkau ab, bis zur Grenze der adelich Rutzauschen Güter, Trinitatis 1823 abläuft, so ist zur anderweitigen Verpachtung auf 6 Jahre ein Termin auf

Montag, den 16. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr

vor hiesigem Amte in Zoppot angesetzt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Zoppot, den 19. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 2. Die Vorwerke

Strzelce,
Swierkowiec, } bei der Kreis-Stadt Mogilno belegen,
und Wzedzin,

mit Attinentien, sollen vom 1. Juny 1823 ab, zur Veräußerung gestellt und werden die Licitations-Termine noch in diesem Jahre abgehalten werden. Da die Publication der Termine und der besonderen Bedingungen vielleicht erst wird erfolgen können, wenn die Jahreszeit es nicht mehr gestattet, im Freien die Beschaffenheit und Güte der Grundstücke näher zu untersuchen, so werden Erwerbslustige hiemit aufgefordert, sich von den örtlichen Verhältnissen zeitig zu unterrichten.

Bromberg, den 28. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 3. Der, in Termino den 10. d. M. öffentlich ausgebotene Neubau der Brücke über die Ferse soll nach ergangenem hohen Regierungs-Befehl nochmals zur Minus-Licitation gestellt werden.

Der Termin hiezu ist auf den 27. November d. J. Nachmittags um 2 Uhr in dem Geschäfts-Zimmer des unterzeichneten Amts angesetzt, zu welchem Bau-Liebhaber, die die gehörige Sicherheit nachweisen oder bestellen können, vorgeladen werden.

Zeichnung und Anschlag ist hier einzusehen.

Pogutken, den 24. Oktober 1822.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

No. 4. Das Petschaft der Tiegenhöfschen Privat-Brand-Ordnung ist am 11. Oktober c. verloren gegangen und nicht wiedergefunden. Selbiges hatte im Abdruck folgende Inschrift:

Siegel der Tiegenhöfschen Brand-Ordnung.

Es wird demnach hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß seit dem 11. Oktober c. ein Siegel mit folgender Inschrift:

Siegel der Tiegenhöfschen Privat-Brand-Ordnung

in Angelegenheiten derselben gebraucht werden wird, und daß zu Verhütung von Mißbrauch alle Atteste, die seit dem 11. Oktober c. mit dem erstern Abdruck (ohne Privat) ausgefertigt, vorkommen möchten, angehalten und auf der hiesigen Intendantur zur weitern Veranlassung abgegeben werden müssen.

Sämmtliche resp. Königl. Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, zu Vorbeugung von Mißbrauch wegen des muthmaßlich entwendeten Siegels bei vorkommender Gelegenheit den Inhaber etwaniger falscher Atteste zum nähern Nachweise aufzufordern und von dem Erfolge die hiesige Intendantur in Kenntniß setzen zu lassen.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1822.

Königl. Preuß. Intendantur.

Personal-Chronik.

Der Forst-Inspektor Schulz zu Montau ist vom 1. November c. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt und die einstweilige Verwaltung der Forst-Inspektion Montau dem Forst-Referendarius Maron übertragen.

Danzig, den 28. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nachstehende Unterförster:

Lackowski zu Brodden, Reviers Eichwalde, Inspektion Montau,
Golzen zu Borkau, Reviers Eichwalde, Inspektion Montau,
Kamler zu Przetoczin, Reviers Pickelken, Inspektion Neustadt,
Holst zu Rekau, Reviers Mechau, Inspektion Neustadt, und
Gyszewski zu Okonin, Reviers gleichen Namens, Inspektion Phillippi,

sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Danzig, den 21. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 46. —

Danzig, den 14ten November 1822.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ministerii des Innern und der Finanzen vom 8. August 1822

(Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. Oder pro 1822, S. 282)

ist das Publikum bereits davon in Kenntniß gesetzt, wie es in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1821 mit der Regulirung des Neumärkschen Kriegs-Schulden-Wesens gehalten werden soll.

In Gefolge dessen ist diese Angelegenheit von der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden übernommen und in das dabei vorgeschriebene Verhältniß zu ihr der mit unterschriebene Deputirte der Neumark eingetreten.

Der erste Gegenstand, welcher in Ordnung zu bringen ist, betrifft die, von der vormaligen Commitié der Neumark ausgegebenen Krieges-Schulden-Documente, bekannt unter dem Namen:

Neumärkische Interims-Scheine

und deren Verzinsung.

Nach der eben erwähnten Allerhöchsten Bestimmung bleiben diese Interims-Scheine in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, werden jedoch verifizirt und, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gestempelt.

Es sollen

A. über die Zins-Reste

1) aus der Periode vor dem 1. July 1813 die darüber sprechenden, annoch vorhandenen alten Coupons,

2) aus der Periode vom 1. July 1813 bis letzten Juny 1818 Anerkenntnisse, unter dem Namen von Zins-Scheinen,

3) aus der Periode vom 1. July 1818 bis letzten Dezember 1821 besondere Zins-Scheine,

B. über die Zinsen vom 1. Januar 1822 ab gerechnet aber nach bestimmten Abschnitten von 4 zu 4 Jahren fortlaufende, halbjährig im Januar und July zahlbare Zins-Coupons ausgereicht, die alten Zins-Coupons zu 1., so wie die Zins-Scheine zu 2. durch Ankauf bei der Börse, nach näher zu bestimmenden Grundsätzen, getilgt, die zu 3. baar eingelöset, auf die Zins-Coupons zu B. aber regelmäßig Zahlung geleistet werden.

Alle diese verschiedenen Zins-Bescheinigungen sind gegenwärtig ausgefertigt, und zwar zur bessern Unterscheidung

1) die über Zinsen aus der Periode vom 1. July 1813 bis letzten Juny 1818 auf weißem,

2) die über Zinsen aus der Periode vom 1. July 1818 bis letzten Dezember 1821 auf blauem Papier.

Es ist daher nunmehr mit der vorgeschriebenen

1) Verification,

2) Ausreichung der Zins-Bescheinigungen und

3) Zahlung

zu verfahren.

Zu dem Ende werden alle Inhaber Neumärkischer Interims-Scheine hiemit aufgefordert, dieselben in dem Zeitraume

vom 15. bis 27. November,

vom 1. bis 27. Dezember dieses Jahres

des Vormittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, in den gewöhnlichen Geschäfts-Stunden bei der Controlle der Staats-Papiere im Seehandlungs-Gebäude einzureichen, denselben aber eine Note in duplo beizufügen, welche

1) das Datum, die Littera, Nummer, Valuta, und wenn mehrere darin specificirt sind, den aufzusummirenden Gesammt-Betrag der letzteren,

2) den abgesondert darzustellenden und nach obigen Grundsätzen zu klassificirenden Betrag der darauf bis zum 1. Januar 1822 restirenden Zinsen,

3) den Vornamen, Zunamen und die Wohnung des Präsentanten nebst dem Datum enthält.

Gedruckte Formulare zu diesen Noten werden täglich bei der Controlle der Staats-Papiere unentgeldlich verabreicht. Interims-Scheine, welche nicht zu verificiren sind, werden unter Eröffnung der Gründe zurückgegeben. Steht aber der Verification nichts im Wege, so erfolgt dieselbe durch Aufdrückung eines Verifications-Stempels, und der Inhaber erhält bei Zurückgabe seines Interims-Scheins die oben erwähnten, darauf abzustempelnden Zins-Bescheinigungen.

Die Controlle der Staats-Papiere wird sich bemühen, einen Jeden sofort bei Einreichung seines Interims-Scheins abzufertigen. Sollte aber der Andrang der Geschäfte es nicht verstatten, oder der Präsentant nicht Zeit haben, zu warten, so erhält derselbe das Duplicat seiner Note, mit einer darauf zu setzenden Empfangs-Bescheinigung, unter Bestimmung des Tages, an welchem die Aushändigung erfolgen soll.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ist übrigens angewiesen, in ihrer dazu, Markgrafen-Straße No. 46. eingerichteten Abtheilung, gegen Aushändigung

1) der Zins-Scheine (auf blauem Papier) die darin bezeichneten Zinsen, aus der Zeit vom 1. July 1818 bis letzten Dezember 1821,

2) des Coupons No. 1., Series I. die Zinsen vom 1. Januar bis 1. July 1822 auszuzahlen, weshalb also dort die Erhebung des Geldes sofort, nach erfolgter Extradition der Papiere, geschehen kann.

Uebrigens wird auch bei dieser Gelegenheit die Erinnerung wiederholt, daß die, mit der Ausreichung und Zahlung beauftragten Beamten nicht im Stande sind, sich in Betreff dieser ihrer Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, eben so wenig, als die Controlle der Staats-Papiere oder die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, weshalb also etwanige, hiemit in Widerspruch stehende Gesuche oder Anträge schon im Voraus abgelehnt und ohne Antwort zurückgeschickt werden müssen.

Nach Ablauf des oben erwähnten Zeitraums wird das Extraditions-Geschäft geschlossen, und muß also derjenige, welcher während desselben seine Interims-Scheine zur Verification nicht eingereicht hat, damit warten, bis dazu ein neuer Termin angesetzt

wird, wobei jedoch zugleich bemerkt werden muß, wie es die Absicht ist, alsdann einen Präclusiv-Termin für die Beendigung dieser Angelegenheit auszubringen.

Berlin, den 12. Oktober 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Deputirter der Neumark.
F. von Romberg.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Die Eingangs erwähnte Bekanntmachung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. August d. J. folgt zur Nachricht.

Danzig, den 6. November 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Des Königs Majestät haben zur Regulirung des Kriegs-Schulden-Wesens der Neumark mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. Dezember v. und 30. July d. J. folgende Bestimmungen zu ertheilen geruhet:

1) Von der, an Kapital und Zins-Rückständen bis zum 31. Dezember 1821, zusammen zu 5,174,634 Rthlr. 9 Sgr. 10 pf. ermittelten Kriegs-Schuld der Neumark in ihrer ursprünglichen Begränzung, jedoch mit Ausschluß des Cottbusschen Kreises, werden vom Staate 3,474,634 Rthlr. 9 Sgr. 10 pf. übernommen, und es verbleiben der Neumark als Provinzial-Schuld 1,700,000 Rthlr. in Interims-Scheinen zur Verzinsung der allmähligen Tilgung.

2) Sämmtliche, auf dieses Schulden-Wesen Bezug habende Activa, mit Einschluß aller Kassen-Bestände, Vorschüsse, Reste und Unterpfänder und der bei den Staats-Kassen vorhandenen Neumärkschen Interims-Scheine und Zins-Coupons fallen den Staats-Kassen anheim und werden zur Tilgung der übernommenen Schuld mit verwandt.

3) Zur Vermeidung der Kosten einer besondern Verwaltung des Neumärkschen Schulden-Wesens und zur Erhaltung der Einheit bei dem Geschäfte, besorgt die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unentgeldlich, auch ganz abgesondert von dem, durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 festgesetzten Staats-Schulden-Wesen, die Verzinsung und Tilgung, überhaupt die ganze Verwaltung, und erhält zu dem Behufe die Beiträge der Neumark bis zur gänzlichen Tilgung des Kapitals von 1,700,000

Rthlr. mit den Zinsen vom 1. Januar d. J. an, wofür die Neumark verhaftet bleibt.

4) Um indessen derselben Kenntniß von der Verwaltung und die Ueberzeugung von deren zweckmäßigen Führung zu geben, wird ein Deputirter derselben dergestalt an den Arbeiten Theil nehmen, daß solcher monatlich einige Tage, oder auch öfter den Verhandlungen der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, so weit sie das Neumärkische Schulden-Wesen betreffen, beiwohnet. Als solcher Deputirter ist für jetzt der Oberst v. Romberg auf Groß-Cammin und zu dessen Stellvertreter der Geheime Commerzien-Rath Enbell auf Hohenlübbichow, von den versammelt gewesenen Bevollmächtigten der Neumark gewählt worden.

5) Die Spezial-Schuld-Documente, namentlich die im Umlaufe befindlichen Interims-Scheine der Neumark nebst deren Zins-Coupons bleiben in ihrem gegenwärtigen Zustande unverändert, und werden bloß einer Verification unterworfen und mit einem besondern Stempel verzeichnet.

Die für die Folge auszufertigenden Zins-Coupons, so wie auch diejenigen Anerkenntnisse, welche noch nachträglich auf die rückständigen Zinsen von den Neumärkschen Interims-Scheinen ausgegeben werden müssen, werden von der Haupt-Schulden-Verwaltung und den Deputirten der Provinz ausgestellt werden.

6) Möchte sich bei der Verification der Schulden-Documente etwa Zu- oder Abgang ergeben, so geht derselbe allein für Rechnung des, bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden für diese gesammte Masse zu bildenden Betriebs-Fonds, wohin auch alle sonstige etwanige Ersparnisse bei Regulirung dieses Schulden-Wesens fließen, so daß die zu vertretende Schuld von 1,700,000 Rthlr. Seitens der Neumark, so wie auch der vom Staate zu übernehmende Beitrag hiedurch keiner Veränderung unterworfen werden kann.

7) Zur Verzinsung der Schuld sind . . . . . 4 Prozent
und zur Tilgung . . . . . 1 „
zusammen also 5 von Hundert

Reichsthalern Kapital jährlich bestimmt. Die Verzinsung des Kapitals wird regelmäßig im Januar und Juny stattfinden, und die Staats-Schulden-Verwaltung dazu Anordnung treffen, sobald die Aufbringung der Beiträge der Neumark zu derselben in Gang gesetzt worden sind.

8) Rücksichtlich der Tilgung treten dieselben Grundsätze ein, welche in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. Januar 1820 wegen der Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens festgesetzt sind. Das Hinzutreten der, aus der alljährligen Kapitals-Tilgung entstehenden Zinsen-Ersparniß zu dem allgemeinen Tilgungs-Fonds wird daher auch nur in bestimmten Fristen stattfinden, und zwar vom 1. Januar 1822 ab, auf 11 Jahre, sodann aber immer in Zeit-Abschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren. Danach werden sich auch die Beiträge von Zeit zu Zeit, sowohl in der Provinz, als auch vom Staate vermindern. Die Amortisation wird daher auch, so lange die Documente unter ihrem Nennwerthe stehen, durch Ankauf derselben an der Börse bewirkt werden. In gleicher Art und in demselben Zeitraume, in welchem die Ablösung der Kapital-Schulden folgt, wird auch mit der Tilgung derjenigen Zinsen, welche schon vor und bis zum Jahre 1818 dasselbe einbegriffen, im Rückstande verblieben sind, durch die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, und zwar auch durch Ankauf von Zins-Coupons an der Börse verfahren werden.

9) Die Beiträge der Neumark, (mit Ausnahme des Cottbuesschen Kreises,) zur Verzinsung und Tilgung des derselben verbliebenen Schuldentheils, welche für die erste Amortifications-Periode mit jährlich 85,000 Rthlr. aufgebracht werden müssen, sind vom 1. Januar d. J. an, als fällig anzusehen, und nachdem bevollmächtigte Deputirte der Ritterschaft, der Städte und des Bauernstandes, welche, so wie es im Jahre 1818 geschehen, einberufen worden, unter dem Vorsitze des Ober-Präsidenten, wirklichen Geheimen Raths v. Heydebreck, über die Aufbringungs-Art berathschlagt, soll, nach Maaßgabe der, von denselben gestellten Anträge, der Bedarf vorläufig auf die Jahre 1822 und 1823 durch stufenweise gesteigerte Zuschläge zu der bestehenden Klassen-Steuer aufgebracht werden.

10) Das Maaß dieser Zuschläge für eine jede, sowohl der, durch das Gesetz vom 30. May 1820 angeordneten, als der, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. September 1821 hinzugefügten Steuerstufen, bestimmt sich nach dem beigehenden Tarif.

Sollte nun durch diese Erhebungs-Art der jährlich aufzubringende Betrag von 85,000 Rthlr. nicht vollständig aufkommen, so muß das daran fehlende durch Zuschlag auf die nächstjährigen Erhebungen gedeckt werden, so wie dagegen ein etwaniger Ueberschuß der Provinz für die nächsten Jahre zu Gute gehet.

11) Da, wo die innerhalb der Neumark wohnhaften steuerpflichtigen Haushaltungen

und Individuen bereits in den Klassen-Steuer-Listen für die Staats-Kassen veranlagt sind, werden die Kriegs-Schulden-Beiträge für dieselben nach dieser Verlangung, unter Zugrundelegung des vorgedachten Tarifs, berechnet.

12) Diejenigen Grundstücks-Besitzer, welche nicht in der Neumark wohnen, deren Grundstücke aber in derselben belegen sind, sind ebenfalls zu den Kriegs-Schulden beitragspflichtig und werden von der Klassen-Steuer-Behörde des Orts, wo das Grundstück gelegen ist, verhältnißmäßig, jedoch nur nach Maaßgabe dieses Grund-Besitzes, veranlagt werden.

13) Ebenmäßig werden die Einwohner der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte Küstrin, Krossen, Königsberg, Landsberg und Züllichau nachträglich nach den Grundsätzen der Klassen-Steuer veranlagt und danach deren Beiträge berechnet; jedoch bleibt es den Stadt-Behörden unbenommen, den also verlangten Betrag nach erfolgter Feststellung durch die Regierung, auch auf andere, den allgemeinen Gesetzen nach zulässige Weise aufbringen und ihre desfallsigen Anträge an die Regierung gelangen zu lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß in einem solchen Falle die Stadt-Gemeinen für die richtige und vollständige Aufbringung des auf sie veranlagten Beitrages verhaftet bleiben.

14) Die Veranlagung der Kriegs-Schulden-Beiträge erfolgt für das laufende Jahr für alle Steuerpflichtige durch Aufnahme besonderer Rollen, und die Zahlung derselben nimmt mit dem 1. Oktober c. ihren Anfang. Für das nächste Jahr aber werden die Beiträge von den Klassensteuerpflichtigen gleich in die Veranlagungs-Listen mit aufgenommen, und nur die Einschätzung der beitragspflichtigen Grund-Besitzer, welche nicht in der Neumark wohnen, und der Einwohner in den Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städten erfolgt durch besondere, von den Klassen-Steuer-Behörden aufzustellende und festzusetzende Listen. Dabei wird wegen Beitreibung der Beiträge, wegen Prüfung und Entscheidung dagegen entstehender Reclamationen und wegen Untersuchung vorfallender Contraventionen überall nach den Bestimmungen des Klassen-Steuer-Gesetzes verfahren.

15) Da aber der größte Theil des laufenden Jahres bereits verstrichen ist, ehe die für das ganze Jahr erforderlichen Beiträge in Hebung gesetzt werden können, so werden die tarifmäßigen Monats-Zahlungen, sowohl des laufenden, als nächstfolgenden Jahres so lange verdoppelt, bis die Reste des erstern getilgt seyn werden, dergestalt

daß in den Monaten Oktober bis Dezember dieses, und in den Monaten Januar bis September des Jahres 1823 außer den currenten Beiträgen ein gleichkommender Betrag auf die Reste des Jahres 1822 erhoben wird.

16) Die Abführung der Gemeinweise eingesammelten Beiträge erfolgt an diejenigen landesherrlichen Kassen, welche die Klassen-Steuer zu erheben haben, und für die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte an das Steuer-Amt des Orts, ohne daß bei diesen Kassen ein weiterer Prozent-Abzug, noch sonstige Remuneration auf Kosten des Krieges-Schulden-Fonds stattfindet.

Die weitere Ablieferung der erhobenen Beiträge erfolgt für alle Theile der Neumark, also auch für die jetzt an andere Regierungs Bezirke abgetretenen Ortschaften und Distrikte, zur Haupt-Kasse der Regierung zu Frankfurt und von dort an die Kasse der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

17) Für die Vorschüsse, welche die ehemals Accisepflichtigen Städte der Neumark wegen der Tilgung der Provinzial-Schulden mit 145011 Rthlr. 5 Gr. 10 Pf. aus dem Communal-Accise-Fonds geleistet haben, werden dieselben Seitens der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden mit einem jährlichen Betrage von 7250 Rthlr. 16 Sgr. 11 Pf. in der ersten Amortisations-Periode und in den folgenden, nach Verhältniß des Tilgungs-Plans, vertreten werden, und ist dem Ministerio des Innern, mit Berücksichtigung der mehrern oder mindern Bedürftigkeit einzelner Städte, die Bestimmung darüber überlassen, wie viel einer jeden Stadt von dem, aus dem Communal-Accise-Fonds geleisteten Vorschusse zu Gute gehen soll.

18) Auch sollen, in der Voraussetzung, daß die noch disponiblen Bestände des Neumärkschen Communal-Accise-Fonds hinreichen, um den Gesammt-Betrag der Städte für das laufende Jahr zu decken, letztere erst vom Anfange des nächsten Jahres ab, zur Aufbringung der Krieges-Schulden-Beiträge herangezogen werden; jedenfalls aber wird der abgelieferte Bestand in ähnlicher Art, als vorher (17.) angeordnet worden, ihnen zu Gute kommen.

19) Etwonige Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Kreisen, Communen, Individuen unter sich, rücksichtlich dessen, was bisher bereits geleistet oder in Zukunft zu diesem Krieges-Schulden-Wesen zu leisten sei, schon entstanden sind, oder in der Folge entstehen könnten, sollen von dem Ministerio des Innern entschieden werden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 47. —

Danzig, den 21sten November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Heilung der Schaafe von der Drehkrankheit betreffend.

„Das Ministerium des Innern hat den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herrn Thär zu Möglin veranlaßt, mit dem Heilmittel gegen die Drehkrankheit der Schaafe, welches M. de Netrac im July-Hefte der Französischen Annalen des Ackerbaues bekannt gemacht hat, Versuche zu machen.

Die Königliche Regierung erhält anliegend Abschrift der Anzeige des rc. Thär über die vorläufigen Resultate dieser Versuche mit dem Auftrage, solche mit dieser Verfügung durch das Amts-Blatt bekannt zu machen, indem der Geheime Ober-Regierungs-Rath Thär nachträglich darauf angetragen hat, bei dieser Bekanntmachung noch hinzuzufügen, daß noch mehr Erfahrungen abzuwarten wären, bevor, (jener gelungenen Fälle ungeachtet,) die Sache als untrüglich anzusehen sey und weshalb diese vorläufige Bekanntmachung vorzüglich den Zweck hat, die Versuche möglichst zu vervielfältigen.

Berlin, den 22. Oktober 1822.

Ministerium des Innern.“

„Da eine, in Frankreich von einem Herrn de Neirac erfundene und dem Conseil d'agriculture im Königl. Französischen Ministerio des Innern einberichtete Heilungsart der Drehkrankheit der Schaafe mittelst des Brennens mit einem glühend gemachten Eisen auf dem Kopfe durch die angegebenen namentlichen Thatsachen entschiedene Glaubwürdigkeit hatte, so wurden von Unterzeichnetem zu Mögln und in der Nachbarschaft, wo drehkranke Schaafe aufzufinden waren, sogleich Versuche damit angestellt.

Da das Verfahren in jenem Berichte nicht genau beschrieben ist, so ward es hier folgendermaaßen eingerichtet: Man nahm ein Brenneisen, dessen Stiel ungefähr 16 Zoll lang, mit einem hölzernen Handgriff versehen war, und einen Kopf in der Gestalt eines spitzigen Knopfes oder eines abgestumpften Kegels, an der Spitze von 1½ Linie Durchmesser und dann stärker zulaufend war. Dieser Kopf wurde glühend gemacht. Es ward indessen der Kopf des zu operirenden Thieres kahl geschoren und genau untersucht, ob sich eine, dem Druck nachgebende Stelle der Hirnschale, mithin der Sitz des Uebels, entdecken ließe. War dies der Fall, so wurde der Kopf des heißen Eisens so lange darauf gedrückt, bis man die Hirnschale auf dem Grunde der Brandstelle sehen konnte. War die Stelle nicht zu entdecken, auch aus dem Gange des Thieres nicht abzunehmen, so ward auf beiden Seiten des Kopfes über den Ohren, zuweilen auch auf dem Hinterkopfe oder der Stirn auf gleiche Weise gebrannt.

Nach 24 bis 48 Stunden zeigte sich ein mehr oder minder starker wäßriger Ausfluß aus den gebrannten Stellen, und darauf entstand eine, mit Blut vermischte Eiter-Erzeugung, wobei die Wunden ganz einfach durch Bestreichung mit Theer oder Terpentin-Salbe, zuweilen gar nicht behandelt wurden. Die Thiere schienen wenig davon zu leiden.

Unter 12 uns vorgekommenen Fällen sind 10, wo das Verschwinden der Zufälle schon am dritten Tage und fast gleichzeitig mit dem Ausfließen der wäßrigen Feuchtigkeit erfolgte. Am vierten Tage konnten die meisten, die vorher im Stalle liegen bleiben mußten, mit der Heerde ausgehen, und man konnte durchaus nichts mehr von der gehabten Krankheit an ihnen bemerken.

Ein Fall ist uns vorgekommen, wo sich bei der Section fand, daß das Uebel ganz anderer Art sey, und daß keine Blase im Gehirn vorhanden war; ein anderer aber, wo eine enorm große Wasser-Blase zwischen den beiden Halbkugeln des Gehirns auf dem Grunde der Hirnhöhle lag, die man anfänglich beim Entblößen des Gehirns gar nicht entdeckte und dieses nur fest an den Schädel angedrückt fand, wohin also das Brennen unmöglich wirken konnte.

Diese Erfahrungen, (wovon die ersten 7 Fälle im Detail in dem eben herausgekommenen 2ten Stücke des 10ten Bandes der Mögelinschen Annalen der Landwirthschaft mitgetheilt sind,) verbunden mit dem Berichte des Herrn de Neirac, (welcher sich in den Annales de l'agriculture française, July 1822, befindet,) sind zureichend, die größte Aufmerksamkeit auf diese Heil-Methode des, manchen Schäfereien so großen Verlust bringenden Uebels zu richten, und es bei allen vorkommenden Fällen zu versuchen, um so mehr, da es so einfach ist, daß es jedem Schäfer anvertraut werden kann, auch im Falle des Mißrathens nichts dabei verloren wäre.

Die Zeit muß freilich erst lehren, ob das Uebel dadurch ohne Wiederkehr gehoben werde, welches auch bei dem gelungensten Ausziehen der Blase mehrentheils der Fall nicht war, und ob, wenn es je aufs neue erschiene, ein wiederholtes Brennen helfe.

Herr de Neirac hat die Operation auch präservativ bei Heerden, die dem Uebel sehr unterworfen waren, mit glücklichem Erfolge gebraucht. Da die Krankheit aber oft eine geraume Zeit nicht erscheint, wenn sie vorher sehr häufig war, so muß sich die Masse der Erfahrungen darüber noch sehr häufen, bevor man dies unbedingt annehmen kann. Möglin, den 16. Oktober 1822.

Thär."

Vorstehende Ministerial-Verfügung und die darin erwähnte Anzeige wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Schaafzüchter werden aufgefordert, bei sich ereignender Gelegenheit auf dem bezeichneten Wege mit Umsicht Versuche zu machen und deren Resultat uns mitzutheilen. Danzig, den 6. November 1822. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Priß. Vorname, Johann Carl. Geburtsort, Neidenburg. Religion, lutherisch. Alter, 26 Jahre. Größe, 5 Fuß 2 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, dunkel. Zähne, vollzählich. Kinn, oval. Gesichtsbildung, voll. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, Polnisch und Deutsch.

Steckbrief.

Der Carl Tschlau, Musketier des 33. Regiments, aus Allendorf in Ostpreußen gebürtig, des Verbrechens der zweimaligen Desertion schuldig, ist am 8. November d. J. aus dem Gefängnisse zu Lessen, gefesselt, entwichen und soll im Betretungsfalle unter sicherem Geleite, gefesselt, nach Graudenz an das 33. Regiment, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalement.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 3½ Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, niedrig. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, breit. Mund, mittelmäßig. Bart, blond. Kinn, breit. Gesichtsbildung, breit. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 20 Jahre. Religion, evangelisch. Gewerbe, Soldat. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Jacke, blaue. Weste, blaue. Hosen, grau tuchene, Infanterie-Hosen. Schuhe, schlechte. Fouragier-Mütze. Halstuch, schwarze Binde. Hemde, schlechtes.

Vermischte Nachrichten.

Nach der Bestimmung Einer Königl. höchstverordneten Regierung in Danzig soll der Getränke-Verlag der 4 Krug- und Schankstellen zu Haselau, Hütte, Conradswalde und Maydaum, vormaligen Amts Tolkemit, da die, von den bietenden Krügern für ihre Zwangs-Befreiung, eben so wegen der Zeit-Pacht bis jetzt gemachten Offerten gar zu unbedeutend sind, nochmals zu einer 3- bis 6jährigen Zeit-Verpachtung öffentlich licitirt werden.

Der Termin dazu wird hiemit auf den 23. November c., als Sonnabend Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Königl. Intendantur angesetzt.

Diejenigen Inhaber von benachbarten Bier-Brauereien, welche hierauf entriren wollen, werden daher eingeladen, ihre diesfallsigen Offerten in dem obigen Termine allhier zu verlautbaren; auch können sie sich noch vorher von dem Umfange des bisherigen Getränke-Debits auf diesen 4 Krugstellen in der hiesigen Registratur nähere Kenntniß verschaffen. Intendantur Elbing, den 8. November 1822.

Personal-Chronik.

In der, durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers Herrn Friedrich Braunschweig nach Kämmark erledigten evangelischen Pfarrerstelle in Müggenhal ist der bisherige evangelische Pfarrer zu Pobbernau, Herr Joachim August Ludwig Walter, von dem Kirchen-Patrone gewählt und durch die unterzeichnete Königliche Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 29. Oktober 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

In der erledigten evangelischen Pfarrerstelle in Gischkau ist der bisherige Oberlehrer, Herr Candidat David Bernhard Lückstädt, von dem Kirchen-Patrone gewählt und durch die unterzeichnete Königliche Regierung heute bestätigt worden.

Danzig, den 29. Oktober 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der Oberjäger Friedrich Stock ist zum Unterförster des Belaufs Przetoczyn, Reviers Pelken, Forst-Inspektion Neustadt, provisorisch ernannt.

Danzig, den 6. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung

der Martini-Marktpreise zu Danzig im Jahre 1822, wonach pro 1823 die quartierständlichen Fourage-Gewährungen und Zins-Roggen-Lieferungen zu vergüten sind.

Preis.	Weizen p. Schfl.			Roggen p. Schfl.			Gerste p. Schfl.			Hafer p. Schfl.			Erbsen p. Schfl.			Heu p. Cntr.			Stroh p. Schock.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
höchster	1	18	3	1	—	—	—	28	—	—	20	7	1	2	2	—	17	2	3	—	—
niedrigster . . .	1	3	2	—	28	—	—	27	—	—	19	—	—	28	—	—	10	2	—	—	—
Durchschnitt	1	10	2½	—	29	—	—	27	6	—	19	9½	1	—	1	—	13	8	3	—	—

Danzig, den 17. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense Oktober 1822.

No.	Namen der Städte.	Getreide.												Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue				Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	10	—	—	29	3	—	26	5	—	18	—	—	29	4	—	29	4	—	9	4	—	15	2	2	15	—
2	Elbing .	1	18	6	1	—	6	1	—	—	—	15	—	1	1	6	1	3	—	—	9	6	—	10	—	2	—	—
3	Marienburg	1	7	6	—	27	—	—	23	—	—	17	6	1	7	—	1	7	—	—	9	6	—	20	—	1	20	—
4	Stargardt	1	11	4	—	28	—	—	26	8	—	18	—	1	—	—	1	—	—	—	8	—	—	15	—	3	—	—

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 48. —

Danzig, den 28sten November 1822.

Ministerial-Verfügung.

Nach dem §. 4. sub b. des Stempel-Gesetzes vom 7. März d. J. sollen für andere, als die dort namentlich angeführten, im Handel gewöhnlich vorkommenden fremden Währungen Mittelwerthe festgesetzt werden, wonach die Verwandlung derselben in Preußisches Silbergeld, um den Betrag der Stempel-Gebühren zu bestimmen, so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen die Ermittelung anderer Mittelwerthe veranlassen.

Es wird daher nach erfolgter Einziehung der dazu nöthigen Nachrichten hiedurch festgesetzt, daß, wenn der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes in folgenden Währungen ausgedrückt ist, bei der Stempel-Berechnung angenommen werden sollen:

Eintausend Pfund Sterling	. . . . .	gleich	6841 Rthlr.
" Gulden Holländ. Courant	. . . .	—	57 1/2 "
" Rubel Bank-Assignationen	. . . .	—	286 "
" Rubel Silber	. . . . .	—	1076 1/2 "
" Gulden Wiener Währung	. . . .	—	267 "
" Franken	. . . . .	—	266 2/3 "

Berlin, den 30. Oktober 1822.

Finanz-Ministerium.

(gez.) von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Wegen Liquidirung der Vorspann-Kosten für Militair-Arrestanten.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, wo den unterweges erkrankten Militair-Arrestanten zur Fortschaffung bis zum Orte ihrer Bestimmung, Vorspann hat verabfolgt werden müssen. Die Behörden, welche den Vorspann gestellten, haben die reglementsmäßigen Kosten für denselben fast immer von der vorliegenden Behörde in der Meinung durch Vorschuß eingezogen, daß die betreffende Königl. Militair-Intendantur den Betrag dafür vergüten werde.

Da aber der Militair-Verpflegungs-Fonds zu dergleichen Ausgaben nicht verpflichtet ist, so fordern wir sämmtliche Behörden unseres Departements auf, die Vergütung für den, an Militair-Arrestanten verabfolgten Vorspann in vorkommenden Fällen ganz so wie die Vergütung für den, den Truppen auf Märschen zu gewährenden Vorspann durch das betreffende Landräthliche Officium bei uns zu liquidiren und den Liquidationen die beglaubte Abschrift der Requisition derjenigen Behörde, die den Vorspann verlangt hat, so wie das ärztliche Attest, daß der Arrestant nicht im Stande ist, den Marsch zu Fuß zu machen, ebenfalls in beglaubter Abschrift beizufügen.

Danzig, den 11. November 1822. I. Abtheilung.

(No 2.) Vorschrift in Betreff der wandernden Handwerks-Gesellen.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat in der Hinsicht, daß das arbeitslose Umherlaufen der Handwerks-Gesellen Gegenstand allgemeiner Klage ist, sich veranlaßt gesehen, unterm 30. v. M. die diesfallige Circular-Verfügung vom 15. April c., die wir unterm 6. May d. J. (in No. 20. des Amts-Blattes) zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, in Erinnerung zu bringen. Die Sache erfordert, da sie in Sicherheits-polizeilicher Hinsicht so wichtig ist, alle Aufmerksamkeit von Seiten der Polizei-Behörden.

Dieselben werden daher, mit Hinweisung auf die erwähnte Circular-Verfügung, ernstlich aufgefordert, die darin enthaltenen Vorschriften aufs genaueste zu befolgen.

Danzig, den 15. November 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wigen des nicht zu frühen Begrabens und Ausstellens der Leichen.

Veranlaßt durch mehrere eingegangene Berichte über noch immer bestehende Mißbräuche bei der Beerdigung der Verstorbenen bringen wir die, dieserhalb längst erlassenen Vorordnungen in Erinnirung,

1) daß keine Leiche, selbst im heißesten Sommer, vor dem dritten Tage nach dem erfolgten Ableben begraben werden darf, und daß diese Verordnung auch von den Juden befolgt werden muß,

2) daß das öffentliche Ausstellen der Leichen, so wie überhaupt die Oeffnung der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein, der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten ist.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Herren Geistlichen werden hiedurch aufgefordert, darauf zu halten, daß vorstehende Verordnungen genau befolgt und die Uebertreter derselben strenge beahndet werden.

Die Polizei-Beamten, welche einen Vorgang, der gegen diese Vorschriften läuft, in Erfahrung bringen, ihn dulden und ihn nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, sollen nach dem Allgemeinen Landrechte Thl. 2., Tit. 20., §. 458. gleich den Uebertretern selbst bestraft werden. Danzig, den 16. November 1822. I. Abtheilung.

(No. 4.) Wegen Vertilgung der Feldmäuse.

In Verfolg des Aufsatzes, Seite 669 in der 46. No. unseres Amts-Blattes, machen wir den Einsaaßen unseres Bezirks einen anderweiten, in die Staats-Zeitung aufgenommenen Vorschlag zur Vertilgung der Feldmäuse nachfolgend bekannt.

Danzig, den 26. November 1822. I. Abtheilung.

Magdeburg. „Der ehemalige Vicarius Oberbreyer macht in der hiesigen Zeitung gegen die Feldmäuse Folgendes bekannt: Das sicherste und einfachste Mittel, um die Mäuse zu vertilgen oder im höchsten Grade zu vermindern, ist das Bohren. Dieses geschieht auf folgende Weise: Man bedient sich hiezu eines sogenannten eisernen Löffelbohrers, wie gewöhnlich die Stellmacher brauchen, womit die Erde herausgehoben werden kann. Dieser Bohrer ist 1¼ Zoll im Durchmesser stark und hat 3 Zoll Länge in der Schneide; der Stiel selbst kann beliebig lang seyn. Hiemit werden nun 1¼ Fuß tiefe Löcher in Felder, Wiesen und Anger gemacht, die Löcher werden mittelst eines hölzernen Stöpsels, der zu dem Bohrer passend gemacht ist und gleiche Stärke haben muß, durch 3 oder 4 Stöße glatt und fest gemacht. Der aufmerksame Landwirth sieht durch die glatt gelaufenen Wege und Gänge, wo die Mäuse am meisten ihr Wesen treiben, und bohrt also da die Löcher. Ein Mensch kann in einem Tage 400 Löcher bohren. Ich bin selbst beim Bohren der Löcher gegenwärtig

)(

gewesen und habe mich den andern Morgen von dem Erfolge dieses einfachen Mittels mit Erstaunen überzeugt. Fast alle Löcher waren 1 Fuß hoch mit Mäusen angefüllt; mit Hülfe des erwähnten hölzernen Schöpfels wurden sodann die Mäuse in den Löchern getödtet und mit einem eisernen Haken herausgeholt, die Löcher wieder neu ausgepumpt, und so nahm der Fang wieder seinen Fortgang; jeden Morgen werden die Löcher von Mäusen gereinigt. Durch dieses einfache Verfahren waren schon den 17. Oktober d. J. auf dem Amte Dorstadt im Hildesheimschen über 100,000 und auf dem Amte Hannig über 60 000 Mäuse gefangen worden."

Bekanntmachung des Königl. Ober Landes-Gerichts von Westpreußen.

Wegen des Werth-Stempels zu den Erkenntnissen in den höheren Instanzen.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß künftig die Werth-Stempel zu den Erkenntnissen in den höheren Instanzen von demjenigen Gerichte angesetzt und eingezogen werden sollen, bei welchem die höhere Instanz vorhanden ist, und daß daher die Gerichts-Behörden, welche in den höheren Instanzen die Erkenntniss abfassen, selbige auf ungestempeltem Papier jenen Gerichten übersenden und denselben den Ansatz und die Einziehung der erforderlichen Stempel überlassen.

Hievon werden die Unter-Gerichte zur Achtung benachrichtiget.

Marienwerder, den 15. November 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Am 22. Oktober d. J. ist in der Gegend des, eine halbe Meile von Colberg entfernten Torfmoors der, im unten stehenden Signalement näher bezeichnete taubstumme Mensch aufgegriffen und in Ermangelung aller Legitimation nach Neu-Stettin in das Landes-Armenhaus abgeliefert worden.

Da die Herkunft und Verhältnisse dieses Menschen in dortiger Gegend ganz unbekannt sind, so werden sämmtliche Landraths-Aemter und Magistrate hiemit aufgefordert, diesfalls genaue Nachforschungen anzustellen und von dem Erfolge binnen 6 Wochen hierher Anzeige zu leisten.

Cöslin, den 15. November 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

Signalement.

Name, unbekannt. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Alter, etwa 34 Jahre. Stirn, frei und voller Furchen. Haare, blond. Augenbraunen, hellblond. Augen, hellblau. Nase, spitz, nach dem Munde zu gebogen. Mund, gewöhnlich. Zähne, wenig, schwarze Stifte. Bart, blond und schwach. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Füße, ungewöhnlich starke Knöchel.

Bekleidung: Rock, blau tuchener, sehr zerrissen. Jacke, blau tuchene, mit weißen Metall-Knöpfen, und eine dergl. von grauem Tuch. Weste, hellblau und weiß gestreifte leinwandne. Hosen, grau leinene. Stiefeln, kurze, mit Eisen beschlagen. Mütze, blau tuchene, mit rother Einfassung, und eine grün tuchene, mit rother Einfassung. Hemde, weiß leinenes, aber sehr zerrissen.

Steckbriefe.

No. 1. Am 14. v. M. ist der Husar Franz Fiedler, aus Zuche in Polen gebürtig, 22 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, 7 Monate im Dienste, evangelischer Religion, von der 3. Eskadron des 1. Leibhusaren-Regiments, aus der Garnison Preuß. Stargardt desertirt. Indem wir das Signalement desselben unten beifügen, fordern wir die Polizei- und Orts-Behörden auf, auf den Fiedler ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren und unter sicherer Begleitung an den Commandeur des gedachten Regiments, Herrn Obristen v. Krofft in Danzig, abzuliefern.

Danzig, den 10 November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Haare, blond. Augen, blau. Nase, gewöhnlich. Bart, klein, etwas schwärzlich. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, mehr hager als stark.

Bei seiner Entfernung aus Stargardt am 14 v. M. hatte derselbe eine alte grau tuchene Stalljacke, alte grau tuchene Hosen, eine schwarze Mütze, alte Stiefeln.

No. 2. Der Militair-Festungs-Sträfling Ignaz Gadzewski, Musketier des 4. (3. Ostpreuß.) Infanterie-Regiments, aus Wiszin, Amts Schöneck, gebürtig, dessen Signalement unten verfolgt, ist am 19. d. M. aus der hiesigen Straf-Anstalt desertirt. Wir ersuchen die Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie hiedurch auf, auf den Gadzewski ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreten lassen sollte, zu arretiren, gefesselt nach Danzig zu transportiren und an die Königl. Commandantur ab-

zuliefern. Auf die Wiederergreifung deſſelben iſt eine Prämie von 2 Rthlr. geſetzt; außer der gewöhnlichen Verpflegung von 2 Sgr. 6 pf. pro Tag aber wird an Transport- und Gleits-Koſten nichts bezahlt.

Danzig, den 23. November 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, Ignaz Gadzewski. Geburtsort, Wiszin, bei Stargardt in Weſtpreußen. Stand, Organiſt, dann Musketier und jetzt Feſtungs-Sträfling. Alter, 29 Jahre. Größe, 5 Fuß 6½ Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, ſchmal. Augenbraunen, hellbraun. Augen, grau. Naſe, länglicht und gebogen. Mund, gewöhnlich. Bart, hellbraun. Zähne, gut und vollzählig. Kinn, rund. Geſicht, länglicht. Geſichtsfarbe, geſund. Geſtalt, mittel. Sprache, Poluiſch und etwas Deutſch.

Bekleidung: Blau tuchene Sträflings-Jacke, mit gelbem Kragen; lange, weiß leinene Hoſen, grau tuchene untergezogen; Commiß-Mütze, mit Schirm; roth-buntes Halstuch; blaue Tuchweſte, mit gelben Knöpfen und rother Kante; Commiß-Schuhe, mit Schäften angeſetzt.

Vermiſchte Nachrichten.

No. 1. Der Poſt-Fußbote zwiſchen Carthaus und Smazin, welcher am 6. November von Carthaus abgegangen und deſſen Spur bis zum Dorfe Zemblewo, ½ Meile von Smazin, dahin verfolgt iſt, da er aus dieſem Dorfe am 6. huj. Abends beim vollen Finſterwerden abgegangen, iſt nicht nach Smazin gekommen, ſondern mit der Poſttaſche und der ganzen Correſpondenz verſchwunden, ohne daß irgend eine Spur von ihm bis jetzt aufzufinden geweſen iſt.

Die ausgemittelten Umſtände ergeben, als einzig wahrſcheinliche Muthmaßung, daß dieſer Menſch auf dem Felde zwiſchen Zemblewo und Smazin in irgend eine Torf-Kaule gefallen und total verſunken iſt.

Durch dieſen Unglücksfall iſt nachſtehende Correſpondenz verloren gegangen:

1. Von Danzig nach Smazin:

1 Brief an Bornemann,
5 Briefe an v. Weyherr,
1 Brief an das Landraths-Amt,
} herrſchaftliche Sachen.

2. Von Danzig nach Neustadt:

1 Brief an das Steuer-Amt,
2 Briefe an die Forst-Kasse,
1 Brief " " dito 2 Loth,
1 dito " Trost,
1 dito " Wegner à Bohlschau,
1 dito " Stelter,
1 dito " Danz,
1 dito " Frau Rogozka . . . . fr. 2 Sgr.,
1 dito " an das Land-Gericht . . fr. 2 "

} herrschaftliche Sachen.

3. Von Carthaus nach Smazin:

1 Brief an die Kirche zu Köln mit Amts-Blättern,
1 dito " v. Wyherr, — herrschaftl. Kirchen-Sachen,
1 dito " v. Warszewski à Semps, — Armen-Pupillen-Sachen.

4. Von Carthaus nach Neustadt:

1 Brief-Packet aus Berent,
1 Brief an die Forst-Inspektion,
1 dito " das Patrimonial-Gericht Tokar,
1 dito " " Steuer-Amt mit 8 Sgr. 6 Pf. — Klassen-Steuer-Sachen,
1 dito " die Kreis-Justiz-Commission, — Armen-Pupillen-Sachen,
1 dito " dieselbe nebst 1 Packet in Papier: Akten H. B. 3 Pfd. — Königl. Justiz-Dienst-Einricht.-Sachen,
1 dito " dieselbe . . . . . fr. 1½ Sgr.,
1 dito " v. Gradolewski à Lusino.

} herrschaftliche Sachen,

Die resp. absendenden Behörden und Personen der oben verzeichneten Briefe und Sachen werden daher von dem Verluste derselben hiemit in Kenntniß gesetzt, mit dem Bemerken, daß die Nachsuchung nach dem verschwundenen Postboten und der Correspondenz durch die betreffenden Behörden noch fortgesetzt wird.

Danzig, den 12. November 1832.

Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

No. 2. Diejenigen 3 Glocken, die zu der vormaligen katholischen Kirche in Graejau gehört haben, und die sich noch auf dem dortigen Kirchhofe befinden, sollen, jede Glocke einzeln, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die eine Glocke, mit 3 Fuß im Durchmesser, soll 780 Pfund,
die andere, mit $2\frac{3}{4}$ Fuß im Durchmesser, . . = 600 „
die dritte, mit $3\frac{1}{2}$ Fuß im Durchmesser, . . = 1285 „ wiegen. Die Taxe der 3 Glocken beträgt 570 Rthlr. Zu dem Verkaufe dieser Glocken habe ich einen Termin

auf den 18. Dezember a. c.

von Vormittags 11 Uhr ab, in meinem Büreau anberaumt, und haben sich Kauflustige bei mir einzufinden. Marienburg, den 12. November 1822.

Der Landrath des Marienburger Kreises.

No. 3. Eine Quantität altes Eisen, Kupfer, Linnen- und Woll-n-Zeug, (letzteres für Papier-Fabrikanten nutzbar,) soll an den Meistbietenden verkauft werden, und steht hiezu ein Licitations-Termin

auf den 5. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr

in der Festung Weichselmünde an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche vom 1. Dezember 1821 bis ultimo dieses Jahres an die Casernen-Unterhaltungs-Kasse Forderungen haben, hiemit aufgefordert, sich bis den letzten k. M. zu melden.

Festung Weichselmünde, den 27. November 1822.

Die Königliche Casernen-Verwaltungs-Commission.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 49. —

Danzig, den 5ten Dezember 1822.

Gesetzsammlung.

Neunzehntes Stück.

No. 756. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. September 1822, betreffend die vierjährige Verjährungs-Frist bei den, zu sämmtlichen Staats-Schuldscheinen ausgereicht werdenden Zins-Coupons.

„ 757. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. September 1822, betreffend die Ernennung des Staats-Ministers v. Voß zum Vice-Präsidenten des Staatsrathes und des Staats-Ministerii.

„ 758. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. September 1822 wegen Ernennung des Feldmarschalls Grafen Kleist von Nollendorf, Ober-Berghauptmanns Gerhard und Regierungs-Chef-Präsidenten v. Schönberg als Mitglieder des Staatsrathes.

„ 759. Allerhöchste Declaration vom 20. Oktober 1822, den §. 604. der Criminal-Ordnung, oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seiten-Verwandte zu verpflegen, betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Staats-Schuldschein-Prämien betreffend.

Die vierte Ziehung der Staats-Schuldschein-Prämien wird, in Folge der nachfolgenden Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 2. Januar künftigen Jahres in Berlin ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die früheren Ziehungen, vorgenommen werden. Danzig, den 23. November 1822. II. Abtheilung.

„Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staats-Papiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zins-Zahlungen und gesetzlicher Tilgung, (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, No. 2., Seite 11., §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Procent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist,) auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

„Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiemit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justiz-Rath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungs-Rath Wollny

beſtehen ſoll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. Auguſt 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präſidenten Rother."

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geſchrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldſcheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Dieſe Staats-Schuldſcheine werden theils aus den in den Staats-Kaſſen befindlichen, und theils durch Ankauf von Beſitzern ſolcher Staats-Papiere beſchafft. Daß ſolche ſämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Geſetzſammlung No. 2., S. 17.) angegebenen Summe der conſolidirten Staats-Schuld begriffen ſind, wird durch das nachſtehende Atteſt der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden bekundet:

„Abſeiten der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden wird hiemit, auf Verlangen, atteſtiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldſcheine, auf welche nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 7. Auguſt d. J. Prämien vertheilt werden ſollen, zu den im Etat vom 17. Januar d. J. Geſetzſammlung von 1820, Seite 17. ſpezifizirten Staatsſchulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Geſetze von eben dieſem Tage § 11. und nach dem von uns geleiſteten Eide keine neue Staatsſchuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldſcheine bilden, welche unter Tit. I., Litt. c. des erwähnten Etats aufgeführt ſtehen.

Berlin, den 12. Auguſt 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v Schütze. Beelitz. D. Schickler."

3) Dreimalhundert Tauſend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachſtehend abgedruckten Inhalt:

O Prämien-Schein No. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldſchein über 100 Rthl. Preuß Cour.

No. . . . . Litt. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . in den diesjährigen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthl. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monate nach dem Schlusse der betreffenden Ziehung bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Cour., die Cöllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Cour., mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungs-Häuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Verzeichnung und Löschung der Bescheinigung die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der, von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Commissarien und vereideter Protocollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die, zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrages der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monate nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thalern und darüber an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Cour., die Cölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Falle dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die, bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in anderen Münzsorten, nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen,) zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die, zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfange der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds gänzlich präcludirt werden. In diesem Falle verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die, von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch, daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der, zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Kasse aus den, zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die, mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hiedurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämiens-Fonds, nach Abzug der Verwaltungskosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.	
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.			
1	100,000	100,000	Rthl. baar
1	60,000	60,000	— —
1	20,000	20,000	— —
2	5,000	10,000	— —
5	2,000	10,000	— —
10	1,000	10,000	— —
50	500	25,000	— —
100	200	20,000	— —
2,830	140	396,200	— —
17,000	20	340,000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
20,000	—	991,200	Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.	
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Jan. 1822.			
1	100,000	100,000	Rthl. baar
1	50,000	50,000	— —
1	20,000	20,000	— —
2	5,000	10,000	— —
5	2,000	10,000	— —
10	1,000	10,000	— —
50	500	25,000	— —
100	200	20,000	— —
2,830	140	396,200	— —
22,000	20	440,000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
25,000	—	1081,200	Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthl. baar
1	40,000	40,000 — —
1	20,000	20,000 — —
2	5,000	10,000 — —
5	2,000	10,000 — —
10	1,000	10,000 — —
50	500	25,000 — —
100	200	20,000 — —
2,830	135	382,050 — —
27,000	18	486,000 — und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
30,000	—	1093,050 Rthl. baar.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Jan. 1823		
1	90,000	90,000 Rthl. baar
1	40,000	40,000 — —
1	20,000	20,000 — —
2	5,000	10,000 — —
5	2,000	10,000 — —
10	1,000	10,000 — —
50	500	25,000 — —
100	200	20,000 — —
2,830	135	382,050 — —
32,000	18	576,000 — und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
35,000	—	1183,050 Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthl. baar
1	30,000	30,000 — —
1	15,000	15,000 — —
2	5,000	10,000 — —
5	2,000	10,000 — —
10	1,000	10,000 — —
50	500	25,000 — —
100	200	20,000 — —
2,830	130	367,900 — —
37,000	18	666,000 — und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
40,000	—	1233,900 Rthl. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Jan. 1824.		
1	80,000	80,000 Rthl. baar
1	30,000	30,000 — —
1	15,000	15,000 — —
2	5,000	10,000 — —
5	2,000	10,000 — —
10	1,000	10,000 — —
50	500	25,000 — —
100	200	20,000 — —
2,830	130	367,900 — —
37,000	18	666,000 — und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
40,000	—	1233,900 Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl	mit Rthl	
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824			
1	90,000	90 000	Rthl. baar
1	40,000	40 000	— —
1	20 000	20 000	— —
2	5,000	10 000	— —
5	2,000	10 000	— —
10	1,000	10 000	— —
50	500	25 000	— —
100	200	20,000	— —
2,830	135	382 050	— —
32,000	18	576 000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl
35,000	—	1183 050	Rthl. baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2 Jan 1825.			
1	90,000	90,000	Rthl. baar
1	40,000	40,000	— —
1	20,000	20 000	— —
2	5,000	10,000	— —
5	2,000	10 000	— —
10	1,000	10 000	— —
50	500	25 000	— —
100	200	20 000	— —
2 830	135	382 050	— —
27 000	18	486,000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
30,000	—	1093,050	Rthl. baar.

Prämien.	zu Rthl.	mit Rthl.	
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.			
1	100 000	100 0 0	Rthl. baar
1	50 000	50 000	— —
1	20 000	20,000	— —
2	5 000	10,000	— —
5	2 000	10 0 0	— —
10	1 000	10 000	— —
50	500	25 000	— —
100	200	20,000	— —
2 830	140	396 200	— —
22,000	20	440 000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
25,000	—	1081,200	Rthl. baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan 1826.			
1	100 000	100,000	Rthl. baar
1	60,000	60,000	— —
1	20,000	20 000	— —
2	5 000	10,000	— —
5	2,000	10,000	— —
10	1,000	10 000	— —
50	500	25 000	— —
100	200	20 000	— —
2 830	140	396 200	— —
17,000	20	340 000	— und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthl.
20,000	—	991,200	Rthl. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991 200	Rthl.	Prämien	baar.
2te	—	25 000	—	—	1,081,200	—	—	—
3te	—	30,000	—	—	1,093 050	—	—	—
4te	—	35 000	—	—	1,183,050	—	—	—
5te	—	40,000	—	—	1,233 900	—	—	—
6te	—	40,000	—	—	1,233 900	—	—	—
7te	—	35 000	—	—	1,183,050	—	—	—
8te	—	30 000	—	—	1,093,050	—	—	—
9te	—	25,000	—	—	1,081,200	—	—	—
10te	—	20,000	—	—	991 200	—	—	—

Zusammen 300,000 Nummern mit 11 164 800 Rthl. Prämien baar,
auffer den 27,000,000 — Staatsschuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben."

(No. 2.) Allgemeine Vorschriften, die Zahlung der Militair-Pensionen und Invaliden-Gnaden-Gehälter betreffend.

Wenn gleich die Spezial-Kassen unseres Departements in Hinsicht der Zahlung der Militair-Pensionen und Invaliden-Gnaden-Gehälter schon früher dahin instruirt sind, daß einem Pensionair, welcher sich binnen 3 Monaten zur Erhebung seiner Pension nicht meldet, ohne Autorisation des Königl. Departements für die Invaliden fernerweit keine Zahlung geleistet werden darf, so wird diese Vorschrift doch im Betreff der Zahlung an Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, nicht überall beobachtet, und es haben die Gnaden-Gelder-Rechnungen häufig ergeben, daß Invalide Jahre lang als Restanten geführt werden, den Betrag des Gnaden-Gehalts dann aber für mehrere Jahre nachträglich zur Anrechnung gebracht, oder der Pensionair nach dieser Zeit als verschollen angegeben wird, ohne daß es der Regierungs-Haupt-Kasse möglich ist, sich den geringsten Abgangs-Belag zur Jahres-Rechnung zu verschaffen.

Das Königl. Departement für die Invaliden ist daher, um diesem Verfahren ein Ende zu machen, genöthigt gewesen, Folgendes unterm 28. Oktober c. festzustellen:

1) Die zur Zahlung des Gnaden-Gehalts angewiesene Spezial-Kasse ist verpflichtet, dem neu zutretenden Invaliden die erste Zahlung nur dann zu leisten, wenn derselbe sich über seinen Aufenthalts-Ort durch ein, mit einem obrigkeitlichen Siegel bedrucktes Zeugniß ausgewiesen hat.

2) Die gegenwärtig schon in dem Genusse eines Gnaden-Gehalts oder Wartegeldes, (was hiebei überall gleich ist) stehenden Invaliden haben ein solches Zeugniß bei der Hebung des Gnaden-Gehalts oder Wartegeldes pro Dezember d. J. oder spätestens im Januar k. J. herbeizuschaffen, da ohne dasselbe das Gnaden-Gehalt pro Januar nicht gezahlt werden darf.

3) Dies Zeugniß muß für die Folge ein jeder Gnaden-Gehalts- oder Wartegelds-Empfänger im Dezember jeden Jahres der Kasse übergeben.

4) Ist die Zahlung leistende Spezial-Kasse bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, diese Zeugnisse wohl aufzubewahren.

5) Hat sich demnächst ein Invalide binnen 3 Monaten zum Empfange des Gnaden-Gehalts nicht gemeldet, so hat die Spezial-Kasse von dem letztern Aussteller des Aufenthalts-Orts-Zeugnisses über den Aufenthalt und die etwanigen anderweiten Verhältnisse des Invaliden Auskunft einzuziehen. Ergiebt diese nun nicht, daß der Invalide verstorben ist, so ist solche, unter Beifügung des im letzten Dezember, oder bei den im Laufe des Jahres zugetretenen Invaliden, des im ersten Zahlungs-Monate erhaltenen Aufenthalts-Orts-Zeugnisses, sogleich originaliter an uns einzusenden, damit wir die weitere Bestimmung des Königl. Departements für die Invaliden einholen können. Jedenfalls aber ist, vor Eingang dieser Bestimmung, unter keinen Umständen eine weitere Zahlung des Gnaden-Gehalts oder Wartegeldes zu leisten. Geschieht letztere doch, so soll dieselbe der Spezial-Kasse, welche hiergegen gehandelt hat, zur Last gelegt werden.

6) Ergiebt die eingeholte Auskunft dagegen, daß der Invalide innerhalb der 3 Monate, wo das Gnaden-Gehalt oder Wartegeld unerhoben blieb, mit Tode abgegangen ist, so ist in bereits vorgeschriebener Art die Zahlung der hinterbliebenen Wittwe oder den Kindern, incl. Gnaden-Monat, ohne weiteres zu leisten und der Todtenschein, so wie die Gnaden-Gehalts-Anweisung des Königl. Invaliden-Departements uns zur Zufertigung an die Haupt-Kasse einzureichen.

7) Eben so ist das letzte Aufenthalts-Orts-Zeugniß bei jedem Abgange eines Invaliden, es sey durch Tod, Versetzung, Translocation ꝛc. ꝛc. jedesmal uns einzureichen, um dasselbe gleichfalls der Regierungs-Haupt-Kasse zum Belage der Jahres-Rechnung zufertigen zu können.

Die betreffenden Spezial-Kassen werden nun hiedurch angewiesen, sich nach diesen Vorschriften auf das pünktlichste zu richten, und wird jeder Verstoß gegen dieselben mit Ordnungs-Strafen belegt werden.

Danzig, den 19. November 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Die Veränderung der Arzenei-Taxe pro $18\frac{22}{23}$ betreffend.

Zufolge der Verfügung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß die Preise der Veränderungen der Arzenei-Taxe pro $18\frac{22}{23}$ nicht in Silber-Groschen, sondern aus Rücksicht auf die bestehende allgemeine Arzenei-Taxe, als deren Supplement die Veränderungen nur angesehen werden können, in altem Brandenb. Courant angesetzt worden. Ferner, daß in den Veränderungen pro $18\frac{22}{23}$ bei dem heruntergesetzten Preise der

Tinctura Jodinae Spirituosa

nur durch einen Druckfehler, statt einer Drachme, eine Unze genannt ist.

Danzig, den 21. November 1822. I. Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der, unten näher bezeichnete Polnische Flößerknecht Joseph Nowakowski hat sich ohne Befugniß in Danzig und in der umliegenden Gegend aufgehalten und umhergetrieben. Es ist daher dessen Transport über die Grenze nach Polen, nach vorhergegangener Warnung vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, verfügt worden. Danzig, den 25. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Beschreibung der Person: Haare, schwarz, stark, gelockt. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, gewölbt, bräunlich. Augen, blau. Nase, aufgestülpt, unten breit. Mund aufgeworfen. Wangen, von gesunder Farbe voll. Bart, braun. Kinn, klein. Gesicht überhaupt, rund. Statur, unterseßt. Größe, 5 Fuß. Beine gerade. Gesundheitszustand, gut.

Persönliche Verhältnisse: Alter, angeblich 29 Jahr. Geburtsort, Tarlow in Polen. Letzter Wohnort unbestimmt. Gewerbe, Flößerknecht. Sprache, Polnisch, wenig Deutsch. Religion, katholisch.

Bekleidung: Hut, runder schwarzer. Rock, weiß naturener, mit gelben, ungleichen Knöpfen. Halstuch blau und weiß leinen. Weste blau tuchene, mit gelben, ungleichen Knöpfen. Beinkleider, blau tuchene, lange. Fuß-Bekleidung, Stiefeln.

No. 2. Der, im Amts-Blatte No. 27. pro 1821 unterm 26. Juny v. J. mit Steckbrief verfolgte, aus der hiesigen Straf-Anstalt entwichene Festungs-Sträfling Jakob Golla, Musketier im 4. Infanterie-Regiment, aus Schwarzau, Amts Putzig, ist wieder eingefangen und an die hiesige Königl. Commandantur abgeliefert, welches den Polizei-Behörden des Departements, so wie der Gensd'armerie, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 26 November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbriefe.

No. 1. Der Füsilier Jakob Warras vom 5. Infanterie-Regiment, aus Putzig gebürtig, 20 Jahre 8 Monate alt, 8 Monate im Dienste, 5 Fuß 3 Zoll groß, welcher vor seinem Eintritte in den Militair-Dienst sich in Oliva aufgehalten, war in Weichselmünde commandirt und wird seit der Nacht vom 16 bis 17. d. M. vermißt. Er hat mitgenommen eine bezogene Dienst-Mütze, eine blaue Tuchjacke, ein Paar neue graue Dienst-Hosen, einen Säbel nebst Koppel und Troddel.

Der Warras hat sich, nach dem Zeugnisse des Herrn Regiments-Commandeurs, Oberst-Lieutenants Jochems, immer gut geführt, so daß seine Desertion bezweifelt und vielmehr besorgt wird, daß er sonstig verunglückt sey.

Wir fordern nun die Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Gensd'armerie auf, wenn sie von dem Verbleib des Warras Nachricht erhalten, davon sofort dem Herrn Oberst-Lieutenant Jochems Anzeige zu machen, sollte derselbe aber persönlich ausfindig gemacht werden, ihn zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig bringen und an den gedachten Herrn Regiments-Commandeur abliefern zu lassen.

Danzig, den 26. November 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der Krüger Michael Dluganowski aus Neumowo, Schäfer Johann Malinowski aus Groß-Kanjad und Schmul Nissen, alias Moses aus Plock in Polen, ersterer des Verbrechens gewaltsamer Diebstähle, der zweite der Brandstiftung und der dritte listiger Diebstähle schuldig, sind am 21. November d. J. aus dem Gerichts-Gefängnisse zu

Straßburg durch gewaltsamen Ausbruch entwichen und sollen im Betretungsfalle unter sichrem Geleite nach Straßburg an das Gericht daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, aufs schleunigste abgeliefert werden.

Signalements.

1. Des Krügers Michael Dluganowski.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, grau. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, grau. Kinn, rund. Gesicht, hager. Statur, proportionirt. Füße, gesund.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 44 Jahre. Religion, katholisch. Gewerbe, Krüger. Sprache, Polnisch.

Bekleidung: Jacke, hellgraue. Weste, dunkelblaue, mit einer Reihe gelber Knöpfe. Hosen, hellgraue. Stiefeln, ordinaire. Mütze, graue, mit schwarzem Barranken. Halstuch, rothbunt kattunenes. Hemde, ordinaires.

2. Des Schäfers Johann Malinowski.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, schwarz und lang herunterhängend. Stirn, rund. Augenbraunen, schwarz. Augen, grau. Nase, klein und spitz. Mund, klein. Bart, schwärzlich und Stupbart. Gesicht, blaß. Statur, mittel. Füße und Hände, gesund.

Persönliche Verhältnisse: Alter, 30 Jahre. Religion, katholisch. Sprache, nur Polnisch. Gewerbe, Schäfer.

Bekleidung: Rock, dunkelblauer, mit weißem Futter. Jacke, dergl., mit gelben Knöpfen. Huth, runder, ordinairer. Hosen, weiß leinene. Hemde, gewöhnliches. Stiefeln, ordinaire.

3. Des Schmul Nteſen, alias Moſes.

Beschreibung der Person: Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt und runzlicht. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, länglicht. Mund, mittel. Bart, blond. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund und blaßlich. Statur, mittel. Füße und Hände gesund.

Persönliche Verhältnisse: Religion, jüdisch.

Bekleidung: Jacke, grün nanquine, mit Pelz gefüttert. Huth, schwarzer, runder. Mütze, grau nanquine. Weste, grau dito. Hosen, schwarz seidene. Ueber-Hosen, grau tuchene. Hemde, weiß leinenes. Stiefeln, feine, gelt auf Strümpfen.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Königliche Hochlöbl. Regierung zu Danzig hat unterm 11. July d. J. eine Commission ernannt, welche die Ansprüche auf Berechtigungen aller Art, so der Angabe nach auf dem Forst-Reviere Bernadowo, Forst-Inspektion Neustadt, Neustädter

Kr isk, ruhen, näher prüfen und die darüber sprechenden Original-Documente der Königl. Hochlöbl. Regierung vorlegen soll, um mit denen, deren Ansprüche bereits erwiesen sind, oder welche ihr Recht zur Ausübung irgend eines Forst-Servituts auf eine gesetzliche Art nachweisen können, im Wege des Vergleichs eine Auseinandersetzung zu bewirken.

Diesem zufolge werden hiedurch diejenigen, welche nachweisen können, daß sie berechtigt sind, aus dem Königl. Forst-Reviere Bernadowo, wozu die Belaufe Grumbin, Wittomin und Tuchum gehören, irgend einen Nutzen an Holz, Weide, Jagd ꝛc. ꝛc. beziehen zu dürfen, hiedurch aufgefordert, sich von jetzt ab, innerhalb der nächsten Sechs Wochen, also spätestens bis zum 9. Januar 1823, und an diesem letztern Tage, nemlich am 9. Januar 1823 von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr ganz unfehlbar bei der, in Zoppot beim Intendanten Gütte alsdann versammelten Commission persönlich zu melden, ihre Ansprüche nachzuweisen, die Original-Documente, worauf sich selbige gründen, vorzulegen und sich zu erklären, ob sie bei der Auseinandersetzung zugezogen werden wollen.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht genügen, haben zu erwarten, daß sie die Auseinandersetzung selbst im Fall der etwanigen Verletzung in Gemäßheit der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und des Gesetzes über deren Ausführung vom 7. Juny v. J. gegen sich gelten lassen müssen.

Neustadt, den 28. November 1822.

Die zur Auseinandersetzung der Holz- und Hütungs-Berechtigten des Königl. Forst-Reviers Bernadowo ernannte Commission.

Trost. Gütte.

No. 2. Diejenigen 3 Glocken, die zu der vormaligen katholischen Kirche in Gnojau gehört haben, und die sich noch auf dem dortigen Kirchhofe befinden, sollen, jede Glocke einzeln, an den Meistbietenden verkauft werden.

Die eine Glocke, mit 3 Fuß im Durchmesser, soll 780 Pfund,
die andere, mit $2\frac{3}{4}$ Fuß im Durchmesser, . . = 600 „
die dritte, mit $3\frac{1}{4}$ Fuß im Durchmesser, . . = 1285 „ wiegen. Die Taxe der 3 Glocken beträgt 570 Rthlr. Zu dem Verkaufe dieser Glocken habe ich einen Termin

auf den 18. Dezember a. c.

von Vormittags 11 Uhr ab, in meinem Büreau anberaumt, und haben sich Kaufluſtige bei mir einzufinden. Marienburg, den 12 November 1822.

Der Landrath des Marienburger Kreiſes.

Personal-Chronik.

Zu der evangeliſch-lutheriſchen Pfarrſtelle in Neuſtadt iſt der Rector ordinatus, Herr Friedrich Wilhelm Lebermann zu Neuſtadt von dem Kirchen-Patrone gewählt und durch die unterzeichnete Königl. Regierung heute beſtätigt worden.

Danzig, den 19. November 1822.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Berichtigung.

In No. 48. des Amts-Blattes iſt

pag. 684, Zeile 13 von oben zu leſen: verhandelt ſtatt: vorhanden.

„ 686, „ 12 „ unten „ „ daß ſtatt: da.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 50. —

Danzig, den 12ten Dezember 1822.

Ministerial-Verfügung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller aus den Jahren 1806 bis 1819 noch rückständigen Forderungen an die Servis- und Garnison-Administration ein öffentlicher Aufruf erlassen und darin eine präclusivische Frist von 6 Monaten festgestellt werde, nach deren Ablauf alle weiteren Ansprüche dieser Art für erloschen zu erklären seyn.

Die, in diese Kategorie gehörenden Ansprüche betreffen:

1) die Servis- und Brodt-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. November 1806 bis ult. März 1810,

2) die Servis-, Holz- und Brodt-Gelder für die Soldaten-Frauen und Kinder vom 1. April 1810 bis ult. Dezember 1819,

3) alle sonstigen Ansprüche aus der Servis- und Garnison-Verwaltung, hinsichtlich der Periode bis ult. März 1810 und vom 1. April 1810 bis ult. Dezember 1819.

Eine gleiche präclusivische Frist ist endlich

4) hinsichtlich der Kinder-Pflegegelder aus der Periode vom 1. November 1806 bis ult. Dezember 1819 bestimmt worden.

Indem dieser Allerhöchste Befehl hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird, werden gleichzeitig alle Interessenten, eventualiter deren Erben, welche noch unberichtigte Forderungen von der einen oder andern der bezeichneten Kategorien, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, und mit Rücksicht auf die Termine, von wo ab die gedachten Leistungen in den wieder vereinigten und neuen Provinzen fällig waren oder begonnen hatten, zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, ihre Liquidationen und Legitimationen innerhalb der oben bemerkten Frist, vom Dato der ersten Bekanntmachung dieses Publikandi an, gerechnet, zur Prüfung und Feststellung anzumelden, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der bestimmten präclusivischen Frist alle weiteren Ansprüche, ohne Rücksicht darauf, ob solche früher schon irgendwo angemeldet worden, ohne Weiteres und ohne Ausnahme für immer erlöschen.

Die Ansprüche aus den, ad 1., 2. und 3. gedachten Kategorien werden bei den betreffenden Königlichen Regierungen, und die ad 4. gedachten Kinder-Pflegegelder bei den Intendanturen der resp. Königlichen General-Commando's angemeldet.

Zur Begründung der Ansprüche auf Kinder-Pflegegelder sind folgende Justificationen nöthig:

1) Die Trau- und Copulations-Scheine der Eltern.

2) Die Taufscheine der Kinder.

3) Ein Attest des betreffenden Truppentheils, daß der Vater der Kinder in der Zeit, welche der Rückstand umfaßt, sich stets im activen Militair-Dienste befunden, und daß er in dieser Zeit das Kinder-Pflegegeld nicht erhalten habe, oder daß er im Laufe des Krieges vor dem Feinde geblieben oder sonst im Dienste verstorben sey.

4) Ein dergleichen Attest, daß die Kinder das Pflegegeld und bis zu welchem Monate bezogen haben.

5) Ein Attest, daß die Kinder in der Zeit der Rückstands-Periode sich stets in der

Garnison des Vaters aufgehalten, am Leben befunden und das Pflegegeld auch von der Orts-Behörde nicht erhalten haben; im Fall sie aber in der Zeit verstorben sind, ist ein Todtenschein beizufügen.

6) Ein Dürftigkeits-Attest.

Die Liquidationen müssen in duplo eingereicht werden und folgende Rubriken enthalten:

1) Vor- und Zuname des Vaters,
2) Truppentheil, bei dem derselbe in der Zeit des Rückstandes diente.
3) Namen der Kinder, welche schon früher im Genusse der Kinder-Pflegegelder gewesen.
4) Geburtstag und Jahr derselben.
5) Das Pflegegeld ist früher gezahlt bis
6) Zeit, für welche der Rückstand liquidirt wird.
7) Betrag der Forderung.

Für Kinder, welche noch nicht im Genusse einer solchen Unterstützung gewesen sind, darf auch kein Rückstand liquidirt werden. Solche unbegründete Ansprüche, so wie diejenigen Forderungen, welche nicht in der vorbemerkten Art justificirt erscheinen, werden die Königlichen Intendanturen ohne Weiteres zurückweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1822.

Der Minister des Innern.	Der Minister des Schatzes.	Der Minister der Finanzen.	Der Kriegs-Minister v. Hake.
v. Schuckmann.	v. Lottum.	v. Klewitz.	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(No. 1.) Die Versorgung der Invaliden in städtischen Unterbedienten-Stellen betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 4. July 1820 (Amts-Blatt pro 1820, No. 28.) ist auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. May desselben Jahres vorgeschrieben worden, daß zu den besoldeten städtischen Unterbedienten-Stellen keine andere, als Versorgungs-berechtigte Militair-Invaliden gewählt werden sollen.

Auf Veranlassung des Königl. Departements für die Invaliden bringen wir diese Bestimmung hiedurch wiederholt in Erinnerung, indem wir zugleich bemerken, daß die fraglichen Stellen keinen anderen Invaliden ertheilt werden können, als denen, welche sich durch einen gedruckten, von dem gedachten Departement vollzogenen Invaliden-Versorgungs-Schein zu legitimiren im Stande sind, und daß das Wartegeld eines solchen angestellten Invaliden gleich mit dem Tage wegfällt, wo er in Gehalt tritt.

Wir fordern alle Magistrate daher auf, sobald ein Invalide als Unterbediente versorgt ist, uns sofort davon Anzeige zu machen und dabei ausdrücklich zu bemerken, daß der Angestellte mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehen gewesen, und wie viel Gnaden-Gehalt oder Wartegeld, und aus welcher Kasse er es bezieht, auch von welchem Dato ab, er sein neues Gehalt erhalten wird, und wie viel es, incl. Emolumente, beträgt, damit wir die Zahlung des Wartegeldes sistiren können.

Wird diese Anzeige unterlassen, so soll dem betreffenden Magistrate die Erstattung des überhobenen Wartegeldes oder Gnaden-Gehalts zur Last gelegt werden.

Schlüßlich wiederholen wir, daß die Anstellung von Invaliden als Magistrats-Subalternen nur in so weit stattfinden kann, als Versorgungs-berechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche die, für die vacante Stelle nöthige Geschäfts-Ausbildung besitzen.

Sollten übrigens bei dergleichen vacant werdenden Posten die Magistrate keine, mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehenen Invaliden kennen, so haben dieselben sich an uns zu wenden, und werden wir ihnen alsdann bereits bei uns geprüfte Subjecte in Vorschlag bringen, die sich für die vacante Stelle eignen.

Danzig, den 22. November 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) In Paß-Angelegenheiten Oesterreichischer Unterthanen.

Mittelst Verfügung vom 14. April 1821 (Amts-Blatt pro 1821, No. 18.) ist ausdrücklich angeordnet, daß, wenn den Kaiserl. Oesterreichischen Unterthanen in diesseitigen Staaten neue Reise-Pässe ertheilt werden, ihnen die mitgebrachten, in Oesterreich empfangenen Pässe nicht abgenommen, sondern allemal wieder zurückgegeben werden sollen, wobei jedoch zur Vermeidung des Uebelstandes von doppelten Pässen, in dem neuen Passe die

Rückgabe des alten, so wie in letzterm bemerkt werden müsse, daß, und unter welchem Tage, so wie auf welchen Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden sey.

Da nun nach einer Eröffnung des Königl. hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. d. M. sich kürzlich wieder mehrere Fälle ereignet haben, wo Kaiserlich-Oesterreichische Unterthanen allein mit Preuß. Reise-Pässen versehen, sich bei der Oesterreichischen Gesandtschaft in Berlin gemeldet und hierüber befragt, erklärt haben, ihre Landes-Pässe seyen ihnen bei der Ausstellung der Preuß. Pässe von der ausstellenden Behörde abgenommen worden, ein solches Verfahren aber den obigen Bestimmungen ganz entgegen ist, so werden diejenigen Polizei-Behörden, welche von uns autorisirt sind, Pässe zu Reisen ins Ausland, oder Eingangs-Pässe unter unserer Signatur zu ertheilen, hiedurch zur genauen Beobachtung dieser, hiedurch erneuerten, Vorschrift wiederholt angewiesen.

Danzig, den 27. November 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) Wegen Einreichung der Sanitäts-Berichte.

Da einige Herren Physiker ihre vierteljährigen Sanitäts-Berichte theils verspäten, theils sehr unvollständig einreichen, so machen wir sie auf unsere Verordnung im Amts-Blatte für das Jahr 1817, Seite 217 hiedurch aufmerksam, und werden sie, wenn ihr Bericht nicht, wie daselbst sub 1. festgesetzt ist, den 1. März, Juny, September und Dezember eingehet, in 1 Rthlr. Ordnungs-Strafe nehmen. Sollten ihnen die Medizinal-Personen oder Geistlichen die nöthigen Listen nicht zur rechten Zeit einliefern, so haben sie zu veranlassen, daß die Säumigen durch die betreffenden Polizei-Behörden dazu angehalten und, wie in der oben allegirten Verfügung sub 4. bestimmt ist, in Ordnungs-Strafen genommen werden. Versäumen sie die diesfälligen Anträge zur rechten Zeit zu machen, so haften sie für die zu spät oder unvollständig eingehenden Sanitäts-Berichte und werden dann selbst in Strafe verfallen. Danzig, den 27. November 1822. I. Abtheilung.

(No. 4) Die von den Geistlichen zu fertigende Liste der Gebornen und Gestorbenen betreffend.

Da einige Kreis-Physiker sich darüber bei uns beschwert haben, daß ihnen die Quartal-Listen von den Geistlichen nicht in der gehörigen Form zugesandt werden, so werden

sämmtliche Herren Geistliche im hiesigen Departement hiedurch aufgefordert, die Quartal-Liste der Gebornen und Gestorbenen in ihrer Parochie genau nach dem nachstehenden Schema zu fertigen und solche an den betreffenden Kreis-Physikus in dem feststehenden Termine jedesmal prompt einzusenden.

Danzig, den 27. November 1822. I. Abtheilung.

Liste

der in dem Kirchspiele N. N. in dem Quartale vom 15. bis zum 15. des Jahres Gebornen und Gestorbenen, nach dem vorgeschriebenen Schema

abgeschickt den angefertigt von dem Pfarrer N. N.

Geboren in dem Quartale vom 15. bis zum 15.						Gestorben in dem Quartale vom 15. bis zum 15.						
									Alter			
Männliche.	Weibliche.	Zwillinge.	Todtgeborne.	Summa.	Bemerkungen.	Männliche.	Weibliche.	Summa.	im ersten Jahre.	bis zum fünften Jahre.	bis zehnten Jahre.	über 70 Jahre.	Bemerkungen. Krankheiten, die sich deutlich ausgesprochen, oder von einem Arzte bestimmt, Unglücksfälle, Selbstmorde, Epidemien u. s. w.
													Besonders hohes Alter.

(No. 5.) Die Berichtigung der Gesetzsammlungs-Gelder betreffend.

Vom Königlichen General-Postamte ist beim Königl. Ministerio des Innern wegen der säumigen Berichtigung der Gesetzsammlungs-Gelder von Seiten der, mit der Vertheilung

der Gesetzsammlung und mit der Einziehung der Debits-Gelder beauftragten Behörden Beschwerde geführt und darauf angetragen worden, diese Angelegenheit in einen regelmäßigen Gang zu bringen.

Schon früher haben verschiedene Königl. Post-Behörden die Verzögerung und Säumigkeit, die sich einige Behörden hierin zu Schulden kommen lassen, bei uns zur Sprache gebracht, und wir finden uns daher veranlaßt, die Behörden in unserm Bezirke, welche mit der Vertheilung und resp. Einziehung beauftragt sind, gemessenst anzuweisen, diesem Geschäfte alle Aufmerksamkeit zu widmen und dafür zu sorgen, daß die Debits-Gelder prompt eingezogen und in den, im Gesetze vom 27. Oktober 1810 bestimmten Terminen, nemlich entweder vierteljährlich oder halbjährlich an die Post-Behörden, welche ihnen die Gesetzsammlung zur Vertheilung zusenden, pränumerando abgeführt werden.

Was die Vergangenheit betrifft, so werden die ländlichen Behörden aufgefordert, die Lage dieser Angelegenheit in ihren resp. Kreisen und Distrikten innerhalb 14 Tagen uns anzuzeigen.

Für die Zukunft erwarten wir von ihnen, daß keine Beschwerden wegen verzögerter Einziehung der Debits-Gelder für die Gesetzsammlung über sie werde geführt werden; das Gegentheil würde uns zu unangenehmen Verfügungen gegen die säumigen Behörden veranlassen. Danzig, den 27. November 1812. I. Abtheilung.

(No. 6.) Wegen Einreichung der Lieferungsscheine zur Umschreibung in Staats-Schuldscheine.

Indem wir sämmtliche Behörden unsers Regierungs-Bezirks, so wie die Besitzer von Lieferungsscheinen auf die unterm 31. August erlassene Bekanntmachung, (Seite 545 des Amts-Blattes,) wegen Umschreibung der Lieferungsscheine in Staats-Schuldscheine und den, zum letzten Dezember d. J. angesetzten Präclusiv-Termin aufmerksam machen, bringen wir hiedurch die Bestimmung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur allgemeinen Kenntniß, daß jene Bekanntmachung

vom 31. August, indem solche die Einsendung aller noch circulirenden Lieferungsscheine, **ohne Ausnahme**, bis zum letzten Dezember d. J. verlangt, alle Lieferungsscheine von einem geringern Betrage als 25 Rthlr. mit umfaßt,

und daß

diese kleineren Appoints, in soweit sie nicht durch Zusammenfassung mehrerer zu einer größern, in Staats-Schuldscheinen darstellbaren Summe erhöht werden können, durch baare Auszahlung zum monatlichen Durchschnitts-Course der Staats-Schuldscheine berichtigt werden sollen.

Die sämmtlichen Landraths-, so wie die Domainen- und Intendantur-Aemter, auch Magistrate unsers Regierungs-Bezirks werden angewiesen, sämmtliche Lieferungsscheine, die in ihrem Geschäfts-Bezirke noch vorhanden sind, in Gemäßheit des Publikandi vom 5. July 1818 (No. 28 des Amts-Blattes pro 1818) schleunigst zu sammeln und zur weitern Beförderung an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst einzusenden.

Wenn übrigens vernichtete, verlorne, verletzte oder auf irgend eine andere Veranlassung gegenwärtig nicht beizubringende Lieferungsscheine nur dadurch gegen die, mit dem 31. Dezember d. J. eintretende Präclusion gesichert werden können, daß sie bis dahin bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin, mit Angabe der Nummer und der Geld-Beträge, gehörig angemeldet werden, so wird es vielleicht einzelnen Inhabern bequemer und zur Erreichung des Zweck sicherer dünken, wenn sie selbst sich mit dieser Anmeldung unmittelbar an die Controlle der Staats-Papiere wenden können.

Dies ist von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gestattet worden, und können daher die Inhaber solcher, nicht beizubringenden Lieferungsscheine sich deshalb bei der Controlle der Staats-Papiere in Berlin melden.

Danzig, den 28. November 1822. I. Abtheilung.

(No 7.) Die Chaussee-Geld-Erhebungen zwischen Neustadt und Klein-Katz betreffend.

Die, zwischen Danzig und der Grenze mit Pommern im Bau begriffene Kunststraße ist in der Strecke von Neustadt bis Klein-Katz auf $3\frac{1}{2}$ Meilen fertig geworden, und es wird nun nach dem, von Sr. Majestät dem Könige unterm 21. May d. J. Allerhöchst vollzogenen allgemeinen Chaussee-Geld-Tarif, welcher unterm 6. July d. J. durch das hiesige Amts-Blatt No. 29, pag. 417 zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist, für die gedachte Strecke vorläufig wegen 3 Meilen der Chaussee-Zoll vom 1. Februar k. J. ab, an den 3 Hebestellen zu Klein-Katz, Rehda und Schmechau erhoben werden.

Indem dieses hiemit bekannt gemacht wird, bemerken wir zugleich, daß dieser Chaussee-Zoll für Rechnung des Königlichen Amtsmanns, Rittmeisters Herrn Meske zu Czechoczin, Amts Putzig, erhoben wird, indem derselbe die obgedachte Kunststraße angelegt hat und ihm dafür, außer einer gewissen Prämie auf jede Meile, der Genuß des Chaussee-Zolles auf eine unbestimmte Anzahl Jahre zugestanden worden ist.

Danzig, den 9. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 8.) Den Verkauf der Glocken in Gnojau betreffend.

Mit Bezug auf die Ankündigung des Königlichen Landrath-Amts zu Marienburg vom 12. November 1822 (No. 48, pag. 688 des hiesigen Amts-Blattes,) wird hiedurch bekannt gemacht, daß der dort auf den 18. d. M. anberaumte Verkauf der zu der ehemaligen katholischen Kirche zu Gnojau gehörig gewesenen drei Glocken, inzwischen eingetretener Umstände wegen, ausgesetzt bleiben muß.

Danzig, den 10. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 9.) Für die Schul-Societäten, welche Lehrerstellen zu besetzen haben.

Die Seminaristen

1) Christian Friedrich Weihe aus Altfelde,
2) Gottlieb Koock aus Dammitz,
3) Johann David Kleiber aus Sukrau,
4) Johann Radde aus Klein-Conitz,
5) George Friedrich Janke aus Baldenburg,
6) Jakob Eggebrett aus Christfelde,
7) August Sommer aus Neugut bei Hammerstein,
8) Carl Rahn aus Christfelde bei Schlochau,
9) Gottlieb Block aus Schlochau,
10) Johann Krause aus Neuteich,

sind mit dem Zeugnisse der Tüchtigkeit fürs Schul-Amt aus dem Königlichen Schullehrer-Seminario zu Marienburg entlassen worden, und die ersteren sechs bereits theils als Schul-

lehrer angestellt, theils für Schulstellen bestimmt. Die letzteren vier aber, sämmtlich evangelischen Glaubens-Bekenntnisses, werden hiedurch denjenigen Schul-Societäten, welche Lehrerstellen zu besetzen haben, als wahlfähige Schul-Amts-Candidaten empfohlen.

Danzig, den 22. November 1822. I. Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Die öffentliche Bekanntmachung der wegen ärztlicher Pfuscherei erkannten Strafen betreffend.

Die Unter-Gerichte in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen werden hiedurch aufgefordert, die in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, (Heft 33, Seite 118,) enthaltene Verordnung des Herrn Justiz-Ministers, betreffend die öffentliche Bekanntmachung der wegen ärztlicher Pfuscherei erkannten Strafen, genau zu befolgen.

Marienwerder, den 29. November 1822.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

No. 1. Der Arbeitsmann Christian Gottlieb Krause, aus Landskrone in Schweden gebürtig, wird, nachdem er die ihm wegen eines begangenen Diebstahls zuerkannte 4wöchentliche Gefängniß-Strafe hier erduldet hat, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. May 1819 auf den Transport über die Grenze nach seiner Heimath gegeben und vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, gewarnt werden.

Das Signalement desselben folgt hiebei.

Danzig, den 26. November 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Krause. Vorname, Christian Gottlieb. Geburtsort, Landskrone, bei Lyßadt in Schweden. Aufenthaltsort, Elbing. Religion, evangelisch. Alter, 46 Jahre. Größe

5 Fuß 4 Zoll. Haare, schwarzbraun. Stirn, hoch gerundet. Augenbraunen, schwarzbraun. Augen, blau. Nase, klein, spitz. Mund die Unterlippe dick. Bart, schwarzbraun. Zähne, im untern Kinnladen fehlt auf der linken Seite ein Backzahn; sonst sind die Zähne gelb und klein. Kinn, breit. Gesichtsbildung, breit, mehr länglicht als rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, hager. Sprache, Deutsch, Schwedisch und etwas Littauisch. — Besondere Kennzeichen; hat einen starken Hodenbruch.

Bekleidung: Runder Huth; rothbuntes Halstuch; blaue Weste, mit gelben Streifen; Alte, blau tuchene Jacke, mit besponnenen Knopfen; alte lederne Hosen; alte Schuhe.

No. 2. Der, aus Ballerstädt im Anhalt-Bernburgschen gebürtige Apotheker-Gehülfe August Schulze, welcher seit langer Zeit ein vagabondirendes Leben geführt und sich ohne bestimmte Aussicht zum Erwerbe hier eingefunden hat, ist auf den Transport nach seiner Heimath gegeben und vor der Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, bei Bekanntmachung der gesetzlichen Strafe, gewarnt worden.

Dessen Signalement folgt hiebei.

Danzig, den 2. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Schulze Vorname, August. Geburtsort, Ballerstädt im Anhalt-Bernburgschen. Aufenthaltsort, zuletzt Ballerstädt. Religion, evangelisch. Alter, 22 Jahre. Größe, 5 Fuß 4½ Zoll. Haare, röthlich-blond und schön kraus. Stirn, rund und bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau, etwas tiefliegend. Nase, klein, etwas breit. Mund, gewöhnlich. Bart, röthlich. Zähne, gesund. Kinn, breit. Gesichtsbildung, mehr als oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, untersetzt. Sprache, Deutsch.

Bekleidung: Dunkelgrüner Ueberrock, mit schwarzem Sammet-Kragen; schwarzer Leibrock; dunkelblaue Weste, mit rothen Knöpfen; lange, gelb nanquine Hosen; Stiefeln.

No. 3. Der Viehkastrirer-Gehülfe George Dostalski aus Mähren, welcher sich ohne Befugniß in den Königl. Preußischen Staaten aufgehalten hat, ist mittelst beschränkten Passes über die Grenze nach seiner Heimath gewiesen und vor der Rückkehr in dieselben,

und vor der Abweichung von der ihm bestimmten Reise-Route, bei Bekanntmachung der diesfälligen gesetzlichen Strafe, gewarnt worden.

Das Signalement desselben ist hier beigefügt.

Danzig, den 6. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Vor- und Zuname, George Dosialski. Stand, Michkassirer-Gehülfe. Vaterland, Dorf Rodszimow, Amts Sweitau, in Mähren. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts, zuletzt in dem Dorfe Mösland, Amts Mewe, in Westpreußen. Religion, katholisch. Alter, 26 Jahre. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, dunkelbraun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, dunkelbraun. Augen, blau. Nase und Mund, proportionirt. Zähne, 4 Hinterzähne fehlen. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesicht, längl cht. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. — Besondere Kennzeichen: Hat eine kleine Narbe auf der rechten Backe von einem Fortenstich. Er spricht Polnisch und Mährisch.

No. 4. Der, unten näher bezeichnete Polnische Arbeitsmann, Namens Martin Borokowski, aus Zeligowo im Oesterreichischen Polen, ist, weil er sich im Marienburgschen Kreise Arbeitslos umhergetrieben und sich eines Diebstahls verdächtig gemacht hat, mittelst beschränkten Passes über die Grenze nach seiner Heimath gewiesen, zuvor aber vor der Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten und vor der Abweichung von der ihm im Passe bestimmten Reise-Route gewarnt worden.

Danzig, den 6. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name, Borokowski. Vorname, Martin. Geburtsort, Zeligowo im Oesterreichischen Polen. Aufenthaltsort, desgl. Religion, katholisch. Alter, 46 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt und breit. Augenbraunen, blond. Augen, hellgrau. Nase, kurz und dick. Mund, mittel. Bart, blonder Backenbart. Zähne, weiß. in der obern Reihe fehlen welche. Kinn, breit, etwas gespalten. Gesichtsbildung, kurz eingefallene Backen. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Polnisch, sehr wenig Deutsch.

Bekleidung: Runder, schwarzer Filzhuth, mit blauer Leinwand gefüttert; blau tuchene Jacke, mit blanken Knöpfen; eben solche Weste; roth casimirnes, gelb geblümtes Halstuch; weiß leinene Hosen und Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, zum bisherigen Domainen-Amte Mogilno gehörigen, bei der Kreis-Stadt Mogilno und 7 Meilen von Bromberg belegenen Vorwerke Wszedzin und Swierkowice sollen vom 1. Juny 1823 ab, vererbpachtet werden.

Das Vorwerk Wszedzin besteht aus

617	Morgen 164	□Ruthen	Acker,
21	" 153	"	Gärten,
183	" 57	"	Wiesen,
230	" —	"	von der Forst zugelegte Weide-Abschnitte,
79	" 114	"	Separat-Hütung,
1343	" 162	"	enthalten die dazu gehörigen 3 Seen,
26	" 134	"	Baustellen, Wege, Gräben,
3	" 176½	"	enthält die Fischer-Kathe und das dazu gehörige Land bei Wicanowo,
in Summa 2507	Morgen ½	□Ruthen.	

Das Vorwerk Swierkowice enthält:

507	Morgen 162	□Ruthen	an Acker,
19	" 91	"	" Gärten,
129	" 64	"	" Wiesen,
51	" 48	"	" Hütung,
71	" —	"	" Seen,
17	" 66	"	" Wege, Graben und Baustellen,
13	" 77	"	enthält die Viehtrift,
165	" —	"	soll das von der Königlichen Forst zuzulegende Hütungs-Terrain enthalten,

in Summa 974 Morgen 148 □Ruthen,
alles nach Preuß. Magdeb. Maaße gerechnet.

Die Vorwerke sind mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Von Wszedzin ist der jährliche Canon . . . . . 700 Rthlr.
Die Grundsteuer . . . . . 140 "
in Summa 840 Rthlr.

Das, beziehungsweise als Erbstands Geld, als Ablösungs-Kapital u. s. w. vor der Uebergabe zu zahlende Kapital womit bei der öffentlichen Lication der Anfang gemacht wird, ist auf . . . . . 5182 Rthlr. 12 Sgr. 2 pf.,

excl. der Saaten und deren Bestellung, welche besonders bezahlt werden müssen, festgestellt.

Von Swierkowice beträgt

a) der Canon . . . . . 580 Rthlr. — Sgr. — pf.,
b) die Grundsteuer . . . . . 116 „ — „ — „
c) das vor der Licitation, (wie bei Wözedzin,) zu bezahlende Kapital . . . . . 4444 „ 19 „ 8 „

excl. der Saaten und der Bestellung, welche theils dem abgehenden Pächter, theils der Königl. Kasse besonders bezahlt werden müssen.

In wie fern statt der vorbesagten Kapital-Zahlungen, als Minimum, welches bei der Licitation zu versteigern ist,

a) bei Wözedzin statt . . . . . 5182 Rthlr. 12 Sgr. 2 pf. nur 1682 „ 12 „ 2 „ und
b) bei Swierkowice statt . . . . . 4444 „ 19 „ 8 „ nur 1544 „ 19 „ 8 „

vor der Uebergabe bezahlt werden dürfen, besagen die Licitations-Bedingungen des näheren.

Der Licitations-Termin ist, in Betreff des Vorwerks Wözedzin, auf den 17. Januar a. f. und des Vorwerks Swierkowice auf den 18. Januar a. f. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in unserm Geschäfts-Hause vor dem Departements-Rath und Justiziarius angesetzt, und es sollen in demselben die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden, welche auch vor dem Termine hieselbst in unserer, so wie in der Amts-Registratur zu Strelce eingesehen werden können.

Erbpachts-Liebhaber, die eine angemessene Caution im Termine niederlegen können, werden aufgefordert, sich alsdann hier einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Bromberg, den 22. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung soll das, der hiesigen Kämmerei zugehörige Administrations-Stück, der Herrenpfeil genannt, bestehend aus 189 Morgen 167 □Ruthen Culmischen Maaßes Weideland und in der Niederung, 1 Meile von Elbing, zwischen der Nogat und dem Elbing-Fluße belegen, auf 10 nacheinander folgende Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden, und ist hiezu der Licitations-Termin auf den 11. Januar 1823 Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 26. November 1822.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der zu forensisch-chirurgischen Geschäften approbirte Wundarzt Carl Friedrich Leue ist von dem Königl. Ministerio der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Chirurgus im Danziger Stadt-Kreise bestallt.

Danzig, den 27. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Rathmann, Kaufmann Reich zu Neuteich, ist von den Stadtverordneten daselbst in dieser Qualität aufs neue für die nächsten 6 Jahre gewählt und von uns bestätigt worden.

Danzig, den 30. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige interimistische zweite Lootsen-Commandeur Engel zu Neu-Fahrwasser ist nunmehr als solcher definitiv bestätigt worden.

Danzig, den 11. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

Nachweisung

von den Getreide- und Rauchfutter-Preisen in den Garnison-Städten des Danziger Regierungs-Departements

pro Mense November 1812.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen weiße pro Scheffel			Erbsen graue pro Scheffel			Kartoffeln pro Scheffel.			Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf
1	Danzig .	1	10	2	—	29	1	—	28	11	—	19	11	1	—	9	1	—	9	—	9	1	—	15	—	3	3	2
2	Elbing .	1	11	—	—	29	—	—	28	—	—	16	6	1	2	—	1	2	—	—	9	—	—	10	—	2	—	—
3	Marienburg	1	7	6	—	28	—	—	25	—	—	19	—	1	7	6	1	7	6	—	10	—	—	20	—	2	4	7 *)
4	Stargardt	1	5	—	—	29	—	—	26	—	—	18	4	1	5	—	1	5	—	—	8	6	—	15	—	3	—	—

*) oder 1 Rthlr. 12 Sgr. in Bunden von 13 Pfd., wie das Stroh hier zu Markte kommt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 51. —

Danzig, den 19ten Dezember 1822.

Gesetzsammlung.

Zwanzigstes Stück.

No. 760. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 9 November 1822.

„ 761. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Grenz-Waldungen. Vom 13. November 1822.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Warnung, die vorschriftsmäßige Anzeige bei ausbrechenden Viehseuchen betreffend.

Ein Schulze im hiesigen Regierungs-Departement ist wegen unterlassener Anzeige von der, unter dem Rindviehe des Orts ausgebrochenen Lungenseuche bei der vorgesetzten Po-

lizei-Behörde in 5 Thaler polizeiliche Ordnungs-Strafe genommen worden, welches hiedurch zur Warnung in vorkommenden Fällen und mit Hinweisung auf die diesfälligen Vorschriften, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 3. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 2.) Zur Warnung.

Eine Dienstmagd zu Möskenberg, Intendantur-Amts Elbing, hatte im Viehstalle ihrer Brodt-Herrschaft aus Rache Feuer angelegt, welches jedoch noch glücklicher Weise entdeckt worden war, so, daß es nicht zum Ausbruche kam. Wegen dieser versuchten Brandstiftung ist die Dienstmagd zur Untersuchung gezogen und durch das Erkenntniß des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen vom 3. September d. J. zu einer Züchtigung von Dreißig Ruthenhieben und zu dreimonatlicher Einsperrung in das Correktions-Haus zu Graudenz verurtheilt worden, welches hiedurch zur Warnung bekannt gemacht wird. Danzig, den 6. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 3.) In Landgestüts-Angelegenheiten.

Von den, im Jahre 1821 durch Landgestüts-Beschäler in unserm Departement gedeckten 1221 (und nicht, wie in No. 1. des diesjährigen Amts-Blattes bemerkt worden, 1121) Stuten sind 788 tragend geworden, welche 710 lebendige Füllen, und zwar 370 männlichen und 340 weiblichen Geschlechts, geworfen haben; dagegen haben 78 Stuten verworfen.

Von den Füllen sind 548 mit dem Gestüts-Zeichen gebrannt.

Im Jahre 1822 werden von 34, auf 16 Punkten in unserm Departement stationirten Königl. Landgestüts-Beschälern 1323 Stuten gedeckt.

Wir bringen diese Resultate zur Kenntniß des landwirthschaftlichen Publikums, da sie beweisen, daß die, bei Wiederherstellung des Landgestüts beabsichtigte Veredelung der Pferde-Race auch in diesem Jahre Fortgang gehabt hat, wenn man sie mit den Resul-

faten der Bekanntmachung pro 1821, im ersten Stücke des diesjährigen Amts-Blattes, vergleicht. Danzig, den 8. Dezember 1822. I. Abtheilung.

(No. 4) Die Grund-Eigenthums-Erwerbung der Mennoniten betreffend.

Nach dem Edikte vom 30. July 1789 wegen der Befugniß der Mennoniten, Grundstücke zu erwerben, und nach der Declaration desselben vom 17. Dezember 1801 ist die Vermehrung der Grundsäßigen Mennoniten untersagt worden, in sofern selbige sich nicht der Militair-Pflichtigkeit unterwerfen.

Aus eben diesem Grunde steht es den mennonitischen Glaubensgenossen auch nicht frei, die in Besitz habenden Grundstücke zu zertheilen und diese Theile an Mennoniten abzutreten, wenn die letzteren sich nicht der Militair-Pflichtigkeit unterwerfen, worauf die uns untergeordneten Polizei-Behörden aufmerksam gemacht werden.

Danzig, den 9. Dezember 1822. I. und II. Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die, zum bisherigen Domainen-Amte Mogilno gehörigen, bei der Kreis-Stadt Mogilno und 7 Meilen von Bromberg belegenen Vorwerke Wężedzin und Swierkowice sollen vom 1. Juny 1823 ab, vererbpachtet werden.

Das Vorwerk Wężedzin besteht aus

617	Morgen	164	□Ruthen	Acker,
21	"	153	"	Gärten,
183	"	57	"	Wiesen,
230	"	—	"	von der Forst zugelegte Weide-Abschnitte,
79	"	114	"	Separat-Hütung,
1343	"	162	"	enthalten die dazu gehörigen 3 Seen,
26	"	134	"	Baustellen, Wege, Gräben,
3	"	176½	"	enthält die Fischer-Kathe und das dazu gehörige Land bei Wieranowo,
in Summa 2507	Morgen	½	□Ruthen.	

)(

Das Vorwerk Swierkowice enthält:

507	Morgen	162	□Ruthen	an Acker,
19	"	91	"	" Gärten,
129	"	64	"	" Wiesen,
51	"	48	"	" Hütung,
71	"	—	"	" Seen,
17	"	66	"	" Wege, Graben und Baustellen,
13	"	77	"	enthält die Wehrtrift,
165	"	—	"	soll das von der Königlichen Forst zuzulegende Hütungs-Terrain enthalten,

in Summa 974 Morgen 148 □Ruthen,

alles nach Preuß. Magdeb. Maaße gerechnet.

Die Vorwerke sind mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Von Wszedzin ist der jährliche Canon . . . . . 700 Rthlr.

Die Grundsteuer . . . . . 140 "

in Summa 840 Rthlr.

Das, beziehungsweise als Erbstands-Geld, als Ablösungs-Kapital u. s. w. vor der Uebergabe zu zahlende Kapital, womit bei der öffentlichen Licitation der Anfang gemacht wird, ist auf . . . . . 5182 Rthlr. 12 Sgr. 2 pf.,

excl. der Saaten und deren Bestellung, welche besonders bezahlt werden müssen, festgestellt.

Von Swierkowice beträgt

a) der Canon . . . . . 580 Rthlr. — Sgr. — pf.,

b) die Grundsteuer . . . . . 116 " — " — "

c) das vor der Licitation, (wie bei Wszedzin,) zu bezahlende Kapital . . . . . 4444 " 19 " 8 "

excl. der Saaten und der Bestellung, welche theils dem abgehenden Pächter, theils der Königl. Kasse besonders bezahlt werden müssen.

In wie fern statt der vorbesagten Kapital-Zahlungen, als Minimum, welches bei der Licitation zu versteigern ist,

a) bei Wszedzin statt	5182	Rthlr.	12	Sgr.	2 pf. nur
	1682	"	12	"	2 " und
b) bei Swierkowice statt	4444	"	19	"	8 " nur
	1544	"	19	"	8 "

vor der Uebergabe bezahlt werden dürfen, besagen die Licitations-Bedingungen des näheren.

Der Licitations-Termin ist, in Betreff des Vorwerks Wszedzin, auf den 17. Januar a. f. und des Vorwerks Swierkowice auf den 18. Januar a. f. Vormittags um 10 Uhr hieselbst in unserm Geschäfts-Hause vor dem Departements-Rath und Justiziarius angesetzt, und es sollen in demselben die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden, welche auch vor dem Termine hieselbst in unserer, so wie in der Amts-Registratur zu Strelce eingesehen werden können.

Erbpachts-Liebhaber, die eine angemessene Caution im Termine niederlegen können, werden aufgefordert, sich alsdann hier einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Bromberg, den 22. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

No. 2. Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung soll das, der hiesigen Kämmerei zugehörige Administrations-Stück, der Herrenpfeil genannt, bestehend aus 189 Morgen 167 □Ruthen Culmischen Maaßes Weideland und in der Niederung, 1 Meile von Elbing, zwischen der Nogat und dem Elbing-Fluße belegen, auf 10 nacheinander folgende Jahre an die Meistbietenden verpachtet werden, und ist hiezu der Licitations-Termin auf den 11. Januar 1823 Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 26. November 1822.

Der Magistrat.

No. 3. Höhern Bestimmungen zufolge soll die ehemalige Waldeverwalter-Wohnung auf dem Königl. Administrations-Stücke Wolfsjagel, hiesigen Territorii, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Scheune und Garten, der Geringfügigkeit der bereits offerirten Miethe wegen, vom 1. May 1823 ab, auf ein oder mehrere Jahre nochmals öffentlich zur Licitation gestellt werden.

Hiezu ist auf den 6. Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Königl. Intendantur der Termin angesetzt, welches Miethslustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Intendantur Elbing, den 7. Dezember 1822.

No. 4. Der Reparatur-Bau der Kirche zu Orhöfft und der Pfarr-Scheune daselbst,

erstere veranschlagt zu . . . . . 167 Rthlr. 15 Sgr. 3 pf.
letztere veranschlagt zu . . . . . 114 „ 5 „ 4 „

so wie der Neubau eines Organisten-Hauses daselbst,

veranschlagt zu . . . . . 339 „ 15 „ 4 „

sollen im Termine

Montags, den 30. Dezember c. a.

Mittags 1 Uhr vor der unterzeichneten Behörde durch öffentliche Licitation an den Mindestfordernden überlassen werden.

Zoppot, den 9. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Intendantur Brück.

No. 5. Der, in Liegnitz erscheinende Zuschauer empfiehlt gegen die Feldmäuse Folgendes:

Man grabe große Töpfe mit Wasser in die Erde ein, belege sie dünn mit Strohhalmen und stürze über jeden Topf ein Bund Stroh oder ungedroschenen Hafer. Dann fallen die Mäuse in das Wasser und jeden Morgen werden die Töpfe von den Mäusen gereiniget. Danzig, den 9. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Frei-Schullehrer Gottfried Besser ist von dem hiesigen Magistrate zum Unterlehrer an der St. Catharinen-Schule hieselbst ernannt und von uns dazu bestätigt worden. Danzig, den 3. November 1822.

Königl. Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige interimistische Schullehrer Eduard Gotthilf Ferdinand Colve ist heute von uns als förmlicher Lehrer an der Schule zu Brentau bestätigt.

Danzig, den 23. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der, bisher an der Stadt-Schule zu Neuteich interimistisch angestellte Lehrer Jakob Wilm ist nunmehr zur völligen Anstellung als zweiter Lehrer an dieser Schule und zugleich als Kantor und Organist an der evangelischen Kirche daselbst gewählt und von uns heute bestätigt worden.

Danzig, den 24. November 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Der bisherige Oekonomie-Commissarius IIter Klasse, Ernst, ist zum Oekonomie-Commissarius Ister Klasse befördert.

Marienwerder, den 4. Dezember 1822.

Königl. General-Commission für Westpreußen.

Berichtigung.

Seite 709, Zeile 11 von unten lies: den letzten März u. s. w. statt: den 1. März u. s. w.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— No. 52. —

Danzig, den 26sten Dezember 1822.

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der Zinsen von alten Landschaftlichen und Städte-Kassen-Obligationen betreffend.

Donnerstags, den 2. Januar 1823 und folgende Tage bis zum 28. Januar werden täglich, die Sonntage ausgenommen, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden die, den 1. Januar 1823 fälligen halbjährigen, so wie die etwa nicht abgehobenen, älteren Zinsen von alten Landschaftlichen Obligationen, Markgrafen-Straße No. 46., in der dort eingerichteten Abtheilung der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine, auf letztere zu stellende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt,
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte, zum Ausfüllen bestimmte Formulare zu diesen Quittungen sind in dem oben bezeichneten Locale der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse täglich kostenfrei zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu erheben hat, kann darüber nicht in einer Quittung quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen nach dem Formulare auf dem vorschriftsmäßigen Stempel-Papiere geschrieben seyn.

Die Zins-Zahlung wird den 28. Januar 1823 geschlossen. Wer also bis dahin seine Zinsen nicht erhoben hat, kann solche nicht eher, als im July 1823 erhalten.

Uebrigens werden in der oben bezeichneten Frist auch die Zinsen von Staats-Kassen-Obligationen, in so weit sie fällig sind, jedoch nicht in der Markgrafen-Straße, sondern im Seehandlungs-Gebäude, Jäger-Straße No. 21., bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen die gewöhnliche, auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen.

Berlin, den 7. Dezember 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(No. 1.) Die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuldscheinen betreffend.

„Mit Anfang künftigen Jahres werden die, den 2. Januar 1823 fälligen und ältere, früher nicht abgehobene Zinsen von Staats-Schuldscheinen, gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons, ausgezahlt.

Es findet dabei nachstehende Ordnung statt:

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude No. 21., Jäger-Straße, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuldscheine

No.	1 bis	16 000	vom 2.	bis 4.	Januar,
„	16 001 „	48 000	„ 6.	„ 11.	„
„	48 001 „	80,000	„ 13.	„ 18.	„
„	80,001	und darüber	„ 20.	„ 25.	„

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß durch diese, bloß zum Besten des Publikums getroffene Einrichtung weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der eben bezeichneten Zahlungs-Termine mit der Zins-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staats-Schuldscheinen zu fordern hat, ordnet dieselben sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints, und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zur Auszahlung mit einem, für die Geschäftsführung nöthigen, genau aufzuzeichnenden Verzeichnisse derselben.

Da die Kassen-Beamten über ihre Amts-Verrichtungen sich mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge, unter Zurücksendung der Coupons, abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn an die Kasse (im Allgemeinen) oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden Gesuche dieser Art gerichtet werden sollten.

II.

In den Provinzen werden fällige Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei allen Spezial-Kassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1823 baar eingelöst, auch sonst zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach & Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach der Verfallzeit oder an jedem andern, jedoch spätern, beliebigen Tage. Wer außerdem aber Zinsen auf nicht gestempelte, fällige Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei gedachtem Handlungs-Hause in den Tagen vom 12. bis letzten Februar 1823.

Berlin, den 28. November 1822.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz."

Vorstehender Bestimmung gemäß beauftragen wir die Königl. Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, so wie sämmtliche Königl. Spezial-Kassen in unserm Geschäfts-Bezirke, die eingehenden Zins-Coupons von Staats-Schuldscheinen zu realisiren, indem die Spezial-Kassen solche der Regierungs-Haupt-Kasse statt baaren Geldes in Zahlung anrechnen.

Danzig, den 18. Dezember 1822. I. Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen.

Das Arrondissement einiger Justiz-Verwaltungs-Kreise betreffend.

In Folge der von dem Königlichen Finanz-Ministerio zur Abrundung der, Hinsichts einiger Landraths-Kreise angeordneten neuen Kreis-Eintheilung am 19. July v. J. getroffenen Bestimmung hat sich auch das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht von Westpreußen veranlaßt gefunden,

a) das Erbpachts-Vorwerk Dallwin, incl. der dasigen Freischulzerei, die Pustkowie Dallwin und das Dorf Ruckoczin, bisher zum Amte Sobbowitz gehörig, dem Land-Gerichte Subkau,

b) die Ortschaften Chilehütte, Eggershütte, Kamehlen, Kappelhütte, Neuendorf, Starahütte und Tiefenthal, bisher zum Amte Schöneck gehörig, dem Land-Gerichte zu Carthaus,

c) die Dörfer Grabaushütte, Jaschhütte und Ochsenkopf, zeither zum Intendantur-Amte Carthaus gehörig, dem Land- und Stadt-Gerichte zu Berent,

d) die Ortschaften Linia, Milo'zewo, Strzepcz, Tluszewo und Zmblewo, bisher ebenfalls zum Intendantur-Amte Carthaus gehörig, dem Land- und Stadt-Gerichte zu Putzig,

in Ansehung der Justiz-Verwaltung in denselben vom 1. Januar 1823 ab, einzuverleiben.

Dies wird dem Publiko hiedurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 2. Dezember 1822.

Königlich Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei

No. 1. Der, mittelst Steckbriefs vom 23. v. M. durch das Amts-Blatt (Stück 48.) verfolgte, von hier entwichene Festungs-Sträfling Ignaz Godzewski aus Wiszin, Amts Schöneck, ist nach Verübung mehrerer kleiner Diebstähle in Lamenstein wieder eingefangen und an die Königl. Commandantur hieselbst abgeliefert worden, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, Behufs Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 11. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

No. 2. Der, im diesjährigen Amts-Blatte No. 19. unterm 22. April c. mit Steckbrief verfolgte Rekrut Jakob Lenz aus Kobilla, Berenter Kreises, ist wieder eingefangen und an das Commando des 5. Infanterie-Regiments hieselbst abgeliefert, welches den Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie unseres Departements, zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle, bekannt gemacht wird.

Danzig, den 13. Dezember 1822.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Steckbrief.

Ein gewisser Martin Brakowski, welcher eines begangenen Mordes verdächtig und im nachfolgenden Signalement näher bezeichnet ist, hat sich vor seiner Arretirung von Kunzendorf heimlich entfernt.

Da uns nun an der Verhaftung dieses Menschen viel gelegen ist, so ersuchen wir sämmtliche Behörden, denselben im Betretungsfalle auf der Stelle zu verhaften und bei uns abzuliefern.

Marienburg, den 9. Dezember 1822.

Königlich Preußisches Land-Gericht.

Signalement.

Familien-Name, Bralowski. Vorname, Martin. Geburtsort, Zelegowa in Oesterreich. Aufenthaltsort, ebendaselbst. Religion, katholisch. Alter, 46 Jahre. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt und breit. Augenbraunen, blond. Augen, gelbgrau. Nase, kurz und dick. Mund, mittel Bart, blonder Backenbart. Zähne, weiß in der obern Reihe fehlen zwei. Kinn, breit, etwas gespalten. Gesichtsbildung, kurz, eingefallene Backen. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, Polnisch, sehr wenig Deutsch.

Bekleidung: Huth, runder, von schwarzem Filz, mit blauer Leinwand gefüttert. Jacke und Weste, blau tuchene, mit blanken Knöpfen. Halstuch, roth casimirnes, mit gelben Blümchen. Hosen, weiß leinene. Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

No. 1. Die Königliche Hochlöbl. Regierung zu Danzig hat unterm 11. July d. J. eine Commission ernannt, welche die Ansprüche auf Berechtigungen aller Art, so der Angabe nach auf dem Forst-Reviere Bernadowo, Forst-Inspektion Neustadt, Neustädter Kreises, ruhen, näher prüfen und die darüber sprechenden Original-Documente der Königl. Hochlöbl. Regierung vorlegen soll, um mit denen, deren Ansprüche bereits erwiesen sind, oder welche ihr Recht zur Ausübung irgend eines Forst-Servituts auf eine gesetzliche Art nachweisen können, im Wege des Vergleichs eine Auseinandersetzung zu bewirken.

Diesem zufolge werden hiedurch diejenigen, welche nachweisen können, daß sie berechtigt sind, aus dem Königl. Forst-Reviere Bernadowo, wozu die Beläufe Goumbin, Wittomin und Tuchum gehören, irgend einen Nutzen an Holz, Weide, Jagd ꝛc. ꝛc. beziehen zu dürfen, hiedurch aufgefordert, sich von jetzt ab, innerhalb der nächsten Sechs Wochen, also spätestens bis zum 9. Januar 1823, und an diesem letztern Tage, nemlich am 9. Januar 1823 von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr ganz unfehlbar bei der, in Zoppot beim Intendantur-Gute alsdann versammelten Commission persönlich zu melden, ihre Ansprüche nachzuweisen, die Original-Documente, worauf sich selbige gründen, vorzulegen und sich zu erklären, ob sie bei der Auseinandersetzung zugezogen werden wollen.

die Auseinandersetzung selbst im Fall der etwanigen Verletzung in Gemäßheit der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und des Gesetzes über deren Ausführung vom 7. Juny v. J. gegen sich gelten lassen müssen.

Neustadt, den 28. November 1822.

Die zur Auseinandersetzung der Holz- und Hütungs-Berechtigten des Königl. Forst-Reviers Bernadowo ernannte Commission.

Trost. Gütte.

No. 2. Mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung soll das, der hiesigen Kämmerei zugehörige Administrations-Stück, der Herrenpfeil genannt, bestehend aus 189 Morgen 167 □Ruthen Culmischen Maaßes Weideland und in der Niederung, 1 Meile von Elbing, zwischen der Nogat und dem Elbing-Fluße belegen, auf 10 nacheinander folgende Jahre an die Mistbietenden verpachtet werden, und ist hiezu der Licitations-Termin auf den 11. Januar 1823 Morgens um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die näheren Bedingungen der Verpachtung täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 26. November 1822.

Der Magistrat.

No. 3. Höhern Bestimmungen zufolge soll die ehemalige Weideverwalter-Wohnung auf dem Königl. Administrations-Stücke Wolfsjagel, hiesigen Territorii, bestehend aus Wohnhaus, Stall, Scheune und Garten, der Gemeinnützigkeit der bereits offerirten Miethe wegen, vom 1. May 1823 ab, auf ein oder mehrere Jahre nochmals öffentlich zur Licitation gestellt werden.

Hiezu ist auf den 6. Januar k. J. Vormittags um 11 Uhr im Geschäfts-Zimmer der unterzeichneten Königl. Intendantur der Termin angesetzt, welches Miethslustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Intendantur Elbing, den 7. Dezember 1822.

No. 4. Gemäß höherer Verfügung soll der, auf resp. 1045 Rthlr. 8 Sgr. 8 pf. und 248 Rthlr. 24 Sgr. 4 pf. veranschlagte Neu-Bau zweier Brücken über den Ferse-Fluß in dem hiesigen Amts-Dorfe Pelplin dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Der diesfallige Licitations-Termin ist auf

den 30. d. M. Vormittags um 10 Uhr

in dem Dorfe Pelplin auf der Commissions-Stube im Kloster Pelplin

anberaumt, und lade ich Bau-Unternehmer, welche gehörig Sicherheit für die Unternehmung nachweisen können, oder als sicher bekannt sind, ein, sich alsdann einzufinden.

Die Anschläge und Zeichnungen werden im Termine vorgelegt, können aber auch vor dem Termine in dem hiesigen Geschäfts-Zimmer eingesehen werden.

Uebrigens bemerke ich zur Nachricht der Licitanten, daß die Licitation auf zwiefache Art abgehalten werden wird, nemlich unter der Bedingung der freien Bauholz-Verabfolgung aus Königl. Forst, und ohne freies Bauholz, dessen Ankauf im letztern Falle Sache des Unternehmers bleibt.

Resenczin, den 13. Dezember 1822.

Königl. Preuß. Intendantur Pelplin.

Berichtigung.

In No. 50. des Amts-Blattes, pag. 713, Zeile 5 von oben ist zu lesen: **bestimmte** statt: **unbestimmte.**

Bayerische Staats-Bibliothek München

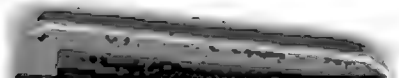

Google

Digitized by Google

ogle

ed by Google

Digitized by Google